Cam: 180 v/2



1849.

Ex Bibliotheca Stillfridiana.

9. II

C 422

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie.

Von

D. Friedrich Benedict Weber
Professor in Breslau.

Zweyter Band.

Breslau, bey Carl Fridrich Barth
1813.

216/47/1865

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt des zweyten Bandes.

Zweytes Buch

Staatsökonomie.

Erste Abtheilung

Polizeywissenschaft.

Einleitung, p. 2 — 18.

§. 141) 1. Ueber den Begriff, Geist und Zweck und Umfang; und die Eintheilung der Polizey und der Polizeywissenschaft, p. 2 — 14.

a) Vom Begriff und Zweck, p. 2 — 6.

§. 142) *b*) Vom Geist und Umfang derselben, p. 6 — 12.

§. 143) c) Eintheilung derselben, p. 12 — 14.

§. 144 — 45 2. Literatur der Polizey, p. 14 — 18.

I) Allgemeine Staats- oder Landespolizeywissenschaft, p. 19.

I) Von der öffentlichen oder Landessicherheitspolizey, p. 19.

§. 146) *AA*) Vom Schutz des Staats selbst; seiner Verfassung, und seiner allgemeinen Anstalten; p. 19 — 35.

1) Ueberhaupt und insbes. gegen Auflauf, Aufruhr, Tumult und Rebellion der Bürger, p. 9 — 24.

§. 147) 2) Gegen Räuberbanden und Strassenraub, p. 24 — 26.

§. 148) 3) Gegen Missbrauch und schlechte Einrichtung der allgem. Staatsanstalten für Justiz und Polizey, p. 26 — 35.

αα) in Ansehung der Gesetzgebung überhaupt, p. 26 — 29.

§. 149) *ββ*) — — der Handhabung der Gesetze durch jene Anstalten, p. 29.

a) Ueberhaupt 1 p. 4 — 33.

§. 150 *b*) In Ansehung der Besetzung der öffentlichen Aemter. p. 33 — 35.

§. 151) *BB*) Vom Schutz des Regenten und seiner Familie, und vom Burgfrieden, p. 35 — 37.

§. 152) *II*) Von der Privatsicherheitspolizey,

I) Von der persönlichen; p. 37.

A) Von der Lebenssicherheits- oder medicinischen Polizey, p. 37 — 73.
aa) Von der Sanitäts- oder Gesundheitspolizey, p. 37 — 56.
a) Von der Sorgfalt der Polizey und dem Schutz des ersten Eintritts ins Leben, p. 37 — 42.
§. 153) b. Von der Sorge des Staats für die Gesundheit der Lebenden, besondes
αα) gegen Ungesundheit der Wohnplätze und Wohnungen, p. 42 — 45.
§. 154) ββ) — der Lebensmittel und Bedürfnisse, p. 45 — 49.
§. 155) c) Von der Sorgfalt für Abwendung besondrer zufälliger Unglücksfälle und Lebensgefahren, p. 49 — 56.
αα) Von Verhütung derselben, unter allerley Umständen, p. 50 — 53.
§. 156) ββ) Von Anstalten zur Rettung der Verunglückten, p. 53 — 56.
§. 157) bb) Von der Medicinalpolizey, p. 56 — 73.
a) Von den Medicinalanstalten, und Verfassung überhaupt, und insbesondre von Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker etc. p. 56 — 60.
§. 158) b) Von den öffentlichen Cur- und Heilanstalten selbst, α) Lazarethen und Krankenbesuchanstalten, p. 60 — 65.
§. 159) β) Von besondern Krankenhäusern, Entbindungs-Armenhäusern, Badeanstalten, Heilquellen, p 65 — 67.
§. 160) γ) Von Polizeyanstalten gegen Seuchen, Epidemien, von Quarantaine Pesthäusern etc. p. 67 — 73.
αα) gegen Pest, und die seltenen Seuchen, p. 67 — 70.
§. 161) ββ) gegen Blattern, Lustseuche, oder von der Vaccination und den Bordellen: p. 70 — 73.

§. 162) B) *Von der Ehren und Freyheitssicherheitspolicey*, p. 73 — 81.
α) Vom polizeylichen Schutz der bürgerl. und persönlichen Freyheit, p. 73 — 75.
§. 163) β) Vom Schutz der Ehre und des guten Nahmens und vom Adel und Duell, p. 75 — 81.

§. 164) *II) Von der Eigenthumssicherheitspolizey*, p. 81 — 127.
a) Vom Schutz des Eigenthums gegen die Angriffe der Bürger unter sich; p. 81 — 92.
aa) gegen Diebstahl und Raub und Betrug, p. 81 — 86.
§. 165) ββ) Gegen Wucherer, p. 86 — 92.
α) Von Wuchergesetzen und gesetzl. Zinsfuſs, p. 86. — 89.
§. 166) β) Von öffentl. Creditanstalten, p. 89 — 92.
§. 167) b) Vom Schutz des Eigenthums gegen die Uebel und Gefahren der Natur und des Zufalls, p. 92 — 127.
αα) Von der Feuerpolizey, p. 92.
a) Von Verhütung, Entdeckung und Ankündigung des Feuers, p. 92 — 96.
§. 168) β) Von der Löschung und Dämpfung desselben, und der Rettung aus Feuersgefahr, p. 96 — 101.
§. 169) γ) Von Anstalten nach der Feuersbrunst, und zur Hülfe der Beschädigten, oder von Brandassecurranzen, p. 101 — 5.

§. 170) ββ) Von der Wasserschadenspolizey, p. 105.
αα) Von den Anstalten zur Verhütung der Wasserschäden, p. 105 — 10.
αα) Von der Strompolizey überhaupt, p. 105 — 7.
§. 171) ββ) Von der Deichpolizey insbesondre, p. 107 — 10.
§. 172) β) Von der Wasserpolicey bey entstandener Wassersgefahr; von Rettung aus Wassersnoth und Entschädigung etc. p. 110 - 14.
§. 173) γγ) Von Polizeyanstalten gegen Sturmschaden, Erdbeben, und andern dergl. Schäden, p. 114 — 16.
§. 174) δδ) Von der Kriegsschadenspolizey. p. 116 — 27.
α) Ueberhaupt, über Vertheilung und Erstattung der Kriegsschäden, p. 116 — 22.
§. 175) β) Von einzelnen Kriegsschäden und Lasten, bes. Einquartirung, Lieferungen, Contributionen etc. p. 122 — 27.
§. 176) III) Von der häuslichen Polizey, p. 127 — 49.
α) Umfang und Gränze derselben, und vom Hausfrieden, p. 127 — 29.
§. 177) β) Insbesondre in Betreff der persönlichen Hauspolizey, und zwar
αα) der eigentlichen Familienpolizey, p. 129 — 35.
§. 178) ββ) Von der Gesindepolizey, p. 135 — 40.
§. 179) γγ) Von der Hauswirthschaftspolizey, überhaupt, und besonders
α) in Rücksicht des Erwerbs des Vermögens, p. 140 — 42.
§. 180) β) In Rücksicht des Aufwands, oder von Aufwandsgesetzen, p. 142 — 47.
§. 181) γ) Von Creditgesetzen, und Prodigalitäts-Erklärung, p. 147 — 49.
§. 182) B) *Von der Culturpolizey*, p. 149. f.
I) *Von der Bevölkerungspolizey*, p. 149 — 83.
A) Von der nöthigen Kenntnifs der Volkszahl, und von den Volkszählungen und Volksberechnungen nach Volkslisten, p. 150 — 58.
a) Ueberhaupt, p. 150 — 52.
§. 183) b) Von der Berechnung des Volkes nach den Sterbe- Geburts- und Trauungsregistern, u. s. w. selbst, p. 152 — 58.
§. 184) B) Von den Anstalten und Vorkehrungen der Bevölkerungspolizey selbst, p. 158.
a) Gegen Volksmangel, p. 158.
α) gegen die Hindernisse der Bevölkerung, Coelibat, Auswanderung und dergl. p. 158 — 66.
§. 185) β) Maafsregeln zur Beförderung der Bevölkerung αα) überhaupt, und über Beförderung der Ehe, p. 166 — 71.
§. 186) ββ) Von Einwanderungen, Colonistenansetzung, und Judenaufnahme, p. 171 — 78.
§. 187) b) Von der Uebervölkerung, und wie ihr abzuhelfen, bes. durch Colonien-Anlegung, p. 178 — 83.
§. 188) *II) Von der eigentlichen Culturpolizey im engern Sinne*, p. 183.
A) Von der allgemeinen Bildungs- und Unterrichtspolizey, p. 183 — 256.
Umfang derselben; und über Aufklärung überhaupt, p. 183 — 88.

§. 189) *I*) Von der *eigentlichen* Lehr- oder Unterrichtspolizey, p. 188 — 233.
aa) Von dem Antheil des Staats an dem Unterricht, und der Erziehung der Jugend überhaupt, p. 188 — 91.
§. 190) *bb*) Von öffentlichen Unterrichtsanstalten selbst, p. 191 — 200.
a) Von den Schulen, und der Schulpolizey, p. 191 — 203
aa) Von den Arten der Schulen selbst, p. 191 — 99.
§. 191) *bb*) Von der Einrichtung des Schulpolizeywesens, p. 199 — 203.
§. 192) *b*) Von Lehracademien, p. 203.
α) für die Wissenschaft, und den Dienst als Cameral- Forst - Acker - Berg, Veterinair - Ritteracademien und dergl. p. 203 — 9.
§. 193) *β*) für die Kunst; von Kunstacademien als Mahler, Bildhauer, Bauacademien, Musikalische und Theaterschulen p. 209 — 12.
§. 194) *γ*) Von den Universitäten; p. 212 — 22.
αα) Ueberhaupt über ihre Einrichtung, p. 212 — 18.
§. 195) *ββ*) insbesondre über ihre innere Einrichtung, p. 218 — 22.
§. 196) *d*) Von den Societäten, und Akademien der Wissenschaften und Künste, p. 222 — 25.
§. 197) *e*) Von Sammlungen und Cabinetten für Wissenschaft und Kunst, Bibliotheken, Museen etc. p. 225 — 27.
§. 198) *f*) Vom Unterricht durch Bücher, oder von der Bücher- und Literaturpolizey, und von der Lectüre, p. 227 — 33.
§. 199) 2) Von der Sittenpolizey, oder der Polizey der sittlichen Cultur, p. 233 — 42.
a) im Allgemeinen, p. 233 — 37.
§. 200) *b*) Von einzelnen speciellen Maſsregeln derselben, bes. in Betreff der Vergnügungen, insbes. von der Theaterpolizey, p. 237 — 42.
§. 201) 3) Von der Geistlichen oder Kirchen- und Religionspolizey, p. 242 — 56.
a) Im Allgemeinen und über das Verhältniss der Kirche und Religion zum Staate, p. 243 — 46
§. 202) *b*) Von den einzelnen Religions- und Kirchenpolizeyanstalten, p. 246 — 56
α) für Religionspolizey, von der Toleranz, p. 246 — 49.
§. 203) *β*) In Rücksicht des Kirchenwesens oder der Kirchenpolizey, bes. von Cultus, etc. p. 249 — 56.
§. 204) *B*) *Von der Gewerbpolizey, oder der Polizey der gewerblichen, industriellen Cultur der Nation*, p. 256 f.
I) *Von der Industriepolizey, oder der allgemeinen Gewerbpolizey*, p. 256 — 328.
a) Ueber deren wahre Tendenz, oder über die Einmischung des Staats in die Gewerbe überhaupt, p. 256 — 62.
§. 205) *b*) Insbesondre was die Regierung nicht zu thun brauche? p. 262 — 76.
α) Von Gewerbsvorschriften, Bannung der Gewerbe an gewisse Orte, Monopolien und Privilegien, p. 262 — 68.
§. 206) *β*) Von Geldunterstützungen und Vorschüssen, von Regalisirungen der Gewerbe, und eignen Unternehmun-

gen der Regierung in denselben, und Gewerbsaufsicht, p. 268 — 76

§. 207) c) Was die Regierung thun solle und könne? p. 276.

aa) in Hinwegräumung wahrer Hindernisse der Industrie, p. 276 — 328.

α) der Armuth, oder von der Armenpolizey, p. 276 — 92.

αα) Ueberhaupt über Armenversorgung, p. 276 — 82.

§. 208) ββ) Ueber die einzelnen Armenanstalten aller Art: 1) von den Arbeitshäusern, Hospitälern, Bürgerrettungsinstituten, Speiseanstalten, Armen-Lazarethen, p. 282 — 87.

§. 209) 2) Von der Wittwen-, Findel- und Waysenverpflegung, p. 287 — 92.

§. 210) β) Von der Theurung und Theurungspolizey, p. 292.

1) Ueberhaupt, p. 292 — 96.

§. 211) 2) Von deren speciellen Maaſsregeln, von möglichster Freyheit des Getreidehandels, Magazinanstalten etc. p. 296 — 307.

§. 212) c) Von dem Mangel an Communicationsmitteln und Wegen für das Verkehr, p. 307 — 23.

1) Von der Sorge für letztere, oder Strassen, Brücken, Canäle, Häfen und dergl. p. 307.

a) Ueberhaupt, und von den zu Lande, als Straſsen und Wege, p. 307 — 12.

§. 213) β) Von den zu letztern, oder von Schiffahrtsanstalten aller Art, Canälen, Häfen und Brücken und dergl. p. 312 — 16.

§. 214) 2) Von den Communicationsmitteln und Gelegenheiten, α) vom Postwesen, p 316 — 21.

§. 215) β) Vom Lohnfuhr - Fracht- und Bothenwesen, p. 321 — 23.

§. 216) bb) Wie der Staat ferner für die Industrie thätig würken könne, oder von der Bildung zur Industrie, von Industriegesellschaften, Prämien und Patenten, p. 323 — 28.

§. 217) *II) Von der besondern Gewerbpolizey*, p. 329 — 412.

1) Von der landwirthschaftl. Polizey, p. 329 — 78.

a) Ueber Leitung der Landwirthschaft von Seiten des Staats überhaupt, bes. über Ackergesetzgebung, zu Aufsicht auf den Landbau etc. p. 329 — 34.

§. 218) b) Von den nöthigen Anordnungen der landwirthschaftlichen Polizey, p. 334.

aa) Zur Hinwegräumung der Hindernisse und Gebrechen des Landbaues, p. 334 — 54.

αα) im Allgemeinen, p. 334 — 36.

a) der Unkultur des Landes, und des Miſsverhältnisses der cultivirten Theile, p. 334 — 36.

§. 219) b) des beschränkten Erwerbes, Besitzes, und der bestimmten Gröſse der Landgüter, p. 336 — 39.

§. 220) ββ) von den einzelnen positiven Hindernissen des Landbaues insbesondre, und deren Abstellung, p. 339 — 64.

α) der Eigenthumslosigkeit und Leibeigenschaft, p. 339 — 44.

§. 221) β) Der Frohn-, Dienst-, und der Zins- und Zehendpflicht, und Last, p. 344 — 48.

§. 222) γ) Der Hut- und Triftpflicht, der Gemeinheitsverfassung, den Bannpflichten, dem Mangel an Arbeitern und Gesinde etc. p. 348 — 54.

§. 223) *bb)* Von der, der Regierung möglichen Aufmunterung und Unterstützung des Landbaues, bes. von Einführung landwirthschaftl. Nebenarbeiten, Assecurranzen und dergl. p. 355 — 61.
§. 224) *cc*) Von Anordnungen der Landpolizey in Betreff einzelner Zweige des Landbaues, p. 361 — 78.
a) Des Feld- und Gartenbaues und der Obstcultur, p. 361 — 65.
§. 225) *b*) in Betreff der Viehzucht, bes. der Pferde- und Schaafzucht, p. 365 — 71.
§. 226) *c*) Des Forst- und Jagdwesens, oder von der Forst- und Jagdpolizey, p. 371 — 78.
§. 227) 2 *Vom Bergbau und der Bergpolizey*, p. 378 — 82.
§. 228) 3) *Von der Fabriken- und Handwerkspolizey*, p. 382 — 95.
a) Ueberhaupt, und von dem Zunft- und Gildewesen, und dessen Abänderung insbes. p. 382 — 90.
§. 229) *b*) Von Veredlung des Handwerksstandes, von Schauämtern und öffentlicher Beglaubigung der Waaren, von Magazinen für arme Arbeiter, und andern Unterstützungen derselben, p. 390 — 95.
§. 230) 4) *Von der Handelspolizey*, p. 395 — 412.
a) Ueberhaupt vom Handel, seinem Einfluſs auf Nationalglück; und der Hinwegräumung der Hindernisse desselben, p. 395 — 401.
§. 231) *b*) Von weitern Maaſsregeln der Regierung für den Handel, p. 401.
α) Von Sicherheit desselben in aller Art, bes. der des Credits, von Wechsel und Assuranz und von Handelsverträgen, Stapelrecht etc. p. 401 — 406.
§. 232) *β*) Von Messen und Jahrmärkten und Wochenmärkten, und von Handelscompagnien etc. p. 406 — 412.

II) Von der besondern, örtlichen oder Localpolizeywissenschaft, p. 412 — 426.

§. 233) *A*) *Von der Städtepolizey*, p. 412 — 25.
a) Ueber Städte überhaupt, ihre Zwecke, Regierung und Polizeyverwaltung im Allgemeinen, p. 412 — 17.
§. 234) *b*) Von einzelnen städtischen Polizeyanstalten zur Sicherheit, Gesundheit, Annehmlichkeit der Bewohner, p. 417 — 25.
§. 235) *B*) *Von der Dorfpolizey*, p. 425 — 26.

Zweyte Abtheilung

Finanzwissenschaft.

Einleitung p. 427 — 33.

§. 236) 1) Ueber den Begriff, die Tendenz und den obersten Grundsatz derselben, p. 427 — 31.

§. 237) 2) Literatur derselben, p. 431 — 33.

§. 238) *I) Von den Staatsausgaben*, p. 433.

A) Im Allgemeinen über dieselben, p. 433 — 36.

§. 239) *B)* Von den einzelnen Staatsausgaben, p. 436.

a) Von der Unterhaltung des Regenten, oder den Hofstaatsausgaben, p. 436 — 41.

§. 240) *b*) Von den eigentlichen Staats- und Regierungsausgaben, p. 441 — 56.

aa) Ueberhaupt, und insbesondre von den in auswärtigen Angelegenheiten, p. 441 und zwar

α) Von den militairischen, im Allgemeinen, p. 442 — 46.

§. 241) *β)* Von den einzelnen militairischen und von den diplomatischen Ausgaben, p. 446 — 49.

§. 242) *bb)* Von den eigentl. innern *Regierungsausgaben*, für die eigentliche innere oder Cameralverwaltung, und für Justiz, Verfassung, und das Staatsschuldenwesen, p. 450 — 56.

§. 243) *II) Von den Staats-Einnahmen oder den öffentlichen oder Staats-Einkünften*, p. 456.

α) im Allgemeinen, Grundsätze über ihre Bestimmung, p. 456 — 60.

§. 244) *B)* Unterscheidung der Staats-Einnahmen von der *Chatoulle* des Fürsten, p. 460 — 67.

§. 245) *AA) Ueber die ordentlichen Staatseinkünfte und Einnahmen*, p. 463.

A) *Vom eigentlichen Staatseigenthum*, p. 463.

I) *Von den Domainen oder Staats- und Kammergütern*, p. 463 — 90.

a) Ueber ihren Ursprung, staatswirthschaftlichen Nutzen, und ihren Arten überhaupt, p. 463 — 69.

§. 246) *b*) Ueber die Benutzung der Domainen, p. 469 — 90.

aa) der eigentlichen *Landgüter, Domainengüter*, p. 469 — 86.

α) Ueber die Verpachtung derselben auf Zeit, p. 469 — 74.

§. 247) Fortsetzung, p. 474 — 75.

§. 248) *β*) Ueber die Vererbpachtung der Domainen im Ganzen, und mit deren Zerschlagung, p. 475 — 81.

§. 249) *γ)* Ueber die Administration, Halbbauerey, und die Veräusserung der Domainen, p. 481 — 86.

§. 250) *bb*) Von den, zu dem Dominialvermögen gehörigen Forsten, (Staatsforsten) Bergwerken, Salzquellen und öffentlichen Gewässer etc. p. 486 — 90.

§. 251) 2) *Von den Regalien oder nutzbaren Hoheitsrechten*, p. 491 — 508.

a) Ueber Regalien, und deren staatswirthschaftlichen Nutzen und Nachtheil überhaupt, p. 491 — 98.

§ 252 und 53) b) Von den einzig wahren Regalien, p. 498 — 508.

α) Vom Bergregal, p. 498 — 505.

§. 254) β) *Vom Münzregal*, p. 505 — 8.

§. 255) *B) Von den Steuern und Abgaben*, p. 509 — 56.

a) Ueber die Besteuerung überhaupt, und deren verschiedene Arten im Allgemeinen, p. 510 — 515.

§. 256) b) Grundsätze der Besteuerung selbst, p 515 — 20.

§. 257) c) Prüfung der verschiedenen Arten der Steuern, nach diesen Grundsätzen, p. 520.

α) Von Personensteuern, p 520 — 22.

§. 258) β) Von Vermögenssteuern, und zwar

αα) von allgemeiner Vermögens- und von Grundsteuer, p. 522 — 29.

§. 259) ββ) Von Steuern auf das Capitalvermögen, von Capital- Vieh- Erbschafts- Lotteriesteuern, p 530 — 33.

§. 260) γ) Von den Einkommensteuern, p. 533.

αα) Von *allgemeinen* Einkommensteuern oder Taxen, p. 533 — 37.

§. 261] ββ] Von *besondern* Einkommentaxen, von Zins- und Erwerb, Gehalt, Arbeit und von Gewerbsteuer, p. 537 — 40.

§. 262] δ] Von Consumtionssteuern, p. 540 — 56.

αα] Ueberhaupt, und von ihren Nachtheilen und Vortheilen, p. 540 — 44.

§. 263] ββ] Von den einzelnen Consumtionssteuern, p. 545 — 56.

α] Von der Accise, und deren besten Einrichtung, p. 545 — 49.

§. 264] β] Von den Zöllen etc. p. 549 — 53.

§. 265] γ] Von den Stempeln aller Art, und von den Luxussteuern, p. 553 — 56.

§. 266] *BB] Von den aufserordentlichen Quellen und Mitteln des Staats-Einkommens*

1] *Vom Staatsschatze, oder öffentlichen Landesschatze*, p. 556.

§. 267] 2] Von Staatsanleihen und Staatsschulden, p. 563.

§. 268] 3] Von andern aufserordentlichen Mitteln Geld und Einkommen sich zu schaffen.

α] Von Erhöhung der alten, und Erhebung neuer aufserordentlicher, Kriegs- und dergl. Steuern, p. 570.

§. 269] β] Von versteckten Anleihen, p. 573.

αα] von Anticipationen der Einkünfte, Lotterien, Annuitäten, Tontinen. p. 573.

§. 270] ββ] Von Discontoanstalten, Silbereinlösung, Zurückhaltung der Besoldungen etc. p. 577.

§. 271] γ] Von andern Maafsregeln zur Rettung des Staats. p. 579

§. 272) *III] Von der Finanzverwaltung, besonders vom Cassen- und Rechnungswesen.*

a] Ueber die Finanzverwaltung überhaupt, p. 581.

§. 273] b] Von dem Finanz- Etat- Cassen- und Rechnungswesen, oder der *Renteywissenschaft*. p. 585.

Zweyter Band

Staatsökonomie

Erste Abtheilung,

Polizeywissenschaft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Staatsökonomie.

Erste Abtheilung.

Polizeywissenschaft.

Einleitung.

§. 141.

I.) *Ueber den Begriff, den Geist, Zweck und Umfang, und die Eintheilung der Polizey, und Polizeywissenschaft.*

Ueber den Begriff der Polizey, von *Aschenbrenner*, in den *Staatswiss. und juristischen Nachr.* 1799. B. II. pag. 456 — 63.

Blätter für Polizey und Cultur 1803. St. 7. pag. 576. f. Abh. von *Drais* über *Berg's* Definition derselben. v. *Berg Handbuch des deutschen Polizeyrechts*, Th. I. pag. 1 — 9. Th. IV. p. 8 — 29.

Lips Ueber den Begriff, das Wesen, und den Umfang der Polizey, ein Versuch, in den *Allgemeinen Justiz- und Polizey-Blättern* 1811.

Was ist Polizey? in *Harls Cameral-Correspondenten* 1808. Nro. 61.

Behr die Verfassung und Verwaltung des Staats, B. I. Heft I. Nro. 2.

Butte a. O. p. 1 49. *Henrici* p. 1 — 66.

Weber Handbuch der Staatswirthschaft, B. I. Th. 1. p. 63 — 88.

Ueber das Princip, die Gränzen, und den Umfang der Polizey, ein Versuch (vom Staatsrath *Gruner*) Leipzig 1808. 8. 16 gr.

Lotz I. F. E. Ueber den Begriff der Polizey, und den Umfang der Staatspolizeygewalt; ein Versuch, Hildburghausen 1807. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr. bes. p. 1 — 66.

ab Hohenthal Diss. de ambitu politiae; ejusque a justitia discrimine. Lips. 1774. 4.

a) Vom Begriffe der Polizey, und ihrer Wissenschaft, und ihrem Zwecke.

Unter der *Polizeywissenschaft*, als dem ersten Theil der *Staatsökonomie*, oder *Staatswirthschaft* verstehen wir, nach §. 5. die Wissenschaft von den Mitteln und Maaſsregeln, nach und vermittelst welcher *allen gemeinschädlichen*, *die Sicherheit und Cultur im Innern des Staats treffenden*, *und für die Einzelnen selbst nicht abwehrbaren Uebeln*, *Hindernissen*, *und Gefahren möglichst vorzubeugen*, *und abzuhelfen sey.* *)

Den Inbegriff dieser Maaſsregeln und Mittel, wenn und wie sie ergriffen werden, macht die *Polizey* selbst aus: **) die *rechtlichen* Bestimmungen darüber, oder der Inbegriff der durch das Gesetz in einem Staate würklich bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten der Polizey bildet das *Polizeyrecht*; und das Recht des Staats zur Handhabung der *Polizey* nennt man die ***Polizeyhoheit***, ***Polizeygewalt***, (fälschlich *Polizeyregal*); welche dann theils aus der *Polizeyaufsicht*, oder dem Rechte und der Pflicht zur Entdeckung und Aufsuchung aller jener gemeinschädlichen Uebel und Gefahren, theils aus der ***Polizeygesetzgebung***, oder dem Rechte, Gesetze und Verordnungen in Polizeysachen zu geben, theils aus der ***Polizeyverwaltung***, oder dem Rechte, die Polizey nach diesen Vorschriften würklich zu handhaben, besteht: zu welcher letztern dann auch die *Polizeygerichtsbarkeit*, oder ***Polizeyjustitz*** d. h. das Recht, in Polizeysachen nach jenen Gesetzen zu entscheiden, Polizeystrafen zu erkennen u. s. w. gehört.

Die

*) Wir haben jetzt wohl einige 30 Definitionen der Polizey, die gesammelt stehen bey *Berg*, *Lotz*, *Butte*, *Henrici* u. a. Sie sind alle zu *eng*, oder zu *weit*. *Butte* und *Eisenhuth* wollen sie gar nicht mehr *Polizey*, sondern *Landes*- oder *Einwohner-Ordnung* nennen.

**) Und, wie sie *positiv* in einem Lande getroffen sind, die *Polizeyverfassung*, das *Polizeywesen* des Landes.

Die Tendenz, das Wesen der Polizey ist demnach, wie aus der gegebenen Definition hervorgeht, lediglich darauf gerichtet: die Zwecke des Staats, Sicherheit und Cultur, vor allen, im Innern des Staats ihre Erreichung bedrohenden Unfällen Nachtheilen und Gefahren zu beschützen und zu beschirmen, damit sie würklich glücklich erreicht werden können; worinn eben das öffentliche Wohlseyn, das Glück des Staats besteht, §. 1. welches die Polizey allein beabsichtiget. Mehr als diesen Schutz und Schirm, und anders, als so, kann die Polizey ihn nicht leisten; mehr soll man von ihr nicht verlangen; aber sie soll auch nicht mehr leisten *wollen*, weil sie nicht mehr vermag, und nicht mehr *vermögen soll*. Hieraus folgt denn:

a) Eine positive, directe Beförderung des Glücks und Wohlseyns *der* einzelnen *Bürger* kann die Tendenz und der Zweck der Polizey nie seyn; weil sich nähmlich das Glück der Einzelnen von Andern nie befördern, nie begründen läſst; da man Niemanden zwingen kann, glücklich zu seyn, sich glücklich zu fühlen, und Jeder es auf seine eigne Art und Weise ist, und seyn will. Aber das Glück, das Wohlseyn *des Ganzen*, d. h. hier die Erreichung der Staatszwecke selbst, befördert und begründet die Polizey freylich allerdings, weil sie dieses in der That vermag, und das eben ist ihr *letzter* Zweck: nur aber geht sie dabey zuerst und directe und unmittelbar auch nicht auf positive Beförderungsmittel dieses Glücks, als ihre Zwecke, aus, die auch hier nicht in ihrer Macht stehen, sondern, wie schon gesagt worden, und als das Wesentlichste der Polizey nochmals erinnert wird, nur *auf Verhütung und Wegräumung von Uebeln, Hindernissen und Gefahren, die der Cultur und Sicherheit im Innern des Staats gemeinschädlich drohen, und die die Einzelnen, die sie treffen, nicht im Stande sind, abzuwehren, und zu verhüten;* weil dazu eine Kraft gehört, die sie nicht haben, eine Verbindung der Gesammtkräfte Aller nähmlich, über die *sie* nicht disponiren können. *b*) Dies

b) Dies Letztere ist ganz besonders etwas Characteristisches der Polizey. Denn alle Uebel, Hindernisse, und Gefahren der Sicherheit und Cultur überhaupt, die das Wohl der Einzelnen antasten, die dieselben aber selbst von sich abzuwehren, vor den sie selbst sich zu schützen im Stande sind, gehören nicht vor die Polizey, sondern bleiben der Sorge jedes Einzelnen überlassen; indem die bürgerliche Freyheit desselben gefährdet wäre, wollte die Polizey sich auch hierinn einmischen. — *)

c) Insbesondere müssen aber auch jene Uebel und Gefahren die Sicherheit und Cultur *im Innern des Staats* bedrohen, wenn sie vor die Polizey gehören sollen; denn wenn sie von aufsen her eindringen, so gehören sie vor die Politik, §. 7.

d) Auch zeigt sich daraus, dafs die Polizey in der Regel nur mit Verhütung *künftiger* Dinge zu thun hat: und wenn sie ja mit gegenwärtigen, schon eingetretenen Hindernissen, Nachtheilen und Uebeln sich beschäftiget, so ist es doch blos entweder nur in Rücksicht ihrer Aufsuchung und Entdeckung, oder zum Behuf der Vorbeugung und Abwendung ihrer nachtheiligen Folgen, also wieder künftiger Uebel und Gefahren: und die würklich schon vollbrachten Verletzungen der Staatszwecke, die gegen die Criminal- und Civilgesetze des Staats anstossen, überläfst sie daher der Iustiz zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung, die sie dort höchstens in der ersten Aufspürung der Thatsachen unterstützt.

§. 142.

b) Geist und Umfang der Polizey.

Weiter also, als in diesen Gränzen, läfst die Polizey sich nicht ausdehnen, soll sie nicht entweder in andere Branchen der Staatsverwaltung eingreifen, oder

*) Dafs die Bürger nicht durch Verschwendung arm werden, können sie, kann jedermann selbst verhüten; aber dafs nicht Beschränkung der Gewerbe sie verarmen mache, — dem

oder, ihre wahren Gränzen überspringend, auf einem vagen, unbestimmten Gebiete herumtappen, wobey der Staat risquirt, die Erreichung seiner wahren Zwecke ganz aus den Augen zu verliehren, die er doch nur durch die Polizey eben schützen soll. In diesem *Geiste* muſs die Polizey handeln, wenn sie nicht das Unmögliche versprechen, und dann gar nichts leisten, oder gar mehr schädlich, als nützlich werden, die Erreichung der Zwecke des Staats mehr aufhalten, und behindern, als befördern will!

Welches nun aber diese Mittel und Maaſsregeln seyen, die sie zu diesem ihrem Zwecke, und in diesem Geiste jedesmal zu wählen und zu ergreifen hat; dies zu entscheiden, bleibt ihr allein überlassen. Richte sie dieselben nur immer lediglich gegen *jene* gemeinschädlichen Uebel, Hindernisse und Gefahren! Wolle sie nur nicht positive Beförderungsmittel anwenden, die ihr nicht gelingen und nicht helfen können, — sie müſsten denn gerade die einzigen Mittel und Wege seyn, auf welchem eben einer Gefahr, einem Hinderniſs allein beyzukommen, zu begegnen wäre! Dann aber könnte man doch nur sagen, daſs sie diese positive Glücksbeförderung nicht selbst als Zweck, sondern nur als Mittel zur Abwendung eines Uebels, einer Gefahr gebraucht habe, die ihren eigentlichen Zweck ausmachte, *) und sie bliebe also immer ihrer wesentlichen Richtung getreu.

Diesem ihren Zwecke, und Geiste gemäſs mag sie dann selbst entscheiden,

α) wie

kann nur der Staat vorbeugen. Und wahrlich mehr diese, als jene ist oft die Quelle der überhandgenommenen Armuth gewesen. Dort braucht die Polizey sich nicht einzumischen, hier ist sie an ihrem Platze.

*) Z. B. Was die öffentlichen Unterrichtsanstalten anlangt. — Daſs die Iugend darinn etwas lerne, daſs sie würklich gebildet werde, — die Cultur, die Bildung der Nation selbst kann die Regierung nicht erzwingen; aber indem sie dergleichen Anstalten trift, damit sie nicht fehlen, damit

α) wie weit sie gehen könne mit ihren Maafsregeln, um nicht, unter dem Titel oder Scheine landesväterlicher Sorgfalt, die Bürger zu unmündigen, einfältigen, oder gar bösartigen Kindern herabzuwürdigen, und als solche zu behandeln, und so deren wesentlichste Rechte, ihre Sicherheit und Freyheit, selbst zu verletzen; — wozu sie am leichtesten verführt seyn würde in dem Gebiete dessen, was sie für die Cultur zu thun hat: wo sie in der That die Menschen am häufigsten und längsten als wahre Kinder finden und erkennen wird, die einer *steten* Leitung und Obhut zu bedürfen *scheinen*: *) — die sie aber eben eher, — durch Entfernung aller Hindernisse, die sie abhalten, sich aus dieser Kindheit selbst herauszureissen, ihrer Kräfte bewufst zu werden, und zum Gefühl der Selbstständigkeit zu gelangen, — zu *Bürgern* zu machen suchen, als mit neuen Banden der Leitung, Fürsorge und Regierung für sie umschlingen, und so in ihrer Kind-

sich ihrer die Nation bedienen könne, wenn sie sich ihrer bedienen will, dadurch geht sie am sichersten der *Uncultur*, ihrer Fortdauer, ihrem weitern Einreifsen entgegen. — Die Anstalten, die die Polizey insbesondre für die Kunst und das Schöne trift, können nie directe den guten Geschmak, den Sinn für das Schöne erzwingen wollen; aber sie sind sichere Mittel, dem schlechten Geschmack Gränzen zu setzen, dem Mangel an Sinn für das Schöne bey der Nation abzuhelfen, deren freyem Gebrauch sie überlassen werden, und die dann nicht verfehlen wird, einen Nutzen davon zu ziehen, der nie von ihr zu erzwingen, nie ihr aufzudringen gewesen wäre.

*) Wie *Wieland* sagt in seinem *deutschen Merkur*, von 1777. pag. 119. und *Moser*, in seinen *politischen Wahrheiten* B. II. pag. 41. f — Die natürliche Trägheit der Menschen läfst sich's wohl gern gefallen, — für sich von Andern sorgen zu lassen, anstatt selbst für sich zu sorgen; — aber wo bleibt dann der Zweck des Lebens, der nur auf Vervollkommnung des Menschen gerichtet ist? Er *soll* nicht in dieser Trägheit bleiben! Er *soll* sich selbst erkennen lernen! — Uebrigens ist überhaupt hierbey auch wohl zu bemerken, dafs hier von Nationen die Rede ist, die schon zu

Kindheit erhalten soll. Denn wie groſs wäre dann wohl noch der Sprung von solcher, zuweitgetriebener landesväterlicher Fürsorge bis zum ungescheutesten Despotismus, der die Bürger nur als unfreye, widerspenstige, nur durch das strenge Gesetz bezwingbare Sclaven ansähe, und behandelte, — wo dann nicht mehr von einem Staate, und einer Nation die Rede ist? Darum müsse den Bürgern die möglichst vollkommenste Freyheit gelassen werden, sich und ihre ganzen Kräfte und ihr Vermögen aller Art vollständig zu erkennen, auszubilden, und zu benutzen, soweit dies irgend mit dem ersten Hauptzwecke des Staats, der Sicherheit, verträglich ist; — und alle Hindernisse, Gefahren und Nachtheile, die dieser Freyheit und der Sicherheit drohen, soll also die Polizey abwenden, und vertilgen, — das ist ihre hohe Bestimmung!

Vgl. *Lüder Ueber National-Industrie und Staatswirthschaft*, Th. II. pag. 23. f.

Müller von Friedberg Philosophie der Staatswissenschaft, pag. 44. f.

β) Mag die Polizey aus diesem ihren Zwecke und Geiste selbst abnehmen und erkennen, ob und wenn sie besser mit Strenge, oder mit Milde, mit Befehl und Vorschrift und Verbot, und mit Androhung von Strafe, oder mit Vorschlägen, Rath, Ermahnungen und Aufforderungen, *und* Anerbietungen ihre Absichten erreichen können werde? — Und es wird sich bald zeigen, daſs sie in allen Angelegenheiten der Cultur zuerst mehr durch diese mildern Maaſsregeln und Mittel, als durch jene erstere ausrichten wird; zu den sie ja nicht eher greifen darf, als wenn jene

den cultivirten gehören! — Für Barbaren, und wilde rohe Nationen, die nur erst halbe Menschen, oder niedrige Sclaven sind, und für ihre Despoten schreibt man keine Handbücher der politischen Oekonomie, um die diese auch sich nicht kümmern. Sie mögen ihre Sclaven, wie ihr Lastvieh, am strengen Zaume leiten, bis auch deren Stunde schlägt, und der Genius der Menschheit auch bey ihnen erwacht, und auf sein Recht besteht!

jene nicht mehr zureichen: daſs sie aber in Allem, was die *Sicherheit* anlangt, gleich anfangs stärker auftreten, hier würklich geradezu verbieten, vorschreiben, drohen könne und dürfe. Denn alles, was gegen die Sicherheit im Staate streitet, läſst sich an sich positiv, und mit *Gewalt* angreifen, und *erzwingen*; weil ja der ganze Staat selbst sonst vernichtet seyn, sein ganzer Zweck selbst untergraben werden würde, der ja eben diese *Sicherheit* zuerst und hauptsächlich ist: dagegen die Cultur an sich nie blos erzwungen werden kann, sondern in der Regel nur durch Entfernung und Wegräumung ihrer Hindernisse zu unterstützen, zu befördern ist.

Da aber auch sie einen zweyten oder Nebenzweck des Staats würklich ausmacht, so bleibt es demselben auch frey, in dem Falle, wo mildere Maaſsregeln der oben angegebenen Art bey Abwendung der Hindernisse der Cultur nicht helfen, schärfere, strengere zu ergreifen, auch da zwingend, und mit Gewalt und Vorschrift zu verfahren gegen die, welche zum Vortheil der Gesammtcultur dies und jenes nicht unterlassen, nicht thun, sich nicht gefallen lassen wollen, wozu sie doch, ohne Verletzung ihrer wahren bürgerlichen Freyheit verbunden sind, weil sie im Gegentheil, nur um ihres Privatinteresses willen, den Zweck, das Interesse des Ganzen aufheben würden.

Nur bestrebe sich die Polizey stets der möglichsten Consequenz, und des festesten Ernstes in ihren Maaſsregeln, und deren Ausführung! nur enthalte sie sich jeder Partheylichkeit gegen einzelne Classen und Stände der Bürger, die nie vor den andern, zu deren Schaden, zu favorisiren sind! nur hüte sie sich, in ihren Anordnungen eigennützige Finanzplane zu verstecken! nur erlaube sie sich nie eher irgend einen, auch nicht den kleinsten Eingriff in die Rechte der Bürger, als wenn und soweit die Erreichung der Staatszwecke ihn nothwendig erfordert! Und wenn Einzelne dabey leiden, so sorge sie für deren vollständigste Entschädigung; damit weder die

Frey-

Freyheit des Einzelnen, noch die des Ganzen jemals gefährdet sey; damit beyde neben und in einander möglichst vollständig stets erhalten werden.

Durch diese Darstellung des Geistes und Umfanges der Polizey unterscheidet sie sich nun bald nicht nur von der *Politik*, die, nach oben, durchaus nur die auswärtigen Verhältnisse angeht, §. 7. mit den die Polizey nie sich beschäftiget; sondern auch von der *Justiz*, §. 7. die stets nur Verbrechen, oder Prozesse über die Privatrechte der Bürger, besonders das Mein und Dein, zu ihren Gegenständen hat, d. h. Verletzungen der Criminal oder Civilgesetze, die die Polizey nicht weiter interessiren, als sie *jene*, wie schon erinnert worden, als Uebel und Gefahren der Sicherheit und Cultur, zu verhüten, und wenn sie doch begangen worden, nur zu entdecken und aufzuspüren hat, bey *diesen* aber höchstens darauf sehen mag, daſs es nicht an Anstalten fehle für die gerechte und schnelle Entscheidung derselben; weil sonst die Sicherheit der bürgerlichen Rechte nicht bestehen könnte. — Die positive Verfassung, und Gesetzgebung mag dann noch genauer bestimmen, was α) Iustiz, - Criminal- und- Civil - Sache sey? — worüber die Criminal - und Civilgesetze Auskunft geben; — und was β) *Polizey-Sache*, *Polizeyvergehen sey*? — was die Polizeygesetze ausweisen müssen. *) Nur erlaube sich die Polizey nie ei-

*) Wie mich däucht, ist übrigens der Unterschied zwischen Polizeyvergehen und Verbrechen meistentheils an sich klar; indem jenes nur die Verletzung oder Umgehung eines blossen Polizeygesetzes, oder einer Anstalt zum Schutz der Sicherheit und Cultur ist, dieses aber eine thätliche würkliche Verletzung dieser Zwecke selbst. Jene kann möglich seyn, ohne diese. Wer z. B. verbotene Waffen trägt, begeht ein Polizeyvergehen; wer einen andern damit anfällt, ein Verbrechen. Wer sich der Trunkenheit ergiebt, ist eines Polizeyvergehens schuldig; aber wer in der Trunkenheit mordet, ist Verbrecher. Für jenes wird der Schuldige nur gezüchtiget, um das Gesetz, die Anstalt in Achtung

inen Eingriff in die Justiz, deren Interesse stets das heiegste, und unverletzbarste, und bestimmteste ist. *)

Vgl. *Einsiedel* einige Bemerkungen über Justiz und Policeygegewalt, in Bezug auf ihr wechselseitiges Verhältniſs, in *Harl Cam. Corresp.* 1807. no. 89.

Gavard Abh. über die Fragen: welches sind Justiz, und welches Policeysachen? etc. 1ster Th. Nürnberg 1795. 8. 1 Rthlr.

Haus Diss. de potestatis politiae et criminalis nexu, et differentia, etc Würzburg 1799. 4.

Neurath Diss. sistens observ. nonnullas de cognitione et potestate iudiciaria in caussis politiae, etc. Erlangae 1780. 4.

Berg Handbuch des Policeyrechts, B. I. p. 131 — 88

Behr die Verfassung des Staats etc. Band II. Heft I. No. 1. und *II.*

§. 143.

c) Eintheilung der Policeywissenschaft.

In den angegebenen Umfange, und zu dem beschriebenen Zwecke theilt sich nun die Policey, und ihre Wissenschaft verschiedentlich ab.

Vor Allem zerfällt sie in zwey Haupttheile:

a) *die allgemeine*, *Landes- Staats- oder höhere Policey*, welche sich auf das Policeywesen in dem und für den *ganzen Staat überhaupt* bezieht:

b) in die *besondere*, *niedere*, *örtliche*, *Localpolicey*, die sich auf das Policeywesen der einzelnen Ortschaften beschränkt, in den die Menschen bey einander leben, und auf dies Verhältniſs des Beysammenwohnens daselbst, d. h. der *Städte* und *des platten Landes*, *der Dörfer*

Die-

zu erhalten; für dieses wird er bestraft, — für den zugefügten Schaden, die Beleidigung selbst.

Vgl. *Montesquieu Esprit des loix*, T. III. lib. 26. chap. 24.

*) Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Sache zur Justiz oder zur Policey gehöre?? so ist mehr *für* die erstere, als für die letztere zu entscheiden: weil die Sache dort einer gründlichen Cognition unterworfen wird, wobey die Rechte der Bürger mehr gesichert sind, als sonst.

Diese theilt sich daher in die *städtische*, oder *Städte-* — und in die *ländliche*, oder *Dorfpolicey*.

Jene aber, oder die *Landes - Staatspolicey*, theilt sich wieder *α*) in die *Sicherheitspolicey*, die für die Erhaltung der Sicherheit im Lande sorgt; und zwar zerfällt *αα*) in die *öffentliche*, oder *Landessicherheitspolicey*, die den Staat selbst, seine Verfassung, den Regenten, — und das gesammte Vermögen überhaupt schützt; und *ββ*) die *Privatsicherheitspolicey*, welche die Privatsicherheit der einzelnen Bürger besorgt: theils a) der *Person* der Bürger, und ihrer *persönlichen Rechte*, di. *persönliche Sicherheitspolicey*, die wieder *aa*) auf den Schutz des Lebens geht, di. *Lebenssicherheits* oder *medicinische Policey*, oder *bb*) der *Freyheit*, di. *Freyheitssicherheitspolicey*; oder *cc*) *der Ehre* di. *Ehrensicherheitspolicey*; theils *b*) *des Eigenthums* der Bürger, di. *Eigenthumssicherheitspolicey*; theils c) des Hauswesens, oder Hausrechts der Bürger, di. *häusliche Policey*:

β) in die *Culturpolicey*, die die Abwendung der Hindernisse und Gefahren der Cultur auf sich hat, und sich wieder eintheilt *αα*) in die *Bevölkerungspolicey*, die in dieser Hinsicht die Bevölkerung besorgt, *ββ*) in die *eigentliche Culturpolicey*, die für die Abwendung der, der Ausbildung und Vervollkommung der Gesammtkräfte und des Gesammtvermögens der Nation entgegenstehenden Hindernisse Sorge trägt, und wieder zerfällt: in *a*) die *allgemeine Unterrichts* und *Bildungspolicey*, die die allgemeine Bildung der Bürger zu guten, brauchbaren Menschen und Bürgern angeht, und zwar *αα*) des Menschen in dem Menschen, d. h. seiner geistigen, und körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, d. i. *Unterrichts und Schulpolicey*, *bb*) der moralischen Eigenschaften der Menschen, d. i. *Sittenpolicey*, *cc*) des religiösen Glaubens und Gefühls derselben, d. i. *geistliche*, *Religions- und Kirchen-policey*:

b) in die *Gewerbpolicey*, die sich nur auf die Ausbildung der Gewerbe der Menschen bezieht; und zer-

zerfällt aa) in die *allgemeine Gewerb-* oder *Industriepolicey*, insofern sie den, sämmtlichen Gewerben überhaupt entgegenstehenden, Hindernissen abhilft; bb) die *besondre Gewerbpolicey*, die sich in dieser Hinsicht nur auf die einzelnen Gewerbe bezieht, und in *Landbau-*, *Bergbau-*, *Handwerks- Fabriken-* und *Manufacturpolicey*, und *Handelspolicey* eintheilt.

§. 144.

II) *Literatur der Policey.* a) *Abhandelnde Schriften.*

Justi v. die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der Policeywissenschaft, 2 Bände, Königsberg und Leipzig 1760. gr. 4. 5 Rthlr. Im Auszuge u. d. T.

Grundsätze der Policeywissenschaft, 2te verm. und verb. Aufl. von *J. Beckmann* Göttingen 1782. gr. 8. 1 Rthlr. 8. gr.

An einen deutschen Policeypräsidenten ein deutscher Bürger, (vom Geheimerath *Springer*) Bamberg 1777. 8. 16 gr.

Natürliche, aus dem Endzwecke der Staaten entstehende allgemeine Policeywissenschaft. Vom Verf. des Lehrbegriffs der Cam. Wiss. (GehRath *Pfeiffer*) 2 Theile, Frankfurt am Mayn 1779. 80. gr. 8. 2 Rthlr. 8. gr.

Elemens de la police génerale d'un etat, 2. Vols. 1781. 8.

Ab Hohenthal liber de politia, Lipsiae 1776. gr. 8. 12 gr.

Rössig C. G. Lehrbuch der Policeywissenschaft, Jena 1786. gr. 8. 1. Rthlr. 8. gr.

Holzschuher J. L. S. v. Versuch eines vollständigen Policey-Systems, Erster B. Heft 1. Nürnberg 1799. 8. 18 gr. Ist leider nicht fortgesetzt.

Bensen S. die Policeywissenschaft. Erlangen 1799. 8. 14 gr. Zweyte ganz umgearb. Aufl. von J. P. *Harl*, Erlangen 1809. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr. s. nachher.

Weber Handbuch der Staatswirthschaft, B. I. Abth. 1 und 2. s. p. 37. Th. I.

Ei-

*) Eine literarische Antiquität ist folg. Buch: Biblische Policey, d. i. Gewisse aus heiliger, göttlicher Schrift zusammengebrachte, auf die 3 Hauptstände, als geistlichen, weltlichen und häuslichen, gerichtete Axiomata oder Schlufsreden, sonderlich mit biblischen Sprüchen und Exempeln bestärkt, von *Diet. Reinkingh*; Frankft am Mayn 1656. 4.

Eisenhuth A. Policey, oder Ssaats-Einwohnerordnung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen, ein Versuch; 2 Bände, Neumarkt 1803, gr. 8. 4 Rthr. 12 gr.

Butte W. Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Policeywissenschaft, 1ster B. Landshut 1807 gr. 8. 2 Rthlr.

Die Grundsätze der Policey selbst sollen noch folgen.

Ebend. Skizze der Policeylehre, oder Landesordnungswissenschaft, 2te Aufl. Landshut 1811. 8.

Jacob L. H. Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten, 2 Bände, Charkov und Halle 1809. gr. 8. 3 Rthlr. 6 gr.

Burckhardt J. V. M. System der Policeygesetzgebung; nach metaphysischen Principien, Erlangen 1808. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Ist auch der dritte Th. s. Urgesetze des Staats.

Henrici Grundzüge der Policeywissenschaft, Lüneburg 1809. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

— Nachtrag zu seiner Theorie der Policey, Lüneburg 1810. gr. 8. 10 gr.

Behr angewandte Staatslehre Abth. III. Frankfurt am Mayn 1810 8.

Harl J. P. Practisches Handbuch der Policeywissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte etc. Erlangen 1809. gr. 8. S. *Bensen.*

Hock Grundlinien der Policeywissenschaft, mit besondrer Hinsicht auf Bayern. Nürnberg 1809. 8. 2 Rthlr. 4 gr.

Schwarz System einer unvernünftigen Policey, mit Anmerk. erweitert, Basel 1797. 8. 10 gr.

Eine lehrreiche Satyre.

§. 145.

b) Schriften über Polizeyverfassung, und Gesetzgebung, und Polizeyrecht einzelner Staaten.

α) Deutschland überhaupt.

Heumann I. Initia iuris politiae Germanorum, Norimbergae 1750. gr. 8. 20 gr.

Hoffers Beyträge zum Polizeyrecht der Teutschen. B. I. Heft I. II. Frankfurt und Leipzig 1765. 8. 1 Rthlr.

Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, etc. S. p. 56. Th. I.

Berg

Berg G. H. v. Handbuch des deutschen Polizeyrechts, 3 Bände, Göttingen 1799 — 1801. gr. 8. 5 Rthlr. 20 gr. Neue Auflage 1801 — 2. 4 Rthlr. Zusätze zur ersten Auflage, besonders abgedruckt 1803. gr. 8. 6 gr.

4ter B. in 2 Abtheil. 5ter, 6ter in 2 Abtheil und 7ter Göttingen 1804 — 8. gr. 8. 14 Rthlr. 20 gr. (der 5te und 7te auch u. d. T. Samml. der Polizeygesetze.) Sehr viel Theorie auch.

Bergius Samml. auserles. deutsch. Polizey - und Cameralgesetze, s. p. 57. Th. I.

Berg v. Sammlung deutscher Polizeygesetze 3 Bände in 4 Abtheil. Göttingen 1806 — 8. gr. 8. 11 Rthlr. 20 gr. — auch der 5te — 7te B. s. Polizeyrechts.

Spiller von Mitterberg Sammlung nachahmenswerther Polizeygesetze und Verordnungen, 2 Theile, Coburg 1791 — 93. 4 Rthlr. 4 gr.

β) *von Frankreich.*

De la Marre Traité de la Police, ou l'histoire de son etablissement, les fonctions, praerogatives de ses magistrats, toutes les loix, et reglemens, qui la concernent, etc. avec VIII. Plans, T. I — IV. à Paris 1700. à Amsterdam 1729. Fol.

Dictionnaire universel de la Police, contenant l'origine et les progrés de cette partie de l'administration civile de la France, etc. enfin un tableau historique de la manière, dout elle se fait chez les principales nation de l'Europe, par *M. des Essarts*, VIII. Tom. à Paris 1786 — 90. gr. 4.

Abh. von der Polizeyverfassung in Frankreich, A. d. Fr. Wien 1791. 8. 12 gr.

Guichard Dictionaire de la Police, à Paris 1798. 8.

Code de la Police administrative, etc. oder Gesetzbuch der administrativen Polizey, oder Sammlung sämmtlicher neuern und ältern Gesetze in Betreff des Polizeyamtes der Präfecten, durch *F. Bodmann*, 2 Theile, Maynz 1810. gr. 8. 3 Rthlr.

Napoleons Peinliches und Polizey-Strafgesetzbuch. Nach der Original-Ausgabe übersetzt, und mit Einleitung und Bemerk. über Frankreichs Iustiz- und Polizeyverfassung, die Motive dieser Gesetzgebung, und ihre Verhältnisse zu Oestreichs und Preufsens Gesetzbüchern, von D. *Th. Hartleben*, Frankf. a. Mayn 1811. gr. 4. 2 Rthlr. 12 gr.

γ) *England.*

Des loix de police, et criminelles de l'Angleterre, trad. de l'Anglois de *Blakstone*, avec de notes par *Ludot*, à Paris 1802. 8. 1807. 8.

δ) *Oestreich.*

Die practische Polizey, ein Handbuch für Magiströte, Wirth-

sch-

schafter, Aerzte etc. in den Kais. Oestreich. Staaten, Prag 1794. gr. 8. 14 gr.

Kais. Königl. Oestreich. Gesetzbuch über Verbrechen. Zweyter Theil: über schwere Polizeyverbrechen, Wien 1803. gr. 8.

ε) *Rufsland.*

Rufsisch-Kaiserliche Polizeyordnung. A. d. Rufs. von *Arndt*, Petersburg 1782. und Riga 1792. 4.

ζ) *Preufsen.*

Anleitung zum Landpolizeyrechte in den Brandenburg. Staaten, 1ster B. (von *Hirsch*) Halle 1792. gr. 8. 1 Rthlr.

Versuch eines Auszugs aus den Polizeyverordnungen, Gesetzen und Verfassungen, für angehende Cameralisten in den *Preufsischen* Staaten, mit Anmerk. Breslau 1798. 1 Rthlr. 8 gr.

Polizeykunde für die Königl. Preufs. Staaten, nebst Anz. interessanter auswärt. Polizeyanstalten von *Klaproth* und *Plieth*, Jahrg. I. Heft I — III.. Leipzig 1804. gr. 8.

ϑ) *Bayern.*

Lewers v. St. Polizeypraxis im Königreich Baiern; oder Handbuch der Sicherheitspolizey, Landshut 1811. 8. 1 Rthlr. 8 gr. *Ebend* Patriot. Beyträge zur Iustiz- und Polizeyorganisation im Königreich Bayern, 1 — 5tes Heft, Landshut 1810 — 11. 8. 2 Rthlr. 12 gr. Der 4te und 5te Band auch u. d. T. Meine Studien und Launen von der Polizey, nebst Polizeyspiegel etc.

ι) Mecklenburg.

Succow J. A. B. v. Beyträge zur Verwaltung der Landespolizey in den Meklenb. Schwerinschen Landen, Schwerin 1801. 8. 1 Rthlr.

ι) *Sachsen.*

Schmieder G. des Churfürstenthums Sachsen allgemeine, und der Residenzstadt Dresden besondre Polizeyverfassung, 3 Theile, Dresden 1774 — 90. gr. 8. 4 Rthlr.

κ) *Würtenberg.*

Roller J. G. Versuch eines Grundrisses des Würtenbergischen Polizeyrechts, 2 Theile, Tübingen 1801. 8. 3 Fl. 18 Kr.

λ) *Zürrich.*

Sammlung der bürgerlichen und Polizeygesetze und Ordnungen der Republik Zürrich 1757 — 93. gr. 8. 2 Rthlr. 9 gr.

Arnold Diss. de legum romanarum, quae politiam spectant, usu hodierno, Gött. 1800. 4.

§. 145.

C.) *Vermischte und Periodische Schriften, und Wörterbücher.*

Fabricii J. C. Polizeyschriften, 2 Theile, Koppenhagen 1786 — 90. 8. 2 Rthlr. 8 gr.

Für die Polizey, (von *Cramer*) B. I. St. i — II. Hannover 1788. 8. 1 Rthlr.

Höck J. D. A. Abh. aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizey, und Staatenkunde, mit 1 Kupf. Amberg und Sulzbach 1804. 8. 1 Rthl. 4 gr.

Obernberg kleine Schriften für Polizey und Gemeinwohl, München 1808. 8. 12 gr.

Steiger A. I. vermischte Aufsätze und Abh. aus dem Gebiete der Iustiz und Polizey, Maynz 1809. gr. 8. 16 gr.

Eisenachische Nachrichten von Polizey- und gelehrten Sachen, auf 1752 — 55. Eisenach 4. 2 Rthlr.

Göttingische Polizeyamtsnachrichten auf die Jahre 1755 — 57. 8 Quartale, Göttingen 1755 — 57. 4. (von *Justi*)

Voigtländische Beyträge zur Polizeykunde (von *Meyer*) 2 St. Hof 1786 — 89. 8. 16 gr.

Harl Cameral- und Polizey-Correspondent, s. p. 60. Th. I.

Der Waffenträger der Gesetze; ein allgemeiner Anzeiger des Rechts und Unrechts im Gebiete der Rechtswissenschaft. und Polizey, 1ster Jahrg. 12 Stücke, Leipzig 1801. gr. 8. 6 Rthlr.

Hartleben Th. C. Deutsche Iustiz und Polizeyfama, 1 — 6ter Jahrg., Tübingen 1802 – 7. 4. à 4 Rthlr. 16 gr. Seit. 1808. u. d. T.

Allgemeine Polizeyblätter, Jahrg. 1808. f. à 7 Fl. Rhein. Dazu s. 1806. Der allgemeine deutsche Iustiz- und Polizey-Anzeiger, als Beylage dazu. Ebend. 4. Sehr vorzüglich.

Slevoigt A. Iustiz- und Polizeyrügen, etc. 1 — 5ter Jahrg. Leipzig 1805 — 9. 4. sehr unbedeutend. Fortges u. d. T.

Steinbeck C. G. Gemeinnütziges Iustiz - und Polizeyblatt, der Deutschen etc. 1ster Jahrg. Jena 1810. 4. 2 Rthlr.

Schleswig-Holstein. Blätter für Polizey und Cultur s. p. 59. Th. I.

Blätter für Jurisprudenz, Polizey- und Cultur, herausg. von D. A. *Assal*, und *L. Oemler*, 1ster Jahrg. Jena und Leipzig 1801. 8. 4 Rthlr. 16 gr.

Strelin Realwörterbuch, und *Bergius Cameral- und Polizeymagazin*, s. p. 64. Th. I.

I.

Allgemeine Staats- oder Landespolizey-wissenschaft.

A.) *Von der Polizey der Sicherheit.*

Runde C. L. de Historia, indole, ac vi remediorum securitatis, Gött. 1795. gr. 4. 8 gr.

I.) *Von der öffentlichen oder Landessicherheitspolizey.*

§. 146.

AA) *Von dem Schutz des Staates selbst, seiner Verfassung, und seiner allgem. Anstalten.*

I) *Ueberhaupt, und insbesondre gegen Auflauf, Aufruhr, Tumult und Rebellion der Bürger.*

Schlosser von der Handhabung der Staatsverfassung, *im Neuen deutschen Museum.* Jahrg. 1790. St. II.

v. Dalberg C. Von Erhaltung der Staatsverfassungen, Erfurth 1795 gr. 4. 5 gr. auch in den *Actis Acad. Erfordt.* de a. 1794 — 96.

Ueber Aufruhr, und aufrührerische Schriften (von J. *Stuve*) Braunschweig 1793. 8. 8 gr.

v. Berg G. H. Ueber Deutschlands Verfassung, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Göttingen 1795. 8. 18 gr.

Stromata, di. Lesebuch von *J. T. Mangelsdorf.* 1ster B. die Verbindung zwischen Obrigkeit, und Unterthanen, besonders in Ansehung gemeiner Landesunruhen, Leipzig 1791. 8. 1 Rthlr. 6 gr.

Vor allen Dingen hat die Polizey für den Hauptzweck des Staats, *die Sicherheit*, zu sorgen; indem sie alle derselben drohende Hindernisse, Nachtheile und Gefahren möglichst zu verhüten, abzuwenden und hinwegzuräumen bedacht ist: und wiederum zuerst hat sie für die allgemeine Sicherheit Aller, und des gesammten Staats zu sorgen, ehe sie für die Privatsicherheit der Einzelnen zu würken vermag, die ohne jene nicht möglich ist.

In dieser allgemeinen Sicherheitspolizey, welche den Staat im Ganzen, seine Verfassung, und die allgemeinen Staatsanstalten, und den Regenten selbst zu schützen hat, treten als bedenkliche, gefährliche, und verderbliche Störungen, und Verletzungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuerst hervor: der *Auflauf*, der *Tumult*, und die *Rebellion;* welche letztere eigentlich den ganzen Zweck des Staats, ja den Staat selbst aufhebt, und vernichtet.

Man unterscheide aber genau,

a) einen *Auflauf des Volks*, eine *Unruhe unter demselben*, wo eine Menge Volks, von einem zufälligen Ereignifs zusammen getrieben, ohne einen, vorher bedachten, Plan und Ursache an einem Orte zusammenläuft, — theils aus Neugierde, theils, (— was besonders Unruhe unter dem Volke ist, —) um über ein, dem Einzelnen, oder Allen widerfahrenes, vermeyntliches Unrecht die Hülfe der Obrigkeit gemeinschaftlich, und dringender zu suchen:

b) den *Tumult*, *Aufstand*, *Aufruhr*, di. ein schon mehr überlegtes, und vorher beschlossenes, verbündetes Zusammenlaufen des Volks, um einen unerlaubten Zweck gegen die Obrigkeit und die Gesetze durchzusetzen, oder sich Selbsthülfe zu verschaffen. Solches kann aus jedem Auflauf entstehen, wenn er länger unterhalten, und in ihm berathschlagt wird.

c) Die *Rebellion*, *Empörung*, *Revolution* aber ist eine überlegte, und beschlossene Verbindung des Volks, oder Mehrerer aus dem Volke gegen den Regenten, und die Obrigkeit geradezu, um ihnen allen Gehorsam aufzusagen, und eine neue Regierung und Verfassung zu ertrotzen, und mit Gewalt sich zu erringen.

Die Polizey mufs, wo möglich, allen dergleichen Vorfällen, (die übrigens, wie sich von selbst versteht, ein für alle Mahle streng verboten, und mit gehöriger Strafe bedroht seyn müssen,) gleich vorzubeugen, wenn sie

aber dennoch entstanden sind, ihnen schleunigst entgegen zu gehen, abzuhelfen, und ihre weitern Fortschritte zu hemmen bedacht seyn.

Sie muſs hierbey mit groſser Vorsicht, aber auch besonders mit groſsem Ernst, Nachdruck und Entschlossenheit verfahren; sonst gebiert ein Uebel das andre, merkt nur das Volk, daſs die Regierung ungewiſs ist, was sie thun, wie sie sich dabey benehmen solle? Die Verhütungsmaaſsregeln sind immer die leichtesten, und besten, und die ersten Schritte die wichtigsten und entscheidensten.

Insbesondere werden hiebey nun folgende Maaſsregeln für die Polizey zu ergreifen seyn.

a) Sie sorge dafür, daſs sie stets schleunigst Nachricht *von jedem Auflaufe* erhalte, und eile herbey, denselben, mit Erkundigung nach der Ursache, und unter dem Versprechen ihrer Abhülfe, wenn sie gegründet wäre, durch ernste Aufforderung zu zerstreuen. — Um nun aber von dergleichen Vorfällen schleunigst Notiz zu erhalten, sey überhaupt verordnet: daſs *α*) alle Corporationen und Gemeinheiten von ihren gewöhnlichen Zusammenkünften der Polizey ein für alle Mahle Nachricht geben; auch *β*) daſs keine öffentliche Zusammenkunft zum Vergnügen statt finde, ohne Erlaubniſs und Anzeige von der, und an die Polizey; die dann dabey, d. h. bey Schauspielen, Ausstellungen, Feuerwerken, Illuminationen, Aufzügen und dergleichen *), für Ruhe, und Ordnung zu sorgen hat, in Rüksicht des Ab- und Zufahrens, Vermeidung des Gedränges u. s. w. wo auf die Stimme des Einzelnen nicht gehört wird.

Unruhestifter bey dergleichen Fällen werden nachdrücklich verwiesen, und nöthigenfalls arretirt.

b) An-

*) Auch von *öffentlichen* Concerten, Bällen, Caffeehäusern, geschehe Anzeige an die Polizey, auch von errichteten Cloubs, und dergleichen; jedoch nur ein für alle Mahle, und ohne weiterer Aufsicht zu erfordern.

b) Anlangend *Tumult und Aufruhr*, so suche sie *α*) Notiz von dem Entschluſs dazu zu erhalten, und dessen Ausführung vorzubeugen. *β*) Ist es aber doch dazu gekommen, so erscheine sie mit starker Hand, fordere ernst durch einen Herold zum ruhigen Auseinandergehen auf, und kündige an, daſs sie, nach dem dritten vergeblichen Trompetenstoſs, unfehlbar Gewalt brauchen werde; und wenn nicht gehorsamet wird, so lasse sie die Masse mit Gewalt auseinander treiben, und die Anführer, und Widersetzlichen in Verhaft nehmen, und bestrafen. *γ*) Schriftliche Aufforderungen zum Aufruhr müssen unterdrückt, und die Verfasser bestraft werden.

Militairgewalt, und besonders Reiterey ist hierbey sehr nöthig; aber nur sey das Militair stets stark genug, damit es nie besiegt werde; und man ziehe es nie eher zu, als wenn man es im Nothfall auch würklich gebrauchen will.*)

c) Noch nothwendiger werden alle diese schärfern, und gewaltsamen Maaſsregeln der Regierung gegen *Rebellion*, und *Empörung*.

Am sichersten ist sie freylich vor denselben dadurch geschützt, daſs sie das Zutrauen, und die Liebe der Nation stets zu gewinnen, und zu erhalten weiſs; aber wenn es einmal dennoch zu dergleichen Vorfällen gekommen ist, so muſs sie sich doch auch stets mit aller Kraft gegen die Empörer behaupten; die, da sie den Zweck des Staats selbst aufheben, nun die ganze, starke Macht der Regierung gegen sich bewaffnen.

Man muſs hier vor Allem den Urhebern, Rädelsführern auf die Spur zu kommen suchen, und wenn man sie entdeckt, gefaſst und gerichtet hat, an ihnen ein abschreckendes Exempel statuiren. Darum muſs man hier genau Acht haben auf verdächtige Fremde, auf die Stimmung bey öffentlichen Zusammenkünften, auf das Beneh-

*) Nothwendig ist denn das Wechseln der Regimenter, geht ein Aufruhr weiter, um sie nicht gegen ihre Verwandte zu gebrauchen.

nehmen der tolerirten geheimen Gesellschaften, und auf das Entstehen neuer, so wie auf die erscheinenden politischen Schriften und Tageblätter; *) und darf es in solchen Zeiten auch nie zu einem Tumulte kommen lassen, der sonst hier gar leicht in Rebellion ausartet.

Aber vor Allem hüte sich die Regierung hier dennoch vor der *politischen Verketzerungssucht*, die überall nur Feinde und Empörer sieht, und wittert; und verletze nicht selbst die stets unverletzliche Freyheit der Bürger, wenn sie die Sicherheit des Ganzen schützen will, die ohne jene nicht denkbar ist. Sie hüte sich, der schändlichen Angeberey, und dem Sykophantismus Gehör zu geben; sammle vielmehr nur die Besten und Verständigsten und Redlichsten um sich, und suche die öffentliche Meynung für sich wieder zu gewinnen; und trachte daher auch, den etwanigen wahren ersten Ursachen der Empörung abzuhelfen; indem sie nur auf Gerechtigkeit, und Unpartheylichkeit ausgeht, von den sie sich nie, und auch hier nicht entfernen darf.

Vgl. Ueber die Schändlichkeit der Angeberey, Berlin 1795. 8. 5 gr.

Robinson Ueber geheime Gesellschaften, und deren Gefährlichkeit für Staat und Religion, Hamburg 1800. 8. 1 Rthlr.

Graf von Windischgräz Ueber geheime Gesellschaften; a. d. Fr. Nürnberg 1788. 8. 8 gr.

Ewald J. L. Ueber Revolutionen, ihre Quellen, und die Mittel dagegen, 2te Aufl. Berlin 1793. 8. 18 gr.

Tieftrunk J. H. Ueber Staatskunst und Gesetzgebung, oder wie einer Revolution vorzubeugen und abzuhelfen sey? Berlin 1791. 8. 16 gr.

§. 147.

*) Allerdings verdient die Büchercensur in dergleichen Zeiten besondere Sorgfalt; aber man wolle nur nicht zuviel thun. Die *gefährlichen* Schriften sind leicht zu erkennen. Bescheidne, ruhige, besonnene Untersuchungen werden nie schaden: aber Schmähschriften, besonders in einem nicht gemeinen Tone geschrieben, würken sehr viel. Vgl. *Wichmann* C. A. Ist es wahr, daſs gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipzig 1795. 8. 1 Rthlr. Er läugnet es; mit Unrecht!

§. 147.

2) Gegen Räuberbanden und Strassenraub.

Graf Schmettow Preisschrift: über die Mittel, die Heerstrafsen wider Räuberbanden, und andre Gewaltthätigkeiten zu schützen? Göttingen 1789. 4. 6 gr. Mit Anmerk. von *Meiners* auch im *Göttinger historischen Magazin*, B. V. St. 3.

Abrifs des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben, nach Acten und sichern Quellen, (von J. U. *Schöll*) Stuttgard 1793. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Entlarvte Gauner-List, und Räuberschliche, Prellereyen, und Täuschungen, für Polizeybeamte interessant, 1ster Th. Berlin 1809. 8. 1 Rthlr.

Hannöv. Mag. 1764. St. 91. 1767. St. 5. 21. 36. 1771. St. 40. 41.

Räuberbanden, und *Raubgesindel*, welche in gröfsern oder kleinern Vereinigungen und Banden, oder auch als einzelne Personen die Sicherheit der Strassen, und das Eigenthum durch nächtliche Einbrüche vernichten, erfordern die schärfsten Maafsregeln der Polizey gegen sich.

a) *Zur Verhütung ihrer Entstehung* dient: dafs man *α*) allen verdächtigen Personen, den Zigeunern, unprivilegirten, und unbekannten Gaukelspielern aller Art, den Betteljuden, allen Landstreichern, und allen, die keinen sichern Pafs haben, den Eingang ins Land untersagt, und nicht gestattet; und besonders an den Gränzen die Gränzjäger, und Patrouillen genaue Acht haben läfst, dafs dergleichen Leute sich nicht dennoch einschleichen. Wo man sie aber dennoch findet, werden sie aufgegriffen, und über die Gränze gebracht. Aber diese Maafsregel mufs gleich streng von *allen* Staaten gemeinschaftlich befolgt werden, sonst hilft sie keinem hinlänglich. Das *hier* weniger verfolgte Raubgesindel zeigt sich bald *dort* wieder, und man wird dasselbe nirgends ganz los.

β) Niemanden darf erlaubt seyn, einen Fremden ohne Pafs aufzunehmen, — es sey in Städten, oder Dörfern, — oder ihn über einen Gränzflufs zu setzen und dergleichen.

γ) Von Zeit zu Zeit müfsen, unversehends und im Gehei-

heimen veranstaltete, *Visitationen* gehalten werden, um alle eingeschlichenen Landstreicher aufzuspüren; wo besonders auf einsam liegende Gebäude, Krüge, Mühlen, Schäferhäuser und dergleichen genau zu sehen ist.

δ) Daſs man das Armenwesen zweckmäſsig einrichtet, und alles Betteln abstellt, und bey Bestrafung der kleinen Diebstähle zweckmäſsig verfährt, — dergleichen grössere Verbrecher nicht ohne sehr gegründete Hoffnung ihrer Besserung entläſst, weil sie sonst immer nur noch grössere Spitzbuben werden, — ist hierbey auch sehr wichtig.

b) Wenn aber *Räuberbanden* würklich entstanden, und schon im Lande sind, so hat man zu sorgen:

α) für, des Tags und Nachts, auf den Strassen, den Land- und Neben-, besonders Waldstrassen umherziehende, Militair-Patrouillen, oder Gensd'armerie, die alle Verdächtige anhalten und aufgreifen;

β) für genaue und geschärfte Aufsicht der Obrigkeiten auf ihre Gasthöfe, Krüge, Schenken, Mühlen und dergleichen, in Rücksicht der Aufnahme der Fremden; die besonders in groſsen Städten auch sehr wichtig ist, weil die Anführer der Banden sich oft, unter vornehmen Titeln, und Gestalten, da einschleichen. Dabey ist noch besonders nöthig, daſs man die, von dem Raubgesindel, und besonders den Anführern desselben erlangte Kenntniſs in einer möglichst genauen Beschreibung ihrer Personen, Trachten und dergleichen, den Polizeyobrigkeiten des Landes *in geheimen* Schreiben (ja nicht in öffentlichen Steckbriefen in Zeitungen) mittheile, und sich dieserhalb auch mit auswärtigen Polizeybehörden in Verbindung setze.

γ) Die nur erwähnten Landesvisitationen müssen öfterer, und auf geheime Ordre, mit einem Male in einer ganzen weiten Gegend oder Provinz, oder gar in dem ganzen Lande gehalten werden vom Militair, mit Zuziehung der Obrigkeiten und Unterthanen, und mit geheimer Benachrichtigung der Nachbar-Länder.

δ) Wo

δ) Wo ein Raub geschehen, mufs insbesondre gleich mit starker, gewaffneter Hand den Thätern nachgespürt werden.

ε) Die entflohenen Verbrecher der Art müssen nachdrücklichst verfolgt, den Obrigkeiten des Landes, wohin sie geflohen, mufs öffentlich, und auch im Geheimen Nachricht davon ertheilt, und die Verhafteten müssen der Untersuchung der Criminalgerichte übergeben werden; welche aber endlich einmal überall aufhören müssen, aus einer, hier unklugen, Achtung eines Menschenlebens, die Sicherheit des Ganzen in steter Gefahr zu lassen, und von Galgen und Rad bey überführten Spitzbuben und Räubern von Métier mehr Gebrauch wieder machen sollten, als bisher leider geschehen ist, — gegen den Geist der Gesetze.

ζ) Das Hehlen der Räuberbanden ist, wie Antheil am Raube zu bestrafen; das Angeben der Hehler und Räuber ist zu belohnen.

§. 148.

3 Gegen Miſsbrauch, und schlechte Anstalten für Justiz- und Polizey.

αα) In Ansehung der Gesetzgebung überhaupt.

Endlich mufs der Staat, wenn ich so sagen darf, gegen sich selbst geschützt werden, — ich meyne, *gegen Miſsbrauch, und zweckwidrige Einrichtung, und Verwaltung der, von ihm zur Handhabung der Civil- und Criminaljustitz, und der Ortspolizey errichteten, allgemeinen Anstalten, und gegebenen Gesetze.*

a) Anlangend die Gesetzgebung selbst überhaupt, so gehört diese Lehre in die Verfassungspolitik; die lehren mag, wie weit dieselbe gehen, wie sich in ihr nur der Geist der Nation, und das Resultat ihrer Geschichte stets aussprechen, wie sie nur das Zweckmäfsigste, und würklich Erreichbare verordnen, und sich durch Klarheit, Bestimmtheit, und ernste Milde auszeichnen solle. *)

Vgl.

*) Wir haben treffliche Werke über die Gesetzgebung, bekanntlich von Montesquieu, Mably, Filangieri, Hippel und

Vgl. *Lüder Ueber Staats-Industrie und Staatswirthschaft Th. II. Buch VI. Cap. I. Gesetze.*

Die

Andern. Vergl. noch *Globig v. System einer vollständigen Civil-Criminal- und Polizeygesetzgebung*, 3 *Bände. Dresden* 1809. gr. 8. 4 Rthlr. *Beck J. S. Grundsätze der Gesetzgebung, Leipzig* 1806. gr. 8. 3 Rthlr. 16 gr. — Eine stete Gesetzgebungscommission sorge für sie, — ohne, wie bisher, die Gesetze zu überhäufen! Alte, unbrauchbare werden ganz abgeschafft! Man scheue sich aber nicht vor nothwendigen Reformen der Gesetze! Denn sind die Klugheit, und Weisheit etwa an die alten Zeiten gebunden? sind sie keiner Fortschritte fähig? — Aber man mache nur keine Vorschritte, wenn man, sie bald wieder zurücknehmen zu müssen, fürchten muſs! Das schnelle Wiederaufheben und Abändern der Gesetze schadet dem Ansehen der Regierung! — Durch *solche* Reformen der Gesetzgebung übrigens, (— die also an sich wesentlich nöthig sind, weil der Staat nichts Todtes, sondern etwas Lebendiges ist, weil das Leben des Staats sich ändert, und wechselt mit den kommenden Geschlechtern, ihren Einsichten, Kräften, Bedürfnissen; weil die Zeit ihr Recht hat, und weil das Gesetz über dem Staat selbst wäre, wenn es nicht reformirt, oder gar aufgehoben werden könnte, —) mögen denn auch Rechte und Privilegien der Bürger; und des Staats geändert, alte aufgehoben, neue geschaffen werden, *wenn jene*, dem Zeitgeist und der Gestalt der Zeit nach, *mit der Erreichung des Staatszweckes nicht mehr verträglich*, *diese für ihn nothwendig sind*, — *aber nur beydes anerkannt*, wenn auch nicht vom groſsen Haufen, doch von den, die den Geist, die Intelligenz der Nation würklich darstellen. Denn sonst wären ja dergleichen Rechte, Privilegien etc. der Einzelnen über dem Gesetz, und über dem Staat selbst, und um Eins zu erhalten, müſste das Ganze leiden, oder gar untergehen. Aber, wenn nun dergleichen Reformen *das würkliche, von den Gesetzen anerkannte, Eigenthumsrecht der Bürger* treffen und schmälern (welches allerdings nur soweit unangetastet bestehen kann, als es mit den Zwecken des Staats, *Sicherheit und Cultur, immer* verträglich ist); so muſs ihnen vollkommne Entschädigung dafür von Seiten des Staats werden. Für notorisch blos erschlichene, auf Miſsbrauch und Anmaaſsung beruhende Privilegia der Einzelnen, oder ganzer Stände überhaupt, die ferner nicht bestehen können, — gehört jedoch diese nicht: *denn* 1000

Die Verwaltungspolitik hat dabey nur zu sehen α) auf *Bekanntmachung der Gesetze*, durch Druck, öffentlichen Anschlag, und Vorlesung von den Canzeln. *)

β) auf

Jahre Unrecht giebt keine Stunde Recht! — Sie waren eben darum nie *Eigenthum*. Beruhen die Rechte und Privilegien aber, die aufgehoben werden, *auf Verleihung des Staats*, und sind sie von der Art, dafs die wesentlichen Rechte der übrigen Bürger, Freyheit und Sicherheit, und die allgemeine Cultur stets dadurch gefährdet waren, oder jetzt sind, so hätten sie eigentlich *nie* ertheilt werden *sollen und dürfen*; und sind sie doch α) *aus blofser Gnade* von den Fürsten ertheilt, so sind sie wohl zurückzunehmen, weil die Gnade des Vorgängers gegen Einzelne den Nachfolger zu einem Unrecht gegen das Ganze nicht verbinden kann; sind sie aber β) titulo oneroso adquirirt, und vom Staate, und seinen Gesetzen anerkannt, so müssen die Besitzer derselben itzt entschädiget werden; und eigentlich wohl von dem, der sie ertheilt hat. Vgl. mehr *Luden* l. c. pag. 32. *Jakob* II. 381. f. *Bohonovsky* von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern etc. Landshut 1803. 8. Discours sur deux questions: 1) Un monarque a-t-il le droit, de changer de son chef une constitution, évidement vicieuse? 2) est-il prudent à lui, est-il de son interêt, de l'entreprendre? (par le Comte de *Windischgrätz*) 1788. 8. gegen Joseph II. und seine Reformen gerichtet.

Doch können neue Gesetze nie auf vorhergegangene Fälle angewendet werden. S. *Weber* von der Rückanwendung positiver Gesetze etc. Hannover 1811. gr. 8. 18 gr.

Eine ganz besondere Sorgfalt erfordern vornehmlich die *Criminalgesetze*, und die dadurch bestimmten Strafen; in den man itzt oft wiederum mehr zu der alten, vernünftigen Strenge, von der itzt zu oft eingeschlichenen, allzugrofsen Milde besonders gegen Raub, Diebstahl und Betrug, die dadurch so enorm überhand genommen haben, zurückkehren sollte. Uebrigens würkt die Unvermeidlichkeit und Gewifsheit der Strafe weit mehr, als *blofs angedrohte* Härte; und grausam soll sie überhaupt auch nie seyn. Vgl. die herrlichen Werke hierüber von *Beccaria*, *Servin*, *Pastoret*, *Tittmann*, *Erhard*, *v. Arnim*.

*) Sehr zweckmäfsig sind die neuesten Gesetzsammlungen und Bulletins des loix, (s. p. 57. Th. I.) die Jeder, der ein öffentliches Amt hat, jedes Gericht, jede Gemeinde halten mufs. Sie

β) auf Erhaltung *des Ansehens der Gesetze*, — durch die gröſste Achtung, die denselben vermittelst ihrer strengsten, und unverbrüchlichsten Befolgung bezeigt wird; — weshalb denn *Machtsprüche* des Regenten gar sehr schaden können, *) die besonders in Rechtssachen nie vorkommen sollten.

Vgl. *Schlözer* Staatsanzeigen B. IX. Nro. 6. über Machtsprüche *Preuſs. Staatsanzeiger* April, pag. 472 — 75.

Ueber Abänderung der Aussprüche des höchsten Gerichtshofes von Seiten des Monarchen.

Erhard C. D. Ueber das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, es ihnen zu erhalten, Dresden 1791. gr. 8. 8 gr. und in s. Amalthea B. II. St. I.

§. 149.

ββ) in Ansehung der Handhabung der Gesetze durch diese Anstalten.

α) Ueberhaupt.

b) In Betref der *Handhabung der Gesetze durch die Justiz- und Polizeyanstalten* aber ist zu sorgen:

α) für deren *zweckmäſsigste Einrichtung überhaupt.*

a) Daher gebe es nur *eine* Gerichtsbarkeit überall, und nur *im Nahmen des Regenten*; — und *die Concurrenz der Jurisdictionen an einem Ort*, die soviel gegen sich hat, werde also abgeschafft; in Städten, wie auf dem Lande. **)

b) Die

seyen im Preise nur so billig, als möglich. Der Ertrag werde auf die öffentlichen Anstalten verwendet. Vgl. Königl. Preuſs. Edict über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung, d. d. Potsdam den 27sten October 1810. in der *Gesetzsammlung* 1810. Nro. I.

*) Der weiſse Stab, der, von den Gensd'armes in Frankreich, in England von dem Constable, im Nahmen des Gesetzes, bey Streitigkeiten und Händeln erhoben, augenblicklich Ruhe gebietet, und — würklich bewürkt, ist ein herrlicher, energischer Beweis des Ansehens des Gesetzes. Auf so etwas muſs gesehen, und gehalten werden.

**) Also keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr? — Immerhin — nein! — Sie ist ja so meist nur ein Onus der Güter, und die Criminaljustiz derselben ist fast immer schlecht. Gewisse

b) Die *Entscheidung der Prozesse* aller Art werde möglichst beschleuniget, aber darum die Führung derselben doch nicht vernachlässiget, und übereilt. Auch darf diese nicht zu sehr erschwert werden durch Kostbarkeit, damit jeder sein Recht finden könne:

Vgl. *Erhard* über die staatswirthschaftl. Nachtheile einer kostbaren und langsamen Justizpflege, in s. Amalthea B. I. St. X.

weshalb denn *Sportultaxen* nöthig sind, und die Einsammlung der *Sporteln* in eine *allgemeine Casse*; und woher auch die vielen Instanzen und Appellationen, und langen Fristen zu vermeiden, und alle übrige so oft gerügte Gebrechen der Justiz abzustellen sind. *)

Vgl. *Revision* der deutschen Justiz, ihrer Gebrechen etc. von *D. J. Langsdorf*, Marburg 1786. 8. 20 gr.

Reitemeyer die Justizverbesserung bey der Ausübung und Controlle der Rechtspflege, Frankf. a. O. 1808. 8.

Die Politik der Rechtspflege, dargestellt in ihrem Verhältnifs zum Privatrecht, Th. I. Leipzig 1807. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

c) Besondere Sorgfalt erfordert *die Pflege der Criminaljustiz*, um die Verbrechen möglichst zu vermindern. Daher denn alles geschehen mufs, um geschehene Verbrechen zu entdecken, die entdeckten Verbrechen

Nutzungen derselben, z. B. von Veränderungen des Eigenthums und Besitzes, können ja den Guthseigenthümern abgegeben werden; die auch allenfalls zur Besetzung der Kreis- und Districtsgerichte, in die nun die Patrimonialgerichte zusammengezogen werden, Männer vorschlagen und wählen mögen!

*) Soll man Prozesse zu verhüten suchen? und sind dazu die *Sühne*- oder *Vergleichskommissionen* nützlich, die man hie und da, z. B. in Dännemark, hat, und die *Friedensgerichte*? Vgl. *Suhl über Dän. Vergleichscommissionen, und franz. Friedensgerichte* etc. *Lübeck* 1809. 8. 12 gr. — Eigne Anstalten zur Sühne sind wohl nicht nöthig; der Versuch derselben sey nur den Gerichten vorgeschrieben. Und zu beachten ist allerdings, was *Schmalz* in s. *Staatsw.* §. 244. überhaupt *gegen* die Sühne sagt. – Nach Nachrichten sollen indefs die Dänischen Vergleichs-Commissionen, binnen 5 Jahren, von 50000 Prozessen doch 32000 in Güte abgethan haben.

chen streng, und unvermeidlich, ohne Ansehn der Person, zu bestrafen, *nie* ein Verbrechen zu übersehen, die Prozesse schnell zu entscheiden, während derselben die Verbrecher, wo es nöthig ist, in einem Verhaft, der ihrem Leben nicht schädlich werden kann, zu halten, und die Strafe dann pflichtmäſsigst zu vollziehen, auch die Vollziehung, als warnendes Beyspiel, öffentlich bekannt zu machen, insofern darinn nicht eine neue Strafe liegt.

Lewers St. Neujahrsgeschenk für Polizeybeamte, oder Geschäftskreis der Polizey in Hinsicht auf peinliche Verbrechen, Landshut 1812, 8. 24 kr.

Der Polizey liegt es ob, auf die zwekmässige Beschaffenheit und Einrichtung der *Strafinstrumente*, der Ketten, der Peitschen statt der Knute u. dgl. und der *Gefängnisse*, *Zucht*, - *und Strafarbeitshäuser* zu sehen: *) wobey nur darauf zu achten ist, daſs dem Inhaftirten nicht mehr Nachtheil zugefügt werde, als zu Versicherung seiner Person nöthig ist. Die Menschlichkeit darf auch dem Verbrecher nicht verweigert werden: und wenn er auf lange, oder gar Lebenszeit zum Gefängniſs, oder Zucht- und Strafarbeit verdammt ist, muſs ihm doch die Möglichkeit noch gewährt werden, sich durch reelle moralische Besserung die Strafe zu verkürzen, und sich für das bürgerliche Leben wieder tauglich zu machen. Unstreitig ist bey dieser Bestrafung die Art der Entlassung der Bestraften, und ihre Wiedereinführung in das bürgerliche Leben, wo sie den Verdacht *gegen sich* haben, der wichtigste Punct. **) Auf kurze Zeit, und mit Infamie verbunden, sollte die Zuchthausstrafe nie gegeben werden, weil sie das ganze, übrige Leben des Menschen vergiftet.

Vgl.

*) Vgl. *Verhandl. der Hamb. Ges. zur Beförderung der Künste und Gewerbe.* B. 7. pag. 131 f. über die Anlage und Einrichtung eines Gefangenhauses, etc. mit 7 Kupf.

**) Man hat zu diesem Behufe *Beſserungshäuser* vorgeschlagen, in welche die Züchtlinge, welche, und so bald sie unverkennbare Schritte in ihrer Besserung zeigten, aus den Zucht-

Vgl. *Gruner* J. Versuch über die zweckmäfsigte Einrichtung der Sicherungsinstitute, nebst Bemerk. über die Zuchthäuser in Westphalen, Frankf. am Mayn 1802. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Howard J. Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser; a. d. Engl. im Ausz. übers. von G. L. B. *Köster*, Leipzig 1780. 8. 20 gr.

Wagnitz H. B. histor. Nachr. und Fragm. über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland etc. 2 Bände, Halle 1791 - 92. gr. 8. 3 Rthlr. 8 gr.

Wagnitz H. B. Ideen, Plane, Wünsche zur Verbesserung der Polizey - und Criminalinstitute etc. Samml. I. und II. Halle 1802. 8. 20 gr.

Gedanken über die Verbess. der Zuchthaus - und Festungsstrafen, besonders in staatsw. Hinsicht; in den *Annalen der preufs. Staatsw.* B. II. Heft III. pag. 214 — 34.

d) Dafs auch von der *Ortspolizey* stets ihre Schuldigkeit geschehe, darauf hat die Staatspolizey allerdings auch zu sehen. Nur sorge sie auch dafür, dafs jene sich auch nicht

häusern zu bringen, daselbst etwas besser zu behandeln, und mit leichtern Arbeiten zu beschäftigen wären, — bis sie nach vollendeter Besserung ganz entlassen werden könnten. Vgl. *Wagnitz Ideen, Wünsche* etc. Heft I. Abh. 2. Dies ist sehr empfehlenswerth! — Aber noch vorzüglicher, und im Ganzen würksamer scheint wohl die Einrichtung des berühmten Zuchthauses der Quäker in Pensylvanien zu seyn; nach welcher der Züchtling gar nichts erhält, als was er durch Arbeit verdient hat, und er selbst das bezahlen mufs, was seine Wohnung, Feuerung und Aufsicht dem Staate kostet, die gezwungen ist, auch noch mehr, als alles dies, durch Arbeit zu verdienen; — wo dann das, was er sich über jene Kosten verdient, ihm gesammelt, und bey seinem dereinstigen Abgange mitgegeben wird, wodurch er denn gleich etwas Capital in Händen hat, um etwas zu unternehmen. Die Strafarbeit ist daher nicht nach Jahren, sondern nach einer Summe Geldes bestimmt; und hat er diese durch seine Arbeit abverdient, so geht er mit dem Rest seines verdienten Lohns fort. — Er *mufs* also angestrengt, und gut arbeiten, um desto besser im Hause sich befinden, und desto früher wieder herauskommen zu können; und *diese*, und eine *solche* Arbeit unter solchen Umständen, wird nicht verfehlen, ihn auch moralisch zu bessern. — Eine Hauptsache bey den in dgl. Häusern einzuführenden Arbeiten, übrigens ist die: dafs jeder Gelegenheit habe, seine schon *gelernte* Arbeit zu machen, oder wenn er keine kann, eine

nicht übernimmt, sich nicht einmischt, wohin sie nicht gehört; und, zumal da hier von Verbrechen nicht die Rede ist, sich nicht nur stets der gröſsten Unpartheylicheit, sondern auch der Höflichkeit und Mäſsigung in Aufrechthaltung der guten Ordnung befleiſsige, aller Chikane und Uebermuths sich enthalte, und daher besonders ihren Unterbedienten streng anbefehle, bey ihren Verhaftungen der, nur in Polizeyvergehungen schuldigen, Personen nicht gleich mit Grobheit, oder gar mit Schlägen gegen dieselben zu verfahren, wenn sie nicht durch thätliche Widersetzung sich selbst eine solche Behandlung zuziehen. — Sehr oft findet man, daſs Reiche und Vornehme bey dgl. Vergehungen durchschlüpfen, die nur an den Geringern und Armen mit Härte bestraft werden.

§. 150.

b) *in Ansehung der Besetzung der öffentlichen Aemter.*

β) Kömmt es auch überhaupt an auf eine *gute*, *und kluge Besetzung der öffentlichen Aemter*, durch welche alle diese Anstalten besorgt werden. *a*) Nur Geschicklichkeit, Tauglichkeit, und Kenntniſs müssen dabey berücksichtiget, auf Geburt, *) Connexionen und andre Rücksichten darf nie gesehen werden; da die Aemter nicht für die Leute, sondern diese für jene da sind. Erblichkeit oder Verkauf der Aemter sind vol*lends* tolle Undinge.

Vgl.

solche zu lernen, die er auch auſser dem Hause künftig für sich fortsetzen kann. Also soll man nicht blos solche einführen, die nur in Gemeinschaft Mehrerer betrieben werden können. — In den englischen Zuchthäusern, *Bridewells*, straft man die Züchtlinge damit, daſs sie nichts arbeiten *dürfen*. *Büsch vom Armenwesen*, pag. 128. — Aber in London hat man auch ein *eignes* Institut zur Aufnahme der aus dergleichen Anstalten entlassenen: The Refuge for the Destitutes. *Nemnich Reise in England* pag. 189.

*) Also kein Vorrecht des Adels auf gewisse, besonders höhere Aemter.

Vgl. Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten (von *Moser*) Frankf. und Leipzig 1786. 8. 6 gr.

b) Alle öffentliche, oder Staatsbeamte müssen auf Lebenszeit angenommen, können nicht ohne vorherigen Procefs verabschiedet*), und müssen mit einer solchen fixen Besoldung angesetzt werden, dafs sie, auch verheurathet, ohne Sorgen, und mit der ihrem Amte gebührenden Schiklichkeit leben können: und für ihre Wittwen und Waysen mufs durch zweckmäfsige Wittwencassen (s. künftig) gesorgt seyn.

c) Dafs es an guten, brauchbaren, geschickten Candidaten nicht fehlt, dafür müssen die Universitäten sorgen; — aber man soll nur ja auch nie andre anstellen, als die nach einer gemachten Probe, oder Examen sich als brauchbar empfehlen. **) Und ganz vorzügliche Rücksicht verdient der *Advokatenstand*; und die Anstellung einer für jeden Ort bestimmten Anzahl von *Justizcommissarien* im Preussischen, als Rechtbeyständе, ist sehr vortrefflich.

Vgl. *Ramdohr* v. Ueber die Organisation des Advocatenstandes etc. Hannover 1802. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

d) Strenge Aufsicht der Vorgesetzten auf die Untergebenen, und die Erfüllung ihrer Amtspflichten, (worüber je-

*) In einigen Ländern setzt man itzt Staatsbeamte vorerst nur zur Probe auf einige Jahre an, und giebt ihnen erst nachher Bestallungen. Dies scheint aber nicht zu billigen zu seyn, — wenigstens nicht in höhern Bedienungen. Vgl. *Gönner* l. c. §. 107. und *Rönnberg über Dienstentlassung*, Berlin 1799. 8. 14. gr.

**) Es ist ein falscher Glaube, dafs Leute, die auf Universitäten nichts gelernt haben, durch die Routine doch noch gute Geschäftsmänner werden könnten, und daher nicht abgewiesen, sondern doch angestellt werden. *Abrichten*, wie zu einem Handwerke, kann die Routine dergleichen Leute wohl, aber nie *bilden zu einem Amte*, — in seiner wahren Bedeutung. — Auch sollte man wohl bedenken, dafs nichts, als das Abweisen der Ignoranten bey ihren Anmeldungen zum Dienst, den Fleifs auf Universitäten begründen kann!

jeder in seiner Bestallung insbesondere belehrt werde) sichren den Staat, daſs jeder Beamte seine Pflicht thue*): doch erhalte er dabey jedem Amte immer seine eigenthümliche Würde in den Augen des Publikums, damit es nicht zum niedern Dienst werde. Und wie streng auch immer die Unredlichkeit und der Betrug im Dienste verfolgt und geahndet werden, so bezeige doch der Staat im Ganzen Vertrauen zu seinen Beamten, welches sie ehrt und erhebt; und hüte sich sie von Haus aus als Menschen anzusehen, und zu behandeln, vor den er sich nur in Acht zu nehmen habe; was Manchen erst, z. B. bey Cassenbedienungen, zum schlechten Kerl gemacht hat, und an sich unwürdig ist.

Eine *Amtskleidung* der Beamten hat mehr für, als gegen sich; nur sey sie nicht zu militärisch, und zu kostbar.

Abh. über die Amtstracht, und deren Nutzen, in der *Oberdeutsch. Justiz- und Polizeyfama*, Nro. 45. pag. 898.

Abh. über die Uniformen der Civilbedienten, *Ebend.* 1804. B. II.

Ueber die Unverletzlichkeit der Beamten im Dienst s. gleich.

Vgl. *Gönner* der Staatsdienst; aus dem Gesichtspunkt des Rechts, und der Nationalökonomie betrachtet, Landshut 1808. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Lüder Ueber Nat. - Ind. und Staatsw. B. II. pag. 809 — 623.

Moser F. C. v. der Herr und der Diener, Frankf. 1763. 8. 16 gr..

Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, etc. (vom Kriegsrath *Scheffner*) 2 Bändchen (Königsberg) 1804. 6. 8. 2 Rthlr. 2 gr.

§. 151.

BB) *Vom Schutz des Regenten, und seiner Familie*; *und vom Burgfrieden.*

C 2 *Ne-*

*) *Conduitenlisten* über Beamte, wie man sie sonst hatte, taugen nichts, sind nur der Ghikane Preis gegeben! Vergl. *Schlözer Staatsanzeigen* Heft 56. pag. 101. Ueber Manches *im Dienste*, I. pag. 181. f.

Struve Diss. de juribus palatii principalis, von dem Rechte der Residenzhäuser grofser Herren, Jenae 1689. 4.

Wiesand Progr. de sanctitate curiarum Viteb. 1761. 4.

Der Regent, als der eigentliche Repräsentant der höchsten Gewalt, erfordert bey Erhaltung der Staatsverfassung einen besondern öffentlichen Schutz seiner Person, seiner Familie, seines Ansehens, weil er eben einen wesentlichen Theil der Verfassung ausmacht. Daher ist nicht nur in den Criminalgesetzen *a*) bestimmt, dafs alle, gegen seine, und seiner Familie persönliche Sicherheit und Ehre verübte Verbrechen als *Hochverrath*, oder *Majestätsverbrechen*, crimen læsæ majestatis, mit besonders harten Strafen bestraft werden sollen;

Bosse A. S. B. Ueber Hochverrath und beleidigte Majestät gegen den Landesherrn, Göttingen 1802. 8. 8 gr.

sondern es ist auch *b*) ein sogenannter *Burgfrieden* angeordnet, der vielleicht zuerst in den Zeiten des Faustrechts entstanden, aber immerfort, und mit Recht beybehalten worden ist: d. h. die Veranstaltung, dafs der Umfang der landesherrlichen Residenz, oder des Schlosses, ingleichen alle landesherrlichen öffentlichen Versammlungshäuser und Orte, die sämmtlichen Landescollegien, Canzleyen, ingleichen auch die Raths-Amts- und Gerichtshäuser, in welchen ja im Nahmen des Regenten die öffentlichen Geschäfte betrieben werden, ferner die Strassen und Brücken auch wohl, (— als Anstalten, an den die Autorität des Landesherrn, der allein für sie sorgt, gleichsam besonders hängt, —) eines ganz besondern öffentlichen Schutzes, besondrer Sicherheit und Unverletzlichkeit geniessen, und Jedermann, der sich in ihnen befindet, als deren in besonderm Grade selbst theilhaftig angesehen werden solle. Hiernach sind denn nicht nur alle policeyliche Vergehungen, und widerrechtliche Handlungen gegen Personen oder Sachen, die sich in diesen so geheiligten Orten befinden, schärfer verboten, sondern werden auch, hier begangen, viel stärker, als wären sie anderwärts verübt worden, bestraft; und das mit Recht.

c) Aus besondrer Achtung für das Ansehen des Regenten genieſsen auch alle öffentliche Beamte in ihrem, nur dieses selbst gleichsam darstellenden, Dienste, besonders alle Wachen, Patrouillen, u. dgl. einer besondern Unverletzlichkeit und Heiligkeit; und alle an ihnen, während ihrer Dienste, verübte Vergehungen sind schärfer verpönt, und werden stärker bestraft, als wären sie anderwärts ihnen geschehen, wo nur von ihrer Privatsicherheit die Rede ist. Sie werden nähmlich dort als Verletzungen der *öffentlichen* Sicherheit angesehen; und daher haben auch die, welche sie erleiden, das Recht, die Beleidiger sogleich festzunehmen, und mit aller Gewalt sich gegen sie zu schützen.

§. 152.

II) *Von der Privatsicherheitspolizey.*

I) *Von der persönlichen Privat-Sicherheitspolizey.*

A) *Von der Lebenssicherheits - oder medizinischen Polizey.*

Knebel Grundlage zu einem vollständigen Handbuch der Literatur für die gesammte Staatsarzneykunde, etc. 1ster Band. Abth. I. Görlitz 1806. gr. 8.

Uden C. F. Medizinische Politik, Leipzig 1783. 8. 16 gr.

Frank J. P. System einer vollständigen medizinischen Polizey. 4 Bände, Mannheim 1784 — 88. gr. 8. 8 Rthlr. 4 gr. Neue Aufl. B. I. und II. 1790. 1804.

— Supplemente derselben, 1ster B. Tübingen 1811. gr. 8.

Discours über die medicinische Polizey, herausg. von I. G. *Hufsty, Edlen von Rassynia*, 2 Bände, Presburg und Leipzig 1786. gr. 8. 5 Fl.

Hebenstreit F. B. G. Lehrsätze der medizinischen Polizey, Leipzig 1791. gr. 8. 20 gr. kurz, aber gut.

Schmidtmann A. J. ausführliche prakt. Anleitung zur Gründung einer vollkommenen Medizinal - Verfassung und Polizey, mit Vorrede von *Lentin*, 2 Bände, Hannover 1804. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr.

Stoll J. staatswirthschaftl. Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen, etc. (3 Bände,) B. I. Zürrich 1812. 8.

Strans

Stransky Streifenfels Freyh. v. Darstellung einer durchgreifenden, in sich geschlossenen Medizinal-Staatsverfassung, Nürnberg 1810. gr. 8.

Metzgers, Buchholzens, Udens, Pyl's, Scherfs und *Stengels* u. a. Magazine, und Annalen der Staatsarzneykunde, S. p. 187. *Handb. der Staatsw.* B. I.

aa) Von der Sanitäts- oder Gesundheitspolizey.

Röber F. A. Von der Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger, Dresden 1806. gr. 8. 4 Rthlr.

A) Von der Sorgfalt für den Schutz des ersten Eintritts ins Leben.

Niederhuber J. Beyträge zur Cultur der medicinischen und bürgerlichen Bevölkerungspolizey; von dem Einfluſs des Erzeugungsgeschäfts, und der Geburtsverhältnisse auf die ächten Grundsätze der Bevölkerung, München 1805. 8. 1 Rthlr.

In der Privatsicherheitspolizey fordert vor Allem *das Leben der Bürger* den Schutz derselben; theils durch Abwendung und Verhütung aller das Leben und die Gesundheit der Bürger bedrohenden, vom Einzelnen selbst nicht abzuwehrenden Uebel und Gefahren vermittelst der Einrichtung eines zweckmäſsigen *Sanitätswesens*, — und dies ist die *Sanitätspolizey*; — theils durch öffentliche Anstalten und Einrichtungen zur Hemmung, Heilung und Vertilgung der *würklich eingetretenen*, vom Einzelnen überhaupt, oder nur in gewissen Fällen nicht abwehrbaren Hindernisse der Gesundheit, oder der entstandenen Krankheiten selbst, — welche *das Medicinalwesen* bilden, das die *Medizinalpolizey* besorgt. Beyde zusammen bilden *die medizinische, oder Lebenssicherheitspolizey*, d. h. also den Theil der Polizey, der das Leben und die Gesundheit der Bürger vor den ihnen drohenden, vom Einzelnen nicht abwehrbaren Uebeln, Hindernissen und Gefahren beschützt. *)

Vor

*) Diese *medizinische Polizey*, und die *gerichtliche Arzneywissenschaft, medicina forensis*, oder die Wissenschaft von den rechtlichen Verhältnissen der verschiedenen Vorfälle des Lebens, der Gesundheit und des Todes in Bezug auf darau

Vor Allem fragt es sich nun: was von der Polizey für den *Schutz des ersten Eintritts der Menschen ins Leben*, *oder für die Geburt der Kinder* geschehen könne, und müsse? weil und insofern sich diese freylich gar nicht, und wenn auch ihre Eltern selbst sie nicht vor den ihnen drohenden Gefahren schützen können.

Es fehlt nicht an mannichfaltigen Vorschriften, Regeln und Pflichten, die man der Polizey hierbey auflegt,*) aber sie hat sich streng an die nur angegebenen Gränzen ihres Schutzes zu halten. — Vor den meisten Gefahren der Geburt der Kinder und ihres ersten Alters können und müssen die Eltern sie schützen.

So mag sie denn aber doch

a) immerhin über das *zweckmäſsigste Alter, eine Ehe zu schlieſsen*, sich in ihren Gesetzen erklären; welches für das männliche Geschlecht mit dem 18ten, für das weibliche mit dem 15ten Jahre beginnt; und mag frühe Ehen, sowie die zwischen oder mit wahrhaft krüpelhaften, glücklicher Zeugung und Geburten notorisch unfähigen, oder durch Behaftung mit dauernden, ansteckenden Krankheiten dem Leben Anderer und ihrer künftigen Kinder selbst gefährlichen Personen geradezu verbieten,**) weil sie nur unglückliche Menschen machen würden.

Butte Arithmetik des menschlichen Lebens, §. 39 — 61. Bestimmung des national-gesetzlichen Eintritts der Heyrathsfähigkeit.

b) Sie *nehme die Schwangern und Säugenden in besondern öffentlichen Schutz*; dringe auf schärfere Bestrafun-

entstehende Rechte und Verbindlichkeiten, machen zusammen die *Staatsarzneykunde* aus, d. h. die Wissenschaft von dem Antheil des Staats an der Erhaltung, Sicherung, unrechtlichen Bestimmung des Lebens, und der Gesundheit der Bürger.

*) Vgl. mein *Handbuch der Staatsw.* B. I. Abth. I. p. 192. f.

**) Die Erfahrung zeigt, daſs eigne Einsicht die Mescnhen nicht abhält, dergleichen Ehen einzugehen, die bey der ersten Geburt meist das Leben kosten.

fungen der an ihnen verübten Beleidigungen, die *zwey* Leben in Gefahr setzen, schone sie vor gerichtlichen, ihrer Gesundheit nachtheiligen Strafen, besonders auch solchen, die unehelicher Schwangerschaft gesetzt sind, und *belehre* sie über die Pflicht einer eignen, zweckmäſsigen Aufsäugung *) und Ernährung der Kinder, und sorge *itzt*, wenigstens in gröſsern Städten, auch für wohl eingerichtete, unter Aufsicht und Leitung der Stadtphysiker oder Accoucheurs stehende *Ammencomtoirs*, wo sich die, der Säugung unfähigen, Mütter mit gesunden Ammen versehen können.

Gardane Detail de la nouvelle direction du bureau des nourrices de Paris, à Paris 1775. 8.

Schriften der Hamb. Gesellsch. zur Bef. der Künste B. Th. I. pag. 412. Th. II.

Vor Allem aber sorge sie auch für Anstalten für ein gutes *Accouchement* der schwer Gebärenden: s. infra **).

Müller Comment. de jure praegnantium, Jenae 1744. 4. 6 gr.

Frank med. Polizey I. Abth. III.

c) Um *Kindermord* zu verhüten, der in der Regel nur von unehelich Schwangern begangen wird, reformire man die über dessen Bestrafung gegebenen Gesetze soweit, daſs, ohne die Achtung für die Blüthen weiblicher Würde, für Keuschheit und Sittlichkeit, aus den Augen zu setzen, und unsittl.che Schaamlosigkeit übersehen zu wollen, dennoch die Furcht vor allzuharter Strafe die Schuldigen nicht zum Kindermord verleide. Daher sey strenge befohlen:

a) die

*) Auch darinn fehlt es den Eltern an Kenntniſs und Einsicht. Das lange Säugen ist besonders den Kindern und der Bevölkerung überhaupt sehr nachtheilig, wie auch Malthus a. O. Th. I. p. 117. u. dgl. Weiber können nicht oft gebähren. In *Afrika* säugen sie die Kinder 2 u. 3 Jahre.

**) Vom Kaiserschnitt der gestorbenen Schwangern S. *Scherf Archiv* B. I. p. 77. *Staatsw.* I. p. 197.

α) die Anzeige einer unehelichen Schwangerschaft an die Eltern, Verwandten, oder eine verpflichtete Hebamme, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, zu machen: und die damit vertraute Person werde verantwortlich gemacht, daſs dem Kinde kein Leid geschehe.

β) Die Verpflichtung des Schwängerers zur Ernährung des Kindes sey entschieden. *)

γ) Die Veranstaltung sey getroffen, daſs unehelich schwangere Personen in Accouchirhäusern, oder bey vereydeten Hebammen im Geheimen ihr Wochenbett halten können,

δ) Man schaffe alle infamirende, Spott und Verhöhnung nach sich ziehende, Strafen der Unzucht ab. Aber warum sollte man nicht die Schuldigen eine kurze Zeit im Gefängniſs büſsen lassen? ihnen den Brautkranz, und das Aufbieten als Jungfer, bey ihren Heurathen versagen?

ε) Den Apothekern, Droguisten und Materialhändlern sey das Ausgeben von *Abortivis*, ohne eigenhändigen Schein eines bekannten Arztes, streng verboten.

ϑ) Der begangene und überwiesene Kindermord werde unvermeidlich nach richtigen Criminalgrundsätzen bestraft, aber nicht mit der, hier ganz zweckwidrigen, sentimentale Mädchen zum Kindermord oft nur erst verführt habenden Todesstrafe.

Drey Preisschriften über die Frage: wie ist dem Kindermord abzuhelfen? etc. *Pfeil, Klippstein* und *Kreuzfeld*, Mannh. 1789. 8. 12 gr.

Die von *Pfeil* mit Zusätzen u. Ergänz. Leipz. 1788. 8. 1 Rthlr.

Pestalozzi Ueber Kindermord u. Gesetzgebung etc. Dessau 1788. S. 1 Rthlr.

Posselt wissensch. Mag. für Aufkl. B. III. p. 129. f. 240. f. *Amalthea*, B. II. St. 7.

d) *Offen-*

*) Nur bey öffentlichen Huren nicht, — wenn sie ia einmal zur Geburt eines Kindes sich verirrten. Hat aber ein Mädchen, ohne eine öffentliche Hure zu seyn, mehrere über sich gelassen, so mögen sie gemeinschaftlich den Vater des Kindes vorstellen.

d) *Offenbare Miſsgeburten*, *monstra*, d. h. den ein menschlicher Kopf und menschliches Ansehen fehlt, dürfen, aber nur mit Zuziehung des Arztes und der Polizey-Obrigkeit, getödtet werden, nicht aber *ostenta*, oder *portenta*, d. h. nur sonst miſsgebohrne Kinder, die meist so nicht leben bleiben.

e) Ueber die Ernährung, und erste physische Erziehung der Kinder mag die Polizey wohl gelegentlich belehren, warnen; aber vorschreiben kann sie darinnen nichts, — weil die Eltern selbst wissen müssen, ihre Kinder zu erhalten.

Vgl. indeſs *Handb. der Staatsw.* I. pag. 206. f.

f) Ausgesetzt gefundener, nnd elternloser Kinder, der Findlinge und Waysen, muſs die Polizey sich annehmen, s. infra.

§. 153.

b) *Von der Sorge des Staats für die Gesundheit der Lebenden; besonders αα) gegen Ungesundheit der Wohnplätze, und Wohnungen.*

Weber Handb. der Staatsw. Th. I. Abth. l. p. 213. f.

Die Menschen sind unglaublich nachläſsig in der eignen Sorge, sich vor den alltäglichen, gewöhnlichen Gefahren der Gesundheit zu schützen; und oft steht dies auch in der That nicht in ihrer Gewalt allein, weil sie über Anderer Eigenthum, und Handlungen überhaupt dabey nicht gebieten können, und ihre Sorge für sich ihnen doch nichts helfen würde, würde nicht vou allen gemeinschaftlich dabey gehandelt, welches nur die Polizey bewürken kann. Hieher gehört dann zuerst *a*) *in Rücksicht der Wohnplätze*, daſs die Polizey *α*) nicht gestattet das Ansiedeln in Gegenden, die wegen ihrer morastigen, sumpfigen Ausdünstungen stets mit einer mephytischen Luft allzusehr angefüllt, und darum, oder wegen kältender, und unreine Luft erzeugender, allzu dicker, und weitläuftiger Waldungen *) durch-aus-

*) Aber dagegen sucht sie weitläuftige Alleen und Pflanzungen von Laubbäumen um die Städte und Dörfer anzulegen,

aus ungesund, oder die wegen ihrer, öftern Ueberschwemmungen, Erdbeben u. dgl. ausgesetzten Lage *gefährlich*, und eigentlich ganz untauglich zum Bewohnen sind: und in den angebauten, und bewohnten Gegenden sorgt sie für die Austrocknung der noch vorhandenen Sümpfe, und stehenden Gewässer, für gehörige Reinigung der Flüsse, und Gruben und Canäle im Herbst oder Frühjahr; für die Verhütung der Ueberschwemmungen; und wenn dergleichen dennoch eingetreten, so läſst sie die Wohnungen nicht eher, als nach vollkommner Wideraustrocknung und Reinigung, wiederbeziehen.

Scherf Archiv B. IV. Abth. 2. St. I. *Staatsw.* I. p. 213. f.

β) Sie verweiſet die, durch ihre fauligen Ausdünstungen leicht nachtheiligen *Begräbnisse* und *Kirchhöfe* aus dem innern Bezirk der Städte und Dörfer, und der Kirchen, und legt sie in einiger Entfernung von ihnen, auf hohen, vor Ueberschwemmung sichern, trocknen, sandigen, oder besser kalchigten Gegenden, und so groſs und weitläuftig an, daſs nicht zu fürchten ist, sie zu zeitig, und eher zum zweyten Mal zu belegen, als bis die Leichname alle verfault sind *). Sie befiehlt dabey das tiefe Eingraben der Leichname; und um die Luft durch freyen Windzug stets sich reinigen zu lassen, duldet sie keine hohen Mauern, Schwibbögen und dergleichen an den Kirchhöfen; bepflanzt sie mit Bäumen, und giebt ihnen überhaupt ein mehr angenehmes und heiteres, als düsteres, schreckendes Ansehen.

v. Hagen gen. *Brislowitz* Ueber Begräbniſsplätze und deren Einrichtung, Göttingen 1802. 8. 2 gr.

Habermann J. Abh. von unschädlichen Begräbniſsplätzen, und der nachtheiligen Beerdigung der Todten in Städten, Wien 1775. 8. 10 gr.

Kartum

um die Luft durch deren Exhalation der Sauerstoff-Luft am Tage zu verbessern.

*) Man muſs in der Regel 15 Jahre zur Verwesung der Leichname rechnen, nicht 4 Jahre, wie in Frankreich. Doch kann man sie durch Aufstreuen von Kalch beschlennigen.

Kortum über die Unschädlichkeit der Kirchhöfe in Städten und Dörfern; Osnabrück 1801. 8. 6 gr.

γ) Verweiset sie von der Nähe der Wohnungen, und Landstrafsen ebendeshalb die sogenannten *Schindwasen*, oder *Aasplätze*, und die *Gerichtsstätten*; und ebenso weiset sie auch aus den eigentlichen und besonders engern Städten selbst, wenigstens in die Vorstädte und auf freyere Plätze heraus, die *Werkstätten* gewisser Handwerker, die immer Gestank, und eine nachtheilige, ungesunde Luft erzeugen; als der Gerber, Saitenspinner, Salpeter-Vitriol-Alaunsieder, Seifensieder und Lichtzieher, Schlächter, Hüttenwerke von Arsenik u. dgl.

Vgl. sind die Manufakturen, die einen unangenehmen Geruch verbreiten der Gesundheit nachtheilig? von *Guyton* und *Chaptal*, in *Gilbert Annalen der Physik* 1806. Aug. Nro. 10.

δ) Ebenso baut sie die öffentlichen Gebäude, wo sich viele Menschen aufhäufen, besonders Kranke, als: Krankenhäuser, Hospitäler, ingleichen Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser, Findel- und Waysenhäuser, und die Casernen nicht in, sondern ausserhalb den Städten, auf freyen Gegenden und Plätzen, an.

ε) Damit bey der Erbauung der Gebäude selbst nichts versäumt werde, was die Gesundheit ihrer künftigen Bewohnung erfordert, so verbietet sie, irgend ein Haus zu erbauen, ohne vorher den Rifs und Plan desselben an die sachverständige Behörde eingereicht zu haben; die dann zu untersuchen hat, ob z. B. in Rücksicht der Materialien, der Anlage der Abtritte, Schwindgruben, Rauchfänge u. dgl. nichts zu erinnern ist? welche Pflicht ihr auch besonders in Rücksicht der nur genannten öffentlichen Gebäude obliegt*): und so empfiehlt sie auch überhaupt die öftre Reinigung und Reinhaltung der Gebäude, und warnt und belehrt vor und über alle Gefahren von böser, unreiner Luft in Kellern, Gewölben u. dgl. und bestrebt sich durch die gröfste Reinhaltung der Strassen und öffent-

*) Besonders der Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser.

fentlichen Gebäude (s. künftig) selbst mit einem guten Beyspiele hierinn vorauszugehen.

Weber Staatsw. I. pag. 222. f.

§. 154.

ββ) Gegen die Ungesundheit der Lebensmitteln und Bedürfnisse.

Frank medic. Pol. B. III. Abth. I. II.

Freyherr von M. K. Ueber die Verfälschung der Lebensmittel, und die Art, sie leicht zu entdecken, oder zu vermindern, Wien 1808. 12. 1 fl.

Knoblauch W. von den Mitteln, und Wegen, die mannichfaltigen Verfälschungen sämmtlicher Lebensmittel ausserhalb der gesetzlichen Untersuchung zu verhüten, aufzuheben, und zu erkennen, von der Böhm. Soc. der Wiss. zu Prag gekrönte Preisschrift. 2 Thle. Leipzig 1809. gr. 8. 3 Rthlr. 8 gr.

Zückert J. F. Allgemeine Abhandlung von den Nahrungsmitteln, herausg. von *Sprengel*, Berlin 1790. gr. 8. 18 gr.

Die Nahrungs- und Lebensmittel sind mancherley Verfälschungen unterworfen, die der Gesundheit gefährlich sind, und von betrügerischen oder unverständigen Menschen daran verübt werden. Die Polizey muſs beyden möglichst vorbeugen, sie strenge verbieten, sie stets zu entdecken, und zu erkennen suchen und lehren, und vor denselben warnen; sie mögen nun öffentlich zu Markte gebracht, oder in Häusern verkauft werden: wobey ihr indeſs freylich dort die Aufsicht leichter ist, als hier; wo sie jedoch auch immer, durch öftere Visitationen der leicht verfälschbaren Waaren und ihrer Verkaufsorte, dieser ihrer Pflicht Genüge zu thun sich bestrebt. Dem Einzelnen ist es nicht, oder nicht immer möglich, sich vor dieser Gefahr zu schützen.

a) In Rücksicht der *Eſswaaren* sorgt die Polizey, daſs nicht *α*) *Getreide*, *Mehl und Brod* nachtheilig und verfälscht werden durch Vermischung mit ungesunden Unkrautsaamen, als Lolch, Kandelwisch, u. dgl. mit allzuvielem Mutterkorn, (wovon das Getreide vielmehr zu reinigen ist) oder gar geflissentlich mit Erde, Sand, Asche,

Gyps,

Gyps, Kreide, gebrannten Knochen u. dgl. und dafs das Brod immer, besonders aber auch in theuern Zeiten, aus unschädlichen Material gebacken werde.

Ueber Brod- und Bäckerpolizey, in *Hofheim Mag. für Polizey* E. I. Heft V. p. 472. VI. 484.

Linguet und *Tissot* über Getreide und Brod, aus dem Franz. Zürrich 1786. 8 sgr.

Weber Versuch über Theurungspolizey pag. 200. f.

β) Sie verbietet das auf den Markt Bringen und Verkaufen unreifen und schädlichen Gemüsses, Obstes und anderer Gartenfrüchte, Schwämme u. dgl. und befiehlt den Verkäufern auch, die unschädlichen sorgfältig von allen schädlichen, besonders gar *giftigen* Pflanzen zu scheiden, und zu reinigen, welche letztere sie durchaus auch, auf Schulen, und überall in öffentlichen Blättern zu beschreiben, und bekannt zu machen sucht.

γ) Sie verbietet und bestraft den Verkauf ungesunden Fleisches von verreckten, blutig geschlagenen, gehetzten, krankhaften Thieren (z. B. finnigen Schweinen), ferner das Aufblasen desselben; ingleichen den Verkauf ungesunder, erkrankter Fische; verfälschter Milch, Butter und Käse, verfälschten *) Oels, Salzes, Zuckers, Efsigs u. dgl. mit nachtheiligen giftigen Farben bemahlter Confecturen, und Backwerke, besonders auch für Kinder.

Von den verschiedenen Fehlern und Verfälschungen unsrer animalischen Speisen etc. in *Harl Cam. Corresp.* 1807. p. 247-50.

b) *In Rücksicht der Getränke* hat die Polizey auf sich *α*) für beständigen Vorrath reinen, guten *Trinkwassers* in den Wohnplätzen zu sorgen, welches in unschädlichen Wasserleitungen überall in Brunnen zu haben seyn mufs, deren Ausfrieren auch im Winter zu verhüten ist.

Ludwig Progr. de aquarum puritate a magistratu curanda, Lips. 1762. 4.

Ent-

*) Die Verfälschung geschieht oftmals, um eine bessere Farbe den Dingen zu geben, durch Aufkochung in metallenen, bleyernen, oder kupfernen Gefäfsen u. dgl. oder durch Beymischung von nachtheiligen Farben.

Entwurf einer Medicinalpolicey-Verordnung in Betreff des Trinkwassers von *Scheel* in s. u. *Pfaffs* u, *Rudolphi's Nord. Archiv für Naturkunde, Arznei u. Chirurgie* B. III. St. 2.

Ueber Brunnenpolicey, *Cancrin Abh. von Wasserrechte*, B. II. Nro. 8.

Bergius Cam.- Mag. B. I. p. 367.

g) Bey den übrigen Getränken, besonders bey *Wein*, *Bier* und *Brandtwein* hat sie nur dafür zu sorgen, daſs sie nicht verfälscht, nicht mit schädlichen Dingen *gemengt*, *verstärkt*, *versüſst* werden u. s. w., welches sie verbietet, und wenn es doch geschehen, streng bestraft, zur Entdeckung aber nicht nur diese dazu nóthigen *Proben* öffentlich bekannt macht, *) sondern diese auch durch vereydete Visirer an den zu verkaufenden Lagern öfters selbst anstellen läſst.

Vgl. *Hoeck* Grundsätze der Policey des Bierbrauens, Nördlingen 1810. 8. 8 gr.

In dem Genuſs dieser Getränke, ingleichen des Thee's und Caffee's aber, (bey welchen die vorgeschlagenen vielen Surrogate die Aufmerksamkeit der Polizey in Rücksicht ihrer würklichen Unschädlichkeit oft mehr, als in Hinsicht ihrer Vortheilhaftigkeit wegen Ersparung der ausländischen Produkte dieser Art verdienten,) den Bürgern selbst Gränzen zu setzen, und vorzuschreiben, ist die Sache der Polizey gar nicht. **) Daſs man nicht zuviel

*) Man hat dazu die *Hahnemannsche Weinprobe*, und die *gereinigte Blutlauge* zur Untersuchung des Weins, und *Bier*- u. *Brandtweinwaagen* zur Untersuchung der Stärcke dieser Getränke.

**) Daſs gute Weine und Biere wesentlichen Einfluſs auf die Gesundheit, und sämmtl. Kräfte des Menschen haben, ist keine Frage? *Hegewisch* in s. *Anmerk.* zu *Malthus von der Volksvermehrung* B. II. p. 444. meynt: „Englands Wohlstand u. Glück sey eben so gut dem guten englischen Biere, als andern Umständen und Verhältnissen zuzuschreiben" — Der Kaffee und Thee haben nun zwar wohl auch andre Nationen nicht

viel davon trinke, davor kann sich Jeder selbst schützen; der allein selbst weiſs, wie viel er vertragen kann. Aber das *Laster des Trunkes* bestrafe die Sittenpolizey.

Vgl. *Hebenstreit* Diss. de potulentorum cura in rep. etc. Lipsiae 1778. 8.

Ueber die policeyliche Prüfung des Bieres, in *Obernberg gemeinnützigen Schriften*, Nro: 7.

Hufeland über die Vergiftung durch Brandtwein, und die Maaſsregeln der Policey gegen sie, Berlin 1801. 8. 1 gr.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Brandtweins etc. vom Pächter *Jobst* (Leibarzt *Wichmann*) Hannover 1802. 8. 4 gr. *)

c) Ebenso verbietet und bestraft die Polizey alle Verfälschungen, oder schädliche Anmengungen und Aufbewahrungen des *Tabacks*, *Rauch-* und *Schnupftabacks*, *Siegellacks*, *der Oblaten* u. dgl. mit giftigen Dingen, Farben u. dgl. und hält deshalb Aufsicht auf ihren Verkauf und ihre Verfertigung.

Scherf Archiv. I. p. 250. *Hofheim Mag.* I. Th. IV. p. 330.

d) Ferner erfordern diese Sorgfalt die *Geräthe*, in welchen Eſs- und Trinkwaaren gekocht, und bereitet, und aufbewahrt werden: **) und die Polizey verbietet daher nicht nur den Gebrauch unverzinnter Kupfer- oder Bleigefäſse, schädlicher Topfglasuren und Farben u. dergl. sondern empfiehlt und schreibt den Handwerkern vor unschädliche Materialien und Glasuren und Farben zu dergleichen Gefäſsen, und empfiehlt den Gebrauch der eisernen Geschirre.

Frank

heruntergebracht; indeſs mag gutes Bier doch gesünder und kräftiger seyn. Volle Freiheit des Brauwesens wird es schaffen!

*) Hufeland hält allen Brandtwein für Gift; aber mit Unrecht. Wird er nicht unmäſsig genossen, so ist er für den gemeinen Mann bey uns sehr nützlich, und ist ihm unentbehrlich.

**) Daſs dies nicht von dem Verkäufer geschehe, darauf sieht sie selbst durch Aufsicht auf sie. S. *Staatsw.* l. c. p. 245. f.

Frank System d. med. Pol. Th. III. pag. 539—649.

Ebell, G. A. Die Bleyglasur des irdenen Küchengeschirres, als Hauptquelle der herrschenden Krankheiten, etc. Hannover 1794. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

e) Endlich gehört auch hieher die Sorge der Polizey für Vermeidung der, der Gesundheit nachtheiligen, *Kleidungsstücke*. Doch hat sie sich um die warme oder kühle Kleidung u. dergl. nicht zu bekümmern *), sondern *Jedem* selbst die Wahl und Sorge hier zu überlassen. Sie mag indefs, auf den Rath der Aerzte, wohl warnen allenfalls vor offenbar nachtheiligen Bekleidungen, dergl. die *Schnürbrüste* z. B. waren u. a.: aber geradezu verbieten soll sie und bestrafen den Verkauf von, der Gesundheit nachtheiligen, Materialien zu Kleidungsstücken, als von Wolle, Leder, und Häuten von Thieren, oder von Haaren von Menschen, die an ansteckenden, bösen Krankheiten gestorben sind, oder von Kleidungsstücken und Wäsche und Betten von dergleichen Personen, weshalb der Trödelhandel grofse Aufsicht erfordert **) ingleichen von *Schminke*, *Puder*, *Pomaden*, *Oelen* und *Putzwaaren*, die aus giftigen, schädlichen Dingen bestehen, oder damit gemengt sind; und sie mag vornehmlich auf den Verkauf solcher Dinge von Fremden sehen.

Weber Staatswirthschaft, B. I. p. 249. f.

Der Handel mit getragenen Kleidungsstücken und Leibwäsche, als Gegenstand der medic. Policey, in der *Oberschles. Monatsschrift*, B. I. Heft IV.

§. 155.

C) *Von der Sorgfalt für Abwendung besondrer zufälliger Unglücksfälle, und Lebensgefahren.*

αα) Von

*) Also ob die Weiber den Busen zu weit offen tragen, zu leichte Kleider haben, um sich nicht erkälten zu müssen, ob die Männer zu enge Hosen tragen etc. geht die Polizey nichts an.

**) Besonders bey fremden Trödlern; und beym Nachlafs der in Hospitälern gestorbenen solchen Kranken. Wenigstens

αα) Von Verhütung derselben unter allen Umständen.

Poppe D. Allgemeines Rettungsbuch oder Anleitung, aus vielerley Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Lande und zu Wasser etc. sie zu retten; eine umgearb. verm. u. verb. Preisschrift, Hannover 1801. 8. 3 Rthl. 12 gr.

Den mannichfaltigen zufälligen Lebensgefahren der Menschen vorzubeugen, und sie daraus zu retten, wenn sich die Einzelnen selbst nicht davor bewahren und daraus retten können, bleibt ebenfalls die Pflicht der Polizey; die zu diesem Behuf alle die Handlungen oder Unterlassungen der Bürger, wodurch jene entstehen, bey Geld oder Leibesstrafe, verbietet, zugleich aber auch Anstalten trifft, die dennoch auf solche Weise Verunglückten zu retten, — was oft nur durch sie, und ihre Anordnungen allein möglich ist.

a) Zu dem *Erstern* gehört *α*) *das Verbot des Heraushängens und Legens und Ausgiefsens von allerley Dingen aus den Fenstern und Häusern*, die leicht herabfallen, und im Fallen Vorbeygehende tödten oder beschädigen können: wie sie denn auch die Besitzer solcher Häuser, die ihre schadhaften Dächer u. dgl. nicht repariren, oder die daran, ohne dies auf der Strafse durch vorgelegte Breter anzuzeigen, oben bauen lassen, verantwortlich macht wegen herunter gefallener Steine, u. dergl.

Einige Bemerkungen über den Rechtstitel de dejectis et effusis, in *Hofheim Mag. der Polizey*, B. I. Heft V. gag. 466.

β) Sie sorgt durch eigends veranstaltete gehörige Anordnung der Hin- und Weggehenden und Fahrenden beym Gedränge vieler Menschen, dafs solches nicht zu stark, und gefährlich werden könne, und verbietet das schnelle Reiten und Fahren, u. dgl. auf den Strafsen.

γ) Sie sorgt für die Ungefährlichkeit der Strassen und Brücken am Tage, und besonders in der Nacht, durch Versehung der Brücken, und abschüssigen Passagen mit Ge-

müssen dergleichen Dinge lange Zeit durchlüftet, und durchräuchert seyn.

Geländern, Verdeckung der Gruben nnd Schleusen, Aufhauung des Glatteises, Wegschaffung des Schnees; und erlaubt den Uebergang über das Eis, und das Schlittschuhlaufen auf demselben nicht eher, als nach genau erprobter Festigkeit desselben, und nicht länger, als es ohne Gefahr geschehen kann.

δ) Sie verbietet beym Verkauf des Pulvers, unbekannten Personen dasselbe zu geben; es anders, als nur in geringer Quantität, in Gewölben zu halten; und entfernt die *Pulvermühlen* und *Magazine* weit genug von den Wohnplätzen, und sorgt für möglichste Sorgfalt beym Transport des Pulvers. *)

Eberhard Vorschläge zur bequemen und sichern Anlegung der Pulvermagazine, Halle 1771. 8. 1 gr.

ε) Sie belehrt über die Gefahr des Kohlendampfes in verschlossenen Zimmern bey der Heitzung der Oefen, und der bösen Luft in, lange nicht geöffneten, Bier- und Weinkellern, Gruben u. dergl.

ζ) Um der zufälligen, oder böslichen Vergiftung vorzubeugen, belehrt sie nicht nur über die Gifte, sondern verbietet auch allen Verkäufern derselben, sie, ohne ein Attest eines bekannten Arztes, an irgend Jemanden zu geben.

ϑ) Das Tragen heimlicher Waffen, — oder die Waffen überhaupt bey reisenden Jägerburschen u. dergl. Leuten verbietet sie; und sorgt dafür, daſs bey Zänkereyen und Streitigkeiten in den Gasthäusern sogleich die nächste Wache herbeygerufen werden könne; oder besser daſs eine obrigkeitliche Person, mit der Autorität der englischen Constables oder französ. Gensd'armes versehen, gleich Ruhe gebietet.

η) Das *Herumführen wilder Thiere* erlaubt sie nur unter gehöriger Sicherheit; und vor der *Gefahr des tollen Hund-*

*) Leydens und Eisenachs schreckliche Beispiele in neuester Zeit bringen dies ganz besonders wieder in Erinnerung. Vgl. auch *Blätter für Polizey und Cultur*, Supplem. II. 1801. pag. 252.

Hundsbisses bewahrt sie durch Belehrung über die Zeichen der Hundswuth, und die Behandlung und Rettung der Gebifsnen; giebt den Befehl, solchen Vorfall stets sogleich an sie anzuzeigen; — sucht, durch die Wegfangung aller herrnlosen Hunde zu bestimmten, besonders gefährlichen Zeiten, der Gefahr vorzubeugen; und beschränke immer hin auch das unnöthige Hundehalten überhaupt durch eine Hundesteuer. Die tollen oder für toll gehaltenen, und von erstern gebissenen Hunde müssen auch getödtet, oder wenn ihre Tollheit noch ungewifs war, eingehalten und genau beobachtet werden.

Handbuch der Staatsw., p. 239. f.

Sand Vorschläge zur Verbesserung der Polizeygesetze gegen die Hundswuth, Erlangen 1797. 8. 6 gr.

ι) Der *wahnsinnigen Personen*, damit sie nicht sich und andern schaden, nimmt sich die Polizey durch Sorge für ihre zweckmäfsige Heilung an: — gegen *Selbstmord* aus Ueberlegung aber kann sie nichts thun, als etwan noch für schnelle Rettung sorgen.

κ) Insbesondre sorgt die Polizey auch für Abwendung der Lebensgefahren beym *Baden* und *Schwimmen;* indem sie ersteres in den Flüssen verbietet, oder eigne, ungefährliche Orte in ihnen dazu abstecken, und bezeichnen, oder auch wohlfeile *Badeverschläge* (wie in Paris, Dresden und Stuttgardt,) oder *Badeschiffe* anbringen läfst, und für Gelegenheit zum *Unterricht im Schwimmen* sorgt.

Harl Polizeywissenschaft, p. 469.

Hartleben deutsche Justiz -und Polizeyfama 1802. Nro. 55.

λ) Bey den *Volksbelustigungen und Vergnügungen*, als Illuminationen, Feuerwerken, Schützenfesten u. dergl. sucht sie, α) durch Ordnung und Aufsicht jede Gefahr möglichst abzuwenden; sorgt z. B. selbst in Theatern und Redouten und Conzertsälen u. dergl. Orten für möglichste Reinigung der Luft durch angebrachte Wind- und Luftmaschinen, für leichten Ausgang aus denselben, für Verhütung der Feuersgefahr in ihnen, für mögliche Hei-

tzung u. s. w. *b*) Ferner schafft sie inhumane Vergnügungen, wie das Thierhetzen, und die Stiergefechte sind, lieber ganz ab; und sollte auch das Seiltanzen und Springen, und die Kunstreiterei mehr zu beschränken suchen. Aber um das gewöhnliche Tanzen zum Vergnügen hat sie sich weiter nicht zu bekümmern; da jeder sich selbst vor dessen Natheil schützen kann. Der öffentlichen Spaziergänge endlich aber nimmt sie sich, nach Kräften, an, sorgt für ihre Aulage, für Dämpfung des Staubes auf ihnen durch Begiefsen u. s. w.

μ) Auch für *die Kirchen* und *Bethäuser* sollte man, in Sanitätspolizeylicher Hinsicht, in sofern mehr sorgen, dafs man auf eine mögliche Heitzung derselben, oder wenigstens auf Belegung des Fufsbodens mit starken Decken, und auf sorgfältige Abhaltung der Zugluft dächte; auch das Taufen der Kinder im Winter nicht in der kalten Kirche, sondern in gewärmten Orten verrichten liefse. *)

Ebell Warum heitzen wie unsere Kirchen nicht? Hannover 1792. 8. 2 gr. Noch Etwas über Heitzung der Kirchen und Comödien, im *Hannöv. Mag.* 1792. St. 79.

ν) Insbesondere nimmt sich die *Policey der lebensgefährlichen Handwerke und Beschäftigungen überhaupt* an, indem sie für guten Unterricht der sich ihnen Widmenden in Erkennung und Vermeidung dieser Lebensgefahren überhaupt, und auch besonders durch eine zweckmäfsige Diät, und für *die* Anstalten ein für alle Male sorgt, die zu ihrer Rettung nöthig sind: z. B. bey Bergwerken, Steinbrüchen etc. Häuserbauten etc.

§. 156.

ββ) Von Anstalten zur Rettung der Verurglückten.

Aber auch für die würkliche Rettung der auf irgend eine Art Verunglückten selbst mufs sie Sorge

*) Von der befürchteten Gefahr, durch den gemeinschaftlichen Kelch mit bösen Krankheiten angesteckt zu werden, s. mein *Handbuch der Staatsw.* p 282.

ge tragen: *α*) indem sie über die Art und Weise der Rettung derselben in allen Fällen ausführliche Belehrungen bekannt, *) und

β) selbige auch Jedermann, der dazu Gelegenheit und Geschick hat, zur Pflicht macht; und besonders dem abergläubischen Vorurtheil von Unehre solcher Handlungen auf das Kräftigste entgegen würkt, dieselben vielmehr durch Prämien, und rühmliche Erwähnung in den öffentlichen Blättern belohnt;

indem sie *γ*) für Errichtung von *Rettungshäusern und Anstalten*, besonders an den Flüssen, am Meere (— für Ertrunkene —) und auf öffentlichen Plätzen sorgt, die mit dem nöthigen *Rettungsapparat* aller Art versehen sind; und ferner die Bürger zu Nachahmung der rühmlichen Beyspiele freywillig entstandener *Rettungsgesellschaften* ermuntert, und auf alle Weise dabey unterstützt, die, durch Rath und That, und baare Beyträge, sich dieser ächt menschlichen Handlungen annehmen: dergleichen in *Hamburg*, *Amsterdam*, *Koppenhagen etc.* sind.

Struve Aufforderung zur Beförderung des Rettungsunterrichts unter dem Volke, *im Deutschen Magazin* 1793. B. X. pag. 469 f.

Günther Geschichte und itzige Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalten für im Wasser Verunglückte, mit 5 Kupf. Neue verm. Aufl. von *Meyer*, und *Holst*, Hamb. 1801. 8.

δ) Ganz vornehmlich muſs auch in den Gegenden am Meere dafür gesorgt seyn, daſs den, bey Schiffbruch um Hülfe Schreyenden, diese eilig geleistet, die im Eis stecken gebliebenen Schiffe losgeeiset, und dem Schiffbruch überhaupt durch Bezeichnung der gefährlichen Stellen, durch Anstellung von Lootsen, die die ankommenden Schiffe die rechte Bahn führen, vorgebeugt werde, etc. s. infra **)

ε) End-

*) *Struve* Rettungstafeln sind dazu vortrefflich.

**) Vortrefflich ist die Erfindung des *Rettungsboots* von *Greathead*, welches von Kork ist, nie umschlägt, und an 100 Personen faſst, S. *Mag. der Handels- und Gewerbskunde* 1804.

ε) Endlich hat die Polizcy besonders auch die *Rettung der Scheintodten* auf sich, damit diese nicht etwan gar begraben werden. Sie verbietet deshalb, die Gestorbenen, — weil sie vielleicht nur scheinbar todt sind, — besonders bey gewissen Krankheiten, wo lange Ohnmachten, Starrsucht u. dgl. eintreten, — gleich und ohne Erlaubniſs des Arztes aus ihren Lagern zu bringen, und als Todte zu behandeln; und gestattet das Begraben derselben nicht eher, als nach untrüglichen Kennzeichen des wahren Todes, und nach einigen Tagen, und überhaupt nicht ohne vorherige Anzeige an die Obrigkeit, und Erlaubniſs des Arztes *). Doch verbietet sie auch das zu lange Liegenlassen und Ausstellen der Leichen, vorzüglich derer, die an ansteckenden Krankheiten starben. — Bey in Schwibbögen und Grüften Begrabenen, sollte auch der Sarg nie eher, als nach einigen Wochen, zugenagelt werden. — Hie und da hat man aber auch eigne *Leichen-* und *Todtenhäuser* auf den Kirchhöfen der Städte und Dörfer erbaut, in welche die Särge eine Zeitlang ausgestellt werden sollten, bis kein Zweifel an dem wahren Tode der zu Begrabenden übrig bliebe: sie finden aber doch itzt ferner keinen Beyfall mehr, weil sie Kosten machen.

Frank med. Pol. B. IV. Abth. II. Abschn. 5.

Metzger J. D. Ueber die Kennzeichen des Todes, und den auf die Ungewiſsheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten, Königsberg, und Weimar 1792. 8. 3 gr.

Beyträge zur Geschichte der Leichenhäuser im *Schlesw. Journal* 1792. St. 9. 1793. St. 4.

Schlesw. holst. Prov. Berichte 1789. St. 28.

§) 157.

St. 5. Tab. X. und von der neuen dänischen *Aufeisungsmaschine* des *Ladebye*, s. *Dänische Staatszeitung* 1809. Abh. *von Rawert.* Auch mit abgerichteten Hunden rettet man hie und da, bey Sturm, die Menschen.

*) Die Juden pflegen vorzüglich ihre Todten gar zu früh zu begraben; aber sie brühen sie vorher mit siedendem Wasser ab. Da stirbt wohl der, der noch nicht todt ist.

§. 157.

bb) Von der Medicinalpolizey.

Ackermann Ueber Medicinalwesen in Deutschland, Zeitz 1797. 8. 6 gr.

Schöpf J. D. Ueber den Einfluſs des Medicinalwesens auf den Staat. Hof 1798. 8. 6 gr.

Schütz A. J. Gekrönte Preisschrift, über die Medicinal-Polizeyverfassung etc. Mannheim 1809. gr. 2 Rthlr. 12 gr.

α) Von den Medicinal-anstalten und Verfassung überhaupt; und insbesondre von der Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker.

Münchmeyer J. E. W. Ueber die beste Benutzung des Medicinalwesens für Flecken und Dörfer, eine gekrönte Preisschrift, Halberst. 1811. gr. 8. 18 gr.

Zu dem *Medicinalwesen*, und den *Medicinalanstalten* (s. § 152. p. 58.) *überhaupt* gehören theils die Anordnung und Einrichtung von Medicinalbehörden, theils die Anordnung von Medicinalgesetzen, theils die Anstellung von speciellen Medicinalbeamten, d. h. von Aerzten und Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern u. dgl. Die würklichen Heilungsanstalten aber gehören zur *speciellen* Medicinalpolizey.

α) Anlangend die *Medicinalbehörden*, so ist die Leitung und Oberaufsicht des gesammten Medicinal- und Sanitätswesens meist einem *Collegio medico*, oder *Ober-Medicinal- und Sanitätscollegio* für's ganze Land, und für die Provinzen den *Provinzialcollegiis* dieser Art übertragen: oder ein eignes *Medicinal-Departement* im Ministerio des Innern hat selbige für's Ganze auf sich, und für die Provinzen sind denn unter ihm die Medicinalsectionen der Regierungen angeordnet: wie z. B. itzt in Preuſsischen. Auch die medicinischen Facultäten auf den Universitäten sind wenigstens als consultative Behörden in dergleichen Sachen anzusehen.

β) Diese Collegia haben nun insbesondre die Abfassung der *Medicinal-* und *Sanitäts-Gesetze*, und *Ordnungen*, sowohl für das ganze Medicinal- und Sanitätswesen

im Lande, als über einzelne Gegenstände derselben, auf auf sich.

γ) Sie haben die Anstellung der *Land-Kreis* und *Stadtphysiker* in den verschiedenen einzelnen Städten, und Distrikten oder Kreisen zu besorgen; die dann in ihren bestimmten Bezirken das Medicinal- und Sanitätswesen zu beaufsichtigen, und die Gesetze aufrecht zu erhalten haben.

Und δ) lassen sie *physikalische Topographien* über die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Gegenden und Distrikte in medicinisch-polizeylicher Hinsicht verfertigen, und sorgen auch für die Haltung zweckmäſsiger *Sterberegister*, und überhaupt *Populationslisten*, aus welchen zu erkennen ist, wie die Krankheiten, und welche besonders auf die Sterblichkeit würken? s. infra.

ε) Sie sorgen für den Unterricht, die Anziehung, und Anstellung zweckmäſsig gebildeter Aerzte, Hebammen, und Accoucheurs, und daſs es daran nicht fehle; damit nicht besonders die Kranken unter der gemeinen Volksklassen in die Klauen der *Quacksalber*, *Marktschreier*, *Wurmdoctoren*, *Afterärzte*, *Pfuscher* fallen müssen, die sie zum sichern Raub des Todes machen, und Aberglauben und Unheil aller Art dabey verbreiten. Darum *a*) müssen, ausser dem Unterricht auf Universitäten, in der Hauptstadt *chirurgische Pepinièren*, und *klinische Institute* eingerichtet seyn, wo tüchtige Aerzte und Wundärzte gebildet werden *); ingleichen *Hebammeninstitute* zur Bildung der Hebammen: und wer in der Folge das Eine oder Andre seyn will, muſs hier einen bestimmten Cursus gemacht haben, und examinirt worden seyn, auch, was die Aerzte anlangt, so müssen sie promovirt haben.

Ackermann J. S. H. Winke zur Verbesserung der Bildungsanstalten für Aerzte, etc. Posen und Leipzig 1805. gr. 8. 18 gr.

Reil

*) Für das platte Land bedarf man mehr guter, zweckmäſsig gebildeter Routiniers, besonders aber Chirurgen, als sehr gelehrt gebildeter Aerzte; aber man sey streng bey ihrem Examen, und ihrer Anstellung.

Reil Pepinièren zum Unterricht ärztlicher Routiniers, als Bedürfnisse des Staats, nach seiner Lage, wie sie ist, Halle 1804. 8. 9 gr.

Nolde A. F. Gedanken über die zweckmäſsige Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Entbindungsanstalten, Braunschweig 1806. gr. 8. 14 gr.

b) Nur also würklich zweckmäſsig gebildete, unterrichtete, streng examinirte, und, was die eigenlichen Aerzte betrifft, promovirte, verpflichtete Personen dürfen als Aerzte, Chirurgen, Zahn- und Augenärzte, Hebammen nud Geburtshelfer zugelassen *), alle Andre, die sich, unberufen mit Heilung der Krankheiten abgeben, die *Wurmdoctoren etc.* die Verkäufer geheimer Arzeneyen u. dergl. **) müssen aufgesucht, verfolgt, und vertrieben, und in jedem Orte müssen von *Jenen* nur auch genug angestellt werden. Man rechnet auf 5 — 10000 Menschen einen *Arzt*, auf 1000 — 2000 aber einen *Chirurgen*. Auf dem platten Lande sollte es *daran* am wenigsten fehlen; und man sollte hier und in kleinen Städten verfügen, daſs *Ortsmedici* und *Chirurgi* angesetzt würden, die auf Kosten der Communen wenigstens freyes Holz, und Logis erhielten, damit sie sich daselbst erhalten könnten, und nicht Afterärzte dort sich einnisten. Die Heilkunst ist kein Gewerbe, — sonst könnte man freylich sie sich selbst überlassen, und es würde an Concurrenz nicht fehlen. In gröſsern Städten giebt es dann auch eigne *Armenärzte*, die die Armen unentgeltlich curiren.

c) Eben

*) Sie müssen in Dörfern gehörig vertheilt seyn, wenn nicht iedes dergleichen Eine haben kann. Eine kann aber wohl nur einen Distrikt von 1 — 1 1/2 □Meilen besorgen. Vgl. Ueber Hebammen auf dem Lande, *im Platon, von Schuckmann,* Heft I. p. 90 — 96.

**) Würklich nützliche Arcana dürfen wohl, jedoch nur mit Erlaubniſs der hohen Medicinalbehörde, und also nach vorherigergenauer Prüfung verkauft werden. — Reimarus sprach übrigens den Afterärzten das Wort, in seiner *Untersuchung* der Nothwendigkeit eines Collegii med. Hamb. 1791. 8. 8 gr

c) Eben weil die Heilkunst kein Gewerbe ist, darum mufs auch den Aerzten, und Wundärzten eine *Taxe* gesetzt seyn für ihre Dienste und Bemühungen, auch zu ihrer eignen Sicherheit.

Vater Grundsätze und Meinungen, das *Medicinal-Taxwesen* besonders in Schlesien betreffend. 2te verm. Aufl. Breslau 1810. gr. 8. 9 gr.

d) Der Medicinalpolizey liegt es auch ob, dafür zu sorgen, dafs es nicht an guten *Apotheken* und verständigen, geschickten *Apothekern* fehle. Sie giebt darüber eine eigne *Apothekerordnung;* erlaubt nur den, in der Apothekerkunst förmlich Unterrichteten und Examinirte, eine Apotheke zu errichten; sorgt, dafs es daran nicht fehle, *) verstattet aber nicht in kleinen Städten die Verbindung eines gewöhnlichen Kauf- oder gar Brandtweinladens mit der Apotheke; schreibt den Apothekern ein zweckmäfsiges, gründliches und deutliches Dispensatorium, Apothekerbuch oder *Pharmacopaea* vor, (d. h. ein Verzeichnifs aller vorräthig zu habenden einfachen Arzneyen nebst Unterricht, sie und besonders die zusammengesetzten daraus zu verfertigen;) verstattet nur ihnen den Handel mit Arzneyen und Arzneywaaren; **) schreibt ihnen aber eine *Apotheker-Taxe* vor ***); macht sie

*) Sollte nicht für Dörfer die Einrichtung zu treffen seyn, dafs in einem Dorfe für einen Distrikt immer eine Apotheke, oder dafs beym Pfarrer etwas von den gewöhnlichsten Heilmitteln zu haben wäre? — Ueberhaupt könnte man wohl von den Pfarrern vielleicht auch einige ärtzliche Hülfe leisten lassen, wenn sie dazu besonders vorbereitet und unterrichtet würden. S. *Krause* J. der medicinische Landpfarrer etc. 3te verm. Aufl. Mannheim 1799. 8. 18 gr.

**) Ausg. die, die Arcana cum privilegio besitzen, und die Arzeneywaaren, die Droguisten verkaufen können.

***) Jetzt sind die Arzeneyen enorm theuer, besonders die, welche der englische, jetzt gesperrte Handel verschafte, China u. dgl. Man hat daher im Oestreichischen Preise ge-

sie auch wegen jeder Unordnung und Verfälschung verantwortlich; verbietet ihnen den Verkauf der Gifte, u. dgl. gefährlicher Dinge ohne Schein eines Arztes; und läfst die Apotheken zu unbestimmten Zeiten alljährlich einige Male von den Kreis- und Stadtphysikern genau untersuchen, *) ob sie der vorgeschriebenen Ordnung und Gesetzen nach eingerichtet sind, und verwaltet werden **).

Bergius *Cam.-und Pol.-Mag.* B. I. 162. f.

Schiller J. M. Ideen zur Verbesserung und Vervollkommnung des Apothekerwesens. Nürnberg 1800. 8. 20 gl.

Nolde A. F. Ueber die Verhältnisse des Apothekers, und die Pflichten der Staatsregierer in Bezug derselben, Rostock 1805. 8. 16 gr.

Krügelstein Preisschrift, von Verminderung der Arzneypreise, und der dazu nöthigen Einrichtung der Dispensatorien und Taxen. Neu bearb. u. verm. Göttingen 1795. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Westrumb Ueber Arzeney-Taxen und ihre Veränderung, Göttingen 1797. 8. 14 gl.

Niemann J. F. Anleitung zur Visitation der Apotheken, und der übrigen Arzneyvorräthe, so wie der chirurgischen Apparate, welche Polizeyaufsicht erfordern. 2te verm. u. verb. Aufl. Leipzig 1811. 8. 16 gr.

§. 158.

b) Von den öffentlichen Cur- und Heilungsanstalten selbst; α) von gewöhnlichen Lazarethen, und den Krankenbesuchsanstalten.

Aber *auch die öffentlichen Medicinalanstalten*, die für die Heilung der eingetretenen Krankheiten selbst bestimmt sind, hat die Medicinalpolizey zu errichten und zu besorgen. Hieher gehören α) die

gesetzt auf die Entdeckung inländischer, gleich würksamer Surrogate: diese verdienen in der That sorgfältige Untersuchungen.

*) Um nicht die Aerzte partheyisch für gewisse Apotheken zu machen, ist im Preufsischen sehr weise den Apothekern verboten worden, die sonst gewöhnlichen Neujahrsgeschenke zu machen. S. *Staatsw.* und *jurist. Nachr.* 1799 p. 201—2.

**) Warum sorgt man nicht endlich auch mehr für öffentliche *Krankenwärterschulen* und *Comtoirs*, wo sie, wie die Lohn-

die gewöhnlichen *öffentlichen Krankenverpflegungsanstalten*, die theils *Krankenhäuser*, *Lazarethe*, *Spitäler*, d. h. einzelne, grofse, blos zur Aufnahme und Heilung hülfloser Kranken auf öffentliche Kosten errichtete Gebäude, theils *Krankenbesuchsanstalten* sind, welche letztere in der Einrichtung bestehen, dafs gewisse Aerzte bestimmt sind, arme, hülflose Kranke entweder in ihren Wohnungen, oder in Privathäusern, wo sie einzeln untergebracht worden sind, auf öffentliche Kosten zu heilen.

Es hat nie an beyderley Arten von Anstalten gefehlt, und mit grofsen Kosten hat man überall, besonders in den grössern Städten, ein oder auch mehrere dergleichen *Krankenhäuser* erbaut *), und sie höchst trefflich und zweckmäfsig eingerichtet. Zu ihnen sind dann noch in geistlichen und andern, besonders katholischen Ländern die Krankenanstalten der Klöster, besonders der *barmherzigen Brüder* **), und andrer Orden hinzugekommen: und auch *Krankenbesuchsanstalten* hat man in neuern Zeiten häufig errichtet. Man empfiehlt letztere insbesondre vor den andern wohl darum, dafs sie durch die Ersparung eigner Gebäude, und anderer localen kostbaren Einrichtungen ungleich viel wohlfeiler seyen, als erstere, und daher dort mehreren Armen geholfen werden könnte, als hier; dafs ferner auch die Cur sorgfältiger und bes-

bedienten, zu haben wären, — da sie so sehr nöthig sind? Von Thierärzten s. infra.

*) Die vorzüglichsten sind die Lazarethe zu Wien, Berlin, London, Paris; Koppenhagen, zu Würzburg, Bamberg, u. a. O. Vgl. *Howard* J. Von den vorzüglichsten Krankenhäusern in Europa; a. d. Engl. mit Kupf. Leipzig 1791. 8. 2 Rthlr. 20 gr.

Andree G. W. Neuester Zustand der vorzüglichsten Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des Inn- und Auslandes, 1ster Th. Leipzig 1811. 8. 20 gr.

**) Dieser Orden hatte im Oestreichischen allein in 1 Jahr (1809) 16317 Kranke aufgenommen, von den 1865 gestorben sind.

besser von den Aerzten besorgt werden werde, wenn sie immer mit Einzelnen in jedem Orte zu thun, als wenn sie in einem Krankenhause gleich sehr Viele in derselben Krankheit zu curiren hätten; daſs dort auch die Pflege der Kranken besser seyn könnte, da ihre Verwandten sich derselben annehmen könnten, und dergleichen: und daſs daher die Zahl der Genesenden dort viel gröſser sey, als hier; wo schon das Zusammenwohnen so vieler kranker Menschen nachtheilig, und leicht zur Quelle böser, ansteckender Krankheiten werde. *)

Allein ganz entbehrlich werden dennoch die *Krankenhäuser* durch die *Krankenbesuchsanstalten* nicht gemacht. Denn für alle fremde, unbekannte, und besonders auch für ansteckende Kranke taugen letztere gar nicht, sondern nur erstere; weil man solche Kranke nirgends in Privathäusern unterbringen können würde; wenigstens nicht so, daſs sie bessere Pflege da zu erwarten hätten, als in Krankenhäusern. **)

Alsdann geht doch unstreitig *hier* die ganze Pflege und Heilung der Kranken mehr nach der Ordnung als *dort*; und da viele Anstalten hier für alle Kranke gemeinschaft-

*) Vgl. Einiges über die Sterblichkeit in Hospitälern in dem Jahresbericht über den Zustand des Hospitals zu Allerheiligen in Breslau von D. *Ebers*, Breslau 1811. 8. pag. 8 — 15. wo von allen Hospitälern Europa's die Mortalitäts - Verhältnisse angegeben sind, die dann freylich, nach ihrer verschiedenen speziellen Bestimmuug im Einzelnen sehr von einander abweichen, im Ganzen aber, wie ich daraus gesehen, im Durchschnitt mehrerer Jahre in Paris ausfallen auf 1: 13. in London auf 1: 19, in Wien auf 1 · 10 - 12. in Berlin auf 1: 12. 13. in Breslau auf 1: 9. so daſs in Paris von den Verpflegten der 13te Mensch starb, in London der 14te, etc.

**) Man schlieſse ja nicht von dem Vorzug der Waisenvertheilung vor den Waysenhäusern, (s. künftig) auf einen gleichen Vorzug der Krankenvertheilung vor den Krankenhäusern. Daſs hülflose, arme, kleine Kinder von den Leuten gern aufgenommen und gut gehalten werden, ist 1000mal

schaftlich und für immer getroffen werden können, die man bey Krankenbesuchsanstalten für die einzelnen Kranken einzeln treffen müſste, so sind am Ende diese nicht weniger kostbar, als jene; und bey wahrhaft gefährlichen Krankheiten hat sich bey ihnen eben auch keine bedeutend geringere Sterblichkeit gezeigt, als bey jenen.

Daher müssen unstreitig Krankenhäuser ferner bestehen; neben ihnen aber mögen auch *Krankenbesuchsanstalten* für solche arme hülflose Kranke, die im Ort Verwandte haben, und nicht gern in Hospitäler gebracht werden wollen, auch nur an solchen Krankheiten leiden, die mehr Pflege als Cur fordern, — unterhalten werden, die in Verbindung mit erstern stehen, und eigentlich dann nicht mehr sind als die gewöhnliche Anstellung von *Armenärzten*, die auf öffentliche Kosten Arme curiren. *)

Vgl. *Notnagel* über Krankenbesuchsanstalten in *Schlözer Staatsanzeigen* Heft 12. pag. 284 f. für sie, und *Hensler* über Krankenanstalten, Hamburg 1801 — 4. 4 gr. — *gegen* sie: beyde stehen in *Scherfs Archiv der med. Pol.* Th. III. pag. 47. f.

Hecker Preisschrift: welches sind die bequemsten Mittel, kranken Armen in den Städten Hülfe zu verschaffen? im *Hannöv. Mag.* 1793. St. 82 — 85. und in *Scherf* B. V. Samml II.

Die *Krankenhäuser* aber bleiben für alle fremde, hülflose, und gefährliche, und ansteckende Kranke bestehen, und verdienen nur die zweckmäſsigste Anlage und Einrichtung; bey den es denn auf die Wahl eines gesun-

eher zu erwarten, als daſs dies mit kranken Erwachsenen geschehe, die nie das Mitleid so erregen, und die Liebe gewinnen, wie jene.

*) Davon bey den Armenanstalten: und hieher gehören eigentlich auch die sogenannten *Gesundheitsassecuranzen* u. *Krankenkassen*, oder Anstalten unter Privatleuten zu jährlichen Beyträgen in eine Casse, woraus die so Vereinigten bey ihren Krankheiten auf gemeine Kosten geheilt und verpflegt werden, — die besonders auf dem Lande, und in kleinen Städten sehr wohlthätig wären.

sunden, trocknen, freyen, angenehmen Orts für sie vor den Städten, und auf eine zweckmäſsige, jedoch nicht prachtvolle, pallastartige Erbauung, und eine eben so zweckmäſsige innere, auf die Erhaltung guter Luft, die gröſste Reinlichkeit aller Art, und gehörige Geräumigkeit bedachte Einrichtung, ingleichen auf die gröſste Ordnung und Pünktlichkeit in der Pflege, und Heilung der Kranken und Genesenden, die nöthige Trennung der Kranken und Genesenden, auf gesunde, passende Kost, eine wohl eingerichtete Apotheke, einen gesunden Garten, und ein gesundes Bethaus ankömmt. Auch müssen diese Hospitäler von den obern Medizinal-Polizeybehörden öfters visitirt, können allerdings zum Unterricht angehender Aerzte benutzt, und dürfen nur ja nie in Rücksicht ihrer ökonomischen Versorgung verpachtet, sondern müssen von einer eignen Direction administrirt werden, die auch die Aufnahme der Kranken besorgt, die entweder ganz unentgeltlich ist, oder, von Zahlungsfähigen, bezahlt wird.

Uebrigens kann ein Arzt in einem Hospital nur 100 bis 150 hitzige, oder noch einmal soviel chronische, ein Wundarzt aber nur 20 — 30 chirurgische Kranke täglich besuchen und besorgen.

Freylich machen nun dergleichen Anstalten groſse Kosten; allein theils fehlt es dazu gar nicht an bereits vorhandenen Fonds aus Legaten, Geschenken und dergleichen, theils müssen diese Kosten durch jährliche Beyträge der Communen beygebracht werden, wo es an jenen fehlt; und der Staat muſs für sie ebenfalls sorgen, da er hier ganz eigentlich einzutreten hat.

Hebenstreit med. Polizey §. 336.

Vgl. *Stoll* über die Einrichtung der öffentlichen Krankenhäuser, Herausg. v. G. L. v. *Breckhen*, Wien 1788. 8. 5 gr.

Blizard Vorschläge zur Verbesserung der Hospitäler, und anderer mildthätiger Anstalten, aus dem Englischen mit Zusätzen von D. *Albers*, Jena 1799. 8. 9 gr.

Ma-

Malaspina de Sennazara Bemerkungen über die Hospitäler, besonders deren innere Einrichtung, etc. aus dem Italienischen mit Zusätzen von *D. Titius*, Leipzig 1798. 8. 14 gr.

Weber Handbuch der Staatsw. B. I. Abth. I. p. 319. f.

§. 159.

β) Von besondern Krankenhäusern, Entbindungshäusern, Feld - Lazarethen, Armenhäusern, Badeanstalten, und Heilquellen.

Zu den *besondern Krankenanstalten* aber rechnen wir *a)* die *Entbindungs- Accouchir-Anstalten*, und *Häuser*, wo arme, kranke, besonders uneheliche Schwangere entbunden, und verpflegt, und geheilt werden; wie sie mit *Hebammeninstituten* immer verbunden sind, auch mit *Ammencomtoirs* verbunden werdenkönnten: — die denn gewifs auch zur Vermeidung der Kindermorde sehr nützlich sind, jedoch genaue Aufsicht verdienen, dafs sie nicht ihren Zweck verfehlen, und die Unzucht zu sehr zu begünstigen scheinen:

b) die *Feld - und Kriegs - Lazarethe* auf den Märschen, im Kriege, für die Armee; und zwar theils *fliegende*, die mit ihnen weiter transportirt werden, — bey leichten Krankheiten, und Verwundungen, theils *stehende* bey schweren: für die denn, wo es Noth thut, entbehrliche öffentliche Gebäude bestimmt, und Leinewand, Charpie und dergleichen von der Aufforderung zu freywilligen Beyträgen erwartet werden.

Michaelis über die zweckmäfsigste Einrichtung der Feldhospitäler, mit Kupf. Göttingen 1799. gr. 8. 1 Rthlr 16 gr.

Beinl Versuch einer militärischen Staatsarzneykunde etc. Wien 1804. gr. 8.

c) Irren-Toll- und Narrenhäuser, oder *Verpflegungsanstalten für Irre und Wahnsinnige*, *und Rasende*.

Bey allen melancholischen, tief- und blödsinnigen Irren, besonders den, die auch dilucida intervalla haben, wären aber in jedem Falle wohl *Pensionsanstalten* besser, als eigne *Irrenhäuser*; weil der Aufenthalt in diesen oft deren Krankheit vermehrt, und verlängert, da sie sich während ihres Bewufstseyns sehr unglücklich darinn finden: aber

für *Rasende*, *Wüthende* und *Tolle* sind jene kaum sicher genug. Für diese mag es dann ferner eigne *Irrenhäuser* geben; die man aber ja nicht mit Zuchthäusern verbinden darf, und in den man die gröſste Sorgfalt auf die Pflege, Beköstigung, Heilung und zweckmäſsige Behandlung der Unglücklichen nach den neuesten und besten Grundsätzen wenden muſs; die denn unentgeltlich, oder auch für Bezahlung aufgenommen werden.

Die *Pensionsanstalten für Irre* aber, wo nur einzelne solche Kranken in Privathäusern aufgenommen, und von Aerzten, oder andern Personen, die besondre Kenntniſs und Geschicklichkeit in der Heilung solcher Irren besitzen, geheilt und verpflegt werden, dürfen nicht ohne Erlaubniſs der Polizey, und nur von dazu qualificirten und erprobten rechtlichen Männern errichtet, und sollen der Aufsicht der Medizinal-Behörden nicht entzogen werden. Sie sind besonders auch für Irre aus den gebildeten, wohlhabenden Ständen, die solche Cur oder solchen Aufenthalt bezahlen können, dienlich. Die Incurablen müssen dann hier oder anderwärts auch für immer untergebracht, und versorgt werden, um sie und Andre vor ihren Anfällen zu sichern.

Bergius Magazin B. VIII. p. 330 f.

Reichsanzeiger 1799. Nro. 55.

Clarus D. Entwurf einer Pensionsanstalt für Gemüthskranke aus den gebildeten Ständen, in den *Anzeigen der Leipz. ökonomischen Soc. Mich.-Messe* 1809. pag. 18 — 44.

d) *Gesundheits-Bäder-Brunnen*, *Heilquellen*, *Badeanstalten*, wo durch das Trinken des heilenden Wassers, oder das Baden in demselben, oder auch im Meere, Kranke geheilt werden, womit die Natur so reichlich alle Länder, besonders aber Deutschland, an Sauer- und Stahl-, wie an Schwefel-Brunnen und Bädern versorgt hat, gehören ebenfalls vor die Medizinal-Polizey; die die Heilquellen selbst aufzusuchen, zu entdecken, zu untersuchen, ihren wahren Nutzen bekannt zu machen,

und ihre Benutzung und Einrichtung auf öffentlichem Grund und Boden selbst zu besorgen, auf Privatgrundstücken aber möglichst zu befördern, und zu unterstützen hat; dann auch über alle dergleichen Anstalten Aufsicht hält; Brunnen- und Badeordnungen festsetzt, Brunnenärzte anstellt, auf die Aechtheit des verschickt werdenden Wassers hält, und den Aufenthalt in Bädern so sicher, wohlfeil und angenehm, als möglich, zu machen sucht, auch für den freyen Gebrauch der Bäder für die Armen zu einer gewissen Stunde, und an gewissen Orten sorgt.

Ackermann J. C. H. Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen- und Badeanstalten. Posen 1802. 8. 14 gr.

Ueber medizinische Badepolizey, in *Hartlebens deutscher Justiz* und *Polizeyfama*, 1804. B. II.

Sehr zweckmäſsig sind als, von der Polizey zu ermunternde, Privatanstalten die *Badeschiffe* und *Badeanstalten* in gröſsern Städten, wo man alle Arten künstlich zubereiteter Bäder haben kann; wie erstere in Frankfurt am Mayn, Berlin, Würzburg und a. bestehen, und letztere fast in allen groſsen Städten.

§. 160.

γ) Von Polizeyanstalten gegen Seuchen, Epidemien aller Art, von Quarantaine-Anstalten, Pest-Häusern, etc.

αα) Gegen Pest, und die nur seltenen Seuchen.

Weber Staatsw. a. O. p. 337 — 61.

Ferner ist ganz besonders die Hülfe der Polizey nöthig zur Verhütung der Entstehung und Ausbreitung der Seuchen, und Epidemien; weil kein Einzelner sich dagegen für sich schützen kann, sondern nur durch allgemeine Schutzanstalten die Gefahr abgewehrt werden mag, die nur die Polizey treffen kann.

α) Läſst die Polizey den ersten Ursachen solcher Seuchen nachspüren, sie bekannt machen, um sie selbst abzustellen und zu verhüten, wie und soviel sie kann.

 β) Be-

β) Befiehlt die Polizey, daſs die Stadt- und Kreisphysici von jeder entstandenen endemischen und epidemischen Krankheit schleunigst Bericht erstatten, und die ersten Maaſsregeln gegen sie gleich selbst ergreifen, oder sorgt wenigstens nun gleich dafür, daſs diese ergriffen werden: indem sie das Verhalten gegen sie, und die beste Cur derselben öffentlich, in Kalendern, Volks-Blättern und dergleichen, bekannt machen, *) und die Heilung der damit befallenen, besonders armen Personen durch öffentliche Aerzte besorgen, auch, wo es nöthig ist, schleunigst die Kranken von den Gesunden trennen läſst, — jedoch, wenn es nicht die äuſserste Noth erfordert, — nur in ihren eignen Wohnungen, — die aber *als angesteckte Häuser* bezeichnet, oder, so wie ganze Orte, wo die Seuche grassirt, gar gesperrt werden müssen: obwohl man zu Aufnahme solcher Kranken auch besondre öffentliche Gebäude, wie z. B. *Pocken-*, und *Pesthäuser* vorgeschlagen und errichtet hat, die indeſs immer die gröſste Scheu des Publikums erregten.

γ) Sie errichtet an den Gränzen, in den Häfen etc. *Quarantaineanstalten*; wo alle Reisende, Waaren und Sachen, die aus Gegenden kommen, wo eben dergleichen Krankheiten graſsiren, sich eine so lange Zeit aufhalten und verweilen müssen, bis ersichtlich ist, daſs sie davon nicht angesteckt und befallen sind: wenn die Polizey ihnen nicht besser gar den Eingang zu dergleichen Zeiten ganz verbietet; es müſste denn bewiesen werden können, daſs sie jene Länder zu einer Zeit verlieſsen, wo die Krankheit daselbst noch nicht graſsirte. Es wird deshalb an

*) Dies ist unstreitig die einzige gute Art von *Volksarzneykunde*; und weiter darf sie nicht gehn, als daſs das Volk durch öffentliche Warnungen und Unterricht belehrt werde, wie es sich bey und gegen Seuchen zu verhalten, und zu sichern habe? — wozu die *Beckerschen*, *Struveschen*, *Junkerschen und Faustischen Noth- und Hülfstabellen* vortreflich sind, S. *Handbuch der Staatsw.* B. I. Abth. I. pag. 318. f.

an den Gränzen, oder dem Meere ein Cordon gezogen, der Niemanden durchläſst; die Quarantaine-Häuser werden auf, von den Gränzorten gehörig entfernten, Flecken erbaut; und meist dauert die Quarantaine 4—5 Wochen, in welchen jene Sachen auch gelüftet, und durchräuchert werden. Gewiſse Waaren, die besonders leicht die Ansteckung lange behalten und verbreiten, als Wolle, Baumwolle, Hanf, Seide, Lein, Federn und dergleichen sollte man aber durchaus gar nicht einlassen aus solchen Ländern, wenn und wo eben die Seuche graſsirt, es sey nun die *Pest*, oder das *gelbe Fieber* *) etc.

Gedanken über Quarantaineanstalten, und die Hamburgischen besonders, von *Schröternig*, Hamburg 1794. 8. 5 gr. auch in *Scherf Beytr.* B. IV. St. I.

Ueber die Quarantaineanstalten in Marseille, und deren jetzigen Einrichtung, in den *Hamb. Industrie-Comtoir-Nachrichten* 1804. Nro. 97 — 99.

Blätter für Polizey und Cultur, 1801. St. 1. 2. 7.

δ) Man verbietet zu dergleichen Zeiten die Ausstellung der Todten, und sorgt, daſs bey den Begräbnissen der an der Seuche Gestorbenen alle Gefahr der Ansteckung verhütet werde.

ε) Man sucht der weitern Ansteckung auch dadurch vorzubeugen, daſs man für die möglichste Reinigung der Luft in den Strassen durch Räucherungen, und dergleichen sorgt etc.

Vgl. *Guyton Morvea* Abh. von den Mitteln, die Luft zu reinigen, der Ansteckung zuvorzukommen etc. aus dem Franz. mit Zusätzen und Anmerkungen von C. H. *Pfaff*, Koppenhagen 1802. 8. 1 Rthlr.

ξ) Die Polizey läſst die sichersten Mittel der Heilung aufspüren: wie sich denn gegen die Pest und das gelbe Fieber das Trinken, und Einreiben des Oels sehr bewährt hat.

Vgl.

*) Sogar Briefe, die von daher kommen, müssen durchstochen und mit Eſsig geräuchert werden. — Ueber alles dies sind meist besondre *Pestordnungen* gegeben.

Vgl. Traité des causes, des accidens, et de la cure de la peste, et des précautions etc. (par *Chicoyenau* et *Senue*) 2 Vols. à Paris 1744. 4.

Patrik Russel über die Pest; a. dem Englischen übersetzt. 2 Theile, Leipzig 1792. 93. gr. 8. 3 Rthlr.

Ringebroig J. C. Von der Pest, ihren Ursachen, Behandlungs- und Sicherheitsmitteln; a. d. *Franz.* 2 Theile, Stendal 1783–90. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Harles, die gerechten Besorgnisse und Vorkehrungen Deutschlands gegen das gelbe Fieber, etc. Nürnberg 1805. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Nau B. S. Entwurf einer Polizeyverordnung gegen die westindische Pest, Frankf. a. Mayn 1805. 8.

ℬ) Nehmen die, an sich weniger gefährlichen, ansteckenden Krankheiten einen besonders contagiösen Charakter an, als z. B. Ruhr, Scharlachfieber, Faulfieber, Influenza und dergleichen; so sorgt die Polizey, die davon ebenfalls schleunigst durch die Physiker benachrichtiget werden muſs, für öffentliche Bekanntmachung des besten Verhaltens zur Verhütung der Ansteckung, und der besten Heilmittel; und läſst die Heilung durch öffentliche Aerzte bey den ärmern Volksklassen besorgen. Und ob nicht die *Schwindsucht*, die, besonders in heiſsen Ländern würklich gegen sich erregte, besondre Sorgfalt der Polizey überall erfordere? ist noch zu fragen.

Vgl. *Wichmann*, die Schwindsucht, eine Polizeyangelegenheit, in *Scherf Archiv* I. 12.

Die hinterlassenen Sachen und Effecten der, an solchen Seuchen gestorbenen, Personen sollten auf jeden Fall besonders gereiniget und gelüftet, und nicht eher, als bis dies geschehen, weggegeben werden.

§. 161.

ββ) Gegen die gewöhnlichen Seuchen, als Blattern, Lustseuche, etc. oder von der Vaccination und Bordellen, etc.

ι) Gegen die *Blattern* oder *Pocken*, die sonst so enorme Verheerungen, besonders unter den Kindern, anrichteten, hat die Polizey theils α) anzuordnen: daſs, wo jetzt

jetzt noch die ächten, natürlichen Pocken sich zeigen, solches schleunigst ihr angezeigt, und dann weiter bekannt gemacht, und das Pockenhaus gesperrt, oder doch als solches öffentlich bezeichnet werde; theils *b*) zur fernern Anwendung der *Vaccination*, oder Einimpfung der *Kuhpocken* durch öffentliche Belehrung aufzufordern, und durch die Errichtung von *Impfungshäusern*, und *Anstalten*, oder Anstellung öffentlicher *Impfungsärzte*, *) die die Impfung unentgeltlich an den Kindern der gemeinen Volksklassen in Städten und Dörfern vornehmen, zu ermuntern; da sich die Vaccine bis jetzt als Schutzmittel gegen die eigentl. *Pocken* vollkommen bewährt hat. **) — Die Impfung der *Menschenpocken* darf auch nie ohne Erlaubniſs der Orts-Polizey, und nur zu Zeiten geschehen, wo sie an sich schon sich zeigen, damit sie nicht dadurch erst erregt und verbreitet werden. Auch belehrt die Polizey über die zweckmäſsigste Behandlung der ächten *Blattern*,

Harl Polizeywissenschaft pag. 382 — 93.

Heker A. F. die Pocken sind ausgerottet, etc. 2 Hefte, Erfurth 8. 1 Rthlr. 9. gr.

Kühn C. G. die Kuhpocken, ein Mittel gegen die natürlichen Blattern etc. Leipzig 1801. pag. 8. 14 gr.

Hartleben Polizey-Fama 1802. Nro. 44.

u) Ge-

*) Ueberall hat man jetzt dergleichen errichtet, und mit gutem Erfolge. Man kann jetzt auch allerdings die Vaccination gesetzlich vorschreiben, — wenn bloſse Ermunterung nicht hilft! Vgl. *Resch* v. Gesetzliche Einführung der Schutzblatternimpfung in den Preuſsischen Staaten, Erfurt 1804. 8. 4 gr. Noch ist dies aber hier nicht der Fall.

**) Im Jahr 1802 kamen zwar in London 3 Schriften gegen die Vaccination heraus, besonders eine von D. *Rowley*, der 500 Beyspiele von unglücklichen Ausfällen derselben aufstellte; aber sie haben sie doch noch nicht decreditirt. *Malthus* aber in s. Serious Reasons for uniformy opposing Vaccination, London 1802. 8. ist darum gegen die *allgemeine* Verbreitung der Vaccine, weil sie verhindere, daſs arme Leute ihre Kinderlast ferner durch die Pocken verliehren!

1) Gegen die *Lustseuche* wäre wohl auch stets die Hülfe der Polizey höchst nöthig, wenn man auch nicht hoffen kann, durch *Einrichtung insgeheim* privilegirter *Bordelle*, oder *Hurenhäuser* dieselbe würklich gründlich und ganz zu verhüten.

Denn sie haben sich dazu, zumal wie sie jetzt eingerichtet waren, in der That nicht gehörig bewährt; und dann verhüten sie die Unzucht ausserdem auch nicht: und in grofsen Städten giebt es besonders der auf eignen Zimmern wohnenden *Freudenmädchen* noch eine ungeheuere Anzahl. Es scheint vielleicht das Beste zu seyn, von Seiten der Polizey diese, besonders die wohlhabenderen, und gebildeteren unter ihnen, in *grofsen* Städten zu toleriren, jedoch streng zu befehlen, dafs jede sich gehörig bey der Polizey melden müsse, die sie dann aller 3 Tage wenigstens visitiren zu lassen hat. Sie nehmen sich allerdings selbst noch am meisten vor Ansteckung in Acht. Will man aber aufserdem noch, und besonders auch in Mittel-Städten dennoch *Bordelle* halten, so bleiben sie nur ja *immer im gröfsten Geheimnifs*! — Nie erscheine das Laster öffentlich, und gleichsam privile_irt! In jedem Bordelle sey dafür gesorgt, dafs nicht nur die Mädchen alltäglich, sondern dafs besonders auch die Männer, die es besuchen, von einer *sachkundigen*, dort immer anwesenden *Person* untersucht werden, ob sie nicht venerisch seyen? und dafs denn alle würklich *Venerische* durchaus abgewiesen werden. — Oeffentliche Strassenhuren aber müssen durch Nachtpatrouillen des Nachts aufgesucht, und in Verhaft, und alsdann weggebracht; alle Privatbordelle, sobald sie der Polizey bekannt werden, müssen vertilgt, aller Kuppeley im Einzelnen mufs nachgespürt, und dieselbe mufs streng bestraft; und dann mufs überhaupt auch für die zweckmäfsige Cur der Venerisch-Kranken in öffentlichen Spitälern gesorgt werden.

Uebrigens mufs auch darauf Bedacht genommen werden, dafs in der öffentlichen Meynung Zucht und Keusch-

heit

heit in hohen Ehren gehalten, und der schamlosen Unzüchtigkeit die Schande werde, die sie verdient; siehe künftig mehr.

Frank Med.-Polizey. B. II. pag. 28. f.

Cella von Staatsbordellen, in s. *Freym.-Aufs.* B. I. Nro. 2.

Freudenberg J. A. Ueber Staats- und Privatbordelle, Kuppeley und Coucubinat, nebst Organisirung derselben etc. Berlin 1798. 8. 16 gr.

Heidemann D. was ist für, was ist gegen öffentliche Freudenhäuser zu sagen? Berlin 1810, 8. 3 gr.

§. 162.

B.) *Von der Ehren- und Freyheitssicherheitspolizey.*

a) Von dem polizeylichen Schutz der bürgerlichen und persönlichen Freyheit der Bürger.

Berg Polizeyrecht Th. II. p. 407--58. *Handb. der Staatsw.* B. I, Abth. I. p. 364. i.

Nächst dem Leben verlangen die *bürgerliche*, *persönliche Freyheit*, und *die Ehre*, und *der gute Nahme* der Staatsbürger den besondern Schutz der Polizey; weil der Einzelne sich nicht immer gehörig denselben gewähren kann und darf.

Die *bürgerliche*, *persönliche Freyheit* aber ist der Zustand, in welchem dem Staatsbürger die freye Disposition über seine Person, sein Eigenthum und Vermögen aller Art, nach dem Inbegriff der, auch in der Staatsverbindung ihm noch erhaltenen, natürlichen, und überhaupt ihm zustehenden Rechte, unverletzt verbleibt, insofern sie nur nicht dem Zwecke des Staats selbst widerspricht, ihn aufhebt.

Sie ist ein unveräusserliches, unverletzliches, heiliges, allgemeines Gut; weil ohne dieselbe auch keine innere Sicherheit für den Bürger im Staate ist; §. 1. der Staat also seinen eignen Zweck selbst vernichten würde, wollte er selbst die Freyheit seiner Bürger angreifen, oder auch nur gestatten, dafs sie von den Bürgern unter sich angegriffen, und beschränkt würde!

Daher

Daher also muſs *α*) die Regierung selbst, in allen und jeden Fällen, sich alles dessen enthalten, allem dem entgegen gehen, was die *bürgerliche Freyheit* beschränken, mindern und aufheben könnte, ohne doch durch das Princip des Staats nothwendig erfordert zu werden: wobey ihr jedoch stets unverwehrt bleibt, nach §. 148. p. 26. nota. diejenigen Gesetze über dieselbe zu geben, oder wiederum Aenderungen darinn zu machen, ohne die der Zweck des Staats nicht erreicht werden könnte: — welches doch immer das höchste für den Staat ist indem es die salus publica ausmacht, der alles weichen muſs.

Vgl. *Jacobi* Beytrag zur Entwickelung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, Dessau 1783. 8. 3 gr. u. in s. *Staatsangelegenheiten* p. 1 — 148.

β) Aber muſs dieselbe geschützt werden gegen die *Angriffe Andrer, oder der Mitbürger.* Und daher spürt die Polizey *a*) nicht nur den in Seegegenden, ehemals besonders, auch wohl noch itzt vorkommenden, sogen. *Seelenverkäufern* (die Leute für den ostindischen Dienst unter trügerischen Versprechungen engagiren, oder mit heimlicher List und Gewalt entführen.) nach, und vertreibt dieselben; sondern *b*) sie verhütet auch den *Kinderraub der Zigeuner, Seiltänzer*, und *Luftspringer*, und hält daher alle dergleichen Leute sehr in Obacht; *c*) sie duldet nicht Privatgefängnisse *), Privat-Zucht-, und Irrenhäuser, zur Verhütung ihres Miſsbrauchs; und sucht in groſsen Städten den schändlichen Schlupfwinkeln der Wollust auf die Spur zu kommen, die Kuppler und reiche Wollüstlinge halten, um ehrbare, unschuldige Mädchen mit Gewalt zu miſsbrauchen. *d*) Die Leibeigenschaft der Bauern stellt die Regierung ab. und regulirt die Rechtsverhältnisse zwischen Guthsherren und Unterthanen,

*) Patrimonialgerichte dürfen dergleichen wohl haben, aber sie stehen ja stets unter der Aufsicht der obern Justizbehörden. Zuchthäuser aber darf nur die Regierung anlegen.

nen so, dafs diese ihre bürgerliche Freyheit dabey behalten, s. infra. Auch sorgt sie *e*) dafür, dafs nicht Vormünder, und Eltern, öffentliche Beamte und Richter, durch Misbrauch ihrer Rechte, die Freyheit ihrer Untergebenen verletzen; sie sorgt für gemessene Vorschriften darüber, und bringt alle dergleichen ungerechte Vorfälle zu gerichtlicher Ahndung. „

§. 163.

β) Vom Schutz der Ehre und des guten Nahmens: und vom Adel, und Duell.

Aber auch der gute Nahme und die Ehre, die allgemeine, wie die besondre Ehre der Staatsbürger erfordern den Schutz des Staats; da beyde besonders Angriffen und Verletzungen unterliegen, die der Einzelne für sich oft nicht abwehren kann, ohne durch eine besondre Art gesetzwidriger Selbsthülfe eigentlich aus dem Staate selbst wieder herauszutreten.

1) Der *gute Nahme*, oder die *Menschenehre*, die *allgemeine Ehre* ist das Verhältnifs der Achtung und Unbescholtenheit, die jedem Bürger des Staats als Menschen und Bürger überhaupt gebührt, — ohne die er im Staate nicht leben kann.

a) Jede Beleidigung und Verletzung desselben nun, durch ausgebreitete Pasquille, Spottgedichte, und Gemählde, Schmäh- und Lästerschriften Andrer etc. sucht die Polizey zu verhüten, indem sie dergleichen Dinge nicht censiren, und verbreiten läfst, vielmehr die Urheber aufspürt, der dennoch verbreiteten Pasquille u. dgl. sich bemächtiget, und jene dem Injurienprocefs übergiebt, der sie, sowie alle andre wörtliche und thätliche Beleidigungen der Menschenehre demnächst zweckmäfsig zu bestrafen hat. Und zwar darf dies dem Beleidigten nie Kosten machen, und die Rettung seines öffentlich, oder sonst bescholtenen, guten Nahmens mufs öffentlich bekannt gemacht werden.

Hübener Ueber Ehre, Ehrlosigkeit, Injurien, und Ehrenstrafen etc. Leipzig 1800. 8. 20 gr.

Strobl

Strobl J. B. Ueber Publicität und Pasquille, München 1785. 8. 9 gr.

b) Sie vertilgt, und vernichtet die Vorurtheile des Volks *über die Unehre und Ehrlosigkeit* gewifser Handthierungen und Beschäftigungen, die doch an sich sehr nützlich und nothwendig sind, oder gar an sich edler Handlungen darum, weil sie eigentlich Verrichtungen Jener wären, (z. B. des Errettens von Erhängten u. dgl.) so wie ferner der unehelichen Geburt: und die Ausschliefsung unehelicher Kinder, oder auch der Kinder solcher sogen. *unehrlichen Personen*, und ihrer selbst, oder auch der schuldlosen Kinder verurtheilter Verbrecher — aus Zünften und Gemeinheiten, die ehemals die alten Gesetze und das Herkommen selbst guthiefsen, und festsetzten, schafft sie ab; und bestraft ernstlich alle in dergleichen Fällen vorfallende Injurien und Schmähungen. *)

Weber Handb. der Staatsw. l. c. p. 381.

Berg Polizeyrecht B. I. p. 425 - 26.

2) Aber die *besondre*, oder *Standes*- und *Geburtsehre*, die das Verhältnifs besondrer Achtung und Auszeichnung angeht, welche den Bürgern kraft ihrer Zugehörigkeit zu den, vom Staate besonders hervorgehobenen, Ständen durch Geburt, oder Amt, und Kraft des, mit der Anstellung im öffentlichen Dienste verbundenen, Ranges, zukömmt, — verdient zwar allerdings auch den Schutz der Polizey, und die ihr zugefügten Beleidigungen dürfen der rechtlichen Ahndung nicht entgehen; allein

a) fragte sich's doch: ob der Staat selbst berechtiget, und ob es gut und vortheilhaft für ihn sey, dergleichen Auszeichnungen und Vorzugsrechte gewissen Ständen blos um der Geburt in denselben willen beyzumessen? wie

*) Nur die eigentlich sogenannten Abdecker, oder Scharfrichtergesellen sind selbst *itzt* noch unehrlich, und ihre Kinder, die Antheil an dem Gewerbe der Eltern schon genommen haben, können, ohne vorher ehrlich gesprochen zu seyn, in Zünfte nicht aufgenommen werden.

wie dies besonders in Rücksicht des *Adelsstandes* der Fall ist.

Eine vollkommene Gleichheit der Stände und Standesverhältnisse im Leben und in der Welt überhaupt ist freylich wohl nicht möglich, und wo es keinen Geburtsadel giebt, da giebt es einen Adel des Reichthums, dessen Prätensionen nicht geringer, und doch ebenso, oder noch mehr unbegründet sind, als dort; und einen Unterschied zwischen höhern und niedern *Amtsverhältnissen* muſs es eben so auch auf jeden Fall geben: — allein es ist nicht abzusehen, warum nicht, besonders in den itzigen Zeit- und Kulturverhältnissen, eine völlige *Gleichheit der Stände vor dem Gesetz im Allgemeinen*, *eine vollkommne Gleichheit des Anspruchs der Rechte in der bürgerlichen Verfassung*, wenn auch nicht der Rechte selbst, möglich wäre?

a) Ein Geburts-Adel mit angebohrnen öffentl. Auszeichnungen und Vorzügen, und besondern vorzüglichen Ansprüchen auf öffentliche Ehrenstellen, Aemter und Ehrenrechte scheint daher keineswegs nöthig zu seyn; vielmehr sey Jedem, er sey wer er wolle, der Zutritt und Anspruch auf jede Stelle, Würde, Auszeichnung, und Beschäftigung vollkommen frey, wenn er sich nur ihrer würdig gemacht hat, das dazu nöthige Verdienst besitzt, und zu letzterer sich gehörig vorbereitet hat, und qualificirt.

b) Mag dann der bestehende Adel ferner noch in der gesellschaftlichen Welt fortdauern, — nur in der bürgerlichen, in der Verfassung, und vor dem Gesetz soll er nicht gelten, und den andern Ständen wenigstens nicht präjudicirlich seyn, keine Vorzüge darinn, z. B. keine Immunitäten von öffentlichen Lasten u. dgl. die den Andern dann zuwachsen, vor ihnen voraus haben. *) Man braucht

*) In den neu organisirten Ländern ist der Adel itzt *eben dahin* ganz abgeändert worden; und das Wesentliche davon ist auch im Preuſsischen durch das Königl. Edict vom 9ten Oktbr. 1807. geschehen. In England war der Adel schon früher eben dahin beschränkt, und geht nur auf den Erstgebohrnen

braucht ihn darum nicht abzuschaffen, und *soll* es nicht, aus Achtung für sein Alter, und weil es einen gesellschaftlichen Adel doch, ausser und neben ihm, stets geben wird in den Vornehmern — durch das Amt, — in den Reichern und Gebildetern — durch Reichthum und Bildung.

Sieyes Essais sur les privilèges de la noblesse héréditaire, à Paris 1788. 8. Ins engl. übers. mit Anm. London 1791. 8.

Hennings A. Gedanken über Adelsgeist und Aristocratismus, Braunschweig 1792. 8. u. in s. *kleinen Schriften* Th. III.

Untersuchungen über den Erbadel, und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 18ten Jahrh. (Vom *Buchholz*) Berlin 1807. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Apologie des Adels; gegen den Verfasser der Untersuchungen etc. vom Baron v. S. Berlin 1808. 8. 12 gr.

Marki v. S. H. Ueber die Abschaffung des Adels; mit Anmerk. *Berl. Monatssch.* 1790. St. XII.

c) Würkliche Vorrechte des Ranges, und besondre ehrenvolle Auszeichnungen des Verdienstes gebühren nur dem *Amte*, und dem *wahren Verdienste*: doch verhüte man, daſs nicht über der Amtswürde und Ehre die Menschenwürde und Ehre verlohren und untergehe, und daſs nicht ein prätensionsvoller *Amtsadel* entstehe! — Keinen Titel gebe es je ohne Amt *)! und im Amte bestimmen die Instructionen das Verhältniſs der Untergebenen zu den Oberen, und darauf werde streng gehalten! Einer förmlichen, gesetzlichen *Rangordnung* bedarf es eigentlich wohl nicht; — es geht und gehe stets aus dem Wesen und der Bestimmung der Aemter ihr Verhältniſs zu einander schon hervor. **)

b) Vor

über, so wie auch itzt in Frankreich, wo aber auch noch andre Bestimmungen sind. Vgl. *Eggers über den neuen franz. Erbadel*, Hamburg 1808. 8. 5 gr.

*) Vgl. *Baztko* Vom Ursprung der Titel, in seinen *kleinen Schriften aus dem Gebiete der Geschichte und Staatsw.* B. II. Nro I. Weg mit der kleinlichen Titelsucht der Deutschen!

**) In den neuorganisirten Ländern hat man meist keine Rangordnungen, wohl aber giebt es deren in den ältern, und in

bb) Vor würklichen Beleidigungen verlangt diese Standesehre aber, so weit sie ferner immer bestehen mufs, auch den Schutz des Staats, und die Ahndung der, dennoch gegen sie vorgefallenen, Injurien durch einen zweckmäfsigen *Injurienprocefs;* der Strafen auflegt, die nur auch würkliche Genugthuung zu gewähren vermögen, damit nicht die Beleidigten zur Selbstrache, zum *Duell* schreiten *müssen.*

Die Errichtung von *Ehrengerichten*, die in dergleichen Sachen allein sprechen, und aus den geachtetesten, aus den verschiedenen Ständen, und von ihnen, gewählten Mitgliedern bestehen, unter dem Vorsitz des Vornehmsten des Orts sowohl vom Militär, als vom Civil, — möchte wohl immer noch das Zweckmäfsigste zur Verhütung der meisten Duelle seyn; sobald es ihnen nur gelänge, *die öffentliche Meynung für sich und ihre Aussprüche zu gewinnen:* *) — und vornehmlich wenn dergleichen

Rufsland ist aller Rang des Civils nach dem des Militärs bestimmt. Vgl. *Hellbach* J. C. Handbuch des Rangrechts, dessen Literatur und Theorie, nebst einem Promtuar über die pract. Grundsätze desselben, und den neuesten vorzüglichen Rangordnungen, Ansbach 1804 8. 1 Rthlr. 4 gr.

*) Die *öffentliche Meynung* müfste die Genugthuung, die das Ehrengericht gäbe, für vollständig ansehen; sonst hilft dasselbe nichts. — Sollte es nun einem Ehrengerichte wohl ganz unmöglich seyn, diese öffentliche Meynung so für sich zu gewinnen? Das militärische Ehrenreinigungstribunal, was nach dem Krieg von 1808 im Preufsischen niedergesetzt worden ist, ist doch vollkommen darinn reüifsirt. — Besonders könnte ein solches Gericht entscheiden über die Zulänglichkeit einer Genugthuung, die der Beleidiger geben *will.* Wäre sie von *ihm* anerkannt worden, so müfste und würde sie es überall seyn; und die *meisten* Duelle würden verhütet, die itzt nur vor sich gehen, weil der Beleidigte, der oft gern mit der angebotenen Genugthuung selbst zufrieden wäre, nicht weifs ob sie auch in den Augen des Publikums hinreichend seyn werde? daher sie ausschlägt, und das Duell vorzieht, bey dem er sichrer seine Ehre wiederherzustellen glaubt!

gleichen Ehrengerichte von allen Staaten eingeführt würden.

Vgl. mehr *Handbuch der Staatsw.* l. c. 374. f. *Schlözer Staatsanzeigen*, Heft 3. p. 3—7.

Privilegiren, und öffentlich anerkennen darf aber wenigstens der Staat das Duell durchaus niemals; denn in der That tritt dasselbe stets aus den wesentlichsten Gränzen des Staats heraus, hebt ihn selbst auf: weil es eine Selbsthülfe ist, und öffentlich zeigt, daſs jede Hülfe des Staats hier unzureichend sey, nicht genügen könne, — daſs also der Staat hier mangelhaft, überflüſsig sey. — Darum also *muſs* es *verboten* seyn; — und wenn es einmal verboten ist, so ist es eine Verletzung des Gesetzes, wenn es dennoch vorgeht, und folglich ohne Frage *strafbar*, und muſs also auch bestraft werden: — jedoch nur mit Strafen, die man auch immer executiren kann, und *unvermeidlich stets executirt.* *) Wenn man es nun aber einmal nicht duldet, so darf man es auch nirgends dulden, weder beym Militär, noch beym Civil, weder beym Bürger-, noch beym Adelstande: oder wenn man es bey einem Stande duldet, muſs man es auch bey allen dulden. **) — Und, wenn erst die Einrichtung, daſs die sämmt-

*) Nur *dies* hält vielleicht zurück: nie aber die Härte der Strafe, die nicht leicht executirt wird, der man zu entgehen, hoffen kann, durch Connexion u. dgl. Ein bis 2 Jahr *würkliche*, ernsthafte Festungsstrafe wird mehr würken, wenn sie unausbleiblich ist, als 10jährige *angedrohte* Gefängniſs- oder gar die Todesstrafe, zu der es nie kömmt! — Andre haben öffentliche Beschimpfung der Verbrecher, als Strafe des Duells, empfohlen; aber die öffentliche Meynung, wenigstens die ihrer Standesgenossen, würde ihnen eher eine Ehre daraus machen. *Eisenhuth* in s. *Polizey* I. §. 939. f. schlägt die Confiscation von 1/3 ihres Vermögens vor; — aber, wenn sie nun keins haben? und warum soll man auch die Kinder strafen? Auf Todtschlag im Duell hat man fast überall die Todesstrafe gesetzt! — aber man muſs sie nur auch vollziehen, wie Gustav Adolph, und Ludwig XIV. thaten.

**) Es verliehrt seinen *eingebildeten* Werth, — wenn es nicht das Eigenthum, und die Sonderung eines einzelnen Stan-

sämmtliche Jugend, eine Zeitlang, als Soldat gedient haben müsse, allgemeiner seyn wird, so wird das Duell an sich viel seltener werden; bis auf die wenigen, ernsthaften Fälle, wo es vorerst nie ausbleiben wird, was auch der Staat thue, um ihm überall entgegen zu gehen. *)

Handbuch der Staatsw. B. I. p. 372. f.

Scipione Maffei della scienza cavalleresca, libri III. à Roma 1710. fol. lib. II. cap. 5. über den Zweykampf etc.

Le duel consideré dans tous les rapports historiques, moraux, constitutionels etc. et moyens de l'aneantir, par F. *Gorgueraux*, à Paris 1791. 8. 12 gr.

Aschenbrenner über das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfes, Würzburg 1709. gr. 8. 8 gr.

§. 164.

II.) Von der Eigenthumssicherheitspolizey.

a) Vom Schutz des Eigenthums gegen die Angriffe der Bürger unter sich.

aa) Gegen Diebstahl, und Raub, und Betrug.

Ein Hauptgegenstand der Sicherheitspolizey ist ferner das *Eigenthum der Bürger*, das *mobile*, wie das *immobile*, welches dann sowohl gegen die Angriffe der Bürger unter sich, als gegen die Anfälle, und Gefahren der Natur zu schützen ist, soweit nähmlich der einzelne Bürger selbst diesen Schutz sich nicht gewähren kann.

Zu den Angriffen der Menschen auf das Eigenthum Andrer aber gehören:

a) der Diebstahl und *Raub*. Die Bestrafung derselben ist Criminalsache; die Verhütung, und Entdeckung derselben

des ist. — Glaubt man aber, daſs das Duell zur Erhaltung des wahren Ehrgefühls und Muthes durchaus nöthig sey, so wäre es doch wohl sehr inhuman, zu meynen, ein Stand bedürfe des einen, oder des andern mehr, oder weniger, als der andre!

**) Man soll doch aber ja niemals gar *nichts* thun *wollen*, wenn man nicht *Alles* thun *kann*, — in dergleichen Dingen.

selben, und die Wiederschaffung des Gestohlenen, Geraubten aber bleiben der Polizey. Doch können in Rücksicht der erstern nur allgemeine Maafsregeln ergriffen werden, und jeder Einzelne kann selbst durch Vorsicht., Ordnung, und Aufsicht auf seine Sachen vor dem Diebstahl sich schon sehr bewahren *). Nähmlich α) mufs die Polizey überall, und besonders in den Städten, und vornehmlich den grossen, durch ihre Leute genaue Acht haben auf alle Personen, die des Diebstahls darum verdächtig seyn könnten, weil sie keinen bestimmten Erwerbszweig haben, oder wenigstens demselben sich nicht ernstlich widmen; und sie sollte Erstere lieber ganz wegweisen; nach §. 147. aber auch die, die wohl etwas zu treiben scheinen, sich aber damit überall herumtreiben, als Spielleute, Hausirer, Juden u. dergl. sehr in Obacht nehmen: vorzüglich aber auch die *Diebshehler* aufzuspüren suchen. Dazu sind durchaus ein Paar oder Mehrere, besonders listige, gewandte, und überall bekannte, nicht uniformirte Polizeyofficianten nöthig, ohne die sonst kein Diebstahl herauskömmt: auch eine gewisse *geheime* Polizey gehört dazu; Verbindung mit den Gastwirthen, Trödlern etc.

β) Alle die, welche alte Sachen kaufen, als Trödler, Juden, Pfandleiher, ingleichen die Gold- und Silberarbeiter und Juwelirer müssen angewiesen werden, nie fremde Sachen von einigem Werth zu kaufen, die ihnen sehr wohlfeil von unbekannten Leuten, oder besonders von Dienstboten angeboten werden, und Verdacht des Diebstahls gegen sich erregen, — vielmehr diese Personen anzuhalten, und der Polizey Anzeige davon zu machen: und werden sie der Schuld überwiesen, so müssen sie streng bestraft werden.

γ) Den

*) In London wird fürchterlich gestohlen. Gegen 20000 Menshen stehen alle Morgen dort auf, ohne zu wissen, wovon sie den Tag leben sollen? Die Summe aller, in und bey London, jährlich durch Raub, Diebstahl und Betrug zu erleidenden Schäden beträgt, nach Colquhoun 2,100000 Pfd. Sterl. Es giebt eigne Diebsschulen daselbst, und an 3000 Diebshehler.

Entwurf eines Pfandleiher- und Trödler - Reglements zur Verminderung der Diebstähle in *Philippi Briefen über* versch. *Gegenstände der Polizey* p. 203 — 65.

γ) Den Schlossern, und jedem Andern ist der Ver- und Erkauf von Schlüsseln an und von, ihnen unbekannten, Personen, und die Verfertigung besonders von Hauptschlüsseln, und Dieterichen für Andre, als die Hausherren selbst, den sie sie eigenhändig überliefern müssen, verboten: und auch zu befehlen, daſs sie, wenn ihnen Schlüssel angeboten werden, die Anbieter und Schlüssel anhalten, und an die Polizey abliefern sollen.

δ) Kömmt es hauptsächlich auf zweckmäſsige Bestrafung der Diebstähle an, die für das Criminalrecht gehört, und nur stets unausbleiblich seyn muſs. Bey Menschen, die ein Gewerbe aus dem Stehlen machen, und zu sehr vielen Malen schon darauf, und zwar auf bedeutenden Diebstählen betroffen worden, sollte man ja die Strafe des Stranges wieder in Gang bringen. Sie bessern sich nie! So viele Mäſsigung und Rücksichten auch die des kleinen Diebstahls zum ersten oden zweyten Male Schuldigen verdienen*), so ist dort doch Strenge nöthig.

ε) Eine besonders schädliche Art von Dieben sind die *Beutelschneider*, *Taschendiebe*, die in vornehmen Verkleidungen sich besonders in den öffentlichen Versammlungsorten einfinden; und die sogenannten *Weiskäufer auf Messen und Märkten.* Die Polizeybeamten müssen dergleichen Leuten hier möglichst auf die Spur kommen, sie überall verfolgen (in andrer Kleidung), bis sie sie einmal fassen.

Etwas über sogenannte Weis- oder Freykäufer, Stromer, Brenner, Hochstapler, und Schwindler, im *Hannöv. Mag.* 1805. Nro. 56. 57. 59.

 ζ) Die

*) Man strafe sie nur nicht gleich mit Schimpf und Schande, aber sonst recht stark, — am Leibe, oder besser durch strenges Gefängniſs. Jene Strafe verderbt sie vielleicht für immer!

ξ) Die Nachtwächter sind besonders auch verpflichtet, auf vorgehende Diebstähle Acht zu haben, und sollten des Nachts auch immer einige Male Patrouillen gehen.

Colquhoun Polizey von London, 2 Theile, besonders über Diebspolizey wichtig.

Die Polizey der Sicherheit in Ansehung der Diebe etc. in *Philippi Briefen* p. 222—43—63.

Krünitz Encyclop. Th. IX. p. 23. Art. Diebe.

b) Gehört hieher *Betrug im Handel* und *Wandel.*

α) Muſs die Polizey für *richtiges Maaſs und Gewicht* sorgen, und die, so andres führen, streng bestrafen.

Bergius Pol, *Mag.* B. VI. p. 276—98.

An öffentlichen Orten, besonders den Rathhäusern, sey das richtige Maaſs ausgestellt: und es müssen überall Anstalten seyn, wo dasselbe *geaicht*, oder geprüft und bestätiget wird, und *so* zu haben ist. Vortrefflich wäre es, könnte man ein allgemeines Maaſs und Gewicht überall einführen: wenigstens sollte aber doch in einem und demselben Lande nur ein und dasselbe gelten.

Vgl. *Wild* Ueber allgemeines Maaſs und Gewicht aus den Forderungen der Natur, des Handels und der Policey etc. Hamburg 1810. 8.

Die Vereinigung zu einerley Maaſs und Gewicht in Europa im *Journal v. u. f. Deutschland* 1792. St. I.

β) Gegen *Betrug durch Vertheuerung und Schlechtheit der Waaren*, *Arbeiten und Dienste* sichern keineswegs Vorschriften und Taxen der Polizey, sondern nur *Concurrenz* und *Wetteifer;* die lediglich von vollkommner Freyheit des Handels und aller Gewerbe zu erwarten sind, s. infra. *) Doch sorge die Polizey, daſs sie Verzeichnisse von allen Gewerbtreibenden, und öffentlich Dienste Leistenden habe, um etwanige Klagen, über groſse Uebertheuerung von Seiten derselben, abstellen und darum

*) So lange aber noch Zünfte sind, nicht volle Freyheit des Ab- und Zutritts der Gewerbe, und freye Ausdehnung derselben gilt; so lange sind auch Taxen nöthig, s. infra.

rum die Schuldigen leicht auffinden zu können. *) Die *Taxen* können einmal nie recht passend **) gemacht werden, und darum werden sie doch nicht gehalten; und ihre nöthige beständige Veränderung macht sie noch ungewissern Erfolgs.

Vgl. Ideen über den Waarenpreis im Allgemeinen, und über das Taxsystem in der Polizeyverwaltung; — in den *Blättern für Polizey und Cultur* 1801. St. I. II.

γ) Betrug durch falsche Münzen, falsches Papiergeld, falsche Documente u. dgl. so wie durch Gaunerey, falsches Spiel, Büchernachdruck ***), muthwilligen Bankerott, ingleichen durch andre geheime Künste aller Art muss der Polizey angezeigt, und von ihr den Schuldigen nachgespürt, und dieselben müssen aufgegriffen, und nach den Gesetzen streng und unvermeidlich bestraft werden: s. infra.

Vgl. *Windischmann* C. Untersuchungen über Astrologie, Alchymie, und Magie; nebst Anhang über das Verhältniss der Staatspolizey zu den geheimen Künsten, Frankf. am Mayn 1809, gr. 8.

Handbuch der Staatsw. I. p. 407. f. 434—54.

§. 156.

*) Z. B. Lohnfuhrleute, — die alle bezeichnet seyn müssen mit Nummern; — ferner Lohnlakeyen u. dgl.

**) Dieselbe Sache und Arbeit kostet nie Allen gleichviel. Ist nun keine Taxe, aber volle Concurrenz, so giebt jeder so wohlfeil seine Sachen, als er kann, um desto mehr Abnehmer zu finden.

***) Mit Recht ist in den neuesten Gesetzen der Büchernachdruck als eine Art des Betrugs verboten, und mit Strafe bedroht: und zwar entweder mit der, in dem, einem Verleger gegebenen Privilegio, eigends bestimmten; oder mit der Confiscation: so z. B. im Preussischen. In England ist das Verlagsrecht in der Regel auf 14 Jahr gegeben; und lebt der Verfasser dann noch, so wird es auf wieder 14 Jahr ausgedehnt. In Frankreich aber ist ein Buch 10 Jahre lang ausschliessliches Eigenthum des Verlegers, — nachher aber Nationaleigenthum, — und Jeder kann es dann drucken! Aber, wenn nun der Verfasser dann noch lebt? — wie kann man *ihm* sein Eigenthum an seinen Werken nehmen?

§. 165.

bb) Gegen Wucher.
α) Von Wuchergesetzen, und gesetzlichem Zinsfuſs.

Ueber Geld- und Eigenthumswucher von G. W. *Becker*, im *Preuſs. Staatsanz.* Juni. p. 641. f.

Beatham Vertheidigung des Wuchers, und Unzuträglichkeit der gewöhnlichen gesetzlichen Einschränkungen des Geldverkehrs etc., A. d. Engl. von J. A *Eberhard*, Halle 1788. 8. 10 gr.

Kees v. Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien 1791. 8 8 gr.

Bonelli K. v. Berichtigungen dieser Abh. Wien 1791. 8. 12 gr.

v. *Sonnenfels* J. Abhandl. über die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien 1791. 8. 6 gr.

Eine Hauptart des Betrugs ist unstreitig der *Wucher*, *Geldwucher*, d. i. die Forderung eines allzugrossen, unmäſsigen Zinses oder Gewinns bey und von ausgeliehenen Capitalien: sey es nun, daſs der Schuldner gezwungen wird, entweder in quali oder quanto, oder in beyden mehr zurück zu geben, und zu versprechen, als er erhalten hat, oder daſs er überhaupt nur einen unmäſsigen, über den gesetzlichen Zinsfuſs hinausgehenden Zins bezahlen muſs; welches letztere insbesondre *Zinswucher* genannt wird. Als eine besondre Art von Wucher kömmt dann in den Rechten vorzüglich auch der *Anatocismus*, oder das Zinsennehmen von restirenden Zinsen vor.

Fast in allen Staaten nun hat man gegen diesen Wucher aller Art *Wuchergesetze* gegeben, wodurch derselbe bey sehr schweren, in Confiscation der Capitalien, in Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses u. dgl. bestehenden, Strafen verboten worden ist, und mit den man besonders ein *Zinsgesetz* verbunden hat, worinn ein gesetzlicher Zinsfuſs (§. 84.) ein für allemal vorgeschrieben worden ist, den niemand überschreiten soll, bey Strafe, — und welcher von Zeit zu Zeit auch wohl verändert wird, nach Befinden der Umstände.

Mein Handbuch der Staatsw I. p. 414. f.

Allein diese Gesetze haben wenig gefruchtet; und man hat sich heimlich, und auf alle Weise ihnen zu entziehen

ziehengewufst, ja den Zins darum noch mehr heraufgeschraubt, weil man nun auch für die Gefahr der Entdeckung des Zinswuchers sich sichern mufste. Daher hat man denn gerathen, das Geschäft der Capitalausleihungen durchaus ganz frey zu lassen, nicht einmal einen gesetzlichen Zinsfufs zu bestimmen, sondern nur von der freyen Concurrenz der Capitalisten und Gläubiger, (die durch dergleichen Gesetze stets nur vermindert wird) die Sicherung der Schuldner gegen Wucher zu erwarten, indem sie, wie sie überall wohlfeile Preise mache, auch hier dies nicht verfehlen werde, da der Zins nichts weiter als ein *Preis* des Darlehns sey, den man eben darum auch hier gar nicht gesetzlich bestimmen könne und dürfe, wie es ja auch in andern Geschäften nicht geschehe.

Wir haben §. 82 f. gesehen, nach welchen Umständen die Zinsen im Allgemeinen sich richten, und bestimmen? und §. 84. auch aus der Natur des Darlehnsgeschäfts selbst entwickelt, dafs ein gesetzlicher Zinsfufs auch würklich gar nicht von Nöthen sey.

Darum ist es wohl am Besten:

a) Man überläfst das Geschäft des Darlehns *seiner völligen Freyheit in Rücksicht des ganzen Zinses*, so wie man auch jedes Merkantilgeschäft völlig frey läfst in Rücksicht des Waaren-Preises: man verbietet und bestraft hingegen den p. 86. beschriebenen *Geldwucher*, als ein *unreines*, offenbar *falsches* und *betrügerisches* Geschäft. *)

b(Man

*) Das Ausleihen der Capitalien ist eben so gut ein, nach Rechtsgrundsätzen sich richtendes, Geschäft, wie ein andres, und der Zins ist ein Preis, wie ein jeder Waaren-Preis. Was hindert nun den Staat, um grossen Betrügereyen und Prellereyen hier entgegen zu gehen, ebenso gut im Darlehnsgeschäft eine laesio enormis, seu ultra dimidium anzunehmen, wie im Kaufgeschäft? und also eine Klage *darauf* bey offenbar wucherlichen Zinsen ebenso gut zu begründen, wie bey einem wucherlichen Kaufpreis?

— Wie aber, wenn gar kein Zins bestimmt ist von den Par-

b) Man sucht dadurch, und auf alle andre Weise die Concurrenz der Gläubiger zu vermehren, ohne, durch eine künstliche, besondre Beförderung des Credits, und Erleichterung des Schuldenmachens, auch die Concurrenz der Schuldner zu erweitern. *) Beydes kann man nicht sicherer erreichen, als durch *strenge*, *und unerbittliche Handhabung des Rechts in Schuldsachen*, die man heutzutage allerdings oft gar zu leicht betrieben, und in den man den Schuldnern gewiſs zu sehr nachgesehen hat: **) wodurch das leichtsinnige Schuldenmachen gar zu sehr vermehrt worden ist, und die besten, uneigennützigsten, und solidesten Männer häufig aus der Klasse der Rentinirer verscheucht worden sind, weil sie mit dergleichen Geschäften nichts zu thun haben, und doch auch die Beschränkung des Zinses durch das Gesetz sich nicht gefallen lassen wollten, also ihre Capitalien lieber auf Geschäfte wendeten, wo sie nicht beschränkt waren.

§. 166.

theyen, — ist für solche Fälle nicht ein gesetzlicher Zinsfuſs wenigstens nöthig? *Garnier* in s. *Abregé elem. de l'Econ.* polit. ch. 4. art. 4. sect. 3. meynt dies allerdings; aber ich glaube — auch da nicht: der Leiher bestehe blos auf volle Entschädigung nach dem gewöhnlichen Maaſsstabe.

*) In der That hat man in mehrern Staaten den Credit zu sehr zu befördern gesucht, und dadurch oft mehr geschadet, als genutzt. Er läſst sich einmal nicht künstlich befördern, weil er *in der Meynung* beruht, die der Staat nicht modeln kann nach Willkühr; und er ist nie fest und dauerhaft, als wenn er sich so aus und in der Nation von selbst erzeugt: — so wie dies ebenfalls von der Industrie gilt. Es wird daran aber *soliden* Leuten nie fehlen, eben weil sie solide sind; und das Aufborgen der nicht soliden soll man nie begünstigen, weil es unnütz und sogar schädlich ist, und das Geschäft des Darlehns zum Spiel und zur Spekulation macht, und dann auf jene Abwege bringt.

**) Man lasse Schuldner, die nicht zahlen können, ihre Schulden abarbeiten, — auf welche Weise sie können; — oder stecke sie ein: das wird schon das leichtsinnige Schuldenmachen verhindern. Man bestrafe besonders strenge,

§. 166.

β) Von öffentlichen Credit-Anstalten gegen den Wucher.

Weber Staatsw. I. pag. 422. f.
Krünitz Encyclopaedie, Th. VIII. Pag. 424. f.

Insbesondere hat man nähmlich dem Wucher noch dadurch entgegenzuarbeiten gesucht, daſs man *öffentliche Creditanstalten* errichtete, bey welchen und durch welche die, welche Schulden machen, Capitale borgen wollten, gesichert seyn sollten, selbige ohne Wucher, und um einen billigen Zins zu erhalten; indem nähmlich für die gröſste Sicherheit dieses Geschäfts hier dadurch gesorgt werden sollte, daſs nicht das Vermögen eines einzelnen, sondern aller Schuldner, die daran Antheil nehmen, verhaftet, und zur Garantie verpflichtet würde; welches denn, wie man glaubte, eine Menge Gläubiger herbeyziehen, und so den Zins an sich herabbringen würde: wenn nicht gar der Staat selbst allein Gläubiger seyn, und sich mit einem geringen Zins begnügen wollte.

Hieher gehören α) die *landschaftlichen Creditsysteme*, oder *Creditwerke*, wo sämmtliche, oder wenigstens sehr viele Grundbesitzer ihre Güter gemeinschaftlich verpfänden gegen die, den Einzelnen von ihnen gegebenen, Darlehne, so daſs *Pfandbriefe* den Gläubigern ausgestellt werden, für die die ganze Gesellschaft haftet, wenn gleich das verschuldete Guth darinn nahmentlich benannt ist.

Vgl. *Struensee* über das landschaftliche Creditsystem in Schlesien, Liegnitz 1777. gr. 8. 8 gr. und in seinen *Abh. über Staatsw.* B. I.

v. Lüttwitz Ueber Creditsysteme, bes. das Schlesische, Breslau 1809. 8. 4 gr.

Man hat sie bis jetzt nur für die Rittergüter und besonders nur im Preuſsischen gehabt, neuerlich aber auch für die Bauergüter, und städtischen Grundstücke empfohlen.

Ue-

und würklich mit der *angedrohten* Infamie — alle muthwillige Bankerotte, die ja nichts als *Diebstähle* sind.

Ueber die Nützlichkeit, Nothwendigkeit, und Ausführbarkeit eines Kreditsystems für die bürgerlichen Besitzer der Grundstücke, etc. Stargard 1799. 8.

β) Creditkassen, oder *Vorschufsanstalten* für einzelne Stände, für Städter, oder für Landleute, oder für die Klassen der Beamten, u. s. w.

Ueber den Zweck, die Einrichtnng und den Fortgang der Hamburger Creditkasse, Hamburg 1783. 8. 3 gr. und fernerweite Bekanntmachung darüber, Hamburg 1783. 8.

Weber Staatsw. I. pag. 427 — 32. von der Lippischen, Münchner, Dänischen Creditkasse etc.

γ) Leihbanken, Leihhäuser, wo auf Pfänder gegen billige Zinsen Jedermann Geld geliehen wird.

Weber Staatsw. pag. 427. f.

Bergius Magazin B. VI. pag. 181.

Marperger P. J. Montes pietatis oder Leih- und Hülfshäuser etc. 2te vermehrte Auflage von J. H. G. *Justi*, Leipzig und Wien 1760. 8. 20 gr.

Wazanini uber öffentl. Leihanstalten, in Harl C. C. 1809. Nro. 116.

Allein von allen diesen Anstalten ist zu bemerken:

a) Wenn sie nur darauf ausgehen, mehr die Concurrenz der Schuldner zu vermehren, *) als die der Gläubiger, so sind sie am Ende unnütz, — und sogar schädlich; weil diese Vermehrung beydes selbst ist. Sie müfsten also *nur auf Vermehrung der Concurrenz der Gläubiger* eingerichtet seyn.

Vgl.

*) Unstreitig haben selbst unsre Creditsysteme mehr den erstern, als den letztern Erfolg gehabt; und so das Schuldenmachen zu sehr begünstigt: und daher jetzt der schlechte Stand der Pfandbriefe, und der Ruin sovieler Guthsbesitzer! Bey der ersten Einrichtung hilft dergleichen Anstalt freylich sehr viel, aber wenn dies vorbey ist, und die Güter zu sehr verschuldet sind, da ist nicht viel mehr davon zu erwarten. Aus dem Unglück des 7jährigen Krieges haben sie die preufs. Provinzen glücklich gerettet; — werden sie jetzt aber, aus dem jetzigen, weit gröfsern Elend und Verfall, erretten können, da die Güter durch sie schon so belastet sind, wenn sie nach 1763 es gar nicht waren?

Vgl. Entwurf zu einer zum Nutzen der Grundeigenthümer zu gründenden Creditanstalt in *Schuckmanns Platon* B. I. Heft I. pag. 45 — 66.

Und so müſsten also besonders *a*) die erstern, oder die *Creditsysteme*, *und Werke* nur in Vereinigungen mehrerer Gläubiger bestehen, ihre Capitale unter gewiſsen, von ihnen zu bestimmenden, billigen Bedingungen, gegen volle Sicherheit ausleihen zu wollen: Verbindungen, die indeſs freylich der Staat nicht errichten, zu den er nur auffordern, ermuntern kann; die am besten aber aus der Nation selbst hervorgehen. Der Staat darf dann keinen weitern Antheil daran nehmen, als daſs er den Plan die- Gesellschaften prüft, und bestätiget, und dann für e Handhabung der Gerechtigkeit gegen Gläubiger huldner sorgt. Er selbst dürfte nicht einmal die der Gläubiger durch zugegebenes Capital vermehren, um gar kein spezielles Interesse daran zu haben: aber wohl könnten *die* Privatgelder, über welche er gewiſsermaaſsen und in soweit disponiren kann in Rücksicht der Benutzung, als: Mündelgelder, Deposita und dergleichen, hierzu mit bestimmt werden; — nur versteht sich, mit und unter der gröſsten Sicherheit. Das ganze Institut bleibe aber stets *National-* nicht *Staatssache*. *)

Zur Sicherheit würden die Grundstücke aller Art, auf die geliehen worden, nach einer zweckmäſsigen Taxe, nur *auf die Hälfte*, *nicht einmal zwey Dritttheile derselben verhypothecirt*, und die Gesellschaft sorgt für Einziehung, und Zahlung der Zinsen.

b) Auf

*) Eine ähnliche Idee ist die vom H. Baron *von Lüttwitz* in seiner Schrift: *Ueber Creditsysteme* pag. 24. f. vorgeschlagene *Nationalbank*, — die *allein* in dem Lande Geld leihen und verleihen solle, gegen einen permanenten, fixen Zins, der nach dem Durchschnittspreis des Brodtes zu reguliren wäre: — allein das Monopol dieser Anstalt will mir nur nicht gefallen.

b) Auch die Creditkassen, und Leihbänke sind recht nützlich und brauchbar, nur müssen sie, als Staatsinstitute, nicht glauben, daſs sie viel billigere Bedingungen machen können würden, denn Privatunternehmer, da sie doch unmöglich geradezu einbüssen wollen können. Und daher hat man denn auch immer gesehen, daſs alle dergleichen Institute nicht recht gedeihen wollten, weil sie keine gröſsern Vortheile gewährten, als die Privatleute; zumal ihre Unterhaltung auf öffentliche Kosten noch mehr kostete, als auf Privatrechnung, und auf die gröſste Sicherheit stets ebenfalls gesehen werden muſste.

β) Alle dergleichen Institute dürfen daher nie Staatsanstalten, sondern müssen *National*- und *Privatinstitute* seyn, nur unter der gehörigen Aufsicht des *Staats*: sie sind *dann* theils weniger *kostbar*, weil die Besoldung der Leute erspart wird, deren Dienste hier die Unternehmer selbst verrichten, und die dort der Staat bey seinen Anstalten der Art eigends halten muſs, theils sind sie dann auch der freyen Concurrenz unterworfen, da hingegen der Staat dergleichen Anstalten gern privilegirt. Sie sind ferner so *sicherer*, da sie vom Feinde verschont werden, und auch *dauerhafter*, weil sie die Meynung der Nation, als deren eignes Eigenthum, mehr für sich haben, als wenn sie vom Staate errichtet worden. Mögen denn also sich Vereinigungen dazu unter allen, oder unter einzelnen Ständen, dort für alle, hier für diese nur, unter Prüfung des Staats, zusammenfinden, nach Art der Sterbe-, Heyraths-, Sparkassen s. infra, woraus man sich gemeinschaftlich unterstützt! Der Staat halte nur auf strenges Recht dabey, und daſs sie nicht zum Betrug gemiſsbraucht werden.

§. 167.

b) *Vom Schutz des Eigenthums gegen die Uebel und Gefahren der Natur, und des Zufalls.*

αα) Von der Feuerpolizey.

α Von Verhütung und Entdeckung und Ankündigung der Feuersgefahr.

Glaser J. F. Abh. wie die meisten Feuersbrünste verhütet und gelöscht werden können? Breslau 1787. 8. 20 gr.

Krügelstein J. F. Vollständiges System der Feuerpolizeywissenschaft, 3 Theile mit Kupf., Leipzig 1796 — 1806. 8. 6 Rthlr.

Weber Handbuch der Staatsw. B. I. Abh. I. pag. 455 — 559.

Sammlung der Hamburgischen Feueranstalt und Feuerordnung, Hamburg 1769. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Unter den zufälligen Gefahren des Eigenthums steht die des *Feuers* oben an, welches so grofse Verwüstungen oft anrichtet. Eine gute *Feuerpolizey* ist daher von der gröfsten Wichtigkeit, da nur durch sie gemeinschaftliche Vorkehrungen zur Verhütung, und Dämpfung dieser Gefahr in jedem Orte getroffen werden können, ohne welche gar keine Hülfe gegen sie möglich ist; indem die gröfste Vorsicht und Sorgfalt des Einzelnen ihn sonst nicht davor schützen könnte, durch die Unvorsicht des Nachbars dem Uebel Preis gegeben zu werden, und seine alleinige Hülfe der entstandenen Gefahr auch nicht abhelfen könnte.

Ueberall also, in Städten, wie auf dem Lande, und ganz vornehmlich auch in kleinen Städten, mufs ein für allemal für zweckmäfsige Feuerpolizeyanstalten gesorgt werden, welches durch die Festsetzung einer *Feuerordnung* für jeden Ort geschieht; dergleichen auch schon viele musterhafte vorhanden sind: z. B. von Hamburg, Carlsruhe, Stuttgard, Leipzig, Nürnberg etc.

Krünitz Encyklopaedie B. XIII. pag. 150.

Reufs Sammlung vorzüglicher Feuerordnungen etc., Leipzig 1798. 8. 20 gr.

Die ganze Feuerpolizey zerfällt dann in Anstalten *a*) zur Verhütung und Entdeckung, und Ankündigung der Feuersgefahr; *b*) zur Unterdrückung und Dämpfung der entstandenen, und der Rettung aus ihr; *c*) solche, die *nach derselben* und besonders zur Hülfe, und Entschädigung der Brandschaden Gelittenen zu treffen sind.

Zu-

Zuerst sorgt sie demnach für die *Verhütung und Entdeckung und Ankündigung der Feuersgefahr*; indem sie *α*) zur *Verhütung derselben*, *a*) die sämmtlichen Gebäude in Städten und auf dem Lande möglichst feuersicher zu erbauen befiehlt; und wenigstens verordnet, dafs kein Neubau und keine Hauptreparatur eines Hauses, bes. der Feuerstellen in den Häusern, geschehe, ohne der Ortspolizey den Plan derselben eingereicht zu haben; die ganz besonders in Rücksicht der Feuerstellen ihn zu untersuchen, und zu prüfen hat, ob dagegen nichts einzuwenden sey? *) und vornehmlich auf die gehörige Entfernung aller feuergefährlichen Gebäude von allem feuerfänglichen dringt, und von den verschiedenen Vorschlägen zur Sicherung der hölzernen Gebäude gegen das Feuer mit Blechen, **) und feuerabhaltenden Mörteln, und zur Anbringung feuersicherer Bedachungen von Lehmschindeln, Steinplatten etc. möglichsten Gebrauch zu machen empfiehlt, und auf jeden Fall bey allen öffentlichen Gebäuden besonders für die gröfste Feuersicherheit sorgt.

Vgl. *Abbé Mann* über verschiedene Erfindungen, die Gebäude gegen Feuersbrünste zu sichern, a. d. Fr. Frankfurt 1790. gr. 8. 8 gr.

b) Sie sorgt dafür, dafs alle Feuerstellen durch die Schornsteinfeger von Zeit zu Zeit untersucht, und gereiniget werden, und von ihnen auf die schleunigste Reparatur der schadhaften gedrungen werde.

c) Sie macht mit dem besten Verhalten bey Gewittern bekannt, empfiehlt die Blitzableiter, ***) und bringt sie we-

*) Die neuen Feuerungsanstalten, die Phoscopen, und Thermolampen, die Feuerkanäle unter den Fufsböden verdienen grofse Aufsicht der Polizey.

**) Von *Hartley's* Eisenblechen, s. *Frank landw. Polizey* Th. III. pag. 357. f.

***) Doch dürfen dergleichen nicht ohne Zuziehung der Orts-Baubehörde angelegt werden.

wenigstens auf allen öffentlichen Gebäuden an; verbietet das ehemals gewöhnliche Läuten der Glocken bey starkem Gewitter, und sollte auch die eisernen Wetterfahnen, und Stangen und Spitzen an Häusern und Thürmen abschaffen, die die Electricität leicht anziehen; und läſst die Polizeydiener, Zimmerleute, und Schornsteinfeger bey Gewittern sich sammeln.

d) Sie befiehlt den Hausvätern, mit Aufbewahrung aller leicht feuerfangenden, und besonders selbstentzündlichen Dingen, (über die sie das Volk genau und oft zu belehren sucht in Kalendern und dergleichen), alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und macht sie wegen Nachlässigkeit darinn verantwortlich, und strafbar.

Handb. der Staatsw. pag. 471. f. 479. f.

e) Sie verbietet, mit Feuer und Feuermaterial an feuerfängliche Orte, als Ställe, Schuppen und dergleichen, zu gehen, besonders mit brennenden Tabackspfeifen, Topfkohlen-Feuer, hölzernen Laternen, Fackeln u. dergl.; verbietet das Schieſsen und Feuerwerk in Strassen, und feuergefährlichen Orten, und läſst dergleichen überhaupt nie ohne ihre besondre Erlaubniſs und Beaufsichtigung öffentlich vornehmen.

Weber Staatsw. pag. 474. f.

f) Sie hält zu unbestimmten Zeiten, jährlich einige Male, durch ihre Beamten, und die nöthigen Gewerke *Feuerschau* in jedem Orte; untersucht dann die Feuerstellen aller Art, und die Feuergeräthschäften, sowohl die öffentlichen, als die, welche jeder Hausvater haben soll, und bestraft die darinn bemerkten Nachläſsigkeiten.

Krügelstein a. O. I. pag. 232. f.

g) Besondre Vorkehrungen trift sie bey angedrohten *Brandstiftungen* durch eingeworfene Brandbriefe etc. ingleichen in Festungen bey Bombardirungen.

Weber pag. 482. f.

β) Zur

β) Zur *Entdeckung und Ankündigung einer entstandenen Feuersbrunst* aber befiehlt sie

a) schleunigst davon der Ortspolizeybehörde Nachricht zu geben, und sie ja nicht zu verheimlichen, bey starker Strafe; weil die vergeblichen Löschungsversuche der zuerst Gefährdeten allein das Uebel leicht gröſser machen.

b) Den Nachtwächtern befiehlt sie, die ganze Nacht über in den Strassen zu wachen, und Acht zu haben, ob sie nicht ungewöhnlichen Feuerschein, Rauch und dergleichen wo sehen? und dann, sobald sie etwas davon merken, daselbst *Lärm* zu machen.

c) Zur Entdeckung des, in der Nähe des Orts ausgebrochenen, Feuers in der Nacht legt sie auf den Thürmen *Pyrotelegraphen* oder *Toposcopen* an.

Weber pag. 486. f.

d) Eine ausgebrochene Feuersbrunst muſs dann aber auch durch *Feuerlärm* mit Blasinstrumenten, Trommeln, Stürmen mit den Glocken, und durch Aushängen von Feuerzeichen an den Thürmen, am Tage von Fahnen, in der Nacht von Laternen, *) und durch Feuergeschrey schleunigst angekündigt werden; und müssen diese Anzeigen stufenweise, nach den Graden der Gefahr, nach der gröſsern oder minderen Nähe des Feuers, angeordnet, und so allgemein bekannt seyn: aber bey ganz geringer Feuersgefahr sollte man allen öffentlichen Feuerlärm stets ganz unterlassen.

Weber pag. 488.

§. 168.

β) *Von Löschung, Dämpfung des Feuers und Rettung aus Feuersgefahr.*	*v. Aken* kurze Abh. von der besten Weise der Feuerlöschung, und den dazu eingerichteten Gewerken etc. a. d. Schwed. von *C. F. Weigel*, mit 3 Kupf.

Greifswalde 1798. 8. 20 gr.

Hand-

*) Sehr zweckmäſsig ist das Gebot, in den nach dem Feuer führenden Strassen in jedem Hause einige Lichter an die Fenster stellen zu lassen, um die Strassen zu erhellen.

Handb. der Staatsw. B. I. Abth. I. pag. 491. f.

Bey diesen Anstalten zur Unterdrückung des Feuers, und zur Rettung aus demselben kömmt alles überhaupt darauf an: *α*) dafs sie ein für allemal im Voraus angeordnet, und die dazu nöthigen Leute und Handwerker und Gewerke, jedes in seiner Art, gehörig angestellt, und beordert, und dazu mit einem besondern Brandzeichen bezeichnet seyen; damit Jedermann sogleich, wenn Feuerlärm gehört ist, herbeyeile, und seine Function verrichte, die er im Voraus schon kennt; *) sonst läuft einer gegen den andern:

β) dafs es zwar nie an Leuten, die helfen, löschen und retten, fehlen dürfe, dafs man aber auch durchaus Niemanden an das Feuer lasse, als wer zur Hülfe ein für allemal bestimmt, und beordert, oder doch dazu willfährig ist; und daher gegen alle Neugierige die Strassen sperre, — durch Bürgerwache, und Militair, die auch ein für alle Male angewiesen sind, sich, bey entstandenem Feuerlärm, sogleich zusammenzuziehen, und in die Nähe des Feuers zu begeben, **) und einen Cordon daselbst zu bilden.

γ) Es darf nirgends an den nöthigen Feuer- und Löschgeräthschaften aller Art fehlen, für die vielmehr stets gesorgt seyn mufs: d. h. nicht an zweckmäfsigen, grofsen und kleinen, Sprützen, Feuerleitern, Eimern, Haken, Sturmfässern, und dergleichen, und besonders auch nicht an Wasser, und künstlichen, schnellen Feuerlösch-

mit-

*) Dies sollte nicht blos in Städten, sondern auch in Dörfern der Fall seyn; sonst ist Unordnnng und Verwirrung unvermeidlich

**) Und zwar mufs dies nach den verschiedenen Quartieren oder Bezirken in Städten arrangirt seyn; und selbst die Pferde müssen darnach zur Hülfe ein für allemal im Voraus bestimmt seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

mitteln, die wenigstens in allen öffentlichen Gebäuden beständig unterhalten werden müſsten. *)

Weber pag. 494. f. 499. f.

δ) Von Zeit zu Zeit müssen die Geräthschaften, besonders die Sprützen probirt; und die zu ihren Gebrauch angestellte Mannschaft muſs geübt, und exercirt werden. Widerspenstige und Nachläſsige müssen bestraft; besonders Hülfreiche, und die ersten Sprützen müssen belohnt werden.

Insbesondere aber kömmt es nun

α) bey *der Feuerlöschung* selbst auf eine kluge und zweckmäſsige Anordnung, und Direction an:

a) um die Löschenden, die in doppelten Reihen stehen müssen, in deren einer der volle Eimer herauf, in der andern aber heruntergeht, gehörig zu gebrauchen, und anzustellen; die Sprützen gehörig und zweckmäſsig zu placiren, und das Wasser aufs beste zu benutzen, oder überhaupt die zweckmäſsigsten Löschmittel anzuwenden;

b) zu bestimmen, ob und wo das Ein- und Niederreiſsen der Gebäude am Ehesten, und Gewiſsesten die Feuersbrunst unterdrücken werde? wodurch in der That oftmals, wenn es zur rechten Zeit geschieht, der weitern Verbreitung am sichersten vorzubeugen ist.

Krügelstein Th. II. pag. 270.

c) Besondre Acht muſs auf das Flugfeuer gehalten werden, wenn Gebäude mit Stroh, Holz, Schindeln, Schiefer brennen; und

d) wenn

**) Auf Dörfern besonders darf es nie an einer guten Sprütze fehlen, und jeder Bauer, so wie jeder Bürger in der Stadt muſs Handsprützen, und Eymer haben, und Leitern. Im Winter muſs Wasser in groſsen Gefäſsen in allen Häusern stehen; und in groſsen sollte man auch von jenen Löschmitteln stets etwas vorräthig haben. Die Brunnen, Flüsse und Teiche müssen immer hie und da offen gehalten werden im Winter. — An Feuerlöschmitteln hat man das Glasersche, Akensche, Palmerische und a. S. *Staatsw.* pag. 490. und die neuen Thieleschen Feuerkugeln aus Schweden.

d) wenn die Flamme auch gedämpft, und die eigentliche Gefahr vorbey ist, mufs doch noch, so lange bis kein Wiederaufstehen derselben zu fürchten ist, sorgfältigst Acht auf sie gegeben werden.

e) Nie soll man *alle* Löschgeräthe, und Sprützen in Städten an einen Ort, — am wenigsten nach einem Feuer in der Nachbarschaft hinschaffen; um stets schnell sie zur Hand zu haben, wenn anderwärts auch Feuer ausbräche.

f) Die oberste Polizey- oder Militairperson des Orts hat die Direction der Löschung auf sich.

β) Vornehmlich aber kömmt es auch auf *Rettung der Personen und Sachen aus den Brandstellen an.* Unstreitig geschieht diese am besten und vollkommensten durch eigne *Rettungsgesellschaften*, d. h. durch, mit obrigkeitlicher Bewilligung geschlossene, Vereinigungen einer gewissen Anzahl bekannter, redlicher Bürger dahin, dafs sie ein für allemal für dieselbe bey jedem Feuer allein sorgen wollen: wie sie in Hamburg u. a. existiren. Finden sich aber dergleichen Vereine von selbst nicht zusammen, so mufs die Polizey eine gewisse Anzahl von den Bewohnern des Orts dazu für immer bestimmen.

Nur *sie* dürfen alsdann zur Rettung zugelassen werden: da man sie kennt, so sind alle geretteten Sachen bey ihnen völlig sicher. Zur Hülfe sollte man ihnen stets solche Leute beygeben, die besondre Stärke im Heben und Tragen, und Geschicklichkeit im Aufpacken haben: als *Pack-Träger*, oder die sogenannten *Ablader*, und *Markthelfer* in Handelsstädten. u. s. w. Sie disponiren auch allein über die *öffentlichen* und *häuslichen Rettungsapparate* *); und müssen ein für alle Mal unter sich be-

 stimmt

*) Hier sollte man besonders auf Vorrichtungen denken, um Menschen und Sachen aus den obern Etagen, wenn die untern brennen, zu retten. Es fehlt zwar nicht an *Rettungsmaschinen*, *Rettungskörben*, und *Feuerleitern*; aber sie sind noch gar nicht so, dafs man sie überall anbringen, und dafs

stimmt haben, *was* Jeder immer zu retten habe? Sie sorgen dafür, daſs alle geretteten Sachen an einen bestimmten sichern Ort, — aus jedem Hause auf einen besondern Fleck — gebracht, und daselbst durch Militär- oder Bürgerwache bewacht werden: sonst wird gewaltig bey Feuersbrünsten gestohlen, und von den Beschädigten selbst aus Angst meist wenig, oder gar nichts gerettet.

Ausserdem muſs aber auch veranstaltet seyn, daſs, bey entstandenem Feuer, sich sogleich in den öffentlichen Amts-Gebäuden das ganze Officianten- und Subalternen-Personale von Collegien, Magisträten, Bureaus aller Art, jedes an seinem Orte, versammele, um, wenn das Feuer weiter gehen sollte, die Archive, und die Akten, und die ganzen Registraturen zu retten: — und wohl sollte es dazu in allen dergleichen öffentlichen Gebäuden in den Souterrains völlig feuerfeste Gewölbe geben wohin man das Gerettete schleunigst bringen könnte; — vielleicht durch Kanäle, die, an den Seiten, von jeder Etage nach jenen herunter giengen. *)

Handbuch der Staatsw. p. 516 25.

Krügelstein II. p. 331. f. 406. f.

Glaser Vorschläge, Häuser und Mobilien bey Feuersbrünsten zu retten, 4te verm. Aufl. Hildburghausen 1777. gr. 8. 1 Rthlr.

Günther über Rettung des beweglichen Eigenthums etc. Hamburg 1798. 8. 4 gr. auch in den *Verhandl. d. Hamb. Ges.* Th. IV.

Regulativ für das Rettungsinstitut der Mobilien bey Feuersgefahr in Gotha, Erfurt 1799. 8. 3 gr.

§) 169.

sie völlig genügen könnten: s. *Handb. der Staatsw.* I. p. 521. f. *Poppe Encyclop. des Maschinenwesens,* B. IV. p. 108. *Peschel* Vorschlag zur Rettung der Menschen aus brennenden Gebäuden, in *Anz. der Leipz. ökon. Soc.* 1809. Mich. M. p. 53. f. *Helbach* 7 gekrönte Preisschriften über Hülfsmittel zur Rettung der Menschen aus brennenden Gebäuden, Gotha 1810. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

*) Auch in Fabrikgebäuden, Waarenlagern, Getreideböden sollte man diese Einrichtung anbringen, die vortrefflich ist.

§. 169.

γ) Von den Anstalten nach der Feuersbrunst, u. zur Entschädigung der Beschädigten; und von Brandassecuranzen.

Nach völlig gedämpfter Feuersbrunst ist nun ferner α) zuerst dafür zu sorgen, daſs a) die Abgebrannten in andern Gebäuden, mit ihren Sachen, die ihnen vom Rettungsplatz, unter gehörigem Ausweis, wieder gegeben worden, untergebracht, und mit dem Nothwendigsten versehen werden;

b) daſs die erlittenen Brandschaden taxirt, die Brandstätten aufgeräumt, und baldmöglichst wieder aufgebaut werden;

a) daſs der Entstehung des Feuers nachgespürt, und die dabey begangene Schuld und Fehler bestraft, die Feuersbrunst an die obern Behörden gemeldet, und den, die besonders gute Dienste bey dergleichen Gelegenheit geleistet haben, öffentlich gedankt, und den ersten Sprützen die gewöhnlichen Prämien bezahlt werden.

β) Hauptsächlich aber ist nun für immer auf *Entschädigung derBrandschaden-Gelittenen* zu denken; und dazu ist im Allgemeinen kein besseres Mittel, als die Errichtung von *Feuersocietäten*, *Feuerassecuranzen*, *Feuerkassen*, an den sämmtliche Grundstücksbesitzer Antheil nehmen, auf die dann die jährlich vorgefallenen Brandschäden, nach ihrer rata, oder nach dem Werth ihres Grundstücks repartirt, und so selbige durch gemeinschaftliche Beyträge den Verunglückten ersetzt werden. *)

Es

*) Alle andre Maaſsregeln, das Collecten-sammeln, die Unterstützung mit freyem Bauholz, und Baugeldern aus den öffentl. Fonds reichen nicht aus, um gehörige Entschädigungen zu geben. Und, wenn *Schmalz* in s. *Staatsw.* §. 251. meynt, daſs durch öffentl. Assecuranzanstalten die Privatversicherungsanstalten, die viel wohlfeiler in ihren Forderungen seyn, und weniger kosten würden, als jene, zurückgehalten werden; so ist α) zu bemerken: daſs die Erfahrung dies nicht bestätige, indem es vor Errichtung der öffentlichen Anstalten der Art, der letztern nie welche gegeben habe, und folglich auch itzt wohl

Es kömmt dabey alles darauf an:

a) dafs die Theilnahme daran *ganz allgemein sey*, weil um so kleiner dann die jährlichen Beyträge seyn können; daher denn theils jeder Hausbesitzer, und der Staat auch selbst für die öffentlichen Gebäude aller Art gezwungen sey, jedes Haus zu verassecuriren, theils, (mit Ausnahme der Haupt- und grossen Städte nur, die stets jede ihre eigne Assecuranz haben müssen) Stadt und Land zusammen in eine Assecuranzanstalt geworfen seyn müssen (wie in Sachsen, u. a.), nicht beyde getrennte Anstalten haben dürfen. Den grossen Städten aber, die meist massive Häuser, und die besten Feueranstalten haben, und haben können, wo daher selten grosse Feuerschäden vorfallen, würde man eine ungerechte Abgabe auflegen, sollten sie an allen Brandschäden des Landes Theil nehmen, da sie für ihre Brandschäden nicht den 100sten Theil ihrer Beyträge wieder erhalten würden *). Am wenigsten darf man die

nicht geben würde; — wie es dann auch nur wenige und itzt vielleicht gar keine Privatassecuranzen für Meublen gab, und giebt, obgleich es an öffentlichen Anstalten *dafür* fehlt: *β*) dafs solche Privatanstalten nicht ausreichen würden, um in ganzen Ländern zu entschädigen; welches vielmehr nur durch die allergröfste Vertheilung und Ausbreitung der Theilnahme möglich ist, zu der es bey jenen nie kommen würde, da die Menschen freywillig sehr ungern ihre Sachen assecuriren lassen, weil sie der Gefahr doch zu entgehen denken; *γ*) dafs auch die öffentlichen Anstalten der Art viel weniger kostbar seyn könnten, als sie freylich meist sind. — Dafs aber die Assecuranz überhaupt zu Anlegung des Feuers bey alten Gebäuden, um neue dafür zu bekommen, gemifsbraucht würde, ist wohl nicht zu fürchten; — da die Strafe des Feueranlegens. und die Gefahr, am Ende doch mehr an Sachen zu verliehren, als damit zu gewinnen, Jedermann abhalten wird. *Weber* l. c. p. 352. f.

*) In Berlin betrug im Jahr 1800. das Assecuranzquantum aller Gebäude 35,674,950 Rthlr. *Krug Ueber Nat. Reichth. d. preufs. Staats* p. 141. Was würde Berlin zahlen müssen, stände es mit den übrigen Städten in *einer* Societät, oder gar mit dem ganzen Lande! Leipzig, wo die Taxe ganz frey ist,

die kleinen Städte allein in eine eigne Assecuranz bringen, weil hier die Feuersbrünste am häufigsten sind, wegen der feuerunsichern Bauart, und der weniger guten Feuerpolizey derselben, wo denn die Feuersbrünste schnell um sich greifen.

Wohl aber mag man bey grossen Staaten für *jede Provinz* eine eigne Assecuranz haben; nur aber immer Stadt und Land beysammen, — mit Ausnahme der Hauptstadt *).

b) Es ist wohl am rathsamsten, daſs jedes Gebäude hier nach einer, von den Gewerken gemachten, richtigen Taxe verassecurirt werde: denn eine willkührliche Angabe kann hier leicht gemiſsbraucht werden, um besonders, und unrichtig *hohe* Taxen zu machen. Bey den eignen Assecuranzanstalten der grossen Städte aber könnte man wohl die Taxe der Willkühr der Besitzer überlassen; weil die vielen Besitzer der massiven Häuser hier sonst zuviel beytragen würden, im Verhältnisse zu den andern. Die Societät hält darüber besondre Cataster, in den zu gehöriger Zeit die vorgegangenen Veränderungen angezeigt werden.

c) Das ganze Institut muſs *öffentlich* seyn, unter öffentlicher Autorität handeln, und von mehrern öffentlichen

chen

hatte 1801. 2,049,256 Rthlr. Assecuranzquantum; und, da es mit dem ganzen Lande in einer Societät ist, deren ganzes Quantum (excl. die Lausitze) 1805. 102,146,931 1/4 Rthlr. betrug, so zahlt es jährlich doch unendlich viel mehr, als es erhält; da Feuer dort selten ist.

*) In Sachsen sind stets die jährlichen Assecuranzbeyträge viel geringer, als im Preuſsischen, wo sie in manchen Provinzen für die Mittelstädte, die mit den kleinen Städten allein in einer Societät stehen, und auch fürs Land, welches auch seine eigne Societät hat, oft sehr drückend sind. In Sachsen steigt der Beytrag selten höher, als auf 2 und 3 gr. — 6 gr. vom 100 Rthlr. des assecurirten Werthes, — der in Städten immer äusserst niedrig ist; aber in der Mark kömmt er bey den Städten und auch auf dem Lande auf 8 — 12 gr. ja 16 gr. vom 100 Rthlr. des *wahren* Werths.

chen *Beamten* besorgt werden: doch sollte man dabey, so viel als möglich, darauf denken, an den Kosten seiner Unterhaltung zu sparen, also alle Weitläuftigkeiten, leere Formalitäten zu vermeiden, den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen etc. Bey kleinen Ländern ist *eine* solche *Brandschadencommission* hinlänglich; wo aber mehrere Societäten der Art sind, mufs jede ihre eigne *Direction* haben. Ihr ist ein eignes *Feuersocietäts-Reglement* vorgeschrieben, wornach sie handelt: und sie giebt alljährlich öffentlich Rechenschaft von den vorgefallenen Feuerschäden, und deren Taxen, und den darauf repartirten Beyträgen, und sorgt für schnelle, und partheylose Auszahlung, aber auch richtige, gewissenhafte Verwendung der Entschädigungsgelder.

d) Man sollte auch für *Meubles-* und *Waarenlager-Assecuranzen* Sorge tragen, und entweder *Privat-Unternehmungen* dazu auffordern, (die hier wohl zureichen, da in keinem Falle alle Einwohner daran Theil nehmen werden,) oder wenn dgl. sich nicht finden sollten, *öffentliche Anstalten der Art* errichten. An ihnen aber müfste die Theilnahme stets willkührlich seyn, so wie die Taxe zwar auch den Besitzern überlassen bliebe, jedoch unter gehörigem Nachweis des Werths. Bey jedem Schaden müfste nun genau erforscht, und erwiesen werden, was verlohren gegangen sey? und die Taxe davon bezahlt werden. *)

e) Jeder

*) Man hat hie und da eigne dergleichen Assecuranzen für Prediger und Schullehrer, (z. B. in Sachsen und im Preufsischen) für Mühlen (in Ostfriesland). In Sachsen ist auch eine öffentliche Meubleassecuranz, wo man 2 gr. pro 100 Rthlr, des willkührlichen Werthes der Meublen jährlich giebt, aber nur 35 pCent. ersetzt erhält. — Die Kaufleute haben wieder ihre eignen Handelsassecuranzen, dergleichen sonst die Phönixcompagnie in London und Hamburg war u. dgl. — Giebt es keine öffentlichen Meubleassecuranzen im Lande, so darf es keinem verwehrt seyn, sich auswärtiger zu bedienen.

e) Jeder Feuerschaden wird ersetzt, er mag durch Blitz, oder sonst wodurch, — wenn nur nicht durch die offenbare Schuld des Eigenthümers, verursacht seyn, — und zwar im Frieden, wie im Kriege.

f) Sonstige freywillige Beyträge zur Unterstützung der Verunglückten dürfen demohngeachtet nicht verboten, und abgewiesen, müssen vielmehr von den Behörden gesammelt, und zweckmäſsig verwendet werden. *)

Weber Handb, der Staatsw. B. I. Abth. I. p. 541-56.

Krügelstein Theil III.

Bergius Pol. u. Cam. Mag. Th. III. p. 33-80.

Gäng Ph. Von Versicherungsanstalten wider Feuersgefahr, und ihrem Nutzen im Allgemeinen etc. Salzburg 1792. gr. 8. 19 gr.

Frohn C. Die Feuerassecuranz für Bürger betrachtet, mit Tab. München 1801. 8. 8 gr.

§. 170.

ββ) Von der Wasserschadenspolizey.

Röſsig C. G. Wasserpolizey, und Beyträge zur Minderung der Schäden des Eisganges etc. als 2ter Theil. Leipzig 1786 und 1799. 8. 1 Rthlr.

Cancrin Abh. vom Wasserrechten, etc. Samml. II.

Justi Polizezwissentchaft, Th. I. p. 41-75.

Weber Staatsw. Th. I. Ahth. I. p. 557. f.

α) Von Anstalten zur Verhütung der Wasserschäden, αα) von der Strompolizey überhaupt,

In fluſsreichen, oder am Meere gelegenen Ländern entsteht eine grosse Gefahr für das Eigenthum auch

*) Ueberall hat sich gezeigt, (Vgl. z. B. *Meusel hist. Lit.* 1784. Heft VII. p. 78. f. VIII. p. 169. f. *Schlözer Staatsanzeigen* Heft IV. p. 513. f. IX. p. 10. f. XII. p. 787. f.) daſs die errichteten Feuersocietäten die Brandschäden und ihre Nachtheile bedeutend vermindert, und dennoch auch der Wohlthätigkeit und dem thätigen Mitleid auſserdem keinen grossen Eintrag gethan haben. Die Zeitungen sind stets voll von Anzeigen und Unterstützungen der Abgebrannten. — Die erste Feuersocietät hat Hamburg 1677. erhalten, Berlin 1718. S. *Beckmann Geschichte der Erfindungen.* B. I.

auch aus den Ueberschwemmungen der Gewässer, sowohl im Frühjahr beym Eifsgang, als auch zu andern Zeiten durch grosse Anschwellung derselben; und die Polizey tritt hier wiederum ganz nothwendig mit ihrer Hülfe ein, weil der Einzelne diese Gefahren nie von sich abwenden könnte, und darum also gemeinschaftlich von Allen dafür gesorgt werden mufs, wozu aber nur der Staat anhalten kann. *)

Zum Behuf dieser Wasserschadenspolizey mufs *a*) *im Allgemeinen* genaue Aufsicht auf die Flüsse, Ströme, und Gewässer des Landes, und den Flufs- und Strombau gehalten, und dieserhalb mufs sich mit der gehörigen Kenntnifs aller dieser Gewässer durch eine gute, vollständige *hydrographische Charte* von Seiten der Regierung versorgt werden. Ueber die Geschichte der Ueberschwemmungen derselben müssen genaue Notizen gesammelt, und mit den Nachbaren mufs sich über gemeinschaftliche Vorkehrungen gegen dieselben bey Flüssen, die durch mehrere Länder gehen, vereiniget **); und im Lande selbst müssen *alle* und *jede* Wasserbauten, an öffentlichen Gewässern auf öffentliche Kosten, an Privatflüssen aber auf Kosten ihrer Eigenthümer, und aller derer, die dabey gewinnen und gesichert werden, bey Zeiten, jedoch nie ohne Zuziehung und Gestattung der obersten *Wasserbaubehörde* oder *Commission*, vorgenommen werden ***): die denn durch eigne *Wasser*- oder *Uferordnungen* die ganze *Wasserpolizey* leitet, und anordnet, auch alljährlich anfangs Frühjahrs, und Ende des Sommers *Wasserbeschauungen*,

*) Jeder würde auch glauben, — ihn werde ja das Unglück nicht treffen, und daher auch nichts thun wollen, — hielte die Polizey nicht *alle* an. Auch sind die Kosten der Sache für den Einzelnen oft zu grofs.

**) Wenn ein Flufs in dem einen Lande eingedeicht würde, im andern nicht, wie nachtheilig würde dann nicht dies Eindeichen seyn?

***) Kein Ufer-Mühlen-Wehrbau u. dgl.

ungen in Rücksicht der sämmtlichen Wasserbauanstalten, und ihres Zustandes anstellen läſst durch ihre Beamten, die geübte *Hydrotechniker* seyn müssen.

Vgl. *Eberenz* Erster Grund der Wasserbaukunst an reiſsenden Strömen, 2 Th. mit Kpf. Freib. 1768. 8. 4 Rthlr.

Riedel Anleitung zur Strom- und Deichbaukunst, 1ster B. mit Kpf. Berlin 1800. 4. 1 Rthlr. 8 gr,

Eickemeyer und *Riedel* Preisschriften über den Wasserbau zur Verhütung der Ueberschwemmungen, München 1791. 8.

b) *Insbesondre* aber hat nun die Wasserpolizey,

α) in *Rücksicht auf Verhütung der Wasserschäden* nachfolgende Maaſsregeln und Anstalten zu ergreifen, und zu treffen:

a) für gehörige Reinigung der Flüsse, Bäche und Seen von Schlamm, Unkraut, und Sand zu sorgen, und so, oder auf andre Weise, als: durch Abstechung des Ufers, oder Ausgraben des Betts, das Bett zu vertiefen, wenn solches nicht von selbst durch die Flüsse geschieht. — Im Preuſsischen wird dies jährlich 2mal veranstaltet.

b) die Inseln und Heger in den Flüssen die den Strom zwängen, wegzuschaffen; und jeden zu starken Stoſs oder Bruch des Wassers an stumpfen Ecken durch wohl angelegte *Faschinenwerke* abzuhalten;

c) jede Verengung und Veränderung des Betts des Stroms, und der Ufer der Flüsse durch neue Anlagen von Mühlen, Uferbauten, Wehre u. dgl. — zu verhüten, und ohne Erlaubniſs der obern Behörde sie nie zu gestatten;

d) das Bett des Flusses ganz zu verlegen, wenn er anderswo offenbar besser dasselbe hinnähme, als da, wo er es itzt hat;

e) dem Auflockern und Einreissen des Ufers durch Gräben, Kanäle u. dgl. vorzubeugen, oder wenigstens nie ohne Erlaubniſs der obern Behörde solche anlegen zu lassen;

f) hauptsächlich aber durch *Dämme*, *Deiche* und *Faschinen- und Nähterwerke* die Ufer zu erhöhen, und zu befestigen, und dadurch der Ueberschwemmung vorzubeugen.

§. 171.

§. 171.

ββ) Von der Deichpolizey insbesondre.

Diese *Damm-* oder *Deichpolizey* ist nun der wichtigste Theil der *Wasserpolizey*, und das *Damm-* und *Deichwesen*, oder der Inbegriff sämmtlicher Anstalten und Anordnungen in Rücksicht der Dämme und Deiche des Landes, ist in Ländern, die grosse Flüsse besitzen, oder am Meere und grossen Seen liegen, eine der wichtigsten Staatsanstalten, die freylich grosse Kosten macht, aber auch unentbehrlich ist *).

Dasselbe ist einer eignen Branche der Wasserbaucommission übergeben, steht meist unter einem eignen *Oberdeichgräfen*, und, in einzelnen Bezirken, unter besondern, höhern und niedern, *Deichbeamten*, den *Deichhauptleuten*, *Deichgräfen*, *Richtern*, *Inspectoren*, *Voigten*, *Deichgeschwornen*, *Heimräthen* u. dgl. die daselbst eigne *Deichgerichte-*, *Aemter*, oder *Stühle* bilden, und für das Deichwesen, und die Entscheidung sämmtlicher, dasselbe betreffender rechtlicher Angelegenheiten nach dem *Deichrechte*, und den *Deichordnungen* und *Gesetzen* sorgen.

a) Sie besorgen also zuerst die Anlage und Unterhaltung der Dämme, die am besten auf gemeinschaftliche Kosten aller Grundeigenthümer, deren Grundstücke durch dieselben geschützt werden, **) d. h. der *Deichbänder* und *Deichbandsgenossen* geschieht, d. i. auf den so-

*) Zwar hat man neuerlich den Nutzen der Dämme bestritten: S. *Meerwein* C. Ueber die Schädlichkeit der Dämme Deiche im Allgemeinen, und in hydrotechnischer Hinsicht, Stuttgardt 1804. 8. 8 gr.; allein man hat sie im Allgemeinen doch noch nicht entbehren können.

**) Jeder muſs Antheil daran nehmen; — *kein Land ohne Deich*, heiſst es, *kein Deich ohne Land!* Wer aus erweislicher Unvermögenheit, die Kosten ferner zu tragen, sein Land aufgiebt, nimmt das *Spadenrecht*, *Spadenstich* in Anspruch.

sogen. *Communionsfuſs;* da *die* Einrichtung, bey welcher jedem einzelnen Grundbesitzer die Anlage und Unterhaltung des Deiches auf seinem Teritorium überlassen ist, nicht hinlänglich sichert.

Vgl. *Justi Pol. Wissensch.* II. p. 60.

Diese Kosten werden theils durch baare Beyträge, theils durch Hülfsleistungen und Dienste in natura abgetragen. *)

b) Die Deiche müssen an den zweckmäſsigsten Plätzen, und auf die zweckmäſsigste, dauerhafteste Art, wie die Deichbaukunst lehrt, (besonders in Rücksicht der *Dossirung*, die desto besser ist, je flacher sie seyn kann — und in Rücksicht der rechten Höhe und Breite und Festigkeit der Dämme) angelegt, und mit den nöthigen *Vor-Stack Parforce*, und *Defensionswerken* vor denselben, und den erforderlichen *Sielen* und *Schleussen* zu Abführung des *Binnenwassers* (so sich im eingedeichten Lande gesammelt hat) versehen werden.

c) Aber eine Hauptsache ist dann die gute *Unterhaltung, und Beschützung der Deiche*, zu deren Behuf die Deichpolizey streng verbietet, und verpönt, und durch strenge Aufsicht verhütet jede Beschädigung, Auflockerung, und Verletzung der Deiche, sowohl absichtliche, als andre; z. B. durch Fahren und Reiten, Aufsetzen von Gebäuden, hohen Bäumen, oder deren Ausroden, Beweiden mit Pferden und Rindvieh, und das Anlegen der Schiffer. Und besondre Sorgfalt und Aufsicht erfordern die Deiche in und bey dem Eisgang, daſs dieser sie nicht durchbreche und beschädige. — Und da sich die Däm-

*) Es sind sehr kostbare Anstalten, diese Deiche! besonders gegen das Meer, und die ins Meer ausgehenden Flüsse; wie z. B. in Holland, wo z. B. der sogenannte *Alblaſseiwaard* zwischen Dortrecht, Gorkum und Schoonhoven, der circa 20000 Morgen groſs ist, in 4 Jahren über 468000 Fl. für Unterhaltung der Dämme baar bezahlen muſste. *Eversmann Bemerk. auf einer Reise nach Holland*, pag. 65.

Dämme alljährlich setzen, so müssen sie alljährlich etwas erhöht werden; und alle 2 Jahre reiniget man auch die Sielen und Schleufsen. *)

d) Alle Jahr zweymal, einmal im Früjahr und einmal im Herbst, wird *Deichschau* gehalten von den obern Beamten, mit Zuziehung der niedern; wo denn die Deiche genau untersucht, und die Reparaturen derselben berathschlagt, und angeordnet werden.

Hunrich J. W. A. prakt. Anleitung zum Deich-Siel und Schlengelbau, 2 Theile mit Kupfern. Bremen 1770 — 82. gr. 8. 5 Rthlr.

Kirchmann Anleitung zur Deich-Schleufsen- und Stakbaukunst, mit Kupfern, 2te Auflage. Hannover 1789. gr. 4. 5 Rthl. 12 gr. in alphabetischer Ordnung.

Frank Landw. Polizey I. pag. 74 — 88.

Weber Staatsw. I. pag. 568. f.

Petit oder *Petiscus* allgem. Einleitung in die Deich- und Dammrechtswissenschaft, Zelle 176?. 8. 9 gr.

Benzler G. S. Deichlexicon, 2 Th. mit Kupfern, Altona 1792. gr. 8. 2 Rthlr.

§. 172.

β) *Von der Wasserpolizey bey entstandener Wassersgefahr, — von der Rettung in Wassersnoth, und von Entschädigung der Wasserbeschädigten.*

Besonders wichtig sind aber auch die Anstalten gegen und bey entstandener Wassersnoth und Gefahr, die darum in der That noch schrecklicher und gröfser sind, als die Feuersgefahr, weil man ihnen nicht immer entfliehen kann, da sie sich schnell auf einmal weit verbreiten.

a) Vor allem mufs ein für allemal angeordnet seyn in Flufsgegenden, die zu gewissen Zeiten an Ueberschwem-

*) Damit alle Deicharbeiten besonders gut von statten gehen, ordnet die Polizey einen *Deichfrieden* an, nach welchem alle Störungen der Ruhe und Ordnung dabey besonders streng verpönt sind.

schwemmungen leiden, — deren Voraussicht auch durch gute *Flufsmesser*, und stete Beobachtung derselben, und überhaupt der Strombewegung und Veränderungen des Flusses u. s. w. erleichtert werden mufs, — dafs, sobald sich *Wassersnoth* voraussehen läfst, (besonders beym Eisgange,) oder wenn solche unvorhersehends entstanden ist, (z. B. durch einen Dammdurchbruch,) selbige schleunigst durch reitende Boten, Sturmläuten, Kanonen- und Flintenschüfse, die die Grade der Gefahr schon bezeichnen müssen, allen Bewohnern der Gegend, von der obern nach der niedern zu, angekündigt werde, und sie zur Hülfe, und Vorsicht aufgefordert werden.

b) Besondre Sorge verdient nun der *Eisgang* bey grossen, und bedeutenden Flüfsen: und die *Eispolizey* ist sehr wichtig.

Man mufs die Natur des Eises in jedem Strome genau kennen, seine gewöhnliche Eisfahrt stets genau beobachten, und diese nun möglichst zu befördern suchen. —

Zu dem Ende wird das Eis an den stehenden Brücken, und Eisbrechern und dergleichen zuerst aufgesägt und aufgehauen, ehe es sich noch selbst erhebt. Dann braucht man zwar in der Regel *das Sprengen* des *Eises* nicht besonders zu veranlassen, *) aber durch tüchtige *Eisbrecher* an den Brücken mufs doch dasselbe gebrochen, und wo es sich gestopft, und aufgethürmt hat, mufs es gelöset, und zertrümmert werden, weil sonst leicht der Strom wo durchbricht.

Vgl. *Beckmann* Vom Eisdämmen und Stopfung, im *Hannöv. Magazin* 1778. Nro. 102. 3. desgleichen *Dinglinger* vom Brechen der Eisschollen, *Ebend.* 1800. Nro. 8.

Und vornehmlich mufs man die *Deiche* gegen das Anprallen und Eindringen der grofsen Eisschollen schützen,

*) Man hat dies oft gerathen durch Geschütz, durch sich schnell auflösende Gährungen u. s. w. S. *Schriften der Leipziger Oek. Soc.* B. VII. VIII. *Weber Staatsw.* pag. 590.

tzen, *) und Beschädigungen derselben, besonders aber *Durchbrüche* verhüten, oder, wenn selbige dennoch geschehen wären, erstern schleunigst abhelfen, **) und durch schnell aufgeworfene neue Dämme die anliegenden Gegenden noch zu schützen suchen.

Hofheim Magazin für Polizey B. I. Heft 2. pag. 109 — 82. Von der Eispolizey.

Dammert Erfahrungen über den Eisgang, die Ueberschwemmungen der Ströme, und die besten Vorkehrungen dagegen, im *Neuen Hannöv. Mag.* 1808. Nro. 33 — 38. Vgl. Ebend. 1799. Nro. 14.

c) Ist nun aber doch Ueberschwemmung eingetreten, und Wassersnoth entstanden, so sucht man nun überall durch schnell aufgeführte Dämme das Wasser von den Wohnungen abzuhalten, oder Menschen und Sachen zu retten, u. s. w. Dazu werden Schiffe und Kähne im Voraus in Bereitschaft gesetzt; so wie auch andre Geräthe, die zum Retten nöthig sind, stets ein für allemal vorhanden seyn müssen, als *Stränge*, *Leitern*, und dergl. die man alle in eignen Stromzeughäusern bewahrt.

Vgl. Von einem Stromzeughause, zur Rettung bey Ueberschwemmungen in *Beckmann Beytr. zur Oek. Pol.* B. IV. pag. 38 — 43.

Hier muſs durchaus eine gemeinschaftliche Hülfe von den benachbarten, besonders nicht gefährdeten Orten, auf ein für allemal dazu getroffene Anordnung, geleistet werden, die ja schon die Menschlichkeit empfiehlt: — eben so wie bey Feuersgefahr. — Alles Gerettete wird in den höher liegenden Gegenden untergebracht, hier sorgfältig geschützt, und in der Folge den Eigenthümern wiedergegeben.

Alle

*) Ungeheuer ist die Gewalt des Wassers und Eises. Eine Eisscholle, 20 Schuh breit, 30 lang, und 2 dick, wenn sie in einer Geschwindigkeit kömmt, die auf 3 Schuh 1 Secunde beträgt, würket mit 5085 Centnern 15 Pfund totaler Kraft. S. *Abh. über Heger in Flüssen*, *Dresden* 1798. 8. pag 36.

**) Durch Ausfüllen mit Erde, Mist, Rasen, Holz!

Alle vom Wasser schon fortgeführte Effecten müssen, wo möglich, aufgegriffen, und wo sie gefunden wurden, gerettet, und sorgfältig aufbewahrt, und ihren Eigenthümern, gegen Erweis des Eigenthums, zurückgegeben, und ja nicht von den Findern zurückbehalten werden.

Zachariae C. S. rechtl. Bemerkungen über die, durch Ueberschwemmung ab- und fortgerissenen Sachen, Wittenberg 1799. 8. 3 gr.

d) Die, ihrer Wohnung beraubten, Wasserbeschädigten müssen in andern Orten untergebracht; die Gegenden aber, die Ueberschwemmung gelitten haben, müssen, nach Ablauf derselben, schleunigst, soviel möglich, gereiniget und wiederhergestellt werden, in Rücksicht der Wohnungen, Wege, Brücken und Stege, und dergleichen. Doch dürfen erstere nicht eher wieder bezogen werden, als bis die Polizey Erlaubniſs dazu giebt, indem sie wieder gehörig gereiniget, gelüftet, und abgetrocknet sind. Für die Ueberfahrten über Flüsse bey abgerissenen Brücken muſs schleunigst durch *Fähren* gesorgt werden. — Auch hier ist gemeinschaftliche Hülfe aller Nachbaren überall nöthig, und zu verlangen.

e) Man hat auch wohl für die Wasserschäden, oder vielmehr ihre nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, durch *Wasserschaden-Assecuranzgesellschaften*, nach Art der Feuersocitäten, zu entschädigen gedacht: allein sie haben sich, als öffentliche Anstalten, nie erhalten; und auch nicht erhalten können; weil nähmlich alle die, die, der Lage ihrer Gegend halber, der Wassersgefahr durchaus gar nicht ausgesetzt sind, jeden Antheil daran verweigern, und auch auf keinen Fall dazu angehalten werden können, — da die Gefahr für sie gar nicht existirt; mithin also die würklichen Theilnehmer der Assecurranz auch nur die Wasserbeschädigten selbst seyn würden; indem in der Regel die Wasserschäden mit einem Male alle die treffen, die ihnen überhaupt ausgesetzt sind. Was könnte aber eine Entschädigung helfen, die die Beschädigten einander selbst geben sollten? Was sie dabey

erhielten, müſsten sie, wieder weggeben! — und man hätte die Taxation des Schadens, und andrer Kosten noch oben ein. — Eher lieſsen sich hier Privatanstalten zur Assecurranz gegen Prämien denken, die Gesellschaften, — der letztern halber —, übernähmen, als ein merkantilisches Geschäft. Indeſs müſste der Beytritt dazu doch völlig frey seyn.

Daher sucht man denn hier mehr durch gesammelte Collecten, Hülfsgelder aus den landesherrlichen Kassen, und sonstige Unterstützungen mit freyem Bauholz und dergleichen den Beschädigten aufzuhelfen.

Vgl. Vorschlag zu einer Wasserassecuranzgesellschaft in den Rheingegenden, in dem *Westphäl. Anzeiger* 1799. pag. 529. f. Vgl. das *Niederelbische Börsenjournal*, 1802. Jan.

§. 173.

γγ) Von Polizeyanstalten gegen Sturmschaden, Erdbeben, und dergleichen Schäden.

Einer der gröſsten Unglücksfälle und Gefahren für den Menschen und das Eigenthum ist auch das *Erdbeben*. Zur Verhütung desselben kann freylich von der Polizey nichts geschehen: *) allein α) kann die Polizey doch warnen, und verbieten, solche Gegenden zu Wohnplätzen zu wählen, die demselben gewöhnlich ausgesetzt sind; **) oder wenigstens da, wo nur minder gefährliche Erschütterungen meist gespürt werden, weiterem Unglück dadurch vorbeugen, daſs sie die Häuser nur sehr klein, leicht, und flach, ohne Thürme, nur unten von

*) *Wiedeburgs* und *Hollmanns* Vorschläge, den Erdbeben vorzubeugen, sind ganz unausführbar, und unwirksam. S. *Stuttg. physik. ökon. Wochenschr.* B. I. pag. 670.

**) Und doch sind die Leute in Italien, Sicilien u. s. w. oft nicht abzuhalten am Fuſs der Lava sich anzubauen, die über die Wohnsitze ihrer Vorgänger geflossen ist. — Sie vertrauen sich ihrem guten Schicksal, bis das böse auch sie ergreift.

von Steinen, nicht mit zu tiefem Grunde, und nur auf Erhöhungen, und auf eine abhängige Seite zu bauen empfiehlt.

Sie kann und soll *β*) sich mit der Geschichte der Erdbeben in jeder Gegend bekannt machen, um ihre Vorzeichen genau zu kennen, und die eintretende Gefahr denn Gefährdeten schnell bekannt machen, und sie auffordern zu können, sich auf sichere Orte mit ihren Sachen zu retten.

γ) Bey würklich eingetretener Gefahr muſs sie auf die möglichste Rettung von Menschen und Sachen, und Dämpfung des entstehenden Feuers, und nach derselben, auf Sicherung des Geretteten, *) — und auf Unterbringung und Entschädigung der Beschädigten bedacht seyn.

Wiedeburg nähere Polizeyvorschläge zu vorläufigen Anstalten und Rettungsmitteln bey zu fürchtenden Erdbeben, Jena 1784. 8. 4. gr.

Hamb. Mag. B. XXIV. pag. 261 — 85. Ueber die Einrichtungen der Regierung zu Lissabon gegen Erdbeben.

Krünitz Encyclop. B. X. pag. 494. XI. 231. f.

Auch *Stürme* werden zuweilen, besonders in gebürgigten Gegenden äuſserst verderblich; stürzen Gebäude ein, reiſsen ganze Wälder nieder, und setzen das Leben und Eigenthum der Menschen in die gröſste Gefahr. *Verhüten* kann die Polizey sie auch nicht; aber ihren Schäden kann sie theils *α*) dadurch entgegen kommen, daſs sie sich mit den Vorzeichen solcher auſserordentlicher Naturerscheinungen in jeder Gegend bekannt macht, und dann, wenn dieselben eintreten, die Bewohner vor der Gefahr warnt; theils daſs sie *β*) überhaupt in dergleichen Gegenden die Häuser nicht hoch, ohne hohe Rauchfänge und Thürme, recht fest, und geschloſsen an einander zu bauen befiehlt; auch, bey Herannahung der gewöhnlichen Sturmzeit, die Gebäude, besonders die Dächer zu unter-

*) Es wird meist fürchterlich dabey gestohlen, und gemordet.

tersuchen, und so zu repariren vorschreibt, daſs sie sturmfest seyen;

γ) daſs sie insbesondre auch verbietet, in dergleichen Sturmzeiten groſse Feuer im Hause zu halten, und:

) allen an Gebäuden erlittenen Sturmschaden schleunigst zu repariren befiehlt.

Vgl. Vorschläge Gebäude, durch Windableiter gegen Stürme zu schützen, in *Beckers Beytr. zur Staatsw.* B. I. Heft I. (Sie wollen aber nicht helfen.)

Endlich auch die *heiſsen Winde*, die in manchen Gegenden zu bestimmten Zeiten wehen, veranlassen die Polizey, die Bewohner derselben von ihnen zu benachrichtigen, und sie zu warnen, sich ihnen nicht ohne Vorsicht auszusetzen.

§. 174.

δδ) *Von der Kriegsschaden-Polizey.*

Karl Handbuch der Kriegspolizeywissenschaft und Militair-Oekonomie, 2 Bände, mit Tabellen, Beylagen, und Register, Landshut 1812. gr. 8. 3 Rthlr. 21 gr.

Eisenhuth Einwohner-Ordnung, B. I. pag. 396 — 436.

Grattenauer Repertorium aller, die Kriegslasten, Schäden, und Einquartierung betreffenden Gesetze und Verordnungen; nebst vollständiger Literatur, 2 Theile, Breslau 1810. 4. 3 Rthlr.

Berg v. über Kriegsschäden etc. in seinem *Deutschen Staatsmagazin*, B. I. Heft 2. Nro. 1. B. II. Heft 2. Nro. 1. 7.

α) *Ueberhaupt, über Vertheilung und Erstattung der Kriegsschäden, und Lasten.*

Weber G. M. Ueber Ersatz und Repartition der Kriegsschäden in *Karl Cameral-Correspondenten* von 1806. Nro. 8.

Hatzfeld F. H. practische Anleitung, wie die Kriegsschäden zu peraequiren, Schulden zu tilgen, und die erschöpften Länder wieder in Aufnahme zu bringen seyn? Gieſsen 1798. 8. 14 gr.

Ueber Schadenersatz, besonders zu Kriegszeiten, Altenburg 1807. 8.

Ueber Kriegsschäden, und deren Vertheilung im Preuſs. Staat, Berlin 1809. 8. 6 gr.

Der

Der *Krieg* ist ein Unglück, welches alle Schrecknisse und Gefahren für Menschen-Leben und Eigenthum in seinem Gefolge hat! Ihn zu verhüten, ist nicht Sache der Polizey, sondern der Politik, die ihn aber auch nicht für immer abwenden können wird; weil er ein nothwendiges Uebel, weil es nicht möglich ist, einen ewigen Frieden zu begründen, der ganz gegen die Natur des Menschen streitet, und bey welchem am Ende auch ein Theil des Kräftigsten an und in ihm zu Grunde gehen möchte! Denn der Krieg hat auch an sich sein Groſses, und Gutes! Und so manche hohe Wohlthat des Menschengeschlechts ist nur ein Resultat seiner, obwohl vielleicht spätern, Folgen; und selbst die Industrie erhält durch ihn späterhin neuen gröſsern Schwung.

Vgl. *Lüder Ueber Staatsw.* Th. III. pag. 3 — 40.

Die *Polizey* kann demnach nur gegen die *Kriegsschäden* ausgehen, d. h. auf Abwendung, und Verminderung der schädlichen, verderblichen Folgen des Krieges, soviel möglich, denken, — und zwar entweder auf unmittelbaren, directen Wegen, oder mittelbarer Weise, durch die Sorge für gehörige Vertheilung derselben, und die Entschädigung derer, die mehr dadurch gelitten haben, als Andre, und als sie leiden sollten.

Doch soll sie ja nicht *zuviel* hierinn thun wollen! Sie soll ja nicht eine ganz *vollkommene* Ausgleichung für nothwendig und möglich halten, die doch an sich schon nicht zu denken ist, weil nichts in der Welt einander vollkommen gleich ist. Und gewiſs ist sie nie in gröſsrer Gefahr, durch Ungleichheit zu schaden, als in dem vergeblichen Bestreben solcher vollständiger Ausgleichung.

Die Sache läſst sich auch keineswegs blos nach staatswirthschaftlichen, sondern hauptsächlich auch nach *positiv-rechtlichen* Grundsätzen beurtheilen, und entscheiden: *) die indeſs zwar allerdings bey der neuen Art,

Krieg

*) Gut, und zum Theil vortreflich haben darüber Winkler, Bodmann, Strelin, und bes. Weber u. A., als Juristen ge-

Krieg zu führen, einer Revision bedürfen, welche man jedoch nicht damit anfangen sollte, dafs man *) in der Zeit des Unglücks selbst dieselben ganz über den Haufen wirft, und nach Grundsätzen der Billigkeit und Humanität verfährt, die Rechtsgrundsätze nie ersetzen können, weil sie zu willkührlich, unbestimmt, und eben besonders in obiger Rücksicht allzuverführerisch sind. Dies gilt wenigstens so lange, als überhaupt noch von Ordnung und Recht die Rede ist, und sein kann. Wo die Noth zwingt und drängt, da ist nur ihr, auf die möglichst unschädlichste Art, abzuhelfen: und dann tritt in der Folge eben besonders die Pflicht der *Entschädigung*, des *Ersatzes* ein. Höchst wichtig ist es dabey, dafs auch im Kriege, und bey feindlicher Occupation des Landes die Administration desselben, wenn auch nicht die oberste, höchste, doch wenigstens die eigentlich ausübende, executive, bey den bisherigen Behörden und Beamten verbleibe: denn um so eher kann man auch bey der bisherigen Ordnung und dem zeitherigen Rechte verbleiben, wie so sehr zu wünschen ist.

Das Princip der Ausgleichung und der Entschädigung wegen Kriegsschäden darf nur dann auch ja nicht etwan davon ausgehen, nur *immer gleich zuerst* von daher zu nehmen, woher man am leichtesten, und schnellsten das erhalten kann, was gefordert wird, — wenn nicht die Noth drängt und alle Gränzen überschreitet: — sondern man soll gleich anfangs bedacht seyn, die Forderungen nach dem Maafse des Vortheils und Antheils von

schrieben. Vgl. bes. *Weber* G. M. Abh. über Kriegsschäden, und deren Repartition in cameralistischer und juristischer Hinsicht, etc. 3te Auflage Würzburg 1809. gr. 8. 2 Rthlr. 18 gr. Vgl. Ueber Ersatz und Repartition der Kriegsschäden in rechtlicher Hinsicht, in *Harl* C. C. Januar 1807. Nro. 8 — 12.

*) D. h. von Seiten der Regierung des Staats selbst, — nicht von Seiten des Feindes! denn was dieser thut, das hat in der Gewalt sein Recht!

von und an einer damit betroffenen Sache, so lange, als möglich ist, zu repartiren, und nur bey Fällen einer offenbaren Unmöglichkeit, das beyzutragen, und zu leisten, was zu leisten wäre, dabey eine Ausnahme zu machen; und daher Jeden in seiner Art, nach der Art und dem Grade seines Antheils am Nationalvermögen und Einkommen, zu belasten; und insbesondre bey Einnahmen vorzüglich diejenigen zu berücksichtigen, die im Kriege ferner fortdauern, oder wohl gar sich erhöhen und vermehren, auch täglich eingehen; — Diensteinkommen für fortwährenden Dienst aber nicht mit Einkommen von Vermögen, — bloſsen Erwerb nicht mit Gewerbe zu vermengen, und in eine Klasse zu bringen: denn daraus entsteht eben die gröſste Ungleichheit! *)

Solche *Immunitäten*, oder Befreyungen von öffentlichen Lasten aber, die sich auf ein würkliches Gesetz, und auf Verfassung gründen, oder auf Amtsverhältnisse, den sie als Pars salarii mit angerechnet sind, müssen so lange auch im Kriege respectirt werden, bis das Gesetz sie gegen anderweitige Entschädigung aufgehoben hat, wenn es einmal dergleichen durchaus nicht ferner dulden will. *Exemtionen* hingegen oder Befreyungen einzelner Mitgenossen einer und derselben belasteten Classe von Bürgern von dieser Last, besonders die, welche nur auf Miſsbrauch, und widerrechtliche Anmaſsung sich gründen, oder deren sonstiger rechtlicher Grund nicht mehr statt hat, verdienen itzt keine Beachtung mehr. Denn allerdings muſs jede Last auf Alle, die zu *einer* Kategorie gehören, überhaupt, und besonders im *Kriege*,

*) Ganz falsch ist es besonders hierbey, wenn man eine, nur für eine gewisse Kathegorie von Menschen, oder Verhältnissen u. dgl. gehörige Last auch auf Andre, die dazu nicht gehören, ausdehnt, blos um jene darinn zu erleichtern; wie z. B. itzt hie und da bey den Miethern mit deren Bequartierung, — ohne Verpflegung, und ohne, daſs es die Noth erfordert, — geschieht, wo dieselbe nach §. 175. doch unfehlbar eine Grundlast ist.

Kriege, gehörig vertheilt werden, — nach der rata ihres Antheils an der belasteten Sache: und unter ihnen darf es keine Befreyung geben; weil ja sonst der Ausfall derselben nur diesen Andern, als höhere, stärkere Last, und also sehr empfindlich zuwächst: dahingegen der Ausfall, der durch *solche Immunitäten* entsteht, die einzelnen ganzen, getrennten Standes- oder Amtsverhältnissen zustehen, von der ganzen Nation getragen wird, zu deren Vortheil und Diensten letztere nur bestehen; — weshalb denn diese Befreyungen derselben auch nur als ein Beweis der National-Erkenntlichkeit gleichsam anzusehen sind. *)

In Zeiten der höchsten Noth freylich, und wenn der Feind drängt, wird man aber wohl auch diese Immunitäten angreifen müssen; allein ohne weitere Folgen, und nur unter der Verpflichtung zur Entschädigung; ausgenommen für das, was feindliche Gewalt selbst dagegen gethan hat. Mann mag denn aber die, die ihrer genieſsen, auf eine andre Weise, und besonders nur verhältniſsmäſsig zur Mitleidenheit ziehen: nur soll man ihnen diese ihre, oft sehr wesentlichen, Rechte nicht rauben, die ihnen die ältern Zeiten aus gutem Bedacht ertheilt haben.

Da es nun also öfters geschehen müssen wird, daſs, aus dringender Noth, bey allem Bestreben, die Kriegslasten gleich anfangs aufs Gleichste zu repartiren, dennoch hie und da zuviel, Manches daher genommen werden wird, wo es nicht hergenommen werden sollte; haupt-

*) In der That sollte man mehr unterscheiden zwischen *Exemtionen* und *Immunitäten*, — beyden in der eben angegebenen Bedeutung. Jene sind mehrentheils ungerecht, oft nur erschlichen, und nur durch Miſsbrauch entstanden, und es ist keine Schranke für sie vorhanden: diese können sehr gerecht seyn, und sind immer rechtlich begründet, und auch stets bestimmt, und beschränkt, und an sich auch weniger nachtheilig, weil sie im Ganzen immer nur von sehr Wenigen gelten, also auch die Last der Andern wenig vergröſsern, und auf andern Seiten wieder Manches ersparen lassen.

hauptsächlich aber, da es sehr billig ist, dafs *die* Gegenden eines mit Krieg überzogenen Landes, die zufällig gar nicht von demselben selbst getroffen werden, doch auch zur Mitleidenheit gezogen, und zur Erleichterung der andern beytragspflichtig gemacht werden; so soll man auch von diesen, soviel geschehen kann, Leistungen in natura, Lieferungen u. dgl. pro rata einziehen; wo dies aber nicht geschehen kann, soll man, soviel möglich, alle Leistungen, die, und wie sie gemacht werden, von den Leistenden gleich anfangs genau verzeichnen, und constatiren lassen, hernach aber, bey ruhigern Zeiten, oder sobald es die Umstände erlauben, sie alle zusammen rechnen, und nun auf das ganze Land repartiren, und sie so *peraequiren* lassen; damit sie würklich möglichst ausgeglichen werden. Zu dem Ende wird eine *Peraequations-Casse* angelegt, in welche die, welche nicht Leistungen in natura machen konnten, und gemacht haben, die auf sie so repartirte Last - Antheile in baarem Gelde bezahlen, durch welches sodann die, die in natura mehr geliefert, und gelitten heben, als ihre rata war, entschädiget werden: wie dies z. B. in Sachsen geschehen ist:

Vgl. Die Peraequations-Casse in Sachsen, in wie fern entspricht sie ihren Zwecken, in dem *Intelligenzbl. der Friedens-Prälim.* 1809. B. II. Nro. 23—26.

Betrachtung über die im Schwäbischen Kreise vorhabende Peraequation der franz. Kriegsschäden, Nürnberg 1797. 8. 3 gr.

Ganz vornehmlich aber ist darauf zu halten, dafs nur die besonnensten, einsichtsvollsten, thätigsten und redlichsten Beamten, und Einwohner jedes Orts mit sämmtlichen Geschäften der Kriegserhebungen und Belästigungen, bey Magazinen, Verpflegungsanstalten u. dgl. beauftragt werden; damit nicht die Nation auch noch *den* Schaden zu tragen habe, den Unterschleif, Betrügerey, Habsucht, und Partheylichkeit in so hohem Grade ihr hierbey zuziehen können. Und mit grosser Strenge müssen alsdann die Unmenschen bestraft werden, die

zu

zu überweisen sind, von der allgemeinen Noth ihres Vaterlandes noch widerrechtlichen Vortheil für sich gezogen zu haben. *)

§. 175.

β) Von einzelnen Kriegsschäden und Lasten überhaupt, besonders Einquartirung, Lieferungen, Contribution, und Erpressungen aller Art etc.

Was insbesondre einzelne Kriegsschäden, und Lasten anlangt, und vornehmlich *aa) die Einquartirungslast:* so ist es *α)*, allen Rechtsbegriffen, und bekannten Rechtssätzen nach, anerkannt, daſs dieselbe, solange sie blos in Quartirung ohne persönliche Verpflegung der Einquartirten besteht, lediglich eine *Grundlast* ist, und also nur den Grundeigenthümern aufliegt, wenn nicht die gröſste Noth dringt, allen Raum in Beschlag zu nehmen, der vorhanden ist, und also auch die Miethwohnungen damit zu belegen; wo denn aber den Miethern eigentlich rechtlich eine Entschädigung gebührt, ausgenommen, wenn und wo feindliche Truppen, und wohl gar mit Gewalt sich einquartirt haben, — wo denn überhaupt aber auch die ganze Sache sich ändert, und die Verpflegung hinzutritt. **)

β). So wie aber mit der Einquartirung die Naturalverpflegung und Beköstigung der Einquartirten verbunden ist,

*) Was die Officianten des Feindes an sich reissen, gehört zu den Kriegserpressungen; doch ist auch von dem viel zu verhüten, wenn die Landesbeamten ihre Pflicht kennen, und genau beobachten. Aber darum soll man eben, soviel als möglich, seine eignen Beamten zu behalten suchen.

**) Ehemals war *alle* und *jede* Einquartirung nur *Grundlast*, aber auch die feindliche war nicht so kostbar, nnd drückend als itzt. Vgl. über das Rechtliche derselben *Walther* Trac. de jure metatorum, vom Einquartirungsrecht, Frankfurt und Leipzig 1754. 4. 16 gr. *Vogt* Diss. de eo, quod justum est circa metata bellica, Mogunt. 1791. 4. *Puffendorf Observ.* T. III. p. 527. *Runde* C. C. rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartirungs-Last Oldenburg 1809. 8. 6 gr.

ist, wie bey der itzigen Art, Krieg zu führen, immer geschieht, so ändert sich freylich auch gewissermaſsen die Natur dieser Last, und sie wird zu einer *gemishten*, theils persönlichen, theils realen Last: und so läſst es sich allerdings auch rechtlich rechtfertigen, daſs man dann auch die Miether damit belegt; wie neuerlichst auch überall geschehen ist. Allein man muſs dabey mit Schonung und Billigkeit verfahren; und wenn daher *a*) zwar alle Exemtionen ferner nicht mehr geachtet werden können, so sollte man doch der *Immunitäten* von dieser Last, *so lange sie noch nicht aufgehoben sind*, schonen *), weil sie gewiſs auf sehr guten Gründen beruhen.

b) Man soll Miether nicht in gleichem Maaſse, wie Grundbesitzer, belegen, sondern nur, wenn soviel Truppen zu beherbergen sind, daſs die Last für letztre zu groſs werden würde; oder immer sollten diese mehrmal schon bequartirt worden seyn, wenn jene einmal bequartirt werden.

c) Bey der Vertheilung der Einquartirung muſs die gröſste Ordnung und Pünktlichkeit, und Unpartheylichkeit beobachtet; es muſs ein genaues Verzeichniſs aller Häuser des Orts, ihres Werths, und Raumes angelegt, und darnach die Quatier-Last nach einzelnen Quartiertagen gemeiner Soldaten vertheilt, jede Bequartirung genau aufgezeichnet, und die genauesten Tabellen müssen

*) In Sachsen und mehrern Ländern hat man die *Immunität* (p. 119.) der Kirchen-, und Schulbedienten, der Professoren, und andrer öffentlicher Beamten von persönlicher Einquartirungslast auch in den neuesten Kriegen beobachtet und anerkannt, wie gerecht und billig ist; aber die Exemtion der Ritterhöfe von dieser Last ist nicht respectirt worden; wie auch billig, nach p. 119. 20. — Wie wenige sind im Ganzen in jedem Orte *jener* Befreyten? und wie wesentlich ist diese Befreyung ihrem ganzen Leben, Amt und Geschäft? und wie wenig haben sie Gelegenheit, sich von dergleichen Lasten zu erhohlen, den Schaden zu repariren? — dahingegen Gewerbsleute ihre Gewerbe auch im Kriege immerfort, und zum Theil viel vortheilhafter treiben, als in Frieden.

sen darüber gehalten werden, damit keine Praegravation entsteht, weshalb auch das *Quartier-* und *Serviswesen* im Kriege, besonders in den grössern Städten nicht einer städtischen, sondern eignen landesherrlichen Behörde überlassen seyn sollte, die in der Regel am unpartheyischsten ist.

Ueber Einquartirungs-Tabellen, zur Uebersicht ihrer Vertheilung im *Allgem. Anz. der Deutschen* 1807. Nro. 325.

Müller N. Tabellen über milit. Einquartirung, besonders für Dörfer, Würzburg 1801. gr. 8. 8 gr.

Was von grossen öffentlichen Gebäuden hergegeben werden kann, um Privatgebäude vor dem Aufnehmen von Magazinen, Lazarethen, Bureaux u. dgl. zu bewahren, mufs willig geschehen: doch müssen städtische und Landescollegiengebäude, Amtshäuser, Schulen, milde Stiftungen, Posthäuser u. dgl. auch Universitätsgebäude, und die, welche öffentliche Sammlungen enthalten, und die *nöthigen* Kirchen stets ausgenommen, und überhaupt von aller Einquartirung verschont bleiben: aber man sollte sie allenfalls, wenn sie eignes Vermögen haben aus Zinsen, an Gelde etwas beytragen lassen: so wie überhaupt

e) alle, die, den Rechten nach, *Immunität* von *Natural-Einquartierung* geniefsen, — wenn die Last der Uebrigen *zu grofs* werden sollte, zu *Quartier-Geldbeyträgen*, (— im gehörigen Verhältnifs, —) womit man letztere entschädigen könnte, immerhin angezogen werden möchten.

Weber G. M. Bemerkungen über das Einquartirungswesen, im *Cam. Corresp.* Febr. 1807. Nro. 18—19 f.

Schmidt C. E. Ueber die Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartirung insbesondre, Hildburghausen 1808. 8. 1 Rthlr.

Hofmann J. B. Ueber Einquartirungen, und deren gleichförmige Vertheilung; nebst Tabellen, Giefsen 1807. 8. 8 gr.

Feyerlein F. S. Beyträge zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung, und befsern Organisirung des Kriegs-Einquartirungswesens, Frankf. am Mayn 1807. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Gedanken über die rechtliche Natur des Einquartirungsgeschäfts, und dessen beste Einrichtung, mit Tabellen, Leipzig 1807. 8. 8 gr.

b) An-

bb) Anlangend die *Kriegs-Lieferungen*, die von einem Vermögen, oder Besitz irgend einer Art gemacht werden müssen, so versteht sich von selbst, daſs alle und jede, die dergleichen besitzen, ohne alle Ausnahme pro rata dazu beytragen müssen. Werden sie aber in der Noth nur eiligst, ohne Repartition, von daher genommen, wo sich Vorräthe finden, so müssen sie späterhin, aber doch bald genug, peraequirt werden.

cc) *Plünderungen*, *Fourragirungen*, *Wegnahme von Vieh u. dgl.* kurz alle *gewaltsame Kriegserpressungen des Feindes* können nicht vergütet, sondern müssen von den Einzelnen, die sie zufällig erlitten haben, als zufälliges Unglück getragen werden, — so lange bis man keine Kriegsschadenassecuranzen hat.

dd) Von *Kriegscontributionen* aller Art, die entweder vom Feinde selbst gefordert, oder nachher nöthig werden, durch *Kriegssteuern* u. s. w. zur Abtragung der Kriegsschulden etc. kann allerdings auch durchaus keine Befreyung statt finden; sie müssen von jedem Vermögen, — auch dem der Kirchen und milden Stiftungen, erhoben werden *): und, werden sie auch auf Einkommen ausgedehnt, so muſs nur ja das Gewerbs-Einkommen vom Einkommen des bloſsen Erwerbes, (§.45.f.) gehörig geschieden, und jedes verhältniſsmäſsig angezogen, nicht etwa dort das *reine* Einkommen nur, und hier das *Brutto-Einkommen* belastet werden, welches die gröſste Ungerechtigkeit wäre. Mehr von Kriegssteuern in der Finanzwissenschaft.

Das Kriegsschuldenwesen der Städte und Dörfer muſs

*) Aber nie kann man Pfarrer, die nicht einmal wahre Usufructuarii ihrer Wiedemuthen sind, als Grundbesitzer belasten, wie man doch gethan hat. Nur den reinen Ertrag der Güter derselben kann man als Dienst-*Einkommen* belegen, was sie eigentlich sind. Vgl. die gute Sache der Pfarrer und Bauern in Kriegssteuern, Mannheim 1803. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

mufs aber baldigst geordnet, und vorzüglich mufs für Bezahlung der Zinsen gesorgt werden: s. künftig mehr.

Treffz K. B. Staatswirthschaftliche Beyträge über die Bezahlung feindlicher Contribution, Stuttgardt 1796. 8. 6 Stück. 8 gr.

Sibeth C. Grundzüge zu einer gerechten und billigen Vertheilung der durch den Krieg vermehrten Staatsbedürfnisse an sich, und in der Collision mit besondern Verfassungen etc. mit Anwendung auf Mecklenburg, Rostock 1806. 8.

ee) *Brandschäden*, die im Kriege, erlitten worden sind, es sey nun bey Belagerungen in Festungen u. s. w. müssen bey allen, in der gewöhnlichen Feuerassecuranzanstalt würklich assecurirten, Gebäuden auch aus derselben reparirt werden.

Vgl. *Faber* J. Staatsw. Abhandl. über Vergütung der Kriegsbrandschäden durch Brandassecuranzgesellschaften, Erfurt 1808. 8. 1 gr.

Grattenauer über die Vergütung der Kriegsbrandschäden durch Brandversicherungsgesellschaften, Breslau 1809. 8. 12 gr.

ff) Ueber die Verhältnisse der Pächter und Miether zu den Verpächtern, und Vermiethern in Rücksicht der gemeinschaftlichen, oder für jeden Theil partiellen Tragung der Kriegslasten müssen die positiven Rechtssätze, und Gesetze des Landes, oder die speciellen Verträge Ausweis geben.

Kannengiefser C. H. G. Untersuchung der Frage; wer bey verpachteten Landgütern den Kriegsschaden tragen müsse? Hannover 1807. 8.

Etwas über die Verhältnisse zwischen den Pächtern und Guthsherren bey den neuesten Kriegslieferungen, Leipz. 1807. 8.

gg) Ueberhaupt mufs die Regierung, nach wiederhergestelltem Frieden, auf alle Weise bedacht seyn, dem gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen; zu schonen, besonders da, wo am meisten durch den Krieg gelitten worden ist, wo sie nur kann; und vornehmlich dem Gewerbe aller Art den freyesten Gang und Spielraum zu eröffnen, wodurch am ersten, und eigentlich allein das Unglück wieder ausgeglichen und, besonders dem Geldmangel abgeholfen werden kann u. s. w., der gewöhnlich hier am drückendsten ist.

Wie denn aber, im Fall der Noth, sogar neue Steuern und Erhebungen nach Kriegen anzuordnen sind, davon bey der Finanz: aber nur die dringendste Noth kann dazu berechtigen, die Bürger jetzt noch mehr zu belasten, wo man ihre gewöhnliche Lasten eigentlich erleichtern sollte.

Molitor H. Versuch über die Mittel, dem Geldmangel vorzubeugen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Länder, die durch den Krieg gelitten, Darmstadt 1799. 8. 9 gr.

Merbach J. D. Abhandlung über die Mittel, Kriegslasten aufzubringen, und den Ländern, die durch den Krieg gelitten, wieder zum Wohlstand zu verhelfen, Leipzig 1809. 8. 12 gr. *)

§. 176.

III) *Von der häuslichen Polizey, oder dem Schutz des Hauswesens, und Hausrechts.*

α) *Umfang, und Gränzen derselben, und vom Hausfrieden überhaupt.*	*Justi Polizeywissenschaft*, B. II. Buch X. p. 200—196. *Berg Handbuch des Polizeyrechts* B. II. Buch III. Abschn. II. Hauptst. IV.

Weber Staatsw. I. Abth. I. p. 606. f.

Endlich ist ein wichtiger Gegenstand der Privatsicherheitspolizey auch das *Hauswesen der Bürger*, und ihr *Hausrecht*.

Unter dem *Hauswesen* versteht man den Inbegriff aller Verhältnisse, unter welchen das Privatvermögen von den einzelnen Privatleuten, als Hausvätern, besessen, und

*) Eine besonders wichtige Angelegenheit ist bey den, jetzt durch die Friedensschlüsse so häufig gewordenen, Länder-Abtretungen und Vertauschungen die *Entschädigung der, ihrer Stellen damit beraubten, Beamten*. Warum aber entsetzt man diese immer ihrer Stellen? — Wer sie entsetzt, — der hat wohl auch die Pflicht, sie zu entschädigen.

Vgl. *v. Kampz*, und *v. Stein* Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen, Frankf. am Mayn 1808. 8. 12 gr.

und zu ihrer und ihrer Familie Unterhalt benutzt wird: und das *Hausrecht*, *Hausvaterrecht*, oder *Recht des Hausstandes* macht insbesondre den Inbegriff der *rechtlichen* Verhältnisse dieser Art, der Rechte und Verbindlichkeiten der Hausväter und der Familien gegen einander aus.

Die häusliche Polizey hat nun um so mehr beyde nur allein *vor den Unfällen*, *Hindernissen und Gefahren*, die sie, und ihre Wohlfahrt treffen können, und zwar auch nur in den früher angegebenen Gränzen, zu schützen, als einmal eine positive Glücksbeförderung gerade hier am wenigsten möglich ist; und zweytens in dem Hausrecht selbst schon ein Recht des häuslichen Schutzes auf Seiten des Hausvaters selbst liegt, welches offenbar von ihr verletzt werden würde, wollte sie mehr thun, als nur das, was dem Hausvater selbst nicht möglich ist, wozu seine Kräfte nicht ausreichen. So lange und so weit also der Hausvater selbst, durch sein Hausrecht oder sonst, vor Unglück und Gefahr, die er sich selbst, oder die Andre ihm bereiten, sich bewahren kann, hat die Polizey sich gar nicht einzumischen; und daher also überhaupt jeder Einwürkung in Familienverhältnisse und Angelegenheiten sich zu enthalten, wenn nicht ihr Schutz aus der obigen Ursache, oder auch für einzelne Familienglieder gegen den Hausvater selbst geradezu gefordert, oder sonst nöthig wird. Eine förmliche, oder besonders geheime, versteckte Aufsicht auf das Hauswesen der Bürger ist daher vollends auch nicht nöthig, und statthaft. *) Soviel sie davon zu wissen braucht, um auch unaufgefordert dann einzutreten, wenn sie hier eintreten soll und darf, wird ihr bald durch eine ganz offne, allgemeine Kenntniſs der Einwohner leicht bekannt werden.

So mag dann allerdings die häusliche Polizey sich eintheilen *a*): *in die persönliche*, die die persönlichen Verhält-

*) Das Spioniren der Polizey im Hauswesen der Bürger ist etwas Erbärmliches und sehr Ungerechtes.

hältnisse des Hausrechts angeht, und wieder theils *a*) eigentliche *Familienpolizey* ist, die die eigentl. Familie, d. h. die Frau, und die Kinder betrifft, theils *b*) *Gesindepolizey*, die auf das Gesinde sich bezieht;

β) in die *Polizey der Hauswirthschaft*, die die Realrechte des Hausrechts, d. h. die Verwaltung des Hausvermögens, die Führung der Wirthschaft angeht.

Für beyde gemeinschaftlich gehört die *Anordnung des Hausfriedens*, der allerdings im Hausrechte schon liegt, aber unstreitig der öffentlichen Anerkennung und des Schutzes von Seiten der Polizey bedarf.

Nach ihm nähmlich ist das Haus jedes Privatmannes und Hausvaters als etwas, mit einem besondern Schutz geheiligtes angesehen, und dafür erklärt; kraft dessen dem Hausvater das Recht zusteht, alle, sein Hausrecht, und seinen Hausstand verletzende und beleidigende, Handlungen mit einer gewissen Selbstgewalt und Selbsthülfe abzuwehren, und zu verhindern, oder sonst den schnellsten, thätigsten Schutz der Polizey zu verlangen, wenn er selbst sich nicht schützen kann: — wie dann auch alle, einem Hausvater in seinem Hause zugefügte, Beleidigungen irgend einer Art, z. B. Injurien, ferner Hausdiebstähle unter und von Hausgenossen, eben dieses Hausfriedens halber, härter bestraft werden, als sonst.

Justi l. c. p. 181 — 92.

Weber l. c. p. 64. f.

Struve Diss. de pace domestica, Viteb. 1764. 4.

§. 177.

β) *Insbesondre in Betreff der persönlichen Hauspolizey; und zwar αα*) *der eigentlichen Familienpolizey.*

Anlangend nun die persönliche Hauspolizey insbesondre, und in ihr vornehmlich wieder die eigentliche *Familienpolizey*, so hat die Polizey dafür zu sorgen, dass die Rechtsgesetze das eigentliche *Hausvaterrecht*, und besonders die *patriam potestatem*, die der Würde jedes

Hausvaters und Bürgers durchaus angemessen ist, zwar nicht zu sehr beschränken, daſs aber auch die Familienglieder gegen den Miſsbrauch derselben gesichert und geschützt werden.

α) *In Rücksicht der Ehe selbst*, oder des Verhältnisses der Ehegatten, des Mannes und der Frau, mag die Polizey, (ausser der p. 39 erwähnten Verhinderung nachtheiliger Ehen *), nur dafür sorgen:

a) daſs die Wahl zur Ehe *frey* sey: und so duldet sie denn keine Ehen durch's Loos, oder auf Befehl des Staats, u. dgl. wie ehemals; **)

Vgl. *Moser* von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen, p. 119.

so wie sie auch kein unnöthiges Verbot der Ehe sich erlaubt, oder sonst gestattet, s. infra.

b) daſs das *Eherecht*, oder die Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einander, in Rücksichs des Besitzes, und der Verwaltung, und Vererbung des Vermögens, und der Subordinirung der Frau unter den Willen des Mannes, von der Art seyen, daſs keinem Theile Unrecht geschieht, und die Frau ja nicht zur bloſsen Dienerinn des Mannes gemacht, sondern zu einer gewissen Mitherrschaft über das Haus berufen werde,

*) Soll man ungleiche Ehen verbieten? — Da fragt sich's vorerst, welche sind die? — Sind es Ehen zwischen verschiedenen Ständen, — Bürger- und Adelstand — überhaupt? — Das *Preuſs. Landrecht* Th. II. tit. 1. §. 30. erklärt nur Ehen zwischen Männern aus dem Adel, und Weibern aus dem niedern Bürger- und Bauernstande für *ungleiche* Ehen, — und verbietet diese. Aber, wie mir scheint, ist mit Recht jede Ehe zwischen Personen aus den höhern gebildeten, und den niedern, ungebildeten Ständen an sich ungleich, und meist nachtheilig. Vgl. Graf *Lehndorf über ungleiche Ehen*: a. d. Lat. übersetzt von *Felgenhauer* Berlin 1792. 8. 6 gr.

**) Die Spanier zwangen die Westindier, im 14ten Jahre zu heyrathen, um die Kopfsteuer zu ziehen von ihnen: und in Sparta wurden die Heyrathen durch Loos geschlossen, wie noch jetzt bey den *Herrnhutern* geschehen muſs.

werde; jedoch unter der Leitung des Mannes, der immer als das Haupt des Ganzen gelten mufs.

Vgl. *Hippel* v. T. G. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1792. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Wollstonecraft M. Rettung der Rechte des Weibes. A. d. Engl. von *Salzmann*, 2 Bände. Schnepfenthal 1793. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

c) Der *Ehefriede*, oder die Einigkeit unter den Ehegatten, kann wohl kaum weiter ein Gegenstand der Polizey seyn, als insofern sie *a*) den Predigern es zur Pflicht macht, durch ihr Zureden, und ihre moralischen Vorstellungen, auf Ansuchen, häusliche Zwiste beyzulegen; *b*) dem Manne durchaus nicht ein Züchtigungsrecht gegen die Frau, die aller weiblichen Würde dadurch verlustig würde, beymifst; und *c*) den unheilbaren, unabänderlichen Spaltungen zwischen Ehegatten, die durch würkliche Thatsachen, die als Ursachen der Scheidung erklärt sind, als Ehebruch, Gewaltthätigkeit, u. dgl. oder durch unbesiegbaren Widerwillen und Abneigung entstanden sind, durch *Ehescheidung* abhilft; die jedoch ja nicht zu sehr erleichtert werden darf, wenn sie dem Ansehen der Ehe nicht schaden soll: so wenig auch für die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehen zu stimmen ist. *)

Ueber Ehescheidungen, Basel 1786. 8.

Le divorce par *Hennet*. Edit. II. à Paris 1792. 8. 10 gr.

Popp über Ehescheidung, Amberg 1800. gr. 8. 1 Rthlr.

 Mon-

*) Bey Ehen, die ohne Kinder sind, kann die Scheidung leichter seyn, als im Gegentheil: aber nie darf sie *zu leicht* seyn. Sehr klug ist die Einrichtung in Sachsen, dafs *der* Gatte, der, ohne gegründete Ursache, den andern verläfst, und geschieden seyn will, die sogenannten *Zwangsmittel* aushalten mufs, d. h. 6 Wochen Gefängnifs leidet. — Man sollte zuerst auch nur von Tisch und Bett auf einige Zeit scheiden. Manche werden sich da wieder zusammenfinden. Auch ist die im Preufsischen gemachte Disposition, dafs die Hälfte des schuldenfreyen Vermögens des, an der Scheidung schuldigen, Ehegatten, dem unschuldigen zufallen mufs, sehr weise und gerecht, und hindert manche unnöthige Ehescheidung.

Montesquieu Esprit des loix. lib. XXIII Eh. XXI.

d) Daſs die Würde, und das Ansehen der Ehe auf keine Weise beleidigt werden, dafür hat die Polizey auch zu sorgen: und sollte daher die öffentlichen Heyrathsanerbietungen in Zeitungen nicht dulden; auch den mehr als 2mal geschiedenen Personen ferner die Ehe nicht erlauben, weil sie zu leichtsinnig und frivol dieselbe zu betrachten und zu behandeln scheinen; und sich endlich auch der Vergünstigung der *Ehen zur linken* Hand enthalten.

Essays sur la legislation des mariages par C. *Langlel* 1791. 8.

Ueber die Ehe, in Bezug auf den Staat, im Journal *Frankreich*, 1801. St. X.

Baco de Verulam Moral. ökon. polit. Versuche über die Ehe, Breslau 1762. gr. 8. 16 gr.

Ueber die Ehe, Berlin 1791. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Ueber Ehe, und Ehelosigkeit, in moral. polit. Hinsicht, Berlin 1798 8. 14 gr.

Ueber die Ehe, in *Schmalz kleinen Schriften für Recht und Staat*, Th. II. p. 118-40.

Weber Handb. der Staatsw. B. I. Abth. I. p. 614. Abth. II. p. 72. f. *)

β) Was die *Kinderzucht* anlangt, so hat die Polizey dieselbe lediglich den Eltern zu überlassen, und sich gar nicht weiter in dieselbe zu mischen, als, daſs sie: *a*) wenn ihr kund wird, (worauf die Prediger, und Verwandte Acht haben mögen) daſs Eltern ihre Kinder gar nicht, oder offenbar sehr schlecht erziehen, und geradezu verderben, sie zwingt, für eine gute Erziehung derselben zu sorgen; oder, falls dies doch nicht zu erwarten wäre, ihnen gar die

*) Fragt sich noch: was ist von einer Art Privatgerichtsbarkeit des Mannes und der Familie über die Frau und die Familie, von sogenannten *Familienräthen* oder *Gerichten*, *häuslichem Gericht*, wie sie die Alten kannten, — zu halten? Vgl. *Montesquieu* Esprit des loix, T. I. liv. I. ch. 16. — Sie könnten wohl zu allzugrossen Miſsbräuchen und Eingriffen Anlaſs geben!

die Kinder wegnimmt, und auf ihre Kosten anderwärts erziehen läſst;

b) daſs sie befiehlt, daſs alle, welche als *Privaterzieher, Hofmeister* gelten, und sich engagiren wollen, vorher einer eignen Prüfung sich unterwerfen, und die Genehmigung der obersten Schulbehörde haben müssen; wie in Schweden, und neuerlichst auch im Preuſsischen verordnet worden; weil sonst gar zu untaugliche und unberufene Subjecte sich dazu einfinden;

c) daſs sie das Ansehen der Eltern in den Augen der Kinder ein für allemal möglichst begründet, und beschützt, *) alle Verletzungen desselben nicht nur durch das eigne Züchtigungsrecht der Eltern ahnden läſst, sondern auch, auf Verlangen der Eltern, auch selbst die ungehorsamen, und widerspenstigen Kinder durch Gefängniſs und sonst bestraft; dagegen sie aber auch die Kinder gegen den Miſsbrauch dieses Rechtes von Seiten der Eltern, und ihrer Gewalt in Schutz nimmt; und besonders auch diese nicht eine allzu willkührliche, unrechtmäſsige Gewalt über die Bestimmung ihrer Kinder in der Wahl ihrer künftigen Lebensart, ihrer Heyrathen u. s. w. ausüben, vielmehr ihren, ohne alle rechtliche Ursache, dazu verweigerten Consens, nach gehöriger Untersuchung der Sache, vom Gericht suppliren läſst.

Aller andern eigentlichen Vorschriften, wie Kinder erzogen werden sollen, aber hat die Polizey sich ganz zu enthalten, zumal sie ihr doch nichts helfen würden. Wie sie dagegen für öffentlichen *Unterricht* sorgt, s. künftig.

Vgl. *Villaume* über die Frage: ob sich der Staat in die Erziehung mischen solle? im *Braunschw. Journal phil. philolog. und paedag. Inhalts* 1788. St. VIII. 1789. St. V. X.

Reimarus J. A. R. Bedenken über die Frage: ob der Staat Gesetze für die Erziehung und den Unterricht vorschreiben solle? *Ebend.* 1790. St. I.

Ueber

*) Nach dem Inhalt der Badenschen Gesetzgebung p. 342, sollen Kinder ihre Eltern nicht *dutzen*, um deren Autorität nicht zu schmälern. Das ist lächerlich!

Ueber die häusliche Erziehung, Berlin 1789. 8. 10 gr.

Ueber die älterliche Gewalt, im *Deutschen Magazin*, Jahrg. II. 1789. Quart. Nro. 6.

γ) Endlich, in Betreff der *Vormundschafts-Polizey*, hat der Staat sich sorgfältigst der unmündigen Personen, und ihres Vermögens anzunehmen; weil diese nicht im Stande sind, sich und ihre Habe vor den Anfällen und Verletzungen Andrer selbst zu schützen: und darum soll derselbe denn durch eine eigne *Vormundschaftsordnung* das ganze Vormundschaftswesen anordnen und leiten; und daher *a*) die *Grofsjährigkeit* zweckmäfsig gesetzlich bestimmen; und zwar nicht zu früh, d. h. beym männlichen Geschlecht nicht vor dem 24sten, beym weiblichen nicht vor dem 21sten Jahre sie anfangen lassen.

Vgl. Ueber die gesetzliche Grofsjährigkeit in staatswirthschaftlicher Hinsicht, von *Jakob* in den *Annalen der preufs. Staatsw. B. II. Heft II. pag.* 105 — 17. *Butte Arithmetik des menschlichen Lebens* §. 53 — 58.

b) Der Staat soll in der *Vormundschaftsordnung* bestimmen, inwiefern die Vormundschaft, von Seiten des Vaters und der Mutter über die Kinder, kraft elterlicher Gewalt, durch Testamente und Vertrag u. s. w. angeordnet, und die allgemeinen gesetzlichen Dispositionen über dieselbe beschränkt, und abgeändert werden können? — und wie sonst die Vormundschaft durch Verwandschaft, oder durch das Gesetz und die Obrigkeit selbst anzuordnen sey, damit nie Unmündige ohne dieselbe bleiben?

c) Sie hat genau die Pflichten und Rechte der Vormünder zu bestimmen; sie sorgfältigst auszuwählen, und notorisch untüchtige Personen, die sonst dazu bestimmt worden, lieber abzuweisen; *) ihnen die gröfste Sorgfalt für die Erziehung, und den Unterricht der Mündel, und die

*) In der That ist man oft gar zu sorglos in der Wahl der Vormünder, die stets nur die anerkannt besten, redlichsten, einsichtsvollsten Männer seyn sollten; und bey grossen schwierigen Vormundschaften, auch *honorirt* werden müssen.

die beste Benutzung ihres Vermögens, sowie die gehörige jährliche Rechnungs-Ablegung aufzutragen; und sie wegen aller dabey begangener Schuld irgend einer Art verantwortlich zu machen. Und ungetreue, betrügerische Vormünder müssen aufs strengste bestraft werden.

d) Die nächste Aufsicht auf die Vormünder führt die Obrigkeit des Orts, als Obervormünderinn. Die allgemeine Aufsicht und Leitung des Vormundschaftswesens im ganzen Lande aber ist meist besondern *Vormundschafts-Collegien* oder *Aemtern*, *Pupillen-Collegien* übergeben; über deren wahren Nutzen man indeſs noch nicht ganz einig ist, indem man sie für gar zu kostbar, und darum für das Vermögen der Mündel einträchtlich hält; auch fürchtet, daſs durch sie nicht nur der Gang der Geschäfte sehr erschwert, und aufgehalten, sondern häufig auch sehr vernachläſsiget werde: wie wenigstens das Miſstrauen der Eltern gegen sie zeige, die, soviel immer möglich, ihre Kinder durch ihre testamentarischen Verordnungen dem Vormundschaftscollegio zu entziehen suchten. Man schlägt auch dagegen *Familienräthe*, *Familiengerichte* vor, die unter Aufsicht der Behörden die ganze Vormundschaft der unmündigen Familienglieder leiten sollten. Allein bey zweckmäſsiger Einrichtung *jener* Collegien sind die ihnen gemachten Vorwürfe ganz ungegründet, und das Beste der Mündel ist durch sie gewiſs mehr gesichert, als durch Familienräthe.

Krerl. F. H. Bemerkungen über zweckmäſsige Behandlung der Unmündigen: und Vormundsschaften, Anspach 1792. 8. 6 gr.

Ueber die Vorurtheile wider die Vormundschaftskollegien von *Woldermann*, und K. G. *von Raumer*, Berlin 1790. 8. 6. gr.

§. 178.

ββ) Von der Gesinde-polizey.

pag. 565 — 712.

Krünitz J. G. das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonomie- und Polizeywissenschaft. Berlin 1779. gr. 8. 16 gr. und in der *Encyclopädie* B. XVII,

Schmidt F. D. Preisschrift über die einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten, 2te Auflage. Neustrelitz 1798. 8. 9 gr. und in den *Verhandl. der Hamb. patriot. Ges. B. VI.*

Titel G. A. Eine Polizeysorge. Gesindeverbesserung; *in Posselts wissens. Magazin für Aufkl.* B. II. pag. 258. f.

Aufruf und Bitte um baldige Einrichtung einer zweckmäfsigen Gesindepolizey, Helmstädt 1792. 8. 14 gr.

Weber Staatsw. B. I Abth. I. pag 631 — 52.

Das *Gesindewesen*, oder der Inbegriff der Verhältnisse des Gesindes zur Herrschaft, und dieser zu jenem, macht einen wichtigen Theil des Hauswesens, besonders der Hauswirthschaft aus; und nur zu gerecht sind die Klagen über vielfältige Mängel und Gebrechen desselben in unsern Tagen. Von einer sklavischen, harten Bedrückung des Gesindes von Seiten der Herrschaft hat man eben soviel Nachtheile verspürt, als im Gegentheil von einer allzugrofsen Ueberhebung desselben über seine wahre Sphäre, in der die neuern Zeiten unstreitig zu weit gegangen sind.

Wohl wahr ist es, dafs durch eine zweckmäfsige Behandlung des Gesindes die einzelnen Herrschaften selbst auch gar viel zur Verbesserung desselben thun können; allein es giebt allgemeine Mängel und Fehler des Gesindewesens, deren Abstellung nur der Polizey möglich ist, und obliegt.

Dieselbe hat daher vor Allem *a*) eine *Gesindeordnung* festzusetzen, nach welcher das ganze Gesindewesen, und Gesinderecht im Lande gehandhabt, und dadurch die rechtlichen, wie ökonomischen, Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde, dessen Annahme, Verabschiedung und Unterhaltung, deren beyderseitige Rechte und Pflichten bestimmt und regulirt werden. *) Allerdings mufs diese auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln verlesen werden.

b) Fer-

*) Im Preufsischen und Oestreichischen sind ganz neue Gesindeordnungen gegeben, dort d. d. Berlin den 8ten Novem-

b) Ferner soll man überhaupt auch für *öffentliche Gesindeämter*, *Gesindebureaus* in Städten bey der Polizey, auf dem Lande bey den *Dorfgerichten* sorgen; wo alles Dienstsuchende Gesinde sich melden, geprüft und untersucht werden, und an welche dann auch jede, Gesinde suchende, Herrschaft sich wenden muſs, um ihr Verlangen zu befriedigen; — welche dann auch zugleich die ganze Gesindepolizey leiten können. Ohne Dienstschein dieses Gesindeamtes darf kein Mensch dienen, und in Dienst angenommen werden; und alles verabschiedete Gesinde muſs daher ebenfalls von Neuem sich hier wieder melden; und wenn es, nach 3 Monaten, kein Unterkommen gefunden hat, darf es nicht länger im Orte geduldet werden. — Das Gesinde und die Herrschaften zahlen für seine Mühe dem Gesindeamt ein gewiſses Entgeld.

Alle sonstige Privatgesindeämter, und einzelne Gesindemäkler, und Mäklerinnen, sogenannte Zubringerinnen, werden dann nicht mehr geduldet. Nie können sie so genaue Kenntniſs von den sich zum Dienste meldenden Leuten einziehen, als jene Gesindeämter; die auch sonst gar keine Aufsicht auf das Gesinde halten können, wenn sie nicht zugleich die Unterbringung desselben besorgen.

c) Insbesondere soll denn aber auch die Polizey sorgen: *α*) *daſs es nicht an Gesinde überhaupt, und auch besonders nicht an gutem Gesinde fehle.* Dazu dient

a) daſs es Niemanden, er sey weiblichen oder männlichen Geschlechts; erlaubt sey, sich in einer Stadt, oder sonst wo niederzulassen, ohne angeben zu können, welches Gewerbe er treiben, womit er sich beschäftigen wolle? Und besonders soll es nicht geduldet werden, daſs Dienstmägde den Sommer über, absichtlich, ohne Dienst bleiben, und sich auf ihre eigne Hand setzen, wie man sagt

ber 1810. hier 1809. S. *Sonnenfels* J. v. über die neue Oestreichische Gesindeordnung, Wien 1809. gr. 8.

sagt, was überdem nur zu lüderlicher Lebensart verführt;

b) dafs man durch Verbesserung der Volksschulen, besonders der Mädchenschulen für die Aufziehung guten Gesindes Sorge trage.

c) Dafs kein Gesinde ohne einen förmlichen *Dienstschein* des Gesindeamtes zum ersten Mal, und nachher nicht ohne einen gehörigen *Abschiedsschein*, oder *Zeugnifs* seiner vorigen Herrschaft angenommen, und dabey die Herrschaften angewiesen werden, solche Zeugnisse stets nach Pflicht und Gewifsen zu ertheilen, und daher darüber verantwortlich gemacht werden, wenn selbige etwas Falsches enthalten.

Ueber die Nothwendigkeit authentischer Dienstboten-Zeugnifse, in *Hartleben deutscher Justiz- und Polizeyfama*, 1802. Nro. 35 — 41.

d) Den Verführungen des Gesindes zu allerley Lastern, zum Müssiggange, Ungehorsam, zur Untreue und zur Unzucht, als: den Kuppeleyen, den öffentlichen Gesindebällen, und Clubbs, den Liebhabertheatern unter dem Gesinde, — mufs die Polizey auf die Spur kommen, und sie durchaus nicht dulden; und sollte selbst in Lesebibliotheken dem allzuvielen Lesen des Gesindes, und dem Lesen schlechter Romane, Comedien und andrer dergleichen Bücher dadurch vorbeugen, dafs letztere den Dienstboten gar nicht, und überhaupt immer von Zeit zu Zeit nur *ein* Buch ihnen geliehen werden dürfte.

e) Alle Vergehungen des Gesindes müfsen strenge bestraft werden, hauptsächlich Haus-Diebstähle desselben, Beleidigungen der Herrschaft und Ungehorsam: und eine gewifse Selbstgewalt, sich davor zu schützen, mufs durchaus den *Herrschaften* bleiben; dies erfordert ihr Ansehen, und ihre Würde. Daher sie auch ein gewifses, mäfsiges *Züchtigungsrecht* gegen widerspenstiges, ungehorsames, und grobes Gesinde haben müssen, wegen dessen Mifsbrauchs sie jedoch verantwortlich sind. Aufserdem, und bey würklichen Verbrechen des Gesindes, sind die

Herr-

Herrschaften an die Hülfe der Polizey zu weisen, die ihnen schleunigst werden mufs. — Die Bekanntmachung der an bösem Gesinde verübten Strafen würkt gemeiniglich sehr gut. *)

f) Dagegen mufs auch das Gesinde gegen das *Unrecht der Herrschaften* geschützt werden; und daher seyen die rechtlichen Verhältnifse desselben zur Herrschaft, über Dienstzeit, und Dauer, Annahme, und Verabschiedung, Lohn und Beköstigung des Gesindes genau bestimmt, und was ihm versprochen worden, mufs ihm redlich gehalten werden. Die Festsetzung einer *Lohntaxe* aber ist auf dem Lande, wie in Städten, wo irgend Concurrenz ist, ganz unnöthig; und würde sogar den Fleifs mindern, da der Unfleifs gleichen Lohn fände, würde sie gehörig gehalten; was aber so meist nie geschieht. Allein eher suche man die Nebengeschenke zu beschränken, die Miethgelder, Weynachts-, Jahrmarkts-, Hochzeit-, Wiegen- und Trinkgelder, und lasse wenigstens nie eine Klage darauf begründen. In wie fern auch den Herrschaften obliege, krankes Gesinde zu behalten, mufs ebenfalls genau bestimmt werden; und nur langwierige, dasselbe zum Dienst unfähig machende Krankheiten berechtigen zum Entlafs desselben; in andern, und in allen solchen, die es sich im Dienst der Herrschaft, und durch deren Schuld zugezogen hat, mufs sie dasselbe zu Hause heilen, oder in Krankenhäusern auf ihre Kosten unterbringen lassen: besonders wenn selbiges keine Verwandte am Orte hat.

g) Sehr zweckmäfsig wäre es, wenn für eine gewifse Versorgung des alt- und unbrauchbar gewordenen Gesindes gesorgt würde, durch *Sparkassen* und *Heyrathskassen*, s. künftig; durch Anstellung desselben als *Krankenwärter* (s. p. 60.) und dergleichen. Eigne *Pensionsinstitute* für dasselbe scheinen aber nicht empfehlenswerth zu

seyn,

*) Im Hannöverischen hatte man sonst einen *Strafpfahl*, an dem böses Gesinde ausgestellt wurde, jedoch ohne Infamie.

seyn; die wären zu kostbar, und würden nur zum Müssiggang gemifsbraucht werden.

Heinsius Th. Vorschläge zu Errichtung von Pensionsinstituten für alte Dienstboten, Berlin 1803. 8. 5 gr.

Ehlen C. F. Entwurf eines Pensions- und Belobungsinstituts für Dienstboten u. s. w. Nürnberg 1803. 8. 5 gr.

§. 179.

γγ) Von der Hauswirthschafts-Polizey überhaupt; und besonders α) in Rücksicht des Erwerbs des Vermögens.

Weber Staatsw. B. I. pag. 612. f.

Berg Polizeyrecht, Th. II. pag. 223 — 56.

Endlich hat auch wohl die Polizey die *Hauswirthschaft*, und die Führung und Verwaltung des Hauswesens der Bürger zum Gegenstand ihrer Fürsorge, und genauen Aufsicht gemacht, und nicht nur die derselben drohenden Gefahren und Nachtheile abzuwenden, sondern auch, sie auf mancherley Weise zu befördern, zu unterstützen gesucht: allein beydes oft mit keinem weitern Erfolg, als dafs sie dadurch nur in Gefahr kam, die Rechte der Bürger selbst zu verletzen, und oftmals die Gefahr der Verarmung derselben eher herbeyzog, als abwendete: — wenn sie nicht mit allen ihren Anordnungen zuweilen auch würklich gar nichts würkte, und daher nur verspottet wurde.

In der That bleibt auch der Polizey hier sehr wenig zu thun übrig; falls sie sich nur in ihren wesentlichen Schranken hält, und nur auf die Abwendung und Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, Gefahren und Nachtheile der guten, glücklichen Führung der Hauswirthschaft der Bürger bedacht ist, vor den diese sich selbst nicht schützen können, und folglich die Hülfe der Polizey mit Danck hier erkennen werden. Dabey wird sie denn Manches zu vermeiden, und zu unterlassen haben, was sie jetzt für sehr nöthig, und nützlich hielt.

Nähm-

Nähmlich *a*) *in Rücksicht des Erwerbes des Vermögens*, als der Basis des Hauswesens, hat die Polizey durchaus nur volle, unbedingte Freyheit den Bürgern zu lassen, jede rechtliche, und erlaubte Art des Erwerbes da, und so zu ergreifen, wie es Jeder am besten hält. Unstreitig wird sie Arbeitsamkeit und Industrie dadurch am festesten begründen, s. künftig mehr.

Allein mit Recht fordere sie, daſs Jeder, der sich irgendwo fest niederlassen will, zuvor beweise, wovon er leben, was er treiben wolle? — ob er von eignem Vermögen leben könne, oder womit er sonst sich unterhalten wolle? — damit nicht Leute sich ansiedeln, die nur auf einen unrechtmäſsigen Erwerb denken, um Andrer Eigenthum betrügerisch an sich zu reiſsen, — durch Spiel, und nachtheilige, betrügerische Speculationen etc. Sie sollte daher selbst bey den, die ein Gewerbe anfangen wollen, auf eine, ihnen unschädliche, Darlegung der Umstände, unter den sie dies vermögen, zuweilen, besonders bey einigem Verdacht, dringen, und alle offenbare Spieler, unnütze Speculanten und Schwindler gar nicht dulden, um nähmlich das Eigenthum der Andern vor ihnen zu sichern.

Ob die Polizey berechtiget sey, bey offenbarer, und allgemein bekannter, besondrer Faulheit und Nachläſsigkeit eines Bürgers in seinem Gewerbe, woraus nothwendig sein Zurückkommen und Verarmen vorauszusehen ist, einzutreten? scheint mir noch zweifelhaft. Sie kann nicht vorschreiben, wieviel Jeder arbeiten solle, und kann meist wohl nicht beurtheilen, ob er zu wenig arbeite? Wo sie aber dessen doch im Stande wäre, z. B. wenn ein Bauer einen Theil seines Feldes aus bloſser Trägheit immerfort ganz unbestellt, und unbenutzt lieſse, da könnte sie vielleicht am besten die Faulheit dadurch bestrafen, und verscheuchen, daſs sie doppelte Abgaben und Gewerbsteuern von dem Faulen fordern lieſse. Vielleicht würkte dies mehr, als das bloſse *Verbot* solcher

Faul-

Faulheit. *) Oder aber man könnte befehlen, daſs bey einer, mehrere Jahre lang fortgesetzten, Vernachläſsigung eines Gewerbes, eines Grundstückes, dasselbe, nach vorheriger Untersuchung, für von dem Besitzer absichtlich aufgegeben und verlassen angesehen, und sodann für Eigenthum der Gemeinde, zu der er gehört, erklärt werden solle.

§. 180.

β) In Rücksicht des Aufwands: oder von Aufwandsgesetzen, und dergleichen.

b) Anlangend die *Benutzung* des *Erworbenen zum Unterhalt* aber, und um dem Verarmen der Bürger durch Verschwendung und übertriebenen Aufwand vorzubeugen, so hat die Polizey doch auch nur wenig Gelegenheit, dabey Gutes zu würken. **)

α) Hat man zwar bisher überall den Luxus und die Verschwendung durch besondre *Aufwandsgesetze* zu beschränken gesucht, besonders in den ältern Zeiten; und daher eigne *Kleiderordnungen*, die dem Luxus in Kleidern

*) Seinen Acker unbestellt liegen zu lassen, ist dem Bauer durchaus verboten, — überall: — weil jener ein Theil des allgemeinen Grundes und Bodens ist, von dem die Nation sich ernährt: aber 2 *schlecht bestellte* Aecker geben einen Ertrag, bey dem das Ganze eben soviel verliehrt, als wenn *ein* Acker ganz unbestellt ist: und wer entscheidet über schlechte Bestellung? Doch will ich jenes Verbot nicht tadeln.

**) In der That wird auch immer viel weniger in Privat-Ausgaben, als oft in öffentlichen Ausgaben verschwendet, die Fürsten auf ihre Armeen, Höfe und dergleichen zuweilen *unnütz* verwenden, oder auf öffentliche Gebäude, ohne nöthigen Zweck und dergleichen. Was kostet nicht eine Festung, — die der neuere Krieg itzt oft weniger wichtig macht! Welche Summen hat man nicht in Erbauung von Kirchen in Unzahl verschwendet! — Doch nur vom Uebermaaſs ist hier die Rede! nicht *an sich* ist *dieser* Aufwand zu tadeln!

dern vorbeugen sollten, *) eigne *Gastereyordnungen* gegen den Luxus bey Gastmahlen aller Art, und besonders bey grofsen Feyerlichkeiten gegeben, etc. Allein fast alle diese Aufwandsgesetze lassen sich gar nicht rechtfertigen und billigen, weil sie mehr wollen, als sie vermögen, und daher nur kleinlich, absurd, und dann nur verspottet, und lächerlich werden, **) — wenigstens für das Allgemeine. Man lasse also im Allgemeinen die Bürger sich kleiden, und essen und trinken und gastiren, soviel sie wollen, und was sie wollen. Sie sind weder Kinder, noch Sclaven; und mögen sich selbst beherrschen. Für einzelne *seltnere* Fälle liefsen sich eher Polizeyvorschriften der Art, besonders wenn der Luxus darinn, wie meist der Fall ist, nur unter einzelnen Ständen, und vornehmlich auch unter den gemeinen Volksklassen sich zeigte, z. B. bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen, mit Erfolg denken, sobald ein Uebermaafs von Aufwand sich dabey fände: ***) denn hier ist eher ei-

*) Man hat da vorgeschrieben, welche Kleider gar nicht, und wie weit sie getragen werden sollten? wie viel Zeug dazu zu nehmen sey und dergleichen? Es ist wahr, es gab Zeiten, wo man hierinn übertrieb! z. B. bey den *Pluderhosen*: allein, man hatte dann auch nur ein oder wenige Paar! Wer kann aber jetzt verbieten, dafs Jemand nicht 10 und 12 paar Hosen habe, die ihm viel mehr kosten, als jene Paare Pluderhosen? — Und dann so etwas giebt sich alles von selbst wieder, durch die Mode. — Noch 1787 machte man in Wien ein Project zu einer neuen Kleiderordnung. *Schlözer Briefwechsel*, St. 47. pag. 328.

**) Wie z. B. die ehemalige Caffee- und Theegesetzgebung, und das Schreyen über Verschwendung und Verlust durch das Caffee- und Theetrinken in Deutschland. S. *Dohm* im *deutschen Museum* B. II, pag. 123. f. 1777.

Schlettwein Archiv der Menschh. B. IV. 499. *Schlözer Briefw.*, St. 46. 213.

***) Dafs nicht z. B. dabey alle Zimmer schwarz ausgeschlagen, alle Diener schwarz gekleidet werden, etc. — Auch

eine gewiſse Aufsicht und richtige Beurtheilung des Uebermaaſses von Seiten der Polizey möglich, als im gewöhnlichen Leben.

Auſserdem mag man also die Aufwandsgesetze ganz unterlassen, mehr auf die Gewalt der Mode rechnen, die man so nicht bezwingen kann, *) und überhaupt dem Luxus, der nach §. 124. an sich erlaubt, und sehr wohlthätig ist, seinen freyen Gang lassen: dagegen soll man den Veranlassungen vorbeugen, wo er aus seinen, dort bestimmten, Gränzen heraustritt, und zur Verschwendung, Ueppigkeit, und Völlerey wird, wovon noch künftig; und wozu besonders die Beschränkung und Sicherung des Credits beytragen wird, weil nie und von Niemanden mehr verschwendet wird, als von leichtsinnigen Schuldenmachern. —

Auch könnte vielleicht die Besteuerung gewisser unnützer, und *übertriebener* Arten des Luxus viel helfen; z. B. in einer groſsen Anzahl von Bedienten, oder in Equipage und dergleichen s. Finanzw.

Vgl. *Witte* S. S. Ueber die Schicklichkeit der Aufwandsgesetze Leipzig 1787. 8. 8 gr.

Runde Beytrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze, in den *Hessischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst.* St. I. pag. 280. f.

-Von

haben die, 5 — 6 Tage fortgesetzten, Hochzeit- und Kindtaufsfeten des Bauers manches Andre gegen sich. Also verbiete man hier eine solche lange Dauer. Aber wieviel, und welche Essen und Gerichte dabey gegeben werden sollen, — das geht die Polizey nichts an! Heutzutage verbietet sich das Verschwenden so! —

*) Auch ist der Einfluſs der Zeitumstände zu groſs, und veränderlich; und, was ehemals Luxus war, ist es jetzt nicht mehr, und die Geldpreise sind kein richtiger Maaſsstab zur Bestimmung des Aufwands, da sie zu veränderlich sind. Vgl. *Meiners* Abh. über den öffentlichen und häuslichen Wohlstand der Bürger in Frankreich, Italien und Deutschland, und Vergleichung der Lebensweisen in den genannten Ländern während des 16ten Jahrhunderts, in *Lueder Repositorium für Geschichte und Politik*, B. I. Heft II. pag. 1 — 21.

Von der öffentlichen und Privat-Ueppigkeit etc. und den Mitteln, ihr zu steuern, in *Mauvillon Samml von Aufs. zur Staatsw.* Nro. 2. pag. 3 — 123. Ueber Kleiderordnungen in *Melon kleinen Schriften für Handlung*, pag. 133. f.

Gründe gegen die Kleiderordnung fürs weibliche Geschlecht etc. Berlin 1799. 8. 2 gr. *)

Bergius Cam.- und Pol. Magazin B. V. pag 327. über Kleiderordnungen, B. IV. pag. 22. f. über Gastereyordnungen B. VI. pag. 176. f. über Trauerordnungen.

Vorschlag zu Errichtuug einer Trauer- und Leichenordnung, von J. D. P. 1802. 8.

β) Ferner sorge allerdings die Polizey dafür, daſs der Staat nicht selbst den Bürgern Gelegenheit gebe zur Verschwendung; und er enthalte sich daher *a*) der Errichtung offenbar schädlicher *Lotterien*, besonders der *Zahlen-Lotterien*, oder *Lotto's*, und selbst der allzuvielen *Klassen-Lotterien*, die besonders die gemeinen Volksklassen zur Spielsucht, und Verschwendung verführen, und, ohne Frage, überhaupt zum wahren Verderben gereichen

*) Was ist von der Einführung einer *Nationaltracht* zu Vermeidung des Kleider-Luxus zu halten, wie man sie oft vorgeschlagen hat? — Eine Nationaltracht, als Ausdruck von Nationalität, ist vortreflich! — Aber man kann *sie* nicht einführen, am wenigsten von Seiten der Regierung: sie muſs aus der Nationalität von selbst hervorgehen! und, sie als Mittel gegen den Luxus anzusehen, ist eine zu kleinliche Rücksicht. Andere halten sie für nachtheilig für die Fabrik-Industrie! Vgl. *Witte*, *Pram* und *Hennig* 3 Abh. über die Frage: ist es nützlich eine Nationaltracht einzuführen? in 2 Abtheil. Koppenhagen 1791 — 92. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr. v *Goekingk* Ueber den Vorschlag einer Nationaltracht, im *Journal von und für Deutschland* 1786. St. 2. In Spanien, wo sich die alte Tracht — mit alter Nationalität aber auch — noch sehr erhalten hat, sind darüber interessante Erörterungen erschienen, die man im *Repert, der Lit.* von *Ersch* 1790 — 95. VIII. Nro, 1142. f. findet.

chen, *) weil sie, durch die angebotene leichte Gelegenheit, ohne Arbeit reich zu werden, den Fleiſs untergraben, Gewinn- und Habsucht nur erzeugen, und selbst das Gewinnen fast nie den Leuten der niedern Klassen besonders frommen lassen.

Vgl. Vom verderblichen Einfluſs des Lotteriewesens auf den Staat, etc. von *C. F. Roscher*, 2te Aufl. Leipzig 1797. 8. 1 Rthlr.

Pütter über die Rechtmäſsigkeit der Lotterien, besonders des Lotto's, in s. *Erörter. des deutschen Staatw. Th. I. Heft IV.* pag. 184. f.

b) Sie verbiete und verfolge das groſse und kleine, **) Jedem offne Hazardspiel aller Art überall, besonders in öffentlichen Orten, auf Messen, in Bädern, u. s. w; und hüte sich besonders vor Privilegirung dieses Spiels durch förmliche Erlaubniſs und Verpachtung der Banken ***): denn die Spielsucht ist die gröſste Gefahr für den

*) Kinder und Dienstboten sollten gar nicht ins Lotto legen dürfen; weil es ihnen nur Gelegenheit zum Hausdiebstahl giebt: und man sollte es noch lieber ganz abschaffen. — Aus einer Mittelstadt in der Mark giengen sonst, erweislich, alle 3 Wochen, an 16 — 1800 Rthlr. nach Berlin ins Lotto; — und wieviel kam davon wieder zurück? Und doch klagte alles über Verarmung! — Von eignen Lotterien sey nur eine allenfalls in jedem Staate, und so eingerichtet, daſs der Beytrag zu groſs für den armen, gemeinen Mann sey, und für den Wohlhabenden unbedeutend. Die neueste preuſsische Lotterie, wo die Einlage 1 Rthlr. 6 gr. kostet, und bis 8000 Rthlr gewonnen werden können, scheint mir in jeder Hinsicht vortreflich, und empfehlenswerth zu seyn. — *Büsch.* in s. *Verm. Abh.* Th. II. pag. 180. glaubte, nach dem Jahr 1800. würde kein Lotto mehr existiren; allein er hat nicht recht prophezeyet!

**) Das ganze Lotto beruht auf einem wucherlichen Gewinn des Unternehmers, der bey Amben 37, bey Ternen 54, bey Quaternen 88 pro Cent gewinnt. *Pütter*, §. 14. 15.

***) Dies ist in der That gar nicht zu vertheidigen, selbst nicht in Bädern, wie z. B. in Pyrmont. Mögen denn auch viele Fremde wegbleiben. Bäder und Messen sind keine Spielanstalten. —

den Wohlstand der Bürger, der man nie das Wort reden darf, — wenn es auch unmöglich ist, diese Leidenschaft ganz auszurotten: s. künftig mehr.

Vgl. v. *Hermsdorf* Ueber Spielverbote bey den Deutschen, und über den Begriff von Hazardspielen, in *Klein Annalen der Rechtsgelehrs.* B. 26. *)

§. 181.

γ) Von den Creditgesetzen, und der Prodigalitäts-Erklärung.

Hauptsächlich aber suche die Polizey durch gute Creditgesetze dem *liederlichen*, *leichtsinnigen Schuldenmachen* vorzubeugen, welches der wahre, und hauptsächlichste Ruin der Hauswirthschaft ist; indem theils kein Geld leichter und unbesonnener verschwendet wird, als das leichtsinnig zusammengeborgte, **) theils den Wohlstand nichts so untergräbt, als das Zahlen von Zinsen, u. besonders hohen Zinsen, u. dgl. wie sie bey solchen Schulden stets eintreten, die immer weiter und höher anwachsen, bis sie am Ende mit gänzlicher Verarmung enden.

Nun kann freylich wohl die Polizey im Allgemeinen nicht ein Maaſs vorschreiben und festsetzen, bis auf welches Jemanden geborgt werden soll, und worüber nicht: allein *a*) wohl kann und soll der Staat den Credit überhaupt nicht allzusehr befördern, und erleichtern, vorzüglich nicht *das* Schulden-machen, was nicht zu Gewerbsunternehmungen gehört: und daher soll man be-

 son-

*) Was man spielen, und wie hoch man spielen solle, — kann die Polizey nicht vorschreiben und befehlen, ohne lächerlich zu werden: wie z. B. wenn sie dem Edelmann erlaubt, monatlich 1 Rthlr. dem vornehmen Bürger, 16 gr. dem gemeinen 8 gr., dem Bauer 1 gr. im Spiel zu verliehren! Aber sie dulde kein Hazardspiel, wo sie es weiſs.

**) Denn es geht ja auf andrer Leute Kosten! und wie viele Schulden werden nicht gemacht, — gleich in der Absicht, sie nicht wieder zu bezahlen!

sonders ein *Hypothekenwesen*, und dasselbe so einrichten, dafs stets vollkommne Sicherheit bey demselben ist, und darum also nie über die Hälfte, allerhöchstens $\frac{2}{3}$ des *wahren* Werths eines Grundstücks verhypotheciren lassen, wo denn nicht leicht Jemand verliehren kann. *) Wer denn anders, als auf Hypothek, leihen will, dem steht es immer noch frey; — aber er weifs, was er risquirt; er glaubt nicht an eine scheinbare Sicherheit, und deren Anerkennung und Festsetzung von Seiten des Staats. Es ist hierbey wieder an das zu erinnern, was §. 166. über die Creditsysteme gesagt worden.

b) Man übe strenge Gerechtigkeit gegen böse Schuldner, und besonders muthwillige Bankerotirer — ohne Ansehen der Person, nach §. 166.

c) Wohl mag das Borgen an Kinder, an Unmündige aller Art, und an Dienstboten geradezu verboten seyn, bey Strafe des Verlusts der ganzen Summe, die aber von dem Schuldner dennoch an die Armenanstalten zu bezahlen ist. Und immerhin mag auch Gastwirthen u. dgl. Leuten auf dem Lande vorgeschrieben seyn, wieviel sie den

*) Das Hypothekenwesen ist ein reines Staatsinstitut, das zur Absicht hat, geliehenen Capitalien eine besondre Sicherheit zu geben, und dadurch den Credit zu befördern! Wohl, dann sorge aber auch der Staat für *wahre, volle Sicherheit*! — und hüte sich, durch und bey einer nur scheinbaren, das *allzuleichte* Ausleihen zu veranlassen und zu vermehren. Darum ist das Gesetz, dafs kein Grundstück über die Hälfte, allerhöchstens über 2/3 seines *wahren* Werths verhypothecirt werden dürfe, — höchst nöthig. Dann ist wahre Sicherheit da, wie man z. B. in Sachsen sieht. — Wer denn aber ohne solche Sicherheit einem Grundbesizzer noch leihen will, dem steht es ja immer frey; nur weifs er, dafs er dafür keine besondre Sicherheit vom Staate erhalte. Der Credit wird also durch jenes Gesetz eigentlich nicht beschränkt, sondern nur gesichert. — Im Preufsischen können Rittergüther zwar nur auf die Hälfte ihrer Taxe *verpfandbrieft*, aber auf die ganze andere auch noch verhypothecirt werden: da fehlt es diesen Hypotheken wohl an wahrer Sicherheit?

den Bauern creditiren sollen? Den Gerichtshaltern und Einnehmern jeder Art aber sey vorgeschrieben, in ihren Zins- und andern Einnahmen so wenig, als möglich, Reste zu dulden, und deren baldige Beytreibung sich stets angelegen seyn zu lassen.

d) In besondern Fällen kann wohl auch ein *Specialindult* oder *Moratorium* an einzelne Schuldner gegeben werden, kraft dessen sie Aufschub in Bezahlung ihrer Schulden erhalten, weil und wenn man, — was jedoch gerichtlich untersucht seyn mufs, — sich überzeugt hat, dafs ohne dieses ein Schuldner ganz ruinirt, mit und bey demselben aber unfehlbar leicht zu erhalten seyn würde. Aber *Generalindulte* für *alle* Schuldner zu gewissen Zeiten, besonders nach Kriegen, scheinen meist mehr schädlich, als nützlich zu würken. Auch die, die bezahlen könnten, benutzen sie; es entsteht eine Stockung im Capital-Verleihen, die höchst nachtheilig ist; und wer so nicht zu halten ist, fällt auch beym Generalindult. — Beyde sind übrigens lediglich Sache der Justiz.

Grattenauer über Generalindult und Specialmoratorien, besonders in den preufs. Staaten, Breslau 1808. 8. 20 gr.

Ueber öffentliche Schulden und den Generalindult in Mecklenburg-Schwerin, 2 Abth. Schwerin 1809. 8. 8 gr.

e) Offenbare Verschwender erklärt der Staat, ex officio, oder auf Antrag der Verwandten, öffentlich dafür, und setzt sie unter *Curatel*: — nur geschehe dies, wenn es noch Zeit, wenn noch etwas von ihrem Vermögen zu retten ist; und nicht eher endige die Curatel, als bey voller Ueberzeugung, dafs der curatus sich vollkommen geändert habe.

Vgl. *Hoppe* F. Versuch, die Lehre von juridischen Verschwendern systematisch und kritisch zu bearbeiten, Giefsen und Darmstadt 1804. 8. 9 gr.

Hertel Dist. de jure circa prodigos, Erf. 1737. 4.

§. 182.

B) Von der Culturpolizey.

1) Von der Bevölkerungspolizey. Einige *Schriften* s. p. 145. Th. I.

Von der Bevölkerung; in der Schrift: *Für die Polizey* B. I. Th. II. p. 251—416.

Weber Staatsw. B. I. Abth. II. p. 3—186.

A) Von der nöthigen Kenntniſs der Volkszahl; und von den Volkszählungen, und der Volksberechnung nach den Populations- oder Volkslisten.

a) Ueberhaupt.

Von der Zuverläſsigkeit der heutigen Volksangaben, und Volks-Tabellen, in *Zach monatl. Corresp. zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde*, 1802. Febr. März.

Sonnenfels Handbuch der innern Staatsverwaltung, B. I. p. 115—60.

Um die Kenntniſs der Volkszahl zu erlangen, die der Polizey durchaus nöthig ist, hat man zweyerley Mittel: *a*) die *Volkszählungen*, und *b*) *die Berechnung des Volks nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik aus den Populations- oder Volks-* d. h. *Sterbe-*, *Geburts-*, und *Trauungsregistern* u. s. w.

1) Eine *Volkszählung* ist an sich freylich der sicherste und zuverläſsigste Weg; allein theils ist dieselbe sehr mühsam, und muſs von Zeit zu Zeit (nach *Justi* wenigstens aller 3 Jahre) wiederhohlt werden, und ist darum nicht ohne Kosten; theils pflegt sie, wenn sie nicht gewöhnlich ist, den Leuten bedenklich zu seyn, indem sie irgend eine besondre Absicht der Regierung darunter verstekt glauben, (eine Schatzung u. dgl.) und daher gern alles thun, um sich, wo möglich, ihr zu entziehen; wo es ihr dann doch wieder an Richtigkeit fehlt. Doch kann man mit und bey ihr auch noch *den* Vortheil erreichen, daſs sie zugleich zu einer *Volksbeschreibung* dienen kann; indem jeder Bürger, und jede Familie nicht nur nach Alter, Geschlecht, sondern auch nach Religion, Stand, Beschäftigung etc. angegeben werden kann: wodurch die Polizey eine ihr sehr nützliche Uebersicht der Bürger auch in nationalökonomistischer Hinsicht erhält.

Man kann indeſs dergleichen *Volkstabellen* auch verfertigen, ohne eine Volkszählung öffentlich anzukündigen,

gen; indem jede Obrigkeit eines Orts ihre Einwohner auch so genau kennen muſs. Und daher werden auch würklich fast überall dergleichen *historische Tabellen über die Volkszahl* jährlich gefertiget, und gehalten. *)

Vgl. *Sonnenfels Handbuch* p. 181. f. *Justi Staatswirthsehaft* Th. I. p. 261. f. nebst Schema.

Körner C. G. Diss. quem fructum capiat öconomia publica ex descriptione civium ad ipsius usus accomodata, Spec. I. Lips. 1778. 4.

2) Zu der *politischen Berechnung des Volks* gehören nothwendig die sogenannten *Populationslisten* über die jährlich *Gestorbenen*, *Gebohrnen*, und *Getrauten*, oder die *Todten - Geburts - und Trauungsregister*: und allenfalls kann man ihnen auch noch die *Consumtionsregister* beyfügen. Diese erstern Register werden nach den *Kirchenbüchern* verfertiget, welche in jedem Orte gehalten werden müssen, und in grössern Städten hat man eigne *Leichenschreiber*, die für die Todtenregister sorgen. — Es kömmt nun aber gar sehr auf eine zweckmäſsige Einrichtung dieser Register an, wenn sie recht nützlich seyn sollen, und lehrreich.

Vgl. *Müller* Tabellarische Nachrichten über die Population der gesammten Preuſsischen Staaten. 1ster Theil, Chur- und Neumark Berlin 1799. fol. 2 Rthlr. Höchst musterhaft.

Wargentin Abh. vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebohrnen und Gestorbenen etc. *in* den Abh. der schwed. Akad. B. 16. 17. 18.

Man hat nähmlich aus der Erfahrung gewisse Sätze über das Verhältniſs der jährlich Sterbenden, Gebohren- und Getraut-werdenden zu den Lebenden durch die politische Rechen-

*) In *Schweden* hat man dieses am sorgfältigsten ausgebildet, und daher in Stockholm ein eignes *Tabellencomtoir dazu* errichtet. Im Preuſsischen müssen alle Jahre von den Landräthen von ihren Kreiſen vom platten Lande, und in den Städten von den *Polizeyobrigkeiten* solche *historische Tabellen* eingesendet werden an die *Regierungen*, die daraus die General-Tabellen über die Provinzen machen.

Rechenkunst kennen gelernt, und wenn man denn nun die Zahl der erstern weiſs, so kann man sogleich auch die Zahl der Lebenden wissen. Unendliche Verdienste haben sich darüber besonders folgende Schriften erworben:

Davenant Essay upon the probable methods of maring a people gainers, in the ballance of trade, London 1699. 4. und in s. *Political and commercial Works*, T. II. p. 163. f.

Graunt J. Natural and political Observations made upon the bills of mortality, London 1666, 1676. 1683 4.

Keerseboom W. Verhandelingen tot een preeve omte woeten te probable menigte de Volks in Holland etc. Haag 1738. 1744. 4.

Süſsmilch J. P. Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode, und der Fortpflanzung erwiesen. Dritte, mit einem dritten Theil vermehrte Aufl von C. J. *Baumann*, 3 Theile, Berlin 1776. gr. 8. und wieder 1765. gr. 8. 5 Rthlr. *)

Petty W. Sev. Pol. Arithm. p. 120. f.

§. 183.

b) Von der Berechnung des Volks nach den Sterbe- Geburts- und Trauungs-Registern selbst.

Nähmlich, α) was das Verhältniſs der *Sterbenden zu den Lebenden* anlangt, so nimmt man an, daſs *in einem ganzen Lande* in der Regel von allen Lebenden $\frac{1}{33}$ und $\frac{1}{2}$ sterben; indem in groſsen Städten $\frac{1}{28}$, ja $\frac{1}{25}$ (in so groſsen nähmlich, wie Paris, London etc.) in kleinen Städten $\frac{1}{32}$, und auf dem Lande $\frac{1}{40}$ der Menschen stirbt. **)

Weiſs man nun die Anzahl der Gestorbenen eines Orts in einem Jahre, so darf man diese nur mit diesen Sätzen multipliciren, so hat man die Zahl des Volks daselbst.

Um

*) Ausserdem haben auch King, Halley, Maitland, Short, Franklin in den Londoner Transactions und anderwärts, und *Wargentin*, *Berch* u. a. in den Schwedischen Abhandl. auch haben *Euler*, *Lavoisier*, *La Grange* u. a. viel und gut darüber geschrieben.

**) In Deutschland, Holland, Schweden trifft dies ganz zu. Aber in Ruſsland stirbt 1/58, in England 1/40, in Norwegen 1/48.

Um nun die *Sterberegister* auch ausserdem recht nützlich zu machen, müssen sie aufs Alter, und Geschlecht, auf Krankheit, Stand und Beschäftigung der Gestorbenen, und auf die Jahreszeit ihres Todes Rücksicht nehmen; welches dann sehr wichtige Aufschlüsse über die Ursachen, und Verhältnisse der Sterblichkeit, über die muthmafsliche Dauer des Lebens in den verschiedenen Perioden des Alters, und die Zahl der Lebenden von jedem Alter giebt. *)

Vgl. *Desparcieux* Essay sur la probabilité de la durée de la vie humaine, etc. à Paris 1746. 4.

Black Vergleichung der Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts

*) Die *gröfste Sterblichkeit* α) *in Rücksicht des Alters* ist rückschreitend bey den Jahren 97. 96. 95. denn sie verhält sich da wie 1 zu 1, wie 1 zu 2, und wie 1 zu 3. Bey 94 verhält sie sich, wie im ersten Lebensjahr, wie 1 zu 4. Die *geringste* Sterblichkeit ist zwischen dem 4ten und 13ten Jahre, — wie 1 zu 131. 32. nähmlich: die *mittlere* ist in den 30ger Jahren bis 35. nähmlich wie 1 zu einige 80 bis 70 aber mit dem 40sten Jahre ist sie schon wie 1 zu 55 — Die *Hälfte* aller lebenden Menschen ist unter 20 Jahr alt, 1/4 über 40, 1/6 über 50, 1/12 über 60 Jahre. – Von den Kindern erreicht nicht die Hälfte in der Regel das 20ste Jahr; und von 1000 Kindern armer Leute erreichen nur 300 das 15te. *Krug Ueber Armenassecuranz* p. 143. Von unehelichen Kindern, behauptet *Schmalz Staatsw.* p. 155. dafs von 400 nur 1 übrig bleibe, — aber das ist irrig.

Die Todtgebohrnen verhalten sich zu den Gestorbenen wie 4, 5, oder 6 zu 100; im Mittel also wie 5 zu 100.

β) *In Rücksicht des Geschlechts* sterben in der Regel zuerst *weniger* Weiber, als Männer; in den Jahren 21 — 90. aber wegen der Niederkunften, und davon erfolgter Schwächlichkeit, *mehr* Weiber, als Männer; und sie verhalten sich da wie 290 zu 254 zu einander.

γ) *In Rücksicht der Jahreszeit* sterben vom April bis Mai die *meisten*, (besonders im Mai) im Sommer und Herbst die *wenigsten*. *Süfsmilch* Th. II. 406. 57.

δ) *In Rücksicht auf Krankheiten* sind die Gegenden sehr verschieden. Lungensucht raubt die meisten; sonst Pocken u. dgl. Vgl. *Weber* l. c. p. 29.

schlechts in allen Altern, Krankheiten, und Unglücksfällen. A. d. Engl. übersetzt, Leipzig 1789. 8. 20 gr.

Sonnenfels l. c. I. p. 184. eine Tabelle über die Sterblichkeit vom 1sten — 97sten Jahre.

b) *In Betreff des Verhältnisses der jährlich Gebohrnen zu den Sterbenden, und Lebenden*, ist zu bemerken, dafs die Berechnung nach den Gebohrnen weniger zuverläfsig ist, als die nach den Gestorbenen; denn das Verhältnifs der Gebohrnen zu den Lebenden und Sterbenden schwankt ungemein in den verschiedenen Ländern und Zeiten; nähmlich von $\frac{1}{20}$-$\frac{1}{22}$ bis $\frac{1}{31}$ ja sogar $\frac{1}{35}$ und mehr.

Süfsmilch Th. I. p. 227.

Man nimmt im Durchschnitt aber dasselbe *α*) *zu den Lebenden* doch an zu $\frac{1}{27}$, oder $\frac{1}{28}$, oder $\frac{1}{29}$, $\frac{2}{3}$: in grofsen Städten nähmlich zu $\frac{1}{30}$, in kleinen $\frac{1}{24}$ und auf dem Lande $\frac{1}{27}$;

β) zu den *Sterbenden* aber wie 15 zu 10, in Nordamerika aber wie 300 zu 100 und in Südamerika, wie 230 zu 100 *); so dafs natürlich immer ein Ueberschufs der Gebohrnen über die Gestorbenen ist, damit die Bevölkerung wachsen und zunehmen könne. Diesen Ueberschufs mufs man kennen, um die Vermehrung, und besonders die Zeit die Verdoppelung der Bevölkerung gehörig beurtheilen zu können; welches für die Staatswirthschaft

*) Je neuer die Cultur eines Landes ist, sagt *Herr von Humboldt* in seiner *Statistik von Neuspanien* Th. I. p. 89. „desto „leichter ist die Subsistenz, und desto ansehnlicher sind auch „die Fortschritte der Bevölkerung.“ Daher ist das Verhältnifs der Gebohrnen zu den Gestorbenen: in *Frankreich* wie 110 zu 100, in *England* wie 120 zu 100. in *Schweden* wie 130 zu 100. in *Finnland* wie 160 zu 100, im *Rufsischen Reich* wie 166 zu 100, in *Westpreufsen* wie 180 zu 100. in *Tobolsk* wie 210 zu 100, in *Mexico* wie 230 zu 100, und in *Nordamerika*, besonders *Neu-Jersay*, wie 300 zu 100.— Nach *Tooke*, *View of Russian Empire* p. 162. aber verhielten sich, nach den Listen des Jahres 1793, im Rufsischen Reiche die Gebohrnen zu den Todten wie 2 1/4 zu 1.

schaft so höchst wichtig ist, wenn man auch die §. 63. erwähnte Furcht des Malthus nicht mit ihm theilen wollte. Man rechnet ihn meist zu $\frac{1}{72}$ der Volksmasse, nach

Süſsmich Th. I. p. 280 — 310.

und sonach würde sich, nach ihm, bey Annahme des Verhältnisses der Gebohrnen zu den Sterbenden wie 15 zu 10, und dieser zu den Lebenden wie 1 zu 36. die Bevölkerung in $50\frac{1}{4}$ Jahren verdoppeln. Allein in den meisten Ländern ist der Ueberschuſs viel gröſser *), und die Verdoppelung im Durchschnitt in 40, ja in den, erst noch mehr zu cultivirenden, in 25 Jahren anzunehmen.

Uebrigens verhalten sich die Knaben zu den Mädchen unter den Gebohrnen immer wie 20 zu 21 oder 25 zu 26; oder ersterer werden aufs 100 immer 4 — 5 mehr gebohren, als letzterer. **)

c) Was *das Verhältniſs der Getrauten, oder also der Ehepaare* zu den *Lebenden* und *Gebohrnen* anlangt, so rechnet man, daſs, nach *Süſsmilch*, unter 108, nach Andern aber, und für jetzt auch richtiger, *unter* 120 *Personen* ein Ehepaar ist. ***)

Die

*) In Ruſsland beträgt der Ueberschuſs 1/49 nach *Storch Gemählde des ruſs. Reichs* Th. I. p. 391. und die Verdoppelung geschieht also wenigstens in 50 Jahren. Allein in Nordamerika im Ganzen hat die Population sich zuerst in 25 Jahren verdoppelt; in einzelnen Provinzen aber in 18 — 20. in den westlichen sogar in 15. *Raynal Tableau des revolut. des Colon. angl. en Amerique* T. II. p. 23. *Euler* aber nimmt die Verdoppelung in Amerika sogar in 12, 4/5 Jahren an, indem er die Mortalität zu 1/36 und die Geburten zu den Sterbefällen wie 3 zu 1 anschlägt, und *William Petty in Polit. Arithm.* p. 14. sogar in 10 Jahren.

**) Unter 60 — 70 Getauften ist eine Zwillingsgeburt, unter 6500 Kindern eine Drillings-, und unter 20000 Kindern eine Vierlings-geburt, *Süſsmilch* I. p. 197. unter 1 Milion ein Fünfling.

***) *In Nordamerika* sind unter 100 Menschen 2 Ehen, weil es hier sehr leicht ist, eine Frau zu ernähren, ob des groſsen

Die *Trauungs*- oder *Copulationsregister* müssen dann nun auch so eingerichtet seyn, daſs man daraus ersieht, wieviel *neue*, und *solche* Ehen es jedes Jahr gegeben habe, von den Kinder zu erwarten sind? *) und unter welchen Ständen sie am häufigsten vorkommen? wieviel der Gebohrnen zur Ehe gelangen? — welches Letztere man nähmlich in die Regel von der Hälfte annimmt; die mehrmal Heyrathenden mitgerechnet.

Besonders wichtig aber ist das Verhältniſs der Ehen *zu den Gebohrnen;* — welches man nähmlich im Durchschnitt so bestimmt, *daſs auf* 1 *Ehe* 4, *oder richtiger auf* 2 *Ehen* 7 *Kinder kommen;* in *Nordamerika aber* 7 - 8. **)

Die

und leichten Verdienstes. In Schweden ist unter 112, in England unter 123 1/2, in Norwegen unter 130 Menschen, in Paris und Leipzig unter 137 und 130 ein Ehepaar.

*) 1 Ehe dauert im Durchschnitte 12 Jahr; die neuen Ehen verhalten sich also zu den alten wie 1 zu 12. (nach Andern wie 1 zu 7) Die wieder heyrathenden Wittwen aber verhalten sich zu den wiederheyrathenden Wittwern, wie 4 zu 5. die Wittwen zu den *Ehefrauen*, wie 4 zu 27: (nach *Guden* über Wittwencassen p. 46 aber wie 1 zu 4.) In der Churmark verhielten sich, in den 10 Jahren 1789-98, die Ehen der Junggesellen mit Jungfern zu den andern Ehen, wie 4155 zu 1890. Unter 8 Ehen ist eine, die nicht zur Fruchtbarkeit taugt. — In Berlin waren in den Jahren 1801 — 8. die mehresten Ehen unter herrschaftl. Bedienten und Markörs; dann unter Handwerksgesellen, (besonders Schustern und Schneidern) dann unter Handwerksmeistern, besonders diesen wieder, und den Lein- u Baumwollwebern, —kurz unter den Leuten, die am wenigsten von der Zeit litten; — dann unter Hand- und Fabrikarbeitern, und dann unter Kauf- und Handelsleuten.

**) In Schottland, nach *Malthus* I. 312. auch 7 Ueberhaupt bemerkt er sehr richtig, daſs die Ehen in gesunden Ländern am wenigsten, in ungesunden am meisten fruchtbar sind, weil hier, der kurzen Lebensdauer halber, *am zeitigsten* geheyrathet wird. In jenen bleiben aber doch die Leute mehr, und länger am Leben, und es gelangen daher *mehrere* zur Ehe, als hier. Immer je unfruchtbarer die

Die *unehelichen* Kinder verhalten sich zu den Gebohrnen überhaupt, wie 1 zu 8; z. B. in Leipzig, Berlin, und Stockholm; aber neuerlichst wie 1 zu 6; in Frankreich wie 1 zu 11, vor der Revolution wie 1 zu 47. *)

Malthus von der Volksvermehrung I. 287.

Eine *Generation* rechnet man zu $33\frac{1}{3}$ Jahren.

Noch bemerke ich: daſs man am allersichersten die wahre Zahl des Volks ausfindig machen wird, wenn man erst das Verhältniſs der Sterbenden zu den Lebenden, dann das der Gebohrnen zu den Lebenden aufsucht, dann die beyden Resultate mit einander ~~multiplicirt~~, und mit 2 dividirt: dies Resultat ist dann die wahre Volkszahl.

d) Wenn man die Lebenden nach den *Consumtionsregistern* endlich berechnen will, so kann man nur die *Brodconsumtion* in Anschlag bringen, die man meist auch am sichersten übersehen kann. Wenn man denn die Anzahl Scheffel Getreides, die zu Brod verbraucht worden sind, weiſs, so dividirt man mit der Zahl hinein; von der man annimmt, daſs jeder Lebende soviel Scheffel jährlich zu Brod verbrauche. Im Preuſsischen nun nimmt man 6 Berliner Scheffel pro Kopf an, (das ist das Richtigste): in England 1 Quarter Weitzen; im Oestreichischen 6 Wiener Metzen; im Hannöverschen (nach *Hausvater*

Ehen sind, desto mehrere Ehen giebt es. pag. 336. Beyspiele besondrer Fruchtbarkeit gaben *Maria Honywood* in London, die von 16 Kindern, in ihrem 93sten Jahre, 1258 Nachkommen hinterlieſs; und eine gewisse *Helm* in Wien, die, bey 20jähriger Ehe, bis ins 40ste Jahr in 12 Niederkunften, 32 Kinder (6 nur weiblich), deren Mutter aber 38, und eine Frau in Ohlau, die in 22 Geburten 44 Kinder gebar, 3 nur weiblich.

*) In Leipzig, Regensburg und Frankfurth am Mayn war 1808 und 1811 das 4te, in Hamburg, Ulm und Gotha und Berlin das 6te, in Braunschweig und Lübeck das 7te, in Carlsruhe und Tübingen das 8te, in Stuttgard das 9te; aber 1811 war in Landshut *die Hälfte* der Kinder, und in München waren von 1709 Kindern 650 *unehlich.*

vater von Münchhausen Th. IV. 671.) $1\frac{1}{2}$ *Malter*, à 282. Pfd. in *Frankreich* ehemals 2 Septiers, oder 547 Pfund Brod; in *Sachsen* 3 Dresdner Scheffel; in *Schweden* (nach *Canzler Mem.* pag. 184.) 4 Tonnen, di. $10\frac{2}{3}$ Berl. Sch.

e) Zuletzt, wollte man die Volkszahl nach dem Verhältniſs der *Landleute* oder *Landbewohner* zu den *Städtern* berechnen, so nimmt man dasselbe an wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, oder wie $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ oder sogar wie $\frac{4}{5}$ zu $\frac{1}{5}$. Aber in Schweden ist es wie 13 zu 1. (nach *Canzler Mémoires* pag. 187): und in *England* verhalten sich, ganz umgekehrt wieder, die Nicht-Ackerbauenden zu den Ackerbauenden wie 5 zu 1 nach

Malthus l. c. II. pag. 100. *Kraus* IV. 301.

§. 184.

B) *Von den Anstalten, und Vorkehrungen der Bevölkerungspolizey selbst.*

a) *Gegen Volksmangel*; *α*) *gegen die Hindernisse der Bevölkerung, besonders Coelibat, Auswanderung, und dgl.*

Weber Handbuch der Staatswirthschaft B. I. Abth. II. pag. c. 59. f.

Malthus von der Volksvermehrung I. pag. 5 — 186. auſser Europa und bey den Alten, p. 187 — 304 in Europa.

Des causes de la dépopulation et des moyens d'y remedier, à Paris 1767. 12. und im *Neuen allgem. Harzmagazin* 1768 St. 3. 4.

Niederhuber J. Beyträge zur medicin. und bürgerlichen Bevölk. Pol. pag. 192. f.

Wir haben §. 63. 64. gesehen, daſs es zum Wohlseyn und Glück des Staats gar sehr auf eine hinreichende und zweckmäſsige Bevölkerung ankomme; und werden nun zu zeigen haben, was die Regierung für dieselbe zu thun verpflichtet, und vermögend sey?

Es giebt allerdings einen Zustand des Volksmangels, der *Entvölkerung*; aber es läſst sich auch ein Zustand des Ueberfluſses an Volk, und der *Uebervölkerung* annehmen: und letztere ist, wie wir früher sahen, und nach Malthus dringenden Erinnerungen, nicht weniger nach-

nachtheilig und gefährlich, als erstere. Beyden soll die Regierung entgegenarbeiten; aber sie wird sich vorzüglich hüten müssen, in den gegen den erstern zu treffenden Vorkehrungen nicht zuweit zu gehen, nicht zuviel zu thun, die Bevölkerung nicht allzusehr künstlich befördern zu wollen; um nicht dadurch selbst den Staat in den Zustand der Uebervölkerung zu stürzen, in welchen er beym freyen Gang der Natur nie verfallen würde.

§. 64.

Die Regierung wird also vollkommen genug thun, wenn sie nur den *offenbaren*, *mittel- und unmittelbaren Hindernissen der Bevölkerung*, und *Ursachen der Entvölkerung* entgegen arbeitet; wogegen sie in der That zur Beförderung der Bevölkerung nur wenig zu thun haben wird.

Man mag die Ursachen des Volksmangels und die Hindernisse der Bevölkerung wohl eintheilen: in *natürliche*, und in *politische*, oder durch die *Menschen*, und auch wohl besonders durch die Regierung selbst veranlaſste.

Diese, die *politischen*, sind unstreitig die Hauptursachen, und bestehen, wie *Malthus* a. O. bemerkt: in *moralischer*, richtiger *religiöser*, *Enthaltsamkeit*, *im Laster*, *und in der Armuth*, *und dem Elend*, und auch wohl in einigen besondern *unsinnigen Anordnungen der Staaten*: *) aber allerdings, wie man nicht läugnen kann, haben auch oft *natürliche* Zufälle hie und da eingewürkt, als Epidemien, Seuchen, Hungersnoth, und andre zufällige Gefahren des Lebens.

a) Was nun die Polizey zur Abwendung dieser natürlichen Ursachen der Entvölkerung zu thun habe, ist bereits

*) Vgl. *Malthus* l. c. B. I. Buch I. z. B. in den Gebräuchen bey rohen wilden Völkern — des Tödtens der Kinder, nähmlich derer, deren Mütter sterben, der Zwillinge, des Abtreibens der Kinder von Seiten der Mütter vor dem 36sten Jahre, wie in Formosa und anderwärts befohlen ist.

reits §. 152. f. in der medizinischen Polizey angegeben worden. *)

b) Was aber die angeführten *politischen Hindernisse der Bevölkerung*, *und Ursachen des Volksmangels* anlangt, so gehört hieher *α*) der *Coelibat der Geistlichen* in katholischen Ländern, und das *Kloster - Mönchs* - und *Nonnenwesen*, wodurch eine grofse Menge, der Zeugung fähiger, Menschen der Fortpflanzung ihres Geschlechts entzogen werden, und besonders ungleich mehr Männer, als Weiber. **)

In den neuesten Zeiten wird man darüber indefs nicht klagen können; da schon lange, wenigstens in den gemischten, und besonders den protestantischen Ländern, das Klosterleben beschränkt, neuerlichst aber hie und da fast ganz aufgehoben worden ist, und noch ferner werden wird. Es ist dies auch, wie wir bey der Kirchenpolizey zeigen werden, dem jetzigen Geist, und den Verhältnissen der Zeit ganz angemessen. Wollte man aber doch dazu nicht schreiten, so mufs wenigstens die Anzahl der Klöster und ihrer Bewohner beschränkt werden, und *a*) dürfen keine neuen Klöster errichtet werden; *b*) vor dem 25sten Jahre darf niemand das Gelübde thun; *c*) die Zahl der Nonnen und Mönche mufs fest bestimmt werden in jedem Kloster, und zwar nur gering.

B. Ist

*) Die Polizey ist als Sicherheitspflegerin die Erhaltung des Lebens den Bürgern schon schuldig; ohne Rücksicht auf den Vortheil des Staats.

**) In Rom waren 1/16 der Einwohner ehelose Geistliche; und in Frankreich waren 500000 Religiosen, ohne die Weltgeistlichen. In Languedoc war der 121ste Kopf *religios*; und dabey verhielten sich die Nonnen zu den Mönchen wie 10 zu 34. was das schlimmste beym Cölibat ist! — Dabey zogen ferner die Religiosen in Frankreich ehemals über 400 Mill. Livres Einkünfte, die dem Nationalgewerbe also entzogen waren, der König nur 300. Vgl. *Boulainvilliers* les Interêts de la France mal entendus, pag. 229. f.

Ist denn auch überhaupt die Aufhebung des geistlichen Cölibats im Ganzen, den Verhältnifsen der katholischen Kirche nach, nicht möglich, so sollte und müfste man doch wenigstens den gewöhnlichen Weltpriestern die Ehe erlauben, (den man ja schon den Concubinat genung nachsieht,) so wie den geistlichen Orden, und Mitgliedern der Stifter; — die indefs jetzt auch immer seltener werden. *)

Scheller A. über den Cölibat der Geistlichen, und die Bevölkerung in katholischen Staaten, Salzburg 1784. gr. 8. 10 gr.

Reflexionen über den angeblichen Antrag der Religionscommission an Joseph II. den Cölibat der Geistlichen aufzuheben; Wien und Ollmütz 1786. 8. 1 Rthlr.

Ueber die *Priesterehe*, von *Eulogius Schneider*, aus dem Franz. 1791. 8.

Considerations politiques et religieuses sur le célibat ecclesiastique, à Paris 1790. 8.

Reflexions sur le célibat ecclesiastique à Paris 1789. 12.

β) *)

*) Aber auch der Besitz so grofsen Grundvermögens in ihren Händen, wie bey diesen geistlichen Gemeinheiten meist Statt findet, hält man, und nicht mit Unrecht, für ein Hindernifs der Bevölkerung; weil es dem Gewerbe der Einzelnen entzogen, und anstatt dafs 100 und Tausende davon leben könnten, wenn es vertheilt wäre, nur zur Unterhaltung Weniger bestimmt, und dabey meist auch in ihren Händen nur schlecht benutzt werde. Man hat daher in den meisten Ländern *Amortisationsgesetze* gegeben, die die neue Erwerbung von Gütern (auch wohl *Capitalien*) von Seiten einer *todten Hand*, d. h. einer Gemeinschaft, eines Corpus, besonders eines geistlichen, geradezu verbieten, oder beschränken: — die aber heutzutage an sich wohl unnütz seyn möchten, indefs, wenn sie sich in einzelnen Fällen durchaus nöthig zeigen sollten, auch wohl noch immer nützen könnten: wie denn wohl ähnliche Fälle vorgekommen sind bey *Fideicommissen* von Familien, die einer Abänderung geradezu bedurften von Seiten des Staats; weil erwiesen war, dafs sie, blieb man der Stiftung getreu, fast alles baares Geld nach und nach an sich ziehen, fast die einzigen Capitalisten werden würden; wie dies bey der *Sackischen Stiftung* in Glogau z. B. der Fall war.

β) *) Die Ausschweifungen in der Wollust, der allzuunmäſsige Geschlechtsgenuſs, die Onanie, und andre solche schädliche Verirrungen des Menschen, besonders auch die *Paederastie*, oder *Knabenschänderey* machen auch unfähig zur Zeugung; und ihr Einreissen bey ihren heftigen Reizen begründet eine Art von *Cölibat* derer, die nicht heyrathen wollen, um sich diesen abscheulichen Lüsten desto freyer hingeben zu können. Menschen dieser Art, öffentlich dafür bekannt, sollte die öffentliche Meynung wenigstens strafen, und die Guten sollten sie, wie die Engländer thuen, nicht unter sich dulden.

γ) *Armuth und Elend*, *und Druck der Regierung* aber sind unstreitig am meisten würksam, die Vermehrung des Volks zu hindern. *a*) An und für sich nähmlich erschweren sie das *Heyrathen*, oder wenigstens das *Aufziehen und Ernähren der Kinder*; und wenn daher auch arme Leute würklich die meisten Kinder zeugen, so bleiben doch die wenigsten von ihnen leben; sie sterben wegen schlechter Nahrung sehr früh wieder, und kaum $\frac{1}{3}$ bleibt leben.

b) Sie geben auch am meisten Veranlassung zum *Selbstmord*, — auch wohl zum Kindermord. Indeſs ist eigent-

Vgl. *Moshammer* über die Amortisationsgesetze überhaupt besonders in Bayern, Regensburg 1786. 8. *Wahl* de jure amortizationis, Helmstadt 1746. 4.

Von der Schädlichkeit der Amortisationsgesetze, in *Eggers Archiv für Staatsw.* und *Gesetzg.* B. II. pag. 273. 76.

Woldermann Nachricht von der Sackischen Familienstiftung. Berlin 1801. gr. 8 nebst Nachtrag 1807.

*) Auch die *Armeen*, und die Art von Cölibat, so die Beschränkung der Soldatenehen mit sich bringt, hält man häufig für ein groſses Hinderniſs der Bevölkerung: aber dadurch wird ihr doch nicht soviel geschadet, als durch das langwierige Kriegführen, und die lange Abwesenheit der Armeen aus dem Lande im Kriege.

gentlich freylich an Bürgern, die sich, *aus solcher Ursache*, ums Leben bringen, nichts gelegen. *)

Auch läſst sich gegen den Selbstmord unmittelbar nichts thun, und die ihm angedrohten Strafen halten Niemanden davon zurück. **)

Vgl. indeſs *Handbuch der Staatsw.* pag. 43. f. *Voigtländ. Beytr. zur Polizey* St. 11. pag. 15.

Schlözer Staatsanzeigen St. VII. pag. 170.

Knüpfeln Abh. über den Selbstmord, Gera 1790. 8. 1 Rthlr. 2 gr.

c) Armuth und Elend, und Mangel an Nahrung sind unstreitig auch die gewöhnlichen Ursachen *des Auswanderns der Bürger*; und zwar nicht nur Einzelner, sondern ganzer Familien, wodurch allerdings die Bevölkerung leidet. ***)

Man hat sich dagegen *durch das Verbot des Auswanderns ohne Consens der Regierung*, und durch Belegung des, bey der Emigration mit ausgehenden, Vermögens mit einer *Nachsteuer*, *Gabell*, *Emigrationszins* zu schützen gesucht: allein dies Verbot hilft wenig oder nichts, und die Gabell ist etwas so Gehäſsiges, daſs man sie neuerlichst fast überall abgeschafft hat. Denn wollte man den Consens zur Auswanderung niemals geben, auch nicht wenn Bürger gegründete Ursachen dazu hätten; so

 wäre

*) Sonst kam auf 6 — 800 Todte nur 1 Selbstmörder, jetzt hier und da auf 100 einer.

**) Freylich wohl muſs man jeden Selbstmörder, den man zeitig genug entdeckt, zu retten suchen; aber meist wird ihm nicht viel daran liegen. — Uebrigens unterscheide man auch stets Selbstmörder aus Krankheit von andern: und, *jene* nicht ehrlich begraben zu wollen, ist unsinnig.

***) Ehemals verlohren Staaten wegen Intoleranz auch wohl viele, und ihre besten Bürger, wie z. B. Frankreich, nach Wiederruf des Edicts von Nantes 1684., an 800000 Menschen verlohr; ebenso späterhin Salzburg, Bayern, Würtenberg etc. Aber dies kömmt heutzutage nicht mehr vor.

wäre der Staat ein schmählicher Kerker, dem jeder, wie er nur könnte, zu entfliehen suchen, und von welchem jeder sonst Einzuwandern-Gesonnene verscheucht werden würde. Man wird also das Auswandern doch oft erlauben müssen: wer aber kein Vermögen im Staate besitzt, der wird auch ohne Consens auswandern. *)

Weit sicherer vor diesem Verlust seiner Bürger ist dagegen ein Staat, der sich Niemanden schliefst, sondern das Auswandern jedem frey lässet; dagegen aber auch volle Freyheit der Gewerbe und des Erwerbes festsetzt, die es dann niemanden an Arbeit und Unterhalt fehlen lassen, wo denn also niemand ans Auswandern denken wird, Viele aber in einen solchen Staat einwandern werden. Denn wo es den Menschen gefällt, da bleiben sie gern, und da ziehen sie gern hin: und es wird ihnen stets *da* gefallen, wo sie in möglichster bürgerlicher Freyheit leben, und Arbeit und Unterhalt haben. **)

Vgl.

*) Man hat nun, aus Furcht, dafs Viele wegbleiben werden, auch wohl das Reisen der Bürger, das Wandern derselben als Handwerksgesellen, verboten, oder doch beschränkt; aber sehr mit Unrecht. Das Reisen ist durchaus nützlich zur Bildung der Nation: und wie Wenige bleiben auf ihren Reisen ganz weg! Und nochmals, — wer mag in einen solchen Staat einwandern, der sich zum Kerker macht! —

**) Dann kann man auch sicher seyn, dafs fremde Emissärs, die Colonisten werben wollen, oder ihre Transporte durch das Land bringen, wenig Anhang finden werden. Sonst pflegt man auf dergleichen Leute und ihre Durchzüge freylich sehr scharfe Aufsicht zu halten. — Indefs war es den Staaten nicht zu verargen, wenn sie, als vor einiger Zeit das Auswandern nach Nordamerica so sehr häufig wurde, das Publikum über die davon zu erwartenden Vortheile richtig belehrten. S. *Journal von und für Deutschland* 1784. St. X. *Schlözer Staatsanzeigen* VI. pag. 259. — Uebrigens ist noch zu bemerken, dafs, wenn einmal der Consens zum Auswandern in solchen Staaten gegeben worden ist, wo man ohne ihn nicht emigriren kann, derselbe auch in jedem Falle gültig bleiben müsse. — Das neueste Preufsische Gesetz über die

Vgl. *Wenzel* polit. stat. Meynung über die Auswanderungen in Deutschland, Dessau 1781. 8. 9 gr.

Wisinger über Auswanderungen, mit besondrer Hinsicht auf Bayern, Amberg und Sulzbach 1801. 8. 12 gr.

v. Hazzi Ueber Auswanderung und Fremde, Dortmund 1812. 8 12 gr.

d) Armuth und Elend werden endlich besonders in *Zeiten der Theurung* doppelt verderblich: und in der That gehen da eine Menge Leute zu Grunde, wenn sie auch nicht geradezu unmittelbar am Hunger sterben: *) und da die *Theurung* beyde selbst nur noch mehr vermehrt, so ist sie selbst allerdings als eine Ursache des Volksmangels anzusehen, — der man aber nicht besser und anders beykommen kann, als durch vollkommne Gewerbfreyheit: jedoch s. auch noch §. 210. f.

e) *Mangel an Arbeit und Verdienst* erzeugen besonders auch die *Armuth;* aber, wo volle Freyheit der Industrie ist, können sie nicht eintreten; und wer dennoch, aus Faulheit, nichts arbeiten will, — an dem ist nichts gelegen: den lasse man immerhin auswandern. **)

f) Ar-

Auswanderung vom 22sten Juli 1812. giebt indeſs allen Landeskindern, und den durch 10jährigen Aufenthalt und Dienst im Preuſs. Nationalisirten *die Erlaubniſs zum Eintritt in fremde Dienste* nur unter der Bedingung ihrer Nichtigkeit, sobald Krieg zwischen Preuſsen, und dem Staat, wo der so Ausgewanderte sich jetzt aufhält, entsteht. — Gilt dann aber dasselbe Gesetz in diesem letztern Staate auch, so büsset ein solcher Bürger auf jeden Fall einen Theil seines Vermögens ein.

*) Sachsen verlohr in den theuern Jahren 1771 — 72. 66000 Seelen. — Aber im Jahr 1777 waren sie doch schon mit einem Gewinn von 17000 Köpfen wieder ersetzt. *Hunger Gesch. d. Abg.* pag. 27.

**) Daſs die Einführung der Maschinen nicht nothwendig nachtheilige Folgen auf die Population habe, sehen wir schon pag. 121. Th. I. Vgl. noch §. 229.

f) Armuth und Elend werden besonders zum Hindernifs der Bevölkerung in und bey der *Sclaverey:* die indefs freylich nur in den gedrückten, tyrannisirten, nie in freyen, wohlhabenden, industriösen Staaten bestehen kann. — Es kann nähmlich weder dem Sclaven selbst an Vermehrung seiner Anzahl liegen, da er kein Vermögen, und keine eigentliche Familie hat, noch dem Herrn, der nicht gern viele Sclavenkinder aufzieht, und ernährt, und die schwangern Sclavinnen von der Arbeit dispensiren mag. Darum, und wegen der schlechten Lebensart der Sclaven, sind ihre Ehen immer sehr unfruchtbar.

Lueder Staatsw. II. pag. 82. 151. *Malthus* I. pag. 193. f. *)

§. 185.

β) *Maafsregeln zur Beförderung der Bevölkerung.*

αα) *Ueberhaupt, und über Beförderung der Ehe.*

Malthus II. pag. 157. f.

Jakob Polizey I. pag. 66.

Say I. pag. 350.

Fabricius Gedanken von der Volksvermehrung, in Dännemark besonders, Hamburg 1783. 8. 5 gr. Prüfung dieser Gedanken, etc. Hamburg 1783. 8. 12 gr.

Man hat aber auch die Bevölkerung, eingenommen von dem Satze: dafs in ihr der Grundstein alles Staatenglückes liege, dafs kein Staat mächtig, wohlhabend und cultivirt seyn könne ohne eine sehr grofse Bevölkerung, — ganz eigentlich und unmittelbar *zu befördern* gesucht, und darinn eine Hauptsorge des Staats gesetzt, und eine Menge von Anstalten, und Einrichtungen dazu getroffen, Vorschriften und Gesetze gemacht.

Man

*) Wie *Druck der Regierung* auch auf andre Weise der Bevölkerung schade, und ehemals besonders geschadet habe, sieht man z. B. auch, wenn man hört, dafs unter der Isabell von Spanien, Ende des 15ten Jahrhunderts, in 4 Jahren 100000 Personen der Inquisitionsprozefs gemacht, und 6000 als Ketzer verbrannt wurden.

Montesquieu Histoire des Incas; II. 200.

Man hätte sich von selbst überzeugen sollen, daſs die Polizey stets zuviel thut, wenn sie auf mehr, denn auf Abwendung von Hindernissen, ausgeht; man hätte aber auch früher und allgemeiner, als in den neuern Zeiten erst, einsehen sollen, daſs an und für sich jede *künstliche*, *besondere* Beförderung der Vermehrung des Volkes unnütz, überflüſsig und vergeblich, oder gar würklich nachtheilig sey, sobald sie nicht mit einer gleichen Vermehrung der Unterhalts- und Nahrungsmittel verbunden wäre. Denn wie es dann gar zu leicht hie und da zu einer Uebervölkerung kommen könne, und daſs nur eine solche Population, die auch hinlänglich zu leben, sich zu unterhalten, und zu beschäftigen hat, würklich dem Staate vortheilhaft sey, haben wir §. 63 schon gesehen, und hat das Beyspiel der Staaten, wo man jenem alten Bevölkerungsgrundsatz zu rücksichtslos folgte, gezeigt.

Man meynt nun zwar, daſs die Masse der producirten Lebensmittel immer um so gröſser seyn müsse, und werde, je gröſser die Bevölkerung sey: allein dieser Satz ist nur unter, und in gewissen Gränzen ganz richtig, nicht unbeschränckt; weil allerdings die Zunahme der Bevölkerung geometrisch, die der Production aber nur arithmetisch geschehen kann, und gewissen Schranken und Gränzen der Möglichkeit unterliegt. Pag. 184. Th. I. Indeſs soll man doch keineswegs fürchten, daſs, wenn die Bevölkerungszunahme ihrem *freyen*, *natürlichen* Gange überlassen bleibe, sie an und für sich zu weit fortschreiten werde: man soll sie nur nicht *künstlich* fortschieben, und befördern wollen! — Man soll sie nur sich selbst überlassen! — wo sie sich gewiſs nur immer mit der Production gleichmäſsig vermehren wird.

Oder glaubte man ja insbesondre noch etwas thun zu müssen, so soll man die Production möglichst zu vermehren suchen; die denn bald eine stärkere Volkszahl zuführen wird: aber man soll auch hier nicht leicht mehr thun, als die Hindernisse derselben aus dem Wege zu räumen, ihr, und den andern Gewerben, die mit ihr in Verbindung ste-

stehen, besonders dem Handel volle Freyheit zu lassen! Je leichter es in einem Staate ist, zu subsistiren, desto zahlreicher werden die Ehen, und auch desto fruchtbarer werden sie seyn: wie man an dem platten Lande im Vergleich gegen die Städte, und an einzelnen ganzen Ländern im Vergleich gegen andre Länder sieht, z. B. an Nordamerika u. s. w.

Ueber den Ackerbau, als eine der wichtigsten Bevölkerungsquellen des Staats, *in Assal und Oemlers Beytr. zur Cult. und Pol.* B. I. Heft 4. 3. 7. 9. 10.

a) Eine absichtliche, und vorschriftsmäſsig bewürkte Vertheilung des Grundeigenthums in lauter kleinere Theile, oder Grundstücke ist darum aber gar nicht nöthig, und kann der Bevölkerung, so wie der Produktion selbst, eher nachtheilig und hinderlich, als beförderlich werden: weil damit der reine, zum Verkauf kommende Ertrag des Bodens, von dem alle die leben sollen, die nicht Producenten sind, immer um so mehr vermindert wird, je kleiner die Grundtheile sind; da die vielen Besitzer derselben mit ihren Familien fast ebensoviel aufzehren, als sie erbauen. Dagegen aber auch wieder lauter, oder auch nur allzu viele sehr groſse Güter nicht *den* Totalertrag des Landes geben können, den sie bey minderer Ausdehnung, und dann möglicher, sorgfältigerer Cultur geben könnten. Man soll aber nur den Bürgern Freyheit lassen, sich die Grundstücke nach Gefallen zu vergrössern, und zu verkleinern; wo dann die Produktion stets die gröſste seyn wird. Vgl. §. 219.

Stewart Staatswirthschaft Th. I. p. 135.-170.

b) Keine besondre, künstliche Beförderung der Fabrik-Industrie und des Handels, sondern nur Freyheit derselben ist nöthig, um auch durch sie die Bevölkerung zweckmäſsig zu vermehren; wie die Grundsätze der Nationalökonomie schon gezeigt haben.

c) Unter vollkommner Freyheit aller Gewerbe wird es auch keiner weitern *Beförderung und Begünstigung der Ehen*

Ehen bedürfen: und da jene auch den blos Erwerbenden den Unterhalt leicht, und sicher, und wohlfeil machen werden, so wird es auch unter ihnen, wie unter den Gewerbtreibenden, nicht an Lust und Neigung zum Heyrathen, (die ja jedem Menschen von Natur angebohren sind, —) es wird überhaupt nicht an Ehen, und auch nicht an fruchtbaren, gedeihenden Ehen fehlen: denn es ist dann so leicht, als süſs, mit seiner Familie in Arbeit und Thätigkeit, und Genuſs sein Leben hinzubringen. — Also nichts von künstlichen, und absichtlichen Beförderungen, Vermehrungen und Begünstigungen der Ehe! als z. B. Hagestolzenrechten, *) besondern Privilegirungen und Vorrechts-Ertheilungen an Verehelichte, und, starke Familien habende, Väter **): nichts von Vergünstigungen der Ehen zur linken Hand, die nur der wahren Ehe Eintrag thun, und der Bevölkerung wenig helfen, da sie die Kinderzucht doch vernachläſsigen! (S. *Handbuch der Staatsw.* l. c. p. 102.) nichts von Heyraths-Leichen-, und Wittwenkassen in andrer Hinsicht, als — bey erstern, wenn die Bürger sich selbst dazu vereinigen, wo sie nur die Aufsicht des Staats zur Verhütung des Betrugs bedürfen, — und letzterer, als Versorgungsanstalten, wovon in der Folge. ***)

Da-

*) Vgl. *Handbuch der Staatsw.* l. c. p. 97 f. Ueber die Ehebeförderung der Alten, und insbesondre das sogenannte Hagestolzenrecht der Deutschen, in den *Hist. jurist. Abh.* Freyburg 1788. 8. Die *Hummeln des Staats, Hildesheim* 1799. 8. 12 gr.

**) Vgl. *Handbuch* p. 94. f. Die Alten wendeten sie schon an. Alle Familienväter hatten den Vorrang vor den Ehelosen bey Besetzung der Aemter, und manche andre Vorrechte: — besondre Sitze im Theater, u. dgl. *Die* nehmen wohl unsre Familienväter auch noch an; und lieber, als in der Kirche, wo man sie neuerlichst ihnen angeboten wissen will. Ehelose Frauenzimmer durften keine Juwelen tragen, und Tragsessel haben etc.

***) *Handbuch der Staatsw.* l. c. p. 106—30. *Justi polit.* und *Finanzschriften*, Th. II. 270. f. *Policey* I. p. 221—34.

Dagegen muſs allerdings aber auch der Staat sich selbst aller positiven Behinderungen und Beschränkungen der Ehen enthalten; oder, wo er sie sonst findet, sie abschaffen. Und mit Recht zählt man unter sie: α) die *Bi-* oder *Polygamie*, oder *Vielweiberey*; da ohne Frage mehrere Weiber, jede mit einem Mann, mehr Kinder zeugen, als alle sie zusammen mit Einem. *) — Doch kann diese so nur da vorkommen, wo die Weiber wie Hausthiere gehalten werden; und in unsern Staaten hat Jeder genug daran, nur *eine* Frau zu unterhalten.

Handbuch der Staatsw. B. I. Abth. II. p. 20. *Patrik Delany* über die Vielweiberey, Danzig 1742. 8. 3 gr.

Die Menschenvertilgende Monogamie, und Menschen vermehrende Polygamie etc. Frankfurt und Leipzig 1788. 8. 3 gr.

β) den *Coelibat der Geistlichen*; nach oben;

γ) noch mehr den *Coelibat der Wollüstlinge*; **)

δ) alle Einrichtungen, die theils der Würde der Ehe und ihrer schuldigen Achtung entgegen sind, s. §. 177. und besonders auch zu leichte Ehescheidungen etc. theils, die sie geradezu beschränken und verbieten: z. B. Auferlegung der

Fredersdorf über Bevölkerung und Brautkassen, Braunschweig 1788. 8. 4 gr.

Man wirft diesen Brautkassen vor, daſs die 50, 100—150 Rthlr. baares Geld, die die Leute daraus erhalten, allein oft Menschen in ein Eheband verwickeln, was sie bald nachher leichtsinnig wieder trennten. Dieser Vorwurf ist gewiſs auch nicht ungegründet. — Auch sey dergleichen Anstalt nicht Staatsinstitut!

*) *Bruce* in s. Travels to discover the source of the Nil. T. II. p. 556. führt indeſs für die Polygamie an: daſs die Knaben zu den Mädchen in den Ländern, wo sie gelte, wie 2, oder gar 3 zu 1 sich verhalten, und daſs kein Mädchen ehelos bleibe! Aber *Volney* in s. Voyage dans la Turquie, T. II. p. 445. hält sie auch wieder für die Ursache der, in der Türkey oft schon im 30sten Jahre eintretenden, Impotenz. — In China ist die Bigamie erlaubt, wenn die erste Frau steril ist. *Macartney Reise* Th. II. 170.

**) *Handbuch der Staatsw.* l. c. p. 82. f.

der Ehelosigkeit in einem Testament, Familienvertrag, oder andern Verträgen z. B. bey Gilden, und mittelbar bey Senioraten, Maioraten u. dgl. oder allzu scharfe und weit ausgedehnte Verbote der Ehe wegen geistlicher, oder leiblicher Verwandtschaft, wegen Ungleichheit des Standes, etc.

Handbuch der Staatsw. l. c. p. 75.

§. 186.

ββ) Von Einwanderungen, Colonisten - Ansetzung, und Juden - Aufnahme.

Handbuch der Staatsw. B. I. Abth. II. p. 146—177.

Justi Polizeywissenschaft, Th. I. p. 235—46.

Ferner hat man aber auch die Bevölkerung nicht sicherer und besser befördern zu können gedacht, als auf einem directen Wege, *durch Herbeiziehung von Fremden* nähmlich, die entweder zum Einwandern sich selbst erböten, oder dazu aufgefordert würden; und insbesondre auch durch die *Aufnahme der Juden*: — die in der That nicht Humanität, sondern nur der, früher gedachte, Bevölkerungsgrundsatz deutschen und andern Staaten aufgeladen hat.

a) Es ist nun wohl ganz begreiflich, daſs man alle unverdächtige Fremde, die in unsern Staat einwandern wollen, gern annimmt, und die, welche besonders viel Vermögen, oder in sich selbst groſse Talente, Kenntnisse, und Geschicklichkeiten mitbringen, vornehmlich bereitwillig aufnimmt, und allenfalls durch gewisse Auszeichnungen belohnt, oder auch eigends durch annehmliche Offerten herbeyruft, wie z. B. ausgezeichnete Gelehrte, Künstler, Staatsmänner etc.; und wenn ein Staat sich den Ruf einer weisen, milden, gerechten Regierung erworben hat, so wird er dadurch schon Fremde genug herbeyziehen: aber mehr soll man in der Regel auch nicht thun, und die Einheimischen ja nicht über die Fremden vergessen;

sen; *) ebenso wenig aber diesen die Aufnahme und den Aufenthalt durch *Incolats* - und *Indigenats - Einrichtungen*, durch Ausschliefsung von öffentlichen Aemtern, und vom Besitz von Grundstücken u. s. w. erschweren. **)

b) Die *Ansetzung von Colonisten im Lande*, die *Anlegung von ganzen Colonien* von eingewanderten Fremden aber, so unbedenklich sie auch besonders in wenig bevölkerten Staaten immer beliebt, und angewendet worden ist, verdient doch grofse Vorsicht, damit man nicht ungeheure Summen ***) nutzlos verschwendet, wie schon so oft geschehen.

α) Suche man, die noch zu unbevölkerten Gegenden lieber durch Herbeyziehung der Einheimischen aus den bevölkertern Gegenden zu besetzen; wo ihrer nicht selten zuviele sind, und wegen Mangels an Unterhalt und Nahrung viele Ehen nicht geschlossen werden, die nun zu Stande kommen werden. Man kennt diese Leute besser, als die Fremden, weifs, was man an ihnen hat; und sie kosten dem Staate bey Weitem nicht so viel, als die Fremden, den man Reisegeld, und eine Menge sonstiger Unterstützungen geben mufs. Man nehme dann nur ja Landleute wieder zu Landleuten; und glaube nicht, Fabrikanten in Landleute leicht umwandeln zu können. Man for-

*) Bey gleicher Qualification habe sogar der Eingebohrne stets den Vorzug vor dem Fremden; das ist billig: aber das odium peregrinorum der alten deutschen Gesetze, das *jus albinagii*, oder *Wildfangsrecht* u. dgl. ist abscheulich.

**) Auch in Kriegsdienste mag der Staat Fremde aufnehmen, — nur nicht *zuviele*, — so dafs sie nicht einen Ausschlag in die Armee geben können; am wenigsten beym gemeinen Mann.

***) In Süd- und Neu-Ostpreufsen kostete jede Familie fremder Colonisten dem König an 1500 Rthlr. anzusetzen. Sie bekamen Wohnung, 2 Kühe, Kleinvieh, Ackergeräthe und 4 Morgen Land, und profit. 2 — 6 Rthlr. Rodungskosten. Bis 1804. waren in das Posener Departement 440 Familien, oder 2030 Personen eingewandert, die aber nur 9200 Morgen Acker urbar gemacht hatten.

fordere auf diejenigen, die sich zu dergleichen Etablissements melden wollen. — An Ort und Stelle unterstütze man sie mit Bauholz; und allenfalls mit erstem Saat- und Brodgetreide, und etwas Vieh; und befreye sie die ersten 5—6 Jahre von Abgaben: — dies wird denn eine sehr dauerhafte Bevölkerung geben!

β) Treibt ein fremder Staat durch Intoleranz- oder sonstigen Druck einen Theil seiner Einwohner heraus, so ist es wohl gerathen, sie aufzunehmen, *) aber man erkundige sich genau nach den Aufzunehmenden, nach der wahren Ursache ihres Auswanderns, und über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit in der Arbeit: man mache ihnen auch nicht zu große Versprechungen, und verheimliche ihnen nicht das Beschwerliche ihres ersten Aufenthalts; und halte pünktlich stets, was man ihnen versprach. Alles liederliche, faule Gesindel aber, welches blos aus Arbeitsscheu sein Vaterland verlassen will, durch Emmissairs und Werber aufzusuchen, und ohne Wahl und Prüfung anzunehmen, ist durchaus nachtheilig. Mit Mühe und Kosten werden solche Menschen kaum an Ort und Stelle gebracht; scheuen dann jede saure Arbeit, weil

*) Preußen, Sachsen und andre Länder haben durch die Aufnahme der französischen Refugiés ehemals sehr gewonnen; aber das waren die besten, wohlhabendsten, geschicktesten, thätigsten Menschen: — dgl. zu erlangen, die Gelegenheit selten ist, und jetzt wohl nie wiederkömmt. Aber auch an den Pfälzern, Salzburgern erhielt man sehr brave Colonisten späterhin: und von 1763—75 setzten sich im Netz- und Warthebruch 2581 Familien, oder 11429, größtentheils arbeitsame, brauchbare Menschen an, die 7601 St. Vieh, und 20,684 Rthlr. Geld in die preußischen Staaten mitbrachten. — Auch sie hatte, wie jene, religiöse Intoleranz ihrer Regierung aus ihrem Vaterlande vertrieben! — Ganz anders aber, — und schlechter gedeihen die jetzt angelegten Colonien in Rußland, und Pohlen, — da man nicht so brauchbare Menschen dazu nahm, und ihnen in Rußland auch nicht immer Wort gehalten haben soll. S. *Ueber Colonisten-Ansetzung, besonders in Südpreußen*, Posen 1801. 8.

weil sie nur zum Kinderzeugen herbeygezogen zu seyn glauben, und laufen, sobald als möglich, mit Hinterlassung von Frauen und Kindern davon, und der Staat ist um sie, und von ihnen betrogen.

γ) Lassen sich aber die, mit Vorsicht angesetzten, Colonisten gut an, so suche man sie ferner auf alle Weise zu unterstützen, und gebe ihren Gewerben volle Freyheit, und sorge besonders dafür, solche technische Gewerbe unter ihnen einzuführen, und zu erhalten, die mit dem Ackerbau leicht verbunden werden können; welche die sichersten und dauerhaftesten sind, da sie in diesem immer einen Zufluchtsort haben.

Ueber die innländischen Colonien der Europäer, vom Grafen *Ranzau zu Aschberg* in der *Berliner Monatsschrift* 1792. B. XX. p. 12—42.

Magazin der Regierungskunst, Th. I. St. II.

Krügers Abh. von Colonisten, in *Schrebers neuen Cameralschriften* B. VII d. 78—89.

Bredetzky S. hist. statist. Beytrag zum deutschen Colonialwesen in Europa, nebst Beschreibung der Ansiedelungen in Gallizien, etc. *Brünn* 1812 8.

Nachricht von der Stiftung der französischen Colonien in den Preufsischen Staaten, Berlin und Liebau 1786. 8. 6 gr.

c) Anlangend *die Aufnahme der Juden*, so ist wohl durchaus nicht einem, vornehmlich *kleinern*, Staate dazu zu rathen, wenn sie nicht schon geschehen ist; und wie man auch über die Juden denken mag, die Geschichte der Staaten zeigt, dafs die, welche sich vor denselben in Acht nahmen, wie besonders *Sachsen*, sich weit besser befinden, als die, wo sie zahlreich aufgenommen worden sind. Ihr Religions-Gesetz macht sie gewissermassen schon unfähig, nützliche Bürger fremder Staaten zu seyn; und durch ihr stetes Herumirren hat sich, zumal bey der grausamen, und inhumanen Behandlung, die man selbst den aufgenommenen Juden immer widerfahren liefs, unter der Geifsel der Verachtung und Verfolgung, unter der Last jeder Art bürgerlichen Druckes, die

sie

sie überall fanden, *) ein Nationalcharakter in ihnen ausgebildet, und ausbilden müssen, der sie, im Ganzen, noch mehr zu untauglichen Bürgern macht, als ihr Gesetz. Wenn nun auch in neuern Zeiten sie selbst von der Strenge des letztern, hie und da besonders, sehr nachgelassen haben, so hat sie dies doch gerade gar nicht verbessert; und bey allem dem, was man von Seiten der Regierung für die Verbesserung des erstern durch Milderung des Drucks, durch die möglichste Gleichsetzung der Juden gegen und mit andern Bürgern gethan, und wie man es gethan hat, sind bey Weitem nicht die Spuren ihrer moralischen Verbesserung bemerkt worden, auf die man rechnete. Die erwachsene Generation ist nie ganz zu befsern.

Jeder Staat also, nochmals, thut wohl, wenn er keine, oder nur höchst wenige Judenfamilien aufnimmt, und diese dann mit möglichster Humanität behandelt.

Wenn denn aber die Juden einmal, und in grofser Zahl aufgenommen sind, so wären folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Man suche vor allen Dingen die Erziehung der jüdischen Jugend zu verbefsern; und nehme sie entweder in die gewöhnlichen andern Schulen, ausgenommen in Betreff des Religionsunterrichts, auf, oder suche ihre eignen so zu organisiren, dafs die Jugend bürgerlich gut gebildet und erzogen werde.

b) Man gebe den aufgenommenen Juden, (indem man die Aufnahme Neuer am besten ganz unterläfst, oder wenigstens dabey die gröfste Vorsicht befolgt,) alle bürgerliche Rechte, wie jedem andern Bürger, mit Ausschlufs des Rechts, öffentliche Verwaltungsämter zu beklei-

*) Natürlich mufsten diese ein System von Schaamlosigkeit, List, Verschlagenheit, Habsucht, und Betrügerey begründen, wie man es nur zu deutlich in dem Character der *grofsen* Masse der Juden wahrnimmt, vieler einzelnen rechtschaffnen Männer unter ihnen unbeschadet!

kleiden: besonders gebe man ihnen alle Gewerbe frey, — ausgenommen *das Hausiren*, und *Trödeln.* Gerade dies, — wenn auch nicht den ganzen *Kleinhandel*, — verbiete man ihnen durchaus, und geradezu. *)

e) Alle und jede, nur für sie zeither erfundene und statt gehabte, Bedrückungen müssen aufhören; nur müssen sie auch an allen und jeden Lasten und Beschwerden der Bürger gleichen Antheil nehmen. **)

d) Durch eine anderweitige humane Behandlung von Seiten der Regierung, wie von Seiten der Nation, suche man das Ehrgefühl der Juden wieder zu erwecken, und zu beleben, das jetzt zu oft ganz in ihnen entschlafen zu seyn scheint, und ohne welches sie nie rechtschaffene, redliche und gute Bürger, gleich andern Glaubensgenossen, seyn können. —

e) Eigne *Judencolonien* anzulegen, die Juden eines Landes insgesammt in einzelne noch, zu cultivirende Gegenden und Provinzen hinzuweisen, — möchte nicht ge-

*) Dies Hausiren ist unstreitig die Hauptquelle ihres Verderbens! giebt ihnen die meiste Gelegenheit zum Stehlen, und zu Betrügereyen und Prellereyen, — und sie lieben es unter Allem am meisten, weil sie dabey viel herumlaufen und schwatzen können. Die Erfahrung zeigt indeſs, daſs sie sich auch an *Handwerke* gewöhnen, und oft geschickt darinnen sind; nicht so aber verstehen sie sich zum Landbau. — Verböte man ihnen den ganzen Kleinhandel, so widmeten sie sich vielleicht noch mehr den Handwerken. — Im Herzogthum Warschau hat man ihnen ganz neuerlichst (Dec. 1812.) alle Fabrikation und allen Handel von und mit Getränken, besonders Bier und Brandtwein, streng untersagt. —

**) Erschwert hat man wohl den Juden auch die Aufnahme überall; und Friedrich II. zwang sie, eine bedeutende Quantität Berliner Porcellains, — das sie nicht auswählen durften, sondern welches die Fabrik ihnen gab, — zu kaufen, und dasselbe nur im Auslande abzusetzen. — Ehe sie beydes nicht bescheinigen konnten, wurden sie nicht aufgenommen. — Aber dies ist noch das Geringste! Vgl. *Staatsw.* p. 164.

gerathen seyn; — denn sie taugen nicht zum Ackerbau. *)

Ueber Judencolonien, in der *Berliner Monatsschrift* 1785. St. I.

f) Sie sollen, so lange sie Juden sind, von ihrem Gesetz nicht allzusehr abweichen: **) doch lasse man ihnen dabey nur Freyheit, und suche sich nur vor den nachtheiligen politischen Einwürkungen desselben zu sichern; z. B. in Rücksicht der Judeneide.

Vgl. Ueber die Verbesserung der Judeneide von *Philipson*, Neustrelitz 1797. 8. 18 gr.

g) Nur die allerhöchste Behörde kann Juden aufnehmen; nie eine Unterbehörde. ***)

Vgl. *Handbuch der Staatsw.*, B. I. Abh. II. p. 162—77.

Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Theile Berlin 1783. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Anmerkung darüber, Berlin und Stralsund, 1789. 8. 6 gr.

Sammlung der Schriften an die National-Versammlung, die Juden, und ihre bürgerliche Verbesserung betreff. A. d. franz. Berlin 1789. 8. 8 gr.

Wider die Juden (von *Grattenauer*,) Berlin 1805. 8. 6 gr. (Sehr heftig.)

Paalzow C. L. Die Juden, Berlin 1804. 8. 18 gr.

Buchholz F. Moses und Christus etc. Berlin 1803. 8. 1 Rthlr.

Lueder A. F. Ueber die Veredlung der Menschen, und insbesondre der Juden durch die Regierung etc. Braunschweig 1808. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Spieker C. W. Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden

*) Und am Ende wären sie auch nicht viel besser, als die *Juiveries* oder *Judengassen* — in Städten, d. h. Strafsen, die blos von Juden bewohnt, und worin sie eingeschlossen werden des Nachts.

**) Die Portugiesischen Juden, die am strengsten an ihrem Gesetze hangen, sind die besten.

***) Man nannte dies sonst das *Judenregal*; wobey aber auch das Recht war, besondre Nutzungen von ihnen zu ziehen.

Juden in Deutschland, hist. und polit. Unters. Halle 1809. 8. 1 Rthlr. *)

§. 187.

b) Von der Uebervölkerung; und wie ihr abzuhelfen? besonders durch Anlegung von Colonien.

Weber Handbuch der Staatsw. l. c. p. 177. f.

Nachtheile der Bevölkerung in *Wieland's teutschem Merkur* 1794. St. 7. p. 306. f.

Einige Gedanken, veranlaſst durch diesen Aufsatz, im *Genius der Zeit* 1795. Heft 12. p. 220—37.

Malthus von der Volksvermehrung, B. II. p. 1—117.

Es ist aber auch ein Zustand der *Uebervölkerung* denkbar; deren groſse Nachtheile, deren unvermeidliches Einwürcken auf Armuth, und Elend, auf sklavische Dependenz der Masse von wenigen Reichen, deren unausweichliche Herbeyziehung der Hungersnoth zu gewissen Zeiten nicht nur an sich leicht zu begreifen, sondern auch durch die Erfahrung bewiesen sind, wie wir früher §. 63. schon bemerkt haben.

Schon die Alten fürchteten diese Uebervölkerung als ein sehr groſses Uebel; und daher die Maaſsregeln, die schon *Plato* und *Aristoteles* gegen sie ergriffen wissen wollten. Mehrere Länder haben zu gewissen Zeiten die schrecklichen Folgen derselben deutlich gezeigt; besonders *China* mit seiner Volksmasse von mehr, als 300 Millionen Menschen: und neuerlich haben besonders *Malthus* und Andre davor dringend gewarnt.

Es

*) In Frankreich lebten 1789. 50000 Juden, 1797. ebensoviel in den Niederlanden; in den Preuſs. Staaten vor 1806. 220000. in England nur 10000: u. s. w. Aber in Pohlen ist der 5te Mensch ein Jude! Neuerlichst hat man den Juden alle bürgerliche Rechte gegeben in *Ruſsland*, durch eine *Ukase vom 20sten Febr.* 1805. noch mehr in *Westphalen* durch ein *Königl. Decret* vom 22sten Jun. 1808. wo sie den Christen vollkommen gleich gesetzt sind; so wie in *Preuſsischen* auch durch das *Königl. Edict vom 11ten März* 1812. welches sie nur von öffentlichen Aemtern, (ausgenommen Lehr-Schul- und Gemeindeämtern) ausschlieſst.

Es mag wohl seyn, dafs weder die ganze bekannte Welt, noch selbst Europa im Ganzen, ja nicht einmal die mehresten einzelnen europäischen Länder *im Ganzen* an Uebervölkerung leiden, wie die Meisten dagegen einwenden; allein einige Länder, und in mehreren besonders einige Theile und Provinzen giebt es doch allerdings, die, im Verhältnifs zu ihrer Productionsfähigkeit, schon zu sehr bevölkert sind, und *) noch mehr werden würden, wenn die Bevölkerung in ihrem natürlich *möglichen* Gange fortschritte: indem, wie wir früher sahen, nach Malthus, die Zunahme des Volks geometrisch, die der Production aber nur arithmetisch fortschreitet, und jene also von dieser nie ganz eingehohlt werden kann.

Die Maafsregeln, die man gegen die Uebervölkerung zu ergreifen hat, liegen daher theils in solchen, *die sie verhüten*, theils in solchen, die, wenn sie würklich eingetreten ist, *ihr abhelfen* sollen.

a) Was die erstern betrifft, so räth Malthus, nur immer dahin zu trachten, dafs die Population stets in gleichem Verhältnisse, wie die Production der Lebensmittel, fortschreiten könne, und also sogleich, wenn sie über dasselbe hinausschreite, soweit zurückgehalten werde, als das wünschenswertheste Verhältnifs zwischen dem Spei-

 se-

*) Die ganze bekannte Welt soll 800, nach Einigen 1100 Millionen Menschen haben, und könnte nach Einigen 8000 fassen; was indefs schwer zu beweisen ist, da man nicht auf gleicher Fläche immer gleichviel Volk als ernährbar rechnen kann. *Malthus* glaubt nun, dafs schon *Frankreich*, sogar *Schweden* und andre Länder würklich, im Verhältnifs zu ihrer Industrie und zur Masse der erzeugten und erzeugbaren Nahrungsmittel, zu stark bevölkert seyen, — und daher die grofse Armuth daselbst komme. Der Raum macht freylich wohl bey der Production nicht Alles aus, sondern hauptsächlich kömmt es auf die Fähigkeit desselben zu ihr an. — Was soll im sterilen Sande, im Sumpfe, auf Felsen wachsen! — Vgl. noch *Soden Nat. Oek.* I. p. 211 — 18. über die Volkszahl in Europa's Ländern;

sevorrath und den Hungrigen verlange: wobey dann allerdings sehr wichtig ist, dafs das beachtet werde, was wir Nota §. 63. nach ihm erinnert haben.

Dazu bedarf es nun aber, nach dem was wir auch §. 63. 64. bemerkt haben, keineswegs solcher directen Maafsregeln zur Beschränkung der Bevölkerung, wie sie die Alten in dem Verbot der Heyrath vor dem 37sten Jahre, wie sie Malthus, und neuerlich besonders Luden in der möglichsten Beschränkung der Ehen, *) — gegen alle Natur, und auch alles Recht des Staats, — vorgeschlagen haben; sondern es ist nur nöthig, dafs man sich aller früher beschriebenen künstlichen Mittel und Maafsregeln, die Bevölkerung directe zu vermehren, enthalte; dagegen die Production und Industrie durch die möglichste Befreyung von allen Hindernissen und Beschwerden, und nur durch *sie allein*, — ohne weitere directe Mittel, ohne eine allzugrofse Zertheilung des Grundeigenthums insbesondre, um es desto sorgsamer cultiviren zu lassen, S. §. 219. erweitere und vermehre; und nun erstere ganz und gar ihrem freyen, natürlichen Gange, ihrer ungestörten Ordnung überlasse: wo sie gewifs nie über das von der Production ihr gesetzte, Verhältnifs hinaus vorschreiten wird, wie die Erfahrung nach §. 64. zeigt.

b) Wenn es nun aber doch zu einer Uebervölkerung gekommen ist, so kann man freylich die Kinder und Greise nicht todtschlagen; allein man kann entweder die auszuwandern Gesonnenen nach Gefallen auswandern lassen, **) oder besser sie aus den allzubevölkerten Gegenden

*) Was *Luden Staatsw.* I. p. 404, zur Verhütung der Uebervölkerung, gegen uneheliche Kinderzeugung, über Abschliefsung der Ehen nur mit Consens der Regierung, und deren förmliche Vorschreibung und Bestimmung von Seiten der Regierung vorschlägt etc. geht wahrlich denn doch zuweit! — und die wahre Idee des Staats, und die Ordnung der Welt sind dabey ganz vernichtet!

**) Im Jahr 1804. schaffte man aus Madrit 15000 Menschen wegen Brodtheurung weg, erzählt *Soden* a. O. I. p. 212, aber — ohne sie sonst unterzubringen?

genden in die noch unbevölkerten, und noch mehr zu cultivirenden verpflanzen, und so eine sehr gute Art *inländischer Colonien*, auf die, nur §. 186. angegebene, Weise anlegen; wozu sich gewiſs fast in jedem Lande noch Gelegenheit finden wird. Oder man legt auch *ausländische Colonien* mit ihnen an, wenn jenes nicht möglich wäre. *) Aber in der That würde noch immer heutzutage kaum ein Land, ausser China, zu *letztern* gezwungen seyn: und alle ausländische Colonien, die in neuern Zeiten entstanden, haben ihren Grund nicht in Uebervölkerung der Mutterstaaten, sondern in Handelsspeculationen, und habsüchtigen, geldgierigen Unternehmungen Einzelner gehabt, nicht einmal immer in eigentlichen Staatsoperationen.

Smith von Natur des Nat. Reichth. III. p. 270.

Als solche bloſse Handelsoperationen, von Seiten des Staats selbst veranstaltet, konnten wir zwar die Colonien auch schon §. 138. nicht loben, und werden sie auch späterhin keineswegs empfehlen können; — allein hier ist von ihnen als Mitteln gegen Uebervölkerung die Rede.— Auch da aber verdienen sie groſse Vorsicht; indem sie in jedem Falle einen groſsen Theil der Capitalien des Landes an sich ziehen, das politische Interesse des Mutterstaats sehr leicht verwickeln, und ihm nicht immer vollkommen sicher sind und bleiben.— Wenn es denn nun zu einer Aussendung und Anlage einer solchen Colonie kommen sollte, so muſs *a*) gleich eine möglichst ansehnliche Colonie, oder ein groſser *Pflanzstaat* angelegt werden, — durch Aufforderung aller derer, die sich dahin begeben wollen, von Seiten des Staats, und durch seine Veranstaltung aller, am Orte selbst nöthigen, Einrichtungen, in Rücksicht auf militärische Occupation des Orts, oder dessen gutwillige Ueberlassung von Seiten seiner jetzigen Bewohner; welcher sich dann *b*) durch seine natür-

lichen

*) Solche Colonien aber legten die griechischen Staaten in Asien, die Römer ehemals in Italien an.

lichen Verhältnisse, seine Lage, sein Clima, seine Fruchtbarkeit empfehlen muſs, und besonders auch dadurch, daſs er noch groſser Cultur bedarf; — woran es auſser Europa zumal auch nicht fehlen wird.

c) Der neue Pflanzstaat, und seine Mitglieder müssen zu Anfang auf alle Weise, und mit allen Kräften vom Mutterstaat unterstützt werden; nicht nur in dem ersten Anfang der productiven Gewerbe, des Land-Bergbaues, und der Fabriken, sondern auch des Handels: und man soll sich ja hüten, diese irgend zu beschränken, z. B. den Handel dahin, oder von daher mit Monopolien oder Privilegien der Kaufleute des Mutterstaates zu belegen, etc.

d) Er erhält im Ganzen dieselbe Verfassung, wie der Mutterstaat, und gilt nur für eine, auſser dessen Gränzen liegende, Provinz: und wenn der letztere nur nicht darauf ausgeht, sein Interesse immer auf Kosten des erstern geltend zu machen; wenn er vielmehr, indem er jenen nur als einen Theil von sich selbst betrachtet, sein Interesse immer in dem jenes findet, so werden beyde gedeihen, die Colonie wird sich bald in Macht, und Industrie erheben, und dadurch nur die des Mutterstaats vermehren. Widrigenfalls aber werden alle groſse Kosten, die auf die Kolonie verwendet wurden, *) umsonst verschwendet seyn; das Gedeihen der Colonie wird entweder zurückgehalten, oder, wenn sie dennoch — gegen die Anstalten des Mutterstaates — sich erhält, und ausbildet, so wird sie die erste beste Gelegenheit benutzen, sich vom Mutterlande loszureiſsen, und für unabhängig zu erklären, und dann nicht selten seine unversöhnliche Feindin werden. **)

Vgl.

*) *Poivre* in s. *Oeuvres* pag. 200 bewies, daſs Isle de France, bey einem 50jährigen Besitz, Frankreich mehr als 60 Mill. Livres gekostet habe, und nichts einbrachte.

Vgl. *Türgot* Erweis, daſs die Colonien dem Mutterstaat nicht soviel Vortheile bringen etc. in *Berl. Monatschr.* 1794. pag. 264 — 76.

**) Wahrscheinlich, (sagt *Spence* l. c. pag. 158) reiſsen sich

Vgl. *Baco von Verulam* über die Pflanzungen der Völker in s. *Oekonom. Vers.* pag. 165 — 71.

Marperger P. J. hist. polit. Anmerk. über die Colonien und Pflanzstädte, Dresden 1727. 4. 12 gr.

De l'Etat et du sort des colonies modernes, Yverdun et Prague 1780. 8.

Page P. F. Ueber die Colonien in Rücksicht auf Staatswirthschaft, 1ster Th. Hamburg 1802. 8. 1 Rthlr 12 gr.

Brougham R. Inquiry into the Colonial policy of the European Powers, 2 Vols. Edinburgh und London 1803. 8.

Spence Groſsbrittanien unabhängig von Handel pag. 159. f.

Charpentier Cossigny Moyens d'amelioration et de restauration, propres au gouvernement, et aux habitans des colonies (de la France) 3 Vols à Paris 1803. 8. 15 Fr.

§. 188.

II) Von der eigentlichen Culturpolizey im engern Sinne.

A) Von der allgemeinen Bildungs- und Unterrichtspolizey.

Stephani H. Grundriſs der Staatserziehungswissenschaft, Leipzig 1802. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Voſs, C. D. Versuch über die Erziehung für den Staat, als Bedürfniſs unsrer Zeit, 2 Bände, Leipzig 1800. 8. 2 Rthlr. 16 gr.

Bonnstetten Ueber Nationalbildung, 2 Theile, Zürrich 1802. 8. 2 Rthlr. 8 gr.

Holzwarts Erziehung und Aufklärung einer Nation durch den Staat, München 1809. gr. 8. 20 gr.

Umfang derselben; und über die Aufklärung überhaupt.

Berliner Monatschrift 1784. Sept pag. 193. f. Dec. pag. 47. f. von *Mendelssohn* und *Kant*; und dessen *Verm. Schriften* B. II. pag. 689 — 700.

Pott über die Aufklärung und ihre Beförderungsmittel, Leipzig 1789. 8.

Ewald

bald alle Colonien, nach dem Beyspiel Domingo's, (und jetzt des spanischen America's) los. 30 — 40 Mill. Indianer werden nicht lange mehr einigen 1000 Engländern gehorchen wollen. — Er hält dies auch nicht für so nachtheilig, und behauptet, daſs Englands Reichthum erst seit America's Verlust so gestiegen sey.

Ewald J. L. Ueber Volksaufklärung und ihre Gränzen und Vortheile, Berlin 1790. 8. 6 gr.

Goes C. G. F. Ueber Volksaufklärung und ihre Mängel und deren Ursachen, Fürth 1807. 8. 6 gr.

Salat J. Ueber den Geist der Verbesserung im Gegensatze mit dem Geist der Zerstörung, in 2 Abtheil. München 1805. 8 2 Rthlr. 16 gr.

Posselt F. J. wissenschaftliches Magazin für Aufklärung, 3 Jahrgänge, 14 Stücke, Leipzig 1786 — 88. gr. 8. 6 Rthlr.

Aber nicht blos die Menge des Volks giebt dem Staate Kraft, Macht, und Reichthum, sondern es kömmt auch darauf an, dafs das Volk, die Nation sich durch *Cultur und Bildung* auszeichne, d. h. nach oben, durch die Fähigkeit und das Vermögen, sich ihrer gesammten, physischen und moralischen, Kräfte, und Güter auf das Vollkommenste zu bedienen.

Es ist daher die Pflicht der Regierung, allen Hindernissen, die die Nation auf- und abhalten könnten, zu dieser Cultur zu gelangen, dadurch entgegen zu arbeiten, und sie auch vor den Gefahren, in die sie dabey verfallen könnte, dadurch zu bewahren, dafs sie es an den zweckmäfsigst eingerichteten Anstalten für dieselbe nicht fehlen läfst, und sich selbst alles dessen enthält, was derselben in den Weg treten könnte.

Hierbey wird denn nun vor allem für die Ausbildung des Menschen in dem Menschen im Allgemeinen, d. h. seiner körperlichen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten, und seines moralischen und religiösen Gefühls auf diese Weise zu sorgen seyn: alsdann erst wird es auch darauf ankommen, ihn als Bürger des Staats, und insbesondre als thätigen, und arbeitsamen Bürger auszubilden, und in seiner Arbeit, seinem Gewerbe besonders, ihn zu vervollkommen. — Und, ohne dafs der Staat hier zu weit greife, ohne dafs er sich anmaafse, die, jedem Staatsbürger nothwendig frey zu erhaltende, Disposition über sich selbst, und den Gebrauch seiner Vernunft, beschränken zu wollen, bleibt ihm

hier-

hierbey gewiſs sehr viel zu thun. Doch hat er allerdings sich wohl in Acht zu nehmen, daſs er weder, aus ängstlicher Furcht vor einer übermäſsigen, allzuweit getriebenen Cultur seines Volks, sich verführen lasse, deren Fortschritte absichtlich zu hemmen, noch daſs er sich durch die Idee, daſs die Nation nur auf dem, von ihm ihr vorgezeichneten, Wege zu einer zweckmäſsigen Ausbildung gelangen könne, verleiten lasse, ihr zwanghaft dieselbe aufzudringen.

Nie darf es daher zwar an zweckmäſsigen Anstalten und Einrichtungen fehlen, vermittelst welcher die Bürger, sich auszubilden, im Stande sind; aber man muſs es ihrer freyen Wahl überlassen, sie zu benutzen, wo sie allein auch wahrhaft *nutzen* werden. Denn die Nation wird dann nicht anstehen, ihrer sich zu bedienen.

So wird sich denn *Aufklärung* in der Nation erzeugen: d. h. die Entwickelung der vernünftigen Erkenntnisse, und das Fortschreiten im freyen Nachdenken über die Welt, das Leben, und die Menschheit werden sich kund thun in der Fähigkeit der Nation, selbstständig und frey zu denken, und, den Resultaten dieses ihres Nachdenkens gemäſs, eben so frey zu handeln.

Dies ist die *wahre* Aufklärung! von der der Staat nie zu fürchten, in der er vielmehr allein sein fröhliches Gedeihen und Bestehen zu suchen hat: da nur bey dem freyen vernünftigen Gebrauch ihrer geistigen Kräfte die Nation alles das seyn, werden, und leisten kann, was der Staat hiezu bedarf. — Noch sind die Zeiten, wo diese wahre Aufklärung schon ganz errungen wäre, nicht da; aber wir leben in dem Zeitalter derselben: und kommende Geschlechter werden die segensvollen Früchte der Bemühungen um sie und für sie mehr, als wir, und ganz genieſsen. — Es war, und ist an sich nicht möglich, die Aufklärung auf einmal unter die Völker einzuführen. Die Hindernisse derselben sind zu groſs und mannichfaltig; — Aberglauben, Unglauben, Irrthum aller Art,

und die Bande, die der Despotismus, aus Furcht vor dem Erwachen des menschlichen Geistes, um die Freyheit der Gedanken, der Schrift, und des Glaubens sonst geschlungen hatte, sind zu stark und fest gewesen, um so leicht, eben so schnell als glücklich, überall haben beseitiget, überwunden, gelöset werden zu können! Wir sind aber auch im Sturme politischer Revolutionen, — der das Licht, und den Sonnenschein wahrer Aufklärung nie herbeyführen kann, — auf Abwege gerathen, die uns einer *falschen* Aufklärung zuführten; welche, unter dem Scheine der vollkommnen Befreyung des menschlichen Geistes, alles Heilige und Gute darnieder zu treten, und, an die Stelle wahrer Freyheit der Vernunft, freche Willkühr des Willens und der Begierden zu stellen drohte! — Abwege, die dann auf eine Furcht und Scheu vor aller Aufklärung überhaupt, und auf deren Verketzerung brachten, welche die Fortschritte derselben gar sehr gehemmt haben; und nach welchen die Irrenden bald wieder auf eine andre falsche Bahn geleitet wurden, die in dem neuesten Mysticismus, und seiner, oft so mark- und gehaltlosen, Schwärmerey sich aufgethan hat, die, die klaren Erkenntnisse ebenfalls scheuend, das Heiligste, Höchste des Menschen nur in den Geheimnissen des Uebersinnlichen und Unbegreiflichen sucht, und verbirgt, vor deren despotischer Herrschgewalt der freye, klare Geist des Menschen auch wohl sehr zu bewahren ist! — Eine Neuerungssucht war auf jenen erstern Abwegen auch entgegengetreten, die alles Alte, Hergebrachte für schlecht, unrecht, und zweckwidrig ausschrie, und überall das Neue auf- und hervordrängte; ohne zu prüfen, ob es auch besser und heilsamer, als jenes war! — worüber oft erst die nachtheiligste Erfahrung belehren mufste.

Doch sind darum die Hoffnungen auf den hohen Segen einer, sich immer weiter ausbreitenden, wahren Aufklärung nicht aufzugeben; wenn nur die Regierungen

gen und Nationen sich an und zu dem schönen Zwecke, an ihr zu arbeiten, für sie zu würken, vereinigen.

Die Regierung verscheuche nur stets alle Hindernisse des Denkens, — sie erhalte oder gebe also nur volle *Gedankenfreyheit*! Sie lasse jedermann, — wenn auch der Organismus der Staatsverwaltung, die Einheit, und Ordnung, die er verlangt, eine gewiſse Modification des *Privatgebrauchs der Vernunft*, d. h. der, und wie er in den ganz speziellen Lebens-Verhältniſsen eines Jeden, und selbst in seinem Amte nöthig ist, erfordern sollte, *) — doch freyen *öffentlichen* Gebrauch von seiner Vernunft machen: d. h. sie setze dem Gebrauch derselben *vor dem groſsen, allgemeinen Publikum* keine Schranken, welches dann, bey seiner ächten bürgerlichen Freyheit, das Wahre von dem Falschen, das Gute von dem Bösen bald unterscheiden, sich in dieser Prüfung an das Selbstdenken gewöhnen, und von Irrthum und Vorurtheil, und träger, stumpfer Gedankenlosigkeit sich zu säubern lernen wird! Sie enthalte sich aller unnöthigen Beschränkung der Presse, — sie gebe möglichste *Preſsfreyheit*! da der Unterricht in Schriften der allgemeinste ist. Sie sorge für alle und jede Anstalten des öffentlichen Unterrichts, für die ungehinderte Verbindung und Bekanntschaft der Nationen unter einander; **) sie gönne Schutz, Pflege, und Achtung den Künsten und Wissenschaften, und arbeite, so kräftig, als besonnen, an der Hinwegräumung oder Beschränkung der Hindernisse und Bande, die die kirchliche und Religions-, und überhaupt die ganze Staatsverfassung der Cul-

*) Vgl. *Kant* a. O. Th. II. pag. 693.

**) Viel würckt die Verschiedenheit der Nationen auf die Cultur. Wie daher eine Universell *gewordene* Sprache eher *gegen*, als *für* die Cultur ihrer Nation würcken würde, hat *Büsch* richtig ausgeführt: Ueber die Frage: gewinnt eine Nation an Aufklärung, deren Sprache universell wird? Berlin 1787. 8. 2 Rthl.

Cultur des Geistes entgegen stellen oder anlegen könnten und möchten! Die Nationen werden die Weisheit der Regierung erkennen, und ihre Wohlthat durch die Annahme und Kundthuung des Segens wahrer Aufklärung dankbar belohnen.

§. 189.

I) *Von der eigentlichen Lehr- und Unterrichtspolizey.*

aa) Von dem Antheil des Staats an dem Unterricht, und der Erziehung der Jugend überhaupt.

Ueber die Nothwendigkeit einer allgemeinen Staatssorge für die gute Erziehung der Jugend, von *G. D. Burhard*, Würzburg 1792. gr. 8. 6 gr.

Ueber öffentliche Staatserziehung, von *W. v. Humboldt*, in der *Berliner Monatschrift* 1792. Dec. pag. 597 — 606.

Die Erziehung, eine Angelegenheit des Staats, von *Graser* *) im *Archiv für Volkserziehung*, B. I. Heft 1. 2.

Schmidt J. Erfahrungen und Ansichten über Erziehung, Institute, Schulen, Heidelberg 1811. 8. 12 gr.

Auch Erfahrungen etc. Beurtheilung der Schrift des H. Schmidt, Deutschland 1811. 8. 8 gr.

Diese, wie wir sie hier eben geschildert haben, scheint uns die *wahre Staatserziehung*, d. h. die Art und Weise zu seyn, wie der Staat an der generellen Bildung der Nation arbeiten, für sie würken könne. Einen andern, directen Antheil desselben an der Erziehung der Jugend selbst, und eine, nach seinen verschiedenen Bedürfnissen, nach Maafsgagabe seiner verschiedenen Verfassung, eigends gemodelte Erziehung der Jugend selbst, können wir nicht annehmen, ohne zu fürchten, dafs die Jugend nur zu brauchbaren Instrumenten und Mitteln für die Regierung, nicht aber zu wahren Bürgern, die in dem freyen, stets regen Leben des Staats selbst leben, und regsam seyn können, gebildet werden möchte; nicht ohne in die Familienrechte ein-

*) Verfasser einer neuen Schrift: Divinität, oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung etc. Hof 1811. 8. 2 Rthlr.

einzugreifen, S. pag. 132. deren wesentlichstes auch *das* ist, daſs die Eltern ihre Kinder *erziehen* wozu ihnen auch die Natur stets Kräfte und Fähigkeiten gegeben hat. — In diese *eigentliche Erziehung der Jugend* soll sich daher der Staat nicht mischen, sondern sie den Eltern überlassen, die theils selbst, theils durch Andre sie ihren Kindern geben werden. Nur wenn die Regierung sieht, daſs Kinder von ihren Eltern gar nicht, oder ganz falsch, und sehr schlecht erzogen werden, hat sie nach pag. 132. dagegen Vorkehrungen zu treffen Und allerdings steht ihr auch die, ebendaselbst empfohlne, Prüfung der Hauslehrer zu. Mag doch niemand einen Hausarzt annehmen können, der nicht ein approbirter Arzt ist; und es ist sehr wahr, daſs man den Hauslehrer als einen Hausarzt seiner Kinder in *moralischer* Hinsicht ansehen sollte. *)

Also nichts von *öffentlicher Erziehung*, wie sie die Alten kannten, die den Eltern ihre Kinder vom 6ten Jahre an ganz wegnahmen, und in öffentlichen Instituten erziehen, als ein Eigenthum des Staats nach seinen Bedürfnissen formen, und abrichten lieſsen! **) — Denn wo bleibt da die Selbstständigkeit des Bürgers? wo die unerläſsliche Freyheit desselben, als Menschen, was er vor Allem ist, und war, und bleibt! Und wem gehören die

*) *Schmidt* a. O. hat dies treffend bemerckt. Der gemeine Troſs schlechter Informatoren hat in der That in neuern Zeiten viel geschadet. *Luden* l. c. pag. 424. räth: daſs der Staat junge Männer und Frauen zur Erziehung eigends bilden lassen, und sie in die Städte und Dörfer vertheilen solle.

**) *Lycurg* nahm den Spartanern ihre Kinder, vom 7ten Jahre an, weg, und eben so thaten die *Perser*, und nun wurden die Kinder öffentlich erzogen, — vom warmen Herzen der Eltern entfernt, und in die kalten Arme des Staats gebracht; — der nur *Krieger*, nur Werkzeuge seiner Vertheidigung aus ihnen machen wollte: und manche menschliche schöne Tugend gieng bey dieser einen bürgerlichen, — die doch auch mit jener auf andre Weise zu erhalten gewesen wäre, — zu Grunde.

die Kinder mehr, — den Eltern, die sie erzeugten und ernähren, — oder dem Staate, unter dessen Schutze nur die Eltern leben? — Nichts auch von *Vorschriften* und *Gesetzen*, wie Kinder erzögen werden sollen und müssen, — nach der Convenienz des Staats! — Beyde, jene Anstalten, wie diese Vorschriften der Erziehung gelingen auch dem Staate meist nur sehr schlecht, und die Jugend gedeiht nicht in ihnen, und durch sie. Drathpuppen und Maschinen macht man wohl aus ihr, die man nach Gefallen stellen kann; aber das Edelste und das Höchste der Menschheit geht in ihnen oft zu Grunde! — Denn beyde sind gegen die Natur, — die, wie wir nochmals wiederhohlen, — den Eltern das Recht, und die Pflicht, und folglich auch das Vermögen, ihre Kinder zu erziehen, in der Regel gegeben hat.

Aber wohl hat der Staat für *öffentliche Unterrichtsanstalten aller Art*, wo die Jugend, nach seinen speciellen, und nach den allgemeinen Bedürfnissen der Menschheit, in ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Kräften ausgebildet und vervollkommet, in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaft unterrichtet, in und zu der Kunst gebildet werde! — Also für Schulen aller Art, für Universitäten, Akademien, Sammlungen und andere Anstalten für Wissenschaft und Kunst, und selbst für das Bücherwesen hat er zu sorgen, daſs es daran nicht fehle; er hat sie weise einzurichten und anzuordnen.

Denn die Eltern der Kinder haben weder immer die Einsicht, noch das sonstige Vermögen, denselben solchen Unterricht selbst zu geben, oder auch nur geben zu lassen, der

Vgl. *Villaume Samml. verm. Abh.* (Berlin 1793. 8.) Nro. 2. über die öffentliche Erziehung der Alten. — *Montesquieu Esprit des loix*, liv. IV. ch. I. III. V. will die Kinder nach der verschiedenen Regierungsform verschieden erzogen wissen. Auch *Dori Briefe über die philos. Rechts- und Staatswirthschaftslehre Brief* 10. pag. 155. f. macht noch neuerlichst die öffentliche Erziehung dem Staate zur Pflicht.

der Anstalten erfordert, die zu k... tbar für sie sind; und der in der Verbindung vieler K...der, und junger Leute immer gerade um so viel besser, und sicherer gelingt, als weniger und ungewisser *die eigentliche Erziehung in der Menge* glückt: die vielmehr nur im Frieden des stillen Hauses, und im Schoofs der Eltern gedeiht; wo des erwachenden Gefühls, des erregten Sinnes in jedem einzelnen Kinde sorgsam, und liebend geachtet und gepflegt werden kann, wie nur Vater- und Mutterliebe achten und pflegen können, — die doch oft den öffentlichen Erziehern und Erzieherinnen an sich fremd sind, und, besonders bey einer solchen Menge von Kindern, wie man ihnen meist untergiebt, gänzlich unmöglich seyn müssen.

Doch liegt auch in dem Unterrichte selbst, so wie im ganzen Leben, selbst eine grofse, und heilsame Erziehung der Jugend und des Menschen überhaupt, die um so heilsamer und würcksamer seyn wird, je zweckmäfsiger der Unterricht ist; der daher nicht blos auf die Ausbildung des Kopfes, und dessen Ausrüstung mit Kenntnissen und Wissenschaft, sondern auch auf Bildung des Herzens, des guten Geschmackes, und gymnastische Uebung und Fertigkeit des Körpers gerichtet seyn mufs.

Vgl. Ueber die Bildung des Gefühls für das Schöne auf öffentlichen Schulen, von F. *Rambach*, Berlin 1794. 8. 16 gr.

Villaume von der Bildung des Körpers, oder über physische Erziehung, in *Campens Revision fürs Schulwesen*, B. VIII. pag. 213 — 487.

Frank med. Pol. B. II. Abth. III. Abschn. III.

§. 190.

bb) Von öffentlichen Unterrichtsanstalten selbst.

a) Von den Schulen, und der Schulpolizey.

aa) Von den Arten der Schulen selbst.

Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung, von J. G. *Resewitz*, 5 Bände, à 4 St. Berlin 1778 – 86. 8. 5 Rthlr.

Campe J. H. Revision des Schul- und Erziehungswesens; von einer Gesellschaft

schaft häusl. Erzieher, 16 Theile, Braunschweig 1785 — 92. 8. 15 Rthlr. 16 gr.

Gedike F. Gesammelte Schulschriften, 2 Bände, Berlin 1785—95. 8. 2 Rthlr. 4 gr.

Türk v. Ueber zweckmäfsige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten, Neustrelitz 1804. 8. 1 Rthlr.

Schramm J. die Verbesserung der Schulen in moral, polit, paedag. und polizeylicher Hinsicht. Neue, verm. Auflage, Dortmund 1812. 8. 1 Rthlr. 8 gr. (Erste 1803.)

Niemeyer A. H. Ueber die Organisation öffentlicher Schulen, und Erziehungsanstalten, 2te verbesserte Auflage, Halle 1805. gr. 8. 18 gr. (Erste Aufl. von 1799.)

Krug W. T. der Staat und die Schule, oder Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältnifs, Leipzig 1810. gr. 8. 18 gr.

Jachmann J. B. Ueber das Verhältnifs der Schule zur Welt, Berlin 1811. 8. 8 gr.

Weber Handbuch der Staatswirthschaft B. I. Abth. II. pag. 221 — 326.

Ruhkopf F. E. Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, 1ster Th. Bremen 1794. 8. 1 Rthlr.

Unter den *Schulen* verstehen wir die Anstalten zu dem ersten, und frühern, allgemeinen Unterricht der Jugend, meist ohne besondre Rücksicht auf ihre spezielle künftige Bestimmung; und mögen sie dann eintheilen: *a*) in die gewöhnlichen ersten *Jugendschulen*, d. h. die sogenannten *Elementarschulen*: theils *aa*) für die gemeine Volksjugend, *Volksschulen*, und zwar *α*) sowohl für *deren allgemeinen ersten Unterricht*; und wiederum *αα*) der *städtischen Jugend*, d. h. *Stadt-Bürgerschulen*, *ββ*) der *ländlichen*, d. h. *Land-Dorfschulen*; *γγ*) der *jüdischen*, d. h. *Judenschulen*; die dann bald als besondre *Knaben-*, bald als besondre *Mädchenschulen* vorkommen, meist aber beyde Geschlechter vereinigen: als auch *β*) *insbesondere in Rücksicht auf ihren Unterricht und ihre Angewöhnung in der* und *zur Arbeit* selbst, entweder *αα*) *überhaupt*, d. h. *Industrie-Arbeitschulen*, oder *ββ*) *in gewissen Arten der Arbeit* besonders, — vornehm-

nehmlich den Handwerkern, d. h. *Real-Gewerbsschulen*, *Sonntagsschulen*, theils *bb*) für die Jugend der höhern Stände insbesondere, d. h. *Pensionsanstalten*, und zwar theils *Töchterinstitute*, theils *Knabenpensionen*;

b) in *gelehrte Schulen*, eigentl. *Stadt*- auch wohl *Trivial-lateinische Schulen*, auch *Paedagogia*, *Gymnasia*, *Lyceen*, die für den ersten, und auch weitern gelehrten Unterricht der männlichen Jugend, und deren Bildung zur Universität bestimmt sind;

b) *in Schulen, und Unterrichtsanstalten für Taubstumme, und Blinde;* und endlich

d) *in gymnastische Schulen*, als: — *Ring - Schwimm- Reit- Fecht- Voltigirschulen.* *)

Alles kömmt nun aber auf die zweckmäſsigste Einrichtung dieser Schulen, und des ganzen Schulwesens an.

1) Was die erstere, die *Einrichtung der Schulen*, betrifft, so können wir nur folgendes bemerken:

α) *Die gewöhnlichen, allgemeinen Volksschulen* müssen darauf ausgehen, die gemeine Volksjugend in Rücksicht ihres Verstandes und Herzens, und religiösen Gefühls durch einen zweckmäſsigen Unterricht im Denken, in der Moral, und Religion gehörigermaaſsen auszubilden; und sie denn auch für das Leben überhaupt mit den ersten, dafür nöthigen, Kenntnissen im Lesen, Rechnen, und Schreiben, in Geographie, Vaterlandsgeschichte, und Naturgeschichte, (besonders in der ökonomischen, und technologischen) zu erfüllen, soweit dies alles ihr faſslich seyn kann. Dadurch wird, und muſs sie zu ihrer künftigen Bestimmung aufs Beste vorbereitet, und diese muſs ihr damit besonders lieb, und werth gemacht werden.

*) Schulen, die alle nach einer *Norm* eingerichtet sind, und allen künftigen auch zur Norm dienen sollen, welches besonders von Volksschulen gilt, nennt man *Normalschulen*. *Mittelschulen* heiſsen die gewöhnlichen Stadtschulen, wo die Kinder der Honoratiônen noch besondern Unterricht für sich finden. S. *Ueber Mittelschulen*, Berlin 1802. 8. 6 gr.

den. Mehr darf indeſs nicht geschehen, sonst verliehrt der nothwendigste Unterricht dabey! —

In der Methode des Unterrichts muſs jetzt von den Verdiensten, und Bemühungen *Pestalozzi's*, *Oliviers*, und *Zellers* u. a. möglichst Gebrauch gemacht werden; da durch diese Unterrichtsmethoden allerdings wesentliche Vortheile für die Erleichterung und Beschleunigung des Unterrichts nicht nur, sondern auch, indem sie von einer gut geordneten, und stets unterhaltenen Anschauung ausgehen, für die gröſsre Erregung, und Vervollkommnung der Geistesthätigkeit der Kinder erreicht werden.

Herzberg H. Patriot. Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Land- und Bürgerschulen, besonders in den preuſs. Staaten, Berlin 1799. 8. 2 Rthlr.

Snethlage H. W. Ueber den gegenwärtigen Zustand der niedern Schulen, Hamburg 1798. 8. 14 gr.

Riemann C. F. Beschreibung der Rekahnschen Schul-Einrichtungen. Dritte umgearb. Aufl. mit 2 Kupfern. Berlin 1798. 8. 22 gr.

Zeller das Ziel der Elementarschulen, durch überzeugende und erhebende Thatsachen beleuchtet. Königsberg 1810. 8. 10 gr.

Pestalozzi H. Idee eines A. B. C. der Anschauung, geprüft J. F. *Herbart*, mit 2 Tab. und 1 Kupf. Gött. 182. 8. 16 gr.

Neumann F. über die im Preuſs. Staate jetzt eingeleitete Verbesserung des Elementarschulwesens, Potsdam 181.. 8 8 gr.

β) Gegen die *Industrieschulen* hat man eingewendet, daſs sie die Kinder zu sehr, und zum Schaden ihres Unterrichts, an die Arbeit anzögen, — die, und weil sie ihnen bezahlt werde; daſs sie sie also habsüchtig, geldgierig, auch zu sehr zu Arbeitsmaschinen machten; und daſs, besonders die Eltern ihre Kinder zu sehr als Erwerbsmittel dabey ansähen.

Vgl. Ueber die nachtheiligen Folgen der Industrieschulen in England, und der Spinnmaschinen in den *Blättern für Polizey und Cultur* 1801. St. 6. pag. 487. f.

Dagegen lobt man sie auch wieder darum sehr, daſs, und weil sie eben die Kinder zur Arbeit gewöhnen, in der sie ja künftig allein ihren Unterhalt zu finden haben, und

und daſs sie sie vielerley Arbeiten selbst lehren, die ihr Fortkommen befördern.

Allerdings darf aber das Arbeiten in ihnen nicht zu weit getrieben werden; und der Unterricht zumal darf dabey nicht leiden. Man soll den Kindern nur ein paar Arbeitsstunden des Tages, und dann auch Erholungsstunden setzen. Man sollte dann aber auch das Geld für die Arbeiten weder den Kindern, noch den Eltern geben; sondern in die Schulkasse thun, und dafür unentgeltlichen Unterricht ertheilen. *)

Die Lachmannische Art der Industrieschulen, wo die Kinder, — während ihres gewöhnlichen Unterrichts, — mit ganz leichter, mechanischer Beschäftigung ihrer Hände versehen werden, um besonders die Aufmerksamkeit des Geistes dadurch für erstern zu spannen, worin sie die Unbeschäftigung des stets regen Körpers, und besonders der immer unruhigen Hände immer stört, scheint besonders sehr empfehlenswerth zu seyn.

Lachmann L. L. F. Das Industrieschulwesen, ein wesentliches Bedürfniſs aller Land- und Bürgerschulen, Braunschweig, und Helmstädt 1802. gr. 8. 1 Rthlr.

Handbuch der Staatsw. l. c. p. 2▪6. f.

(*Sextroh*) Ueber die Bildung der Jugend zur Industrie, Göttingen 1785. 8.

Hartleben Justiz- und Polizeyfama 1808. von 27. 30. 31 70. 80.

Herzers Nachrichten von Industrie- und Arbeitsschulen etc. Regensburg 1793 8. 12 gr.

γ) *Bloſse Real-* oder *Gewerbschulen*, in den die Jugend *blos* in eigentlichen Gewerben, und Handwerken, und

 den

*) Im Preuſsischen hat man mehrere dergleichen Industrieschulen errichtet auf Subscription der Bürger, und erhält sie durch den Ertrag der Arbeiten. In Berlin allein sind 8 dergleichen Schulen, für die eine Societät von 357 Mitgliedern sorgt. Im Jahr 1812 befanden sich in diesen, 1793 errichteten Schulen, 538 Kinder, worunter 428 Mädchen. Sie hatten in 1 Jahre 5487 Rthlr. 23 gr. 2 pf. Einnahme gehabt, und besassen ein Vermögen von 9802 Rthl. 18 gr. 2 pf.

den dazu nöthigen Kenntnissen unterrichtet wird, sind nicht zu billigen. Die Jugend bleibt dabey nicht *moralisch*, und in aller allgemeinen Hinsicht zu roh und ungebildet; weil hier hauptsächlich, oder gar nur auf den Realunterricht gesehen wird, und die Lehrer mehr nur diesen, als andern verstehen. Allein die *Sonn-* und *Feyertagsschulen*, worin Handwerksgesellen und Lehrburschen Unterricht und Anleitung in den, zu ihrem Gewerbe nöthigen, Nebenkenntnissen aus der Mathematik, Naturwissenschaft und den Künsten erhalten, sowie in den Arbeiten selbst, — lassen sich sehr billigen und empfehlen: und man hat sie daher besonders in grofsen (warum gar nicht auch in andern? Städten, als London, *) Coppenhagen, Stockholm, Berlin etc. überall eingeführt **).

Handbuch der Staatsw. p. 249. f.

Harles Gedanken von Realschulen, Bremen 1766, 8.

Frölich Sind Sonntagsschulen dem Volke wohlthätig? In den *Jahrb. d. preufs. Mon.* 1800. Febr 141.

Versuch, die Berliner Sonntagsschulen in Schutz zu nehmen, Berlin 1801. 8. 8 gr.

ℌ) *Judenschulen* verdienen besonders eine befsre, diese Jugend für den Staat mehr gewinnende Einrichtung; oder noch

*) In England hat man dgl. auf Kosten einer eignen Societät für sie errichtet, die im Jahr 1785 gestiftet war. Im Jahr 1795 hatte diese schon 1012 dergleichen Schulen in England errichtet, in den 6500 Zöglinge waren, *Lueder* l. c. III. p. 273.

**) In Bamberg ist seit 1807. auch eine *Feyertagsschule*, für Meister, wo sie auch noch Orthographie lernen. — Nur beeinträchtige man darum nicht den Gottesdienst, und raube den Leuten auch nicht den ganzen Nachmittag ihrem Vergnügen. — In Würzburg hat man in diesem Jahre eine neue grofse Industrieanstalt errichtet; die besonders auf die Veredlung der Handwerker mit würken soll. Sie ist ein Privat-Unternehmen des Prof. *Geier* daselbst, aber unterstützt von der Regierung. S. *Verordnung, die Einrichtung einer Centralindustrieschule und Fabrik im Grofsherzogthum Würzburg, dd. Würzburg den 9ten Nov.* 1811. *im Würzburg. Regierungsblatt* Nro. 19. 1811.

noch besser ist es, den Unterricht der jüdischen Jugend, nach p. 175. mit dem der andern zu verbinden: wie jetzt in Rufsland geschieht.

Ueber Verbesserung der Erziehungsmethode der jüdischen Jugend von *Moritz*, *Löwe*, *Schlesinger*, Breslau 1808. 8. 8 gr.

ε) Auf den *gelehrten Schulen* darf der Unterricht in den alten Sprachen durchaus nicht vernachläfsiget seyn, da er fast zu jedem andern Studium den Weg bahnt, und da die Lectüre der alten Classiker für die männliche, kräftige Bildung des Geistes und Herzens der Jugend sehr wichtig ist. Ausserdem werden dann nur noch *Logik*, *Geschichte*, *Geographie*, *und Naturwissenschaft*, und *Mathematik*, (beyde in ihren allgemeinsten Theilen,) und *Religion und Moral*, und *deutsche* und *französische Sprache nach der Grammatik* gelehrt, und die Jugend werde im Selbstdenken, so wie im Ausdruck des Gedachten, geübt. — Ganz falsch aber ist es, *diese* Schulen zu halben Universitäten, oder auf der andern Seite wieder zu Realschulen zu machen; Physik, und Naturwissenschaft und alle Theile der Mathematik in ihrer vollsten Ausdehnung, Technologie, höhere Philosophie, u. dgl. mehr zu lehren, und den Unterricht so heraufschrauben zu wollen, und solchergestallt eine Mittelgeburt zwischen Schule und Universität hervorzubringen, welche keinen Zweck vollkommen erfüllt. *)

Beyschlag D. F. Gedanken über die brauchbarste Einrichtung der lateinischen Schulen, 5 Stücke, Nördlingen 1790 — 99. 8. 15 gr.

Köhler G. D. Ueber die Polizey und äussere Einrichtung der Gymnasien, Duisburg 1789. 8. 6 gr.

Fischer F. G. Ueber die zweckmäfsigste Einrichtung der Lehranstalten für die gebildetern Stände, Breslau 1806. 8. 12 gr.

ζ) Die

*) Man hätte die Lehrer derselben auch nicht durch *allgemeine* Ertheilung des Titels als Professoren aus ihrer wahren Spähre rücken, und sie so zu einem höhern Kathederunterricht verführen, auch die Schüler nicht zu Studenten machen sollen!

ξ) Die *Pensionsanstalten*, besonders die *weiblichen*, verdienen die gröfste Aufsicht und Sorgfalt des Staats, um einer, der Würde und Bestimmung des Weibes gemäfsen, Bildung der weiblichen Jugend gewifs zu seyn. Ihr Herz nähmlich soll man vorzüglich auszubilden trachten, zarte Weiblichkeit, und die Blüthe derselben, Unschuld und Schaamhaftigkeit darin fest zu begründen, *) ihr moralisches und religiöses Gefühl zu erheben suchen: was freylich aber eigentlich mehr Sache der Mutterliebe und ihrer häuslichen Erziehung ist, als es in diesen sogenannten *ganzen* Pensionsanstalten von Fremden so ganz erreicht werden kann. Doch soll es ihr auch nicht an *Realkenntnissen* in der deutschen und französischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, und den allgemeinsten Begriffen aus der Naturlehre, und in den weiblichen Arbeiten, und auch nicht an einer Ausbildung ihrer Talente fehlen: nur soll man nicht zuviel, oder gar allein *auf dies Beydes* sehen.

Uebrigens wären auch besondre weibliche Unterrichtsanstalten für die Töchter der niedern Stände nicht unnütz.

(*Teller*) über die sogenannten Pensionsanstalten in Berlin, 1784. 8. 3 gr.

Ueber weibliche Erziehungs-Anstalten von *Dessal* im *Deutsch. Mus.* 1796. März Nro. 6.

Struve Ueber Töchterschulen für alle Stände, in *Campe von den Mitteln zur Industrie*. Heft 2. p. 57. f.

ϑ) *Institute zum Unterricht für Taubstumme und Blinde*, worin Erstere nicht nur abgerichtet werden, den Mangel der Sprache durch eine Zeichensprache zu ersetzen, oder selbst noch einigermafsen sprechen lernen, sondern auch ebenso, wie *diese* letztere in allem dem unterrichtet und beschäftiget werden, womit sie sich jetzt und künftig noch unterhalten können, müssen durchaus

*) Darum nur ja kein Unterricht in den natürlichen Verhältnissen des Weibes an 13 und 14jährige Mädchen!

aus vom *Staate* errichtet und unterhalten werden, wenn sie nicht als Privatunternehmungen ent- und bestehen. Man hat es neuerlich in diesem Unterricht sehr weit gebracht. *)

Vgl. Historische Nachrichten von dem Unterrichte der Taubstummen und Blinden etc. (von F. A. *Eschke*) Leipzig 1798. 8. 14 gr.

η) An *Schwimm*- und *Ringschulen* u. dgl. sollte man es auch nie für das Volk fehlen lassen; da sonst diese gymnastischen Uebungen gar zu sehr vernachläſsiget, und mit ihnen Schwächlickeit und Weichlichkeit immer allgemeiner werden. *Reit*- *Fecht*- und *Voltigirschulen* verbindet man am besten mit Pädagogien und Universitäten. **)

Ueber öffentliche Schwimmschulen, in *Klockenbrings Aufs. verm. Innhalts* Th. I. P. 256 f.

Neuer deutscher Merkur 187. St. VII. p. 22. f.

§. 191.

bb) Von der Einrichtung des Schulpolizeywesens.

2) In Betreff der *Einrichtung des ganzen Schulpolizeywesens* aber ist Folgendes zu bemerken:

α) Alle diese Schulen müssen in jedem Staate würklich existiren, und jeder Ort muſs davon soviele, und solche haben, als, und welcher er bedarf. Sollte auf dem Lande nicht jedes Dorf seine eigne Schule haben können, so müssen zwey ganz nahe Dörfer zusammengelegt werden in eine Schule: doch darf die Entfernung über eine halbe Stunde nicht betragen.

β) Niemand darf eine solche Unterrichtsanstalt privatim errichten ohne Genehmigung der Schulpolizey, die den

*) In London, Bristol, Liverpool hat man Institute für Blinde, wo sie für immer unterrichtet, beschäftiget, und unterhalten werden; S. *Nemnich Reise in England* p. 189.

**) In Prag hat man jetzt auch eine solche öffentliche Schwimm-Schule errichtet.

den Errichter besonders zu prüfen hat, ob er sich auch zu dergleichen Unternehmen qualificire? — In der Regel müssen diese Anstalten aber alle *öffentlich* seyn. Sogenannte *Winckel-* und *Nebenschulen*, die der Schulpolizey gar nicht bekannt sind, darf es ferner gar nicht geben. *)

γ) Alle diese Anstalten, auch die privilegirten, oder approbirten Privatunternehmungen dieser Art, müssen *unter der Aufsicht der Schulpolizey stehen*; und man sollte die Geistlichkeit insbesondre zu dieser Aufsicht bestimmen; — vornehmlich auf dem Lande, wo dieselbe sich auch des Religionsunterrichtes darin mit annehmen könnte.

δ) Die Kosten ihrer Unterhaltung werden bey den, die nur für einzelne Ortschafften bestimmt sind, theils aus den Gemeindekassen, theils aus dem Schulgelde der Kinder bestritten; **) theils, wenn dies alles nicht zureicht, durch Zuschüſse der Guthsherren auf dem Lande, oder des Staats. Für diejenigen Anstalten aber, die für das ganze Land bestimmt sind, muſs ein eigner *Schulfonds* ausgemittelt werden, zu welchem man neuerlich besondert die Revenuen der eingezogenen geistlichen Güter sehr schicklich verwendet hat. Viele von den städtischen Schulinstituten erhalten sich auch durch eignes Vermögen, was sie aus Legaten, und Schenkungen besitzen.

Handbuch der Staatsw. p. 285. f.

Für ganz arme Kinder muſs der Unterricht ganz *frey* seyn, in *Armenschulen* u. dgl.

ε) Vor

*) Dies ist auch ganz neuerlich im Preuſsischen angeordnet, und dabey festgesetzt worden, daſs jene Privat-Institute ihre Lectionsplane einreichen, ihre Disciplin gehörig anordnen, — und daſs, wo derselben schon zuviele wären, die überflüssigen aufgehoben werden sollen.

**) Ein besondrer Schulvorstand, aus Gemeindegliedern bestehend, muſs für dessen Eintreibung sorgen; besonders auf dem Lande.

ε) Vor Allem muſs aber für *gute Schullehrer* gesorgt werden, besonders auch für die *Volks-* und vornehmlich die *Landschulen*. Sie müssen in eignen *Schulmeisterseminarien* erzogen und gebildet, und *nur* die so Gebildeten allein dürfen angestellt werden. Man muſs sie dann aber auch ferner so *besolden*, daſs sie nicht, wie seither, durch ein Handwerk, und mit Seidenraupenzucht sich nebenbey erhalten müssen, sondern ihre Besoldung nebst einer freyen Wohnung, freyem Holze, und, auf dem Lande, einem kleinen Stück Landes, muſs sie mit Familie gehörig ernähren können. Immerhin mögen sie auch noch *Küster* und *Cantoren* dabey seyn. *) Aber auch in Städten sind die höhern, und niedern Lehrer anständig zu besolden.

Handbuch p. 296 f.

Seiler Versuch eines Plans zu Schullehrerseminarien, Erlangen 1787. 8. 2 gr.

Hecker Gedanken und Vorschläge über Seminarien, Berlin 1800. 8. 2 gr.

Salfeld Geschichte des Schullehrerseminariums und der Freyschule zu Hannover, Hannover 1801. 8. 1 Rthlr. 20 gr.

η) Der Besuch der Schule muſs auch auf dem Lande den ganzen Sommer fortdauern; denn das Eingehen der Sommerschule ist sehr verderblich. — Allenfalls mag man in der Zeit der Erndte, wo die Kinder armer Eltern in der Feldarbeit mitgebraucht werden, nur ganz früh des Morgees für diese Kinder Schule halten. — Müssen nur die Eltern das Schulgeld das ganze Jahr bezahlen; so halten sie auch die Kinder zur Schule an.

ξ) Wer nicht seinen Kindern Privatunterricht geben, oder geben lassen kann, ist, vermöge des sogenannten *Schulzwanges* verbunden, sie vom 4ten, 5ten Jahre an zur Schule zu schicken, und bey völligem Unvermögen, das Schul-

*) Jeder Schullehrer auf dem Lande muſs wenigstens 100-150 Rthlr. baar haben, ausser jenen Emolumenten, für die die Herrschaft und Gemeinde sorgen muſs.

Schulgeld zu bezahlen, möge er davon befreit werden.

Handbuch p. 308.

ϑ) Die Schulgebäude und Stuben müssen heiter, gesund, reinlich und geräumig seyn.

Handbuch l. c. p. 305,

Ueber die Bauart der Schulhäuser, in den *Blättern für Polizey und Cultur* 1800. III. p. 190. f.

Krause J. F. Ueber den Einfluſs des Locals einer Schule auf die wiſs. und moral. Bildung der Zöglinge, Weiſsenfels 1808. 8

ι) Den Schulen darf es an den nöthigen Unterrichtsmitteln, als Land-Karten, kleinen Sammlungen u. dgl. nicht fehlen.

S. *Handbuch* p. 253. 64.

κ) In allen Schulen muſs eine gute *Schuldisciplin* gehandhabt; bey den Strafen aber wohl auf die Erregung und Schonung des Ehrgefühls, und vollkommne Unschädlichkeit für die Gesundheit der Kinder gesehen werden.

Handbuch p. 309—17.

Ueber pädagogische Strafen und Belohnungen von *Albanus*, Riga 1797. 8. 16 gr.

λ) Von Zeit zu Zeit sind *öffentliche Schulprüfungen*, oder *Examina* zu halten: die aber, welche von den gelehrten Schulen auf die Universität gehen wollen, müssen vorher auch ein Examen zur Prüfung ihrer Reife hierzu aushalten; und die ärmern von ihnen, und alle, die, blos um einer künftigen Anstellung halber, studiren wollen, sollten angehalten werden, noch länger dort zu bleiben, oder diesem ihren Plane zu entsagen, wenn sie in diesem Examen durchfallen.

μ) Das ganze Schulwesen muſs unter einer höchsten *Schulbehörde* für's ganze Land stehen, die in den Provinzen Unterbehörden hat; und jede Schule muſs dann nach der Aufsicht eines eignen *Orts-Schulvorstandes*, oder *Amtes* unterliegen. Von Zeit zu Zeit sollte aber

auch

auch ein Mitglied der höhern Behörde die Schulen visitiren, die dann auch die nöthigen *Schultabellen* und *Berichte* an jene einzusenden haben. *)

Thilo L. Die pädagogische Bestimmung des Geistlichen, als Wesen seines Berufs, Frankf. a/o. 1811. 8. 18 gr.

Handbuch p. 319.

Seidensticker J. H. P. Ueber Schulinspection, Dortmund 1800. 8. 4 gr.

κ) Das ganze Schulwesen wird durch ein *Schulreglement*, und *Schulgesetze* geleitet.

Handbuch p. 323. f.

§. 192.

b) Von Lehracademien; α) für die Wissenschaft und den Dienst: als Cameral - Forst - Acker - Berg - Ritter - Veterinäracademien.

Handbuch der Staatsw. l. c. p. 327—79.

Eine andre Art, und zwar eine Art höherer Lehranstalten sind die sogenannten *Lehrakademien* für einzelne Hauptfächer der Wissenschaften, und für die Kunst, die man jedoch wohl von den Societäten der Künste und Wissenschaften, und den Universitäten, die man beyde auch Akademien nennt, zu unterscheiden hat.

Sie sind lediglich nur einzelnen Arten des öffentlichen Unterrichts, nur speciellen Arten der künftigen Bestimmung der Zöglinge bestimmt; theils um in dergleichen Wissenschaften einen gründlichern, sorgfältigern, und vornehmlich mit praktischer Anwendung mehr verbundenen Unterricht zu gewähren, als er auf Universitäten gegeben werden kann, theils um Gelegenheit zur Ausbildung in *solchen* Unterrichts- und Geschäftsfächern zu geben, die auf Universitäten gar nicht hinpassen: — und insbesondre sind sie auch der Erlernung und Uebung der schönen Künste gewidmet.

Man

*) Dgl. Schulinspectoren sind meist die Superintendenten. — Der Magistrat, die Geistlichkeit und die Gemeinde bilden das Schulamt jedes Orts.

Man hat häufig vorgeschlagen, nur dergleichen Lehracademien für alle eigentlich gelehrte Fächer zu haben, und die kostbaren Universitäten eingehen zu lassen; also besondre *theologische*, *juristische*, *medicinische*, *philosophische Schulen*, *und Akademien* zu errichten, um die Zöglinge eines jeden recht vollkommen, und mehr, als es, auf Universitäten, bey der Verbindung aller Fächer mit einander, möglich wäre, ausbilden zu lassen. Allein, zu geschweigen, dafs dann ein hochwichtiger wesentlicher Vortheil der Universitäten, nähmlich eben die Universalität des gelehrten Studiums, nebst andern grofsen Vortheilen derselben verlohren gienge, — so ist wohl kein Zweifel, dafs diese mannichfaltigen Lehrinstitute, auf den sich nun auch eine gewisse Einseitigkeit der Bildung in jedem Fache nothwendig einnisten würde, weit mehr kosten würden, als eine oder zwey Universitäten; indem man ja auf jeder derselben für eigne Lehrer *der* Wissenschaften sorgen müfste, die gemeinschaftliche Hülfswissenschaften für mehrere Hauptfächer sind. Und wenn man glauben wollte, dafs auf solchen Akademien eine strengere Disciplin für Fleifs und Sittlichkeit seyn würde, als auf Universitäten, so möchte man sich auch wohl sehr irren, da ja auch dergleichen Institute von vielen, und schon erwachsenen jungen Leuten würden besucht werden. — Einige haben dagegen deshalb die Verbindung mehrerer solcher Akademien in eine neue Art grofser *Pädogogien* vorgeschlagen, um an den Kosten zu sparen:

Vgl. *Reitemeier* Ueber höhere Cultur etc. (Frankf. a/o. 1797. gr. 8.) p. 177—82.

allein dies würden wieder nur *halbe* Universitäten seyn, und einige jener Institute lassen sich gar nicht mit andern verbinden, sondern müssen, jedes an seinem bestimmten, besondern Orte, seyn: wie z. B. Berg-Forst-Akademien u. dgl.

Man

*) Noch neuerlich hat man in Wetzlar eine Rechtsschule errichtet, und in England hat man mehrere dergleichen Akademien.

Man thut daher am besten, wenn man die Universitäten bestehen läſst, und von jenen Akademien nur diejenigen anlegt, die *nur für sich allein* bestehen *können und müssen*, — weil sie einen praktischen Unterricht verlangen, der auf Universitäten nicht möglich ist, — es sey nun für Wissenschaft oder Kunst.

Hieher gehören dann: α) *von Akademien für besondre gelehrte und für Geschäftsfächer*

αα) die *militärischen Bildungsinstitute*, als ***Ritterakademien*** *) *Ecoles militaires*, *Cadettenschulen* u. dgl.

Es darf an ihnen nicht fehlen, die den künftigen *höhern* Kriegsmann und Soldaten bilden sollen: denn solcher Militärinstitute, die zur Bildung auch des gemeinen Soldaten dienen sollen, dergleichen man auch wohl hie und da hat, — kann man wohl ganz entbehren. **)

Die jungen Leute müssen in allen Hülfs- und Hauptwissenschaften des Kriegsfachs unterrichtet, und auch zum praktischen Dienst angewiesen werden, und das Ganze hat eine militärische Einrichtung. Gemeiniglich wohnen die Zöglinge beysammen, und stehen unter einer militärischen Disciplin und Subordination ihrer militärischen Lehrer, und Gouverneurs. ***) Aus ihnen werden die Zöglinge bey der Armee angestellt.

Es versteht sich von selbst, daſs dergleichen Institute nicht blos der adelichen, sondern auch der, zum Kriegsstand Neigung tragenden, bürgerlichen Jugend offen stehen müssen.

König

*) So nennt man auch besondre Gymnasia für die adliche Jugend; — deren man aber ganz entbehren könnte, zumal es gar nicht gut ist, diese von der bürgerlichen Jugend schon so früh, und selbst im Unterricht, zu trennen. Daher man sehr wohl thut, in dergleichen Institute jetzt auch Bürgerliche gegen Bezahlung einzunehmen.

**) Wie z. B. das Militär-Knabeninstitut zu Annaburg in Sachsen.

***) In Christiania in Norwegen sind die Cadetten bey Familien auf Pension untergebracht; wohnen nicht zusammen: welches sehr gut ist.

König Briefe über die Erziehung der adlichen Jugend, Nürnberg 1784. 8. 20 gr.

Allgemeine Principien zur öffentlichen, besonders Militär-Erziehung etc. vom Grafen (*Kinsky*) Wienerisch Neustadt 1787. 8. 16 gr.

Handbuch der Staatsw. p. 330 f.

Uebersicht der sämmtlichen in Frankreich existirenden Kriegs- und Erziehungsanstalten, besonders polytechnischen Schulen, in den *Franz. Misc.* B. 14. St. I. p. 4—17. *)

ββ) Pageninstitute zur Erziehung der adelichen Jugend für den Hof besonders, für Hof- und gewisse Geschäftsämter: in die man aber auch Söhne der höhern bürgerlichen Staatsbeamte mit aufnehmen sollte, mögen sie auch künftig nicht zu Hofämtern gelangen. Sie haben besonders den Zweck einer unentgeltlichen Erziehung und Unterweisung der Söhne unbemittelter Eltern dieser Classen.

γγ) Cameralakademien für das ganze Cameralfach braucht man wohl nicht, ob man gleich früher sie oft gewünscht, und privatim errichtet hat,

S. *Handbuch* p. 337. f.

aber nöthiger sind zur besondern Ausbildung der Cameralisten in der Oekonomie, und dem Forstwesen, und zu Bildung guter Landwirthe und Forstleute überhaupt:

δδ) Oekonomische - und *Forst-Akademien*: worin praktischer Unterricht in der Oekonomie, und Forstwissenschaft auf dem Lande und im Walde selbst gegeben wird: — Für die unmittelbaren Hülfswissenschaften, als Mathematik, und Naturwissenschaft müssen hier eigne Lehrer da seyn; die Hauptwissenschaft aber lehrt der Director des Instituts: welches nur ja keine Universität wer-

*) Treffliche Institute der Art waren und sind die Milisärakademien zu Stuttgard und München, die polytechnische Schule zu Paris. S. *Handbuch* p. 334.

**) Forstakademien haben wir überall, und gute; ökonomische Akademien nur wenige, noch bestehende. S. *Meine Einleitung ins Studium der Oekonomie*, p. 114. f.

werden, und nur von Leuten über 20 Jahr besucht seyn darf; dabey mit allen nöthigen Hülfsmitteln an Büchern und Apparaten versehen, und auf einem Landgute, oder in einem Forstrevier von Bedeutung und Umfang angelegt seyn muſs. Entweder sorgt der Staat zuerst dafür, oder ein Privatunternehmer; der dann wenigstens Unterstützung verdient. *Forstakademien* aber muſs doch meist der Staat selbst anlegen; da hier *alle seine eignen* Forstleute gebildet werden müssen. Doch tragen auch die Beyträge der freywilligen Zöglinge viel zur Erhaltung dieser Anstalten bey; und Privatinstitute der Art beruhen blos auf ihnen.

Weber Einleitung ins Studium der Oekonomie. §. 11.

Thaer Einleitung zur Kenntniſs der engl. Landw. Th. I. p. 703—14.

v. *Schuckmann* Entwurf zur Gründung eines ökonom. Instituts auf Actien, im *Platon* B. I. Heft I. p. 96—157.

v. *Brockdorf* Gedanken zu Errichtung einer Forstschule, Hamburg 1792. 8. 4 gr.

Orphal W. C. Ein Wort zur rechten Zeit über unsre Forst- und Jagdinstitute, Eisenach 1804. 8. 6 gr.

Burgsdorf Forsthandbuch Th. II. p. 20—42.

εε) *Bergakademien*, wo theoretischer und praktischer Unterricht gegeben wird, sind in Ländern, wo viel Bergwerke sind, eine höchst wichtige, und nützliche Lehranstalt; wie die Bergakademie zu Freyberg in Sachsen hinlänglich bewährt hat. *) Ohne sie muſs man sich begnügen, nur theoretishen Unterricht in der Bergbauwissenschaft, und den dazu nöthigen Hülfswissenschaften geben, und dann die Bergeleven in die Bergwerke weisen, und da durch würkliches Mitarbeiten den Bergbau praktisch lernen zu lassen.

Vgl. *Leipz. Intelligenzbl.* 1767. p. 182. von Freyberg.

Stoutz Betrachtungen über die Anlegung von *Bergmannsschulen*, in den *Schriften der Gesellschaft Naturf. Freunde in Berlin* B. II.

Hand-

*) In Ungarn und Frankreich giebt es dergleichen auch.

Handbuch der Staatsw. l. c. pag. 853.

ʒʒ) *Handelsakademien*, *Handelsschulen* zur Bildung künftiger Kaufleute würden gewiſs auch der Bildung des Handelsstandes sehr vortheilhaft seyn; besonders in Ländern, wo groſser Seehandel ist: wo man dann besonders auch *Schiffarths*- und *Steuermannsschulen* zur Bildung von *Seeleuten* damit verbinden müſste; wie man sie in England, und erstere auch in Hamburg würklich besitzt.

Büsch Nachricht von der Hamburger Handelsakademie, Hamburg 1778. 8.

Schedel allgem. Journal für die Handlung, B. I. Heft IV.

Journal für Fabrik-, Mode etc. Oct. 1797. von Seeschulen.

Goede England und Wales, B. IV. pag. 263.

nn) *Veterinär-Vieharzneyschulen*, die zur Bildung der Thierärzte, und nebenbey besonders auch zum Unterricht guter Fahnen- und Hufschmiede für die Armeen bestimmt sind, werden immer nöthiger; da die, für den Landbau so wichtige, Vieharzneykunst noch immer allzuhäufig, ja fast lediglich in den Händen nur der Hufschmiede, Hirten, und Scharfrichter ist, und ohne alle wahre Kenntniſs der Krankheiten, und ihrer besten Heilung betrieben wird. *) Die hier gebildeten Thierärzte müſsten dann im Lande verbreitet werden, damit es nirgends daran fehle. Mit dergleichen Instituten muſs ein *Vieh-Lazareth* verbunden seyn, um den Unterricht an den kranken Thieren gleich anwenden zu können. — Leicht könnte man diese Institute mit den Universitäten verbinden; damit besonders mehr eigentliche *Thierärzte* gebildet würden, als zeither, wo man sich fast nur mit Fahnenschmieden, als Eleven, begnügte.

Vgl. *Bojanus* C. Ueber den Zweck, und die Organisation der Thierarzneyschulen, Frankf. am Mayn 1801. 8. 16 gr.

Gött-

*) In den Hauptstädten giebt es deren wohl überall, und wir haben in Berlin eine sehr schöne Anstalt der Art, deren Fonds sonst 20000 Rthlr. jährlich war, — aber dies reicht noch nicht zu.

Gotthardt Versuch eines Lehrplans für Thierarzneyschulen, Erlangen 1796. 8.

Handbuch der Staatsw. pag. 360. f.

δδ) Auch *Reitschulen*, *Bereiterschulen* sind nöthig, um die Stallbediente für den Hof zu bilden, und überhaupt in der Kunst, zu reiten und zu fahren, Unterricht zu geben. Man legt sie daher besonders in Residenzen, in Verbindung mit den landesherrlichen Marställen, auf Universitäten, und in den Hauptstädten an.

Handbuch pag. 363.

§. 193.

β) Von Kunstacademien; als, Mahler, Bildhauer, Bauakademien, Musikalischen und Theater-Schulen.

Genelli H. C. Idee einer Akademie der bildenden Künste, Braunschweig 1800. gr. 8. 6 gr.

Engel J. J. über die rechte Zeit, der Verfeinerung der Kunst durch Errichtung einer Akademie zu Hülfe zu kommen; in der *Monatschrift der königl. Akademie der Wissens. zu Berlin* 1788. St. I.

Handb. der Staatsw. l. c. pag. 365 — 79.

Hauptsächlich bedarf man aber auch der *Kunstakademien:* und zwar α) einer *Akademie der bildenden Künste*, oder eines Instituts, wo junge Künstler und Kunstliebhaber in der Zeichnung, Mahlerey, Bildhauerey, Stempel-, und Steinschneiderey, Kupferstecherey, ingleichen in der Architectur, und schönen Gartenkunst unterrichtet und gebildet werden; um diese schönen Künste wieder mehr unter uns einzuführen, und den Sinn für das Schöne, und den guten Geschmack wiederum mehr auszubreiten, ohne welche keine wahre Veredlung der Nationen möglich ist.

In denselben wird nicht nur in diesen Künsten selbst, sondern auch in allen Kenntnifsen und Wissenschaften, die Bezug auf dieselben haben, Unterricht ertheilt; als in Anatomie, Perspective, Archaeologie, Mythologie, Geschichte, Aesthetik, Akustik u. s. w. und zwar von Lehrern, die auch als ausübende Künstler Nahmen ha-

ben müssen. Dabey sind durchaus Sammlungen und Gallerien ächter Werke der Kunst, an Gemählden, Zeichnungen, Kupferstichen, Bildhauerey, Münzen und dergleichen — auch Büchern über die Kunst nöthig: und solche Anstalten sind freylich sehr kostbar, zumal da sie einige Zöglinge ganz unterhalten, und auch auf Reisen senden müssen, um sich in den Ländern, die die gröſsten Schätze der Kunst zieren, in Italien, und Frankreich, u. s. w. zu bilden. Auſserdem muſs aber auch der Zutritt zu dem Unterricht jedem andern Liebhaber der Kunst freystehen; und alljährlich müssen *Ausstellungen der Werke der Lehrer und besten Schüler* gehalten werden. Allerdings aber passen dergl. Institute nur für Residenzen, und Hauptstädte, wo auch immer jene Sammlungen aufbewahrt werden.

Um diese Akademien auch für die *Kunstgewerbe*, und für die Fabriken, die schöne Formen zu bilden haben, nützlicher zu machen, und den guten Geschmack auch in deren Arbeiten mehr herrschend zu machen, muſs auch dergleichen Handwerkern, und Fabrikanten, als *Tischlern*, *Drechslern*, *Formenschneidern*, *Steinguth- und Porzellain-Fabrikanten*, *Töpfern*, und dergleichen, ferner den *Maurer- und Zimmergesellen* Gelegenheit zum Unterricht im Zeichnen, Modelliren, und wie sie dann und dabey durch schöne Formen ihre Arbeiten veredlen können, gegeben werden, — des Sonntags, oder einige Tage in der Woche etwan. *)

Frisch Fragment über die Idee, eine Akademie der Künste in Bezug auf Fabriken und Gewerbe gemeinnützig zu machen, in der *Monatsschrift der Akad. zu Berl.* 1788. St. 2.

Bauakademien zu Bildung guter Baumeister pflegen auch wohl noch besonders errichtet zu werden; und dann neh-

*) Italien hat die ersten Mahlerakademien gehabt. 1345 schon hatte Venedig eine Mahlerinnung, 1550 Florenz. Aber 1593. hatte Rom eine eigentliche Mahlerakademie. — In Rom erhielt der König von Frankreich eine Akademie für junge Mahler, Bildhauer und Architecten, die 50000 Rthlr. jährlich kostete.

nehmen auch die niedern *Bauarbeiter* immer einigen Antheil daran.

In der That sollte man hier aber auch mehr *des Unterrichts in der schönen Gartenkunst* gedenken.

Jahrb. der preuſs Monarch. 1799. Sept. pag. 54. über die Berliner Bauakademie.

β) *Akademien für Musik*, sogenannte *Conservatoria*, *Singeschulen*, *Singeakademien*, wo Unterricht im Singen, und in der Musik gegeben wird, ingleichen *Opern*- und *Schauspieler*-, und *Tanzschulen*, wo Operisten, Schauspieler und Tänzer gebildet werden, hat man ebenfalls dringend gewünscht, und hie und da auch würklich errichtet. Es ist keine Frage, daſs die *wahre* Kunst der Musik, des Theaters, und des Tanzes dabey unendlich gewinnen müſste, wenn ihr eigne Zöglinge von Jugend auf gewidmet, und diese sorgfältig für sie gebildet würden; so daſs besonders die dramatischen Künste ihre Künstler nicht mehr zuerst durch niedere Kunstübung auf den schlechten, niedern Bühnen selbst sich herausbilden, und dazu oftmals nur die nehmen müſsten, die andre Verhältnisse und Beschäftigungen bereits ausgestossen haben. Die Lehrer müssen zum Theil selbst ausübende Künstler von Bedeutung, zum Theil auch solche seyn, die den Zöglingen nur Unterricht in den, zu ihren Kunstübungen sonst nöthigen, eigentlichen Kenntnissen und Wissenschaften, gäben: als in Geschichte, Mahlerey, Sprachen, Aesthetik, etc. Auch hier müſsten zuweilen öffentliche Darstellungen dieser Kunstübungen der Eleven gehalten werden. *)

O 2 Wahr-

*) In Paris ist ein groſses *Conservatorium der Musik* errichtet, wo 600 Zöglinge, weiblichen und männlichen Geschlechts, unentgeltlich in der Musik unterrichtet werden. Bereits sind 35 Professoren dabey angestellt, und das Institut kostet 106000 Fr. Der Plan ist aber auf 115 Lehrer, und 240000 Fr. Fonds gemacht. S. *Intelligenz-Blatt der Leip. Lit.-Zeit.* 186. Nro. 18. In Italien, in Venedig, Rom sind sind dergl. auch, — Die trefliche Berliner Singakademie von *Fasch*

Wahrlich, soviel auch alle diese Institute dem Staate kosten mögen, — *diese* Kosten sind wohl und gut auf die Bildung der Nation verwendet, und in der That besser und glücklicher, als oft bey grofsen Akademien der Wissenschaften der Fall gewesen!

Handb. der Staatsw. pag. 373. f.

Ueber die Schulen der Musik in Italien in *Nachr. und Anm. die Musik betr.* B. I. pag. 191.

Teutscher Merkur B. I. pag. 182. B. II. pag. 169. f.

§. 194.

c) Von den Universitäten, oder hohen Schulen.

aa) Ueberhaupt über ihre Einrichtung.

Meiners C. Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsres Erdtheils, 4 Bände Göttingen 1802 — 5. gr. 8. 6 Rthlr 16gr.

Michaelis J. D. Raisonnement über protestantische Universitäten in Deutschland, 4 Theile Frankf. am Mayn 1768 — 75. gr 8. 4 Rthlr.

Meiners C. Ueber Verfassung, und Verwaltung deutscher Universitäten, 2 Bände, Göttingen 1800. 2. gr. 8. 3 Rthlr.

(Jacob) Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den preufs. Staaten, nebst Vorschlägen, sie zu verbessern, Berlin 1798. 8. 18 gr.

Weber F. B. Von der Errichtung und Einrichtung der Universitäten, Berlin 1805. 8. 16 gr. aus dem *Handbuch der Staatsw.* B. I. Abth. II. pag. 379 — 549.

Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinn von F. *Schleyermacher*, Berlin 1808. 8. 18 gr.

Steffens H. Ueber die Idee der Universitäten, in Vorles. Berlin 1809. 8. 18 gr.

Coup d'oeil sur les universités allemandes, par Ch. *Villers*, à Cassel 1808. 8.

Ins

gestiftet, von *Zelter* jetzt dirigirt, verdiente mehrere Nachahmung, und ist nur ein Privatinstitut. — In *Paris* existirt ein Théatre des jeunes éleves: in Regensburg s. 1806 eine öffentliche *Schauspielerschule*, desgl. in *Kopenhagen*; auch in Bamberg. — In Breslau wird jetzt ein *Sing-Institut* für künftige Cantoren, und Organisten und Schulmeister angelegt, für Kirchenmusik. Sehr treflich ist dies!

Ins deutsche übersetzt von *Hagena*, Göttingen 1808. gr. 8. 16 gr.

Unter *Universitäten* verstehen wir solche privilegirte, vom Staate errichtete Lehranstalten, wo alle Haupt- und Hülfswissenschaften gelehrt werden, und welche zugleich das Recht haben, in allen Hauptwissenschaften die höchste gelehrte Würde zu ertheilen.

Viele haben diese Universitäten, besonders, wie sie sich oft, ja vielleicht gewöhnlich zeigten, gänzlich verworfen, und abgeschafft wissen wollen. *) Andre dagegen haben sie wieder, als wesentlich nothwendig und nützlich, hochgepriesen.

In der That liegt ihnen eine grofse, herrliche Idee zum Grunde! Alle Wissenschaften, die doch sämmtlich so eng mit einander verbunden, und in einander verwebt sind, — sollen hier vereint gelehrt, und cultivirt werden: — woraus eine Vielseitigkeit der Ausbildung entstehen mufs, die Grofses würken kann, und wahrlich auch gewürkt hat! — Dabey sind diese Universitäten im deutschen Sinne Anstalten, welche Verhältnisse darbieten, unter den sich der Charakter der männlichen Jugend auf eine, für ihr künftiges Leben im Amte und Staate höchst Einflufsvolle, Weise bilden, eine Stärke, Kraft und Festigkeit annehmen soll und kann, die viel für den Staat, und das Leben erwarten lassen, viel leisten könnten. **)

Man hat Universitäten auch in finanzieller Hinsicht gerühmt; weil sie nicht nur vieles Geld ersparen, welches

*) *Smith über Nat. - Reichth.* Th. IV. pag. 160. sagt: „in der Erziehung der Frauenzimmer, und deren Bildung sey darum nichts so Ungereimtes und Unnützes, als in der der Männer, weil es keine Universitäten für sie gebe:" und *Lüder Ueber Nat. und Staatsw.* III pag. 337. meynt „ dafs es in keinem Gewerbe ein so unglückliches Verhältnifs der ganz und halb Verunglückten zu den Gerathenen gebe, als beym Studieren."

**) Sie unterscheiden sich wesentlich von den englischen und

ches sonst auf die Ausbildung der Jugend im Auslande gewendet werden müſste, gäbe es keine Universitäsen im Lande, sondern auch viel Geld von Fremden, die sie besuchen, hereinziehen: *) und mancher nahrlosen Stadt will, und mag man allerdings auch damit aufgeholfen haben. Allein *diese* Vortheile der Universitäten sind eigentlich durchaus gar nicht zu berücksichtigen. Was sie der Wissenschafft und dem Leben leisten, ist hinreichend zu ihrer Empfehlung.

Aber freylich kömmt alles auf ihre sorgfältigste und zweckmäſsigste Einrichtung an, — wenn sie nicht würklich auf mancherley Weise, und besonders durch Verfehlung ihres Hauptzweckes, d. h. der gelehrten und männlichen, kräftigen Ausbildung der Jugend, mehr schaden, als nützen sollen: und nicht abzuläugnen sind die Fehler, Mängel und Gebrechen mehrerer älterer, und selbst neuerer solcher Anstalten.

Hierbey werden nun besonders nachstehende Puncte *a*) *im Allgemeinen* zu beachten seyn:

α) Die Universitäten müssen als eine Art der höchsten, ehrwürdigsten und wichtigsten Anstalten im Staate von der Nation, und dem Staate selbst jederzeit anerkannt, und behandelt werden; — ohne dieses sind sie der Würde, und Autorität beraubt, ohne welche sie nie Groſses und

französischen, und andern Universitäten, die mehr Scholastisches an sich haben. Die Universität zu Paris ist dabey eine Schulbehörde für den ganzen Staat.

*) *Lueder* l. c. pag. 351. wiederräth sie auch in dieser Hinsicht sehr ausführlich; — aber *Brandes* in s. *Gesch. der Univ. Göttingen*, pag. 378. f. behauptet, kein Institut im Hannöv. Lande bringe soviel baares Geld ins Land, als eben diese Universität. *Büsch* aber *vom Geldumlauf* II. pag. 19. meynt auch, — keine Stadt sey noch reich geworden durch eine Universität; und die Bürger hätten sich eher zur Verschwendung und Müssiggang noch dazu gewöhnt! — Als ob Universitäten Armenanstalten für nahrlose Städte wären! Als ob ihnen überhaupt ein finanzieller Zweck untergelegt werden müſste!

und Herrliches würken können. — Alles von ihren alterthümlichen Einrichtungen, welches offenbar nur *diesen* Charakter hat, muſs ihnen daher erhalten, sie dürfen ja nicht zu bloſsen Schulen heruntergesetzt, sie müssen daher auch nur einer der höchsten Staatsbehörden unmittelbar untergeben, und den Landeskollegien im Range und Ansehen vollkommen gleichgestellt werden *)

β) Man soll sie an *die* Orte bringen, und anlegen, wo sie am zweckmäſsigsten, den Verhältnissen jedes Staats nach, anzulegen sind; — gleichviel ob dies groſse, oder mittlere Städte seyn! Sie können, *zweckmäſsig eingerichtet*, in beyden gedeihen: aber in ganz kleinen Städten isoliren sie sich zu sehr von dem allgemeinen Leben, für welches sie doch auch bilden sollen; und theils eine gewisse steife, nutzlose Pedanterie im Ganzen, theils auch Rohheit der Sitten auf Seiten der Studierenden insbesondre pflegten sich nur zu oft daselbst zu erzeugen. — In den meisten Fällen empfehlen sich gröſsre Städte gewiſs besonders dazu; wail sie eine Menge geschickter Männer, wichtiger, wissenschaftlicher Sammlungen und Apparate darbieten, die man sonst nicht leicht haben kann. **)

γ) Uni-

*) Als die Niederlagen, gleichsam, aller Gelehrsamkeit, als die Mittelpunkte der geistigen Cultur der Nation, von den die Strahlen des gelehrten Wissens sich überall hin verbreiten sollen, verdienen, und fordern sie diesen Platz. — Alle alte deutsche Universitäten haben auch immer den Praelatenrang gehabt; und die Sächsischen gehören mit demselben in die erste Klasse der Stände, nächst den Grafen und Herren.

S, *Hausen* C. R. Ueber den Praelatenrang deutscher Universitäten, Frankfurt a. O. 1788 8. 3 gr.

**) Die ältesten Universitäten sind alle in den damals gröſsern Städten angelegt worden: neuerlich nur hat man sie in kleinern begründet; und sie gediehen, — wenn und weil sie gut eingerichtet, nicht aber weil sie in kleinen Städten waren. — Fürchtet man, daſs in groſsen Städten das Studium — der Lehrer und Lernenden — zu oberflächlich, zu allumfassend,

γ) Universisäten müssen nach den Bedürfnifsen der jetzigen Zeit *reichlich und sicher* (am besten mit eigenthümlichen Grundstücken, deren Verwaltung einer eignen, der Universität untergebenen, Commifsion anvertraut ist) *dotirt*, oder mit *Fonds* ausgerüstet werden; damit sie unter allen Anfällen des Schicksals ihr grofses Ziel ruhig verfolgen können. Denn nicht auf momentane Erhaltung der Ordnung und Wohlfahrt im Staate, sondern auf ein ewiges, kräftiges Würken für die Wissenschaft, zum Nutzen der Welt und der Menschheit, sind sie gerichtet, uud gegründet; und keine Störung und Unterbrechung ihres Würkens mögen sie erfahren, ohne dies auf lange Zeit in Wissenschaft und Leben fühlbar zu machen.

Diese bedeutenden Kosten der neuern Universitäten erfordern theils die Sammlungen und Apparate zum Behuf des Unterrichts, theils die mancherley besondern *practischen Anstalten* für denselben: z. B. in der Medizin u. s. w. theils die ansehnliche Besoldung der Lehrer, an der es nie fehlen darf, und die stets so beschaffen seyn mufs, dafs jeder, auch verheyrathet, mit Anstand, und Ruhe,

und dann seicht, und nur äufserlich brillant werden möchte, so zeigte sich dagegen in kleinern Städten dasselbe oft allzubeschränkt, mangelhaft, handwercksmäfsig, und pedantisch. Den Lehrern in *diesen* wird es leicht, ohne Rivalität als grofse Gelehrte sich selbst und Andern zu erscheinen; in jenen aber bringt sie die Rivalität zur wahren Einsicht ihrer selbst, und spornt sie an, sich vor jener nicht zu fürchten zu haben. — Dafs grofse Städte theurer, und wegen vieler Vergnügen, und Verführungen zu Ausschweifungen für die Studirenden gefährlicher seyen, scheint wohl sehr *wahrscheinlich*; aber Unfleifs, und Ausschweifung sind nicht gröfser denkbar, als sie sich oft auf Universitäten in kleinen Städten zeigten; wo noch dazu die Vergnügungen nicht so edler Art, nicht so bestimmt und gewifs sind, als dort, und die Studenten immer auch *nur unter sich* bleiben. — Fleifs, Zucht und Ordnung können überall gedeihen, und gehandhabt werden,

Ruhe, und ohne Sorge vor häuslicher Noth, leben könne. Nicht ganz wie alle andre Aemter sind Lehrämter auf Universitäten zu betrachten; die ja Männer verlangen, *bekannt* schon, durch einen grofsen Aufwand von Fleifs und Studium für ihr Fach, *als Meister desselben;* die beyder aber noch ferner immer mehr, ohne Stillstand, bedürfen, da die Wissenschaften immer fort zunehmen und wachsen, — und denen unaufgehaltenes Fortschreiten auf einer unbeschränkten Bahn der Arbeit, und des angestrengtesten Studiums Pflicht ist.

Unter 50 — 60000 Rthlr. jährlicher Fonds ist heutzutage kaum eine wohl eingerichtete Universität zu erhalten.

Handbuch der Staatsw. pag. 392 — 93.

δ) Die Universität braucht in Rücksicht der gewöhnlichen Administration eigentlich nur *unter Rector und Senat* zu stehen; doch ist es stets auch sehr ehrenvoll für sie, in einem höhern Staatsbeamten einen eignen *Curator* zu haben. Die Administration selbst geschieht hauptsächlich nach den *Statuten*, die die Universität selbst abfafst, die aber die oberste Behörde approbirt haben mufs. Eine solche Autocratie mufs man den Universitäten wohl zugestehen. — Auch eine eigne *academische Gerichtsbarkeit und Polizey* ist ihr nöthig; unter der alle ihre Angehörigen in erster Instanz stehen: weil die Verhältnisse der Studirenden solche sind, die von den aller Andern ganz

*) *Lueder* l. c. 305. will lieber gar keine Besoldungen der Lehrer, sondern freye Concurenz, die dem besten stets die meisten Schüler zuführen werde. Aber einmal würde der Unterricht dabey desto kostbarer für die Schüler werden; und dann kann nicht jeder, der Aufwand auf sein Studium gemacht hat, sich der Laune des Zufalls Preis geben, der nun mit List und Verschlagenheit hier bald sein Spiel treiben würde. Er will u. mufs *bald* Lohn haben und finden. Dafs reichdotirte Universitäten nicht einschlafen, und reichbesoldete Lehrer nicht nachläfsig werden, ist anders zu verhindern

ganz abweichen, und nur von den, die genau damit, und mit dem ganzen Universitätswesen bekannt sind, gehörig beurtheilt werden können; zumal da, und insofern Strafen für ihre Vergehungen ihrer warten, den kein andrer Stand so unterworfen ist. — Auch erfordert das Ansehen der Universität diese Auszeichnung, die von andern Anstalten nicht ad exemplum gezogen werden kann; da keine von ihnen in ihrem ganzen Wesen einer Universität gleicht. — Nur mag das academische Gericht stets von tüchtigen Juristen verwaltet werden, unter Zuziehung des Rectors, und einiger Beysitzer aus den Professoren; die jedoch nur in Disciplinarsachen stimmen; und was wahre Verbrechen sind, diese müssen, wenn ein Studirender ihrer überführt oder geständig ist, ihn sogleich von der Universität ausschliefsen, worauf er dann dem gewöhnlichen Gerichte übergeben wird. *)

Michaelis Th. II. pag. 105. f. 131. f.

Handbuch der Staatsw. pag. 550. f.

Caesar C. A. Gedanken über die Nothwendigkeit der academischen Gerichtsbarkeit, etc. Leipzig 1800. 8. 16 gr.

ε) Die *Ertheilung der academischen Würden* ist ein Recht der Universitäten, dessen Ausübung ihnen ganz frey zustehen mufs; doch mögen sie nicht vergessen, dafs ihre eigne Achtung und Autorität es erfordert, desselben nie dadurch zu mifsbrauchen, dafs sie es zu einer Erwerbsquelle machen.

§. 195.

ββ) Insbesondre über ihre Einrichtung.

b) In Rücksicht der *besondern innern Einrichtung* und zwar *α*) *für das Studium* selbst ist zu bemerken: dafs *a*) vornehmlich für gute, tüchtige, wahrhaft gelehrte Männer als *Lehrer* gesorgt werden mufs, bey den man aber auch ganz

*) In gewöhnlichen Polizeysachen der Studirenden mufs die Ortspolizey wenigstens den ersten Angriff gegen sie haben, die Schuldigen dann aber gleich an die Universität abgeben.

ganz vorzüglich auf eine glückliche Gabe des Vortrags sehen muſs.

b) Man theilt die Studien am besten in *Sectionen* nach dem Hauptunterschied der Wissenschaften; da sogenannte höhere und niedere Fakultäten ein Unding sind: und in jeder Section sey das Studium vollkommen frey, und unbeschränkt. Nur sey dafür gesorgt, daſs über jede Haupt- und Nebenwissenschaft immer ein *ächt wissenschaftlicher Unterricht* gegeben werde. *)

Der Verfall des wahren akademischen Studiums hat die vorschriftliche Festsetzung desselben auf eine gewisse Studienzeit, von 3 Jahren meist, nöthig gemacht: und wenn auch ein fester *gesetzlicher Studienplan* selbst jetzt nicht gewünscht werden könnte; so wäre es doch jetzt vielleicht sehr nützlich, einen solchen in Form eines guten Rathes, oder als Beispiel, allen Studirenden, beym Antritt ihrer Laufbahn, in die Hände zu geben; weil zu einsichtslos sonst von ihnen verfahren wird. **) Uebrigens ist jeder *Universitätszwang*, oder das Verbot, auf ausländischen Universitäten zu studieren, kleinlich, und unrecht: man sorge nur auf das Beste für die innländischen, — dann werden sie genug benutzt seyn.

c) Die Prüfung der die Universität beziehenden ist gang unnöthig, nach dem was p. 201. über den Abgang von den Schulen gesagt ist. Alle Andre mögen immer auf *ihre* Gefahr studiren. ***) Aber keiner, der eine Anstellung

*) Die Universitäten sind nicht für *einen* Staat blos, und nicht allein zur Anziehung seiner Beamten, als solcher; sie sind für die Wissenschaft und die Welt bestimmt: und der Staat kann nie beſsre Beamte haben, als in und an *ächt wissenschaftlich gebildeten* Männern. — Zum *Staatsdienst* blos junge Leute *abrichten*. — wäre ein gemeiner Dienst!

**) Für den freyen, heitern, beſsern Kopf entsteht daraus keine Beschränkung, — er drängt sich doch durch; — für den gewöhnlichen Kopf — ist diese Norm jetzt fast unerläſslich nöthig.

***) Zumal sie ja im Auslande dies auch können.

stellung im Lande verlangt, werde von der Universität entlassen, ohne vorher in seinem Fache bey derselben, bey offnen Thüren, und freyem Zutritt für Jedermann, examinirt zu seyn: und wer da nicht besteht, werde abgewiesen, und studire von Neuem, oder gebe das Studium auf. — Bey der Anstellung selbst muſs dann aber noch eine neue strenge Prüfung bey dem Collegio gehalten werden, *) wo die Anstellung gesucht wird. Und besonders werde auch hier jeder Untüchtige abgewiesen.

d) Für die Aermeren, dabey aber durch Sittlichkeit und Fleiſs Ausgezeichneten müssen Stipendia, und Freytische u. dgl. vorhanden seyn; und wer darauf Anspruch macht, muſs stets erst examinirt werden, weil eben nur die Besten, und Fleiſsigsten so unterstützt werden sollen.

e) An den nöthigen *Apparaten und Anstalten* für die Wissenschaften darf es nie fehlen; als an Bibliothek, Sammlungen, praktischen Anstalten für Medicin u. dgl.

β) *In Rücksicht der Bildung des Charakters der studirenden Jugend* ist wohl zu bedenken, daſs eine gewisse, *wahre akademische Freyheit* nicht fehlen dürfe: die aber freylich nicht in der zügellosen, ungebundenen Freyheit, alles zu treiben, und zu unternehmen, was Andern unerlaubt ist, besteht; sondern in der, aus der wahren Idee von der Würde der Wissenschaft und der akademischen Bestimmung, und deren ganz besonderm Charakter und Verhältnisse erwachsenden, und hervorgehenden Freyheit der Ideen, Ansichten, und Gefühle liegt, die sich nicht immer unter die starren, engen Formen der Convenienz des gewöhnlichen, bürgerlichen Lebens pressen, und einengen lassen, und daher den Studirenden gewisse Vorrechte, Prärogativen, und besondre Verhältnisse in Betracht der Gesetze, selbst gewisse besondre Vergnügungen

*) Ein andres Mittel, den Fleiſs einzuführen, besonders in Besuchung der Collegien, giebts, wie die Sachen jetzt stehen, gar nicht. Es gab aber Zeiten, wo der Fleiſs — Ehrensache war!

gen gestatten, durch die sie sich von andern Staatsbürgern unterscheiden. *) — Eine zweckmäſsige, gerechte Disciplin von Seiten des Rektors und akademischen Gerichts, die alle, ihr bekannt werdende, Ungebührnisse, und Ausartungen der akademischen Freyheit streng, und unerbittlich bestraft, (weshalb denn nur auch die Strafen so gesetzt seyn müssen, daſs sie ohne Bedenken executirt werden können **), wird das Meiste zu Erhaltung dieser Freyheit selbst, und zu Verhütung ihres Miſsbrauchs thun.

Aber besonders streng sollte man gegen das liederliche Schuldenmachen, ***) und überhaupt gegen alle unsittliche Ausschweifungen verfahren; und die, welche sich deren schuldig machen, und zumal auch noch durch ihren Unfleiſs zeigen, daſs sie den Zweck ihres Daseyns ganz verfehlen, ohne Weiteres stets wegschicken.

Vgl. *Handbuch* p. 473. f.

Zachariä

*) Hierzu gehören also allerdings auch besondre Arten der Vergnügungen, z. B. *Aufzüge* u. dgl. — nicht aber *Ordensgesellschaften*, die gegen jedes Gesetz sind; eine gewisse *Selbstregierung unter sich*, — nur ohne *Orden*, u. dgl. weil diese, wie *Fichte* in s. *Rede* über akademische Freyheit, Berlin 1811. sehr Recht hat, — eine Hauptstörung *derselben* sind, wenn sie zu einer unnützen Uebergewalt Einzelner über Andre, und am Ende nur zu Prellereyen der Reichern ausarten; — aber wohl eine gewisse *Autocratie des Ehrenworts*, — aber nicht blos unter sich, sondern auch gegen *alle Andre*; — ein *Ehrengericht* für Beleidigungen der Ehre, — um das Duell zu verhüten, u. dgl. m.

**) Also z. B. das Duell bestrafe man mit Wegschicken von der Akademie. — ohne alles Weitere; — nicht bedrohe man es mit 10jährigem Gefängniſs, das man nie würklich über den Schuldigen verhängt.

***) Sehr unrecht ist es, illegitime Schulden nicht bezahlen zu lassen. Wohl mag der illegitime Gläubiger sein Kapital zur Strafe verliehren, aber der Schuldner muſs es doch bezahlen, — an die Armenkasse; — sonst macht er oft Schulden, in der Absicht, oder mit dem Plane, sie nicht wieder zu bezahlen.

Zachariä Für die akademische Freyheit, in der *Monatschrift für Deutsche*, May 1801. p. 22. f.

§. 196.

d) Von den Societäten, und Akademien der Wissenschaften und Künste.	*Handbuch der Staatsw.* p. 550. f. *Jakobi* F. H. Ueber gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck, München 1807. 4. 1 fl. 12 kr.

Kritik dieser *Abh.* von C. *Rothmanner*, Landshut 1807. 8 36 kr.
Ueber den Nutzen der Akademien von *Garve* in den *Memoiren der Akad. zu Berlin* 1888. 89.

In den Hauptstädten und Residenzen der Länder hat man ferner auch seit dem 17ten Jahrhunderte noch *gelehrte Gesellschaften*, *Societäten oder Akademien der Wissenschaften*, und der *Künste* angelegt, und gegründet: d. h. Vereinigungen der vorzüglichsten, um die Wissenschaften und Künste verdientesten, Männer zu gemeinschaftlicher, besonders sorgfältiger Bearbeitung derselben, und zur Ausbildung vorzüglicher jugendlicher Talente für dieselben. Jene haben wöchentlich einmal Vorlesungen gehalten, und sie, so wie andre Arbeiten, in ihren Memoiren und Schriften bekannt gemacht; diese haben vorzügliche Kunstwerke zu liefern sich bemüht, und an ihren Adjuncten oder Eleven haben beyde vorzügliche Gelehrte oder Künstler zu gewinnen, sich bestrebt, die man dann auch häufig auf Reisen ausgesendet hat. So sollten sie das Höchste im öffentlichen Unterricht darstellen. Dadurch, und dafs man besonders die berühmtesten Nahmen des Auslandes, durch Zusagung grofser Besoldungen ohne alle bestimmte Arbeit, bey sich einheimisch zu machen suchte, *) — dachte man, und wohl nicht mit Unrecht, — dem Staate den glänzenden Ruhm der höchsten Achtung der Wissenschaften und Künste zu errin-

*) Man hätte besonders, wie *Luden Staatsweisheit* p. 359. sehr richtig bemerkt, die verdientesten alten Universisätslehrer an die Akademie nehmen sollen; — aber dies that man selten oder nie.

ringen! — Nur wurden so diese Anstalten zu sehr zu einer Parade der Residenzen und Hauptstädte; die dabey in der That nicht die am wenigsten kostbare war. Denn man mufste grofse Summen darauf verwenden. *)

Mit Anerkennung aller grofsen Verdienste, die sich einzelne dieser Societäten um alle, oder einzelne Fächer erworben haben, kann man aher dennoch mit Recht behaupten, dafs dieselben im Ganzen ihrem Zwecke nicht vollkommen entsprochen haben! Zu häufig wurden und werden die Stellen in solchen Instituten nur als reiche Präbenden angesehen und benutzt, die nur die Pflicht auflegen, von Zeit zu Zeit eine Vorlesung zu halten, die dann oft eben nicht mit grofser Achtsamkeit gehöret zu werden pflegt. Und das Meiste von dem, was einzelne tüchtige, treffliche Männer in diesen Societäten würklich gethan haben, würde gewifs auch ohne diese von denselben geschehen seyn. — Am thätigssen und würkungsvollsten haben sich unstreitig noch die Akademien der Künste gezeigt; von den herrliche Kunstwerke, und treffliche Künstler ausgegangen sind.

Es scheint daher wohl, als ob dergleichen *rein wissenschaftliche* Anstalten, — so nützlich und trefflich sie auch seyn mögen, wenn sie von selbst durch Privat-Vereinigungen entstehen, und, ohne eine solche gewöhnliche, förmliche Einrichtung, wie sie zeither hätten, ohne ganz bestimmte öftere Zusammenkünfte, gemeinschaftlichen Eifer auf die Wissenschaften wenden, — dennoch *als Staatsanstalten* unnöthig wären; und besonders nicht genugsam die so *grofsen* Kosten verlohnen möchten, die sie zeither immer verursacht haben.

Mit Dank erkenne aber der Staat eine jede solche Privat-Vereinigung der ersten und berühmtesten seiner Gelehrten in den Hauptstädten unter sich, und mit den vorzüglichsten Männern des Auslandes; bestätige dieselbe,

**) Die Petersburger Akademie hat jetzt jährlich 120000 Rubel Fonds; die Berliner hatte sonst zwischen 30-40000 Rthlr.

be, setze für sie Fonds zu Preisfragen aus, deren Prämien durch sie vertheilt werden; aber die Belohnung der Arbeiten der Mitglieder selbst lasse er Jeden blos durch das Honorar finden, welches ihm eine, von der Societät zu *etablirende*, eigne Buchhandlung für seine Beyträge zu den Memoiren der Societät zahlen wird, und, da sie keiner gewöhnlichen Speculation dabey zu folgen hat, auch sehr ansehnlich zahlen *kann*.

Solche Vereinigungen wären aber auch so nur für *gewisse* Wissenschaften nöthig: als besonders Naturwissenschaft, Mathematik, Gewerbwissseschaften, Staatswissenschaft, Geschichte, Statistik und Geographie, Philosophie, und Philologie; und sie mögen nun entweder sich in soviel Classen einer Hauptgesellschaft, oder in soviel einzelne Gesellschaften selbst abtheilen. — Sie mögen denn die *Depot's* aller dieser wissenschaftlichen Kenntnisse seyn; von den man in den schwierigsten Fällen Unterricht und Lehre erwartet. *)

Wollten sich, ausser ihnen, noch speciellere Gesellschaften der Art in andern Städten bilden, so mag auch ihnen der Staat die Bestätigung nicht versagen; allein, nur müssen sie nicht auf dessen besondre Unterstützung rechnen wollen, sondern sich durch sich selbst erhalten. Doch wäre es gewifs am rathsamsten, wenn sie nur Branchen, oder Abtheilungen der Hauptsocietät in der Hauptstadt wären. **) Das Einzige, womit der Staat dergleichen

*) Unter allen solchen Societäten für die Gewerbwissenschaften hat die Society for the Encouragement of arts etc. in London wohl das Meiste gethan. Seit 1753 hat sie an 50000 Pfd. Sterl. auf die Verbesserung der Manufakturen gewendet. *Nemnich Reise in England*, p. 176.

**) Vorzüglich für die Gewerbwissenschaften sind solche Societäten trefflich: — wie die nur erwähnte Londoner, die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe in Hamburg, der landwirthschaftliche Generalverein in München u. dgl. Auch für die Preufsischen Staaten ist eine solche landwirthschäftliche Generalsocietät projectirt, deren

gleichen Societäten unterstützen möchte, wäre ein freyes Local zu Aufstellung ihrer Sammlungen, und zu ihren etwanigen Zusammenkünften zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagung über ihre Einrichtung und Angelegenheiten etc.

Societäten, und Akademien der Künste aber mag der Staat eher *selbst*, und auf seine Kosten errichten, und mit den, §. 193. angeführten, Akademien, und seinen Sammlungen, und Cabinetten verbinden, und sie nur durchaus dabey auch zu Bildungsanstalten für Künstler machen.

§. 197.

e) Von Sammlungen, und Cabinetten für Wissenschaft und Kunst; Bibliotheken, Museen etc.

Handbuch der Staatsw. l. c. p. 568. f.

Höchst wichtige Anstalten für den Unterricht und die Bildung der Nation sind endlich auch die *öffentlichen, vom Staate, von der Nation* veranstalteten *Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, sogenannte Nationalmusea*, u. dgl: deren Einrichtung nur möglichst sorgfältig, und so getroffen werden muſs, daſs ihre Besuchung, und ihr Gebrauch für Jedermann möglichst frey, und unentgeltlich offen stehen. Der schicklichste Ort für sie ist unstreitig die Haupt- und Residenzstadt, der sie zugleich zu einer schönen Zierde dienen. Welchen Sinn für Wissenschaft und Kunst sie erwecken und verbreiten, hat die Erfahrung überall gelehrt; und sie sind in der That unentbehrliche Hülfsmittel zur vollkommenen Ausbildung der Wissenschaften. Mit einem Male lassen sie sich freylich nicht anlegen, und begründen; aber nach und nach sammeln sich groſse, herrliche Schätze der Art auf.

Vgl.

Secretäre nur besoldet werden vom Staate. S. *Edict vom 14ten Sept. wegen Verbesserung der Landescultur* §. 39.

Vgl. *Hirsching* Nachrichten von sehenswerthen Gemählde, und Kunstsammlungen, und Cabinetten aller Art in Deutschland. 6 Theile, Erlangen 1786—92. gr 8. 3 Rthlr. 22 gr.

Ebend. Beschreibung sehenswerther Bibliotheken Deutschlands etc. 3 Bände in 4 Theilen, Erlangen 1786—90. gr. 8. 5 Tthlr. 1 gr. nebst Regisser.

Hieher gehören denn: *α*) *Bibliotheken*; deren es, ausser der *grofsen Universal-* oder *Centralbibliothek* der Hauptstadt, noch andre *öffentliche*, auch auf den Universitäten, und in den andern vorzüglichen Städten, zu völlig freyem Gebrauch, geben mag.

Ebert F. A. Ueber öffentliche Bibliotheken, besonders deutsche Univertitäts-Bibliotheken, und Vorschläge zu ihrer zweckmäfsigen Einrichtung, Freyberg 1811. 8. 8 gr.

Die gelehrtesten Literatoren seyen ihre Bibliothekare; und die Fonds der Hauptbibliothek müssen so ansehnlich seyn, dafs sie Ansprüche auf Vollständigkeit machen könne. *)

β) *Naturalienkabinette*, für Zoologie, und Mineralogie, und *botanische Gärten*, für die Botanik; auch besondre *Anatomische Cabinette* u. dgl. und *Menagerien lebendiger Thiere* in der Hauptstadt.

Vgl. *Goldfufs* Ideen über die Aufstellung eines öffentlichen Museums der Naturgeschichte in *Harls* C. C. April 1806.

Fischer G. Das Nationalmuseum der Naturgeschichte zu Paris, 2 Bände mit Kpfrn. Frankf. am Mayn 1803. 8. 4 Rthlr. 16 gr.

γ) *Physikalische und mathematische Apparate*, *und Instrumentensammlungen*, *und Sternwarten*;

δ) *Modell- und Kunstkammern*;

ε) *Gemählde- Antiken- Gemmen- und Münzsammlungen*, *kurz Kunstsammlungen aller Art.*

Ueber Museen und Antikensammlungen, von C. A. *Böttiger*, Leipzig 1808. 8. 4 gr.

Stieglitz

*) Für die königl. Bibliothek zu Paris wurden jährlich über 72000 Livres verwendet. S. *Björnstahl Briefe über Frankreich* Th. I. p. 113.

Von jedem, im Lande gedruckten, Buche müssen ein, oder einige Exemplare an die Bibliothek abgegeben werden.

Stieglitz C. L. Versuch einer Einrichtung antiker Münzsammlungen etc. Leipzig 1809. gr. 8. 16 gr.

Allen diesen Sammlungen müssen vorzügliche, durch Kenntnifs, Wissenschaft, und Humanität ausgezeichneten Männer vorstehen, und ihr Gebrauch und Besuch, unter gehöriger Aufsicht, durchaus Jedem offen seyn. Auch müssen sie in schönen, geschmackvollen Gebäuden, und Zimmern aufgestellt seyn.

§. 198.

f) Vom Unterricht durch Bücher; oder von der Bücher- oder Literaturpolizey; und von der Lectüre.

Das Bücherwesen, nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte, von *Scheidemantel*, Leipzig 1787. 8. 8 gr.

Handbuch der Staatsw. l. c. p. 576–627.

Ueber Literatur und Buchhandel in Deutschland, im *Leipz. Allg. Lit. Anz.* 1801. Nro. 6–10.

Zuletzt machen die allgemeinste Quelle des Unterrichts die *Literatur*, das *Bücherwesen*, und die *Lectüre* aus: *) und allerdings dürfen sie der Aufsicht und Sorge des Staats nicht entgehen, damit sie nicht Nachtheile hervorbringen, und Hindernisse der Cultur erzeugen, anstatt zu nützen, und aufzuhellen.

Vor allem ist *α) in Rücksicht des Bücherschreibens* zu bemerken: dafs, so gerecht auch die Klagen über die deutsche Vielschreiberey sind, **) dennoch ein Maafs, wie-

*) Wie enorm die Verbreitung der Schriften durch den Druck gewonnen hat, zeigt in *Say Nat. Oek.* I, p. 42. eine Anmerk. *Jakobs*, — nach welcher 5 Schriftsetzer und Drucker soviel arbeiten und liefern, als 1000 Abschreiber liefern könnten.

**) Vgl. meine *Abh. über das Ueberhandnehmen der deutschen Literatur, und deutsche Vielschreiberey, in m. Kleinen ök. cam. Schr.* B. II. Im Jahr 1589 erschienen in Deutschland 362 Bücher, im Jahr 1616. 731: im Jahr 1714 zu Ostern 628. im Jahr 1780. 2115, im Jahr 1805. zu Ostern allein 3647 Artikel. 1799 noch hatte Leipzig 18 Druckereyen mit 80 Pressen; und vor 20 Jahren hatte das ganze Rufsische Reich nur 14 Druckereyen. Kein Land in der Welt druckt soviel, wie Deutschland; wo

wieviel, und eine Vorschrift, wovon, und wie geschrieben werden solle? nicht möglich sind: aber es giebt allerdings Mittel und Wege zu einer gewissen *Bücherpolizey*, so dafs wenigstens nicht grofse Nachtheile daraus entstehen.

a) Die ***Freyheit der Presse***, mufs, wie die ***Denkfreyheit***, ein für allemal insoweit festgesetzt seyn, dafs sie, so lange die öffentliche Meynung der Nation noch nicht zu einer wahren Censuranstalt sich erhoben hat, — wie in England der Fall ist, wo keine sonstige Censur des Staats existirt, — doch einer gewissen ***besondern Censuranstalt*** unterliegt, die nur die, der Sittlichkeit, Religion, und dem Staate offenbar nachtheiligen und gefährlichen Bücher, oder solche Schriften, die offenbare Pasquille und Injurien gegen Einzelne sind, die Censur nicht passiren, die dennoch gedruckten, oder aus der Fremde eingegangenen, (dgl. eigentlich von den Censoren immer zuerst gelesen werden müssen,) ***heimlich*** bey den Buchhändlern aufgreifen und confisciren, ja nicht *öffentlich* verbieten läfst. Aber die Censur sey in den Händen der einsichtsvollsten Männer! — Dennoch wird sie aber noch viel zu wünschen übrig lassen; allein man mufs mit dem zufrieden seyn, was geleistet werden *kann*. *) Man hat geglaubt, damit auszukommen, dafs man jeden Verfasser verantwortlich wegen dessen machte, was er geschrieben hat; allein damit reicht man nicht aus, weil er nicht immer zu entdecken ist; und bey fremden Büchern hilft dies gar nichts.

Vgl.

ein Heer von 8000 Scribenten ist. In England erscheinen jährlich nur 7—800 neue Bücher und Brochüren, nach *Nemnich* l. c. p. 160. in Frankreich nicht halb soviel, wie in Deutschland.

*) Wäre die Censur immer in den besten Händen gewesen, so wäre sie bey Weitem nicht so verschrieen worden, wie sie es ist, und darum ist, weil sie in der That oft jämmerlicher Art war.

Vgl. *Handbuch* p. 579. f.

Ueber Preſsfreyheit, und ihre Gränzen von *Bahrdt*, Züllichau 1787. 8. 10 gr.

Birkner über Preſsfreyheit, und deren Gesetze; aus dem Dän. übersetzt vom Verf. und herausg. von J. C. R. *Christiani*, Koppenhagen nnd Leipzig 1797. 8. 18 gr.

Cremutius Cordus, oder über die Bücherverbote, von J. C. *Gruner*, Leipzig 1798. 8. 16 gr.

b) Damit nicht soviel Schlechtes, Nutzloses geschrieben, und gedruckt werde, soll man die Anzahl der Buchhandlungen, und noch mehr die der Leihbibliotheken beschränken, (wovon gleich,) und auf allerley, im Ganzen doch meist nutzlose, Arten von Schriften, als die eleganten Zeitungen, und die Almanache und Taschenbücher sind, soll man einen tüchtigen Stempel legen, s. infra.

β) *In Rücksicht des Bücherdruckes* sollte man nun allerdings, wie nur gesagt worden, die Zahl der *Buchdruckereyen* und *Buchhandlungen* für jeden Ort entweder geradezu gesetzlich, (wenigstens vorerst) oder doch mittelbar dadurch beschränken, daſs man ihre Errichtung nur Männern erlaubt, die den Besitz gehörigen Vermögens, und sonstiger Eigenschaften und Kenntnisse dazu nachgewiesen, und den Ruf der *Solidität*, und *Rechtlichkeit* für sich haben. *)

γ) *In Betreff der Lectüre* nimmt die Polizey besondre Rücksichten *a*) *auf die Zeitungen*, *Intelligenz-Blätter*, *Volksblätter*, und *Volkskalender;* und sorgt dafür, daſs in den erstern, besonders den *politischen Zeitungen*, nichts

*) Die vielen kleinen, geringen Buchhandlungen haben den Buchhandel am meisten heruntergebracht; weil sie auch alles Schlechte druckten. — In Paris wurden 1811. nur 60 Drucker angesetzt; und diese muſsten die aufgehobenen Druckereyen entschädigen, und zwar jede mit 4000 Fr. Die Buchhandlungen sind ebenso auch jetzt gesetzlich beschränkt in Frankreich. Jede erhält ein Brevet. Fremde Bücher gehen nur mit 50 pCent. Impost ein, wenn sie lateinisch oder französisch sind, und bedürfen des Consenses des Generaldirektors.

nichts erscheine, was der Politik des Staats nachtheilig, seyn, oder fremde Staaten beleidigen könnte; weshalb *sie* besonders einer zweckmäſsigen Censur unterworfen seyn, und von einem ganz unpartheyischen, eben so Kenntniſs, als Einsichtsvollen Manne redigirt werden müssen. *)

Schwarzkopf v. über Zeitungen, politische und gelehrte, Meſsrelationen, Intelligenzblätter etc. Gotha 1802. 8. 12 gr.

Ueber Censur der Zeitungen etc. im *Staatswiss. Magaz.* 1800. Hefs I. p. 1—42.

Sie benutzt aber auch die andern, oder die Intelligenz-Blätter, und die National-Volksblätter, und Anzeiger nicht nur zu gerichtlichen, polizeylichen und gesetzlichen, oder andern Bekanntmachungen, sondern auch zu nützlichen Ermahnungen, Warnungen und Belehrungen des Volks über diesen und jenen einzelnen wichtigen Gegenstand; wo, und weil hier in der That oft mehr auf diese, als auf gesetzliche, vorschreibende Weise zu erreichen ist; z. B. auch zu Bekanntmachungen neuer Erfindungen, und Entdeckungen im Fach der Gewerbe u. dgl. Würklich sind auch diese Blätter, so wie die *Kalender*, von den dasselbe gilt, und wo man besonders statt der einfältigen Geschichten, die sie sonst immer enthielten, nützliche, lehrreiche Artikel aus der Oekonomie, Volksarzney u. dgl. liefern sollte, — noch die einzigen Schriften, die der gemeine Mann lieset. **)

Vgl. Die Intelligenzblätterkunde für den wohlunterrichteten Privatmann etc. Weimar 1802. 8. 18 gr.

Muſs

*) England ist das wahre Zeitungsland! An 140 Zeitungen erscheinen daselbst; und in London allein 40, jede zu 4000 Exemplaren. Im Jahr 1782 wurden 15,564,203 Stück Zeitungsblätter in England gedruckt. — Auch der ärmste Mann lieset sie. *Nemnich* l. c. p. 160. *Archenholz Annalen*, B. XIV. p. 443. f.

**) Nur muſs man diese Blätter besonders zweckmäſsig einrichten! und ja nicht, anstatt das Volk darin zu belehren, es noch mehr irre machen, und nicht Alles und Jedes darin aburtheilen lassen; auch verhüten, daſs sie nicht zum Pasquilliren gegen einzelne Bürger gemiſsbraucht werden.

Muſs das Publikum alles] wissen? Gedanken über National-Wohlfahrts- und andere Zeitungen, im *Widersprecher*, St. II. Nro. 2.

Ueber Volksblätter, Tübingen 1799. 8. 2 gr.

Schmidt Abh. vom deutschen und franz. Kalenderwesen, Würzburg 1794. 8. 12 gr.

Steinbeck C. G. Der Kalendermann 2 Theile, Gera 1793. 95. 8. 8 gr.

Die *Journallektüre* aber sollte man eher etwas beschränken, als sich noch mehr verbreiten lassen. Denn so, wie sie jetzt meist gewesen ist, hat sie unstreitig eine groſse Flachheit, Seichtigkeit, und Einseitigkeit der Kenntnisse und Ansichten der Dinge nur hervorgebracht, und das Lesen gründlicher Schriften verhindert. Auch jedes Journal sollte man daher mit einem tüchtigen Stempel belegen: *) ausgenommen die rein wissenschaftlichen, die noch immer die besten sind, weil sie sich sonst von selbst nicht halten.

Garve Wider die Nützlichkeit periodischer Schriften, nebst Campens Antwort, im *Braunschweig. Journal* 1788. St. I.

Heincke Ueber Modejournale, im *Journal von und für Deutschland* 1788, St. 3

Viel nützlicher könnten, in besondern Fällen, über einzelne wichtige Vorfälle, und Gegenstände, wo es darauf ankömmt, der Nation die rechte Ansicht davon zu geben, sie auf eine recht kräftige Weise zu belehren, und zu überzeugen etc. *Pamphlets*, *Flugschriften* seyn; die Deutschland sehr wenig kennt, desto mehr aber England und Frankreich.

b) Sucht die Polizey *das Lesen selbst*, die *Lectüre* vor den Nachtheilen zu sichern, die daraus entstehen können, daſs zuviel, und daſs viel Schlechtes, Nichtsnützi-ges gelesen wird: welches ihr aber blos möglich ist durch

Be-

*) In ganz Frankreich, ausser dem Seine-Departement, darf seit 1810. in jedem Departement nur 1 Journal erscheinen, in groſsen Städten aber auch Intelligenzblätter, — unter Aufsicht der Präfectur.

Beschränkung und Beaufsichtigung der *Lesecirkel*, *Leseinstitute*, *Leihbibliotheken*. Sind ihrer zuviele, so schaden sie offenbar; und die 300 Lese- und Leihbibliotheken, die Deutschland wenigstens hat, sind es eben, die alle schlechte Romane, Komödien u. dgl. erscheinen machen, da sie ihnen einen Absatz von 4-500 Exemplarien garantiren, der den Verleger befriediget, und ohne dem niemand sie drucken würde. Dienstboten, Handwerksgesellen und Kinder aber verrückt auch dieses Lesen aus den Lesegesellschaften ganz und gar, und verderbt sie moralisch nur zu oft.

Deshalb soll *αα*) keine Lesegesellschaft etc. irgendwo existiren, ohne Genehmigung der Polizeybehörde, die auch nur den, besonders dazu qualificirten, Männern sie erlauben, und zuvor beurtheilen muſs, ob nicht schon solcher Anstalten im Orte genug vorhanden seyen? *) In groſsen Städten wird, und muſs aber allerdings ein *Museum*, als**) eine groſse Leseanstalt, wo man alle öffentliche Blätter, Flugschriften, und die neuesten Schriften vorfindet, und womit man auch eine Kunstanstalt verbinden kann, wo Kunstwerke zum Verkauf aufgestellt werden, — wo denn auch für die Gewerbe nützliche Erfindungen bekannt gemacht werden, — von sehr groſsem Nutzen seyn, und möchte selbst die Unterstützung des Staats verdienen, wenn es sich für sich nicht erhalten könnte.

bb) Soll jeder Lesecirkel ein Verzeichniſs seiner zu haltenden Bücher an die Polizeybehörde eingeben, die dann die gefährlichen, nachtheiligen Bücher auszustreichen, und überhaupt zu verordnen hat, daſs das Ausleihen der Bücher

*) Im Preuſsischen ist dies jetzt gesetzlich vorgeschrieben; auch im Badenschen u. a. S. Gewerbsedikt vom 2ten Nov. 1811. u. 7ten Sept. 11. dabey ist ein Gewerbschein zu lösen.

**) Dergleichen Museen findet man jetzt häufiger. Ein treffliches Institut der Art ist die London-Institution, im Jahr 1803 errichtet; wozu 1000 Unterzeichner mit 100 Pfd. St. Eintrittspreis erfordert wurden, wo Experimente in allgemein interessanten Dingen gemacht werden etc. S. *Nemnich* p. 157.

Bücher an Domestiquen und Kinder mit Vorsicht geschehe, vielleicht nur — auf Erlaubniſs der Herrschaften und Eltern.

cc) Auf dem Lande sollten *Pfarrer* und *Schullehrer*, und *Amtleute* Lesezirkel für ökonomische u. a. dgl. Schriften unter sich etabliren.

Ueber Leseanstalten und Leihbibliotheken, in *Bazko kleinen Schriften aus der Gesch. u. Staatsw.* B. II. Nro. 11.

Ueber Leihbibliotheken, im Journal *Hamburg* und *Altona*, 1801. Nro. 1.

Handbuch der Staatsw. p. 623-27.

Canzler F. G. Sammlungen von Planen und andern Stücken zur Einrichtung von Lesegesellschaften, Göttingen 1799. 4. 3 gr.

§. 199.

2) *Von der Sittenpolizey*, *oder der Polizey der sittlichen Cultur.*

Du Gouvernement des Moeurs, par M. de *Polier de St. Germain.* à Lausanne 1782. 8.

Aus dem Franz. von G. F. *Götz*, Frankf. und Leipzig 1785. 8. 20 gr.

Olbie, ou Essai sur les moyens de reformer les moeurs d'une nation, par J. B. *Say*, à Paris 1800. 8. 18 gr. A. d. Franz. übers. Koblenz 1800. 8.

Reitzenstein v. Ueber die Sittenveredlung durch bessere Gesetze, Heilbronn 1798. 8. 1 Rthlr. 10 gr.

Ueber Sittenverbesserung durch Anstalten des Staats von W. v. *Humboldt*, in der *Berliner Monatsschrift* 1792. B. XX. Nov. p. 419—44.

Sonnenfels v. Handbuch der innern Staatsverwaltung, B. I. p. 223—336. 377—461. (in sehr weitläuftigem Sinn der sittlichen Cultur.)

Handbuch der Staatsw. B. I. Abth. I. pag. 627—93.

a) *Im Allgemeinen.*

Daſs die *Unsittlichkeit* einer Nation, ihr moralisches Verderben, zu den gröſsten, und gefährlichsten Hindernissen und Nachtheilen ihrer Cultur und ihres Wohlseyns gehöret, daſs Staaten durch sie allein untergegangen sind, und daſs

dafs nur Sittlichkeit und Tugend Staaten aufrecht erhalten können, lehrt die Geschichte, und bedarf keines weitern Erweises. Ohne Frage steht daher dem Staate das Recht und die Pflicht zu, der Unsittlichkeit nach allen Kräften entgegen zu arbeiten, und zu steuern, und so Sittlichkeit zu begründen, und zu befördern. Aber wie er dabey zu verfahren, welchen Weg er dabey einzuschlagen habe? ist eine andre, schwierigere Frage.

Eine förmliche Regierung und Leitung der Nation in Betreff ihrer Sittlichkeit ist dem Staate wohl nicht möglich; und liefse sich auch nicht denken, ohne die Bürger zu blofsen Kindern zu machen, die der Zuchtruthe des Staats nie entwachsen könnten, und ohne so in ihre wesentlichsten Rechte einzugreifen, und den Zweck der Staaten selbst zu verletzen.

Sittengerichte, *Sittentribunale*, die eine besondre Aufsicht auf die Sitten haben, und die Verstosse der Unsittlichkeit gerichtlich ahnden, jährliche *Sittentabellen* an die höchste Behörde über den Zustand der Sitten einsenden sollten, — hat man wohl vorgeschlagen, und selbst angewendet; — aber wenigstens in unsern Zeiten würden sie, *) *ohne* eine ansehnliche richterliche Gewalt, nur lächerlich, und *mit* derselben unstreitig der Freyheit der Nation höchst praeiudicirlich werden.

Versuch über das Volk, pag. 228 — 63. Ueber *Sittentribunale*. *Mirus* diss. de hodiernis iudiciis morum in rep. Lips. 1777. 4.

Gesetzliche Vorschriften über die Sitten, oder *Sittengesetze* möchten wohl eben so wenig würksam seyn, wenn sie mehr thun, als nur offenbare Unsittlichkeiten verbieten, und mit Strafe bedrohen wollten.

Ge-

*) Die Römer hatten bekanntlich Censores morum; und in den altdeutschen *Rüge - Ehehaft*, — *Echtgerichten*, oder *Gedingen* wurden auch blofse unsittliche Handlungen mit gestraft, die auf sogen. *Rüge*- oder *Lasterzetteln* von deren Mitgliedern anzuzeigen waren. *Berg deutsches Polizeyrecht*, *Th. IV.* pag. 248 — 84.

Gemeinsinn, *Patriotismus*, *Vaterlandsliebe*, *Nationalsinn*, und ein edler *Nationalstolz* sind gewiſs vorzügliche und sichere Quellen und Fundamente eines sittlichen Charakters der Nation überhaupt: allein durch Gesetze lassen sich dieselben so wenig begründen, als durch äuſsere Veranstaltungen, die man oft vorgeschlagen hat; wie z. B. Nationalfeste, Nationaltrachten, *Sitten-Orden* *), und dergleichen, die stets nur Folgen und Würkungen jener selbst seyn können. — Die Geschichte, und die Staatsverfassung der Nation müssen diese schönen bürgerlichen Tugenden, aus den auch alle schönen menschlichen Tugenden entspringen, erzeugt, und fest eingepflanzt haben in den Herzen und Gemüthern der Nation. Die Erziehung wird sie dann immer weiter fortpflanzen — unterläſst nur auch weder der Staat, noch die Nation, die vorzüglichsten Muster solcher Tugenden mit Dank zu erkennen, und mit ewigem Ruhm die, dadurch um sie erworbenen, Verdienste zu belohnen so, wie es die Alten thaten, und auch neuere Nationen gethan haben, und noch thun, indem sie die Statuen und Büsten solcher Männer in Nationalinstituten, in öffentlichen Versammlungshäusern u. s. w. aufstellen.

Nur *die* Gesetzgebung, und *die* Staatsverfassung und Regierung überhaupt, die in dem Bürger den Menschen und den Bürger möglichst frey und selbstständig erhalten, die ihn, nach Englands und andrer Länder Beyspiel, auch möglichsten Antheil an der Regierung und Verwaltung des Staats durch Errichtung einer zweckmäſsigen *Nationalrepräsentation* nehmen lassen, — und ferner nur die gröſste Achtung der Sittlichkeit, und die strengste Liebe und Uebung der Gerechtigkeit, und Moralität von Seiten der Regierung selbst gegen die Nation, und, soviel es irgend möglich ist, auch in der Politik gegen andre Staaten, — nur diese können jene, und überhaupt alle bür-

*) Man hat z. B. gar Keuschheitsorden für tugendhafte Mädchen vorgeschlagen!

bürgerliche, und mit ihnen gewiſs auch alle menschliche Tugenden wiederum mehr erwecken, und der Menschheit zurückführen, der sie neuerlichst nur allzusehr entwichen sind. Ehe nicht jene Grundpfeiler sittlicher Vervollkommnung begründet sind, kann auch die Erziehung diese nicht gehörig bewürken, da die Erzieher nicht geben können, was sie selbst nicht haben.

Doch glaube man nur nicht, die Menschen *vollkommen sittlich* machen zu können! *)

Vgl. *Godwin* W. Untersuchungen über die politische Gerechtigkeit, und ihren Einfluſs auf die Moralität und Glückseeligkeit. A. d. Engl. übers. mit Anm. von D. G. M. *Weber*. 1ster B. Frankf. und Leipzig 1805. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Garve C. Ueber die Verbindung der Moral mit der Politik Breslau 1788. 8. 8 gr. Ins Franz. übers. 1789. 8.

Schlosser Anmerk. über die Abh. im *Neuen deutschen Museum* 1790. St. V.

Zimmermann v. J. G Abh. vom Nationalstolz, Zürrich 1789. 8. 12 gr.

Matthaei A. Versuch über die Verschiedenheit in dem Nationalkaracteren, Leipzig 1802. gr. 8. 18 gr.

Dieudonné Thiebault Traité sur l' esprit public, à Strasbourg 1798. 8.

Von der Liebe des Vaterlandes; ein philos. Entwurf, 2 Theile, Wien 1796. 8. 2 Rthl.

Ueber *Patriotismus*, Altenburg 1795. 8. 16 gr.

Berliner Monatschrift 1793. *Nov.* pag. 431 — 41.

Ewald Ideen zur Aufregung des Gemeingeistes, Berlin 1800. gr. 8. 16 gr.

Handbuch der Staatsw. pag. 652 — 48.

Was daher der Polizey für die Sitten zu thun übrig bleibt, das ist zweyerley:

a) daſs sie allen öffentlichen, sich öffentlich zeigenden, oder bekannt werdenden Ausbrüchen der Unsitt-

lich-

*) „Il ne faut par tout corriger," sagt Montesquieu sehr richtig, *Esprit de loix*; *livr. XIX. chap.* 6. „qu'on nous laisse tels, que nous sommes."

lichkeit theils vorbeugt, — durch Verbote und Aufsicht, — theils ihrem weitern Ausbreiten entgegenarbeitet, und sie bestraft.

b) Dafs sie besonders Aufsicht auf die allgemeinen Vergnügungen, und Vergnügungsanstalten in sittlicher Hinsicht hält, damit nicht in ihnen, und durch sie das sittliche Gefühl beleidigt werde.

§. 200.

b) Von den einzelnen speziellen Maafsregeln der Sittenpolizey; besonders in Betreff der Vergnügungen; des Theaters u. s. w.

Ad *a*) So mag sie denn z. B. *α*) mit Recht alle *Trunkenbolde*, die Gewohnheit aus dem unmäfsigen Trinken machen, und fast immer betrunken sind, auf den Strafsen aufgreifen, und mit Arrest bestrafen, und bey fortgesetztem Laster, von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen ausschliefsen; auch den Gastwirthen befehlen, Leuten, die schon den Ansatz zur Trunkenheit zeigen, kein Getränk mehr zu geben.

Justi von den Strafen der Trunkenheit in s. *Jurist. Schr.* Th. I. pag. 411.

β) Alle Ausbrüche der Unzucht, und wollüstiger Ausschweifung, und alle Verführungen *) dazu durch Kuppler, oder gar durch Eltern, und Vormünder müssen aufs strengste bestraft; Personen, die in unzüchtiger Kleidung öffentlich erscheinen, **) müssen in Arrest gebracht, und alle liederliche Dirnen, die ihr Wesen auf den Strafsen treiben, aus dem Orte weggeschafft werden. Die

*) Auf dem Lande mufs man die Spinn- und Kunkelstuben abstellen, wo die Knechte mit den Mädchen im Winter zusammenkommen, auch jedem Hauswirth befehlen, in Gesindehäusern sie gehörig zu trennen.

**) Doch kann es nicht anders als lächerlich erscheinen, wenn die Polizey z. B. vorschreibt, wie weit die Weiber den Busen offen tragen sollen!

Die Erziehung mufs sich aber auch angelegen seyn lassen, das Gefühl der Schamhaftigkeit aufs Reinste zu erhalten: — und mag auch der Staat jetzt eine gewisse Duldung der Bordelle sich erlauben müssen, so darf dies doch niemals so geschehen, dafs das Laster damit gebilliget, oder wohl gar privilegirt erscheint; — und folglich müssen sie unter dem gröfsten Geheimnifs bleiben.

Vgl. §. 161. *)

Gewifs ist es übrigens, dafs je leichter und früher geheyrathet werden kann, desto weniger Unzucht getrieben wird.

γ) Menschen, die durch öffentlich ausgestossene Gotteslästerungen, Religionsschmähungen, und durch eine übermäfsige Gewohnheit, zu fluchen, Andern Scandal und Aergernifs geben; verdienen eine Zurechtweisung der Polizey, und im Fall sie sich nicht bessern; eine Bestrafung mit Gefängnifs. Des Meyneids Ueberführte aber haben grofse Strafe verwürkt. **)

δ) Verläumdung und Klätscherey sollten auch einer polizeylichen Ahndung nicht entgehen.

Ad *b*) Sehr unrecht würde die Polizey thun, wenn sie die Vergnügungen der Bürger durch eine allzuängstliche Aufsicht, oder gar durch unnöthige, beschränkende Vorschriften beeinträchtigen wollte. Sie mag daher nur allein ihren Nachtheilen für die Sittlichkeit sich entgegen stellen. Sie soll denn also wohl Notiz haben von jeder öffentlichen Veranstaltung dazu, auch bey allgemeinen Zusammenkünften dazu die Aufsicht halten, die schon die Sorge für Sicherheit erfordert, nach §. 52.: allein ver-

*) Ungeheuer haben die Zahl der Freudenmädchen und die Unzucht neuerlich zugenommen. In London sollen deren 70000 seyn. *Goede Reise in England* Th. I. pag. 144. in Berlin sind über 10000.

**) Hie und da, z. B. im Badenschen halten die Gastwirthe sogenannte *Schwörbüchsen*, worein jeder, der ungebührlich schwört und flucht, etwas zur Strafe geben muſs.

verbieten darf sie dieselben nicht, wenn, und wo sie nicht schaden können, und nur, wo und wenn es durchaus nöthig ist, sie beschränken.

Nähmlich *a*) *Vogel- Scheibenschiessen*, *oder Schützenfeste*, *Kirchweihen oder Kirmsen*, und dergleichen mögen immer gehalten werden; aber man sorge dafür, dafs sie nicht Wochenlang dauern, und beuge den gewöhnlichen Schlägereyen, und den Ausbrüchen der Unzucht durch einige Aufsicht auf die Versammlungsörter vor, sodafs wenigstens die Hülfe der Polizey gleich zu haben ist.

b) *Masqueraden*, *Tanzböden*, *und Bälle* verdienen dieselbe Aufsicht, sofern sie ganz öffentlich sind; und ganz billig ist es, dafs die gewöhnlichen Tanzsäle vor Mitternacht geschlossen werden.

Vgl. Ueber die Maskenbälle, Frankf. und Leipzig 1787. 8. 6 gr.

c) Die Achtung, die man der Religion, und dem Gottesdienste schuldig ist, erfordert, dafs die *Caffeehäuser*, und *Lustörter* während der, dem letztern geweihten, Stunden des Sonntags geschlossen seyen. *)

d) Und eben so müssen in, und an den Bufstagen, und den ersten hohen Festtagen, ingleichen in Zeiten allgemeiner, öffentlicher Trauer beym Tode des Landesherrn etc., alle solche öffentliche Vergnügungen, wie Tänze, und Concerte, Schauspiele und dergleichen sind, eine Zeitlang untersagt, und geschlossen seyn.

e) *Allerley Spectakel von Seiltänzern*, *Spanischen Reutern*, *Taschenspielern*, *Marionetten- oder Puppenspielern* mufs einer besondern Aufsicht der Polizey unterliegen, damit es nicht zum Betrug, und letzteres besonders nicht zur gröbsten Unsittlichkeit gemifsbraucht werde. Niemals sollte die Polizey dergleichen Leuten zu lange den Aufenthalt an einem Orte verstatten, und besonders nur auf Messen und Jahrmärkten. Auch sollte man nur solche

*) Im freyen London darf des Sonntags während der Kirche in der City nicht einmal Clavier gespielt werden, so dafs es von aufsen zu hören ist.

che Uebungen der Art zulassen, die eine würkliche besondere Kunstfertigkeit zeigen.

Vgl. *Chemnitz* C. W. Ueber den nachtheiligen Einfluſs des gewöhnlichen Marionettenspiels etc. Zerbst 1805. 8. 5 gr.

Ueber Seiltänzer, und Marionettenspieler und die Aufsicht auf sie, in *Hofheim Mag. für Polizey* B. I. Heft V. pag. 462. f. VI. 165. f.

f) Endlich was das *Theater* anlangt, die vorzüglichste unter allen Vergnügungsanstalten der Städte, so verdient dies unstreitig noch weit mehr die Beachtung der Regierung, als es dieselbe bisher gefunden hat. Denn allerdings kann es auch zu einer Bildungsanstalt erhoben, es kann für die sittliche Cultur der Nation wohl benutzt werden. Aber dann gehört nothwendig dazu:

aa) daſs es nicht anders, denn als wahre *Kunstanstalt*, als *ächtes*, *wahres*, *schönes Kunstwerk* existire, also nur in gröſsern Städten, und feststehend, *) wo es sich immer erhalten kann; **) *bb*) daſs

*) *Smith* a. O. Th. IV. pag. 190. will auch für das Volk im Ganzen ungehinderte Zulassung der Schauspiele, und *Luden* in s. *Staatsweish.* Th. I. pag. 377. will überall, nach Art, und Verhältniſs, Bühnen haben, um an einzelnen Festen Erhabenheit der Gesinnung von ihnen zu verkündigen? — Aber wie soll man für kleine Städte, und fürs Land *solche* Theater erhalten? Sie können da nichts anders, als die elende Sudeley herumziehender Schauspielertruppen seyn, die durch ihr liederliches Leben die Sitten, den Sinn] und Geschmak des Volkes mehr vergiften, als ihre — elenden — Darstellungen auf dessen Herz je Gutes würken können. — Viel besser ist es, *sie* begnügen sich an Marionetten, die doch wenigstens nicht durch ihr Leben ein solches Scandal geben! — Mögen die Kunstliebhaber der kleinen Städte ihren Genuſs in den Theatern der Hauptstädte *zuweilen* suchen: welches viel besser für sie ist, als daſs sie sich den Geschmack durch jenes elende Spectakel für immer verderben. — Also die stets herumziehenden Schauspielertruppen dürften gar nicht geduldet werden! Sie mögen zu den niedern Diensten wieder zurückkehren, den sie meist nur entlaufen sind; an Thaliens Altar, in *ihrem* Hause, haben sie nichts zu suchen, und nichts zu leisten!

**) Wenn ein Theater indeſs nur den Sommer anderswo zubringt, so ist es doch noch ein *stehendes*.

bb) daſs es Staatsanstalt sey, und sich nie nach dem schlechten Geschmack des Publikums herabsinken lasse; sondern vielmehr dasselbe zu seinem edlern, schönern Sinn und Zweck erhebe. *)

cc) Die dabey angestellten Künstler und Künstlerinnen, die in eignen Anstalten herangezogen werden müssen, sind anzuweisen, sich auch durch tadelloses sittliches Betragen, wie durch ihr Kunsttalent zu empfehlen; wogegen sie dann eines reichlichen Unterhalts, und einer vollkommen, allgemeinen Anerkennung ihrer Künstlerwürde genieſsen, und sicher seyn müssen.

dd) Die oberste Direction des Theaters sey in den Händen der einsichtsvollsten, und angesehensten Männer; einiger höhern Staatsbeamten nähmlich, in Verbindung mit einigen Künstlern: **). — und sie sorge für gute Auswahl der Stücke, gehöriges Costume, und gute Decorationen, u. s. w. wie auch für möglichste Abwechselung des Schauspiels mit Oper, Ballet und Pantomime, in einem und demselben, oder in mehrern Theatern.

Vgl. Ueber dio Verhältnisse der gegenwärtigen Theaterdirectionen in Vergleich mit den der ältern von *Iffland*, in s. *Theater-Almanach* 1811. Nro. 2

Klingemann A. Was für Grundsätze müssen eine Theaterdirection leiten etc. Leipzig 1802. 8. 4 gr.

ee) Ein solches Theater wird den Beyfall des Publikums stets finden, und braucht sich nicht nach dessen Geschmack zu richten, kann auch des anständigen Betra-

*) Das ist die Hauptsache! Sonst gehen alle Theater als Kunstanstalten zu Grunde! Denn als Privatunternehmungen für den Gewinn müssen sie sich eben, auf die Gefahr ihres wahren Werths, zu ihrer Erniedrigung, zur Lust des Pöbels verstehen.

**) Besteht die Direction blos aus Schauspielern, so gehört der Orts-Polizey stets eine Aufsicht auf die Wahl der Stücke und dergleichen.

tragens desselben, und seiner steten Achtung gewifs seyn; die man sich übrigens auch sonst durch Polizeyaufsicht im Theater selbst zu erhalten wissen mufs.

ff) Für die vollkommne Feuersicherheit des Theaters, und für Abwendug aller Nachtheile der Gesundheit mufs durch eine zweckmäfsige und geräumige Bauart, und sonst gesorgt seyn, s. §. 165.

Catel L. Vorschläge zur Verbesserung der Schauspielhäuser, nebst Abbild. Berlin 1802. 4. 16 gr.

Boullet Essay sur l'art de construire les theatres, leurs machines etc. à Paris 1801. 8.

Ebell von den Thüren und Eingängen der Opernhäuser etc. im *Hannöv. Mag.* 1792. pag. 1163 — 68.

gg) Ein eignes *Theaterreglement*, und sorgfältige *Theatergesetze* müssen über das Beste des Theaters wachen. *)

Betrachtung über die Verbesserung der deutschen Schaubühnen, Bern. ohne Jahrzahl. 8. 8 gr.

Soden Graf über Theater und Schauspielerstand, in polizeylicher Hinsicht, in *Hartlebens Justiz-* und *Polizeyblättern* 1811. Sept. Nro. 104.

Lewer über Theaterpolizey, in s. *Patriot. Beytr. zur Justiz. und Polizeyorg.* Heft V. Nro. 18.

Grattenauer K. W. F Von der Pflicht der Regierung in Hinsicht auf Schauspiele, Breslau 1808. 8. 8 gr.

Weber Handbuch der Staatsw. l. c. pag. 676 — 93.

§. 201.

3) *Von der geistlichen, oder Kirchen und Religions-Polizey.*

Hugo

*) Man sollte aber auch für die alt werdenden Schauspieler gehörig sorgen, durch Pensionen, oder durch jährliche Benefizvorstellungen, deren Ertrag ihnen gesammelt, und verzinset, und wo denn die Zinsmasse immer zugeschlagen, und das Ganze ihnen dann bey ihrem Austritte übergeben würde. — Etwas Aehnliches ist im Theatre François eingeführt. S. *Kotzebue* der *Freymüthige* 1804. Nro. 7.

Hugo Grotius de imperio summarum potestatum circa sacra; Parisiis 1647. 4.

Grundsätze der Religionspolitik (von *Rudolphi*) Jena 1781. 8. 8 gr.

Grundsätze der Religionspolitik im richtigen Verhältnifs mit dem Staate, Berlin 1800. 8. 16 gr.

Grofsing v. die Kirche und der Staat, ihre Pflichten, Macht und Gränzen, Berlin 1784. gr 8. 16 gr.

Die Einheit des Staats und der Kirche, mit Rücksicht auf deutsche Reichsverfassung (von C. S. *Zachariae*) Leipzig 1797. 8. 1 Rthlr.

Stephani H. Ueber die absolute Einheit des Staats und der Kirche, Würzburg 1802, 8. 1 Rthlr.

Greiling J. C. Hieropolis, ein Versuch über das Verhältnifs des Staats und der Kirche, Magdeburg 1803. 8. 18 gr. (gegen Stephani.)

Weber Handbuch der Staatswirthschaft l. c. pag. 694 — Ende.

Luder über Nat.-Reichth. und Staatsw. Th. III. pag. 365 — 450.

Müller Elemente der Staatskunst, B. III. Buch III.

Luden Staatsweisheit, I. pag. 579 — 93.

Stäudlin C. F. kirchliche Geographie und Statistik, 1ster Th. Tübingen 1804. gr. 8. 2 Rthlr.

a) Im Allgemeinen, und über das Verhältnifs der Kirche und Religion zum Staate.

Auch die religiöse Cultur der Nation, die Ausbildung ihres religiösen Sinnes und Glaubens ist für den Staat von der höchsten Wichtigkeit; und es giebt daher allerdings eine *geistliche*, oder *Religions- und Kirchen-Polizey*, d. h. eine solche Leitung und Anordnung der kirchlichen und religiösen Verhältnisse der Bürger, dafs nicht nur die Erreichung des Staatszweckes dadurch nicht behindert, sondern auch ihrem eignen, wesentlichen Charakter kein Eintrag gethan werde.

Die *Religion*, oder die Summe der Vorstellungen von Gott, und dem Verhältnifs des menschlichen Geschlechts zu ihm zur Begründung eines Glaubensbekenntnisses, durch welches Tugend und Sittlichkeit unter den Menschen genährt und erhalten werden sollen, — ist frey-

lich etwas ganz Inneres, dem menschlichen Gemüthe Innewohnendes, worüber dem Staate eigentlich kein Recht, wohin ihm keine Einmischung zustehen kann: aber die *Kirche*, oder der Inbegriff gesellschaftlicher Einrichtungen und Veranstaltungen zum Zweck der Erhaltung, Beförderung, und Uebung der Religion, und der Bildung der Nation für sie, ist etwas Aeuſseres, das allerdings den Einwürkungen des Staats nicht entzogen werden kann.

Daſs kein Staat ohne alle Religion bestehen könne, hat die Geschichte gelehrt, wenn es auch nicht an sich klar wäre. Aber wenn gleich *an sich im Allgemeinen* nur *eine* Religion, und *eine* Kirche möglich seyn kann, so haben sich doch in dieser einen Religion, zu verschiedenen Zeiten, und unter verschiedenen Völkern, jene religiösen Vorstellungen selbst, und mit ihnen die Glaubensbekenntnisse derselben verändert, und es sind so mehrere *Religionen*, oder *Religionspartheyen*, und damit auch mehrere *Kirchen* entstanden: und so ist es für den Staat auch nicht gleichgültig, welcher Religion, welcher Kirche die Nation zugethan sey? — Vor allem aber ist wichtig, in welchem Verhältnisse er selbst zur Kirche überhaupt stehe?

Es läſst sich nun in Rücksicht des Letztern besonders ein zwiefacher Fall annehmen: einmal nähmlich, daſs die Kirche vom Staate eigentlich ganz getrennt, und zweytens, daſs sie mit ihm in Eins verbunden, wesentlich in ihr verschmolzen ist. *Dort* ist die Kirche ein Staat im Staate, und in der Regel wird ihr der Staat unterliegen, der Staat wird unter ihr stehen, und ist sodann eigentlich vernichtet; — daher dies Verhältniſs dem Staate nicht empfohlen werden kann: *hier* ist die *Kirche* entweder dem Staate so ganz untergeordnet, daſs sie sich unter seinen Anstalten verliehrt, oder aber sie wird als die erste, und wichtigste unter denselben anerkannt, und der Regent läſst sich nicht nur als Oberhaupt des Staats,

Staats, sondern insbesondre auch *als Oberhaupt der Kirche* erkennen und respectiren. Dies letztere ist unstreitig das beste und zweckmäſsigste Verhältniſs zwischen Kirche und Staat; wobey der eine, wie die andre sein, und ihr Interesse gesichert sieht, und also kein Theil auf eine Uebermacht über den andern ausgehen, und dringen wird: wo denn weder eine *Staatskirche*, d. h. eine unter dem Drucke des Staats stehende, nach den weltlichen Bedürfnissen und Zwecken des Staats eingerichtete, Kirchen besteht, noch ein *Kirchenstaat*, d. h. eine Kirche mit Uebermacht über den Staat, mit Herrschaft der Priester. Staat und Kirche sind vielmehr hier absolut *Eins;* — es ist kein Streit, keine Collision zwischen beyden mehr möglich. Der Regent ist beyder, des Staats und der Kirche, gleiches *Oberhaupt;* die Priester sind Beamte des Staats, wie alle andre.

Hier kann denn auch *Religionsfreyheit* in voller Ausdehnung, es kann eine vollkommene *Toleranz aller Religionen hier* herrschen, die in den wesentlichsten Rechten der Menschheit liegt. — Keine Kirche wird hier die *herrschende* seyn *müssen*, und *können*, wie in jedem andern Verhältniſs doch nothwendig sich finden wird; und somit wird der Staat vor allen den groſsen Uebeln, Unheil, und Gefahren sicher seyn, die *herrschende Kirchen*, *Priesterherrschaft*, *Religionsstreit*, *und Haſs* von jeher über die Völker gebracht haben. Denn *aller* Kirchen Haupt und Vater ist Einer, der Regent; und sein eignes Interesse ist, Freyheit und Einigkeit im Staate zu erhalten.

Die gesammte geistliche Polizey, oder Regierung des Kirchenwesens, die Verwaltung des juris sacrorum, und des juris circa sacra der höchsten Gewalt, muſs daher einer *höchsten geistlichen Behörde*, unter unmittelbarer Leitung des Regenten, anvertraut seyn; die denn in den Provinzen ihre Zweige, oder obersten *Provinzial-Kirchenbehörden*, und in einzelnen Orten, in den angestell-

ten

ten Priestern ihre *Kirchenbeamte* hat. Die Bedürfnisse der Kirche sind, in sofern sie das Allgemeine, oder die Einrichtungen für sie im Staate überhaupt angehen, öffentliche, Staats-Bedürfnisse; in wiefern sie aber die kirchliche Verfassung einzelner Oerter und kirchlichen Gemeinden angehen, *Communalsache*.

Die Verbesserung und Vervollkommnung des Kirchen- und Religionswesens in jeder Hinsicht, die Aufsicht und Sorgfalt auf die bereits getroffenen Einrichtungen, und Anordnungen für Religion und Kirche; die Verwaltung der Kirchengüter, die Bildung und Anstellung der Kirchenbeamten sind der Innhalt des kirchlichen Regierungs- und Geschäftswesens: das man denn gewöhnlich α) in das *jus sacrorum*, oder die *Consistorialrechte*, und die *Kirchengerichtsbarkeit*, nach Maaſsgabe der, den verschiedenen Religionspartheyen zustehenden, kirchlichen Verfassung; und β) in das *jus circa sacra*, oder das Recht der Aufsicht und Sorgfalt des Staats auf und für die *Religionsübung*, *den Cultus* theilt.

Eine Kirchenordnung und Kirchengesetze geben darüber nähere Ausweisung.

§. 190.

b) Von den einzelnen Religions- und Kirchenpolizey-Anstalten insbesondre;

α) für Religionspolizey, und von der Toleranz.

Wenn es dann auf die einzelnen Anstalten und Maaſsregeln des Staats in Betreff der Religion und und Kirche ankömmt; so muſs α) *in Rücksicht der Religion der Staatsbürger* selbst, wie schon gesagt, die vollkommenste Glaubensfreyheit, Duldung und Toleranz aller Religionspartheyen das erste Gesetz des Staats seyn: — denn das Recht des Menschen auf einen selbst gewählten Glauben ist unverletzbar. — Nur wenn sich offenbar zeigte, daſs eine Religionsparthey, in und durch ihre Religion selbst, etwas, den Staatszweck geradezu Aufhebendes, mit der Sicherheit des Staats ganz

Un-

Unvereinbares mit sich führte, nur, wenn sich eine Religionssecte gegen den Staat auflehnen, sich seinen wesentlichen Anstalten und Gesetzen nicht unterwerfen wollte, oder, unter dem Scheine von Religion nur politische Pläne verbürge, — nur dann könnte der Staat ihr die Aufnahme und Duldung versagen.

So mögen denn also in der Regel alle Religionspartheyen im Besitz aller bürgerlichen Rechte seyn; keine herrschende Kirche habe durch den Staat einen Vorzug vor andern. *) Aber unter ihnen selbst sey auch an sich vollkommne Gleichheit, und in jeder andern, als in Hinsicht ihres Glaubens, vollkommne Einigkeit. Keine dürfe es ungestraft wagen, die andre zu verfolgen, anzufeinden, sich durch *Proselytenmacherey* auf deren Kosten auszubreiten. Nichts von Religions-Hafs unter den verschiedenen Religionssecten! — Giebt es dann auch einzelne religiöse Schwärmer, so ist dies ohne Folgen, wenn es nur nicht zu neuen Scifsionen, zu Religionsstreit, und Krieg Veranlassung giebt, — die der Staat natürlich nicht dulden dürfte, ohne seinen Zweck selbst aus den Augen zu verliehren.

Eine solche Aufsicht des Staats über die Religionspartheyen, und ihren Cultus, und eine Prüfung ihrer Glaubensartikel, — die ihn allein gegen diese Gefahr sichern

*) Man unterscheidet mit Recht zwischen *recipirten* Religionen, den der Staat ausdrücklich verwilliget hat, ihren Cultus auch öffentlich auszuüben, und *tolerirten*, den die Ausübung ihres Cultus nur connivirt, nicht ausdrücklich verwilliget ist, und die nur *Hausgottesdienst* haben dürfen. — Giebt es eine *herrschende* Kirche, so hat diese allein das Recht, auch aufser der Kirche ihren Cultus zu halten, und Glocken und Thürme auf ihren Kirchen zu haben, — und die, so dazu nicht berechtiget sind, die nur *Bethhäuser*, oder Kirchen ohne Thürme, oder wenigstens ohne Glocken haben dürfen, sind dann nur *recipirte*.

Gedrückte Kirchen, *ecclesiae pressae* sind die, den nicht einmal Hausgottesdienst erlaubt ist. Das ist dann Intoleranz!

sichern können, — gehören daher auch gewiſs nicht nur zu dessen Rechten, sondern auch zu seinen hohen Pflichten. *)

v. Römer Abh. vom Recht der Fürsten über die Religion ihrer Unterthanen. 2te Aufl., Wittenberg 1791. 8. 8 gr.

Locke J. Ueber die Duldung, a. d. Engl. übers. Halle 1801. 8. 8 gr.

Becher F. A. Ueber Toleranz nnd Gewissensfreyheit, etc. Berlin 1781. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Stark J. A. Ueber Kryptocatholicismus, Proselytenmacherey, Jesuitismus etc. 3 Theile, Frankfurt und Leipzig 1787 — 88. gr. 8. 5 Rthlr. 16 gr.

Beytrag zur Geschichte der Proselytenmacherey. *Berliner Monatschrift* 1785. St. I. III. VIII.

Ob es nun nicht möglich sey, die verschiedenen christlichen Haupt-Religionspartheyen alle, oder wenigstens doch die Protestantischen mit einander wieder zu vereinigen? — ist eine sehr wichtige Frage. Gewiſs würde eine solche Religionsvereinigung von groſsem Heil und Vortheil seyn; aber der Staat kann sie directe nicht bewürken: — er lasse sie aus dem Geiste der Nation und ihrer Geschichte selbst nach und nach hervorgehen; lege ihr nur keine Hindernisse in den Weg, suche vielmehr alles, was von seiner Seite ihr in den Weg läge, zu entfernen; er begnüge sich vorerst durch die allgemeine vollkommne Toleranz schon die Bahn dazu geöffnet zu haben.

Plank G. J. Ueber die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christlichen Hauptpartheyen, etc. Tübingen 1803. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Henotikos zur Beförderung einer ächt evangelischen Kirchenvereinigung der Protestanten, von J. C. *Herzogenrath*, Heilbronn 1805. 8 16 gr.

De Beaufort Projet de réunion de toutes les communions chretiennes, à Paris 1806. 8.

v. Alpen

*) So mag auch der Staat mit Recht verlangen, daſs jede Religionsparthey auch ihre Beamten in Eyd und Pflicht für den Staat nehme, sie schwören lasse, treue Bürger des Staats zu seyn.

v. Alpen H. S. Patriotischer Aufruf zur allgemeinen Vereinigung aller Religionen etc., Frankf. am Mayn 1801. gr. 8 2 Rthlr. *)

Beyträge zur Vorbesserung der Kirchenpolizey in Deutschland, 3 Th. Frankf. und Leipzig 1787. 8. 18 gr.

§. 203.

β) Für Kirchenpolizey.

β) In Rücksicht des Kirchenwesens aber hat der Staat *αα)* für den *Cultus*, oder den *Gottesdienst* zu sorgen, daſs er stets heilig und in Achtung gehalten, und mit einer zweckmäſsigen, verbesserten Liturgie versehen werde. **) — Man sollte dabey des groſsen Eindrucks guter Kirchenmusiken, vornehmlich des erhebenden Gesanges von den Chö-

*) *Marezoll* in s. Predigt: daſs die Wiedervereinigung der protestantischen mit der römischen Kirche keinen Gewinn verspricht, sondern Schaden bringt, Jena 1808. gr. 8. — ist gegen sie.

**) Daher muſs denn der Staat besonders auch die Sonn- und Festtage in Ehren halten; — die gewöhnlichen Gewerbsarbeiten müssen da bis auf die, welche die Noth erfordert, (wie z. B. in der Erndte) gänzlich ausgesetzt, die Kaufläden müssen geschlossen, die öffentlichen Vergnügungsörter dürfen vor dem Ende des Gottesdienstes nicht geöfnet; alle Störungen der Ruhe und Ordnung in den Kirchen selbst müssen verhütet, und die dennoch vorgefallenen, streng bestraft werden.

S. *Handbuch* pag. 749. f. 752. f. Doch müssen der *Feyertage* auch nicht gar zu viele seyn, weil sonst offenbar der Industrie damit Eintrag geschieht! — welches denn ebenfalls von andern Religionsübungen gilt, z. B. von den Wallfahrten. — So sehr darf man indeſs doch wohl nicht mit der Zeit, um der Arbeit willen, geizen, daſs man alle dgl. Dinge ganz verböte. Der religiöse Sinn, den sie enthalten, hat auch seinen Werth, und läſst schon einige Tage Arbeit vergessen: — nur gar zu häufig und langdauernd dürfen sie nicht seyn! *Hofheim Mag.* f. *Pol.* I. Heft 6. pag. 537. ist ganz gegen sie.

Chören herab, und auch einer erhabenen, edlen Ausschmückung der Kirchen nicht vergessen, wobey es aber doch weniger auf glanzvolle Pracht, denn auf imponirende Gröfse, und schöne Simplicität ankömmt. Aber vor Allem sorge man für gute Prediger! *)

Bastholm C. Versuch eines Plans zur verbesserten Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, 2te verm. Auflage 1785. 8. 12 gr.

Christiani C. I. R. Briefe über die zweckmäfsige Einrichtung des Gottesdienstes, Hamburg 1790. 8. 19 gr.

Reinhold F. L. Ideen über das Aeufsere der evangelischen Gottesverehrung. Neustrelitz 1801. 1 Rthlr. 8 gr.

Ueber Kirchenmusik, Breslau 1767. 8 4 gr.

ββ) In Betreff der Kirchenbeamten insbesondre, d. h. der *Priesterschaft*, des *Clerus*, mufs der Staat vorzügliche Sorgfalt dafür tragen, dafs die Mitglieder derselben sich durch theologische Wissenschaft, wie durch einen musterhaft tugendlichen Lebenswandel auszeichnen; da ihr Beispiel so grofsen Einflufs auf das Volk hat. Dafür werde ihnen aber auch stets die höchste Achtung der Regierung, und der Nation zum Lohn ihres, zwar schwierigen, aber grofsen, schönen Berufs; und die welche sich desselben auf irgend eine Weise unwürdig machen, dürfen durchaus nicht ferner mehr im Clerus geduldet werden. — Leider hat man neuerlich nur zu oft, — und mit Recht, — über die Verschlechterung des Priesterstandes geklagt! Man sollte daher bey der Bildung der künftigen Priester nicht nur, sondern auch besonders bey ihrer Auswahl zu den Aemtern**) auf das sorgfältigste ver-

*) Solche Einrichtungen werden die Kirchen unfehlbar wieder mehr füllen, als zeither hie und da der Fall war. Und man bedarf dann keiner Vorschriften zum Besuch des Gottesdienstes. Doch verfahre man vorsichtig in der Einführung einer andern neuen Liturgie, um die Altgläubigen nicht zu sehr anzugreifen. *Handbuch der Staatsw.* p. 744. f.

**) Vgl. *Künstler* Von den Hindernissen, welche der Veredlung des Predigerstandes durch das Patronatrecht in den Weg gelegt werden, im *Journal zur Veredlung des Prediger- und Schullehrerstandes* Jahrg. III. B. 2. St. 2. Nro. 3.

verfahren; und auch für die stete Fortbildung der, im Amte schon angestellten, Priester möglichst zu würken suchen, durch Predigerkonvente zu gewissen Uebungen, und Proben, durch Lesezirkel unter ihnen, u. dgl. m. *) Man sollte sie dann aber auch stets gehörig besolden; **) und zwar sehr rathsam ist es, sie auf dem Lande mit Grund und Boden, oder Pfarrwiedemuthen zu versehen; damit sie unabhängiger von den Gemeinden sind, und auch als Landwirthe mit einem guten Beispiel ihnen vorgehen. ***) Ueberhaupt muſs ihre Besoldung mehr fixirt, und von den sogenannten *Accidentien* nicht so sehr abhängig seyn.

Vgl *Christiani* über die Bestimmung, Würde, und Besoldung geistlicher Lehrer, Flensburg 1789. 8. 12 gr.

Ueber das Bedürfniſs einer Reformation des Priesterstandes, Salzburg 1811. 8 12 gr.

Ueber Aufhebung der Kirchen-Pfarr- und Schulgüter, und Einführung einer fixen Besoldung der Geistlichen etc. Zerbst 1810. 8. 14 gr.

Trinius

*) Daſs ihnen auch gewisse Lehrvorschriften gegeben sind, nach den sie predigen sollen, ist ihrer Denkfreyheit gar nicht entgegen; nur müssen dieselben nicht ganz unabänderlich seyn. S. *Henke Mag. d. Kircheng*. B. III. p. 356. f. IV. p. 36. *Handbuch* p. 764. f.

**) Daſs man freylich nicht allzureiche Pfründen dem Clerus geben dürfe, wenn er seiner wahren Bestimmung ganz getreu bleiben solle, lehrt die Erfahrung. S. *Smith* IV. P. 123. 174. f. Aber noch schlimmer ist es, ihn gar zu schlecht zu besolden; — wie es denn noch immer Pfarren für 80 und 100 Rthlr. giebt. Wer soll solch eine Stelle annehmen?

***) Es ist bey Weitem mehr *für* die Pfarrländereyen, als *gegen* sie zu sagen; und das Verbauern der Prediger ist dabey gar nicht so unvermeidlich nothwendig. S. *Handbuch* p. 774. f. Auch ist nicht zu fürchten, daſs sie dadurch zu sehr von ihrer Berufsarbeit abgehalten würden; soviel Muſse haben sie immer noch, als sie dazu brauchen! — Aber, wenn man sie zu *Friedensrichtern* in den Gemeinden machen, oder mit andern weltlichen Geschäften behelligen wollte, — das würde sie sehr stören!

Trinius J. G. B. Ueber Accidenzien und Prediger-Gebühren, Halle 1804. 8. 6 gr.

Den ganzen Priesterstand abzuschaffen, wie man wohl vorgeschlagen hat, wäre auf jeden Fall höchst nachtheilig, und unsinnig.

Lüdke E. G. Gedanken über die Abschaffung des geistlichen Standes, Berlin 1784. 8. 1 Rthlr.

Sommer Ch. Ueber die einzige Art, das Priesterthum einzuschränken, und die Geistlichkeit aufzuheben, Cölln 1798. 8. 5 gr.

Was aber die, auch zu dem Clerus gehörigen, *geistlichen Orden*, und *Gesellschaften*, d. h. die *Mönchs*- und *Nonnenorden* in den *Klöstern*, die *Geistlichen Ritterorden*, die *Stifter* u. dgl. angeht, so ist man in neuern Zeiten auf ihre Aufhebung, und Abschaffung fast überall bedacht gewesen; da sie ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr so erfüllen, und erfüllen können, als ehemals: und man hat nur diejenigen *Klöster*, die sich mit der Pflege der Kranken, und Erziehung der Jugend beschäftigen, und dann die *Domcapitel* erhalten, die zur bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche nothwendig gehören.

Daſs der Staat zu solchen Schritten, und zu An-sich-Nehmung der groſsen Güter dieser geistlichen Gemeinheiten berechtiget sey, wenn er ihre Fortdauer für zweckwidrig, und für dem Wohl des Staats nachtheilig erkannt hat, und wenn er insbesondre durch letztere sich zu erhalten suchen muſs, oder andre wohlthätige Absichten damit erreichen kann, — ist kein Zweifel. Nur versteht sich, daſs alle lebende Glieder dieser Gemeinheiten dann so entschädiget, und gesetzt werden müssen, daſs sie anständig, und ohne Nahrungssorgen ferner leben können, — wenn man sie nicht auf andre Weise in öffentlichen Bedienungen versorgen kann. *)

Wie

*) So ist's in Frankreich, Westphalen, Bayern u. s. w. und durch ein *Edikt* vom 30sten Okt. 1810. auch im Preuſsischen jetzt geschehen.

Wie sie ehemals allerdings den Fortschritten der Cultur durch die Nährung des Aberglaubens und der Finsterniſs, durch die Hindernisse, die sie der Bevölkerung, und der Industrie in den Weg legten, *) u. dgl. schadeten, ist bekannt: aber sie haben früherhin auch vieles Gute bewürkt. Und ob man nicht ferner den Lebenssatten, durch Leiden der Welt Entstorbenen, einen Zufluchtsort in einem Kloster lassen, einige wenige Klöster also, als Zufluchtsörter solcher Unglücklichen, wo sie in dem religiösen, einsamen Leben noch einigen Trost finden könnten, bestehen lassen sollte, — wäre wohl noch zu überlegen. **)

Wollte man aber auch die Klöster nicht aufheben, so verdienen sie doch ohne Frage eine Reformation und Beschränkung. Vgl. p. 160. f.

Vgl Briefe über das Mönchswesen, 4 Theile Zürrich 1787. 8. 1 Rthlr. 14 gr.

Neue Briefe für und wider das Mönchswesen 4 Bde. Ulm 1782. 8. 2 Rthlr. 8 gr.

Winkopp P. A. Ueber die bürgerliche und geistliche Verbesserung des Mönchswesens, Gera 1783. 8. 8 gr.

Ge-

*) Enorme Capitale haben sie der Industrie entzogen, und unnütz verpraſset, besonders die höhere Geistlichkeit. In Spanien waren 2146 Mönchs-, und 1023 Nonnenklöster, unter 10 Mill. Menschen, deren Unterhalt 17,054,600 Rthlr. kostete. In Frankreich verzehrten 406,482 Personen 30 Mill. Rthlr. *Handbuch* p. 789.

**) Man höre doch, was für eine ganz besondre, neue Art von Klöstern X. von *Cölln* in s. *Staatsweisheit* p. 450. f. empfiehlt, und vorschlägt! Alle die, welche, für ihre Verdienste in Wissenschaft und Kunst, durch Ballotement zuerst in die Akademien aufgenommen worden seyen, sollen Exspectanz auf eine Stelle in ihnen haben, (sie seyen nun verheyrathet, oder nicht) für ihr hohes Alter. Denn nur zur Belohnung, und zum Besten *dieses* sollen sie dienen. Täglich sollen 4 Gerichte gegeſsen, und guter Wein gegeben, des Abends soll Theegesellschaft, oft soll Conzert, und Spiel, aber kein andres als Kegel- Schach- und Billardspiel gehalten werden, — alles auf Kosten des Staats! Ey! Ey!

Gedanken von Canonicis und Domherren, Frankfurt am Mayn 1782. 8. 4 gr.

Schnaubert A. J. Vertheidigung gegen Roth, die Aufhebung der Klöster betreff. Giessen 1784. 8. 8 gr.

Aikin, haben die Klöster nicht auch ihr Gutes? Aus d. Franz. übersetzt von *Raumer*. Dessau 1784. 8. 2 gr.

Handbuch der Staatsw. p. 777. f.

γγ) Endlich noch ist das *Kirchenvermögen*, *Kirchengut* zu berücksichtigen. Der Staat muss für die beste Verwaltung desselben Sorge tragen: wozu bey jeder Kirche eigne *Kirchenväter* und *Vorsteher* bestimmt sind. Natürlich muss dies Kirchenvermögen, seinem Zwecke gemäss, zunächst nur zum Besten und zur Unterhaltung der Kirche verwendet werden; allein, wenn sich dasselbe so sehr anhäuft, dass es im Ueberfluss da ist, warum sollte dann der Staat nicht berechtiget seyn, den Ueberfluss auch auf andre nützliche, wohlthätige Anstalten für Unterricht, und Versorgung Nothleidender zu verwenden? Warum Schätze für Kirchen anhäufen, die dann ganz todt und unbenutzt liegen bleiben? *)

Vgl. *Sarpi* F. Abh. vom Kirchengute; Aus dem Ital. von J. G. *Steeb*, Bamberg 1805. 8. 16 gr.

Desing Abh. von Gütern und Einkünften der Geistlichkeit etc. 2 Theile. München 1779. 4. 1 Rthlr. 4 gr.

Was die Einziehung des, zum Kirchenvermögen ebenfalls gehörigen, Vermögens der geistlichen Corporum anlangt, so haben wir davon nur oben p. 252. gesprochen. Seine Verwendung zur Erhaltung des Staats, und zur Verbesserung der öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten etc. rechtfertiget sie gewiss. Aber man muss nur auch streng bey *dieser* Verwendung bleiben; und nicht etwan nur auf unnöthige Vermehrung der Staatseinkünfte damit ausgehen.

Vgl.

*) Uebrigens steht das Kirchenvermögen unter einem besonders heiligen Schutz des Staats, und daher werden Kirchendiebstähle viel strenger, als andre bestraft. Altäre, Kirchen- und Betstühle geniessen auch besonderer Heiligkeit. S. *Handbuch* p. 793.

Vgl. Abh. vom Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut nach reinen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaftslehre, Frankf. am Mayn 1805. 8. 8 gr. (Ist sehr gegen die Säcularisation.)

Cerfrol de, du droit du Souverain, sur les biens du clergé seculier et regulier, et de leur emploi, Edict. II. à Paris 1790. 8.

De potestate et juribus status in bona ecclesiae. Vindob. 1811. 8.

Animadversiones in hunc libellum, Vindob. 1811. 8.

Vindiciae potestatis et jurium status etc. ex genuinis doctrinae christ. principiis, Vindob. 1811. 8.

δδ) Sonst besonders gab es auch noch eine *Kirchenzucht*, oder *Kirchencensur*, als eine besondre Art von Jurisdiction der Geistlichkeit in Betreff aller Handlungen gegen die Kirche und Religion, welche mit besondern *Kirchenstrafen*, *Kirchenbufsen* belegt waren, und worunter die *Excommunication* die gröfste war; und zum Theil existirt diese Kirchencensur in der katholischen Kirche auch noch. Allein nach dem, was §. 201. über das Verhältnifs des Staats zur Kirche gesagt worden, kann dieselbe nur ein Ausflufs der Kirchengerichtsbarkeit seyn, die den obern Kirchenbehörden anvertraut ist: *) welche denn auch von Zeit zu Zeit *Kirchenvisitationen* im Ganzen und Einzelnen, über den Zustand und die Verfassung der Kirche überhaupt, und der einzelnen Kirchen zu halten haben. **)

Handbuch p. 795. f.

Schuderoff J. Ueber Kirchenzucht, mit besondrer Hinsicht auf die protestantischen, Altenburg 1809. 8. 8 gr.

§. 204.

*) Man hat wohl neuerlich wieder Kirchenzuchtämter zu diesem Zwecke, und als moralisch-klinische Anstalten vorgeschlagen. S. *Stephani Einheit des Staats etc.* p. 165. Aber sie wären nichts Anders als Sittengerichte, die wir schon verworfen haben.

**) Hieher gehören auch die, wo den Kirchengutsverwesern ihre Rechnungen abgenommen werden.

§. 204.

B) *Von der Gewerbpolizey; oder der Polizey der gewerblichen, industriellen, Cultur der Nation.*

I.) *Von der Industriepolizey, oder der allgemeinen Gewerb-Polizey.*

Guden P. P. Polizey der Industrie, eine Göttinger Preisschrift, Braunschweig 1768. 8. 20 gr.

Campomanes sopra il Fomento della industria populare, trad. de *Conca*, Venezia 1787.

Don Pedro Rodriguez de Campomanss von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, a. d. Span. übers. Stuttgard 1778. 8. 16 gr.

Campe J. H Ueber einige Mittel zur Beförderung der Industrie, 2 Stücke. Braunschweig 1787. 8. 15 gr.

Crumpe S. Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen, a. d. Engl. übers. mit Anm. und Zus. von *C. A. Wichmann*, Leipzig 1796. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Lüder die Nationalindustrie, und ihre Würkungen, Braunschweig 1809. 8. 16 gr.

Wagemann A. Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie, 1ster Th. Göttingen 1791. gr. 8. 1 Rthlr.

a) *Ueber die wahre Tendenz der Industriepolizey; oder über die Einmischung des Staats in die Gewerbe überhaupt.*

Von der Mitwürkung der obersten Gewalt im Staate zur Beförderung des Nationalreichthums, von *Sartorius*, in *S. Abh. zur National-Oekonomie und Staatsw. B. I. Nro. IV. pap. 199. f.*

Ueber künstliche Leitung der Nationalindustrie, in *Murhard Ideen über National-Oek.* p. 3—34.

Smith über Natur des Nat.-Reichth. Th. IV. Cap. 8.

Lueder Ueber Nat.-Ind. und Staatsw. Th. III. pag. 706. f.

Eine zahlreiche, eine cultivirte Volksmenge erfüllt noch nicht *alle* Wünsche und Bedingungen einer weisen, und glücklichen Regierung, — auch *reich* will sie die Nation haben, oder wenigstens wohlhabend, — im Besitz eines, immer höher wachsenden, Nationalreichthums sie des Lebens froh werden sehen! Ein schöner, erhabener Zweck!

Was

Was haben dieserhalb die Regierungen nicht alles für die Industrie, (in ihrem weitesten Sinne, §. 49.) thun wollen, und würklich gethan! — da sie wohl einsahen, dafs nur durch sie, durch den höchsten Flor sämmtlicher Gewerbe, der Reichthum der Nation erwachse! Welche Masse von Gesetzen, Verboten, und Geboten, oder Vorschriften haben sie nicht gegeben! *) welcher Menge von, mittel- und unmittelbaren, künstlichen, und einfachen Beförderungsmitteln haben sie sich nicht zu diesem Zwecke bedient! welche Summen Geldes haben sie nicht eben dazu verwendet! wie sorgsam haben sie nicht das innerste Gewebe der Industrie aufzudecken, und dessen feinste Fäden aufzusuchen und zu entwickeln gesucht! — und wie wenig doch haben sie damit erreicht! Wie sehr haben sie oft gerade das Gegentheil bewürkt von dem, was sie beabsichtigten! Wie sehr haben sie nicht die *natürlichen*, freyen Fortschritte der Industrie selbst gehemmt, zurückgehalten, und beschränkt! — Eine Industrie schufen sie, die in dem unnatürlichen, kunstreichen Boden staatswirthschaftlicher Sorge, und Pflege, nur einer schwachen, kränkelnden Treibhauspflanze glich, — die bey dem Ausfall ihrer künstlichen Nahrung, bey dem ersten ungewohnten Sturme vertrocknete, und zusammenknickte, statt dafs sie, in der Freyheit der Natur aufgewachsen, als ein grofser, stark belaubter Baum, tief eingewurzelt in das Leben, und die Natur der Menschen, allen Stürmen getrotzt hätte. Eine

*) Die Schlesischen Gesetze, welche fast nur staatswirthschaftliche Gegenstände betreffen, enthalten von 1740 – 1801. 28 starke Quartbände! — *Colbert* machte ein ganzes Gesetzbuch, wie die Manufacturen in Verfertigung der Waaren verfahren sollten. S. *Interêts de la France*, T. I. pag. 80. und die Holländer haben, wie *Temple* in s. *Remarques sur l'Etat des Prov. unies Ch.* 6. erzählt, an 30 Verordnungen über Heringsfang, und Zubereitung, und Einsalzung der Heeringe gegeben.

ne Industrie schufen sie oft, die nur die Einzelnen, deren Unternehmungen der Staat unterstützte, reich machte, und die Masse des Volkes verarmen liefs; und so einem künstlich gegrabenen Canale glich, der nur das, andern gröfsern Flächen geraubte, Wasser für die Befruchtung blos eines kleinen Raums sammelte; statt dafs sie, ihrem eignen, natürlichen Gange überlassen, einem breiten Strom gleicht, der sich wohlthätig über alle Gegenden, die er durchfliefst, verbreitet, und an seinen weiten Ufern eine üppige Fülle der ganzen Pflanzenwelt wachsen sieht!

Gerade des Gegentheils von Allem, was man für sie that, hätte die Industrie bedurft! — Nur Freyheit, vollkommene Freyheit aller Gewerbe kann sie in kräftiger Geburt erzeugen, und auf die höchsten Stufen des Flors emporheben, und darauf erhalten! Anstatt viel zu regiren, hätte man hier nur sehr wenig, oder gar nicht regieren, also die Gewerbe in der Regel ihrem eignen, natürlichen Gange mehr überlassen sollen.

Denn nur die Nation selbst, — wenn wir anders von *gebildeten Völkern* sprechen, von den allein hier die Rede seyn kann, *) weifs am besten, welche Gewerbe ihr die vortheilhaftesten seyen, und wie sie sie am besten betreiben könne? — weil nur sie allein dieselben würklich betreibt, und zu betreiben hat. — Nur sie kennt die geheimsten Fäden des grofsen Gewebes der Gewerbe unter und mit einander; weifs allein, welchen Aufwand ein jedes im Ganzen und Einzelnen fordert, und welchen Ertrag es ebenso gewährt? — wieviel als reiner Ertrag würklich davon übrig bleibt? — und wie dem einen nicht durch das andre geschadet wird? Der Staat, der die Gewerbe nicht selbt treibt, kann dies selbst nicht so kennen: er mufs also bey der Nation selbst erst darnach fragen; — und wahrlich nicht an die Einsichtsvollen geräth er, wenn ihm gerathen, und zur Pflicht gemacht

wird,

*) Bey ganz rohen Nationen ist freylich die Regierung schon oft, oder immer die erste Schöpferinn aller Cultur gewesen.

wird, der Gewerbe sich weiter und mehr anzunehmen, als sie seiner bedürfen. *)

Weit gefehlt nähmlich, dafs die Gewerbe sich seiner Aufsicht, und Kenntnifs entziehen, seiner Besteuerung entgehen, und dafs sie nicht auch dankbar alles das von ihm annehmen und erkennen wollten, was er theils zu Vermeidung, und Vertilgung der ihnen drohenden Uebel, Hindernisse und Gefahren leisten kann, und sie selbst sich nicht wohl gewähren können, theils was er auch zur Ermunterung der Industrie sonst beyzutragen vermag! — Nur an einem steten Gängelbande des Staats wollen sie nicht geleitet, nicht von Vorschriften, die sie nicht befolgen können, ohne in ihren natürlichen Gang selbst nachtheilig einzugreifen, wollen sie abhängig, nicht in Schranken und Bande wollen sie eingeschlofsen seyn, die ihre freye Ausbreitung, und Fortschritte hemmen! ***) Und gern entsagen sie dagegen al-

*) Es ist ganz falsch, wenn der Verf. der *Les. Interèts des Nations*. Tom. II. pag. 77. sagt: „Les productions de l'industrie peuvent être comparées à un ouvrage de l'horlogerie; il s'arrête, si on ne le remonte pas„ — Das gilt höchstens von von Sclaven-Nationen! Vgl. *Bielefeld* in s. *Inst. polit.* Th. I. ch. II. §. 15.

**) Vgl. *Kraus* l. c. IV. pag. 317.

***) Wohl, meynt man, verstehe der Gewerbsmann das Beste seines Gewerbes vollkommen, — ohne Hülfe des Staats; — aber er vergesse darüber, dafs er Bürger eines Staats sey, — er vergesse, oder kenne gar nicht die politischen Ansichten und Seiten seines Gewerbes, das Interesse des Staats an ihm! — „Dafs er nun nicht blos für sich selbst lebe, oder wenigstens, dafs er, indem er für sich lebt, auch für den Staat zugleich lebe, dafs die Arbeit aller zu *Einer* harmonischen Thätigkeit werde, dafs die Auslebung aller Einzelnen möglich, und zu *Einer* grofsen Gesammtcultur werde, — dafür müsse, meynt man, die Regierung sorgen, — dahin müsse die Regierung die Gewerbe leiten „ S. *Luden Staatsweisheit* I. §. 85. *Sartorius* l. c. — Ich gebe gern zu, dafs es politische Lagen und Verhältnifse geben könne, wo die Industrie den Anordnungen des Staats ganz unterliegen

allen sonstigen, wenn auch noch so gut gemeynten, doch meist nicht gut ausgeführten, oder wenigstens nicht wohl gelingenden, directen Unterstützungen und Beförderungen, deren sie nicht bedürfen, wenn ihre Unternehmer mit Einsicht und Geschicklichkeit wahren Eifer nnd Fleiſs verbinden. Diese wollen sie nur frey, und nach Gefallen, und überall üben, und äuſsern können! — Und hat es die Erfahrung, hat es das Beyspiel der Staaten und Nationen nicht bewährt, wie glücklich die Freyheit der Gewerbe würkt, und wie unnöthig eine directe Leitung der Regierung ist? Blühen die, nur überhaupt schon cultivirten Länder, in lebendiger Industrie weniger, wo man jene Wahrheit anerkannte, als die, wo man die Gewerbe immer meisterte, leitete, künstlich unterstützte? *) Und

muſs, wo, und weil das allgemeine Interesse des Staats dabey ins Spiel kömmt; — allein das sind besondre Fälle, von den in der Theorie die Rede nicht seyn kann: die Gewerbe müssen sich dann darein fügen, wenn sie auch dabey eben nicht sehr profitiren würden. Das allgemeine, eigenthümliche Interesse der Gewerbe aber ist und bleibt nur die Bereicherung der Nation. Da nun aber eben dieses auch das ist, was der Staat im Allgemeinen an den Gewerben nimmt, und da solches nur durch deren vollkommenste Freyheit erreicht und begründet werden kann, — so ist nicht abzusehen, warum im Allgemeinen die Gewerbe noch einer besondern Leitung des Staats bedürften? — Auch möchte es wohl sehr schwierig, oder gar unmöglich seyn, zu verhüten, daſs nicht bey allem dem, was die Regierung für die Gewerbe thut, die bürgerl. Freyheit der Bürger verletzt würde; — vielmehr zu bewürken, daſs der Bürger das, was er auf Veranlassung der Regierung unternähme, aus eigner Wahl unternommen zu haben glaubte, wie *Luden* l. c. sagt. Jeder kluge Gewerbsmann fühlt die allzugroſse Einmischung der Regierung nur zu bald und zu sehr, und söhnt sich mit ihr nicht aus. — Er lieſse sich gern 10fach besteuern, bliebe ihm nur die unbeschränkte Freyheit des Gewerbes, die ihm Noth thut. Ohne Beschränkung derselben aber ist widerum keine Leitung der Gewerbe von Seiten der Regierung denkbar.

*) H. von *Cölln* in s. *Staatsweisheit* pag. 420. f. ist auch sehr für

Und was haben die hier aufgepfropften, künstlich erzeugten Gewerbsunternehmungen geleistet? haben jene Länder, den dieselben fehlen, weil sie ihren Verhältnissen nicht angemessen waren, weshalb eben jene Nationen nicht selbst sie unternahmen, dadurch verlohren, wenn dagegen bey ihnen andre Zweige wieder, und, — als reine Producte der Nationalindustrie, frischer, und lebendiger blühen, die jenen Ländern doch noch fehlen, oder dort wenigstens nicht in so hohem Flore sind! — Es ist kein sichereres Zeichen, daſs ein Gewerbe einer Nation nicht nützlich und zuträglich ist, als das, daſs es, bey voller Freyheit, von ihr selbst nicht gern unternommen, und betrieben wird! Warum es nun ihr, gegen ihre Ueberzeugung, aufdringen?

Ueberdem hat die Einmischung der Regierung in die Gewerbe das Miſstrauen der Nation dadurch oft sehr gegen sich erregt, daſs zuweilen nur eine Finanzspeculation dabey zum Grunde lag; besonders wenn sie selbst zur Gewerbs-Unternehmerin ward, selbst Fabriken und Manufacturen auf ihre Kosten anlegte,

die Leitung der Gewerbe durch die Regierung, und beruft sich auf die Beyspiele eines guten Erfolgs in einzelnen Fällen, in Ruſsland z. B. und in den Preuſsischen Staaten u. s. w. Aber *gegen* die wahre Theorie beweisen diese Beyspiele gar nichts; denn ebensoviel können auch *für* sie angeführt werden. In jenem damals noch so rohen, uncultivirten Lande waren freylich Peters des groſsen, und der folgenden Regenten Bemühungen dieser Art nöthig und nützlich; aber der preuſsische Staat hätte so gut, wie Sachsen, und andre Länder, die gröſste Gewerbindustrie von selbst sich zu eigen gemacht. Steht denn Sachsen z. B. wo man die Industrie gänzlich sich selbst überlieſs, etwan dem Preuſsischen darinn nach? Einige Luxus-Fabriken fehlen Sachsen vielleicht noch, die wir durch Hülfe der Regierung haben: aber was kosten sie uns nicht! — und wieviel mehr werth sind nicht andre Branchen der Gewerbe, die in Sachsen viel früher und schöner von selbst aufblühten, als bey Uns. Vgl. meine Schrift; *Ueber den Zustand der Landw. in den Preuſs. Staaten*, pag. 16. f.

legte, die sie doch nie erhalten konnte, ohne sich ein Monopol für ihre Waaren und Arbeiten zu geben: — ein sicheres Zeichen, dafs diese Unternehmungen an sich nicht nützlich waren; wenn es auch nicht an sich klar wäre, dafs der Regent immer und nothwendig ein schlechter, und nicht gedeihender Gewerbsmann ist, s. gleich. Den erlittenen Schaden mufste dann natürlich die Nation tragen.

§. 205.

b) Insbesondre, was die Regierung nicht zu thun brauche für die Gewerbe;

α) Von Gewerbsvorschriften, Bannung der Gewerbe an gewifse Orte; Monopolen und Privilegien etc.

Es wird nunmehr aber näher zu erläutern seyn, was demnach von Seiten der Regierung für die Gewerbe würklich zu thun, oder nicht zu thun sey?

Was das *Letztere* zuerst anbetrift, so hat sich solchemnach die Regierung, wie gesagt, nur aller und jeder Leitungen und Beschränkungen der Gewerbe zu enthalten, und ihnen vielmehr vollkommne Freyheit zu gönnen, sie nur immer sich allein selbst zu überlassen. *) Daher

a) sind unnütz und überflüfsig alle und jede *genaue, und gemefsene Vorschriften, wie die Gewerbe betrieben, die verschiedenen Producte, und Waaren von ihnen erzeugt, bearbeitet, und geliefert werden sollen, und welche?* **) Denn jeder Gewerbsmann weifs allein selbst zum

*) Nur unter Herrschern, sagt *Stewart* I. 178. „die ihren Unterthanen den freyesten Gebrauch ihrer Kräfte nnd Capitale verstatteten, lebten von jeher die fleifsigsten und wohlhabendsten Menschen.“ Vgl. *Filangieri von der Gesetzgebung* II. pag. 102. *Home History of England*, IV. pag. 30.

Das „Qu'on nous laisse faire„ welches die französischen Kaufleute dem Colbert auf die Frage: was er für den Handel thun könne? antworteten, pafst auf alle und jede Gewerbe.

**) Also die Stücken Zeuges, — wie lang, breit, — wie stark, und mit wie viel Fäden, und dergleichen?

zum Besten, was er liefern kann, nach den speziellen Verhältnissen seines Gewerbes, die nur er genau kennt, und den eine allgemeine Gewerbvorschrift nie ganz angepafst werden kann. Er weifs auch, dafs er, wenn er seine Waaren und Producte nicht so gut und wohlfeil, als möglich, liefert, wenig davon absetzen wird, wenn anders nur völlig freye Concurenz ist; und wird sich also bemühen, durch deren Güte und Wohlfeilheit den Concurrenten den Rang abzulaufen; wobey das Publikum offenbar gewinnt, das sich auch so nicht so leicht betrügen läfst. *) Ueberdem verlangt dasselbe auch die Waaren von so verschiedener Qualität und Quantität, wie nur der Gewerbsmann selbst dies wissen kann: und er wird sie daher auch stets von dieser Verschiedenheit liefern, weil er dabey den stärksten Absatz, und bey diesem seinen gröfsten Vortheil findet. Er wird auch immer nur *die* Gewerbe betreiben, die ihm sichern Gewinn versprechen; und, wie schon erinnert worden, so wird gewifs, — ist nur volle Gewerbsfreyheit, — kein Gewerbe liegen bleiben, **) das würkliche Vortheile gewährt; und wenn dennoch eins unterbleibt, so zeigt es eben dadurch, dafs es nicht mit Vortheil zu betreiben ist, und also nicht betrieben werden soll. ***)

Sollte die Regierung ja glauben, dafs die Nation ein nützliches Gewerbe übersähe, so mag sie dieselbe darüber belehren, zu dessen Unternehmung ermuntern, aber nur

*) In der That ist es eher möglich, dafs die Regierung, als dafs das kauflustige Publikum hier sich täusche.

**) Versteht sich unter schon cultivirten Nationen, — nicht da, wo es noch gar keine Industrie gab. Peter der grofse z. B. mufste wohl in Rufsland Fabriken anlegen lassen, weil man sie fast noch gar nicht kannte, u. s. w.

***) Die Regierung, die den Merkantilsystem ganz anhängt, hält jedes Gewerbe für vortheilhaft, welches nur den Ausgang des Geldes ins Ausland erspart; aber die Nation beurtheilt dies nach §. 136. Th. I. richtiger. —

nur nicht dieselbe vorschreiben, und ja nicht einmal aufserordentlich befördern. *)

Aber *auf richtiges Maafs und Gewicht* auch bey allen Gewerben zu halten, ist Pflicht der Sicherheitspolizey, **) um Betrug zu vermeiden.

Ob hingegen die vorgeschlagenen *Schauämter* zur Beurtheilung der Waaren in Rücksicht ihres Werths hierbey nöthig, und nützlich seyen? davon besonders bey den Fabriken.

b) Zünfte, *Innungen*, und *Gilden* sind Beschränkungen der Gewerbe, die ehemals zum Schutz derselben sehr nöthig seyn mochten, jetzt aber nicht nur ganz entbehrlich, sondern unfehlbar mehr nachtheilig, als nützlich sind, wie wir noch besonders bey den Fabriken sehen werden.

c) Die *Bannung der Gewerbe in*, *und an gewisse Orte*, z. B. der technischen Gewerbe, Fabriken und Handwerken, und des Handels in die Städte, wie des Landbaues auf das Land, mag wohl auch ehemals in dem nöthigen Schutz derselben gegen räuberische Anfälle, und noch jetzt in dem Zoll- und Accisesysteme ihren guten Grund gehabt haben, und noch haben: allein der Natur und der nöthigen Freyheit der Gewerbe ist sie durchaus nachthei-

lig

*) Denn dann ist sogleich nicht mehr res integra! Die Hülfe der Regierung tritt zu den Vortheilen des Gewerbes hinzu, und so kann es dem einzelnen Unternehmer vortheilhaft, und an sich doch unvortheilhaft, und dem Nationalinteresse nachtheilig seyn; und die Nation weifs doch nicht, wie sie dazu kömmt, jenem Einzelnen einen Vortheil zu gewähren, bey dem das Ganze verliehrt. — Die Ausfuhrpraemie, die England früherhin auf Getreide setzte, machte es dem englischen Kaufmann möglich, englisches Getreide im Auslande wohlfeiler zu verkaufen, als dasselbe im Lande selbst im Preise stand!

**) Sehr zweckmäfsig ist es daher, zu befehlen, dafs der Innhalt jedes Stückes an Gewicht, Ellenmaafs und dergleichen auf einer Etiquette angegeben werde s. infra.

lig und zuwider. Jedes Gewerbe muſs da betrieben, und unternommen werden, wo jeder einzelne Gewerbsmann glaubt, es, für seine Person, am vortheilhaftesten unternehmen zu können; was er *allein* wissen, und verstehen kann, und worinn er sich gewiſs am seltensten irren wird, hat er nur vollkommen freye Wahl.

Es ist auch gar nicht wahr, daſs die Fabriken und Handwerke wohlfeiler in Städten, als auf dem Lande betrieben werden. Denn, wenn auch dort die Concurrenz der Arbeiter gröſser wäre, als hier, so ist dafür ihr Unterhalt dort theuerer, als hier, und also ihr Lohn gewiſs am Ende hier noch geringer, als dort; weil ja die Concurrenz auch hier einigermaaſsen eintreten kann. — Allerdings gehören gewiſse Fabriken, z. B. die von Luxuswaaren, mehr in groſse, als in kleine Städte; aber *sie* werden auch schon an und für sich mehr dorthin sich ziehen, als hieher. *)

Man ist denn auch sehr bald in einzelnen Ausnahmen von jener Bannung abgegangen, und hat den kleinen Städten, und einzelnen Vorwerken in gröſsern den Ackerbau, so wie dagegen einzelne Fabriken und die dem Lande nöthigsten Handwerke, als Stellmacher, Schmiede, Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster und dergleichen dem platten Lande erlaubt, — aber nur unter gewissen Beschränkungen, — in Rücksicht der Annahme der Lehrlinge und Gesellen u. s. w. Eben dies war der Fall mit einem gewissen *Dorfhandel*, oder *Krämerey auf dem Lande*; und einzelne gröſsere, privilegirte Landgüter, Domainen und Rittergüter, wurden auch mit dem Rechte, städtische Gewerbe als Neben-gewer-

*) Man meynte auch, — die Fabriken und der Handel würden den Luxus aufs Land mit hinbringen; — aber im Gegentheil sie werden ihn da ablegen: — dann — die Bauern würden ihren Ackerbau vernachläſsigen und blos Handwerke treiben wollen: — aber das hat sich nirgends gezeigt, und sie haben beyde wohl oft sehr gut mit einander verbunden! —

gewerbe zu betreiben, z. B. mit Brauerey und dergleichen privilegirt. So wiedersprach man sich selbst.

Möge doch also jeder Gewerbsmann die Freyheit haben, sein Gewerbe da aufzuschlagen, wo er es für sich am Besten hält! Nur gebe er der Regierung davon Nachricht, und suche ihre Genehmigung dazu; die ihm indeſs nicht abgeschlagen werden kann: es müſste denn seyn, daſs er offenbar in Irrthum wäre, was sich aber selten treffen wird. *) In Städten und auf dem Lande wird dann das Gewerbe blühen, und keines wird dem andern seinen Erwerb entreiſsen; viele Gewerbe werden mit einander verbunden, und so am glücklichsten betrieben werden. **) Doch ist denn freylich eine andre Art der Besteuerung nöthig, als Zölle und Accise: man nehme eine Gewerbsteuer. s. infra.

d) *Monopole*, und *Privilegia*, die den Gewerben gegeben werden, sind durchaus nachtheilig, weil sie die freye Concurrenz hindern, und, wegen der Gewiſsheit des Absatzes, die sie garantiren, nur schlechtere und theuerere Waaren zu Wege bringen. Dies gilt theils von directen Monopolien, und Privilegien, die man einzelnen Gewerben giebt, theils von indirecten, dergleichen die Ausfuhrverbote roher Producte, und die Einfuhrverbote fremder Waaren und Producte, oder die Erschwerungen

*) Wenn z. B. Jemanden einfiele, ein Gewerbe, das viel Holz consumirt, in einer holzarmen Gegend anzulegen, wo es das Holz nur noch theurer machen würde! — Aber wer wird so unklug seyn! — wenn er frey für sich handelt!

**) In Ostfriesland sind die meisten Handwerker auf den Dörfern. — In Holland sind meist die verschiedenen Gewerbe in einzelnen Gegenden beysammen, — wohl nicht auf Anordnung der Regierung, — aber nicht ohne Nutzen für Aemulation. Bey Rotterdam sind vornehmlich Tuchfabriken, bey *Gouda* Pfeifenfabriken; bey *Zaardam* stehen 2300 Windmühlen. Ziehen sie sich von selbst dahin, so ist dies sehr gut.

gen der Aus- und Einfuhr durch hohe Imposte, ferner die Ein- und Ausfuhrprämien, und Rückzölle mit sich führen, und enthalten. Wie wir schon §. 138. bey der Prüfung des Merkantilsystems, dessen Geburten sie sind, bewiesen haben, erreichen diese nicht nur nicht ihren, an sich unnöthigen, Zweck; sondern bringen auch nur den Contrebandhandel, und den Betrug der eignen Landesfabrikanten zu Wege, und ziehen der Nation Verlust über Verlust zu, wie dort ausführlich gezeigt worden. *)

Man begreift aber nicht, und will nicht begreifen, daſs keine Nation durchaus Alles sich selbst erzeugen, und zubereiten könne; daſs sie aber auch gar nicht dabey leidet, wenn sie viele Waaren und Producte von andern, gegen die ihrigen, eintauscht; daſs dieser Welthandel niemanden arm macht, und in der Natur der Dinge liegt! daſs die Nationen für einander leben, und einander gern helfen! daſs, wenn nur Gewerbfreyheit ist, die Arbeiter darum, daſs auch fremde Waaren und Producte eingehen, just nicht feyern, sondern sich immer gehörig, nur mit etwas Anderm, beschäftigen, und unterhalten werden, wie es ihnen am vortheilhaftesten ist, und am besten gelingt! — **)

Quirl

*) Ein eclatantes Beyspiel, wie wenig das Verbot des Ausgangs roher Producte die innländische Bearbeitung derselben in eben solchem Maaſse emporbringt, als sie der rohen Production schadet, hat *Schmalz Staatsw.* §. 291. und *Annalen der Politik*, Heft I. pag. 34 — 70. in Rücksicht der Wolle und Wollfabriken der Kurmark gegeben.

**) Hat man denn je gesehen, daſs in einem Lande, wo auch ausländische Waaren eingehen, darum die Leute faullenzen! — Nein! sie arbeiten auch, und wahrscheinlich, oder gewiſs etwas, was sie besser produciren können, als das, was sie eben darum einführen. Denn wenn sie nicht arbeiteten, und nichts verdienten, — womit bezahlten sie denn die eingehenden Waaren, die ihnen ja Niemand umsonst giebt? — Sie müſsten denn viel Gold und Silber gewinnen! Dann bezahlen sie damit! wie denn z. B. Spanien und Portugall, — die aus Amerika ihr Gold nehmen, und allerdings wenig ar-

Quirl und *Klippstein* zwey Preisschriften über den Nutzen und Schaden der Monopolien, etc. herausg. v. J. F. *Runde*, Cassel 1778. 8.

Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie herausgekommenen Schriften. Hannover 1779. 8.

Ueber Auf- und Vorkäuferey und Monopole, in *Berg Polizeyrecht* B. IV. Abth. II. pag. 529 — 64.

§. 206.

β) Von Geld-Unterstützungen, und Vorschüssen an Gewerbsleute; von Regalisirungen, und eignen Gewerbs-Unternehmungen der Regierung, und von Gewerbsaufsicht derselben.

e) Scheinen auch unnöthig und unnütz, oder wenigstens entbehrlich zu seyn die *grofsen Unterstützungen mit baarem Gelde*, die die Regierungen oftmals den Unternehmern gewifser Gewerbe, besonders der Fabriken, neuer Handelsbranchen, oder auch Landwirthen zu Meliorationen ihrer Güter gegeben haben; indem sie ihnen theils bedeutende Capitale dazu geradezu schenkten, theils auf mehrere Jahre ohne alle Interessen, oder um einen sehr billigen Zins von 1 — 1½ pro Cent darliehen, um die ersten Kosten der Unternehmung damit zu bestreiten. — Bey Fabriken und Handelszweigen konnte man nähmlich eben schon daraus, dafs sie ohne diese Unterstützung nicht unternommen worden waren, und werden gekonnt hatten, — abnehmen, dafs sie nicht mit wahrem Vortheil für

arbeiten, — so wenig industriös sind, dafs sie selbst oft ihre Schuhe aus England kommen lassen, (Vgl. *Chatelet Reise in Portugal.* Cap. 8.) und nicht den 100sten Theil ihrer rohen Producte verarbeiten. — Daher denn auch England, in 50 Jahren, an 1500 Mill. Livres von Portugall gezogen hat, wie Pombal beweiset in

De l'Administration du *Marq.* de *Pombal*, Th. III. p. 100 — Aber der Mangel an Industrie liegt hier nicht daran, dafs viel fremde Waaren eingehen, sondern dafs die Spanier und Portugiesen, — an sich, ihres Clima's halber, etwas arbeitscheu, — Gold und Silber haben, um fremde Arbeit, ohne eigne Arbeit, damit zu bezahlen! —

für den Nationalreichthum zu betreiben waren: — denn sonst hätte es gewiſs nicht an ihnen gefehlt, da die Nation jeden Weg ergreift, vortheilhafte Geschäfte zu machen. *) Warum nun aber erst Geld aufwenden, um es an ein, keinen reinen Gewinn gebendes, Geschäft zu verliehren? — Und dann werden und wurden diese Unterstützungen nur zu oft von Avanturiers, und Schwindlern gesucht, und benutzt, wie wir pag. 392. Th. I. bemerkten. **)

Denn der einsichtsvolle, solide, rechtliche Mann kennt die gewerblichen Unternehmungen zu genau, um sich zu einer solchen zu entschlieſsen, die nicht reüssiren kann. —

Geriethen dergleichen Unternehmungen aber in Händen solider Männer doch, so lag dies daran, daſs sie an sich vortheilhaft waren, und wären zuverläſsig früher oder später von selbst entstanden; und die Regierung hätte das Geld erspart, womit sie ohne Noth Einzelne bereichert, — und um welches sie die Andern doch nur är-

*) Die Ursache liege nun, worinn sie wolle! Vielleicht ist das Arbeitslohn im Lande zu theuer; oder das Maschinenwesen noch nicht zweckmäſsig genug dazu eingerichtet, oder vorhanden; oder es fehlt an Material, oder dies ist noch zu theuer, — wegen der Transporte u. s. w.

**) Die preuſsische Regierung unter Friedrich II. hat sehr viel in Unterstützung der Fabrik- und anderer Industrie gethan, und ist oft genug schlecht belohnt worden. Zu einer Uhrenfabrik allein gab der König an 150000 Rthlr. die bis auf 30 — 40000 Rthlr. verlohren giengen, bey dem baldigen Eingehen der Fabrik, die nicht Preis halten konnte mit den Genfer und franz. Fabriken. Fast gleichen Verlust hatte er bey einer Seidenmanufacturen, — bey Blumen- Blonden- Stickereymanufacturen und dergleichen. Und hätte die Nation wohl soviel verlohren, hätte sie diese Sachen von auswärts her wohlfeiler gekauft? — Vgl. *Krug Ueber Nat.-Reichth.* Th. II. pag. 689 — 96. *Heerwagen über die preuſs. Staatsw.* pag. 127. f. Mehrentheils waren es Luxus- und Modefabriken, die man so unterstützte. — In Sachsen hat man nie dergleichen Unterstützungen gegeben.

ärmer gemacht hatte. — *) Werden aber dergleichen Hülfen besonders häufiger gegeben, so gewöhnt sich die Nation daran, und will nun dieselben bey jeder Unternehmung haben, und hält sie würklich dabey für nöthig; — und so bleibt manches nützliche Unternehmen liegen, weil die Nation in diesem Irrthum ist, und erhalten wird, vermöge der, dem Menschen angebohrnen, grofsen Geneigtheit, sich lieber, bey gefälliger Trägheit, von Andern helfen zu lassen, als sich selbst mit angestrengterer Thätigkeit zu helfen. **) — Auch hierfür zeigt die Erfahrung der Länder, wo man nie dergleichen Unterstützungen gegeben hat, und dennoch die Fabriken, und andre Zweige der Industrie, nur durch die blosse Freyheit mehr, oder doch ebenso sehr in Flor gekommen sind, als in den andern.

Meliorationsgelder für Landwirthe, ***) besonders, wenn sie nach unglücklichen Perioden gegeben werden, ha-

*) Denn von der Nation nehmen ja doch die Regierungen nur diese Unterstützungen erst her — durch Abgaben und dergleichen. Friedrich II. erhob eine eigne Fabrikensteuer zur Unterstützung der Fabriken!

**) Dies ist wohl zu beachten! — Jedermann läfst sich gern unter die Arme greifen, — um selbst nichts zu thun; und gewöhnt sich daran, — wartet immer auf fremde Hülfe. — Mit welchem Rechte aber macht man den Vortheil des Einen *ohne Noth* zur Last der Andern! Warum die Trägheit nähren?

***) Auch darinn hat Friedrich II. zuviel eher, als zu wenig gethan! — Er hatte in mehrern Provinzen eigne *Meliorations-fonds*, zuerst mit Fonds aus den Staatskassen, etablirt, in die dann auch die Zinsen und Rückzahlungen der gegebenen Meliorationsgelder fielen, — Quellen, die jetzt wohl ganz versiegt sind. — Pommern erhielt allein von 1763 — 84. 4,828000 Rthlr. die Kurmark, in eben der Zeit, 2,674000 Rthlr. und die Neumark, in eben der Zeit, 3,002000 Rthlr. Fast jährlich erhielt der dasige, allein die Rittergüter besitzende, Adel 100 — 200 — 300000 Rthlr. Meliorationsgelder. Schlesien hatte seit der Erwerbung 6,200000 Rthlr., Westpreussen, 3,000000 Rthlr., bekommen. Von 1784 — 85. gab der König

haben wenigstens den Vorzug für sich, und haben ihn würklich auch geäussert, dafs der Staat weniger darum betrogen wird, und werden kann, als um jene Unterstützungen der Fabriken, und dergleichen; theils weil der Ausfall der Unternehmungen des Landbaues nicht so ungewifs ist, wie der dieser, theils weil sie auch von Avanturiers nicht so gemifsbraucht werden können; da Guthsbesitzer immer sicherere Leute sind, und wenigstens den Grund und Boden nicht mit wegnehmen können, an den sich der Staat dann, wegen seiner Vorschüfse, immer halten kann. Allein so wohlthätig sie auch für einzelne Guthsbesitzer gewesen sind, so wenig sind sie doch α) *unentbehrlich*, — da in andern Ländern, auch ohne sie, die Landwirthschaft nicht geringere Fortschritte macht, und gemacht hat, und Jeder sich schon selbst dabey zu helfen weifs, und wufste, — β) selbst nicht ganz billig, da nur wenigen Einzelnen damit, auf Kosten der Andern, geholfen wird: wobey es hier auch noch dazu oftmals nur zu sehr nach Connexion, und Partheylichkeit, nicht nach Verdienst und Bedürfnifs, zu gehen pflegt. *)

Dagegen läfst sich wohl denken, dafs der Staat dergleichen Unterstützungen *im Kleinen*, mit ungemeinem Nutzen, an die Masse der, ohne ihre Schuld, durch den Verfall der Fabriken, — wegen Krieges, Sperren der Länder, und dergleichen — in Noth und Elend gekommenen Fabrik-

an das Land überhaupt zur Unterstützung 2,236,156 Rthlr. aus; 1785. 86. 2,901,756. Friedrich Wilhelm II. gab 1788 3,160,000 Rthlr aufserordentlich für Anbau, für Fabriken, und dergleichen.

*) Das allergeringste, was gegen diese Staatsvorschüfse zu sagen ist, wäre: dafs der Staat damit in das Gewerbe der Capitalisten greift, ihm Eintrag thut; da solche Männer, wenn sie Credit haben, ihn auch bey diesen finden werden; wenn sie ihn aber nicht haben, — den Staat leicht betrügen! wie *Jakob* in s. *Nat.-Oek.* §. 569. richtig bemerkt.

Fabrikarbeiter, oder kleinen Fabrikanten, oder herabgekommenen Landwirthe und anderer Gewerbsleute verwenden könne; die sonst auswandern, und dem Staate verlohren gehen würden, weil sie sich nicht mehr unterhalten können.

Hier ist mit einem Capitale, — was man einem einzigen grofsen Fabrikunternehmer geben müfste, der dann vielleicht darum betrügt, oder wenigstens mit seinem Unternehmen nicht reüifsirt, — einer grofsen Mafse mit Sicherheit, und mit Glück zu helfen. Der Staat verliehrt gewifs sehr selten die Vorschüfse solcher, meist sehr fleifsiger, und thätiger Menschen, und gewinnt auf jeden Fall durch ihre Erhaltung, S. §. 229.

f) Noch schädlicher, und durchaus zu mifsbilligen ist die *Einmischung der Regierung in die Gewerbe selbst*, oder die *eigne Unternehmung derselben von ihrer Seite*, *auf eigne Rechnung*, sey es nun mit, oder ohne *Regalisirung* derselben. —

Wir werden nähmlich bey der Finanzwissenschaft sehen, dafs die Regierungen theils gewifse, vorzüglich nöthige, und einträgliche Gewerbe sich als *Regalien*, oder *landesherrliche Hoheitsrechte* ehemals ausschliefslich vorbehalten, sie *regalisirt*, und so die Bürger von ihrer Betreibung entweder ganz ausgeschlossen, oder diese doch an eine, von ihnen zu erlangende, besondre Concefsion und Privilegirung gebunden, theils, ohne diese Regalisirung, gewifse grofse andre Gewerbsunternehmungen selbst gemacht, Fabriken, z. B. angelegt, gewisse Handelszweige betrieben haben etc.

Allein das Eine ist so wenig rathsam, als das Andre. Denn *α*) ist es nur zu gewifs, dafs die Regierung überall ein schlechter Gewerbsmann ist; da sie ihr ganzes Unternehmen stets ihren Officianten überlassen mufs, die nur auf ihren eignen Vortheil sehen; weshalb denn diese Entreprisen der Regierung sehr hoch zu stehen kommen, und fast immer sehr schlecht rentiren.

β) Ge-

β) Geräth sie hierbey mehrentheils an Unternehmungen, die an sich nicht vortheilhaft sind, besonders an Luxusfabriken, und dergl. welche sie doch aber am liebsten unternimmt, um dem Staate das, für dergleichen fremde Fabricate sonst ausgehende, Geld zu erhalten, und um einen, von der Nation vergessenen, Industriezweig damit zu begründen. *)

γ) Um sich nun bey dergleichen Unternehmungen zu erhalten, muſs die Regierung sehr bald zu ihrer Herrschergewalt flüchten, und greifen, sich Monopolien und Privilegien für ihre Waaren beylegen, und ihre Gewerbe endlich wohl gar ganz regalisiren, um nur einigen lohnenden Absatz zu haben. Daſs sie aber δ) dadurch die gröſsten Eingriffe in das wahre Nationaleigenthum thut, und der Industrie wesentlich schadet, ist wohl nicht zu läugnen. Denn einmal sind die Gewerbe lediglich die Sache der Nation, und die Quelle, woraus der Staat sein Einkommen von dieser nimmt, weshalb sie ihr auch allein bleiben müssen, wenn sie im Stande seyn soll, die Staatslasten zu tragen; und dann zweytens müssen jene ihre, sich zugetheilten, Privilegia nothwendig den, die mit ihr in dergleichen Gewerben wetteifern sollten, nachtheilig seyn, und sie zwingen, mit einem nur so geringen Gewinn vorlieb zu nehmen, daſs keine neuen Capitalien dadurch gesammelt, die Fortschritte der Industrie also nicht ausgedehnt werden können. Das Publikum gewinnt dabey aber doch auch nicht; weil die Waaren nun immer noch viel theurer sind, als sie bey freyer Industrie

*) In Spanien legte die Regierung zu Ildefonso eine Spiegelfabrik an, wo Spiegelgläser, das Stück zu 160000 Realen, (à 5 gl.) gemacht wurden, die natürlich keinen Absatz fanden. In *Buenretiro* hat man eine königliche Porzellain-Fabrik, die auch nicht viel einbringt. *Bourgoing* Tableau de l'Espagne T. I. pag. 101 — 2. Dasselbe gilt von der *Gobelins* und *Sever - Porzellainfabrik* in Paris. Auch die königliche Porzellainfabrik in Dresden hat wohl nie einen sehr reichen Ertrag gegeben.

dustrie seyn würden. *) — Nur einige wenige Unternehmungen haben wir daher der Regierung als Regalien §. 252. f. vorbehalten, — nähmlich das *Berg-* und *Münzwesen*: und daſs der Fürst durch den Besitz der Domainen, zumal wenn er sie verpachtet, auch eben nicht dem Gewerbe des Landbaues nachtheilig wird, wenn sie nur nicht einen zu groſsen Theil des Landes einnehmen, wird §. 245. gezeigt werden.

Vgl. *Wahrmuth* Widerlegung des Grundsatzes: der Regent dürfe weder Fabrikant, noch Bauer seyn, Straubing 1803. 8. 2 gr.
Ebend. an den Recensenten dieser Schrift. Ebend. 1805. 8.
Say a. O. I. pag. 280 — 87. *Jakob Polizey* II. pag. 419.
Montesquieu Esprit des loix. Liv. XX. ch. 19. Liv. V. ch. 8.

g) Endlich einer ganz besondern, genauen *Gewerbsaufsicht* durch eigne *Collegia*, und *Officianten*, die durchaus nur mit der Leitung und Anordnung der Gewerbe zum Besten des Staats sich beschäftigen sollen, kann der Staat natürlich um so eher und gewisser sich entschlagen, je wahrer es ist, daſs nur durch die möglichste Freyheit die Gewerbe in Flor kommen und erhalten werden können, die aber mit einer solchen Beaufsichtigung im keinem Falle vereinbar wäre. Es hat überdem die Erfahrung auch gezeigt, daſs dergleichen *Commerz-Fabriken-* und *Manufaktur-* und *Landesökonomie-Collegia*, ingleichen die angestellten *Fabriken-* und *Oekonomie-Inspectoren* oder *Aufseher* sehr wenig gewürckt haben, und auch nur wenig würken konnten, besonders wenn sie sich auf eine, bis in das Innere der Gewerbsbetreibung im Einzelnen selbst sich erstreckende, Aufsicht und

*) Man hat aber dem Fürsten wenigstens solche Gewerbgeschäfte vorbehalten wollen, oder, als nützlich für ihn, dargestellt, die für den Staat durchaus nöthig wären, und doch von der Nation nicht unternommen würden, weil sie nicht reichlich genug lohnten, und auch für Privatleute zu groſs seyen. — Wohl denn! Aber deren werden sehr wenige seyn, — nur die etwan, die zur Vertheidigung des Landes erforderlich sind.

Direction einließen. Denn theils verstanden die Gewerbsleute selbst die Sachen immer besser, als Jene, die besonders auch die speziellen Verhältnisse jedes Gewerbes in den Händen jedes einzelnen Gewerbsmanns nicht so, wie er selbst, übersehen können; theils, da sie nicht überall seyn konnten, wurden sie vielfältig getäuscht, und täuschten mit ihren Nachrichten wieder den Staat selbst; und dem Gewerbs-Publikum, welches einmal nicht bis in seine Werkstätte vom Staate verfolgt seyn will, waren sie überdem verhaſst. Indeſs sollen die Gewerbe der Aufsicht der Regierung, wie schon erinnert worden, doch nicht ganz und gar entgehen. Das Departement der Polizey muſs, *in einer eignen Abtheilung für die Gewerbspolizey*, gehörige allgemeine Kenntniſs von dem Zustand, und den Fortschritten und der Ausdehnung aller Gewerbe haben, alle Hindernisse, die der Industrie im Wege stehen, ohne daſs der Einzelne selbst sie beseitigen kann, aus dem Wege räumen, und immerhin auch auf die, §. 216. zu erläuternde, Weise Bedacht nehmen, durch Belehrung und Ermunterung da nachzuhelfen, wo die allgemeine Uebersicht der Gewerbe, die allerdings nur der Staat haben kann, ihn belehrt, daſs es noch an diesem, und jenem fehle. Nur zwingen, und vorschreiben soll die Regierung in dergleichen Angelegenheiten gar nichts, — sondern, wie wir nochmals wiederhohlen, nur immer volle Freyheit lassen, die allein von Nöthen ist. — Mag es denn auch seyn, daſs dieselbe, vornehmlich, wenn sie erst nur wieder gegeben ist, wenn die Nation, gewöhnt an die lang bekannten Bande und Beschränkungen, sie noch nicht gehörig zu gebrauchen versteht, — *) anfangs weniger zu leisten scheint, als man erwartete; ja

 mag

*) „L'orsque la liberté commence à marcher toute seule, elle „fait toujours quelque chûte; mais chaque chûte l'instruit, „et chaque pas la fortifie." sagt *Du Paty* in s. *Lettres sur l'Italie T. I*, pag. 90, bey Gelegenheit der Nachrichten über

mag sie zuerst vielleicht gar nichts zu fruchten, oder wohl gar nachtheilig würken zu wollen scheinen; so lasse man sich nur nicht irre machen: es kömmt die Zeit doch, und bald und gewiſs, wo die Freyheit ihre Rechte geltend macht, und ihre wohlthuende Gewalt ganz ausübt, die die Natur der Sache mit sich führt.

§. 207.

c) *Was die Regierung thun solle und könne?*

αα) *in Hinwegräumung wahrer Hindernisse der Industrie;*

α) *der Armuth; oder von der Armenpolizey.*

αα) *Ueberhaupt über Armenversorgung.*

Friedländer Entwurf einer Geschichte der Armen, und Armenanstalten, Leipzig 1803. 8. 10 gr.

Macfarlan J. Untersuchung über die Armuth, etc. a. d. Engl. übers. mit Anmerk. von Ch. *Garve*, nebst Anhang einiger Betrachtungen darüber, Leipzig 1785. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Büsch J. G. Schriften über das Armenwesen, Hamburg 1792. 8. 1 Rthlr.

Gaum pract. Anleitung zu Armenpolizey - Einrichtungen, Heidelberg 1807. gr. 8. 1 Rthlr.

Rumford Graf Benj. v. Ueber Armenanstalten, Armenbeköstigung, u. s. w. Weimar 1807. gr 8. 2 Rthlr. 12 gr. Ist auch der 1ste B. s. *Oek. polit. Schriften*, 4te verm. und verbes. Aufl.

Weber F. B. Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen, und die Armenpolizey, mit vorzüglicher Hinsicht auf die Literatur, Leipzig 1807. gr. 8. 1 Rthlr.

Morton Eden the state of the Poor, and History of the labouring classes in England, 3 Vols. London 1797. 4. 3 Livr. 5 schill.

Colquhoun upon the indegents and indigence, London 1807. 8.

Da-

die Folgen der in Toskana etablirten Handelsfreyheit, — sehr wahr und richtig. — Freylich ist ein gewaltiger Unterschied, ob die Freyheit *nie gestört war*, oder ob sie — *wiederhergestellt ist?* — Es ist ein andrer Zustand, wo ein Uebel gar nicht existirt, und wo es nur zu existiren aufgehört hat! — Aber das ist nur Anfangs, — am Ende tritt die Freyheit in ihr altes Recht! Die alte Gewohnheit, die Erinnerung des vormaligen Zustandes, an der die Menschen noch hiengen, verschwindet nach und nach ganz und gar. — Dies gilt insbesondre auch von der Aufhebung der Zünfte, s. infra.

Dagegen giebt es allerdings auch offenbare Hindernisse der Industrie, gegen welche der Staat thätig werden mufs, und unter denselben tritt hier zuerst die *Armuth* hervor, oder *der* Zustand der Menschen, wo es ihnen an dem Nothwendigsten gebricht. — Denn, wie sie selbst sehr oft nur eine Folge des Mangels an Industrie der Nation ist, so ist sie auch eine Ursache desselben; und sowie das freye, volle Leben der Industrie ihr selbst abhilft, so kann auch der Industrie durch Hinwegräumung der Ursachen der Armuth überhaupt, und deren Minderung aufgeholfen werden; weil es nunmehr weder so sehr an Capital, noch an Kraft, Lust und Neigung zur Arbeit fehlen wird, wie in dem Zustand der Armuth, wo sich ein moralisches Unvermögen der Industrie mit einem physischen nur allzuleicht paart.

Die Maafsregeln und Anstalten gegen die Armuth sind aber von der Art, dafs sie zwar stets zuerst der Regierung in jedem Falle obliegen, dafs sie aber am Besten gedeihen, wenn dieselbe sie mit der Nation gemeinschaftlich besorgt; so dafs diese, nur unter der Aufsicht, und obersten Leitung jener, die *Armenversorgung* über sich nimmt. Die Regierung mag also den allgemeinen Plan derselben entwerfen, nach welchem dann die Nation in den einzelnen Ortschaften die gehörigen Anordnungen und Anstalten dazu selbst trift, und die Kosten aufbringt. Es wird nun aber dabey insbesondre auf folgende Hauptzwecke ankommen:

I) Fragt sich's: *was soll die Armenversorgung überhaupt leisten?* —

Die Armuth ganz und gar auszurotten, und zu vertilgen, mufs man nicht unternehmen *wollen*, weil man es nicht *kann*: *) man soll also nur die Ursachen derselben aufspüren, und diesen soviel möglich selbst abhelfen, um

*) *Krug*, in s. *Armenassecuranz*, als das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, Berlin 1809. 8. 18 gr. will dies doch erreichen durch eine Art von Sparkassen; — aber es wird nie gelingen.

um der Entstehung der Armuth möglichst vorzubeugen; sodann aber der schon entstandenen Armuth mit guter Hülfe beyzukommen, sie zu mindern, und die unvermeidlich Armen, soweit sie sich selbst nicht helfen können, mit dem Nothwendigsten *zu versorgen* suchen. — Die Armuth kann dann wenigstens nicht überhand nehmen, und die Anzahl der Armen wird, und muſs sich mindern; wie auch die Erfahrung von, und bey allen guten Armenanstalten gelehrt hat. *)

2) *Die Ursachen der Armuth* können nun zwar allerdings sehr vielfach seyn;

S. *Armenpolizey* pag. 24. f.

allein die allergewöhnlichste, und hauptsächlichste ist unstreitig *Mangel an Verdienst*, *und Arbeit bey theurem Lebens-Unterhalt*, die aus einem Miſsverhältniſs der Population zu der Arbeit und Production entstehen. Denn, wo mehr Volk vorhanden ist, als ernährt, und beschäftiget werden kann, da muſs es an der Möglichkeit fehlen, sich leicht erhalten zu können; weil die Masse des Volks kein andres Mittel dazu hat, als ihre Arbeit und Verdienst, und weil die Lebensmittel natürlich um so seltener und theurer werden müssen, je mehr davon gebraucht werden. — Aus Mangel an Verdienst und Arbeit erzeugt sich dann auch natürlich *Abneigung gegen die Arbeit*, *Liebe zum Müſsiggang*, *und Liederlichkeit*; jeder hinzutretende *Unglücksfall* würckt denn ferner gleich sehr verderblich auf den Zustand der Familien; und, da die Mildthätigkeit der Menschen nur allzugeneigt ist, Arme zu unterstützen, ohne zu untersuchen, wie es am sichersten und besten geschehen könne, d. h. nur durch ein baares, gleich bereites Allmosen, — so wird diese zweckwidrige, und ungewisse *Art der Armenunterstützung* selbst wieder zur Ursache der Armuth; und

*) Im Jahr 1788 hatte es in Hamburg unter 130000 Einwohnern 9757 Arme gegeben; im Jahr 1798 gab es nur 6013, S. *Darstell. der Hamb. Armenanstalt* pag. 70 — 71.

und jederzeit wird gewiſs *das* Land, *der* Ort die meisten Armen haben, wo am meisten durch bloſse Allmosen für die Armen geschieht. *)

3) Daher muſs denn also nur immer *zweckmäſsigst* der Armuth geholfen werden: und so muſs denn α) das Misverhältniſs der Population zum Verdienst und Unterhalt durch möglichst allgemeine Gewerbfreyheit, durch Unterlassung aller künstlichen Beförderungen der Volkszunahme, abgestellt, und durch die, vermittelst ersterer gewiſs von selbst erfolgende, Zunahme der Production dem Mangel an Unterhaltsmitteln abgeholfen werden. **)

β) Der, durch besondre unverschuldete Unglücksfälle sich erzeugenden, Armuth muſs man durch schnelle, und totale Hülfe, — durch Rettung solcher Bürger aus der Gefahr, — entgegenkommen, und dieselbe in der Geburt unterdrücken.

γ) Der unvermeidlich schon entstandenen Armuth muſs man *Arbeit und Verdienst* verschaffen, und sie mit dem Nothwendigsten in natura versorgen, kein baares Geld aber reichen, welches sonst bald wieder verthan wird: also mit Wohnung, Holz, Speise, Material zur Arbeit, und mit Arbeit selbst muſs sie versehen werden.

δ) Die-

*) In allen katholischen Ländern, wo die meisten Allmosenanstalten sind, (in Klöstern und dergl.), sind auch die meisten Bettler. In München waren 1781 unter 37,150 Einwohnern 3000, die öffentliche Allmosen genossen; in Cölln waren von 40000 an 10 — 11000. In Madrit und Lissabon und Neapel, und Rom ist der Bettlertroſs ungeheuer. — Aber auch in England ist, gar sehr mit wegen der reichlichen Allmosen, die Armuth so groſs, daſs man den 10ten Menschen, als *arm* annimmt. Vgl. *Malthus* a. O. I. pag. 226. der noch mehr Arme rechnet. — Sehr richtig sagt daher *Stewart Staatsw.* I. pag. 101. „Die Zahl der Armen richtet sich immer nach der Summe der Mildthätigkeit!"

**) Dann braucht man in der That, wie oben schon bemerkt worden, die Ehen der Armen nicht besonders noch zu verbieten, oder zu beschränken, wie *Malthus* II. pag. 171. f. will und *Luden* l. c.

3) Diejenigen Armen, die noch nicht, oder nicht mehr arbeiten können, wegen ihres Kindes - oder Greisesalters, oder wegen Krankheit und Gebrechlichkeit, muſs man *ganz und gar mit aller Nothdurft des Lebens versorgen*, — und zwar in natura, nicht in Gelde.

4) Es darf eigentlich keine, als nur eine *öffentliche Armenversorgung* geben; und das *Betteln* in Häusern und auf den Strassen muſs durchaus verboten und abgestellt werden; obwohl es niemanden verwehrt ist, und seyn kann, verschämten, sogenannten Hausarmen noch im Geheimen, und für sich die Unterstützung zu geben, die man geben kann und will.

S. *Armenpolizey* pag. 244. f.

Welches daher die nöthigen Armenanstalten seyn sollen, zeigt §. 208.)

5) Wie wir schon oben erinnerten, hat die Erfahrung das beste Gedeihen der Armenanstalten in den Händen, und unter der Sorge von, freywillig unter den Bürgern entstandenen, *Armengesellschaften* vollkommen bestätigt und bewährt: die nähmlich, nach dem allgemeinen Plane der Regierung, und unter deren allgemeiner Aufsicht, die Geschäfte der Armenversorgung unter sich vertheilen, und ein eignes *Armendirectorium*, *oder eine Armenkommission für das* Ganze errichten, deren Mitglieder aus der Bürgerschaft gewählt sind, ihre Aemter aber unentgeltlich, und darum meist nur um so besser verwalten, — und so nur die Unterbedienten besolden:

Armenpolizey pag 69. f. über ihre Geschäfts-Eintheilung.

wie dies in Hamburg, Kiel, Leipzig geschehen ist. Aber in jeder Stadt sey nur *eine* solche Hauptarmenanstalt; — deren Kosten dann die ganze Armengesellschaft, zu welcher aber freylich wohl alle Einwohner, die nicht selbst arm sind, gehören und beytragen müssen, — trägt.

Vgl. *Günther*, *Voght*, nnd *Bartels* Nachricht von der Hamburger Armenanstalt. B. I. und B. II. Heft 1 und 2. Hamburg 179 . 4. 1 Rthlr. 16 gr.

6) *Die*

6) *Die Kosten der Armenverpflegung* überhaupt wurden und werden meist verschiedentlich beygebracht: als

α) durch *Armensteuern*, *Armentaxen*, wie z. B. in England, die aber meist sehr verhaſst sind, gewöhnlich entweder zu gering, oder zu hoch ausfallen, und im letztern Fall selbst erst arme Leute machen, auch zuviel zu erheben kosten; *)

Armenpolizey pag. 82. f. *Macfarlan*, pag. 150 — 90. *Oberdeutsche Justiz- und Polizeyfama* 1803. April pag. 447. f.

β) durch *Zwangsbeyträge*, — die die Obrigkeit regulirt, — welches aber auch nichts taugt; daher

γ) am besten durch die erwähnten *freywilligen Subscriptionen*, und *Beyträge der Armengesellschaften*, — die bis jetzt überall am meisten eingetragen haben. **) Jedes Mitglied giebt gern, was es geben kann; und selbst der Geizhals schämt sich vor Andern seines Standes, da die Subscriptionslisten *öffentlich* bekannt gemacht werden.

δ) Dann kommen auch Vermächtnisse, Collecten von Kirchen, ***) Beyträge aus geistlichem und Kirchenvermögen, Beyträge an Naturalien, und auch wohl Staatszuschüsse hinzu.

7) Fragt

*) Die Armentaxe, — jetzt an 7 — 8 Mill. Pfd. Sterl. — drückt in England sehr. Wo viele arme Leute sind, beträgt sie wohl von 20 Schill. Landpacht an 23 Schill. und in Salisbury kam auf jedes Haus 1802 an 100 Fl. Armentaxe. S. *Goede England*, *Wales* etc. V. pag. 74. *Thaer Einleitung in die engl. Landw.* Th. III. pag. 72. f.

**) In Leipzig betrugen sie 1803. 18831 Rthlr. 4 gr. 8 Pf. 1801. schon 35,565 Rthlr. 23 gr. 1807. 29,581 Rthlr. 10 gr. 10 Pf. 1808. 33,773 Rthlr. 15 gr. 7 Pf. und 1809. 30,452 Rthlr. 7 gr. In *Hamburg* betrugen sie sonst jährlich 94000 Mark; aber es kamen an 224000 M. überhaupt ein. In Berlin kosten die treflichen, vielfachen Armenanstalten der Stadt 360000 Rthlr. in Wien 120000 Fl. für 7000 Arme; in London 850000 Pfund Sterl. jährlich.

***) Nur nicht *Armenbüchsen* an allen Orten und Enden, wo man hinsieht! — in Concerten, bey allen Freudengelagen! — Aber man stelle sie in den Gewölben der Kaufleute auf, wie in Hamburg, und bey öffentlichen Anstellungen!

7) Fragt sich's nun: ob jeder Ort *seine heimischen Armen allein* versorgen solle? — In der Regel allerdings; — nur, wenn die Noth der Hülfe es erfordert, soll man fremde Arme behalten. Die Erfahrung zeigt, daſs sich dadurch die Zahl der Armen sehr mindert, weil sich die Menschen schämen, an *ihrem Geburtsort* als *Arme* zu erscheinen, oder gar zu betteln. Auch vertheilt sich die Zahl der Armen mehr, und gleicher; statt daſs sie sonst nach Orten, die eine gute Armenversorgung haben, in Unzahl hinströmen. *)

§. 208.

ββ) Von den einzelnen Armenanstalten aller Art; als 1) Arbeitshäusern, Spitälern, Spitteln, oder Armenhäusern, Bürgerrettungsinstituten, Speiseanstalten, Armen-Lazarethanstalten, etc.

8) Nach den, sub Nro. 3. gemachten Bemerkungen wird es demnach folgende Armenanstalten geben müssen:

α) *Armenhäuser* — oder richtiger *Armen-Arbeitshäuser*, *und Arbeitshäuser- und Anstalten überhaupt*; wo die Armen mit Wohnung, Kost und Arbeit, oder wenigstens auf jeden Fall mit *Arbeit* und *Verdienst* versorgt werden. Solche *Armenhäuser* oder sogenannten *Spittel* aber, wo Leute, die weder alt, noch krank, noch sogar ganz arm sind, mit Wohnung und Kost verpflegt, und gar nicht beschäftiget, sondern ihrem freyen Müſsiggange überlassen werden, in welche sie sich mit kleinen Capitalien, unter der Verpflichtung, ihren Nachlaſs

*) In Flandern werden die Waysen und Kranken, und alle nothwendig ganz zu versorgende Armen auch nur in ihrer Gemeinde verpflegt, und versorgt; und zwar werden sie da an den Mindestfordernden übergeben; wozu am Johannistag eine Licitation in jeder Gemeinde gehalten wird. Für ein Kind giebt man 75, für einen Greis 120 Livres jährlich für Kost und sonstigen Unterhalt. *Schwerz Belg. Landw.* Th. III. pag. 45.

lafs dem Spittel zu hinterlassen, einkaufen, — wie es dergleichen, von alten Jungfern oft sehr reich dotirte, und prächtig gebaute, Institute in kleinen und grofsen Städten mehrere giebt, — sind als Armenanstalten eigentlich ganz zweckwidrig, und künftig kaum mehr zu dulden. Insofern sie aber auf unveränderlichen Vermächtnissen beruhen, sollte man sie wenigstens möglichst beschränken, durchaus nur ganz arme Alte, Gebrechliche, darinn aufnehmen; und, wenn es Familienstiftungen sind, mit Consens der Familie sie in zweckmäfsigere Armenanstalten zu verwandeln suchen. Nur für ganz alte, abgelebte, gebrechliche, schwache, keiner Arbeit fähige Personen nähmlich darf es dergleichen *Spitäler* oder *Armenhäuser ohne Arbeit* geben. *) —

S. *Armenpolizey* pag. 190.

Die Arbeit in *Armenarbeitshäusern* wird stets bezahlt; das Material dazu wird geliefert; *und kein Armer, der irgend arbeiten kann, wird anders, als mit Arbeit aus, oder in dieser Anstalt versorgt;* die nähmlich auch den verschämten Armen unter einem gewissen Geheimnifs Arbeit in ihre Wohnung geben könnte. **) Ganz Arme finden da auch Heitzung, Licht, und Kost, oder auch gar Wohnung: nur kann letztere freylich nur wenigen Familien zu Theil werden. ***) Jeden Armen, der zugelassen, wer-

*) Hieher gehören insbesondre auch *Institute für arme Blinde* und *Taubstumme*, wo *sie* aber doch mit der, ihnen noch möglichen, Arbeit versorgt, und so unterhalten werden; wie man sie in England, besonders in Liverpool hat, wo diese Leute Flurtuch, und Sackleinen fabriziren.

**) Man hat nähmlich auch blofse *Arbeitscomtoirs*, die nur jedem Armen, der sich um Arbeit meldet, dieselbe nachweisen und verschaffen. Von der Art ist zum Theil auch die trefliche *Cottwitzische Armenanstalt in* Berlin, die an 1600 Arme ernährt und beschäftiget.

***) Man errichte nur keine Prachtgebäude dazu! — Die jährliche Unterhaltung solch eines Arbeitshauses für 60 Menschen berechnet *Rochow über Armenanstalten* pag. 24. auf 2670 Rthlr.

werden soll, muſs die Anstalt kennen zu lernen suchen, ehe sie ihn annimmt. Die Arbeiten müssen dann ferner solche seyn, wie sie Jeder schon versteht, oder doch leicht erlernen, und auch stets für sich, auch auſser dem Hause, treiben kann. *) Auch muſs dann hauptsächlich für den Absatz und Vertrieb der Waaren von Seiten der Direction, die darum besonders auch aus bedeutenden Kaufleuten bestehen soll, gesorgt werden: sonst kann sich die Anstalt nicht erhalten. **)

Weber Versuch über Armenpolizey pag. 110 — 50.

Kuefstein Graf über den Nutzen der Arbeitsanstalten, 2te verm. Aufl. Wien 1802. 8. 20 gr.

Lotz J. F. F. Ideen über öffentliche Arbeitshäuser, Hildburghausen 1810. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Rumford l. c. pag. 1 — 145. vom Münchner Arbeitshaus.

Some account of the Shrewsbury House of Industry. London 1791. 8.

Nie aber darf man mit dergleichen Armenarbeitshäusern *Zucht*- oder *Strafarbeitsanstalten* verbinden, um nicht ehrliche Leute mit Verbrechern zusammen zu bringen. Selbst

β) Die *sogenannten Zwangsarbeitshäuser*, *Werckhäuser*, wo Arme *zwanghaft* zur Arbeit angehalten, und in die daher alle Bettler und Vagabonden gebracht werden, dergleichen besonders die *Landarmenhäuser* sind, müssen wohl von ihnen unterschieden werden. In diesen ist sonst dieselbe Verfassung; nur daſs die Arbeiter hier mit Zwang zur Arbeit gebracht, und gehalten, und, wenn sie nicht arbeiten wollen, bestraft werden; auch solange, bis

*) Sehr zweckmäſsig ist es, 1/3 oder 1/4 ihres Lohns wöchentlich zurückzulegen, zu sammeln, und zu verzinsen von Seiten der Anstalt, und dann den Leuten, bey ihrem Abgang von der Anstalt, das Ganze als ein Capital zu einer eignen Unternehmung zu übergeben.

**) Im Gegentheil aber geht die Sache meist recht gut. — Das militärische Arbeitshaus in München, welches Armeetücher macht, brachte in den 1sten 6 Jahren 100000 Fl. reinen Gewinn. *Rumford* a. O. I. pag. 105.

bis sie sich an die Arbeit gewöhnt haben, hier verbleiben; hier muſs besonders Jeder seine vorige Arbeit treiben können; doch mögen hier auch gröſsre, schwerere, gemeinschaftliche Arbeiten getrieben werden.

Armenpolizey pag. 140. f.

Verhandl. der Hamb. Ges. B. I. pag. 177 — 212.

γ) *Bürgerrettungsinstitute*, oder *Vorschuſsanstalten*, *Hülfs-Sparkassen* und dergleichen sind bestimmt, ehrlichen Leuten, Familienvätern, die, wegen besondern Unglücks, auf dem Wege sind, zu verarmen, mit einem Mahle so zu helfen, daſs sie dieser Gefahr entrissen werden. Sie bestehen entweder in freyen Vorschüssen, oder in blosser Ablieferung kleiner eigner Capitale, die sie sich selbst, durch ihre eignen Ersparungen, in sogenannten *Sparkassen*, *Ersparungsgesellschaften*, vermittelst allmähliger Beyträge, gesammelt haben. Erstere verdienen besonders groſse Vorsicht, daſs man ja nur rechtschaffenen, fleiſsigen Leuten damit hilft, und nicht Faulheit und Betrug begünstiget; letztere müssen durchaus nur unter, und von der Nation selbst errichtet, aber der Aufsicht der Regierung untergeben seyn, damit diese Anstalten nicht selbst betrügen. Man hat sie auch als *Leichen-* oder *Sterbekassen*, *Leibrenten - oder Versorgungsanstalten* s. oben. *)

Die bloſsen Vorschüſse müssen gegen mäſsige Zinsen gegeben, und es muſs dafür gesorgt werden, daſs sie auch

*) Im Jahr 1798. hatte man in Hamburg 525 Familien mit 16,948 M. 6 1/2 Sh. auf diese erstere Weise gerettet; von 1799 — 1800. aber nur 468 mit 30,887 M. 8 Sh. An 441 Familien hatte man Vorschüsse gegeben, die man einbüſste; dies betrug pro Familie 47 Mark. *Darst. der Hamb. Arm.-Anst.* pag. 124. 25. Man fand, daſs die der vollen Wiederbezahlung Unfähigen sich zu den Unterstützten allen verhielten wie 1 zu 13, die *guten* Zahler wie 1 zu 2. die *langsamen*, wie 1 zu 3 1/2, die schlechten wie 1 zu 7, 2/3. — Eine in London 1772. errichtete, eigne Gesellschaft befreyet jährlich, mit 1800 Pfund Beyträgen, 600 arme, inhaftirte Schuldner.

auch würklich zu Abhelfung der Noth verwendet werden: dann sind sie sehr wohlthätig.

Nachricht von der Berliner Rettungsgesellschaft. Berlin 1797. 4. 6 gr.

Darstell. der Hamb. Arm.-Anst. pag. 113 — 48.

de la Rocque Etablissement d'une Caisse génerale des Epargnes de peuple, à Bruxelles et Paris 1786. 8. 14 gr.

Mourgue Plan einer Vorsichts-, und Unterstützungskasse; a. d. franz. Frankf. 1810. 8. 18 gr.

Krug Armenassecuranz pag. 107.

Armenpolizey pag. 167 — 84.

δ) *Austheilungen von Speise*, (*Speiseanstalten*,) *Holz*, *Brod*, auch sogar von baarem Gelde, oder *Allmosen* können zu gewissen Zeiten, und bey solchen Leuten, wenn es, und den es nicht an Arbeit fehlt, wo und den nur der Unterhalt sehr schwer wird, sehr nützlich, und wohlthätig seyn; aber sie müssen mit Vorsicht, und nur an die ihrer wahrhaft *Bedürftigen*, und der Unterstützung Würdigen, ja nicht, ohne Wahl, an *alle* Arme ohne Unterschied gegeben werden, *) — besonders nicht die baaren Allmosen: statt deren man auch wohl noch besser die Miethe solcher Leute, das Schulgeld der Kinder, und dergleichen, oder baare Unkosten in besondern Fällen, bey Kindtaufen, z. B. Begräbnissen, und dergleichen bezahlen könnte. — Bey den *Speiseanstalten* **) sollte man von der Knochengallerte nicht allzuviel Gebrauch machen, weil ihr allzustarker Genuſs nicht ganz unschädlich ist; und die *Rumfordschen Suppenanstalten* sollte man so einrichten, daſs Menschen auch würklich *menschlich* damit genährt,

*) Brodvertheilungen in sehr theuern Zeiten geschehen nur an die *notorisch sehr Armen.*

**) Hier kömmt es besonders auf gute *Feuerungsanstalten*, die Holzsparend sind, an, wie sie auch die Arbeitshäuser haben müssen. Graf *Rumford* hat darinn sehr viel Verdienste. S. Seine *Schriften* I. pag. 371 — 460. Er ersparte täglich 7/8 an Holz, und bestritt die ganze Feuerung für eine Speiseanstalt von 1000 Armen mit 12 Kr. Holz täglich.

nährt, nicht wie ganze Ställe von Vieh abgefüttert werden. *)

Versuch über Armenpolizey pag. 150. — 67.

Rumford Schriften I. pag. 245 — 370.

Ueber öffentliche Armenspeiseanstalten in Deutschland, im *Archiv für Sicherheits- und Armenpflege* St. 2. Nro. 2.

Lettson J. C. Ueber Erleichterung der Noth des Armen durch wohlfeile Nahrungsmittel und Rumfordsche Suppenanstalten: a. d. Engl. Breslau 1805. 8. 12 gr.

ε) Von *Armenkrankenhäusern*, *Krankenbesuchanstalten*, *Krankenkassen* haben wir schon §. 158. gesprochen: und letztere beyde passen vorzüglich für Armenanstalten, die Armengesellschaften besorgen, und verwalten.

Günther J. A. Nachricht von der mit der Hamburger Armenanstalt verbundenen Krankenbesuchsanstalt. Hamburg 1793. gr. 8. 8 gr. **)

Meine *Armenpolizey* pag. 184. f.

§. 209.

2) Von der Wittwen-, Findel- und Waysenversorgung.

Endlich sind auch unentbehrlich *die Versorgungsanstalten für Wittwen*, *hülflose*, und *dürftige Waysen*, *und Findlinge*.

a) Die *Versorgung der Wittwen* besteht am Besten, da der Staat unmöglich die Wittwen aller seiner Beamten pensioniren kann, in *öffentlichen Wittwenkassen*, *Wittwenverpflegungsgesellschaften*. Diese müssen aber so allgemein, und ausgebreitet, als möglich, gemacht werden, damit die jährlichen Beyträge dazu niedrig genug seyn

*) Im Jahr 1805 genossen sie in Hamburg täglich 50000 Personen. Die Portion von 1 1/2 Pfund kostet bis 9 Pf.

**) Innerhalb 3 Jahren waren in Hamburg durch die Armengesellschaft 12969 kranke Arme geheilt worden, was für die Person im Durchschnitt 2 Mark 8 Schill. kostete, — In Hospitälern kostete die Cur immer das Doppelte. *Darst. der Hamb. Arm.-Anst.* pag. 38.

seyn können. Daher mögen alle öffentliche Beamte, die oder deren Weiber kein Vermögen haben, *gehalten* seyn, gleich bey ihrer Heyrath, ihre Weiber in der Wittwenkasse mit einer Pensionssumme nach Gefallen zu versehen, die aber doch nie über 500 Rthl. steigen darf. Gemeiniglich haben das *Militair*, und die *Prediger besondre* Wittwenkassen; allein nur bey ersterm scheint dies nöthig zu seyn.

Man sorge nur ja dafür, daſs weder das Eintrittsgeld, noch der jährliche Beytrag zu dgl. Wittwenkassen zu groſs sey; daſs ferner die gesammelten Capitalien aufs Sicherste untergebracht seyen, und überhaupt auf die vollkommenste Sicherheit des Instituts für immer gerechnet werden könne. Es kömmt dabey auf sehr genaue Berechnungen der wahrscheinlichen Mortalität an, die jetzt in sehr groſser Vollständigkeit vorhanden sind.

Das Institut ist aber am Besten eine Sache der Nation, nur unter landesherrlicher Aufsicht. Die Garantie dafür leistet die ganze Provinz, in der das Institut sich befindet; welches übrigens aber auf den ganzen Staat sich verbreitet, und auch auswärtige Mitglieder haben mag. *)

Langner J. F. Entwurf zu einer allgemeinen Wittwen- und Waysenverpflegung, Stettin 1777. 8. 1 Rthlr. 6 gr.

Guden P. V. Theorie von Wittwenkassen, Braunschweig und Hildesheim 1782. 4. 14 gr.

Karsten Faſsliche Theorie von Wittwenkassen, ohne algebraische Rechnung, Halle 1784. 8. 10 gr.

Michelsen J. A. C Ueber allgemeine Wittwenverpflegungsanstalten. Berlin 1796. gr. 8. 16 gr.

Handb. der Staatsw. B I. Abth. II. pag. 120 — 46.

b) Die *Waysen-* und *Findelversorgung* besteht entweder in der *Errichtung und Unterhaltung eigner Waysen-* und *Fin-*

*) Die bekannten gröſsten und berühmtesten Wittwenkassen sind die Calenbergische, die aber miſsglückte und eingieng, und die noch bestehende Berliner; der man nur vorwirft,

Findelhäuser, oder in *der Vertheilung der Waysen und Findlinge an Pflegefamilien.* Letztere hat unbestreitbare Vorzüge vor ersterer; theils weil dann die grofsen Kosten der Aufbauung und Unterhaltung der, meist so grofsen, Anstalten, und oft prächtigen Gebäude wegfallen, die erstere erfordert, oder doch meistens erhalten hat; theils weil die Erfahrung lehrt, dafs bey letzterer die Kinder viel besser gedeihen, und viel mehrere von ihnen am Leben erhalten, *) und gut erzogen werden, als bey ersterer; und dafs die Unterhaltung der Kinder in ersterer doch weit kostbarer ist, als bey dieser. **) Doch soll man auch hier nicht eben gar zu wenig dafür rechnen; indem es unstreitig gar sehr viel zur bessern Pflege, und Erhaltung der Kinder beyträgt, wenn die, an die Pflegeältern zu zahlende, Pension von *dem* Betrage ist, dafs denselben an ihr würklich etwas gelegen seyn kann. ***)

Wo

dafs sie *zu hohe* Beyträge erhebt, und *zuviel Capital* gehabt, und gesammelt hat.

*) In den französischen Findelhäusern blieben von 100 Kindern meist nicht 4 leben: und in Petersburg sterben alle Monat fast 100 Kinder. In Wien kömmt stets von 20 Kindern nur 1 auf. Das Findel- und Waysenhaus eines kleinen Fürstenthums brachte in 20 Jahren nur einen einzigen Menschen bis zu diesem Alter, der denn dem Lande 20000 Rthlr. kostete! — In Weimar starben nach Aufhebung des Waysenhauses von 64 Waysen in 5 Jahren nur 2. Die Arzney für sie betrug nur 20 Rthlr. sonst 100; und es starben sonst über die Hälfte.

**) Man kann gerade nur die Hälfte der Kosten hier rechnen. Denn unter 60 — 70 Rthlr. hält man kein Kind in einem Waysenhause; aber bey der Vertheilung kann man es mit 34 — 35 Rthlr. halten. S. *Armenpolizey* pag. 235.

***) Unter 25 — 30 Rthlr. kann man sie bey Kindern vom ersten Jahre an nicht rechnen. Bey Kindern vom 4ten, 5ten Jahre mufs man schon 34 — 35 Rthlr. annehmen. *Armenpolizey* pag. 234 — 35.

Wo Tausende oder auch nur Hunderte von Kindern in einem Hause beysammen gehalten werden sollen, wie kann da wohl an eine ordentliche Pflege, oder Erziehung der Kinder gedacht? welche Gefahr muſs da nicht in Rücksicht ansteckender Krankheiten erregt werden? Dahingegen Pflegefamilien, die keine, oder nur wenig eigne Kinder haben, sich gern und gutmüthig eines armen verlassenen Kindes annehmen. Nur muſs aber für eine gute Auswahl der Pflegefamilien gesorgt; und alle Jahr zweymal müſsen von ihnen die, ihrer Pflege übergebenen, Kinder den Behörden, die die Aufsicht darüber führen, vorgezeigt werden. Die Kinder müssen dann mit Allem und Jedem, besonders auch mit Unterricht von der Anstalt versorgt, und über ihren Ab- und Zugang müssen richtige Rechnungen geführt, auch die bey Findlingen gefundenen Sachen, zur etwanigen Wiedererkennung ihrer Herkunft, sorgsam aufbewahrt werden.

Für die, nur neugebohrnen, Findlinge müssen Ammen gesucht; oder aber für sie, besonders für die venerischen unter ihnen, müſsten doch wohl eigne Anstalten zur Aufnahme errichtet, und diese Kinder dürften nur dann erst, wenn sie völlig geheilt, und etwan 2 — 3 Monate alt sind, an Pflegefamilien vertheilt werden. *)

Damit aber *das Aussetzen der Kinder* nicht überhand nehme, und die Anstalt nicht allzusehr dadurch mit Findlingen überhäuft, **) und damit nicht den unsittlichen Ausschweifungen Thür und Thore geöffnet werden,

*) Im Petersburger *Findelhause* werden täglich 10 neugebohrne Kinder aufgenommen, aber nach 3 Tagen an Ammen vertheilt, die monatlich 2 Rubel jede erhalten.

**) Von 18,713 Kindern waren in Paris im Jahr 1772 als Findlinge 7676 gefunden worden; und unter *diesen* verhielten sich die ehelichen zu den unehelichen Kindern, in den Jahren 1768—77. wie 2738 zu 3922. *Süſsmilch* Tab. VI. Th. I. — In Deutschland rechnet man höchstens das 9te — 12te Kind als Findling, aber in Frankreich und Ruſsland war, und ist es oft das 3te, 4te.

den, *) suche man bey jeder Auffindung eines ausgesetzten Findlings die wahrscheinlichen Eltern ausfindig zu machen; bestrafe ihr Vergehen, und verpflichte sie zu Unterhaltung des Kindes auf ihre Kosten in der Anstalt, wenn sie anders im Stande sind, diese zu tragen. *Eheliche* Kinder, die ausgesetzt worden, darf man durchaus nicht in der Anstalt behalten, so lange die Eltern noch leben; sie müſsten denn die zeitige Unmöglichkeit der Ernährung derselben beweisen; wo sie aber doch in der Folge anzuhalten wären, ihrer Naturpflicht Genüge zu thun. — Ueberhaupt darf die Aufnahme der Findlinge nicht so ganz *im Geheimen* geschehen, daſs die Anstalt gar nicht weiſs, woher die Kinder kommen? **) — wie dies bey Aussetzung der Kinder der Fall ist: jedoch muſs sie das ihr anvertraute Geheimniſs treu bewahren. Aber dann müssen auch, wenn die geheimen Eltern der Zahlung fähig sind, die Kosten der jährlichen Unterhaltung der Kinder von ihnen bezahlt werden.

Mit Recht hat man nun neuerlich sehr häufig alle *Waysenhäuser* abgeschafft, und blos die Waysenvertheilung eingeführt; — wie dies ebenfalls zwar auch, jedoch noch nicht so häufig, bey Findelanstalten geschehen ist.

S. *Armenpolizey* pag. 234. 35.

Wollte man aber doch auch *Waysenhäuser* beybehalten, so käme es auf ihre sorgfältigste Einrichtung an; besonders

*) So groſse Findelhäuser, wie in Moskau, Petersburg, wo 5 — 6000 Kinder sind, verdienen wohl diesen Vorwurf.

**) In Hamburg hatte man vor langer Zeit an einem Findelhaus eine Maschine, wo die Kinder ohne weiteres eingelegt, und, nach dem Ziehen der Glocke, herausgenommen wurden: — da wurde immerfort geklingelt, und man muſste die Maschine bald schlieſsen. — In London aber sind nur alle 2 Monate Receptionstage, und die Mutter muſs selbst ihr Kind bringen. — Das ist nicht gut; weil manche, aus Scheu, es lieber mordet! — Das erste Findelhaus wár übrigens 1377 zu Trier.

ders dürfte man sie ja nicht verpachten! — Für Geräumigkeit, und Reinlichkeit, und gute Kost und sorgsame Pflege müfste man aufs Möglichste sorgen, und daher ja nicht über 2 — 300 Kinder in einem Hause aufnehmen. *)

Vgl. *Armenpolizey* pag. 196. f.

Meifsner Betrachtungen über Findelhäuser, im *Hannöv. Magazin* 1778. auch bes. gedr. in 2 Abh. Göttingen 1779. 8. 5 gr.

Goldbeck J, F. Ueber die Erziehung der Waysenkinder, Hamburg 1784. 8. 10 gr.

Rulfs A. F. Wie sind Waisenhäuser anzulegen, etc.? Göttingen 1785 8.

Rieke V. H soll man Waysenhäuser beybehalten? Stuttgard 1806. 8. 10 gr. (*für* dieselben)

Stark und *Hamm*, 2 Abh. über Waisenvertheilung, gekrönt von der Hamb. Ges. Hamburg 1780. 8. 4 gr.

Berliner Monatschrift Dec. 1783. pag. 563. f.

Hannöv. Magazin 1767. pag. 418. f. 1137. f.

§. 210.

b) Von der Theuerung, und Theuerungspolizey.

1) *Ueberhaupt.*

Annona, ossia Piano economico di publica subsistenza, 11. Edit. da *Dom. di Genurro Cantaluppo*, Nizza 1785. 12.

Aless. Aleandri dell' annona, Roma 1794. 8.

Rössig die Theuerungspolizey, etc. 2 Th. Leipzig 1802 — 6. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Weber F. B. Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung, und Theuerungspolizey, mit vorzüglicher Hinsicht auf die Literatur, Göttingen 1807. gr. 8. 22 gr.

De la disette, par *B. Bell.* trad. de l'anglois par *P. Prevost*, à Genéve 1804. 8.

Auch

*) Man hat auch noch *Armen-Schulen*; S. *Armenpolizey*, p. 240. und in London ist eine trefliche Anstalt, die sogenannte *Philantropic Society* von 1788. die Kinder, die schwere Verbrechen aus Noth begangen haben, und Kinder der Hingerichteten aufnimmt und erzieht. S. *Nemnich Reise* p. 188.

Auch die *Theuerung*, deren Begriff und Arten wir §. 88. f. kennen gelernt haben, ist allerdings ein grofses Hindernifs der Industrie; indem sie, wenn sie irgend von längerer Dauer ist, nicht nur die Armuth vermehrt, die Subsistenz der Arbeiter erschwert, den Lebensmuth, und die Zufriedenheit, und den Genufs, — die kräftigsten Reizmittel des Fleisses — gänzlich stört, sondern auch die Mittel der Production jeder Art kostbarer macht, und durch die Minderung der Consumtion, wozu sie zwingt, jene selbst mindert, und beschränkt: zu geschweigen, dafs sie, bey Ueberschreitung aller Gränzen, sogar dem Leben der Menschen gefährlich wird.

Die Grundursachen dieser Theuerung haben wir auch §. 90. schon kennen gelernt; und wenn es nun auf die *Mittel* ankömmt, denselben vorzubeugen, sie abzuwenden, oder aus dem Wege zu räumen; so haben wir besonders die Umstände aufzusuchen, die Veranlassung zur Entstehung jener Grundursachen der Theuerung geben, die wir, als *entfernte Ursachen* derselben, früher schon bezeichnet haben. Doch ist, wie auch schon oben bemerkt wurde, immer nur von der wahren, und künstlichen Theuerung hier die Rede. Gegen diese entfernten Ursachen der Theuerung allein mufs und kann nähmlich die Regierung ausgehen, wenn sie die Nation vor Theuerung schützen will.

Sie hat aber mehrentheils nur *indirecte* Maafsregeln hier zu ergreifen; die vornehmlich in der Sorge und Bemühung bestehen, die sämmtlichen Gewerbe, und die Production jeder Art vor allen Uebeln, Hindernissen, und Gefahren zu bewahren: denn dann wird der Vorrath der Arbeitsproducte, der Ertrag der Gewerbe immer der möglichst gröfste seyn, und es wird daher nicht an ihnen fehlen, und folglich können sie nicht theuer seyn. Jeder wird sein Gewerbe, so weit als möglich, ausdehnen, weil es ihm Vortheil bringt; statt dafs er, wenn er dieses Vortheils, bey Mangel an Freyheit, nicht

gewifs

gewiſs seyn kann, es möglichst beschränkt, und so den Vorrath mindert. *) Nur zuweilen wird die Regierung auch *directer* Maaſsregeln und Mittel sich zu bedienen haben. —

a) Wenn nun als entfernte Ursachen der *wahren Theuerung* folgende Umstände sich ergeben: *α*) Miſswachs einzelner Jahre, *β*) Verwüstung durch Krieg, u. a. Zufälle, und der mit jenem plötzlich allzusehr vermehrte Bedarf gewiſser Dinge; *γ*) Trägheit, Mangel, Behinderung und Beschränkung der Industrie durch Sperren und Ausfuhrverbote; *δ*) allzugroſser Druck der Abgaben; *ε*) übertriebener Luxus, und Verschwendung; — so giebt es kein Mittel dagegen, als möglichst vollkommne Freyheit der Gewerbe, und der Production aller Art, die der Staat überhaupt, nach oben, zu geben und zu lassen hat. —

Wenn aber

b) als entfernte Ursachen der *künstlichen Theuerung*, — allzugroſser Reichthum, Habsucht, und Wuchergeist der Producenten, Mangel an Concurrenz, eine fehler- und mangelhafte Circulation des Geldes genannt werden müssen; so fehlt es hier auch wiederum nur hauptsächlich an Freyheit der Gewerbe, und besonders des Handels, und mit ihr muſs denselben nothwendig abgeholfen werden.

Theuerungspolizey pag. 63. f.

Und keine Frage wäre es, daſs es, wenn alle Regierungen von dem wahren Werthe, und der groſsen Idee der all-

*) Denn man schlieſse doch ja nicht von der Würkung eines Ausfuhrverbots, wenn die Producte schon da, vorhanden sind, auf deren Preis — auf gleichen Einfluſs auf den Preis der Producte *überhaupt*. Fällt dort derselbe vielleicht auch würklich dadurch, weil man die Dinge nicht soviel los werden kann, — so wird nun bald nicht mehr soviel davon überhaupt produzirt; es entsteht denn Mangel, und damit steigt nothwendig der Preis, — und wenn es nun, wie geschehen muſs, an Vorräthen fehlt, so ist, bey Miſswachs, die gröſste Theuerung unvermeidlich.

allgemeinen Freyheit der Gewerbe überzeugt, und durchdrungen wären, durchaus keiner weitern und andern Maaſsregeln zum Schutz der Nation vor Theuerung und Mangel je irgend bedürfe: weil *sie* es nie an groſsem Vorrath, und folglich nie an einem billigen Preise fehlen lassen würde und könnte, und weil dann jede Nation der andern aushelfen, und so alle versorgt seyn würden. Und zwar gilt dies von allen und jeden Bedürfnissen, von den ersten, allgemeinsten, wie von den andern; — vom *Getreide*, und allen Lebensbedürfnissen u. s. w. Vollkommne allgemeine Freyheit des Getreidehandels würde alle Länder mit ihrem Bedarfe versorgen, und zwar auf die vortheilhafteste Weise, so daſs auch nie das Getreide zu wohlfeil würde, welches nach §. 88. auch sehr nachtheilig wäre: dagegen alle andre Maaſsregeln, wenn sie auch ja auf Verminderung des Preises der Dinge eine Zeitlang würken, leicht zuviel thun, ihn zu sehr herabzusetzen streben, wodurch die Industrie ebenfalls leidet. —

Aber gerade im Gegentheil, — in der Beschränkung der Freyheit der Gewerbe, und besonders des Handels — haben die meisten Regierungen ihr Heil, und die besten Mittel zur Verhütung der Theuerung gesucht! *) Und wenn denn gleich die Erfahrung das Gegentheil zeigte, wenn die vielfältigen, bald allgemeinen, und beständigen, bald speziellen und temporairen *Sperren*, und *Ausfuhrverbote* ein stetes, ungewisses Schwanken, ein öfteres enormes Aufsteigen oder Herabsinken des Preises bewürkten; wenn durch diese Ungewiſsheit des vortheilhaften Absatzes die Production jeder Art mehr beschränkt, gehemmt und gemindert, der Handel mit dem

*) Sehr wahr sagt *Smith* l. c. „eine der vorzüglichsten Ursachen der Hungersnoth bestehe in den Mitteln, die man gebraucht habe, sich dagegen zu schützen;“ und *Say* a. O. I. p. 257 warnt mit Recht davor „obenein noch schlechte Gesetze zu machen, wenn man schlechte Erndten gehabt habe.“

dem Auslande gestört, und beeinträchtiget, die nöthige Einfuhr also auch aufgehalten wurde; — wenn die Taxen, die man dem Getreide und andern Dingen setzte, den Vorrath derselben nothwendig verminderten, die Verbote der Aufkäuferey und Hökerey die Circulation in ihrem natürlichen Gange hemmten; wenn die Errichtung allgemeiner grofser Magazinanstalten, die Untersuchungen der Kornböden der Unterthanen die Theuerung selbst oft erst veranlafsten; wenn man endlich gleich sah, dafs die Sperre nie ganz gehalten wurde, sondern der Contrebandhandel nun sehr thätig wurde: — so liefs man sich doch nicht irre machen, glaubte doch, der Pflicht, zu regieren, auch hier Genüge thun zu müssen, und fürchtete, sich rettungslos verlohren gegeben zu haben, wenn man sich der Freyheit überliefse, die doch allein helfen konnte.

Bey der Verschiedenheit, und dem Schwanken der Grundsätze, welche die Regierungen in dieser Hinsicht befolgten, waren denn einzelne Staaten, auch bey besserer Einsicht, gezwungen, zum Theil dem Beyspiel der andern, wider Willen, zu folgen, und, bey dem einmal gestörten natürlichen Gange der Dinge, auf die Freyheit allein, die nun nicht mehr rein, und voll würken konnte, sich nicht mehr zu verlassen, sondern einzelne Ausnahmen davon zu machen, und auch directe Mittel, und Maafsregeln gegen die Theuerung zu ergreifen.

§. 211.

2) *Von den speziellen, zweckmäfsigsten Maafsregeln der Theurungspolizey insbesondre; — von möglichster Freyheit des Getreidehandels, Magazinanstalten und dergleichen.*

Meine *Theuerungspolizey* pag. 75. f.

Pragmatische Geschichte zur Kornhandels-Polizey von *A. Hennings* in s. *Oek. verm Schriften. Samml.* II. p. I. f.

Smith Unters. Th. III. 158 — 93.

Müller Elemente der Staatskunst, B. III. Buch V. Vorles. 28. 29.

Galiani Dialogues sur le gouvernement et le commerce des bleds, à Paris 1770. 8.

Nouv.

Nouv. edit. 2 Vols à Berlin 1812. 12. 2 Rthlr. A. d. franz. übers. von *Beicht*. Glogau 1802. 8. 1 Rthlr.

Reimarus J. A. H. die Freyheit des Getreidehandels, Hamburg 1790. 8. 2 gr.

Münchhausen O. v. der freye Kornhandel, Hannover 1772. 8. 8 gr.

Normann G. P. H. die Freyheit des Getreidehandels, etc. Hamburg 1802. 8. 1 Rthlr.

Barkhausen F. C. W. Briefe über die Polizey des Kornhandels, neu untersucht. Halle 1804. 8. 12 gr.

Necker sur la legislation et le commerce des grains, II. Vols. à Paris 1775. 8. Ins Deutsche übers. Dresden 1777. gr. 8. 16 gr. *)

Fischbach Wider die Freyheit des Getreidehandels, Berlin 1805. gr. 8. 1 Rthlr. gegen Normann.

Crome H. W. Ueber Ackerbau, Kornhandel, Sperre und Landmagazine, in rechtl. und nationalökon. Hinsicht, Hildesheim 1808. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Schmalz über die Freyheit des Getreidehandels, in s. *Annalen der Politik* B. I. *Heft* IV. pag. 386 — 425.

Unter den Maafsregeln der Regierung gegen die Theuerung ergreift nun also 1) den ersten Platz unstreitig die *möglichste Freyheit des Handels*, und insbesondre des *Getreidehandels*; da das Getreide unstreitig das wichtigste und erste unter allen Bedürfnissen ist, dessen Theuerung den Staat am meisten gefährdet.

Es mufs durchaus α) Gesetz der Regierung seyn, *für immer die Ausfuhr- und Einfuhr aller Dinge, und insbesondre des Getreides frey zu lassen*, und besonders die letztere, oder die Einfuhr gar nicht, oder nur mit sehr geringen *Imposten* zu beschweren. Dann wird es stets einen hinreichenden Vorrath an Producten geben; sie werden einen billigen Preis haben, und es wird nicht mehr ausgehen, als entbehrlich ist, und nicht mehr eingehen, als mit Vortheil eingehen kann, und folglich nöthig ist. — Wenn hingegen die Ausfuhr gesperrt wird, so

*) Mehr *gegen* die Freyheit; — aber in s. Administration des finances. T. III. pag. 226. f. ist er mehr *für* sie.

so ist auch keine Einfuhr; und öffnet man auch wieder, so ist der Handel doch so ungewifs, dafs man ihn nicht gern betreibt; und ist das Sperren System, so wird immer um so weniger producirt, nach pag. 294. Auf die Einfuhr kann sich *der* Staat nur verlassen, der auch Ausfuhr gestattet *). — Auch wird die Sperre durch Contrebande sehr umgangen. **)

Die Freyheit des Handels, — der Aus- und Einfuhr — sey

*) *England*, sonst ein Muster guter Staatswirthschaft, hat im Getreidehandel dies weniger gezeigt. Im 16ten und 17ten Jahrhundert ward immer gesperrt, und daher war sehr oft grofse Theuerung, und sogar Hungersnoth. Von 1688-1752. gab man die Ausfuhr frey, und hatte einen, um 16 Schillinge niedrigern, Preis des Weitzens, als er in den letzten 43 Jahren gewesen war; und überhaupt bis 1760 sehr mittlere Preise. — Dabey führte man bedeutend viel aus, und nicht allzuviel ein. Nachher sperrte man bald, bald öffnete man; da mufste man nicht nur die Imposten erst mindern, und dann gar aufheben, sondern zuletzt sogar Prämien für die Einfuhr geben, und einen bestimmten Preis endlich gar garantiren. S. meine *Armenpolizey* pag. 111 — 130. f.

In *Frankreich* waren, wie Du Pont u. a. 1770. bewiesen, in 113 Jahren vor der, im Jahr 1770. erlaubten, obwohl bald nachher wieder verbotenen, Ausfuhr, 65 mal sehr hohe Preise gewesen. — *Toscana* hatte stets, bey gehemmter Ausfuhr, an Theuerung und Mangel gelitten; mitten in der Theuerung von 1764 — 66. hob *Leopold* die Sperre auf; und nie ist wieder Theuerung eingetreten. S. *Du Patty Lettres sur l'Italie* I. pag. 76.

Holland hat sich, bey seinem stets freyen Getreidehandel, stets sehr wohl befunden u. s. w. *Sicilien*, das fruchtbarste Land in der Welt, leidet öftern Mangel; weil, wegen der Sperre, der Landbau darnieder liegt. Auch die meisten deutschen Länder haben oft an Theuerung gelitten, — blos durch die Sperre.

**) Die Sperre ist höchstens auf grofsen Flüssen ganz zu halten; sonst wird sie, wie jede solche unnütze Beschränkung der Freyheit der Gewerbe, gewaltig betrogen, und wenn auch Todesstrafe darauf steht. S. *Armenpolizey* pag. 118. 19.

sey also *Regel*! — Aber ob man doch nicht zuweilen zu einer *zeitigen* Sperre greifen müsse? ist wohl zu bezweifeln: und in der That macht die Lage eines einzelnen Staats zwischen andern, die kein freyes Handelssystem haben, die bald sperren, bald öffnen, zuweilen wohl eine Ausnahme von jener Regel nöthig. Aber man warte nur mit der Verhängung einer Sperre so lange, als möglich; und nur dann, wenn man nicht auf eine solche Einfuhr mit Gewiſsheit rechnen kann, die der Ausfuhr gleich kömmt, und wenn *zufällige* Umstände eine gar zu groſse Ausfuhr veranlassen möchten, wenn auch der Preis in der That schon auf eine Höhe zusteigt, die der Nation beschwerlich ist, *) — verstehe man sich dazu. Und vorzüglich würde eine solche Sperre dann nöthig seyn, wenn man gar keine Magazine hat: s. gleich. — Oder man belege wenigstens das ausgehende Getreide eine Zeitlang mit bedeutenden Exporten; hebe aber nur ja diese, sowie die Sperre sogleich wieder auf, wenn sie nicht mehr nöthig sind. Aber in der That wird man selten, und nur auf sehr kurze Zeit so zu sperren haben, wenn man die obigen Grundsätze befolgt; und, dies so seltene, zuweilige Sperren wird keinen Einfluſs auf den Handel überhaupt haben; auch nicht die Furcht vor Theuerung verbreiten, die, bey gewöhnlichen Sperren, dieselbe oft erst veranlaſst. —

S. *Armenpolizey* pag. 124. f.

β) Auch der innere Handel, und vornehmlich das innere Kornverkehr muſs vollkommen frey seyn. Es muſs Jedermann erlaubt seyn, in groſsen und kleinen Quanti-

*) In einigen Ländern, und auch in England hat man einen bestimmten Preis, mit dessen Erreichung von Seiten des Getreides die Sperre allemal eo ipso verhängt ist: allein wie entscheidet man über das allgemeine Eintreten dieses Preises? und über die rechte Höhe dieses Preises im Ganzen selbst? S. *Armenpolizey* pag. 120. — *Say* a. O. I. pag. 261. ist aber auch für dergleichen Preis.

titäten, Producte, und insbesondere auch Korn überall einzukaufen, um sie wieder zu verkaufen. *Das Geschäft der Kornhändler* für nachtheilig und gefährlich zu halten, wie ehemals geschah, gleicht, wie *Smith* a. O. sehr richtig sagt, in der That der abergläubischen Furcht vor Gespenstern. Die Kornhändler sind es ja, die in Zeiten niedriger Preise dem Getreide noch seinen Werth durch ihren Aufkauf erhalten, und die bey theuern Zeiten gern wieder mit Vortheil verkaufen; und deren Kornschätze dann dem Mangel vorbeugen. Und daſs sie nur immer auf den allerhöchsten Preis trotzten, nicht eher verkauften, als bis dieser eingetreten sey, und daſs sie so Theuerung und Mangel selbst erst erzeugten, ist eben so falsch und unwahr, als daſs sie durch ihren Aufkauf, und ihr Aussenden des Getreides auſser Landes Theuerung hervorbringen. Ersteres können sie durchaus nicht immer; theils weil sie die jährliche Nutzung ihres Capitals verlangen und bedürfen, theils weil auch die innere freye Einfuhr Concurrenz mit ihnen hält: und Letzteres ist nach dem Obigen, und auch darum unmöglich, weil sie nicht bloſs innländisches, sondern vielfältig, ja oftmals vorzüglich nur ausländisches Getreide ins Ausland verkaufen, und vieles *davon* auch ins Land hereinbringen, — übrigens aber auch, nach oben, die Ausfuhr nicht nur nicht unschädlich, sondern sogar unumgänglich nöthig ist. — Nur, wenn man den groſsen und kleinen innern Kornhandel beschränkt, und bindet, der Anzahl der Kornhändler, und dem Umfang ihres Geschäffts, in Rücksicht des Auf- und Verkaufs, Schranken setzt, *) oder sie auf andre vielfältige Weise belästiget, kurz wenn man dem ganzen Gewerbe derselben keine Freyheit läſset, nur dann *kann* dasselbe *ebendarum*, und *muſs* es nachtheilig, und

*) Nur hüte sich vor Allem der Staat, nicht selbst Kornhändler zu werden, (— wie ehedem die Päbste in Rom, —) sich ja nicht durch eigne Handelsinstitute in den Kornhandel zu mischen! *Theuer-Polizey* pag. 107. 8.

gefährlich werden, weil es nun durch List und Betrug, und auf jede andre Weise sich den Bedrückungen des Staats zu entziehen sucht. Je gröſser aber und freyer die Anzahl der Kornhändler, je gröſser also ihre eigne Concurrenz ist, und je mehr diese sie zu billigen Preisen zwingt, je gröſsere Geschäffte von ihnen gemacht werden, bey den nur der *schnelle* Umsatz wahren Vortheil bringt, *) je freyer ihr ganzer Handel ist, — desto nützlicher werden die Kornhändler seyn: zumal wenn der Staat, besonders zu gewissen Zeiten, wenigstens die ärmere Volksklasse mit Getreide versorgen kann, s. gleich: denn dieser schaden sonst freylich besonders die kleinen *Kornhöker*, die nur Metzenweise verkaufen. Auch *dieser* ihr Geschäfft wird aber immer um so weniger ausarten, je gröſser ihre Anzahl ist, und je freyer sie kaufen und verkaufen mögen, **) *Kornmärkte* mögen dann immer wöchentlich in jeder Stadt gehalten; aber der Aufkauf daselbst mag völlig frey seyn, ***) und eigner Hökerordnungen bedarf es nicht. ****)

Theue-

*) Zudem verstehen die Kornhändler immer ihr Geschäfft am besten, und schaffen stets das Korn darum am wohlfeilsten; und wenn sie nicht Vorräthe hielten, müſsten es die Landwirthe thun, die noch viel höhere Preise ertrotzen würden, und könnten.

**) Der Verkauf des Getreides auf dem Halme ist meist verboten; *Schmalz* l. c. §. 308. und *Möser Patr. Phant.* Th. II. pag. 242 — 46. aber billigen ihn. Er ist aber stets ein Zeichen einer sehr schlechten, liederlichen Wirthschaft, weil niemand vom Halme kauft, als gegen wucherlichen Gewinn.

***) Das gewöhnliche Verbot für die Höker, nicht vor 11 Uhr auf dem Markte zu kaufen, hilft so nichts, wird umgangen, s. *Theuer.-Polizey* pag. 94 — 95.

****) Eine wahre *Kornmäkeley*, ein crimen dardanariatus kann es daher nur rechtlich in sofern und dann geben, als, und wenn jemand bey schon eingetretener groſser Theuerung, *gegen die Gesetze des Staats*, mit der offenbaren, dolosen Absicht, aus der allgemeinen Noth noch wucherlichen Vortheil zu ziehen, sein Handelsgeschäfft betreibt; z. B. auch

Theuerungspolizey pag. 91. f.

Phillippi J. A. der vertheidigte Kornjude, Berlin 1768. 8. 16 gr.

Ueber den innländischen Getreideverkehr — Kornjuden, Getreide-Aufschütten etc. in *Kraus staatsw. Aufs.* B. I. p. 215 — 67.

Ueber den Aufkauf, und die Beschränkungen insbes. des innländischen Productenhandels in Westpreuſsen, etc. *Ebend.* pag. 71 — 141. und in den *Jahrb. der preuſs. Mon.* Aug. 1802.

2) Hat man vom Staate gefordert, *Magazinanstalten von allerley Producten*, *besonders aber von Getreide* anzulegen und zu halten, um damit theils in wohlfeilen Zeiten, durch den Ankauf der Producte und des Getreides für sie, das allzugroſse Sinken ihres Preises zu verhüten, theils in theuern, durch ihre Eröffnung den Preis zu erniedrigen.

S. *Theuerungspolizey* p. 150. f.

Boden Ideen über öffentliche Kornmagazine, Cölln 1809. 8.

Schultes Ideen über Getreidemagazine, Jena 1804. Fol. 1 Rthlr. 8 gr.

Franz H. C. Staatswirthsch. Abh. über ältere und neuere Magazine etc. Hof 1808. 8. 1 Rthlr. 4 gr. bes. pag. 78 — 144.

Wenn man mit diesen Magazinen *Allen* helfen, die ganze Nation auf ein *ganzes* Jahr versorgen, wenn man damit den ganzen Getreidehandel dirigiren will; so ist aber gar nichts von ihnen zu halten. Denn, besonders eine *solche* Masse Getreides zu sammeln, und auſser Circulation zu setzen, würde selbst den Preis sehr erhöhen; — sie aufzubewahren, und zu besorgen, würde enorm viel kosten; der Staat riſse damit das Geschäfft des Kornhandels an sich, welches der Nation gehört, und am besten allein in ihren Händen ist, — und sein Korn ist stets gewiſs eben so theuer, wenn nicht noch theurer, als das der Kornhändler. In *dieser* Art sind dieselben also durchaus unnöthig, und schädlich; wenn es auch nur *möglich* wäre, sie so zu haben. *) Allein es läſst sich wohl ei-

gegen ein ausdrückliches Gebot des Staats überflüſsige Kornvorräthe aufhäuft.

*) Wie sollte man nur für 5 Mill. Menschen Magazine halten,

eine Art Magazine denken, die sehr nützlich und empfehlenswerth sind. Ihr Zweck nähmlich müſste seyn, blos die *Armee*, *die Bergleute*, *die unbemittelten und niedern Officianten des Staats*, *und die ganz arme Volksklasse* zu versorgen. Soviel, als dieser Theil der Nation jährlich brauchte, *) müſste stets in Korn, oder in Mehl aufbewahrt werden; theils in landesherrlichen Magazinen, theils in städtischen, von der Obrigkeit, auf Communal-Unkosten, unterhaltenen Magazinen; **) und zwar in solchen, die keines steten Umstechens und Abwartens des Getreides bedürfen, — nähmlich in gemauerten, luftdicht zu verschlieſsenden Behältnissen, nach Ruſsischer und Schwedischer Art,

S. *Abh. d. schwed Akad.* Th. VII. pag. 189. Neue 1792. B. X. *Preisschr.* und *Abh. d. Petersb. ökon. Soc.* Th. I. pag. 89 — 121. mit Kupf. *Schreber Samml.* Th. IX. pag. 1. Th. X. pag. 269.

oder aber in andern sorgfältigen Magazinen voll *gedörrten* Getreides. Hier sammelte man dazu das Zinskorn des Staats auf, oder kaufte dasselbe in wohlfeilen Zeiten ein; und eröfnete nun diese landesherrlichen Magazine, sobald es Noth thäte: die städtischen aber läſst man auch wohl immer offen, um daraus das Bedürfniſs der Unbemittelten und Armen, Jahr aus Jahr ein, zu befriedigen, und verkauft hier am besten auch nur Mehl; wodurch zugleich eine sehr nützliche Concurrenz mit den Hökern entsteht: wie dies z. B. in Hamburg geschieht, und anderwärts. Aber stets müssen diese Magazine voll gehalten werden.

Rei-

die wenigstens 35 Mill. Scheffel enthalten müſsten! — Friedrichs II. gröſste Magazine enthielten etwan 100000 Wispel, (gewöhnlich betrugen die für die Armee 70000) di. 2 Mill. 400,000 Sch. und welche Kosten verursachten nicht diese schon?

*) Nur 1/15 höchstens 1/14 der ganzen Nationalconsumtion brauchte auf diese Weise als ein *Kornschatz* aufgehoben zu werden.

**) Auf dem Lande wären dergleichen wohl nicht nöthig, ausg. auf Dörfern, wo viele Weber, Tagelöhner und dergleichen Leute leben.

Reimarus l. c. pag. 132. von den zu Hamburg.

Hat man nur *diese* Classen der Nation so versorgt, so kann man um die andern unbekümmert seyn; — den wird es dann auch nicht fehlen; weil nun der ganze Bedarf *jener* beym gewöhnlichen Kornhandel ausfällt. Und was für *sie* an Vorräthen nöthig ist, haben die Böden der Guthsbesitzer und der Kornhändler. — Mehr muſs man nicht wollen, weil man nicht mehr leisten kann, und auch nicht mehr zu leisten braucht. *)

S. *Theuerungspolizey* pag. 167. f.

Magazine von andern Dingen aber, z. B. von Butter, Milch, Holz und dergleichen in Städten anzulegen, ist unnöthig: der freye Handel wird sie stets am besten verschaffen und am wohlfeilsten. **)

3) *Der Verbote des Brandtweinbrennens und Stärkebereitens aus Getreide, der Festsetzung eines fixen Preises für das Getreide, der Untersuchungen der Kornböden, und Aufzeichnungen der Vorräthe* derselben bey stark wachsenden Kornpreisen, muſs man sich *gänzlich* ent-

*) Dann bedarf es auch nicht der besondern, vorschriftsmäſsigen Zurückhaltung einer gewissen Quantität Getreides von Seiten jedes Landwirths, um so eine Art von Kornschatz auf den Böden der Unterthanen zu haben, (den damit denn doch eine kleine Last aufgelegt würde) dergleichen man in Erfurt, Meklenburg, und Würtenberg auch angewendet hat; und die sonst, wenn man gar zu groſse Angst hätte, daſs das Volk nicht leben können würde, unter gewissen Bedingungen noch die beste Art von anderweiter Versorgung mit Getreide wären.

Theuerungspolizey pag. 177. f.

Blätter für Polizey und Cultur 1801. St. V. pag. 437.

**) H. v. *Schuckmann* in *Platons Traum* pag. 77 — 89. schlägt eine *Privatcommiſsion* in groſsen und kleinen Städten vor, die jeden Hausvater mit dem versorgen soll, was er, nach seiner eignen Angabe, von Lebensbedürfnisen braucht. — Wozu ist denn aber dann der Handel? und wozu macht man da nicht den Hausvater!

enthalten; da sie nicht nur unnöthig, *) sondern in jedem Falle sogar mehr schädlich, als nützlich sind; weil man sie als ungerechte Eingriffe in das Eigenthum einsieht, und weil sie auch ihren Zweck stets verfehlen, indem sie die Production immer mehr beschränken, wenn sie dieselbe keinen gehörigen Vortheil mehr finden lassen, und so, und durch die Erregung grofser Furcht vor Theuerung, dieselbe selbst erst würklich erzeugen.

Theuerungspolizey pag. 133. f. 138. f. 145.

Breitenbach Beantw. der Frage: ist zu Zeiten der Fruchttheuerung das Brandtweinbrennen zu verbieten? Leipzig 1800. 8. 7 gr.

4) Sollte nun aber dennoch die Noth der Theuerung aufs Aeuserste gestiegen seyn, was jedoch in einem, zweckmäfsig, und nach ächten staatswirthschaftlichen Grundsätzen verwalteten, Staate nie vorfallen kann; so mufs dann freylich die Regierung alle Kräfte aufbieten, die Hungersnoth abzuwenden, — durch schnellen Aufkauf des Getreides im Auslande, den man aber am besten dann durch grofse Kornhändler besorgen läfst; **) durch möglichste Freygebung alles innern Kornverkehrs, ohne jedoch wahren Kornwucher sein böses Spiel treiben zu lassen; durch Brod- und Suppenaustheilungen an Arme; durch Empfehlung möglichster Ersparung in der Consum-

*) Höchstens 1/36 der ganzen Nationalconsumtion wird jährlich zu Getreide verbrannt; sagt der *Hausvater* Th. II. pag. 622. Aber bey theuern Preisen des Getreides, und bey dem jetzigen allgemeinen Brennen des Brandtweins aus Cartoffeln, Runkeln kann man vielleicht 1/72 nur annehmen. Was soll dies ausmachen? Und dann nährt ja der Brandtwein auch! — Man lasse nur immer auch den fremden Brandtwein herein! — Man stört mit jenem Verbot ein nützliches Gewerbe!

**) Nur verlasse man sich in der Regel ja nicht zu sehr *darauf*; da dieser Einkauf sehr unsicher und kostbar ist; sondern halte lieber auf Magazine *obiger Art*.

sumtion, *) durch Auffindung unschädlicher Surrogate des Getreides zu Brodte, und dergleichen mehr. **)

Theuerungspolizey pag. 198 — 213.

Aber besser ist es freylich, läſst der Staat es nie zu solcher Noth kommen, wo er immer zwischen dem Unrechten und Ungewissen umherschwankt! Möglichst vollkommne Freyheit aller Gewerbe, und des Handels insbesondre wird ihn davor bewahren!

5) Gegen scheinbare Theuerung bleibt für den Staat nichts zu thun, als die Entschädigung der Beamten durch höhere Besoldung; da dieſe allein oder doch vorzüglich dadurch leiden. Den Uebrigen wird die Freyheit des Handels und der Circulation schon durchhelfen; und sollten dieser noch Hindernisse in dem Wege liegen, so hätte der Staat vor Allem diese wegzuräumen.

Theuerungspolizey pag. 213. f.

Betrachtung über das Verhältniſs der Staatsdiener zu den Gewerbetreibenden Ständen in theuern Zeiten, Brandenburg 1800. 8. 5 gr.

§ 212.

*) *Malthus* I. c. II. pag. 35. sagt sehr richtig, „daſs bey einfallenden Getreidemangel der Preis desselben weit mehr von der Hartnäckigkeit abhängt, mit der man auf derselben Consumtion besteht, als von effectivem Mangel." — Man sollte daher bey Theuerung die Preise der einzelnen Dinge, die stückweise verkauft werden, unverändert lassen, aber die Dinge selbst in Quanto vermindern. Um nun nicht mehr auszugeben, als sonst, gewöhnte sich mancher an Ersparung. Wenn z. B. ein Krug Bier immer gleichen Preis hätte, aber bey Theuerung sich im Maaſse veränderte, tränke Mancher ferner nur einen — theuern Krug, und sparte dabey, der jetzt ihn doppelt bezahlen muſs, weil er im Maaſse gleich geblieben.

**) Es giebt dergleichen manche. Neuerlich hat man auch Isländisch-Moos, zu 2/3 mit 1/3 Roggenmehl gemischt, empfohlen: auch Queckenwurzeln. Vgl. *Jaſsnüger* chym. Versuche zur Ersparung des Getreides zu Brodte etc. mit 1 Kupf. Wien 1805. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

§. 212.

c) Von dem Mangel an Communications-Mitteln und Wegen für das Verkehr;

I. Von der Sorge für Letztere; und zwar α) Ueberhaupt, und besonders von den zu Lande, d. h. von Strassen Chausseen und Wegen, und von der Wegepolizey.

Wailly Oek. polit. Bemerk. über den Ackerbau, Handel, Fabriken etc. Berlin 1791. 8. pag. 43 — 94. (besonders für's Preussische.)

Ein ganz vorzügliches Hinderniss der Industrie, und ihrer Ausbreitung ist ferner *der Mangel an Communication im Verkehr zwischen den Gewerbetreibenden Bürgern unter sich, und den Nationen selbst unter einander*: und die Pflicht der Regierung ist es daher unfehlbar, dafür zu sorgen, dass es an den dazu nöthigen Mitteln, Gelegenheiten und Wegen nicht fehle. Der Einzelne kann mehrentheils nur wenig oder gar nichts dafür thun; weil die hieher gehörigen Anstalten für ihn theils zu kostbar sind, theils Gegenstände betreffen, die nur im Gemein-Eigenthum des Ganzen sind. Die Nation selbst im Ganzen könnte freylich durch eigne Verbindungen zu diesem Behufe, durch *Actiengesellschaften*, — die die Kosten der Anlage, Erbauung und Unterhaltung solcher Anstalten hergäben und trügen gegen eine Verzinsung ihres Capitals aus der Nutzung jener Dinge, — viel würken, und hat hie und da auch würklich viel gewürkt, wie z. B. besonders in England: allein ohne alle Zuziehung des Staats dürfte dies doch auch nicht geschehen: und wenn dergleichen Vereine unter der Nation nicht zu Stande kommen, — weil dazu allerdings viel Wohlhabenheit schon gehört, — so muss durchaus die Regierung die Sorge für sie übernehmen; indem es in keinem Falle an ihnen fehlen darf, wenn nicht die Vertheilung, der Verschleif der Waaren und Producte dadurch leiden, und beschränkt werden, der Markt derselben nicht, zum grössten Nachtheil der Industrie, behindert und beengt, und besonders das auswärtige Verkehr, mit seinen grossen Folgen

und Würkungen, nicht erschwert seyn soll. Nur soll die Regierung diese Anstalten und Anordnungen ja blos nach, und in ihrem wahren staatspolizeylichen Character ansehen, und behandeln, sie nie zu Finanzspeculationen mifsbrauchen; wo sie sogleich aus demselben herausfallen, und ausarten. Und wenn sie auch allerdings von deren Gebrauch gewisse Nutzungen erheben mag, um damit die Kosten ihrer Anlage und Unterhaltung zu bestreiten; so soll doch auch, zur Erleichterung des Verkehrs, eben nicht mehr, als blos *dazu* nöthig ist, auf diese Weise erhoben, — es soll ja nicht eine eigentliche reiche Finanzquelle daraus gemacht werden: und wir werden sogar §. 242. eines Plans gedenken, alle dergleichen Anstalten, so, wie bey den Alten, *ganz freyen*, *unentgeltlichen Gebrauchs* seyn zu lassen, und die Kosten derselben auf andre Weise von der Nation zu erheben; deren Verkehr dabey gewifs ungemein gewinnen müfste, und die durch die, dafür von ihr zu erhebende, directe Abgabe gewifs nicht mehr belästiget werden würde, als jetzt durch die mehrern, kleinen, indirecten Abträge, die sie jetzt beym jedesmaligen Gebrauch jener Dinge geben mufs.

Der Antheil, den die Regierung an allen diesen Communications-Anstalten zu nehmen, die Pflicht, und das Recht, mit den sie für sie zu sorgen hat, sind also keinem Zweifel ausgesetzt: aber es ist ganz unnöthig, sie deshalb, wie ehemals geschehen, zu landesfürstlichen Regalien zu machen, und sie aus dem Commercio der Nation ganz herauszunehmen, wodurch sie eben am leichtesten ausarten, und somit aus Polizeyanstalten zu Finanzspeculationen, — zum gröfsten Schaden der Industrie, — geworden sind. Die Regierung soll vielmehr die würklich eingeführte Regalität dieser Dinge aufgeben, und wie wir nur oben sagten, die Anlage, Errichtung, und Einrichtung derselben der Nation und Jedermann, — nur unter dem Gesetz, und nach den Plänen des Staats —

frey-

freygeben; *) es sey nun, daſs Einzelne, oder besser, daſs Actiengesellschaften, obenerwähntermaaſsen, sich dazu bereit erklärten; — soll dann aber besonders dafür sorgen, daſs die durch dergleichen Unternehmer davon zu erhebenden Nutzungen nicht zur Beschwerde des Verkehrs übertrieben werden: wie sie denn überhaupt die polizeyliche Aufsicht über sie fortbehält. Diese Unternehmer werden es dann an guter Einrichtung dieser Anstalten nicht fehlen lassen; weil deren Revenuen dann stets desto gröſser sind, je mehr und lieber selbige gebraucht werden: und wenn nur Reichthum in der Nation ist, so wird sie die gröſsten, kostbarsten Unternehmungen der Art auf diese Weise zu Stande bringen, die in der That oft das höchste Staunen erregen; wie man ja in England sieht.

Hieher gehören nun zuerst *die eigentlichen Wege zur Communication, und zum Verkehr;* und zwar 1) *die zu Lande*, d. h. also *gute Strassen, Landstrassen, Chausseen*, — *und eine gute Strassenpolizey*.

Die besten Strassen sind unstreitig die *Chausseen*; die nur auch nicht blos gut gebaut, sondern auch gut unterhalten werden müssen. *Kiesschausseen* sind die besten: aber auch *Schlacken* geben gute Wege. Sie müssen 25 — 30 Ellen breit seyn, nicht aber, wie in Frankreich, 180. wo so viel Terrain verlohren geht. **) — Werden sie nicht auf Actien gebaut; so soll man sie nicht durch Wegefrohnen, die dem Lande viel zu viel kosten, ***) sondern, wohlfeiler fürs Land, auf Tagelohn erbauen; und

*) Wie in England der Fall ist, und wie man neuerlich auch im Preuſsischen gethan hat, s. 1809.

**) Man könnte da 120 Fuſs der Cultur zurückgeben: dies gäbe auf eine Franz. Meile 50 Morgen. *Say* a. O. II. 350.

***) Turgot schätzte den Schaden, den das Volk durch die Wegefrohnen in Frankreich litt, auf 40, Necker auf 20 Mill. Livres. Die Kosten der Unterhaltung *ohne* sie betrugen nur 10 Mill. Livres. *Say* l. c. II. 365.

und möchte auch wohl sehr gut, nach Art der Römer, das Militair in Friedenszeiten dazu benutzen. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung sind sehr beträchtlich;*) aber man darf sie nicht scheuen, weil die Erleichterung des Verkehrs sie 1000fach ersetzt, welches dagegen schlechte, unfahrbare Strassen sehr beschweren, die daher den Transport aller Dinge sehr vertheuern. Nur darf es auch nicht an den nöthigen guten *Nebenstrassen* fehlen; und jede Strasse muſs besonders gut unterhalten werden; wozu es an eigends angestellten *Chausseewärtern* und an Materalien auch nicht fehlen darf. — Das Chausseegeld erhebe man in so niedrigen Sätzen, als möglich; **) und nicht immer jede Meile, — wodurch gewiſs weit mehr Aufwand gemacht wird, als je verlohren gehen kann, wenn auch einige Wagen hie und da die Chaussee befahren, ohne Chausseegeld zu zahlen, — sondern man erhebe es beym Eintritte ins Land von Fremden auf einmal, ***) von Einheimischen beym Ausreisen vom Wohnort; oder aber bey Extraposten allemal auf den Stationen, und bey andern Wagen an den Thoren

*) Es gieht Gegenden, wo die Meile Chaussee 80,000 Fl. anzulegen, und 2500 jährlich zu unterhalten kostet. In Sachsen kostet die Meile von 30 bis 50000 Rthlr. im Preuſsischen aber, auf 2000 Rheinl. Ruthen Länge, nur 16 — 17 — 20000 Rthlr. (pro Ruthe 8 — 9 Rthlr.) und zu unterhalten, 461 Rthlr. 15 gr. pro Ruthe 5 — 6 gr. *Krug Staatsw Stat.* pag. 98. Eine stark befahrene Chaussee mag dann das Anlage-Capital mit 4 — 5 pro Cent wohl verzinsen; und *recht sehr* stark befahrene wohl noch mit mehr.

**) Man hat das Chausseegeld neuerlich enorm erhöht, bis auf 1 gr. 6 Pf. 2, ja 3 gr. pro Meile auf das Pferd, und sich damit sehr geschadet; weil Jeder, wenigstens bey gutem Wege anderswo, lieber etwas umfährt, als das hohe Chausseegeld zahlt. — Man sollte bey dergleichen Anstalten stets eine gewiſse, des Staates würdige, Liberalität wenigstens zeigen!

***) In Bayern zahlt man 8 Fl. 24 Kr., in Würtemberg 4 Fl. Chausseegeld beym Eintritt ins Land. Läſst man

ren der Städte; oder wenigstens nur aller 3 Meilen. *)

Zur Wegepolizey gehört dann auch die Bezeichnung der abweichenden Strassen mit *Wegezeigern*, und die Besetzung mit *Post- und Wegesäulen*; die Einführung eines *breiten Wagengleises*, *breiter Fälgen an den Wagen*, **) *und das Verbot* der 2rädrigen Karren, ferner eine Verordnung wegen des Ausweichens auf den Strassen, welches stets *rechts* geschehen muſs;

S. *Hofheim Mag. f. Polizey*, *I. Heft* 3 *pag.* 210.

und endlich die Sorge für vollkommene Sicherheit jeder Art.

Vgl. *Krönke* praktische Anleitung zum Strassen- und Brücken-Bau, 2 B. mit Kupfern, Gieſsen 1803. 4.

Wiebeking K. F. Pract. Anleitung zur Ausführung, Wiederherstellung und Erhaltung bequemer Landstrassen, mit 5 Kupf. Wien 1804. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Schemerl J. Anweisung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter Strassen, 3 Th. mit Kupf. Wien 1806. gr. 8. 9 Rthlr.

La Motte B. v. Abh. von den Landesgesetzen und Verfassungen, betreffend die Landstrassen und Wege in den Preuſs. Staaten, Leipzig 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Noch

sich dann in Bayern einen Mauthpaſs mit Rückvergütung geben, so erhält man, beym Austritt aus dem Lande, zurück, was man an Meilen darinn weniger gereiset ist, als man dort an Chausseegeld gezahlt hat: ohne solchen Mauthpaſs aber reiset man damit auf einer continuirlichen Reise, wie auch in Würtenberg, durchs ganze Land umsonst. — Für die Retour der Postpferde sollte man nie Chausseegeld nehmen. — Was gehen sie den Reisenden an, ist er an Ort und Stelle?

*) In Sachsen, im Gebirge, u. a. auch in der Pfalz erhebt man das Chausseegeld mit dem Postgelde von Station zu Station. — Ein Chausseehaus ist mit einem Einnehmer unter 250 — 300 Rthlr. jährlich nie zu halten.

**) Vgl. *Rochow* über Gleichmachung der Fuhrgleise, in den *Annalen der Märk. ök. Soc.* B. I. Heft I. pag. 100 — 110. Aber

Noch Etwas von deutscher Wegepolizey, in *Schlözer Staatsanzeigen*, B. VIII.

§. 213.

β) Von den Anstalten zur Communication auf dem Wasser; oder von Schiffahrtsanstalten aller Art, Canälen, Häfen- Strand- Seeanstalten, und von Brücken.

2) *Unter den Anstalten zur Communication und zum Verkehr auf dem Wasser* sind

a) die *Schiffarthsanstalten* äusserst wichtig, wegen der grofsen Erleichterung und Wohlfeilheit des Wassertransports gegen den Landtransport, §. 57. Manche Länder sind von der Natur dabey sehr begünstiget; andre müssen durch mühsame, kostbare Kunstanstalten sich helfen. Hieher gehört denn *α*) *die Schiffbarmachung der Flüsse*, durch Ausgrabung, und Veränderung der Betten durch Zuleitung mehrerer Flüsse, Abänderung der Mühlen, und Wehre und dergleichen.

Schemerl von der Schiffbarmachuug der Ströme, Wien 1787. 8.

Beckmann Grundrifs zur Verbesserung der Flüsse, Göttingen 1773. 8. 6 gr.

β) *Canäle.* Holland und England zeigen ihren ungemeinen Nutzen; *) da man dort überall Alles, und dabey wohlfeil haben kann. Auch Preufsen, und jetzt Pohlen haben Canäle; **) aber die gröfsten und schönsten ha-

nur durch Vereinigung mehrerer Nachbarländer läfst sich ein andres, gleiches Gleis einführen.

*) Die vielen Canäle sind in England besonders für die Steinkohlenschiffarth wichtig, womit schon im Jahr 1772. 4000 Schiffe beschäftiget waren.

**) Im Jahr 1802. zählte man in England schon 2896 1/2 engl. Meilen in der Länge von Canälen durchschnitten, die mit 13 Mill. Pfund Sterl., alle auf Subscription, von der Nation erbaut waren; und wovon noch ausgenommen sind 43 Privatcanäle, oft der gröfsten Art, wie z. B. der Bridgwater-Canal, der Canal bey Glasgow, der auf einer, 38 Fufs hohen,

haben England und Frankreich. *) Nur kosten sie auch freylich viel zu unterhalten, und anzulegen. **) Man sorge nur, daſs der *Schleuſsen* nicht zu viele nöthig werden, die stets sehr aufhalten, und viel kosten.

S. *Hogrewe* Anweisung zum Entwurf schiffbarer Canäle, etc. mit 15 illum. Kupf. Hannover 1805. 4. 9 Rthlr.

Woltmann H. Beyträge zur Baukunst schiffbarer Canäle, mit 6 Kupf. Göttingen 1803 gr. 4. 4 Rthlr.

Doch hält man jetzt, unter gewissen Umständen, die *Eisenbahnen* oder *Wege mit eisernen Gleisen*, sogenannte Iron-Raads in England, für vortheilhafter, als die Canäle; vorzüglich nach der See herab von den Steinkohlenbergwerken, und von der See nach ihnen zurück. ***)

γ) Hafenanstalten, Docken, und andere Anstalten an den Seeküsten.

Wiebeking Beyträge zur Hafen — Strassen und Fluſsbaukunde, mit 3 Kupf, München 1810. gr. 4.

Die Häfen müssen an den bequemsten Orten für den Handel, die aber zugleich auch, der Beschaffenheit nach, die sichersten und besten sind, angelegt werden; und die Schiffe müssen in ihnen vor dem Wasser, und vor *Stürmen*, wie vor *Kapern*, völlig sicher seyn, durch *Molen*,

Brücke von einer Höhe zur andern geht. Der Frank-Navigation-Canal ist 99 Meilen lang. *Nemnich* pag. 64.

*) Der, der Familie Montmorency gehörige, Canal *Lanquedoç* ist bekannt. Der Canal Napoleon, der die Rhone mit dem Rhein verbindet, wird 71 Lieues lang; und soll 4 Mill. Livres kosten, und sollte in 20 Jahren fertig gebaut werden. An der Nordsee werden jetzt und anderwärts in Frankreich grosse Canäle von der Regierung gebaut.

**) Nach *Krug Staatsw. Stat.* pag. 98. kostete die Ruthe, *Canäle* anzulegen, 32 Rthlr. 7 gr. 4 pf., zu unterhalten 3 Rthlr. 22 gr. 3 pf. Aber das möchte selten reichen! —

***) Ein einziges Pferd zieht auf diesen Eisenbahnen, 5/6 Zoll pro Ruthe niederwärts, 10 beladene Wagen mit 22 Tonnen; ein andres 21 Wagen mit 35 Tonnen; ein andres 43 Tonnen

ſen, oder *Hafenwände*, *) und dergleichen, auch vor Diebereyen. Ihre Versandung muſs man möglichst verhüten, und sie zu rechter Zeit räumen.

Zur bequemen Ausladung, Aufbewahrung und Wegschaffung der Waaren sind wohleingerichtete *Docken, und Bühnen, Quai's, Kaien*, nöthig, besonders wenn die Schiffe nicht bis an die *Packhöfe* und Niederlagen selbst gehen können. **)

Colquhoun über Londons Fluſs- und Hafenpolizey, etc. A. d. Engl. von *Volckmann*, Leipzig 1802. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr. Ist der 2te Th. s. Londons Polizey. *Mirabeau Menschenfreund*, Th. III. pag. 75 — 92.

An den Seeküsten bedarf es besonders, zur Sicherheit der Schiffarth, *α*) der *Anstellung guter Lootsen, und Lootsenschiffe*, die nach den Hafen fremde Schiffe führen; *β*) der *Anzeige gefährlicher Stellen im Meere, und Signalirung der Stromtiefe durch Seetonnen und Ketten, etc.*

Büsch Darstellung der Handlung, Th. II. pag. 33.

Journal für Fabrik etc. Juny 1798. von den Fehlern der Seetonnen.

dergl. der Stadt Hamburg jährlich 60000 Rthlr. kosten.

γ) Der *Leuchtthürme*, und *Leuchtfeuer*, die den Schiffern in der Nacht den Weg zeigen, und auch gefährliche Klippen bezeichnen, ***)

S. v. *Löw.*

Last leicht herunter, und 13 leere Wagen herauf. *Nemnich* pag. 65.

*) *Creutz* über die Bauart der Hafenwände im Meere, von *Gilly* übers. Berlin 1796. 8. 4 gr.

**) In London hat man die gröſsten, schönsten Docken auf Subscription errichtet und erbaut. Die Löschungs-Dock der Westindischen Comp. faſst allein 300 Schiffe; und um von London-Dok nach Redriffe zu kommen, ist ein, 1500 Fuſs langer, Weg, unter der Themse weg, in die Erde gegraben.

***) Bey Riga hat man eine trefliche groſse *Feuer-Laterne* jetzt aufgerichtet, die 7 Meilen weit in die See hinein leuchtet.

S. v. *Löwenörn* über die Leuchtfeuer auf den Küsten, und die Würkung der Winde auf eine freye Flamme etc. a. d. Dän. übers. von *Degen* 1801. 8. *) auch in den *Schr. der phys. Cl. der Coppenh. Ges.* B. I. Heft 2. Nro. 6.

Rink und *Woltmann*, über Reflectoren, als Nachtsignale, Hamburg 1807. 8. 3 gr.

δ) *der Rettungsanstalten, und Böte* bey nahen Schiffbrüchen; und der *Wachtschiffe*, und *Wachtfeuer* zur Verhütung und Entdeckung mancherley Unglücks am Meere;

ε) endlich einer *guten Einrichtung der Strandanstalten und des Strandrechts*. — Alles nähmlich, was bey Schiffbrüchen gerettet, oder ans Land geworfen wird, muſs *geborgen*, und gegen Ausweis des Eigenthums, und gegen ein *Bergegeld* den Eigenthümern wieder gegeben; auch müssen die geborgenen Sachen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, und nur nach vergeblicher Aufforderung der Eigenthümer zu ihrer Anmeldung, und nach Verlauf der dazu gesetzten Frist, dürfen sie für den Staat verkauft werden.

Busch Abh. vom Strandrecht, Hamburg 1798. 8.

Schubak tractatus de jure littoris, vom Strandrecht, 2 Th. mit Zus. und Verbess. von *Greilich* und *Amsink*, Hamburg 1776 — 81. 4.

Bergius Cam. - und Pol. - Mag. B. VIII. pag. 279. f.

b) *Brücken* sind zur Communication an den rechten Orten wesentlich nöthig; und sollten auch nicht auf öffentlichen Flüssen, wie zeither, Regal seyn, sondern könnten von Unternehmern gebaut, und unterhalten werden, **) gegen Brückengeld; wie jetzt immer Privatleute sie über Privatflüsse erbaut, und ge-

Sie hat 24 Reflectoren. Man hat auch Leuchtthürme mit Argandschen Lampen. S. *Voigt Magazin für Naturkunde* etc. July 1804. pag. 68.

*) Die nördlichen, bes. nordwestlichen Winde sollen abwärts, die südlichen aufwärts treiben. —

**) Ehemals schon hatten Städte, auch Guthsherren das Brückenrecht auf öffentl. Flüssen in ihren Gebieten unter dieser Bedingung.

gehalten haben. — Man hat neuerlichst die Brücken-Baukunst sehr vervollkommnet; und man hat auch eiserne Brücken *) (in England und Preufsen), die aber jetzt durch die treflichen hölzernen *Wiebekingischen Bogenbrücken*, **) die selbst über breite Flüsse gesprengt werden, und nicht kostbar sind, verdrängt zu werden scheinen. ***) Doch giebt es auch grofse Flüsse, die steinerne Brücken *erfordern:* und wo die Natur ihres Laufs gar keine Brücken gestattet, mufs für völlig sichere, und gute *Fähranstalten* gesorgt seyn.

Wiebeking C. F. Beyträge zur Brückenbaukunde, etc. mit 17 Kupf. München 1810. gr. 4.

§. 214.

2) *Von den Communications-Mitteln und Gelegenheiten;* —

α) *Vom Postwesen.*

Cotta J. F. Ueber das Postwesen, 1782. 8. 2 gr.

Darstellung der Begründnng einer allgemeinen deutschen Postanstalt, Göttingen 1801. gr. 8. 4 gr.

Reinbold N. F. C. Ueber das Postwesen, und dessen beste Einrichtung, Göttingen 1805. 8. 12 gr.

Klüber das Postwesen in Deutschland, wie es war, und wie es seyn sollte, Erlangen 1811. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Luc-

*) Die eisernen Brücken stürzen auch zuweilen ein, nach *Nemnich* pag. 235. Bey *Staines* in Midelessex ist eine Brücke über die Themse von gegossenem Eisen, die in weniger als 6 Monaten fertig war. Ihr Totalgewicht ist 270 Tonnen. *Ebend.* pag. 198.

**) Seine Bogenbrücke zu Passau über den Inn hat einen einzigen Bogen, dessen Sehne 200 Fufs von einem Widerlager zum andern hält; — die gröfste Bogenweite, die es giebt. — Die schöne Brücke, in einem Bogen über die Regnitz in Bamberg gesprengt, kostete nur 12 — 13000 Fl. Rhein.

***) Man hat ehemals viel Geld an unnöthig kostbare, gemauerte Brücken verschwendet. In Lanquedoc sind Brücken auf Strassen über kleine Flüsse, und dergleichen, die 1,1/2 — 2 Mill. Fr. kosteten.

Young Voyage en France T. I. pag. III.

Lueder *Ueber Staatsw.* Th. III. pag. 464. f.

Beust de Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals teutscher Nation 3 Theile, Frankfurt und Leipzig 1747. 48. gr. 4.

Matthias W. F. Darstellung des Postwesens in den Preufsischen Staaten, 1ster B. Berlin 1812. gr. 8. 1 Rthlr.

Auch die *Mittel und Gelegenheiten zur Communication und zum Verkehr*, zum Transport von Menschen und Sachen bey demselben, erfordern die Sorgfalt des Staats, dafs es an ihnen, und an ihrer möglichsten Wohlfeilheit, Sicherheit und Bequemlichkeit nicht fehle. Unter ihnen nimmt 1) das *Postwesen* den ersten Platz ein, d. h. der Inbegriff aller vom Staate, oder doch sonst unter öffentlicher Autorität, getroffenen Einrichtungen, und Anstalten, durch welche Personen und Sachen zu bestimmten, oder beliebigen Zeiten gegen ein bestimmtes Postgeld, mit, von Station zu Station abgewechselten, Pferden von einem Orte zum andern transportirt werden.

Die erste Postanstalt war eine Privatunternehmung; und aus dem Wesen der ganzen Anstalt geht klar hervor, dafs sie an sich nichts weiter als eine, zum Besten des Verkehrs getroffene, Einrichtung, also eine Polizeyanstalt, keine Finanzanstalt sey: *) und zwar eine solche, die für das Commerz, und das ganze Verkehr der Menschen von der gröfsten Wichtigkeit ist. **) Nur die Einträglichkeit derselben in späterer Zeit, und die leichte Gelegenheit, die sie giebt, sie als eine Quelle bedeutender Einkünfte anzusehen, und zu behandeln, S. §. 251. hat sie zur Finanzsache, und das Postwesen selbst fast in allen, besonders aber in den deutschen Ländern zu einem *Regal* gemacht. — Aber

*) Nach *Raumer über das Brittische Steuersystem*, pag. 16 — 21. — sieht man sie auch in England nur als solche an.

**) Welchen Umfang das Postwesen einnimmt sieht man daraus, dafs, als nach einer Sperre der Communication zwischen England und Deutschland von einigen Wochen, die Fluth wieder eintrat, mit einem Male 136000 Briefe aus England nach Hamburg kamen.

— Aber in der That hat sie in ihrem wahren, vollen Nutzen und Gebrauch dadurch viel verlohren, und das Publikum hat dabey sehr gelitten, und noch zu leiden. Nur in einigen Staaten, z. B. in England hat man das Postwesen, mit Ausschluſs der Briefpost, der Unternehmung der Nation wieder zurückgegeben; — und diese hat davon sehr groſse Vortheile gezogen; weil das Publikum die Posten nun viel wohlfeiler, bequemer und angenehmer bekommen hat. Man sollte daher in der That überall das Fuhr-Postwesen entweder α) wieder zur Privatsache machen, und den Entrepreneurs, — die dasselbe, nach den Anordnungen des Staats in Rücksicht der fahrenden, ordinairen und Extra-Posten, übernehmen wollen, und die, da sie für ihr eignes Interesse arbeiten, durch gute, reelle Bedienung sich den Beyfall des Publikums zu verschaffen suchen müssen werden — gegen eine jährliche Abgabe dasselbe überlassen, *) und sich nur die *Briefpost* vorbehalten, — welche nähmlich eines ganz besondern Zutrauens, einer besondern Sicherheit bedarf, die nur von dem Staate in dem Grade gelten können, in welchem sie dazu erforderlich sind, und welche überdem am meisten einträgt; — oder man sollte β) wenigstens das Postwesen, wenn man es auch ganz für sich behalten wollte, lediglich als Polizeyanstalt ansehen und behandeln; und daher, wenn das polizeyliche Interesse mit dem finanziellen irgendwo dabey collidirte, ersteres vor Allem beachten, und ja nicht dem letztern aufopfern. Hierbey wäre nähmlich besonders auf folgende Puncte zu sehen:

1) Auf

*) Jedoch müſste man nur *allmählich*, nur durch Erleichterung des Privatfuhrwesens, durch Abschaffung der Extrapost zuerst, die fahrenden Posten in Privatposten verwandeln. — In England löset der Unternehmer einer fahrenden Post, Postkutsche, oder eines Paketboots jährlich eine Licenz, wo der Ort, von woher, der Ort, wohin, die Länge des Wegs, den er fährt, und die Zahl der auf dem Wagen

1) Auf die gröſste Ordnung, und Pünktlichkeit im Abgange, und der Ankunft der Posten, und der Versendung der Sachen mit ihnen;

2) auf gröſste Sicherheit der Personen und Sachen, die damit gehen, gegen Diebstahl und Verderben durch Witterung;

3) auf möglichste Bequemlichkeit der Postwagen; die jetzt gar viel noch zu wünschen übrig lassen;

4) auf *Schnelligkeit der Posten*; wobey es auf kurze Stationen von 2 Meilen, gute, und viele Pferde, *) und eifrige Postillions ankömmt, den auch das Anhalten gänzlich untersagt seyn muſs.

5) Auf möglichste *Beliebtheit der Post*. Je beliebter die Post ist, desto mehr wird sie gebraucht werden: und darum schaffe man α) den drückenden Postdespotismus ab, der die Post zu deutlich nur als Finanzspekulation aufdeckt, sich dabey sehr verhaſst, und nothwendig alle List und Umgehungen auf Seiten des Publikums gegen sich rege macht, und daher in der That auch wenig oder gar nichts einbringt, ja würklich der Post schadet. **)

β) Man sorge für möglichste Wohlfeilheit, sowohl in Rücksicht des Postgeldes für Personen, als des Porto's für

zu placirenden Passagiere angegeben ist. Er giebt dann Stempel und Meilengeld. Diese Posten sind sehr bequem, gehen sehr rasch und äuſserst ordentlich und sicher.

*) Auf die Bürger- und Bauerpferde muſs man sich nicht zu sehr verlassen; es muſs die Post selbst eine hinreichende Anzahl Pferde haben, und nur bey besondern Fällen jene zu nehmen haben. — Man geize nur nicht so sehr bey dem Postwesen!

**) Solche Strenge könnte nie ein Privatunternehmer gebrauchen; hier mischt sich — ganz mit Unrecht — die Gewalt des Staats ein. Also nichts vom Verbot des Wechsels gemietheter Pferde an einem Tage; von dem Befehl mit Post wieder abgehen zu müssen, wenn man damit angekommen sey; nichts vom Befehl, Paquete unter 40 Pfund nur mit der Post zu schicken; keinen Brief einem Freunde mitzugeben,

für Sachen und Briefe; und verlasse sich darauf, dafs je höher man beyde, besonders letzteres, schraubt, desto weniger die Post im Ganzen eintragen wird, weil um so weniger damit versendet, um so weniger geschrieben wird.

Vgl. über hohes Briefporto und dessen Minderung von *Schukmann* in s. *Platon* Heft I. pag. 66 — 79.

Uebrigens kann eine Fufsbothen-Post oft wohlfeiler, und selbst schneller seyn (z. B. in bergigten Gegenden, und bey schlechten Wegen) als eine reitende: man berechnet jene zu 60 Rthlr. jährlich; diese zu 100 — 120 Rthlr. Unkosten.

Auch sollte man in grofsen Städten für eine solche Fufsbotenpost für die Stadt und die nächste Gegend umher allein sorgen; wie man in London an der Penny-Post hat, und auch früher in Berlin hatte.

S. *Jahrb. der preufs. Mon.* 1800. Sept. pag. 51. f.

y) Den sämmtlichen Postbedienten wird *Höflichkeit* und Artigkeit in eben dem Grade zur unerläfslichen Pflicht gemacht, in welchen sie sie bis jetzt meist vernachlässiget haben, — und den Klagen des Passagiers darüber mufs stets schleunigst abgeholfen werden.

Alles was von Posten gilt, ist übrigens ebenfalls auch auf *Marktschiffe*, und *Paketboote* anzuwenden, die, wie Posten, erstere auf Flüssen, letztere auf der See, nach benachbarten Ländern regelmäfsig abgehen müssen; und auch

ihn nicht einzuschlagen und dergleichen. Wozu alles dies bey einer Anstalt, die *nur* zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums dienen soll? — In England ist dies alles nicht! Nur ein Geschäft darf niemand aus Briefversendungen machen.

— Auch erfordert es der Anstand und die Würde des Fürsten, seiner Minister, und aller öffentlichen Collegien, dafs erstere *durchaus portofrey* seyen, und letztere wenigstens in allen eigentlichen Amtssachen. Ersteres gilt auch überall, ausgenommen im Preufsischen; wo auch Letzteres nur in gewifsen Sachen statt findet.

auch gar nicht, wie bisher, *Regal* zu seyn brauchten, vielmehr viel besser blos in den Händen der Privat-Unternehmer, gegen eine Abgabe, und unter Aufsicht des Staats, bleiben.

§. 215.

β) Vom Lohn-Fuhr-Fracht- und Bothenwesen.

2) Auch das *Fracht- und Lohnfuhr, - und Bothenwesen* gehört hieher.

Beust vom Postregal Th. III. pag. 1 — 192.

Philippi Diff. de rhedis meritoriis, von Landkutschen, Lipsiae 1749. 4.

Und, aufser dem Postwesen, ist auch alles dieses, und in Ländern, die wenig Schiffarth und keine Canäle insbesondre haben, vornehmlich das *Landfuhr - oder Frachtwesen* in der That sehr wichtig für den Verkehr. Es bedarf auch nur der gröſsten Freyheit, um durch die Concurrenz der Unternehmer das Publikum der gröſsten Sicherheit und Wohlfeilheit zu versichern. Jedermann also möge, — gegen eine jährliche Abgabe, — entweder Fracht fahren, oder Lohnwagen halten, oder beydes zugleich: und wenn man dergleichen Leuten die Erlaubniſs giebt, regelmäſsig zu bestimmten Zeiten von einem Orte zum andern gehende, sogenannte *Landkutschen* zu halten, (dergleichen man ehemals an den concefsionirten sogenannten *Landboten* hie und da hatte)

S. *Beust* l. c. III. pag. 65.

die Personen und Sachen um ein bestimmtes Entgeld mitnehmen; *) so kann man dadurch, wenn diese Erlaubniſs immer häufiger gesucht und gegeben wird, nach und

*) Man hatte sonst auch sogenannte *Boten*, d. h. *Land* oder *Postboten* zu Fuſs, die regelmäſsig ab- und zugiengen, und Briefe und Papiere transportirten, s. *Beust* III. pag. 393 — 474.

und nach am besten das ganze fahrende Postwesen in Privathände bringen. Nur muſs die Polizey ein genaues Verzeichniſs aller der Leute halten, die im Orte dergleichen Fuhrwesen treiben: und in Städten müssen die Lohnwagen, Miethkutschen alle numerirt seyn, um nöthigenfalls jeden Fuhrmann stets auffinden zu können.

Eine Taxe ihnen vorzuschreiben, ist unnöthig; die freye Concurrenz mag, und wird ihren Lohn selbst am billigsten festsetzen.

Das Landfuhr- oder Frachtwesen insbesondere sollte man aber auch mehr durch Verbesserung der Fuhrwagen, damit sie mehr, als zeither, laden könnten, *) zu heben, und zu befördern suchen; da jetzt die Fracht in den Ländern, wo keine Schiffarth ist, in der That noch viel zu hoch kömmt. Freylich gehört dazu aber auch eine gute Beschaffenheit der Strassen.

Vgl. *Müller* J. A. Abh. über die Fuhrwerke, 2te Aufl. mit 6 Kupf. Göttingen 1801. 8. 1 Rthlr.

Krönke Versuch einer Theorie des Fuhrwesens, mit 3 Kupfern, Chemnitz 1801. 4. 2 Rthlr. 8 gr.

Auch das *Frachtfahrerrecht* verdient eine zweckmässige Einrichtung; damit die, welche sich des Frachtwesens bedienen, stets voller Sicherheit genieſsen. **)

Vgl. *Münter* Frachtfahrerrecht, 2 Th. Hannover 1801. 8. 1 Rthl.

§. 216.

*) Noch ist der Unterschied zwischen dem, was ein Wagen, und dem, was ein Kahn laden kann, gar zu groſs. Ein Oderkahn schon ladet an 16 — 1800 Berl. Scheffel Rokken, oder 300 Tonnen Lein, oder 16 — 20 Klaftern Holz, und überhaupt an Gewicht 1000 — 1200 Centner: aber ein Fuhrmannswagen, mit 6 Pferden bespannt, kann höchstens 60 — 70 Centner laden, und fährt des Tags nur 3 — 4 Meilen. — Man hat elastische Wagenräder in England erfunden, bey den 1 Pferd 20 Centner Last zieht. Auch von den zweyrädrigen französischen *Huguets*, wo ein Pferd 3 — 4000 Pfund zieht, sollte man mehr Gebrauch machen, s. *Bredow* Abh. davon im *Deutschen Anzeiger* 1809. Nro. 46. sowie von den Neanderschen Wagen.

**) *Volksmangel, Arbeitsscheu, Mangel an Circulation des Gel-*

§. 216.

bb) Wie der Staat ferner für die Industrie thätig würken könne? oder von der Bildung zur Industrie; von Industriegesellschaften, Prämien und Patenten.

Wir haben zwar §. 204. bemerkt, daſs der Staat in der Regel keinesweges nöthig habe, die Industrie auf eine künstliche, positive Weise zu befördern, und zu unterstützen; daſs sie nur vollkommener Freyheit der Gewerbe bedürfe, um immer höhere Grade des Flors zu erreichen; allein dennoch giebt es, wie auch ebenfalls dort erinnert worden, einige Mittel und Maaſsregeln zur Ermunterung und Belebung der Industrie, durch welche die Regierung auf dieselbe sehr vortheilhaft zu würken im Stande ist, ohne daſs sie sich deshalb in die Gewerbe selbst einzumischen braucht.

a) Nähmlich läſst sich, nach pag. 196. f. 206. 10. allerdings für einen besondern, zweckmäſsigen Unterricht der Jugend in den Gewerben, und den dazu nöthigen Kennt-

des gelten auch für Hindernisse der Industrie, und sind es auch; aber sie sind ursprüuglich auch nur Folgen des Mangels an Industrie. Man gebe dieser nur volle Freyheit, so verscheucht man jene! Wo viel verdient werden kann, wird auch viel und gern gearbeitet, und die Menschen werden da sich mehren. Dann steigt auch die Circulation; und man braucht für sie nicht von Seiten des Staats besondre Anstalten zu machen, als Banquen und dergleichen: die Nation selbst errichtet sie, wenn sie nöthig sind.

— Auch die vielen *Feyertage*, die, besonders in katholischen Ländern, fast 1/4 des Jahres ausmachen, rechnet man unter die Hindernisse der Industrie, weil sie die Arbeit oft unterbrechen, und an Müssiggang gewöhnen: und *Guden Polizey der Industrie* berechnet, daſs in *einem* Lande, wo 300000 Ackerleute und 60000 Handwerker an einem Feyertage faullenzen, dieser dem Lande 50000 Rthlr. koste, auf eine Person nur 5 Mar. Gr. Verdienst gerechnet. Die 50 Feyertage, die England weniger hat, als Frankreich sonst, bringen ihm 12 Mill. Pfund Sterl. ein: daher denn dieselben allerdings, nach pag 249. nota **) zu beschränken sind.

nissen, sowie für ihre Angewöhnung zur Arbeit — durch Errichtung von Industrie, - und Sonntagsschulen, Industrie - Anstalten sorgen.

β) *Industriegesellschaften*, die es sich zur besondern Pflicht, und Geschäft machen, ungewöhnliche, nützliche Kenntnisse, neue Erfindungen und Entdeckungen unter den Gewerbetreibenden zu verbreiten, ihnen mit Rath und That beyzustehen, wo sie ihrer Hülfe bedürfen, Aberglauben und Vorurtheile unter denselben immer mehr auszurotten, Preisaufgaben zu geben, und Prämien zu ertheilen, *Industriecomtoirs* anzulegen, wo Modelle und Kupfer von neuen Erfindungen und Maschinen, neue Muster und dergleichen gezeigt werden, — können auch sehr nützlich würken.

Die Regierung soll dergleichen Gesellschaften daher möglichst unterstützen, und zu ihrer Errichtung, wenn sie nicht von selbst geschieht, ermuntern, aber nur nicht durch sie zwanghaft auf die Industrie würken wollen.

γ) Ueber *Prämien* und *Ermunterungspreise* und *Patente* ist man streitig, ob sie zu empfehlen, oder nicht zu empfehlen seyen?

Man *glaubt*, 1) dafs *mit erstern* der Fleifs ansehnlich belohnt, und so immer mehr aufgeregt, die Aemulation erwecket, und so allerdings die Industrie sehr befördert werden könne, und werde. Allein man kann mit Recht dagegen einwenden: *a*) dafs an sich einträgliche, gewinnreiche Gewerbe, wenn sie mit Fleifs betrieben wer-

*) In *Haarlem* ist eine solche Industriegesellschaft, die in ganz Holland, in Dörfern und Städten, Mitglieder, zusammen an 100000 hat, deren jedes jährlich 1 Ducaten giebt. S. *Campe von der Industrie*, *Heft I. pag.* 18. In London, wo auch die trefliche *Society of the encouragement of arts and commerce* sehr thätig ist, hat Graf *Rumford* ein solches *Institut für den Kunstfleifs* gestiftet. S. *Goede England* etc. Th. III. pag. 762 — 67. Auch in Nürnberg existirt eine dergleichen *Industriegesellschaft*, und in Leipzig ein *Intelligenz - Comtoir* ähnlichen Zweckes.

werden, keines besondern Lohnes bedürfen, sondern sich durch ihren reichen Gewinn schon selbst belohnen; und daſs besonders auch nützliche Erfindungen keiner Ermunterung durch ausgesetzte Prämien bedürfen, weil sie, wenn sie das Genie nicht von selbst hervorbringt, auch dann nicht erscheinen werden:

b) daſs der Staat gar zu viel auf dergleichen Prämien wenden, und diese Ausgaben doch nur aus den Vermögen der Unterthanen bestreiten müſste; — indem kleine Prämien meist nicht viel helfen können, und groſse, die man doch meist allein nur geben könnte, wenn und wo überhaupt Prämien nützlich wären, zu kostbar sind; *)

c) daſs die Erfahrung lehrt, wie dergleichen Prämien sogar selten nach Verdienst, mehrentheils nach Connexion und mit Partheylichkeit gegeben worden sind; und daſs sie

d) dann, und auch überhaupt mehr den bloſsen Neid, und die Miſsgunst erregen; endlich

e) daſs sie, zeither wenigstens, mehrentheils auf Arbeiten gesetzt waren, die ohne sie mit Vortheil gar nicht vorgenommen werden konnten; als Luxussachen, Bearbeitung ausländischer Urstoffe etc. — die man aber ebendarum auch gar nicht brauchte, und nicht fortwährend treiben konnte, weil man, was letztere besonders anlangt, selten im Stande seyn möchte, mit den fremden Bearbeitern, die das Material im Lande haben, Preis zu halten. **)

f) Ge-

*) Der Kaiser Napoleon setzt sehr hohe Prämien aus! — Auf die Erfindung der besten, zum Spinnen des Flachses geeigneten, Maschine ist 1 Mill. Livres 1810 gesetzt worden, — aber noch nicht erworben.

**) Man will Prämien auf Waaren aus innländischen Producten, (— um dagegen die zeither eingegangenen fremden Waaren zu entfernen, —) als einen *Vorschuſs* besonders empfehlen, der so lange dauern solle, bis es die innländischen Fabrikanten dahin gebracht hätten, das den ausländischen Waaren günstige Vorurtheil im Lande zu vertreiben,

f) Gegen die Aus- und Einfuhrprämien haben wir schon früher §. 38. gesprochen.

Es scheint daher die Ertheilung der Prämien wenigstens wohl sehr zu beschränken zu seyn; und, unsrer Meynung nach, sind in der That wohl alle Prämien unnöthig, und ohne sonderliche Würkung; die ausgenommen, welche an die Aermern unter den Gewerbetreibenden aller Art, welche, und wenn sie sich durch besondern Fleiſs und Geschicklichkeit, durch prompte Benutzung neuer nützlicher Vorschläge, Einrichtungen, und Instrumente und dergl. hervorthun, — besonders unter den Handwerkern, Fabrikarbeitern und Landleuten — vertheilt werden. Hier kann man mit kleinen Summen viel ausrichten; und um so mehrerer dergleichen Prämien ertheilen. Diese Leute machen sich auch würklich etwas aus einer Belohnung von 10, 15, 20 — 25 — 50 Rthlr. höchstens, die Fabrikanten und Kaufleute hingegen gar nicht berücksichtigen würden. *)

Will

und ihre Waaren wohlfeiler, als diese, zu liefern: wie z. B. so *Sully* in Frankreich die Tuch- und Seidenfabriken lediglich durch die, für jeden Stuhl gegebene, Vorschuſs-Prämie von 2000 Livres begründet, und nachher so sehr in Flor gebracht haben soll. Allein, wenn man auch allerdings zugeben muſs, daſs ehemals, und in einem, überhaupt Mangel an Fabrik-Industrie leidenden, Lande mit dergleichen Prämien wohl viel auszurichten gewesen, und noch seyn mag: so ist doch für jetzt, und in schon industriösen Ländern mit Recht anzunehmen, daſs die Prämien schwerlich *jenen* Zweck erreichen werden, wenn nicht diese Arbeit an sich gelingt und vortheilhaft ist; wo *sie* dann aber wieder nicht nöthig sind. — Endlich will man auch besonders für solche Sachen Prämien empfehlen, die der Staat nothwendig zu seiner Sicherheit brauche. *Soden Nat.-Oek.* II. pag. 62. Aber die mag der Staat lieber auf seine Kosten machen lassen, wenn sie die Nation mit Vortheil nicht liefern kann.

*) Dadurch hat die Landesökonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation in Dresden, die alljährlich dergleichen Prämien ertheilt; dadurch haben ökonomische und

Will man aber doch auch die höhern und reichern Gewerbsleute, wegen ausgezeichneter Industrie belohnen, so gebe man ihnen *Ehrenzeichen*, und dergleichen; oder wenn es ganz besonders ausgezeichnete Leute sind, die man gern im Lande behalten will, *Pensionen*. *) — Und man bezeige überhaupt nur allen Gewerben stets *Achtung*; behandle die Gewerbtreibenden nicht wie Dienstboten, sondern folge dem Beyspiel Englands, u. a. Länder. **)

Vgl. *Schmidt* Sind Ermunterungspreise einem Lande nützlich? in den *Bemerk. der ökon. phys. Gesells. zu Lautern* 1780. p. 3—73. Bericht von deutschen Ehrenmedaillen in *Georgius Finanz- und Handelsansichten*, B. I. pag. 71 — 110.

Soden l. c. pag. 62. f. *Say* I. pag. 215. f.

Patente hingegen, oder die zur Belohnung nützlicher Erfindungen im Fache der Gewerbe den Erfindern gegebenen Monopolien zur alleinigen Verfertigung und Verkaufung der erfundenen Waaren auf gewisse Jahre, empfiehlt man schon mehr, und nach dem Beyspiele Englands, wo diese Einrichtung die wichtigsten Erfindungen veranlaſst habe.

Es ist Pflicht des Staats, den Erfinder den Lohn seiner Erfindung genieſsen zu lassen; allein man fragt nur: ob die Nation nicht wohlfeiler diesen Lohn bezahlen würde, wenn sie dem Erfinder seine Erfindung gleich mit einem Capital abkaufte, sie dann öffentlich bekannt machte, und nun die erfundene Sache bey freyer Concurrenz gleich wohlfeil kaufte, als wenn sie demselben, wenn, und da er mit dem *Patente* ein *Monopol* auf einige Jahre er-

patriotische Socitäten viel gewürkt unter dem Bauer, und den Handwerkern. Man sollte zu Vertheilung dieser Prämien *Industriefeste* anordnen; wie man z. B. in China ein Ackerbaufest hat.

*) Dem ersten Erbauer einer Spinnmaschine in Sachsen gab man 1000 Rthlr. lebenslängliche Pension.

**) Jeder Gewerbsmann kann hier auch zu Stellen in der Nationalrepräsentation gelangen, und ist stets sehr geachtet.

erhalten hatte, die Sachen während dieser Zeit sehr theuer bezahlte? Und dann wendet man dagegen ein, daſs das *einem* Erfinder so ertheilte Monopol den Kunstfleiſs überhaupt hemme, indem leicht Mehrere auf einmal dieselbe Erfindung gemacht haben könnten, nun aber keinen Vortheil davon haben würden.

Wenn der Erfinder nicht eine gar zu groſse Summe verlangte, und die Erfindung von der Art wäre, daſs es das Interesse der Nation ganz besonders erforderte, die Sache baldmöglichst auf den freyen Markt zu bringen, — wegen ihrer besondern Nützlichkeit, oder gar Nothwendigkeit, — so wäre allerdings die Abkaufung des Geheimniſses der Patent-Ertheilung vorzuziehen; im Gegentheil aber, und wenn die Erfindung mehr eine Luxussache betrifft, ertheile man lieber ein Patent.

Solches wird nun immer auf eine gewiſse Zahl Jahre, auf 10 — 15, in England auf 14 Jahre gegeben; ausgenommen, wenn der Erfinder beweiset, daſs ihn der zu hoffende Vortheil des Monopols, für die bey der Erfindung gehabten Kosten und Arbeit, nicht entschädigen könne, — wo es denn auf längere Zeit gegeben wird.

Sehr nützlich ist es, daſs, (wie in England dies auch der Fall ist,) ein solches Patent zu erlangen, selbst nicht ohne Kosten sey; (wie es denn in England an 100 — 110 Pfd. Sterl. Kosten macht,) weil man dadurch verhütet, daſs nicht für jede kleine Erfindung ein Patent gesucht wird.

Nemnich Reise in England, pag. 127.

— — *Comtoir-Lexikon*, Art. Patent.

Jahrbücher der Preuſsischen Monarchie, Febr. März 1806. *)

§. 217.

*) Man giebt jetzt auch im Preuſs. *Patente*. — Uebrigens ist wohl sehr zu beachten, daſs oft auch, wenn eine Erfindung nur etwas Reelles verspricht, die Reichern der Nation von selbst den Erfinder unterstützen, wenn es nicht gleich mit seiner Arbeit geht; wie z. B. Herschel mit seinen Telescopen, Harrison mit seinen Seeuhren, Wedgwood mit seinem Steinguth in England anfangs durch reiche Leute sehr un-

§. 217.

II) *Von der besondern Gewerbpolizey.*

I) *Von der landwirthschaftlichen Polizey.*

Frank J. P. System der landwirthschaftlichen Polizey; etc. 3 Theile, Leipzig 1789 — 91. gr. 8. 4 Rthlr. 12 gr.

Hinze H. J. Grundsätze der Polizey für die deutsche Landwirthschaft, Gotha 1786. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Hatzel A. H. Grundsätze der landwirthschaftlichen Polizey und Industriepflegen, Gotha 1800 8. 16 gr.

Hoeck Skizze einer landwirthschaftlichen Polizey, im *Journal von und für Deutschland*, 1787. St. IX.

A) *Ueber Leitung der Landwirthschaft von Seiten des Staats überhaupt; bes. über Ackergesetzgebung, und Aufsicht auf den Landbau.*

Wie kann der Staat die Urproduction leiten, und auf den höchsten Gipfel heben? in *Hartleben Allg. Justitz- und Polizey-Blatt* 1811. Septemb. Nro. 96. 98.

Ueber agrarische Gesetzgebung, oder die Mittel, die der Staat anwenden kann, die Landwirthschaft zu heben? von *Thaer* in s. *Annalen des Ackerbaues* 1811. B. II. St. II. pag. 137 — 81. *)

Ueber die Aufmunterung des Ackerbaues, von *A. Young* mit Anm. v. *Thaer. Ebend.* pag. 334 — 46.

Mémoires d'agriculture de la societé du Departement de la Seine, T. II. pag. 145. f. über einen *Code rural.*

Bertrand, Carrad, Seigneux, und Correvon Wettschriften über den Geist der Gesetzgebung über den Feldbau; in der *Samml. der Bern. Landw. Ges.* Jahrg. VI. St. 2. pag. 13 — 265. St. 3. pag. 1 — 250. St. 4. pag. 1 — 99.

Lips A. Principien der Ackergesetzgebung als Grundlage eines künftigen Ackercodex, 1ster Th. Negative Gesetzgebung, Nürnberg 1811. gr. 8 1 Rthlr. 8 gr.

Die

terstützt worden ist. S. *Poppe Geist der englischen Manufakturen*, Frankf. 1811. 8. pag. 40.

*) Enthält die trefliche Rede Sr. Excellenz des Staatskanzlers von Hardenberg an die Stände in Betreff der Edicte vom 14ten Sept. 1811. die Landcultur betreffend.

Die *landwirthschaftliche Polizey* hat die Landwirthschaft vor allen, ihrem Flor und Gedeihen nachtheiligen Uebeln, Gefahren und Hindernissen in soweit zu schützen, und zu bewahren, als dies nicht schon den Kräften jedes einzelnen Landwirths in Rücksicht seiner Wirthschaft möglich ist.

Da sie unter allen Gewerben darum unstreitig das wichtigste und erste ist, weil sie die Subsistenz, den Unterhalt der Nation garantirt, und zwar unabhängig von andern, so hat man, wie leicht begreiflich ist, von Seiten der Regierungen vornehmlieh *ihrer* sich annehmen zu müssen geglaubt, und daher auf eine förmliche, ausführliche, und substantiirte Ackergesetzgebung von Seiten mehrerer Staatswirthe gedrungen, durch welche eine totale Vormundschaft des Staats über die sämmtlichen Landwirthe, eine ganz directe, strenge Leitung der Landwirthschaft von seiner Seite begründet, in welcher ein würklicher *Ackercodex* festgesetzt würde, *) „worinn die Grundsätze eines bessern Betriebes des Ackerbaues, und die richtigen Verhältnisse desselben abstrahirt, und zum Gesetz erhoben wären, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen denn allein — der Ackerbau statt finden könne" *Lips* a. O. pag. 22. — Kraft dessen will man sogar eine stete *Ackerbaugesetzgebungscommission, und öffentliche*, vom Staate besoldete, *Wirthschaftsorganisatoren*, die

*) Bayern erhält einen neuen Ackercodex, und in Frankreich, wo man schon in den Revolutionszeiten an ein agrarisches Gesetz, und einen agrarischen Codex dachte, ist neuerlich wieder ein Comité zur Ausarbeitung desselben ernannt worden:

Vgl. De la revision du Code rural, et de la necessité, Sy ajouter plusieurs dispositions reglémentaires, et pénales, par le C. *Garnier Duchesnes*, in den *Mem. de la Soc. d'agric. du Dep. de la Seine* Th. III. pag. 155 — 84. Vgl. auch die Schrift: De l'etat de la culture en Françe, par *Depradt*, II Vols. 1802.

die jedem Landwirth seine Wirthschaft einrichten sollten, für wesentlich nöthig halten. *)

Vornehmlich hat man auch schon längst ein sogenanntes *agrarisches Gesetz*, nach Art der legis agrariae der Römer, über die gleichere Vertheilung des Grundeigenthums insbesondre zum Vortheil der Bevölkerung, und zur Abschaffung der groſsen Güter für höchst nöthig gehalten. **)

Soden J. Graf v. Das agrarische Gesetz, oder die Nothwendigkeit eines Ackergesetzes zu Verhütung der Staatsumwälzungen Augsburg 1797. 8. 5 gr.

Daſs nun die Landwirthschaft das Staatsinteresse in hohem Grade anspricht, und darum, wie alles Andre im Staate, auch ein Gegenstand der Gesetze ist, und seyn kann, mag wohl nicht geläugnet werden; und ohne Zweifel unterliegt sie eben darum auch der Oberaufsicht des Staats; — und es giebt, ohne alle Frage, wie schon gesagt worden, eine landwirthschaftliche Polizey: allein zu weit verirrt sich offenbar die Regierung, wenn sie mit ihren Gesetzen und ihrer Oberaufsicht bis auf das Detail der Landwirthschaft, und der Art selbst, wie sie zu betreiben sey, sich verbreitet; wenn sie einzelnen Wirthschaften die beste Benutzungsmethode vorschreiben, und sie – wohl gar *gegen* den Willen ihrer Eigenthümer — festsetzen

*) Wie H. *Newyahn* in s. Schrift: *Anordnungen der Feldwirthschaften*, Berlin 1811. 8. pag. 293. mit sehr schönen, sogar poetischen Floskeln dargethan hat.

**) H. *Lips* l. c. aber legt dem Staate die Pflicht, einen Ackercodex zu geben, darum auf, weil er die Pflicht habe, das Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Consumtion herzustellen, um nicht die heranströmende Volksmenge, durch ein offenbar hereinbrechendes Miſsverhältniſs zwischen Urproduction und Consumtion, der Verlegenheit auszusetzen, ihre dringendsten Bedürfnisse nicht befriedigen zu können etc. — Er hat also die entgegengesetzte Furcht in Rücksicht der Bevölkerung zum Grund des Ackercodex gemacht!

setzen will, — was durchaus nicht in ihren Kräften ist. Mag es seyn, dafs der gröfste Theil der Landwirthe noch immer nur eine schlechte Wirthschaft treibt; so ist es doch einmal unmöglich, dafs die Landwirthschaft stets *überall und durchaus* vollkommen gut betrieben werden könne; und dann haben die noch immer fortgedauerten Hindernisse und Beschränkungen des Landbaues die gute Wirthschaft noch zu häufig verhindert, und es kömmt nur auf jener gänzliche Hinwegräumung an, um das Licht einer aufgeklärten Oekonomie noch allgemeiner vorleuchten zu lassen, welches jetzt schon hie und da das Gebiet des Ackerbaues so sehr aufgehellt hat. *) Wie jedes Gewerbe, so braucht auch die Landwirthschaft in der Regel nur vollkommene Freyheit in der Wahl, Erzeugung, Benutzung und dem Verschleif der Früchte! Sie ist dabey etwas so Locales, an Zeit, Ort und Umstände Gebundenes, **) dafs durchaus kein Ackercodex über ihren würklichen Betrieb selbst, im Ganzen, wie besonders im Detail möglich ist, und selbst ihre würklich wissenschaftlichen Principien nicht ohne die sorgfältigste Beachtung jedes einzelnen vorkommenden Falles anzuwenden sind.

Und eben so wenig wird daher auch ein vom Staate angestellter Aufseher sie auf jedem einzelnen Guthe so durchdringen können, dafs er darinn den Eigenthümer übertreffen könnte. Und wo bleibt denn auch das, in dem Eigenthum unverletzbar enthaltene, Recht der Disposition über dasselbe, — wenn der Guthsbesitzer nicht freyer Disponent seiner Wirthschaft ist?

Wohl

*) Auffallend ist es, dafs noch *Ganillh Unters.* I. pag. 130. von dem Ackerbau behauptet, „er sey überall noch um keinen Schritt weiter gediehen, als er bey den rohesten Völkern geblieben sey.“

**) *Lips* l. c. sagt: „ohne Ackercodex sey die Landwirthschaft etwas Locales, Vorübergehendes, an Zeit etc. Gebundenes!“ — Nein, das ist sie an und für sich, und immer!

Wohl steht sein Vermögen unter der Gesetzgebung und Aufsicht des Staats; aber nur in soweit, als zu verhüten ist, daſs es nicht gegen den Zweck des Staats, und zu dessen Nachtheil gebraucht und verwendet werde. Da aber der Vortheil des Einzelnen hier unstreitig auch der des Ganzen ist, so kann der Staat des seinigen um so gewisser seyn, je freyer jener den seinen verfolgen, je freyer er in der Wahl der zu ziehenden Früchte, und in deren Verkauf und Benutzung auf alle Weise verfahren kann: — dann wird gewiſs die Urproduction immer aufs Höchste steigen, und den Staat immer um so mehr bereichern, — die ermunternden Beyspiele glücklicher Wirthschaften werden, in Verbindung mit der sich immer weiter ausbreitenden gründlichen ökonomischen Belehrung, mit ihrer ganzen Kraft auf die Nacheiferung der andern würken, und der Neid auch wird diese anspornen, Antheil an den neuen Vortheilen zu nehmen. Gedrückt, und gedrängt vom Staate hingegen, gepreſst unter die engen Normen und Formen des Staats, wird sie ohne Eifer, wie ohne Glück betrieben werden, weil ihr die Freyheit fehlt, die allein sie belebt! Oder, wo sie nur irgend kann, wird sie das Gesetz zu umgehen wissen, und suchen, — welches dann doch seine Absicht verfehlt.

So möge denn also die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Staates nur die Rechte, und rechtlichen Verhältnisse des Landbaues bestimmen. Sie mögen besonders die allgemeinen Hindernisse, und Gebrechen derselben aus dem Wege räumen, oder wenigstens zu ihrer Vertilgung und Aufhebung die Nation kräftig auffordern und ermuntern, wo das bestehende Recht sie vertritt, und die Vereinigungen der Partheyen darüber unterstützen! Sie möge sonst des Landbaues sich noch annehmen! — Aber nur spezieller Gesetze über den eigentlichen Betrieb, über das Detail der Landwirthschaft, — der Verbote und Vorschriften, für dasselbe soll man sich enthalten! Nicht vorschreiben soll man, was, — und wie es gebaut werden

solle,

solle, und was nicht? wie und wohin es zu verkaufen sey? und dergleichen.

Vgl. *Deutsche Justiz und Polizeyfama* 1802. Nro. 44. über gesetzliche Bestimmung der zu bauenden Früchte.

Auch nicht *Aufseher* soll man halten, die sich in die Anordnung der einzelnen Wirthschaften mischen, — die sie doch nie gehörig verstehen können, und die stets getäuscht und betrogen werden.

Vgl. Vorschläge, das Landwirthschaftswesen durch Aufseher zu verbessern, — von *Wichmannshausen*, Leipzig 1762. 8. 6 gr.

Bernhard Polizey der Dörfer, pag. 437. f.

Harl Cam.-Corresp. 1808. Oct. Nro. 125. 1809. Nro. 62. 65.

Aber wohl mag das Collegium, welches der Gewerbpolicey überhaupt vorgesetzt ist, auch insbesondere des Ackerbaues sich nöthigermafsen annehmen: eines besondern Oekonomie-Collegii aber bedarf es darum nicht. *)

§. 218.

b) Von den nöthigen Anordnungen der ökon. Polizey; aa) zur Hinwegräumung der Hindernisse und Gebrechen des Landbaues; αα) der allgemeinen; und zwar α) der Uncultur des Landes, und des Mifsverhältnisses der cultivirten Theile zu einander.

Franz F. C. Gedanken über die Gebrechen der Land und Forstwirthschaft, Leipzig 1807. 8. 14 gr.

Die alte und neue Landwirthschaftsverfassung der Deutschen, etc. Marburg 1799. 8. 5 gr.

Es ist, nach der oben schon gemachten Bemerkung, gewifs nicht zu läugnen, dafs die Landwirthschaft, so grofs auch neuerlich ihre Fortschritte in der Wissenschaft, und selbst in

*) Man hat dergleichen oft angerathen, und auch errichtet; aber ohne Nutzen; und selbst der Board of Agriculture in London gieng wieder ein. S. *Thaer Beytr. zur engl. Landw.* II. pag. 210 — 23. — Die in einem Edict vom 14ten September 1812. im Preufs. festgesetzten Landesökonomiecollegia sind noch nicht zu Stande.

im Einzelnen in der Ausübung gewesen sind, im Ganzen dennoch immer noch sehr darnieder liegt, und daſs bei Weitem noch nicht soviel Land in Cultur ist, noch weniger aber so sorgfältig gebaut wird, als da seyn, und werden könnte, und sollte: allein nur die mancherley Belästigungen und Bedrückungen und Hindernisse der Landwirthschaft, die sie noch immer zu erdulden gehabt hat, sind daran Schuld.

Die Regierung wird demnach folgende Anordnungen für den Landbau zu treffen haben:

a) Vor Allem muſs *das ganze Land genau vermessen*, und es müssen richtige *topographische Charten* darüber angefertigt seyn; damit man eine Uebersicht des ganzen Flächenraums des Landes habe. Auch muſs man das ganze Land *statistisch* genau kennen. Es würde dann aber auch gewiſs von ausserordentlichem Nutzen seyn, wenn man landesgesetzlich befähle: daſs überdem jeder Grundstücksbesitzer sein Grundstück besonders geometrisch vermessen, und in seinen Gränzen vollkommen berichtigen lassen müsse. *)

Vgl. *Wilke* über die Vortheile der Landes-Vermessung in *Schreber Neuen Cam.-Schr.* VI. pag. 598 — 527.

Ebend. Unterricht von Landes-Vermessungen, etc. 2 Th. mit Kupf. Frankf. a. Mayn 1765. 8. 2 Rthlr. 16 gr.

Hogrewe J. L. theoret. pract. Unterricht zu Vermessung eines Landes, mit 8 illum. Kupf. neue Aufl. Hannover 1806. gr. 8. 1 Rthlr. 18 gr.

b) *Die Hindernisse, die der Cultivirung des wüsten, aber culturfähigen Landes im Wege sind*, hat die Regierung wegzuräumen; und ist solches Land in groſser Ausdehnung auf Staats-Grund und Boden, so legt sie inländische Colonien darauf an, §. 187. — auf Privat-Boden aber ermuntert sie zu dessen Cultur durch das Versprechen der Steuerfreyheit auf einige Jahre. Und wenn hie und da offenbar nur Trägheit, und böser Wille den Besitzer

*) Theils zur besten Bewirthschaftung des Guthes, theils zu Vermeidung der Gränzprozesse ist dies sehr wichtig.

sitzer solchen Landes von dessen Cultivirung zurückhalten, so mag sie selbiges mit besondern Steuern belegen, bis derselbe sich dazu entschlieſst; oder sie mag auch dasselbe, gegen billige Entschädigung des letztern, jedem fremden Unternehmer zur Cultur überweisen.

Auf die, aus blosser Faulheit unbesät, und unbenutzt liegen gelassenen, schon cultivirten Aecker lege man ebenfalls besondre *Steuern;* die dann schon den Fleiſs rege machen werden.

Das, erweislich zum Getreidebau aber gar nicht taugliche, also gar nicht mit wahrem Vortheil jährlich tragbare Land, welches schon im Anbau ist, sollte man lieber in Wald oder Weide verwandeln.

c) *Dadurch* schon wird einem Hauptgebrechen des deutschen Landbaues, di. dem *Miſsverhältniſs der einzelnen Branchen desselben zu einander*, — des Feldbaues nahmentlich zum Futterbau, und der Viehzucht, und hie und da auch des Holzbaues zum übrigen Anbau, — einigermaſsen abgeholfen werden; wozu am meisten aber die immer allgemeiner werdende gründliche ökonomische Einsicht und Kenntniſs, und die richtige Uebersicht des Ganzen, die selbige in der Landwirthschaft verschafft, würken werden. Gesetze aber können hier gar nichts nutzen.

Vgl. *Weber Ueber den Zustand der preuſs Landw.* *Leipzig* 1808. gr. 8. pag. 36. f. *)

§. 219.

β) des beschränkten Erwerb, Besitzes, und der bestimmten Gröſse der Landgüter.

d) *Die Erwerbung, der Besitz, und die Veräusserung und Vertheilung jedes Grundstückes seyen stets vollkommen frey*: und wohl sollte daher der Staat aufheben, oder wenigstens beschränken, und nicht neuerdings errichten lassen:

α) die

*) An Wiesen fehlt es überall noch zu sehr; der Zugviehstand ist meist zu groſs, der Nutzviehstand zu klein; und der Bauer hat hie und da zu groſse Güter, besonders zuviel Feld.

α) die *Seniorats - und Maiorats - Errichtungen*, *die rechtlichen Verhältnisse der Stamm - und Familien - Fideicommiſsgüter*, *und die Lehnsverfassung*, die Obigem hinderlich sind. *)

β) Die *Verbote des Ankaufs*, *und Besitzes der Rittergüther von einem Unadlichen*, *oder der Bauergüther von einem Nicht - Bauer* sind ebenfalls nachtheilig; da sie die freye Concurrenz der meisten und gröſsten Capitale zu, und bey dem Landbau hindern, und einen nachtheiligen Kastengeist erzeugen; überdem einen groſsen Theil gebildeter, thätiger und unternehmender Menschen, — durch die allein der Landbau weiter gebracht werden kann, — davon ab - und zurückhalten.

Weber l. c. pag. 57. f. 143. f.

γ) *Durch volle Freygebung der gelegentlichen*, *und willkürlichen Vertheilung des Grundeigenthums* wird auch am besten dafür gesorgt, daſs die *Landgüter die*, *dem Landbau vortheilhafteste*, *und angemessenste Gröſse haben.*

Es wird dann nämlich weder an groſsen, noch mittlern, noch kleinen Landgütern fehlen: und, soviel auch über die Frage: *ob groſse oder kleine Landgüter dem Landbau zuträglicher seyen?* gestritten worden ist, so beweisen doch ebensowohl die Gründe selbst, womit man bald die groſsen Landgüter gegen die kleinen, bald diese gegen jene vertheidiget hat, als es die Erfahrung auch stets gezeigt hat: daſs weder allein groſse, noch allein kleine Güter dem Landbau zusagen; daſs vielmehr die gröſste Production nur dann zu erwarten, und zu

*) Aber entsteht daraus nicht eine nachtheilige Gütherschacherey, wie wir sie wohl schon gekannt haben? Vgl. *Der zeithertige Güterhandel, und seine traurigen Folgen, Dresden* 1810. 8. 1 Rthlr. 16 gr. Freylich dürfen Landgüter nicht zu Gegenständen merkantilischen Schachers und Speculation werden!

zu erlangen sey, wenn es Güter aller und jeder Gröſse gebe, und wenn es also der Willkühr jedes Grundbesitzers überlaſsen sey, sein Guth zu theilen, oder mehrere Güter zusammenzulegen, — wenn so Jeder Gelegenheit habe, ein Guth von der ihm beliebigen Gröſse zu finden.

Jene Gründe nähmlich sind folgende:

α) *für* die groſsen Güter sagt man hauptsächlich:

a) daſs sie einen höhern *reinen* Ertrag übrig lassen, als die *kleinen*; den der Arbeitsaufwand, und die Unterhaltung der Familie des Anbauers zuviel vom Total-Ertrag wegnehmen; und daſs *sie* also für die Nicht-Landbauer, und deren Bedürfniſse, — um für sie einen Ueberfluſs an Landproducten über die eigne Consumtion der Landbauer zu sammeln, — durchaus nöthig seyen: *)

b) daſs sie ferner die Schulen guter Wirthschaft seyen, und allein die höhern, kostspieligern Verbesserungen der Wirthschaft unternehmen, und so allein dieselbe weiter bringen könnten. **)

β) Für die *kleinen* Güter aber führt man an; daſs *a*) ihr Totalertrag viel gröſser sey, als bey jenen groſsen, da sie viel fleissiger und sorgfältiger gebaut werden könnten, als

*) Enorm ist, nach *Schwerz Belg. Landw.* II. pag. 391. z. B. der Kosten- und Arbeitsaufwand, der in den Niederlanden auf die dortigen *kleinen* Wirthschaften gewendet wird; und der *reine* Ertrag derselben ist daher nur gering — Man hat überhaupt berechnet, daſs sich α) bey groſsen Gütern der reine Ertrag zu dem totalen verhalte, wie 1 zu 3 oder 2 zu 5, oder gar 1 zu 2; wenn er β) bey kleinen, wie 1 zu 4, 5, 6, zu ihm steht. Vgl. *Stewart Staatsw.* I. pag. 135. 70. *Flandern* konnte daher seine eignen Städte oft nicht ernähren, *Young* l. c. III. pag. 128.

**) Gewiſs überall ist im Ganzen die beste deutsche Wirthschaft noch immer auf den Rittergütern, und einigen Domainen: wie auch in England sich dieselbe nur auf den Gütern von 600 — 1000 Acren findet, welche ihre Besitzer selbst administriren. *Thaer* l. c. III. pag. 59.

als jene; wo sich jeder Aufwand zu sehr zerstreuet; daſs also *b*) um so mehr die Population zunehme, je mehr producirt, und je mehr einzelne Familien ansässig gemacht würden.

Allein in der That spricht von diesem letzten Grunde *Jenes* gegen die groſsen Güter doch nur dann, wenn sie die einzigen seyn sollten; und *Dieses* könnte leicht dem Staate eine Bevölkerung zuziehen, bey der er in der That mehr riskirte, als gewönne; indem die ganze Classe der Nicht-Landbauer in Hungersnoth dabey gerathen könnte, da die Landbauer stets fast alles Produzirte selbst wieder verzehren möchten; zumal die Erfahrung lehrt, daſs im Ganzen die beste Wirthschaft keineswegs auf den kleinen, und besonders nicht auf den Bauergütern sich *würklich* findet, *) wenn sie auch daselbst am leichtesten möglich wäre.

Weber l. c. pag. 20. 25. 106. f. *Young Reise nach Frankreich* II. pag. 201. 19. III. pag. 100. **)

Bell Versuche vom Landbau, I. pag. 361. f.

Thaer A. Ueber groſse und kleine Landwirthschaften, etc. Berlin 1812. 8.

Murhard Ideen über Nat.-Oek. pag. 228. — 307.

§. 220.

ββ) Von den einzelnen positiven Hindernissen des Landbaues besonders, und deren Abstellung;

α) von der Eigenthumslosigkeit, und Leibeigenschaft.

Die *positiven Hindernisse des Landbaues*, vornehmlich die ihm aufliegenden *ländlichen Dienstbarkeiten*, servitutes rusticae, und alle *übrige Pflichten und Lasten des Landbauers*, *Landmanns*, besonders die, so aus den *guthsherrlichen*

*) *Weber von den Wirthschaften der Bauern*; *Leipzig* 1800. 8. pag. 10 — 63. *Young* l. c. *Hausvater* Th. IV. pag. 684 — 704.

**) Er hält Güter von 500 — 1000 Acres für die besten, die weder zu groſs, noch zu klein seyen.

chen und bäuerlichen Verhältnissen entstehen, — die, und insofern sie mit einer vollkommnen Landcultur unverträglich sind, derselben alle Freyheit rauben, und sie in feste Schranken zwängen, — müssen abgeschaft und aufgehoben, oder wenigstens bis zur vollkommenen Unschädlichkeit moderirt und beschränkt werden. Allein, da dieselben zum gröſsten Theil auf rechtlichen Grundlagen beruhen; so kann dies nicht ohne Zustimmung der Berechtigten, nicht ohne deren vollständige Entschädigung für ihren Verlust geschehen.

Die Regierung folge daher dabey nachstehenden Grundsäten:

α) sie mache durch ein *Culturgesetz* bekannt, daſs sie die Abstellung dieser Hindernisse, und Gebrechen, und Beschwerden der Landwirthschaft sich vorgesetzt habe; gehe darinn auf ihren Domainen zuerst mit gutem Beyspiel voran, und fordere die Berechtigten und Verpflichteten auf, ihr dabey behülflich zu seyn. Sie zeichne dabey im Allgemeinen den Plan vor, in wie weit sie diese Dinge abgeschafft wissen wolle? ob ganz und gar, oder nur, soweit sie übertrieben, und wahrhaft schädlich sind? Und vorerst sollte man sich in der That damit begnügen, sie nur unschädlich zu machen, (s. nachher) und ihre gänzliche Vertilgung von der Zeit selbst erwarten, wenn sie würklich nöthig wäre. *)

β) Sie überlasse die Art und Weise, wie die Partheyen sich über diese Sache einigen wollen, lediglich ihnen selbst; wo man am ersten zum Ziele kömmt: da hingegen die gleich anfängliche Einmischung öffentlicher Beamten dergleichen Auseinandersetzungen sehr erschwert, nur zu oft das Mistrauen der Partheyen erregt,

*) Einige von diesen Dingen sind an sich in der That nicht schädlich, aber sie werden es durch den Miſsbrauch, dem sie gar leicht, und oft unterliegen: andre aber schaden in den Händen *guter* Guthsherrschaften gar nichts; aber sie sind *an sich* verderblich, und widerrechtlich.

regt, und ihnen auch Kosten macht. Damit aber Niemanden Eintrag geschehe, so lasse sie sich das Resultat der Vereinigung der Partheyen jedesmal vorlegen, bestätige dasselbe, — oder lasse selbiges, sobald eine Parthey nicht ganz damit zufrieden ist, durch sachkundige Männer prüfen, oder entscheide auch geradezu darüber, wenn die Partheyen sich nicht einigen können.

γ) Zu diesem Geschäfte gebe sie den Partheyen einen Zeitraum von 2, 3 — 4 Jahren, je nachdem nun die Sache beschaffen ist. Wenn nach dieser Zeit die Partheyen sich irgendwo noch nicht auseinander gesetzt haben, so müssen sie sich gefallen lassen, dafs die Regierung selbst durch eine Commission die Auseinandersetzung, auf ihre, der Partheyen, Kosten, vornimmt. Oder aber die Regierung belege die fernere Fortdauer solcher, dem Landbau nachtheiliger, Rechtsverhältnisse mit einer besondern Steuer. *)

Weber l. c. pag. 160.

δ) Zu allen diesen Geschäften der Regierung werde eine eigne *Commission*, *eine Landesökonomie-Commission* niedergesetzt, bestehend aus einem oder zwey Rechtsgelehrten, und Regierungsbeamten, und aus mehrern einsichtsvollen Guthsbesitzern.

Weber a. O. pag. 101 — 4. **)

Zu diesen Beschwerden und Gebrechen des Landbaues gehört nun:

a) die *Leibeigenschaft* oder *Eigenbehörigkeit*, *Erbunterthänigkeit*, d. h. die strenge, und eigentlich *persönliche* Ver-

*) Im Coburgischen hat man dies neuerlichst gethan, seit 1810. *Anzeiger der Deutschen* 1810. Nro 52. 53.

*) Auf gleichen Grundsätzen beruhen mehr oder weniger, auch die durch die *Königl. Preufs. Edicte vom 9ten* Oct. 1807. und 24ten September 1811. im Preufsischen, durch die *Königl. Bair. Cultur-Verordnung* vom 18ten Januar 1805. S. *Münchner Reg.-Blatt* 1805. St. IV. pag. 192. in Bayern, und in *Westphalen* im Jahr 1809. eingeleiteten landwirthschaftlichen Reformen.

Verpflichtung zu Frohnen, Diensten und Zinsen, und andern Obliegenheiten an eine Guthsherrschaft, die erblich ist, und von der man, ohne Willen der letztern, sich nicht lossagen kann, vielmehr damit an ein gewifses Guth gebunden ist.

Mit ihr steht also ein, meist sehr drückendes, Dienst- und Zinsverhältnifs in Verbindung, und der Mangel des Eigenthums am Guthe, und der Freyheit, dem ganzen Verhältnisse, — selbst mit Entsagung aller Vortheile desselben, — nach Willkühr sich zu entziehen. Und wenn auch ja ein Eigenthum an seinem Guthe dem Leibeignen zusteht, so ist dies doch nur unter vielerley Beschränkungen. Besonders drückend ist oft der damit verbundene *Zwangdienst*; nach welchem alle Kinder der Leibeignen der Herrschaft, oder sogar deren Bauern immer, oder nur eine bestimmte Zeit, um Zwanglohn dienen *müssen*, und ohne ihren Consens anderswo nicht dienen dürfen.

Dies Verhältnifs ist nun unstreitig an sich höchst nachtheilig und verderblich, und hat sich durch die Erfahrung auch überall so gezeigt. Ueberall war, und ist bey den Leibeignen die schlechteste Wirthschaft zu Hause; und zwar desto mehr, je strenger sie gehalten werden: Vgl. §. 60. weil sie kein Interesse an ihrem Guthe, und dessen Benutzung nehmen und nehmen können, und gern so wenig, als möglich, und folglich auch so schlecht, als möglich, arbeiten. — *Persönliche Freyheit* mufs jeder Staatsbürger haben; und ein Verhältnifs, das dieses Urrecht beschränkt, oder aufhebt, ist an sich ein *Unrecht*, mag es auch unter gewissen Verhältnissen ganz unschädlich, ja sogar nützlich seyn. *) — Es mufs daher jetzt durchaus abgeschaft, es mufs dem Bauer Eigenthum und persönliche Freyheit gegeben, und der Druck seiner Leistungen an den Guthsherrn gemindert werden: — jedoch, wie sich von selbst versteht, gegen Entschädigung des

*) D. h. in Händen wohlwollender Guthsherrschaften.

des Guthsherrn *wegen* dadurch erlittenen *würklichen Verlustes in Rücksicht eines rechtlich begründeten Vortheils.* *)

Im Ganzen wird aber diese Veränderung den Guthsherrschaften selbst indirecte sehr vortheilhaft seyn, da sie mit ihr die Verpflichtung los werden, ihre zeither leibeignen Bauern; ferner zu unterhalten, und zu unterstützen, derentwegen, oder bey welcher ihnen die, noch dazu schlechten, Dienste derselben bisher sehr theuer zu stehen kamen.

Dem Bauer ist zu Anfang auch die erlangte Freyheit oft wenig nütze; er sehnt sich sogar nach dem alten, gewohnten Joch zurück: allein demohngeachtet muſs es ihm abgenommen, er muſs, wider Willen, zur Selbstständigkeit erhoben, jedoch anfangs auch dabey geleitet, und unterstützt, **) und zur Fähigkeit, seines Vortheils sich zu bedienen, gebracht werden; was er dann auch bald genug erlernt. — Die Abschaffung der Leibeigenschaft hat sich überall und stets als wohlthätig und heilsam bewährt.

Weber a. O. p. 152. f.

Ueber die Aufhebung der Erbunterthänigkeit von *Kraus*, in den *Staatsw. Aufs.* B. I. pag. 173 — 203.

Graf Ranzau historischer Versuch über Leibeigenschaft, Hamburg 1797. 8. 3 gr.

Arendt F. M. Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern, und Rügen; etc. Berlin 1803. gr. 8. 1 Rthlr.

Auszug der Schriften der zur Herstellung der Rechte des Bauernstandes niedergesetzten Commission, 2 Th. Koppenhagen 1791. gr. 8. 20 gr,

b) Die

*) Die Leibeigenschaft ist jetzt fast überall in Deutschland aufgehoben, und existirt nur noch in den Lausitzen, und Meklenburg, — aber sehr beschränkt.

**) Vortreflich ist die *Creditkasse*, die man für dergleichen Bauern im Holsteinischen errichtete, wo die Vorschüsse allmählich zurückgezahlt werden. *Eggers* Abh. davon im *Deutschen gemeinnützigen Magazin* II. Q. 2. Nro 5.

b) *Die Eigenthumslosigkeit*, *und das Colonat- oder das gewöhnliche Erbpacht-Verhältnifs der Bauern* überhaupt, auch ohne Leibeigenschaftsnexus, sind grofse Hindernisse guter Wirthschaft; weil sie den Leuten das Interesse und das hohe Gefühl des Eigenthums nicht gewähren, ohne welches keine recht gute, sorgsame Wirthschaft möglich ist. Denn nur das Bewufstseyn, dafs man des Erworbenen selbst mit Sicherheit geniefsen, dafs man es den Seinen mit Gewifsheit überlassen, dafs man frey darüber disponiren könne, mag den Menschen zu angestrengter Thätigkeit und grofsen Fleifse anspornen, und anhalten. — Ueberall also mufs dem Bauer *Erbrecht*, *und volles Eigenthum* an seinem Guthe gegeben werden; *) jedoch mit Entschädigung des Guthsherrn, der so das ganze Eigenthum, oder das Obereigenthum an den Bauergütern verliehrt. Oder aber es müfste wenigstens ein gutes *Erbpachts*-, oder auch ein *Zeitpachtverhältnifs*, bey sonstiger gänzlicher Freyheit des Landmanns in Rücksicht seiner Person und seines Gewerbes, eingerichtet werden, wie es in England und anderwärts besteht: dann ist wenigstens der Pacht sein Eigenthum, und er wirthtchaftet doch blos für *seine* Rechnung.

Vgl. *Weber Handbuch der Landhaushaltungskunst*, Th. I. p. 465. f. — *Ueber den Zustand*, pag. 157. f.
Thaer Annalen des Ackerbaues, 1810. Nro. pag. 524.

§. 221.

β) *Von der Frohn- oder Dienst-der Zins- und Zehendpflicht, und Last.*

c) Die *Frohn*- oder *Dienstpflicht*, d. h. die Verpflichtung der Bauern zu gewissen, bestimmten, oder unbestimmten, ganz unentgeltlichen, oder besonders belohnten Diensten und Arbeiten für die Wirthchaft der Guthsherren, hat sich auch nur zu oft sehr nachtheilig gezeigt; besonders wo sie unbestimmt, oder we-

*) Wie jetzt im Preufs. und Westphalen; und anderwärts.

wenigstens auf die mehresten Tage in der Woche aufgelegt ist. Denn dann kann der Bauer seine eigne Wirthschaft nicht besorgen; er mufs mit grofsen Kosten eignes Gespann für die Frohnen halten; und, da er sie ungern, und also schlecht verrichtet, so geht dadurch, und durch das Hin- und Herziehen, zu und von der Frohne, für das Ganze ein grofser Theil nützlicher Arbeit verlohren, indem in derselben Zeit, und noch mit geringerm Aufwand an Kraft bey Weitem mehr freye Arbeit geleistet werden könnte. Von sehr mäfsigen, auf freyen Vertrag geleisteten, ganz bestimmten Frohnen aber würden alle diese Nachtheile nicht gelten; und sie könnten sogar auf gut bewirthschafteten Rittergütern zu einer Schule guter Wirthschaft für die Bauern werden.

Es ist also zwar allerdings nöthig, dafs das Frohnverhältnifs, wenn und in soweit es als ein wahres Hindernifs guter Wirthschaft, nach oben, sich zeigt, ganz aufgehoben, oder wenigstens insoweit beschränkt werde; aber damit sollte und könnte man sich auch in der Regel begnügen: einmal, weil dann würklich von keinem wahren Nachtheil desselben mehr die Rede ist, und dennoch die grofse Störung der herrschaftlichen Wirthschaften, die aus der gänzlichen Aufhebung der Frohnen erfolgt, verhütet, oder gemindert wird; und dann weil man die Handerndte-Dienste, und einige andre unentbehrliche Dienste doch nicht abschaffen kann, und sogar gewöhnlich wieder zu Errichtung neuer Dienstverhältnisse der Art, nur unter mildern Bedingungen, zurückkömmt, — durch Ansetzung von Tagelöhner- oder Arbeitsfamilien nähmlich unter Verpflichtung zu vorzugsweisen Diensten für die Herrschaft, auf deren Grunde sie angesetzt werden: *) — wie die Erfahrung stets gezeigt hat.

Es versteht sich jedoch von selbst, dafs für den Verlust,

*) Im *Preufs.* nach *Edict* vom September 1811. kann dies nie mehr *erblich*, sondern immer nur auf 12 Jahre, und nur gegen Landnutzung geschehen.

lust, den die Guthsherrschaften bey Aufhebung oder Beschränkung der Frohnen erleiden, für den Verlust ihres wohlbegründeten Rechtes daran selbige vollkommen entschädigt werden; so daſs sie im Stande sind, die Summe von Arbeit, die sie dabey würklich einbüssen, *) durch eigne Mittel, — ohne weitere eigne Kosten — zu ersetzen, und zwar fortdauernd. Daher ist keine Entschädigung besser, als die durch *Land*, oder Fruchtzinsen in natura. Dienstgeld hält nicht immer aus, da es seinen Werth nicht stets behält.

Eine gänzliche Abschaffung aller und jeder, auch der Erndtefrohnen, und besonders der Handerndte-Dienste aber wird an sich kaum eher *möglich*, noch weniger aber von wahrem Nutzen seyn, als wenn die allzu groſsen Güter erst mehr vertheilt und verkleinert seyn werden. **)

Weber Ueber den Zustand, pag. 49. f. pag. 173 — 94.

Münchhausen v. vom Lehnsherrn und Dienstmann, Leipzig 1793. 8. 1 gr.

Meyer über Herrendienste und deren Aufhebung, Cölln 1803 8. 20 gr.

Hüllmann Untersuchung über die Naturaldienste der Unterthanen, und deren Verwandlung in Gelddienste, Berlin 1802. 8. 16 gr.

Wichmann Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste auf Cammer- und Rittergütern aufzuheben, Leipzig 1795. 8. 1 Rthlr. 4 gr. ***)

d) Von

*) Nur das, was der Guthsherr würklich an den Frohnen verliehrt, werde taxirt, nicht das, was der Bauer durch ihre Aufhebung gewinnt.

**) Vgl. *Krug Staatsw. Gesetzg.* I. pag. 374 — 518. *Instruction* für Dienstaufhebung in der Kurmark, etc. d. d. Berlin den 8ten May 1806.

***) Aber nicht blos der guthsherrliche, auch der landesherrliche Frohndienst, nähmlich der Vorspann, muſs abgeschafft werden, der oft besonders drückend ist: — wenigstans für die Regel!

d) Von *den Zinspflichten* des Bauers ist es eigentlich nur die *Zehendpflicht*, die einer Abänderung, oder Aufhebung bedarf: denn die übrigen Natural- und Geldzinsen sind ihm nicht drückend; ausgenommen etwa bey der Leibeigenschaft, wo aber der Druck in dieser selbst liegt. Jedoch mag allerdings auch die Ablösung selbst jener Zinsen durch Capitalzahlung ins Werk gesetzt werden können. — Der *Zehendt* aber ist auch in jedem Falle abzuschaffen. Er besteht nähmlich in der Pflicht, den 10ten Theil der, auf den zehendbaren Aeckern erbauten, Früchte an den Zehendherrn abzugeben, und hat sehr große Nachtheile für den Landbau.

α) Ist er eine Abgabe nicht vom *reinen*, sondern vom *rohen* Ertrage der Felder, die also auch von dem, auf die ländliche Industrie verwandten, Capitale selbst gegeben wird, und die, indem sie damit dies Capital schmälert und angreift, am Ende die Industrie selbst, die dabey auch noch nach ihren eignen Graden immer höher besteuert wird, — mindert und verringert.*)

β) Hindert der Zehendt die Einführung eines guten Wirthschaftssystems, besonders aber des Futterbaues, weil der Zehendtherr dann vielleicht andre Früchte zu ziehen hätte, die ihm nicht so viel werth sind, als die, welche er nach dem eingeführten alten System haben sollte, an welches der Zehendtmann, Kraft Zehendtrecesses, gebunden ist.

γ) Ein

*) *Meyer* in seinem Werke *über Aufhebung der Gemeinheiten Th. I. p.* 128 beweiset, daß dem Zehendtmann, nach Abzug des Zehendten und der Kosten, oft gar nichts übrig bleibe; er berechnet sogar, daß, bey 3fältigem Ertrag der Felder, der reine Ertrag des Morgens nach Abzug der Kosten, (aber nicht auch des Zehendten) 6 Mgr. der Zehendt aber 17 Mgr. 1 3/4 Pf. ist, daß also der Bauer noch 11 Mgr. 1 3/4 Pf. Verlust hat. Bey 4 fältigem Ertrag beläuft sich jener auf 1 Rthlr. 5 Mgr. 3 Pf. dieser auf 23 Mgr. 7 8/10 Pf. und es bleiben also nur 13 Mgr. 4 Pf. reiner Ertrag für den Landmann pro Morgen übrig; bey 6 fältigem Ertrag aber erst 2 Rthlr. 1 Gr. 7/10 Pf.

γ) Ein dritter Nachtheil des Zehendts ist der, dass er viel Anlaſs zu Streit, und zu Schaden für den Zehendtmann giebt, wenn der Zehendtherr nicht zu rechter Zeit den Zehendt abhohlt; da jener auch nicht eher seine Früchte einführen darf.

δ) Er ist eine förmliche, und groſse *Grundabgabe* an jemanden anders, als den Staat, der allein desgleichen zu erheben hat.

Die Ablösung geschehe dann mit Geld, oder besser mit Land ein für alle Male.

Smith T. I. p. 220. *Thaer* l. c. III. p. 87 f.

Wutz M. der Zehendt, als Steuer betrachtet, etc. Landshut 1807. 8. 7 Gr.

Mehr Noten als Text zur Berichtigung dieser Schrift von *Candidus Frölich*, 2 Hefte, Strasburg 1801. 8.

• *Scherer* rechtliche Bemerkungen über das Zehendtwesen, Mannheim 1798. 8. 14 Ggr.

§. 214.

γ) Von der Brach, Hut- u. Triftpflicht, den Gemeinheiten und Bannpflichten; und dem Mangel an Gesinde und Arbeitern etc.

e) Die *Hut, Trift- und Brachpflicht*, oder die Verpflichtung, einen bestimmten Theil der Aecker, meist ⅓, jährlich zur Hut- und Trift eines dazu berechtigten Landgutes Brache, oder unbestellt liegen zu lassen, ist, wie sich leicht begreift, indem sie den Landwirth meist an das alte Dreyfeldersystem bindet, mit einer guten, sorgfältigen, alles benutzenden, und die Grundtheile in ein richtiges Verhältniſs zu einander setzenden Wirthschaftsart unverträglich, verringert den Ertrag des Ackerbaues durch den Ausfall der Benutzung eines ganzen Drittheils der Felder, und giebt in der Regel auch nur eine sehr elende Fütterung für das Vieh ab; welches daher nur in geringer Anzahl, und von schlechter Qualität dabey gehalten werden kann; wenn dagegen die Benutzung der Brache zum Futterbau einen gröſsern Viehstand reichlich ernähren, die Erzeugung des Düngers vermehren, und so die Frucht-

barkeit des Ackers nothwendig vergröſsern würde. Die Erfahrung hat die groſse Vortheilhaftigkeit des künstlichen Futterbaues und der Stallfütterung des Viehes bewährt, und also die Entbehrlichkeit der Hut und Trift *im Ganzen* erwiesen. Insoweit, als dieſe aber doch noch für die Schaafe nöthig wäre, *) so giebt es ja für diese, auch auſser den eigentlichen Feldern, meist noch Hutungen und Triften genug, die für sie vorzüglich tauglich sind. Die Saathut auf den Feldern aber ist auf jeden Fall in der Regel denselben mehr schädlich, als der Schaafzucht nöthig. Die Hut- und Triftpflicht muſs also, jedoch nur gegen Entschädigung, — am besten wiederum mit *Land*, — aufgehoben, oder zum Wenigsten sollte jedem Landwirth die *Hälfte seiner* Brache zum Futterbau freigegeben werden. **) Die Saathut aber, und die Hütung auf den Wiesen im Frühjahre müſsen ganz und gar abgestellt, oder erstere wenigstens darf durchaus nur bey kahlem Froste und fetter Saat, und letztere nur bis zum 1sten März gestattet werden: ohne dies ist keine gute Wiesenkultur möglich. ***)

Weber F. B. Grundsätze über die Abschaffung der Hut, Trift und Brache etc. Leipzig 1800. 8. 10 Gr.

Krug Gesch. der Preuſsischen staatswirthschaftl. Gesetzg. Th. I. p. 368 — 74

Abschaffung der Hut, Trift und Brache in den Coburg. Landen etc. (von *Bühl.*) Coburg 1785. gr. 8. 20 Gr.

f) Eine

*) auſser der eigentlichen *blossen* Schaafhutung, deren noch immer genug übrig bleibt, und vorhanden ist.

**) Nach dem Edict von 1811 soll im Preussischen auf jeden Fall 1/3 der, in Weidecommunion befindlichen, Ackerländerei von der Hut befreyt seyn, — in der Nähe des Dorfes.

***) Ein Hauptunrecht geschah hiebey besonders damit, daſs man die Hutzeiten zum Vortheil des Guthsherrn immer nach dem alten, um 11 Tage vom neuem differirenden, Calender berechnete.

f) Ein Hauptgebrechen der Landwirthschaft ist überhaupt auch die *Gemeinheitsverfassung*, das *Gemeinheitswesen*; oder das Verhältnifs, dafs nicht nur von sämmtlichen Mitgliedern einer Dorfgemeinde, und den Guthsherrn selbst gewisse Grundflächen, besonders an Weide und Holzung, gemeinschaftlich besessen und benutzt werden, (d. s. die sogenannten *Allmanden*, *Gemeindegüter*, *eigentlichen Gemeinheiten*,) sondern dafs auch deren ganze Feldmark unter ihrem gemeinschaftlichen Hut und Triftrecht liegt.

Die Allmanden werden natürlich immer sehr schlecht benutzt, da Niemand insbesondre für sie sorgt; und von dem Nachtheil der Gemeinhutung und Trift gilt ganz vernehmlich alles das, was wir so eben von der Hut und Trift überhaupt gesagt haben, im höchsten Grade. Sie bindet die Landwirthe einer ganzen Gegend an ein und dasselbe, und zwar meist an ein schlechtes, Dreyfeldersystem, und ohne *Separation*, *Auseinandersetzung dieser Gemeinheiten* ist durchaus keine verbesserte Landcultur möglich. Alles mufs von ihr zuerst ausgehen.

α) Man verordne daher, dafs es zur Theilung kommen *müsse*, sobald eine Parthey, der Guthsherr oder die Gemeinde, oder von letzterer auch nur ein Theil darauf provocirt. Denn es ist Policeysache!

Vgl. Krüll Prüfung einiger Theile des bürgerl. Rechts. B. IV, noc. IV.

β) Man lasse es nicht blos bey der Trennung des herrschaftlichen Ackers von dem Gemeinde- oder Bauernacker bewenden, sondern sorge auch für den sogenannten *Acker-Umsatz*, oder *Umtausch*, *die Zusammenlegung der Aecker* eines jeden einzelnen Guthes: — ohne welche für den Bauer doch keine befsere Kultur möglich ist. Jedoch mufs jeder dabey in quali et quanto soviel wieder bekommen, als er gehabt hat; welches freylich schwierig ist, und sorgfältige Bonitirung des Landes erfordert, und wobey das Geld nicht immer zur Ausgleichung dienen kann.

γ) Dabey muſs es auch zum *Herausbau einzelner Güter* auf ihre Feldmark auserhalb des Dorfes nothwendig kommen, weil es sonst nicht möglich ist, die Aecker bey jedem Guthe zusammen zu legen. Doch müssen die Herausbauenden von den Andern für den Neubau entschädiget werden. Die Wahl derselben falle durchs Loos, wenn nicht andre Umstände entscheiden.

δ) Die Allmanden werden nicht nach Kopftheilen, sondern nach der Gröſse der Güter getheilt.

Vgl. Krüll Prüfung einiger Theile des bürgerlichen Rechts. B. I. p. 88 — 54.

ε) Alle Hut und Trift und Brachpflicht wird aufgehoben; Jeder erhält sein Feld zu ganz freyer Benutzung.

ϑ) *Gemeindehölzer* theile man nicht, sondern untergebe sie zusammen, vielleicht sogar von mehrern Gemeinden, als ein Revier, einem ordentlichen Forstmann, der sie forstthaushältig bewirthschaftet; und der Ertrag werde pro rata vertheilt.

η) Das Verfahren bey der Auseinandersetzung werde, so viel als möglich, vereinfacht, jede processualische Weitläuftigkeit verhütet, das rein Oekonomische nur von Oekonomen, und nicht von Juristen besorgt, und diesen nur das rein Juristische überlaſsen; und an Kosten werde allermöglichst gespart.

ξ) Zur Bestreitung der Kosten mögen die Allmanden selbst ganz, oder theilweise, wenn es ausreicht, verkauft werden, um einen Fond dadurch zu erhalten. Armen Gemeinden komme die Regierung mit Vorschüssen zu Hülfe.*)

ι) Die Sache selbst werde zuerst den Partheyen überlassen; wenn sie sich aber nicht einigen können, an eine *Separations-Commission* übergeben,**) die aus einem *Oekono-*

*) Friedrich II. hatte eigne Separationscassen hierzu angelegt. Noch sind die Kosten zu hoch.

**) Man hat vorgeschlagen, ein eignes *Separations-Collegium* zu errichten, das *alle* Separationen leitete; wovon ein Mit-

konomie- und einem *Justizcommissarius*, und einem *Feldmesser* besteht, die aber alle unnöthige Formalität und Weitläuftigkeit vermeiden müssen, Sie handeln nach der festgesetzten *Gemeinheitstheilungsordnung.*

x) Nach geschehener Theilung halte man auch darauf, dafs deren Vortheile benutzt werden; und wer noch ohne Noth reine Brache liegen läfst, und kein Futterbaut, bezahle eine eigne *Brachsteuer*, wenn erwiesen ist, dafs hier Futterbau möglich wäre.

Benekendorf Oeconomia forensis. T. III. p. 1 — 180.

Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeinheiten in rechtl. und staatswirthschaftlicher Hinsicht. Landshutt 1803. 8. 10 Gr.

Meyer üder die Gemeinheitstheilung und deren Grundsätze. 3 Bände, Celle 1801 — 4. 4. 6 Rthlr.

Niemeyer O. C. Anleitung zum Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen, Hannover 1808. gr. 8. 1 Rthlr.

Grundsätze der Lüneburger Gemeinheitstheilungsordnung vom 25sten Juni 1802. mit Vorrede von *Jacobi*, Hannover 1802. gr. Fol. 1 Rthlr. 12 Gr.

Krug Geschichte etc. Th. I. p. 297 — 365.

Ueber Aufhebung der Gemeinheiten etc. im Preussischen, von *Jahn*, in *Matthis jurist. Monatsschrift.* B. IV. Heft 5. Nro. 3. B. V. Heft 5. p. 379 — 465. Heft 6. auch Abh. von *Hecht.*

g) Endlich giebt es auch *Bannpflichten*, oder Verbindlichkeiten der Einwohner eines Districts, ihre Lebensbedürfnisse gewisser Art bei niemand Andern, als nur bey dem *Zwangsherrn*, *Bannherrn* sich anzuschaffen, oder zubereiten zu lassen; wohin der Bier- und Mühlenzwang, die Zwangbackofen - Zwangkelterpflicht und dergl. gehören. *)

Diese

glied als Obmann den Partheyen stets zur Seite stünde, und dergl. S. *Thaer Ann.* 1810. Juli. Nov. Dec.

*) Man hat auch *Zwangköche*, *Zwangspielleute* für die Bauern bey ihren Festen! Nun nur noch den *Zwangtanz* aus Langenberg im Geraischen (S. *Vaterländisches Taschenbuch*, *Frkf.* 1801. 8. p. 87 f.) und das *Zwanggesinde* dazu!

Diese Pflichten mögen ehemals ihren guten Grund gehabt haben; allein jetzt sind sie ohne allen nöthigen Grund, und gegen die unveräusserliche natürliche Freyheit. Sie müssen daher ohne alle Frage abgeschafft werden;*) jedoch gegen eine billige Entschädigung des, dadurch würklichen Schaden leidenden Zwangherrn: indem jedem ehemaligen Bannpflichtigen dafür jährlich eine kleine Abgabe in baarem Gelde abgefordert wird. — Es hat sich aber auch immer gezeigt, daſs der Verlust an Gästen, und Absatz sehr unbedeutend, oder gar nicht zu fürchten war, wenn die ehemaligen Zwangstätten sich nur befleiſsigten und bemühten, ihre ehemaligen Zwanggäste, als freywillige Abnehmer durch reelle und gute Bedienung sich zu erhalten.

Vgl. Handbuch der Landhaushaltungskunst, p. 337 *f.*

Es muſs sogar jedem Landwirthe frey stehen, sich durch seine eigne Unternehmung mit allen dergleichen Bedürfnissen befriedigen zu können; nur bezahle er dafür, sobald er sie auch zum feilen Verkauf der daselbst gewonnenen Producte, oder zum offnen Gebrauch für Andre benutzt, eine *Gewerbsteuer.* **) Denn mehrere technische Gewerbe, die unter diesem Zwangverhältniſs zeither lagen, lassen sich sehr vortheilhaft mit der Wirthschaft verbinden. ***)

h) Zu-

*) In *Bayern*, *Westphalen*, und neuerlichst auch im *Preussischen*, (durch die *Edicte vom* 27. und 28. *Octob.* 1810) ist dies geschehen; und eine Entschädigung den Privat-Zwangherrn zugesagt worden, wenn sich nach 4 Jahren ein würklicher Verlust von ihnen erweisen läſst.

**) Wie z. B. im *Preuſs.* nach den *Gewerbsedicten* vom 2. Novbr. 1810 und 7. Sept. 1811. Nur sind das Bierbrauen und Brandweinbrennen zum feilen Verkauf jetzt auf Güter von 15000 Rthl. an Werth beschränkt.

***) Ein merkwürdiges Beispiel der segensvollen Würkung der Aufhebung aller bisherigen ökonomischen und rechtl. Lasten und Hindernisse des Landbaues auf den Wohlstand des Landmanns findet man in einem Auszug aus einem Berichte der Pommerschen Regierung in *Thaer Annalen des Ackerbaues* Oct.

h) Zuletzt klagt man auch wohl den *Mangel an Volk und Arbeitern und Gesinde*, wenigstens in manchen, wengier bevölkerten, oder letztern besonders in, mit vielen Fabriken versehenen, Gegenden, als Hindernifs der Landcultur an, und oft mit Recht; so dafs manche nützliche Arbeiten ganz unterbleiben müssen, und Manches, aus Mangel an Absatz, nicht gebaut werden kann.

Nur in den Banden und Beschränkungen des Landbaues überhaupt, u. in den künstlichen und geflissentlichen Begünstigungen der Fabriken vor demselben, liegen die Ursachen dieses Mangels. Man gebe dem Landbau, wie jedem andern Gewerbe, volle Freyheit, lasse Jeden dabey den Lohn finden, den er für seine Arbeit sucht, schaffe die Lohntaxen, den Zwangdienst, die unmässigen Frohnen besonders, ferner die Verbote der Güthervertheilung und dergleichen ab: so wird es gewiss nie an Volk, und an Arbeitern fehlen, und ihre Concurrenz wird grofs genug seyn, um einen billigen, mäfsigen Lohn zu bewürken, oder einen höhern durch bessere und schnellere Arbeit wenigstens zu verlohnen.

Vgl. Ueber den Mangel an Gesinde, und Arbeitsleuten, und die Mittel ihm abzuhelfen. Leipz. 1799. 8. 12 Gr.

§. 223.

1810. p. 485 f. Von 643 Bauerhöfen, die im Kriege von 1806 f. in Pommern wüste wurden, wovon 1810 erst 349 wieder besetzt waren, befanden sich nur 7 auf den Domainendörfern, wo schon vor dem Kriege die Erblichmachung und Dienst-Aufhebung gegen eine bereits geleistete Zahlung v. 735,875 Rl. und gegen die Uebernahme einer jährlichen Abgabe von 35,866 Rthlr. statt der Naturaldienste, auch gegen Resignation auf alle zeitherigen landesherrlichen Unterstützungen von Seiten der Bauern, geschehen waren. — Die Privatbauern mit allen ihren Beneficien und Vortheilen, und unter ihrer alten Verfassung gehen dagegen gröfstentheils vielleicht zu Grunde.

§. 223.

bb) Von der, der Regierung möglichen, und vortheilhaften Aufmunterung und Unterstützung des Landbaues: bes. von Einführung landw. Nebengeschäfte u. dergl.

Nun giebt es allerdings auch noch einige Mittel und Maasregeln, wodurch die Regierung dem Landbau mit wahrem Vortheil zu Hülfe kommen, sich seiner annehmen kann, ohne ihn zu beschränken, und zu behindern, vielmehr mit dem glücklichsten Erfolg zu Ermunterung und Belebung der ländlichen Industrie. Das Beispiel guter verbesserter Wirthschaft der Rittergüter und Domainen || wird unstreitig das Meiste würken; weil nichts die Vorurtheile des Landmanns, und seine Liebe zum Alten und Gewohnten so leicht und gewiſs überwinden kann, als die Ueberzeugung durch eigne Ansicht, und der dadurch rege gemachte Neid: allein auch jene Mittel sind oft, zumal im Anfange, bey zeither vernachläſsigter Cultur, und in Begleitung der, und zugleich mit den allgemeinen, wohlthätigen Einwürkungen der moralischen und physischen Ausbildung, und des neuen Wohlstandes des Landmanns, die aus den zeither durchgegangenen landwirthschaftlichen Reformen hervorgehen müssen, nicht ohne groſse Würkung. Hieher gehört folgendes: *)

α) Man bezeige dem Landbau, und dem Landwirthe die *gebührende Achtung*; indem man *besondre Verdienste* um denselben durch zugetheilte ehrenvolle Auszeichnungen, bey dem höhern Landwirth mit Orden und dergl. bey dem niedern mit Ehrenmedaillen auch, und mit Praemien, anerkennt und belohnt. S. oben.

Wagemann über Prämien an Bauern im *Mag. für Industrie.* B. II. Heft 1. (aus Acten) *Schlözer Briefw.* s. 40. p. 36.

β) *An ökonomischen Gesellschaften*, die durch Beleh-

 rung

*) Die alte deutsche Verachtung des Landbaues hielt leider ehemals viele der Gebildetesten von ihm zurück. In England aber hat man stets den Landbau hochgeachtet, — zu seinen groſsen Gewinn. S. *Küttner Beytr. zur. Kenntniſs des Innern von England* St. I. p. 38. f.

rung und ausgetheilte Praemien den Landbau zu verbessern strebten, hat es nie gefehlt; die neuen *landwirthschaftl. Vereine practischer Landwirthe* werden aber durch die practischen Beispiele ihrer eignen Wirthschaften mehr leisten, als jene meist durch ihre Abh. und Schriften.

Die Regierung überlasse die Errichtung solcher Vereine der Nation; und nur, wenn sie nicht von selbst entstehen, fordere sie dazu auf, lasse ihnen auch die Unterstützungen angedeihen, die die Staatslasten nicht beschwert. *)

Weber Einleit. ins Studium der Oekonomie. p 101. f.

Thaer Annalen des Ackerbaues 1811. Juli 154. Aug. 346.

Rougier la Bergerie Obs. sur l'histoire des soc. d'agric. etc. à Paris 1800. 8.

γ) Ein förmlicher *Unterricht in der Oekonomie in Landschulen* würde nur wenig, oder nichts leisten können; doch mag man suchen, dem ökonomischen Aberglauben, und Vorurtheil hier zu begegnen, und allenfalls einige allgemeine ökonomische Wahrheiten und Grundsätze der Jugend einzuprägen. Auf die ältere Generation des Landmanns würket keine Art der schriftlichen Belehrung, als etwan *die* im Kalender; — er liest nichts Andres. — Nur den Augen glaubt er, sieht er Land und Früchte.

δ) Für den höhern, gebildeten Landwirth gehören *Oekonomische Lehrinstitute,* **) *und Oekonomische Vorlesungen auf Universitäten,* s. p. 207 für die der Staat selbst sorgen muſs.

ε) Um die oft bemerkliche Trägheit und Arbeitscheu des gemeinen Landmanns zu verscheuchen, (die allerdings

*) Schon im Jahr 1792 waren 70 Oekon. Gesellschaften in England, 40 in Frankreich, 60 in Spanien; in Deutschland sind noch mehr zum Theil sehr gut dotirte, wovon einige früherhin auch viel leisteten. In Berlin ist ein *Centralbureau der Landwirthschaft* proiectirt, das alle ökonomische Privat-Vereine mit einander verbinden, und Rath in Oekonomiesachen geben soll etc. *Edict* vom 14. Sept. 1811.

**) Hier nehme man gescheute junge Bauern als Knechte und Arbeiter an.

dings eine beſsere allgemeine Ausbildung desselben, und seiner Lebensart schon selbst sehr mindern wird) sollte man suchen, durch Belehrung und Aufmunterung aller Art mehrere *vortheilhafte Nebengeschäfte* unter den Bauern einzuführen, die ihre müssige Zeit im Winter und sonst ausfüllen, sie an stete Arbeit gewöhnen, und ihnen guten Lohn und Verdienst, und damit die Mittel zur Verbesserung ihrer Lebensweise geben würden. Dazu schicket sich vorzüglich jede Arbeit, die die rohen Landproducte auf eine leichte, kunstlose Weise veredelt, oder zur technischen Bearbeitung vorbereitet, dadurch auch deren Aufbewahrung erleichtert, und deren unnütze Verschwendung, bey Ueberfluſs im rohen Zustand, verhütet: als Weben verschiedener Zeuge und Teppiche aus Flachs, Wolle, Haaren, Bereitung von Holzwaaren, (womit in Thüringen und Franken soviel Dörfer sich beschäftigen,) die Bereitung von Stroh- oder Binsen-Matten und Waaren, Bienenkörben und dergl. Alle dergleichen Arbeiten stören, da sie stets leicht wieder weggelegt werden können, die Landarbeit gar nicht, fordern wenig Capital, und bringen solches vielmehr durch ihren Verdienst dem Landbau zu. **)

Vgl. *Beckmann Beitr. zur Oek. und Cameralwiss.* Th. I. p. 83 — 124. Ueber die Nebenarbeiten des Bauers in Krain.

Rochow der Landmann in Rücksicht auf seine Industrie, in den *Annalen der Mark. ök.* Soc. . B. III. Heft 3. p. 84 — 87.

Steinbek Wohlfahrtszeitung St. 43. 1798.

9) Fast in allen Ländern hat man den Landmann durch *Remissionen der Abgaben* bey gehabten Unglücksfällen, durch *freye Ueberlieferung*, *oder Vorschüsse* von nothwendigen Bedürfnissen, als Bauholz, Brod- und Saatgetreide und dergl. unterstützt, um seiner Verarmung vorzubeugen; und dies ist theils von der Regierung, theils von den Guths-

**) Wie *Schwerz* l. c. III. 128. dies von der Tuch- und Leinenfabrikation der Landleute in Flandern bezeugt.

Guthsherrschaften geschehen: *) allein an und für sich geschieht damit in der That oft zuviel; weil die Leute sich zu sehr darauf verlassen, und weder dem Unglück gehörig vorbeugen, noch darin selbst gröſsere Thätigkeit anwenden, um sich wieder emporzuhelfen. **) Und dann muſs diese ganze Einrichtung nothwendig von selbst mit der Aufhebung der zeitherigen guthsherrl. und bauerlichen Verhältnisse wegfallen; da, wenn die Guthsherren keine dergl. Rechte mehr an ihren Bauern haben, auch ihre Pflichten gegen sie von selbst sich endigen.

ξ) Um indess das *Verarmen der Landwirthe*, *besonders der Bauern* zu verhüten, ergreife man folgende Maasregeln:

αα) Man sorge für *Assecurranzen für den Feldbau*, *und das Vieh*, — *bey Hagel*, *Wetter- und Seucheschaden*, um den Verlust mehr zu vertheilen, dadurch weniger empfindlich zu machen, und Mittel zu geben, sich dagegen wieder aufzuhelfen. — Man will nur noch immer nicht gern Theil an dergl. Societäten nehmen, weil Jeder sich immer für sicher hält. Könnte daher nicht vielleicht die Theilnahme daran *gesetzlich* gemacht werden, wie bey den Feuersocietäten? da ja nur von dem Vortheil der Bürger selbst, nicht von dem des Staats die Rede ist. Wenigstens *alle* Körnerfrüchte müssen dabey versichert werden, wenn auch nicht die Handelsfrüchte und dergl. aber nur *gegen* würklich zufälligen Schaden, Hagel, Schloſsen, Frost, Mäusefraſs, Dürre, Nässe; und wenn der Verlust circa 1/3 beträgt. Die Taxation des erlittenen Schadens müſste ohne Kosten geshehen;

*) Im Preussischen hatte man dazu eigne Fonds, wozu 16 Gr. pro 1000Rthl. Capitalwerth bey jeder Taxirung eines Guthes genommen wurden. — Der Guthsherr gab sie denn auch von seinen Forderungen, doch auf die Hälfte nur, wie sie der Staat gab.

**) Man gewöhne nur die Leute daran, daſs ihnen immer unter die Arme gegriffen wird, — sie rühren dann keine Hand von selbst.

schehen; und überhaupt müſste die Besorgung der Angelegenheiten der Societät von Guthsbesitzern und Pächtern unentgeltlich, als ein öffentliches Amt, unter Ziehung der Obrigkeit, verrichtet werden.

Versicherungen gegen die Rindviehseuche sind ohne Frage auch sehr nöthig: denn die beste Art und Weise, die Viehseuche zu vertilgen, ist noch immer, so lange geschickte Thierärzte noch nicht häufiger sind, den man die, — jetzt allerdings als möglich erwiesene — *Heilung* des Viehes mit Salzsäure anvertrauen könnte, das Sperren der angesteckten Ställe und Orte, und das schnelle Todtschlagen, und tiefe Verscharren des kranken Viehes.

Denn wenn man dem Bauer die Heilung des Viehes überlassen wollte, so würde er so lange quaksalbern, bis die Seuche soweit sich ausgebreitet hätte, daſs ihr nicht mehr abgeholfen werden könnte. — Da nun aber das Todtgeschlagene Vieh doch einmal den Besitzern bezahlt werden muſs, (meist immer von sämmtlichen Kreisbewohnern,) so wäre es ja besser das ganze Land in *eine* solche Societät mit einem Mal zu bringen, wo denn die Beyträge sehr gering seyn würden. — Man sagt zwar, daſs es, um zu helfen, nicht immer auf Geld ankomme, sondern auf Vieh. Allein warum sollte denn kein Vieh zu bekommen seyn, wenn man nur Geld hat? Die Seuche verbreitet sich ja nicht gleich überall, und aus den benachbarten Gegenden strömt dann schnell viel Vieh für Geld herbey, *) wenn die Seuche vorüber ist.

Jedoch befehle auch die Polizey, daſs beym Eingang fremden Viehes dasselbe genau untersucht, das verdächtige zurückgehalten, und unter Quarantaine gehalten, **) und daſs in Zeiten, wo die Viehseuche grassirt, jede

*) Im Jahr 1797. verlohr Franken 47000 St. Vieh an der Seuche; aber bald war dies aus Böhmen, Ungarn und anderwärts her ersetzt, — da Geld da war.

**) Bey uns wäre sie nur gegen Ruſsland, und Pohlen auf 14 Tage nöthig.

jede Gelegenheit zur Verbreitung der Ansteckung sorgfältigst verhütet, von jedem Landwirth die gröſste Aufmerksamkeit auf sein Vieh gerichtet, und, wo eins erkrankt, selbiges sogleich a parte gestellt, und schleunige Anzeige davon an die Obrigkeit gemacht werde, um zu sehen, ob es an der Seuche erkrankt sey?

Pilger Ueber Rindviehassecuranzen, Frankf. 1807. 8. 6 gr.

Faust Plan zu einer Rindviehassecurranz, im *Reichsanzeiger* 1800. No. 16. 17.

Sick Ueber den Charakter der Rindpest, nebst Vorschlag, davon zu retten etc. Berlin 1807. 4.

Niederhuber Entwurf einer medicinischen Polizey bey Viehseuchen, Salzburg 1792. 8. 12 gr.

Osiander Erinnerung die Polizey der Viehseuche betreff. Göttingen 1797. 8. 3 gr.

Kausch Cameralprincipien über Rindviehsterben, Berlin 1798. 8. 14 gr.

Staatsw. Aufs. für Böhmen 14. p. 1. — 145. bes. pag. 32. f. Th. II. pag. 118. f. Ueber landw. Assicuranzen.

Ueber Erndte- und Herbstassecuranzen in *Bergs staatswiſs. Versuchen* Th. I. Nro. 2.

ββ) Soll man der *Verschuldung der Bauern* entgegen zu gehen suchen: die am leichtesten entsteht durch Uebernahme der Güter mit allzustarkem Auszug, und vieler Schuld, und durch die Interimswirthschaft auf den Bauergütern, worauf daher die Gerichte sehr aufmerksam seyn sollten; ferner durch langes Gestunden der Abgaben und Zinsen; so wie auch durch die Einfalt des Landmanns bey seinem Aufborgen; selten aber bey dem niedern, oft hingegen bey dem höhern Landwirth, durch Verschwendung; *) bey beyden aber endlich auch durch schlechte liederliche Wirthschaft. Man soll diese Quellen selbst verstopfen, und besonders für ein zweckmäſsiges *Creditwesen* auch für Bauern sorgen, nach §. 166. 83. oh-

*) Hie und da nur findet sich nachtheiliger Luxus bey Hochzeiten, Begräbnissen, Kirmsen, und sehr hohes Hazardspiel unter den Bauern.

ohne jedoch ihren Credit zu sehr, und künstlich zu vermehren.

γ) Endlich hat man auch *die Errichtung landwirthschaftlicher Magazine* vorgeschlagen, aus den der gemeine Landwirth mit ächten Sämereyen, Pflanzen, und Instrumenten versorgt würde, oder diese letzteren zu nöthigem Gebrauch geborgt kriegen könnte, weil sie für ihn zu kostbar seyen, um sie sich selbst anzuschaffen:

S. *Fellenberg landw. Blätter*, Heft I. pag. 62. Von landw. Zeughäusern als Leihanstalten.

Löwe und Brieger Neuestes Magazin für Oekonomen und Cameralisten, *Lief.* II. Nro. 1.

allein dies möchte man wohl ganz der freyen Wahl der Nation überlassen. — Jedoch hat es allerdings wohl sehr gut gethan, die Bauern bey Einführung einer nützlichen Frucht zuerst mit Saamen unentgeltlich zu unterstützen. —

§. 224.

cc) *Von Anordnungen der Landpolizey in Betreff einzelner Zweige des Landbaues; besonders*
a) *des Feld-Obst, Wein und Gartenbaues.*

Endlich sind auch noch einige Maaſsregeln der landwirthschaftlichen Polizey in Betreff einzelner Branchen des Landbaues in Betracht zu ziehen, und zwar

α) in *Rücksicht des Feldbaues, und Futter und Garten-Baues.*

Man hat häufig Gesetze gegeben, wo man den Anbau gewisser Früchte entweder verbot, oder aber auch wohl vorschrieb; allein wir haben die Unnöthigkeit und den Nachtheil solcher Gesetze schon oben bemerkt. Sie haben auch nie gefruchtet. *) — Man hat denn insbeson-

*) H. *von Cölln* in s. *Staatsw.* pag. 101 — 2. behauptet zwar: „der Cartoffelbau sey in Schlesien *durch Gesetze* eingeführt

sondre auch, um den Getreidebau nicht beschränkt, und vermindert werden zu lassen, den Anbau gewisser andern Früchte, besonders der Handelskräuter auch wohl mit Steuern belegt;

Vgl. *Murhard* Ueber Begünstigung des Getreideanbaues durch Besteuerung der übrigen Urproduction, in *Harl C. C.* 1806. Nro. 23. 26. und in *Murhard Ideen über Nat. - Oek.* pag. 194. bis 228.

Parrot Abh. ob es Umstände geben könne, da man diesen oder jenen Zweig des Feldbaues beschränken solle? Erlangen 1786. 8. 3 gr.

allein auch dies ist mehr schädlich, als nützlich, und auch ganz unnöthig.

Die Erfahrung wird die Landwirthe schon am sichersten darüber belehren; — sie werden durch Schaden klug werden.

Will man ja neue, nützliche Früchte eingeführt wissen, so gehe der Staat auf seinen Domainen mit einem guten Beyspiel vor; und ermuntere so das Publikum dazu! Allein, ist nur freyer Absatz, so schreitet dasselbe schon von selbst hinzu; findet es nur auch seinen Vortheil dabey. *)

Dagegen nehme sich die Polizey mit Recht

αα) *der Vertreibung der schädlichen Thiere und des Unkrauts* an; und mache jeden Landwirth wegen offenbarer

worden, indem man die Bauern und Gärtner *gezwungen* habe, eine gewisse Quantität auszustecken„ — das mag wohl seyn; giebt aber keinen Grundsatz der Staatswirthschaft ab, die sich nicht nach einzelnen Beyspielen richten kann.

*) Nimmt dann aber die Regierung etwan den Absatz ganz über sich, zwingt sie, den Ertrag ihr zu verkaufen, so ist es bald ganz wieder damit aus. — In der Gegend von Torre de Moncorvo in Portugall fieng man an, Hanf zu bauen: sogleich wurde der Ertrag von königl. Beamten geschätzt, und mufste in die Kön. Hanfmagazine zu einem bestimmten Preis geliefert werden. Bald war aber Hanfbau, und das Hanfmagazin weg! *Link Bemerk auf einer Reise nach Portugall* Th. III. pag. 24.

barer Nachlässigkeiten darinn verantwortlich. Denn nur durch *gemeinschaftliche* Maafsregeln kann man sie vertilgen; den Einzelnen würde alle Mühe und Arbeit nichts helfen: zu jenen aber kann nur die Polizey anhalten. Besonders mufs die *Raupenverfolgung in den Obstgärten Polizeysache* seyn; und daher sey sie allen Gärtenbesitzern zu einer und derselben Zeit zur Pflicht gemacht, und wo sie von einem vernachläfsiget wird, da mufs auf seine Kosten diese Arbeit verrichtet, und er selbst noch bestraft werden.

Von den Polizeyanstalten wider einige, den Feldfrüchten schädliche, Thiere, in den *Thüring. Beytr. zur Cameralwiss.* St. I. Nro. 9.

ββ) Sie sorge für *Feld-* und *Flurwachen* gegen *Felddiebstahl*, und *Feldbeschädigung* aller Art;

Hofheim Mag. für Polizey B. I. Heft IV. pag. 368 — 84. Heft V. pag. 387 — 425.

Ueber Feldpolizey, in den *Oekonomischen Heften* 1805. May pag. 385 — Aug. pag. 467. 1804. April pag. 289 — 340.

γγ) Sie verbiete das, unter den Landleuten in sandigen Gegenden so gebräuchliche, allzustarke *Plaggenhaun und Heidehacken*, wodurch die beste Dammerde weggenommen wird, und die wenige Weide vollends verlohren geht.

S. *Häse* Abh. davon in *Thaer Annalen* 1805. Sept. pag. 322.

δδ) Den *Anbau des Obstes und der Gartenfrüchte* hat man unter den Landleuten durch Anstellung von *Kreis- und Dorfgärtnern*, die den Bauern die Bäumchen selbst, und Unterricht in deren Wartung geben sollten, zu befördern gesucht; sowie durch den Befehl, dafs jedes junge Ehepaar auf dem Lande einige Bäume vor der Hochzeit setzen solle: allein Beydes hat den Obstbau doch nicht heraufgebracht; und anderwärts ist er vielmehr von selbst im höchsten Grade gediehen; z. B. in Sachsen, Franken, am Rhein. — *Prämien* würden hier vielleicht am besten helfen, bis die Sache sich gut verlohnt; wo es dann

dann ihrer nicht mehr bedarf. Die Pfarrer und Schullehrer auf dem Lande müssen sich ihrer auch mehr annehmen, *) und mit gutem Beyspiel vorgehen; und eben dies müfste die Regierung selbst durch Anpflanzung der öffentlichen Plätze und Strassen mit Obstbäumen thun. **)

Preisschrift wie der Gartenbau auf dem Lande weiter auszubreiten sey? im *Neuen Hannöv. Magaz.* 1801. Nro. 62 — 66.

Vorschläge über den Gartenbau auf den Dörfern, in *Sprengel Gartenzeitung*, 1807. Nro. 46 — 50.

εε) In den neuesten Zeiten hat man insbesondre den Anbau von Pflanzen, die als Zuckersurrogate bekannt worden sind, von Seiten der Regierung sehr empfohlen, oder sogar vorgeschrieben, um den ausländischen Zucker entbehrlich zu machen: dies gilt besonders von *Runkelrüben*, *Mäys*, und *Ahorn*. Die Möglichkeit der Zuckerbereitung aus ihnen ist erwiesen, und die aus dem Ahorn ist sehr leicht. Nur der feine Zucker ist ohne sehr grofse Kosten meist daraus nicht zu bereiten; und daher kann sich dieselbe nicht für immer, nicht auch bey freyem Handel halten. Indefs lasse ihr der Staat völlig freyen Gang, — thue jedoch auch nichts zu ihrer besondern Unterstützung. Es sey allein der Willkühr jedes Landwirths überlassen, aus seinen Runkelrüben, und dergleichen Syrup und Farin u. s. w. zu machen, wie er aus seiner Gerste Bier braut.

β) Den Weinbau hat man neuerlich durch *Räucherungsanstalten* gegen *den Frost* zu schützen gesucht; und in *Weingegenden* ist dies in der That sehr wichtig, und mufs durchaus *Polizeysache* seyn; da das Räuchern und Feueranzünden mit Eins in einer ganzen Gegend nach Signalen beginnen, und unterhalten werden mufs, wenn es helfen soll. In Franken hat man dergleichen Anstalten schon.

S. *Pickel*

*) Vgl. Abh. von Apel darüber in *Wagemann Magazin für Industrie* B. IV. Heft 2.

**) Im franz. Norddepartement liefs die Regierung 1803. über 11 Mill. Obstbäume setzen.

S. *Pickel* Abh. über das Räuchern in Weinbergen, Bamberg 1804. 8. 4 gr. und in den *Oek. Heften* 1805. April pag. 337.*)

Uebrigens muſs die Polizey die Erhaltung des Weinbaues in Gegenden, die auch zu andrer Cultur passen, ganz sich selbst überlassen. Der Getreidebau mag jenen dann immerhin da verdrängen, wo *er* einträglicher ist.**) Jenem bleiben denn doch noch die eigentlichen, von Natur dazu geschaffenen, Weingegenden: und *da* nur ist er so vortheilhaft, wie er in der That seyn kann; wie er z. B. am Rheine, in Franken, Ungarn,***) Frankreich u. s. w. sich zeigt.

§. 225.

b) In Betreff der Viehzucht, besonders der Pferde- und Schaafzucht.

γ) Der *Viehzucht* hat sich die Polizey allerdings auch anzunehmen; und was

a) die *Veredlung der Vieharten* anlangt, durch welche es besonders möglich seyn wird, die Nutzung des Viehes so zu erhöhen, daſs dasselbe, noch auſser dem Dünger, einen *reinen* Ertrag gebe; so hat man nur den Absatz und Verkauf der Producte des edlen Viehes, und desselben selbst völlig frey zu geben; so wird dann niemand anstehen, an die Veredlung des Viehes zu denken, weil sie nun würklich nutzbar ist. Ohne diese Freyheit aber wird es nichts helfen, die Landwirthe zu derselben aufzufordern, oder gar gesetzlich zu — zwingen, weil sie keinen sonderlichen Vortheil dabey sehen.****)

In-

*) 100000 Morg. Landes *müssen* in Frankreich jetzt mit Runkeln; und eine andre Zahl auch mit Tabak bebaut werden.

**) Also nichts von Verboten der Ausrottung der Weinstöcke! aber eben so wenig von Befehl ihrer Ausrottung, wie Pomball in Portugall einst erlieſs.

***) Ungarn führt jährlich 3 Mill. Eimer Wein aus.

****) Im Preuſsischen war die Ausfuhr der Wolle verboten bis 1808.: jedoch hatte man jedem Guthsherrn befohlen, 2 fei-

Indefs haben doch auch die Regierungen hie und da den Nationen früherhin sehr grofse Dienste dadurch geleistet, dafs sie denselben Gelegenheit verschaften, edle fremde Viehraçen sich verschaffen zu können, indem sie dieselben zuerst, mit bedeutenden Kosten, aus der Fremde für ihre Domainen kommen liefsen, hier mit dem Beyspiel der Viehveredlung vorangiengen, und nun gern auch andern Landwirthen, durch Ablassung der Nachkommen dieses edlen Viehes, (wenn auch nur zur Belegung der weiblichen heimischen Raçe derselben *), Gelegenheit dazu gewährten. **)

Ob übrigens, und in welcher Art und welchem Grade Viehveredlung rathsam sey, das überlasse man gänzlich der fortschreitenden Einsicht der Oekonomie; die gewifs nur

ne Stähre zu halten; — aber die edle Schaafzucht gieng doch nicht sehr vorwärts, weil die Wolle keinen besondern Preis hatte. Jetzt, da die Wolle freyen Ausgang hat, vermehrt sich dieselbe auf einmal von selbst ungemein.

*) Dies geschieht bes. auch bey Stutereyen mit Hengsten; s. gleich. — In Frankreich hat man jetzt auch 60 spanische Widderdepots à 150 St. angelegt, die die weibl. Schaafe der Schäfereybesitzer unentgeltlich belegen sollen — deren aber noch 440 errichtet werden.

**) Sachsen erhielt zuerst spanische Schaafe im Jahr 1765 und 1778. und ihre, den Vasallen verkauften, Nachkömmlinge brachten, bey völlig freyem Wollhandel, die feine Schaafzucht in Sachsen auf einen so hohen Flor, dafs von 2 Mill. Schaafen bereits 120000 St. ganz feine Schaafe sind, und sonst an 60 — 70000 Stein Wolle für 2 Mill. Rthlr. circa ausgiengen; da der Preis pro Stein bis auf einige 30, ja bis 40 Rthlr. stieg. — So zog Sachsen an 4 Mill. Rthlr. jährlich aus seiner Schaafzucht. Vgl. *Köhler Ansicht des sächsischen Handels*, pag. 17.

— Friedrich II. lies 1785. 300 St. der jetzige König 1802. 800 St. spanische Schaafe, und 400 Widder ins Preufs. kommen, an den auch Privatleute Antheil hatten; aber die Wolle hatte keinen freyen Ausgang, und die Schaafzucht gewann damals dadurch sehr wenig. — In Oestreich und Franken hob sich die feine Schaafzucht auch gar sehr neuerlich.

nur das Vortheilhafte wählen wird, wenn sie nur freye Wahl hat: — man schreibe darinn nichts vor.

b) Ueberhaupt überlasse man auch ganz der freyen Wahl der Landwirthe, welche Arten von Vieh sie vorzugsweise halten und erziehen wollen? weil dies nur Jeder von ihnen selbst am Besten versteht: und wenn man die Schaafzucht der gröſsern Güter darum unmittelbar beschränken wollte, weil sie, zumal bey ihrer gewöhnlichen, schlechten Nutzung, durch die viele Hut und Trift, über die sie meist allerdings gebietet, dem Feldbau oft nachtheilig werde;

S. *Medicus* vom nachtheiligen Einfluſs der Schäfereyen auf den Feldbau, Mannheim 1802. 8. 4 gr. und in s. *kl. Oek. Abh.* B. I.

so thäte man doch sehr Unrecht. Man gebe nur dem Wollhandel volle Freyheit, und beschränke nöthigermaſsen nur die übertriebenen Hut- und Triftrechte: — dann werden die Landwirthe schon wissen, ihre Schaafe ohne Schaden für den Feldbau zu unterhalten; und man wird dann nicht gezwungen seyn, auf die Schaafzucht des gemeinen Landmanns soviel zu rechnen, die niemals die der gröſsern andern Güter ersetzen kann, für welche sich die beste, feine Schaafzucht vornehmlich eignet. — Jedoch schaffe man auch alle und jede bisherige Beschränkungen des niedern Landmanns in der Haltung einer Art von Vieh ab; als z. B. die, hie und da eingeführten, Beschränkungen im Schaafe- und Pferdehalten der Anzahl nach, u. s. w. — Er halte jede Art von Vieh, die er mit Vortheil halten, und ernähren kann.

c) Die *Viehmärkte* dürfen der Aufsicht der Polizey nicht entgehen, und ansteckend krankes Vieh darf nicht zugelassen werden. Die Mängel des Viehes, die einen Kauf rückgängig machen, müssen genau bestimmt, und es sollten *Wardeine* und Viehbeschauer angestellt seyn, die, auf Verlangen der Käufer, beym Viehhandel als Mäkler dienten, und über die Gesundheit des Viehes urtheilten. *)

*) *Steiger in s. vermischten Aufsätzen aus der Polizey und Justiz.*

Entwurf einer Viehmarktsordnung in Hofheim Magazin für Polizey B. 1. Heft 4. pag 295 — 307.

Der Ein - und Ausgang des Viehes beym Viehhandel mufs völlig frey, oder doch nur wenig beschwert seyn.

d) Hauptsächlich soll auch die Regierung für die Ausbildung der Veterinärwissenschaft, die Anstellungen guter Viehärzte, und eine *zweckmäfsige Veterinärpolizey* überhaupt sorgen. Vgl. §. 192. Vorzüglich wichtig sind hier die Anstalten gegen die *Viehseuche*. Von den gegen die Rindpest haben wir pag. 359. gesprochen: bey andern, *) z. B. den Pocken der Schaafe, schlägt man neuerlichst die Inoculation vor; und mit grofsem Nutzen hat man sie auch schon angewendet. Allein vorschreiben kann die Polizey hierinn nichts. Sie suche nur die richtigsten Erfahrungen darüber, und die besten, allgemeinsten Mittel, die Viehkrankheiten überhaupt zu erkennen, zu verhüten, und zu heilen, — in Kalendern, und auf andre Weise dem Volke bekannt zu machen, und ermuntere, und fordere auf zu Befolgung jener Versuche.

Laubender Ideen zu einer Organisation einer selbstständigen Veterinärpolizey, Nürnberg 1805. 8. 14 gr. **)

Lux Originalien über Staatsökonomie und Veterinärpolizey, Leipzig 1807. 8. 20 gr.

Schmier-

(Maynz 1809. 8.) Nro. 3. räth, zu Vermeidung der Betrügereyen, alle Viehkäufe *gerichtlich* zu machen: allein das hält zu sehr auf bey Viehmärkten, und der Richter versteht doch nichts davon.

*) Auch bey der Viehseuche ist die Inoculation versucht und empfohlen worden, bes. in Meklenburg; aber sie ist nicht sicher, und man verbreitet damit nur die Seuche. Die Polizey duldet sie daher nicht.

**) Er macht einen grofsen guten Plan dazu. Cap. 17. Jedes Stück Vieh soll jährlich 2,1/2 Kreutzer geben: das brächte bey 4,722000 St. Vieh (vermuthlich in Bayern) 306,450 Fl. davon giengen 210,4000 Fl. auf Besoldung einer eignen Veterinär-Commission, und der Districts-Viehärzte auf.

Schmier- oder *räudiges Schaafvieh*, als *gewöhnlich* zu haltendes Schaafvieh, sollte die Polizey ferner nicht dulden: es steckt auch gesundes Vieh an.

Auf jedem Dorfe sollte, beym Schulmeister etwan, eine *Viehapotheke* seyn; welche den Landmann mit den ersten nöthigen Heilmitteln für sein Vieh versorgte.

e) Bey der *Pferdezucht* insonderheit sorgt die Regierung, daſs wenigstens auf ihren Domainen *schöne Stutereyen* gehalten werden, um nicht blos den Marstall des Fürsten zu befriedigen, sondern auch überhaupt ausgezeichnet schöne Pferde zuzuziehen, und damit die Landpferdezucht zu veredlen. *) Denn am besten ist es hierzu, daſs schöne Hengste, von dort aus, zur Belegzeit in die Districte vertheilt werden; damit die Landwirthe ihre Stuten von ihnen gegen ein kleines Entgeld belegen lassen können. Dies ist die beste Art von *Landgestüten*, oder *Landbeschälanstalten*. **) Die Ansetzung von sogenannten *Hengstreutern* aber taugt gar nichts; und das Vertheilen guter Stuten unter die Landwirthe, mit der Verpflichtung, auf die Forderung des Staats, sie oder ihre Nachkommen dafür zu stellen, — ist zu kostbar, und hilft doch nicht viel; weil die Leute die Pferde doch schlecht halten. ***)

Die Pferdezucht wird sich von selbst verbessern, müssen die Bauern ferner nicht für Frohnen und Vorspann so viele Pferde halten.

Immerhin könnte man denn auch geradezu *verbieten*, daſs der Bauer vor dem 4ten Jahr sein Pferd gebrauche: denn er wird nicht anders, als so, klug werden.

Vgl.

*) Ein Paar Beschäler geben nach 10 Jahren wohl 400 Abkömmlinge in der 2ten Generation, nach 15 Jahren, 4000, nach 24 Jahren 44000!

**) Im Preuſs. und Sächs. erhält das schönste Fohlen auf einer Station 5 Rthlr. Prämie.

***) In Bayern vertheilte man einmal so 600 Stuten, à 120 bis 200 Fl. im Werth.

Vgl. *Eggers* Etwas über Landgestüte, in *Teneckers Pferdezeitung*. B. I. Heft IV. pag. 3.

Frank landw. Polizey, Th. II. pag. 3 f.

f) Die *Fischerey* an grofsen Flüssen, Seen, und am Meere ist ein wichtiger Nahrungszweig*); und die Polizey übergiebt ihn am besten ganz und gar der Nation gegen *Pacht*. Sie verbietet aber in eignen *Fischereyordnungen* das Fischen zu Zeiten, wo es, und *das* Fangen der Fische, welches der Fischzucht nachtheilig ist; sowie sie auch das Einwerfen von, ihnen schädlichen, Dingen, als Gerbewasser und dergleichen, in die Gewässer untersagt.

g) Die *Seidenraupenzucht* hingegen sollte doch die Regierung endlich, — besonders in den nördlichen deutschen Ländern, — ganz aufgeben: da sich deutlich zeigt, dafs sie fast von gar keinem Nutzen ist, wenn man ihren Ertrag vergleicht gegen die Kosten, die sie macht. Hätte man, statt der dazu ehemals gepflanzten Maulbeerbäume, Obstbäume gepflanzt, so hätte der Staat jetzt daran einen wahren, und unendlich mehr eintragenden Schatz. — Was hat man aber nicht für Prämien und Geld auf diese unnütze Weise verschwendet! — **) Doch mag sie immerhin treiben, wer Lust dazu hat! Nur vorschreiben soll man sie nicht, und nicht so kostbar sie unterstützen!

h) Die

*) Den Werth aller in 1 Jahr aufgebrachten Producte der Fischerey in Rufsland rechnet man zu 15 Mill. Rubel. *Herrmann Schild, von Rufsland* pag. 456. Bey Vaage in Norwegen werden für 600000 Rthlr. Fische jährlich gefangen. *Buch Reise I.* 370.

**) Im Jahr 1784 waren im Preufsischen Staate über 1 Mill. Maulbeerbäume, die gegen 14000 Pfund Seide gaben. Der König gab dazu 300000 Rthlr. her! 1788 errichtete man ein eignes Departement dazu mit 12000 Rthlr. jährlichen Fonds! Man brachte es denn bis auf 3,1/2 Mill. Bäume, die nach Einigen 32000, nach Andern, und wohl richtiger, 16000 Pfund Seide gaben, und somit circa 50 — 60000 Rthlr. jährlich eintrugen. Aber über 1 Mill. Rthlr. hatte man *baar* auf sie von Seiten der Regierung blos *in den Marken* verschwendet! —

h) Die *Bienenzucht* ist eine nicht unwichtige Branche der Landwirthschaft; besonders in Obst- und Waldgegenden. *) Der Staat kann aber für sie weiter nichts thun, als dafs er ihr kein Hindernifs in den Weg legt; **) jedoch auch sorgt, dafs sie nicht dem Holzwuchs schaden! Am vortheilhaftesten würde sie wahrscheinlich betrieben, wenn man die Bienenstöcke eines Ortes alle zusammenstellte, und einem eignen Bienenwärter übergäbe, der über 100 Stöcke besorgen kann. Die *Waldbienenzucht* mögen eigne *Zeidlergesellschaften*, unter Aufsicht der Forstmänner, treiben.

§. 226.

c) *In Betreff des Forst- und Jagdwesens; oder von der Forst- und Jagdpolizey.*

Hatzel Grundsätze der Forstpolizey, Heilbronn 1802. 8. 8 gr.

M. (*Müllenkampfs*) Vermischte Polizey und Cameralgegenstände des pract. Forst- und Jagdwesens, Maynz 1791. 8. 14 gr.

Neebauer Das Forstwesen in Beziehung auf den Staat, München 1805. gr. 8. 8 gr.

Hazzi die ächten Ansichten der Waldungen und Forsten, 2 Th. München 1805. 8.

 Zwier-

Dagegen trugen 15 Mill. 140000 Obstbäume im Preufs. Staate 1 Mill, 60000 Rthlr. ein: und kosteten der Regierung gar nichts, und der Nation sehr wenig.

Vgl. *Krug Ueber Nat.-Reichth. I.* pag. 159. *Annalen der Preufs. Staatsw.* I. Heft 5. pag. 103. Jetzt läfst man die Sache auf sich beruhen. — Auch der Oestreichische Seidenbau bedeutet eigentlich nicht viel. 1806 brachten die Gränzregimentsdistricte 546 Centner Coccons für 35,744 Fl. 1807. 1066 Centner 69 Pfund für 91,816 Fl. 1808. 1430 Cent. Pfund zu 130,912 Fl. — Bancozettel!

*) Rufsland führte 1793. für mehr als 383000 Rubel Honig und Wachs aus.

**) Man giebt hie und da Prämien dafür; allein das kostet zuviel. — In Schlesien wird jeder Stock über 10 Stücke, den ein Bauer hat, mit 1 Fl. belohnt.

Zwierlein Vom grofsen Einflufs der Waldungen auf Cultur und Beglückung der Staaten, mit bes. Hinsicht auf Polizey, Würzburg 1807. 8.

Meyer J. C. F. Forstdirectionslehre, nach den Grundsätzen der Regierungspolitik, Nationalwirthschaft, und Forstwissenschaft, 3 Bände mit 2 Forstkarten und Tabellen, Würzburg 1808. f. gr. 8. 6 Rthlr. 16 gr.

Seutter Handbuch der Forstwirthschaft, (2 *Bände*, Ulm 1808. 10. 8.) *B. I. Cap.* 2 5. Ueber das Verhältnifs der Staatswirthschaft zur Forstwirthschaft, etc.

Wenn wir auch in der Folge, §. 251. die Existenz eines Forstregals läugnen müssen, da die Forsten an und für sich vom Privateigenthum eben so wenig ausgeschlossen sind, als die Aecker, so giebt es doch allerdings eine *Forstpolizey*, wie es eine Polizey des Feldbaues giebt: d. h. es giebt eine Aufsicht und Fürsorge des Staats auf und für die Abwendung der, den Forsten und dem Holzwuchse nachtheiligen, Hindernisse und Uebel.

Man hat zwar neuerlich das Forstwesen nicht sicherer und vortheilhafter für die Nation benutzen zu können geglaubt, als wenn man dasselbe aller und jeder Einwürkung, und sogar aller Theilnahme des Staats (s. §. 250.) entzöge, und als ein freyes Gewerbe dem Nationalinteresse allein übergäbe, wo es, da es an sich sehr nutzbar sey, gewifs sorgsam werde betrieben werden: allein dem ist nicht beyzustimmen; da einmal überhaupt jedes Gewerbe der Aufsicht und Fürsorge der Regierung unterworfen bleibt, die nur dasselbe nicht behindern, und beschränken soll; und dann, weil insbesondere bey dem Forstwesen das Interesse des einzelnen Besitzers und Eigenthümers oft ganz und gar verschieden ist von dem Interesse der Nation, welches doch gerade an den Forsten besonders grofs und wichtig erscheint, indem sie als ein wahrer, wohl zu erhaltender Nationalschatz, wegen ihrer gänzlichen Unentbehrlichkeit, anzusehen sind.

Man meynt zwar, die Forsten nutzten sich nur immer noch zu schlecht, im Vergleich gegen den Feldbau; und würden gewifs eben so sorgfältg bewirthschaftet werden,

als

als dieser, wenn sie ihm im Ertrage erst mehr gleich kämen: allein dies könnte gewifs nicht geschehen, ohne das Holz schon auf einen so hohen Preis gebracht zu haben, dafs die Theuerung desselben der Nation den empfindlichsten Schaden bringen müfste.

Vgl. *Ziment* haben wir würklich Holztheuerung? in *Harl Cam.-Corresp* 1806. Nro. 13. 14. *Murhard Ideen* p. 424.

Wenn daher die sorgsamste Bewirthschaftung der Forsten nur *hiervon* zu erwarten ist; so kann die Regierung wohl nicht unterlassen, der nachtheiligen willkührlichen Forstbenutzung vorjetzt Schranken zu setzen, damit es nicht einmal an Holze gar zu sehr fehle! Denn so gern auch zuzugeben ist, dafs jetzt immer noch Holz genug vorhanden, *) dafs es nur nicht gut vertheilt sey; dafs man auch vieles Holz neuerlichst angebaut, — dafs man schon vor langer Zeit ohne Noth über Holzmangel geklagt, denselben aber doch nicht gefühlt, und also auch wohl nicht allzusehr für die Zukunft zu fürchten haben möge, — so möchte doch das Holz in der Folge gar zu theuer werden, **) und endlich einmal doch fehlen, wenn man stets so sorglos und liederlich, wie zeither oft genug, mit demselben umgienge. — Ja, wenn alle Forstbesitzer kluge, einsichtsvolle Forstwirthe wären, dann könnte man sie über ihre Wälder frey schalten und walten lassn! Aber dies ist keineswegs der Fall! und dann werden die Waldungen von zu Vielen gar zu sehr gemifsbraucht, um sich damit aus Schulden zu reissen, oder um der Spekulation zu gnügen, in deren Aussicht man Güter mit vielem Holze nur gekauft hat. ***)

Indefs

*) Im Preussischen Staate vor 1806 verhielt sich der Forstgrund zu dem andern benutzten Lande wie 1 zu 6.

**) Und ist es hier und da schon geworden, wo die sächs. harte Klafter mit 8, 9 — 10 Rtlr. bezahlt wird! Freylich gilt es hie und da im Walde auch wieder nur 16 — 20 Gr. die Klafter.

***) Man frage nur nach den Waldungen der oft verkauften Güter! Einem guten Landwirth fällt es freilich nicht ein, das Holz auszurotten, wo es gut steht und gedeiht, und im Preise ist.

Indeſs soll der Staat das Gewerbe des Forstwirths keineswegs ohne Noth behindern, oder allzusehr beschränken: er treffe nur in seiner *Forstordnung* über die Bewirthschafftung sämmtlicher Forsten folgende Anordnungen.

a) Die *Ausrottung eines ganzen Waldes*, oder doch eines bedeutenden Theils davon geschehe nur nach gehörigem Ausweis an die Regierung, aus welcher Absicht, und unter welchen Umständen sie geschehe? und daſs sie in der That zweckmäſsig, und dem Ganzen unschädlich sey. *) Nur dann aber, wenn der Staat findet, daſs blosse Spekulation auf Gewinn durch den Holzverkauf zum Grunde liegt, und daſs des Holzes doch in dasiger Gegend gar nicht zuviel ist, dürfe er dergl. Unternehmen verbieten.

Uebrigens hat auch die Erfahrung gelehrt, daſs die allzuhäufige Ausrottung der Wälder einen nachtheiligen Einfluſs auf den gewöhnlichen Regenfall gehabt, selbigen nähmlich zum Nachtheil der Vegetation allzusehr gemindert hat: etwas, worauf der einzelne Wirth nicht, wohl aber der Staat, achtet und zu achten hat; und endlich hat sich auch nur zu oft gezeigt, daſs durch Ausrottung des Holzes in sandigten Gegenden Flugsand — selbst mitten im Lande — erregt worden, und dadurch groſser Schaden geschehen ist.**) — Darum ist eine Aufsicht des Staats höchst nöthig.

b) Die *Anlage neuer Holzplätze* ist jedem Landwirthe ganz frei zu überlassen, und die Regierung sollte auf ihren eignen Domainen mit einem guten Beispiele in der Verwandlung der allzuschlechten, untragbaren, sandigen Aecker, oder auch der sumpfigen Flecke in Holzung Andern vorausgehen.

c) Da

*) Indem nähmlich daselbst genug, oder gar zuviel Holz vorhanden, und mit Gewissheit *gutes* Ackerland daraus zu machen ist.

**) Phoenizien, sagt *Soden Nat. Oek.* I. p. 1171 ist aus einer Kornkammer eine Sandwüste geworden, seit die Wälder ausgerottet sind.

c) Da eine richtige, forsthaushaltige Bewirthschafftung der Waldung nicht wohl anders möglich ist, als bei einer gewissen Ausdehnung der letztern, so sollte man mehrere kleine Waldantheile mit einander in ein Revier vereinigen; wie wir oben von den Gemeindewaldungen besonders sagten, und auch im Preussischen damit geschehen ist.

Reinhart verm. Schriften p. 281.

Griesheim Handbuch der grundsätzl. Forstw. Th. 1. p. 167.

Jacob Polizey II. p. 465. ist dagegen.

d) Für die Bildung und Heranziehung geschickter *Forstleute*, die nicht blos nur *Jäger* sind, sorge die Regierung, nach §. 206. Und wo, und so lange die Forstwissenschaft offenbar und allgemein sehr schlecht ist, könnte man allerdings wohl verordnen, daſs jeder Privatforstbediente von Bedeutung in einer Forstanstalt des Staats gebildet seyn müsse; oder doch seine Qualification sonst bewiese.

e) Die Regierung sorge für die *Berichtigung des Waldeigenthums*, wo dieselbe noch mangelt, wie in grossen Waldgegenden, z.B. in Ruſsland, — wo Mancher gar nicht weiſs, wie weit sein Wald geht?*) — oder die Gränzen doch ungewiſs sind, und ferner;

f) Für die *Purification der Forsten*, oder die Befreyung von allen, dem Holzbau und Holzwuchs nachtheiligen, Dienstbarkeiten und Pflichten, und dergl. als der *Waldhut*, ferner des *Holzungs- und Mastungsrechts*, des *Streurechens*, *Raff- und Leseholz-Sammelns*, *Grashauens*, *Laubstreifens*, *Harzscharrens und Borkenreiſsens*, welches alles soweit beschränkt werden muſs, daſs es dem Holzwuchs nicht schadet. **)

Meyer über die Waldhut in ökonom. forstwirth. und polit. Hinsicht, Coburg 1807, 8. 1 Rthl.

Abh.

*) *Storch* Russland unter Alexander I. Heft 22.

**) Auch das Mayenhauen, das Verwüsten der Nadelwälder zu Weynachten, das Quirlschneiden und dergl. sollte man ganz verbieten.

Abh. vom Streurechen, *in den Neuen Schriften der Leipz. ök. Societät.* B. I.

g) Gegen die *Unfälle und Gefahren*, die der Wälder warten, müssen sie auch *durch polizeyliche Anstalten geschützt* werden: als gegen *Raupenfraſs und Wurmtrokniſs*, (den, wenn solches anders überhaupt möglich ist, nur durch gemeinschaftliche Maasregeln entgegen gearbeitet werden kann, *) ferner gegen *Waldbrand*,

Rössig über ein Polizeygesetz gegen den Waldbrand, in *Weber Oek. Sammler.* St. V. p. 100 — 114.

Hofheim Magazin für Polizey, B. I. Heft VI. p. 557.

gegen Sturmschaden, *Holzdiebstahl*, **) *übertriebenen Wildstand* und dergl.

v. Seckendorf Vorschläge wider den Holzdiebstahl, Leipzig 1807. 8. 6 Gr.

h) Der *Holzhandel* muſs völlig frey seyn, ***) besonders auch der Ausgang des Holzes ausser Landes: denn nie wird eher Holz ausgehen können, als wenn es im Lande überflüssig ist, da meist wenig dabey zu gewinnen, und der Transport zu theuer ist. Man sorge aber für *Flössen und Canäle*, und Schiffbarmachung der kleinen Flüsse, um das Holz aus Gegenden, wo es, wegen Ueberflusses, fast keinen Werth hat, in die zu bringen, wo es theuer ist. ****) Das *Floſswesen* darf kein Regal seyn,

*) Jedermann muſs stets genau Acht haben auf seinen Wald!

**) Das Holzsuchen und Stehlen, um das Holz wieder zu verkaufen, sollte streng bestraft, und die Guthsherren sollten gegen Holzdiebe, die in Masse ausgehen, und den Forstbedienten sich widersetzen, mit Militair, wie gegen Räuber, geschützt werden. Jeder Guthsherr suche aber seine Armen mit Holz zu versorgen, so viel sie selbst brauchen.

***) Nichts von Königl. Bau, Nutz - und Brennholzadministrationen, die den Holzhandel allein an sich nehmen! Aus den Staatsforsten werde das Holz, wie aus den andern, verkauft und ohne Taxe.

****) *Murhard's* idealisches Holzmagazin, s. Seine *Abh. über Nat-Oek.* p. 349 nach Art p. 304 der erwähnten Getreidemagazine ist wohl nicht zu empfehlen.

seyn, sondern jedem muſs erlaubt seyn, auf seinem, ihm eigenthümlich gehörenden, Privatfluſs zu flössen; und auf öffentlichen Flüssen können nur *Scheitflössen* Sache des Staats seyn, die er verpachtet, oder selbst besorgt: aber *Tragflössen* gehören zur Schiffarth.

(*König*) *Beyträge zur praktischen Forst- und Floz-Holzhandels Wissenschaft*, *mit* 2 *Kupf.* *Ulm* 1790. 8. 10 *Gr.*

i) Die Regierung muſs auch für die *Holzsparniſs* thätig würken; also für die Bekanntmachung der besten Feuerungserfindungen sorgen, und sich selbst in ihren Anstalten der Holzsparniss befleiſsigen: wozu auch die Abschaffung, oder Beschränkung des Deputatholzes an die Beamten viel beytragen würde, weil dadurch enorm viel Holz verschwendet wird. **) Man soll insbesondre auch holzfressende *Fabriken* und *Gewerbe* nur in holzreiche Gegenden verweisen; und auf sorgfältige Aufsuchung, und freye Benutzung aller *Feuerungsmaterialien des Mineralreichs*, an *Torf*, *Brenn- und Steinkohlen* etc. Bedacht nehmen, und also ja nicht Regalien daraus machen; s. nachher

Franz Gedanken: wie dem Holzmangel abzuhelfen? Eine Preisschrift, Leipzig 1795. 8. 1 Rthl. 8 Gr.

Just über Holzmangel, die Rechte und Pflichten des Staats in Ans. der Holzwirthschaft. in *Collenbusch Rathgeber.* Jahrg. I.

k) Endlich die *Jagdpolizey* erfordert, daſs die *Jagd* nur als Neben- nicht als Hauptnutzung des Waldes behandelt,

*) In manchen Ländern ist dies noch zu sehr vergessen. *Krug* sagt: in Halle finde man mehr Sparöfen in einem Hause, als in Preussen in einer ganzen Stadt — Von den neuen englischen Holzspaarkugeln, Kindling-Balls des Grafen Rumford s. *Nemnich* l. c. p. 44.

**) Jeder Geheime Finanzrath in Dresden hat 75 Klaftern Holz-Deputat; und in Preussen giebt es Prediger die 100 — 150 Fuder Holz als Deputat haben. An den Höfen wird auch das Holz enorm verschwendet. Der Dresdner Hof braucht jährlich über 8000 Klaftern. Ein Prinzliches Palais in Wien unter der Maria Theresia brauchte 12000.

handelt, jedem gröſseren Grundbesitzer frey gegeben, dem Bauer aber das Recht ertheilt werde, das, ihm Schaden thuende, Wild auf alle Weise, auch durch Tödtung, nur ohne Feuergewehr, jedoch mit der Verpflichtung, dasselbe an den nächsten Jagdherrn abzugeben, — von seinen Fluren abzuhalten. *) Jagdherren, deren übermäſsiger Wildstand Andern Schaden thut, müssen solchen ersetzen. — Eine völlige Freygebung der Jagd an Jedermann aber wäre auf jeden Fall sehr unräthlich; denn diese Freyheit würde den Grundbesitzern mehr schaden, als der Jagddespotismus geschadet hat.

Zum Besten der Jagd werden die *Jagdzeiten* genau bestimmt; und wenn die Erndte sich sehr verspätigen sollte, wird der Anfangstermin auſser der Ordnung später angesetzt. *Reiſsende*, *wilde Thiere* kann Jeder tödten, und erhält noch Prämien dafür.

Eine Eintheilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere ist nur eine Folge des Jagdregals, und, der Natur der Sache nach, und da, wo letzteres nicht existirt, ganz unnöthig, und unstatthaft.

Von den schlimmen Folgen des Jagdwesens in Deutschland, etc. Ulm 1795. 8. 8 gr.

Feuerbrände Heft III. p. 239 — 65 vom Einfluſs der Jagd auf den Landbau.

Mat. zu einem Normalgesetz über Wildschaden in *Meiners und Spittlers histor. Mag.* B. IV. St. 2. p. 269.

§. 227.

2.) *Vom Bergbau, und der Bergpolizey.*

Cartheuser Grundsätze der Bergpolizeywissenschaft, Gieſsen 1776. 8. 14 Ggr.

Delius Berg-Cameralwissenschaft. Wien 1773. 8.

Bergius Mag. I. p. 229. f. *Kraus Staatsw.* II. 193 — 247.

Heron

*) So ist's jetzt im Westphälischen: kraft Königl. Verordnung d. d. Cassel 6ten Febr. 1808. Im Preussischen kann jetzt der, der Domainen oder geistl. Grundstücke kauft, das Jagdrecht darauf zugleich mitkaufen, oder pachten.

Heron de Villefosse de la richesse minerale, ou considerations ur les Mines, Usines et salines des differens Etats; et par- culierement du royaume de Westphalie; avec une Carte, à 'aris 1810. 4. bes. *Abschnitt IV.*

Gmelin J. H. Beyträge zur Geschichte des deutschen Berg- aues, Halle 1783. gr. 8. 1 Rthl. 8 Gr. *)

Wir werden §. 252 sehen, daſs der Bergbau ein Re- al sey, und am besten auch bleiben müsse; daſs daher ie, neuerlich besonders behauptete, Vortheilhaftigkeit der ufhebung seiner Regalität aus mehreren Gründen nicht uzugeben sey. Allein der Bergbau soll demohngeachtet *ür frey erklärt* werden; so daſs Jedermann, der ihn be- reiben will, unter landesherrschaftlicher Genehmigung, ınd unter gewissen Verpflichtungen ihn betreiben kön- ie. Damit ist er denn der Nation in hinlänglichem Maa- se als Gewerbe zurückgegeben. *) — Der Staat behalte lann aber auch immerhin gewisse Bergwerke für sich: ınd für die Erbauung und Benutzung aller dieser Berg- verke gelten dann nachfolgende Maassregeln und An- ›rdnungen.

α) Die Regierung sorgt für die gehörigen Anstalten um Unterricht, und zur Bildung der Bergleute; und al- er und jeder Bergbau darf nur von dergl. Bergleuten ge- ührt werden; s. §. 192.

β) Bergleute und Bergorte werden von den gewöhnli- chen

*) Der Bergbau ist allerdings ein sehr wichtiges, oft sehr einträgliches, und durchaus unentbehrliches Gewerbe; wenn, gleich *Florencourt* in s. Schrift *über den Bergbau der Alten Göttingen* 1781. 8. p. 20. beweiset: daſs jetzt, wegen des verminderten Preises der edlen Metalle, und der daraus erfolgten Preiserhöhung aller übrigen Dinge, ein Bergwerk 22 mal soviel Ausbeute geben müsse, als im 10. Jahrh. um gleichen Ertrag zu geben. — Oft werden dabey auch die ergiebigsten Minen dadurch weniger einträglich, daſs noch ergiebigere gefunden werden; — weshalb denn nach der Entdeckung von Amerika die meisten deutschen Bergwerke still standen. — Vom Ertrag der Bergwerke s. sonst §. 101. und Villefosse Abschn. 3.

chen Staatslasten, als Einquartirung, Cantonpflicht u
dergl. eximirt; und für ihre gewisse Unterhaltung m
Brodgetreide muſs durch Anlegung von *Bergmagazin*
gesorgt; für die Kranken müssen Berglazarethe eing
richtet; auch sollte eine Anstalt zu Versorgung der alte
ausgedienten, invaliden Bergleute getroffen werden: ma
sollte eigne *Berginvalidenhäuser* haben, oder *Berghülfsca*
sen.*) Um des Lebens und der Gesundheit der rechtliche
redlichen Bürger zu schonen, könnte man allerdin
auch, nach Art der Römer, Verbrecher, die eigentlic
Todesstrafe leiden sollten, zu solchen Bergarbeiten u
Bergwerken verdammen, die besonders lebensgefährlic
sind; wenn anders der Staat nur vor ihrem Entkomme
gesichert werden kann. Indess müssen diese freylich d
selbst allein arbeiten; weil es ehrlichen Leuten in de
Augen des Volkes zur Schande gereichen würde, mit ih
nen zusammen zu arbeiten.

Vgl. *Knötschker* Abh. über die Verdammung der Verbreche
zu der Bergarbeit, Leipz. pag. 1295. gr. 8. 8 Gr.

γ) Den Betrügereyen, die leicht vorgehen können beyn
Bergwesen, als dem falschen *Kuxhandel*, oder dem Ve
handeln gar nicht existirender Kuxe von Seiten vagabon
der Bergleute, dem falschen *Einfordern* von *Zubusse*
der Unterschlagung der *Ausbeute*, den Diebstählen, un
andern Betrügereyen der Bergleute selbst in den Berg
werken, dem Anbau von Bergwerken, wo die Leute nu
auf Arbeit ausgehen, von dem keine Ausbeute zu erwa
ten ist, muſs durch möglichst sorgfältige Aufsicht de
obern Bergbediente vorgebeugt, und daher darf kei
Bergbau anders, als unter Aufsicht und Leitung der lan
desherrlichen Behörden, betrieben werden.

δ) Der sogenannten *Bergschänderey*, oder der Aus
breitung nachtheiliger Gerüchte über ein Bergwerk, um
demselben zu schaden, muſs nachgespürt, und die Schul
digen müssen bestraft werden. Zuweilen machen sich
deren

*) Im Bergamt Freyberg leben allein 8940 Menschen vom
Bergbau.

ren Bergleute selbst schuldig, und kaufen die so in Mis-
redit gekommenen Kuxe um eine Kleinigkeit an sich,
nd treiben dann den Bergbau für sich mit Glück fort.

Meuder Diss. de calumniatoribus metallicis, von der Berg-
händerey, Viteb. 1803. 4.

ε) Eigne *Berghülfscassen* zu errichten, aus welchen
e Bergwerke, mit deren Betrieb es schlecht geht, un-
rstützt werden, möchte zu vielen vergeblichen Geld-
rschwendungen verführen, und daher nicht rathsam
yn; ausg. für solche Bergwerke, wo die Hoffnung des
ewinns gewiss, oder doch sehr gross ist. Man hat auch
ssecuranzanstalten für Bergwerke vorgeschlagen.

S. Zimmermann Obersächs. Bergacademie p. 143. f.

ξ) Stein- und Braunkohlen, Torf, *) Lehm, Sand u.
dre dergl. Erdgruben, Steinbrüche aller Art u. dergl.
rfen nie Regal seyn, sondern müssen stets Sache des
rundeigenthums bleiben; und man ermuntere zu ihrer
fsuchung und Benutzung durch möglichste Befreyung
erselben von allen Abgaben, (wenigstens zu Anfang)
nd den freyen Verschleif ihrer Producte.

Ueber die Aschaffenburger Policeyanstalten für Stein, Sand,
hon- und Lehmgruben etc. s. *Deutsche Nationalzeitung* 1805.
393 f.

μ) Was von Bergwerken gilt, muss auch ganz von *Salz-
erken* gelten; und der Salzhandel muss ganz frey seyn.

ϑ) Auf die Vervollkommung des Maschinenwesens in
n Bergwerken sollte man immer mehr denken. Die
ampfmaschinen verrichten darinn jetzt grosse Dienste.
ier können Prämien viel würken, weil sie nicht gar zu
ufig würden gegeben werden müssen.

e) Des

*) In Holland und den Niderlanden kann man indess das Torf-
stechen nicht frey geben, sondern muss mit grösster Vorsicht
die Erlaubniss dazu ertheilen, weil die Dämme durch das
Ausgraben sehr leiden. S. *Grabner Briefe über die vereinig-
ten Niederlande*. p. 76. f. — Auch muss allerdings der ei-
gentlich *bergmannische* Bau der Steinkohlengruben unter
landesherrlicher Aufsicht nur betrieben werden.

i) Das ganze Berg- und Salzwerkswesen eines Land steht unter einem landesherrlichen *Bergdeparteme*, welches aus einer obersten Behörde, und den *Bergämtern* den verschiedenen Orten besteht; und alle Bergoffici ten, selbst die gemeinen Bergleute, müssen, nach ob von ihnen geprüft und approbirt seyn; und *sie* führen Aufsicht und Leitung aller und jeder Bergwerke. Auch verwalten sie in allen Bergsachen die *Berggerich barkeit.*

Vgl. *Taube* Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit, in den Königl. sächs. Landen, Freyberg 1808. 8.

§. 159.

3) *Von der Fabriken und Handwerkspolizey.*

Künsberg Grundsätze der Fabrik polizey, Weimar 1792. 8. 10 gl.

Für die Polizey, B. 1. Th. 1 u. II. p. 111 — 251.

Vom Handwerkswesen, mit Anmerk. Hof und Leipzig 1 8. 4 Gr. Aus *Bergius Cameral und Policeymagazin. Jacob* Th. II. p. 494 — 526.

a) *Ueberhaupt, und von den Zünften, und Gilden insbes. und deren Abschaffung.*

Soden II. p. 106. f. *Kraus II.* 46— *Histor. polit. Betrachtungen* über Innungen, (von *Firnhaber,*) Hann 1782. 8. 18 Gr.

Reimarus das wahre Beste der Zünfte und Handwerker, Hamburg 1770. 8.

Hagen v. Untersuchung über die Rechtmäfsigkeit der Zü und Taxen etc. München 1804. 8. 14 Gr.

Weifs über das Zunftwesen; eine Hamb. Preisschrift, Fr am Mayn 1798. 8. 1 Rthl. 8 Gr.

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehen Zunftverfassung, (vom Staatsrath *Hofmann*) Königsb. 1807 20 Gr. Die *wichtigste* Schrift unter allen.

Merbach Theorie des Zunftzwanges, etc. Leipz. 1808. 8. 1 12 Gr.

Die frühern Erläuterungen über die Industrie üb haupt, ihre Hindernisse, und natürlichen Triebfede und die Mittel und Weisen, sie zu befördern und em zu bringen, sind von besondrer Anwendung auch auf Industrie *der technischen Gewerbe*, *di. der Handwer*

Fabriken und Manufakturen, §. 49. Daher wir in dem, was die Policey für sie insbesondre zu thun hat, sehr kurz seyn können.

Der Hauptgrundstein alles Flors und Glücks derselben ist auch hier wieder *die vollkommenste Gewerbfreyheit*; und daher ist die Aufhebung oder Unterlassung aller und jeder Beschränkungen und Behinderungen das, was die Regierung ganz hauptsächlich auf sich und zu besorgen hat! — Nichts daher von fernerer Bannung dieser Gewerbe in die Städte! möge jeder sein Handwerk treiben, seine Fabrik anlegen, wo, und wie er wolle.

Fabriken und Manufakturen sind ohne Frage äuserst wichtig und vortheilhaft für den Nationalreichthum; aber sie müssen an den rechten Orten, und unter günstigen Verhältnissen, und mit solchen Materialien betrieben werden, die ihnen insgesammt einen dauerhaften, gewissen, und gewinnvollen Absatz ihrer Waaren versprechen. Nur zahle der Unternehmer dafür eine, nach Verhältnifs des Umfangs seines Gewerbes gröfsre, oder geringere *Gewerbsteuer!* — Dann bedarf es, nach p. 260 folg. der vielerley §. 138. und bes. §. 205 und 6 erläuterten Hülfen und Unterstützungen der Fabriken von Seiten der Regierungen keineswegs; die auch nie viel geholfen haben, ohne welche vielmehr anderwärts auch die höchste Fabrik-Industrie von selbst erwachsen ist.

Hier sind nur noch einige, die Handwerke und Fabriken allein angehende, für die Regierung wichtige Puncte in Betracht zu ziehen; und darunter zuerst

a) das *Zunft*, *Gilde- und Innungswesen*, d. h. die Einrichtung; dafs gewisse, ja fast alle technische, und auch andre Gewerbe nur von den, entweder durch eine bestimmte Anlernung derselben, durch Wanderung in die Fremde, und durch Fertigung eines Meisterstückes, oder wenigstens durch Zahlung gewisser Beyträge zur Cafse für das Meister — werden statt des Meisterstückes, — in die, dazu eigends bestimmten, *Gesellschaften* aufgenommenen Personen, unter bestimmten Vorschriften, und vornehmlich nur in Städten betrieben werden können. Im erstern

Fall nennt man sie besonders *Zünfte*, im letztern *Gilden*, *Innungen;* dergl. denn auch die Fischer, Krämer haben. Beide sind entweder *geschlossen*, wenn die Zahl der Meister, und auch wohl die Zahl der Lehrlinge und Gesellen für jeden Meister, und in jedem Orte, fest bestimmt ist; oder *ungeschlossen*, im Gegentheil: und dann theilt man sie auch in *geschenkte*, die die wandernden Gesellen mit Reisegeld und Zehrpfennig auf ihren Wanderschaften versorgen, und in *ungeschenkte* ein, die dies nicht thun. — Sie haben dann über ihre sonstige Einrichtung und Verfassung eigne *Zunft- und Gildeartickel*, und dergl. ja eine eigne *Zunftpolicey*; und stehen, eine jede, unter der Aufsicht Eines aus dem Magistrat.

Sie entstanden in Italien, schon im 12. Jahrh. unter den Gewerbtreibenden selbst; aber die Fürsten bestätigten sie, besonders vom 15. Jahrh. an, und gaben ihnen viele Privilegia. Bald wurden sie jedoch so mächtig, und übermüthig, daſs viele Miſsbräuche unter ihnen einrissen, über die man Reichsgesetze geben muſste. — Sie mögen allerdings ehemals, bey der ersten Entstehung der technischen Gewerbe, zu ihrem Schutz u. s. w. sehr nöthig gewesen seyn; allein wenn man an ihnen von der einen Seite auch jetzt noch die, — wegen der ihnen gesetzten Taxen stets wohlfeilere, und wegen der damit verbundenen, bestimmten Erlernung, Beaufsichtigung und Prüfung der Arbeiten — auch bessere Arbeit, — ferner die Gewiſsheit eines steten Vorraths ihrer Produkte, zu deren Haltung sie verpflichtet seyen, und endlich die Sicherheit vor dem Ueberhandnehmen einzelner Gewerbe an einem Orte rühmt; so entgegnet man von der andern Seite mit Recht, daſs alle diese Vortheile, der Erfahrung, wie der allgemeinen Theorie nach, viel gewisser, und in höherem Grade durch die Freyheit der Gewerbe, und die damit eingeführte freye Concurrenz zu erreichen seyen. Denn mit diesen entstehet für jeden Gewerbsmann von selbst die Nothwendigkeit, seine Arbeit so wohlfeil, und so brauchbar und gut, als möglich zu liefern. Um

den

den meisten Absatz sich zu verschaffen, der immer den meisten Gewinn giebt. Dabey können eine Menge zeither getrennter Gewerbe mit einander verbunden, und nun fabrikmäſsig betrieben werden, wo die Waaren an Güte und Wohlfeilheit gewiſs gewinnen: z. B. die Verfertigung der Wagen und dergl.

Der bestimmten Erlernung, des Wanderns, und der Verpflichtung zu Verfertigung eines Meisterstücks ungeachtet aber haben sich zeither unter den Zünften so viele schlechte Arbeiter befunden, als schwerlich bey der Gewerbsfreyheit existiren würden: denn die Arbeitsprüfungen der Zünfte sind so leicht und nachsichtig, und die Bestrafung unredlicher Zunftgenossen wegen schlechter Arbeit vollends ist so selten, daſs auf beyde wenig, oder gar nichts zu geben ist. — Ueberdem ist die bestimmte *Lehrzeit* der Zünfte der Industrie höchst nachtheilig durch ihre unnütze Zeitverschwendung, mit welcher sie über Arbeiten, die in ½ — 1 Jahre zu lernen wären, (wie z. B. Bäckerey und dergl.) oft 4, 5 und mehr Jahre lang lernen lassen, und in dieser ganzen Zeit die Thätigkeit des Arbeiters hemmen. *) — Das *Wandern* giebt dann auch zu vielen Nachtheilen, zu Liederlichkeit und Müssiggang Veranlassung, und wird selten oder nie zum Vortheil des Gewerbes benutzt. Die Kostbarkeit des Meisterwerdens, der Verfertigung eines, meist ganz unnützen, Meisterstücks, die Verfolgung der sogen. *Bönhaasen*, oder *Pfuscher* halten eine Menge braver, geschickter, aber armer Arbeiter ab, sich der fleiſsigten Gewerbsarbeit zu widmen; und dadurch, so wie durch das Schliessen der Handwerker, und die Beschränkung des

*) Weit mehr und besser würde der Arbeiter arbeiten, der sogleich, wie er seine Arbeit vollkommen verstände, damit frey auftreten, und sich anbieten dürfte. — Und man bedenke, wie viele schwierige, mühvolle Arbeiten in sehr kurzer Zeit würklich und völlig erlernt werden, — weil sie unzünftig sind!

des Gesellenhaltens u. s. w. wird denn die Zahl der Arbeiter sehr gemindert, *) und folglich auch der Preis der Waaren erhöht; welches letztere insbesondre aber auch dadurch geschehen muſs, daſs der Zunftarbeiter die Interessen des Capitals, dessen Verwendung in sein Gewerbe sein Zunft-Etablissement und seine jährliche Zunftbeyträge u. s. w. nothwendig machen, auf den Preis seiner Waaren vertheilt, und sich durch dessen Erhöhung dafür bezahlt macht. Rühmt man aber an den Zünften, daſs sie nie *zuviele* Arbeiter in einem Orte aufkommen lassen, so ist dies eben kein groſser Vortheil; da es sich von selbst versteht, daſs bey vollkommner Gewerbsfreyheit schon an sich nur soviel Arbeiter in jedem Orte sich ansetzen werden, als daselbst mit Vortheil ihr Gewerbe treiben können.

Die *polizeylichen Taxen* der Zunftarbeiten endlich, da sie nie ganz passend seyn können, indem die Preise der Dinge sich zu sehr verändern, machen, bey niedrigen Preisen der Producte, die Waaren theurer, als sie bey freyer Concurrenz seyn würden, und bey hohen Preisen nöthigen sie, die Arbeit immer um so viel schlechter zu machen, als an Gewinn und Vortheilhaftigkeit dabey eingebüſst wird. **)

Vgl. über die Polizeytaxen: *Handbuch der Staatsw.* I. 395 — 407.

An Inquiry into the principles of taxation chieffly, applicable to articles of immediate consomption, London 1790 — 4.

Philippi Briefe über Staatsw. p. 332. 62.

Fischbach über den Werth der Taxen für mein Vaterland, Berlin 1809. 8. (Sehr *dafür*.)

Ein

*) Die Freymeister, die die Polizeygewalt ernennen konnte, vermehrten sie nicht sehr. S. *Musaeus* vom Rechte der Frey-meister, Gieſsen 1783. 8. 6 Gr.

**) So lange Zünfte sind, kann man freylich dieser Policeytaxen für sie nicht entbehren. Sie werden zwar alle Monate neu regulirt, bes. die Fleisch, Brod- und Biertaxen, — aber darum passen sie doch immer nicht ganz genau.

Ein steter *Vorrath von Waaren der Handwerker* zuletzt wird mit Gewifsheit auch ohne Zünfte zu erwarten seyn, da es die Gewerbsfreyheit nie an Dingen, die gesucht werden, fehlen lassen wird. —

Dies alles spricht hinlänglich *gegen die zeitherigen Zünfte*; ohne dafs aufserdem noch der, aus den sogen. *Handwerksmifsbräuchen*, als der Tyranney der Meister gegen die Gesellen, und beyder gegen die Lehrlinge, den Prellereyen bey der Aufnahme, aus dem Aufstehen der Gesellen, dem Schelten der Handwerke und dergl. entstehenden, Nachtheile zu gedenken ist.

Hiller Diss. de abusibus opificum, Tüb. 1729. 8. 10 Gr.

Handwerksbarbarey, oder Geschichte meiner Lehrjahre, Halle und Leipzig 1790. 8.

Pfingsten Abh. von Abstellung der Handwerksmifsbräuche, Erfurt 1785. 8.

Die Erfahrung hat auch, wie schon erinnert, die Vortheilhaftigkeit der Aufhebung der bisherigen Zünfte bewiesen, und wenn auch nicht in der allerersten Zeit, doch sehr bald; *) und daher hat man sie besonders neuerlich in sehr vielen Ländern auch würklich durchgesetzt. **)

*) Der Freyheit ungewohnt, und dem alten Eigennutze anhängend, wollen die zeitherigen Zunftgenossen zuerst wenig, oder nicht nachlassen von ihren Preisen, und neue Arbeiter kommen noch nicht häufig genug hinzu: aber das ändert sich bald; giebt man nur volle Freyheit.

**) Schon Turgot hob 1776 die Zünfte in Frankreich auf; aber Clugny führte sie 5 Monate später wieder ein, unter gewissen Modificationen. S. *Dohm Materialien zur Statistik* Th. II. p. 32. f. In der Revolution sind sie aber ganz aufgehoben worden, und seit der Zeit haben die Gewerbe sich sehr verbessert, wie *Say a. O.* I. p. 261. bezeugt. In *Westphalen* sind sie jetzt auch aufgehoben, und in den Hauptsachen auch im *Preussischen* s. 1810. In *England* sind nur *die* Gewerbe zünftig, die es zur Zeit des alten, noch bestehenden, Zunftgesetzes der Elisabeth waren, und nur in den da-

Wenn man aber auch die Zünfte nicht ganz abschaffen wollte, weil sie Privilegia haben, die nicht ohne alle Verbindung mit der Verfassung des Staats sind, so muſs man wenigstens folgende Aenderungen vornehmen:

α) Man hebt das Schliessen derselben ganz auf, und läſst den An- und Abtritt zu und von einem Gewerbe an jedem Orte, auf dem Lande, wie in Städten, sowie das Halten der Gesellen und Lehrlinge einem Jeden völlig frey. Er trete indeſs doch zu einer Zunft, und zahle immerhin auch eine Kleinigkeit an dieselbe.

Vgl. Preisschrift von Völker, *unter welchen Umständen ist es gut, die Meister eines Handwerkes in einer Stadt auf eine gewisse Zeit, oder für immer zu beschränken? etc. Freyburg* 1801. 8.

β) Die bestimmten Lehrjahre müssen ganz aufgehoben, oder wenigstens möglichst beschränkt werden. Möge jeder sein Handwerk da und so lernen, wo und wie er es am besten und wohlfeilsten kann: aber man sorge für guten Unterricht in den Handwerken. S. gleich und oben.

Etwas zur Verbesserung des Schicksals der Lehrjungen in den Werkstädten, von *Wolfram.* Leipzig 1800. 8. 14 Gr.

γ) Die Zünfte müssen auch Frauenzimmer als Lehrlinge und Gesellen, und Meister aufnehmen zu Handwerken, wo sie eben so gute oder beſsre Arbeiter abgeben können, als die Männer: wie z. B. im Schneider- und Bäckerhandwerk und dergl. wodurch zugleich eine Menge armer Mädchen Gelegenheit zum Verdienst findet, und so vor Verführung zur Unzucht geschützt werden kann.*)

ς) Man

maligen Marktstädten: alle neue Gewerbe, und die alten in andern, neuen Orten sind unzünftig; und daher sind die reichsten Fabrikstädte frey vom Zunftwesen, als Birmingham, Liverpol, die Vorstädte von London; die daher auch alle viel schönere und wohlfeilere Arbeiten liefern, als die zünftige City von London. Aber man hält auch hier nicht streng auf die Zunftverfassung; schlieſst die Zünfte nicht, und dergl. m. *Smith* l. c. IV. Cap. 7. *Schmalz Staatsv. Groſsb.*, p. 210.

*) In Dännemark ist dies jetzt eingeführt.

δ) Man stelle den Zwang zum Wandern, und den Zehrpfennig ab. Wer wandern will, und kann, mag es thun; aber er erhalte dazu (S. nota **) eine besondre Anleitung, damit er mit Nutzen wandere, und reise nur in *die* Länder, wo sein Gewerbe am besten betrieben wird. Auch gebe man den Wandernden, statt der gewöhnlichen Wanderpässe, *Wanderbücher*,*) woraus jede Obrigkeit ersehen kann, ob der Reisende an fremden Orten auch gearbeitet, und wie er sich betragen habe?

Mohl Preisschrift: wie die Vortheile des Wanderns der Gesellen befördert, und dessen Nachtheile verhütet werden? Erlangen 1798. 8. 8 Gr. **)

Ortloff Accessit-schrift: wie etc. Erlangen 1798. 8. 8 Gr.

Preisschrift vom Wandern der Handwerksgesellen, Nürnberg 1809. 8. 8 Gr.

ε) Die *Privilegia* der *Handwerker* muſs man auch suchen, nach und nach abzuschaffen. Beruhen sie blos auf Polizeyverfügungen, so können sie ohne Weiteres aufgehoben werden, sobald ihre Unnöthigkeit, oder gar Schädlichkeit erwiesen ist; beruhen sie aber auf, mit der Verfassung zusammenhängenden, Rechten, sind sie ausſchlieſsliche, auf Grundstücken haftende, oder in Hypotheken-Büchern eingetragene Gewerbsberechtigungen, die titulo oneroso adquirirt worden sind, ***) so muſs allerdings Entschädigung dafür gegeben werden. Man suche, den Gewinn derselben genau zu berechnen, und vertheile denselben auf die gesammten Meister des Orts. Oder

*) In Bayern sind sie seit 1808 eingeführt, S. *Harl* C. C. 1808. No. 48.

**) Er schlägt ein Collegium von 6 — 12 verständigen, gereiseten Professionisten vor, welches Reiseplane für die Wandernden entwirft, und die Kundschaften und Reisepässe mit der Obrigkeit ausstellt.

***) Der Kaufpreis einer Elbschiffergerechtigkeit in Magdeburg ist 10000 Rthlr., einer Braugerechtigkeit in Königsberg 3000, einer Schuhbank in Breslau 800 Rthlr. S. *Krug Staatsök.* p. 62.

Oder man lasse ihren Werth bestimmen, und, bis sie ganz aufgelöset sind, von den Gewerbetreibenden verzinsen: — oder noch besser, man kaufe den so Berechtigten diese ihre Privilegia gleich mit einem Male ab, nach einer von der Obrigkeit mit Zuziehung der Gewerbetreibenden, gemachten, Taxe. *)

ξ) Die Policey-Taxen hören ganz auf; da sie, sobald das Schliefsen der Gewerbe cessirt, und die Concurrenz ganz frey ist, unnöthig sind.

η) Alle erwähnten Handwerks-Mifsbräuche werden sorgfältig abgestellt: — und freyer Vertrag, oder die Ortsgewohnheit nach dem Gutachten der Policeybehörde entscheide über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander, — über Lohn, Kostgeld, Dienstdauer etc.

ϑ) Jeder Gewerbsmann zahle seine *Gewerbssteuer*, und sey dann frey von andern, irgend bedeutenden, Kämmerey- und Zunftbeyträgen für sein Geschäft. — So verliehren sich die Zünfte nach und nach von selbst. **)

§. 229.

b) Von Veredlung des Handwerksstandes, von Schauämtern, und dergl. von Magazinen für arme Arbeiter, und andern Unterstützungen derselben u. s. w.

b) Da die Zünfte keineswegs die vorzüglichste Gelegenheit zur Bildung uud zum Unterricht der Handwerker gewähren, so mag und soll der Staat mit Recht, beym Bestehen der Zünfte, wie bei deren Aus-

*) Wie man hierbey im Preufs. verfährt, und von einem dazu bestimmten Ablösungsfond, s. *Gewerbsedict* vom 7. Sept. 1911. §. 32 — 52

**) Im Preussischen hat man durch die erwähnten neuen Gewerbsedicte diese Maasregeln in Rücksicht der Zünfte befolgt, und, ohne sie selbst directe aufzuheben, doch die zeitherigen Zunftrechte abgeschafft. Denn Jedermann kann jetzt hier, gegen Lösung eines Gewerbscheins, ein Gewerbe anfangen, ohne in eine Zunft treten zu müssen. S. die *Gewerbsedicte* von 1810 und 11.

Ausfall, für Gelegenheit zum bessern *Unterricht der Handwerker* und *Fabrikarbeiter* sorgen; wozu wir nochmals die früher schon erwähnten *Industrie-*, und besonders die *Sonntags-* und *Feyertagsschulen*, und die Zulassung derselben zu den niedern Classen der *Kunst-* und *Bauacademien*, in eignen, sogenannten *Kunstschulen*, empfehlen. *) Ganz besondre getrennte *Unterrichtsinstitute für Handwerker und Fabriken* **) anzulegen, möchte indeſs wohl nicht zu rathen seyn; weil es zu kostbar wäre, ***) und an sich geschickte Arbeiter und Meister ihren einzelnen Lehrlingen einen weit bessern Unterricht in ihren Werkstätten geben können, als dies *von andern* Lehrern in jenen Instituten möglich wäre.

So wird sich von selbst eine gewiſse *Veredlung des Handwerksstandes* bewürken lassen; die ihm eine Menge guter Köpfe erhalten, und zuführen wird, welche ihm jetzt das Gemeine der Gewerbsarbeit entführt hat. — Man nehme England zum Beyspiel!

Vgl. *Villaume* Preisschrift: über ein theoret. pract. Institut für Handwerker: im *Genius der Zeit* 1798. Juni pag. 129 — 50. a parte. Coppenhagen 1800. 8. 3 gr.

Christiani Grundlinien eines Plans zur Veredlung des Handwerksstandes, Koppenhagen 1801. 8. 7 gr.

Voigt und *Ortloff* Preisschriften: durch welche Mittel können Handwerker ausländ. Verbesserungen ihrer Gewerbe nutzen, etc. Leipzig und Weissenfels 1799. 8. 4 gr. und Erlangen 1799. 8. 4 gr.

c) Man hat auch *Schauämter*, *Schau- und Stempel-Gerichte* eingerichtet, d. h. die Einrichtung getroffen, daſs Kuust-

*) Von Zeit zu Zeit muſs man denn Ausstellungen von den Arbeiten derselben halten.

**) Wer sollte die miſsrathenen Arbeiten kaufen, und da verdorbene Material bezahlen!

***) In London hat der Graf Rumford dergl. doch errichtet S. seine Schrift: Proposals for forming a public institution for diffusing the Knowledge of useful mechanical Inventions and Improvements etc. London 1799. 8. Vgl. von der neuen Würzburger Industrie-Schule- und Fabrik, pag. 196.

Kunstverständige öffentlich, oder vom Staate angesetzt waren, die verfertigten Fabrikate, oder auch wohl die Materialien der Waaren selbst zu untersuchen, ob sie auch preiswürdig seyen? — und wenn sie dieselben dafür befunden hätten, sie mit einem bleyernen Stempel als *probat* zu bezeichnen.

Journal v. und für Deutschl. B. XI. pag. 384—86. Von der Kritik der Materalien.

Allein schon freye Concurrenz des Handels sichert in der Regel noch mehr die Güte der Waaren, weil sie die schlechten keinen Absatz finden läſst. Auch beweiset die Erfahrung, daſs bey dergleichen Schauanstalten viele schlechte Waaren aus Nachläſsigkeit und Partheylichkeit doch durchkommen. Nur bey solchen Waaren, die in das ferne Ausland gehen, welches nur zu den Regierungen andrer Länder Glauben und Vertrauen hat, und daher eine solche öffentliche Beglaubigung der Güte der Waaren, die es kaufen soll, verlangt, wäre dieselbe vermittelst dergleichen Stempels zu empfehlen. *)

Vgl. *Hildt. Goth. Handels. Zeit.* 1740. pag. 225. Von den Hannöv. Schauanstalten, oder sogen. Linnenlegen.

Leipz. Intellig. 1770. pag. 448. von den Schlesischen.

Köhler Ansicht. pag. 123. f. *Poppe Geist* pag. 46. von den Englischen.

Allenfalls könnte man doch überhaupt noch befehlen, daſs jeder Handwerker und Fabrikant an jedes Stück Waare eine *Etiquette* anhängen solle, die nebst seinem Nahmen, oder Firma, den Gehalt an Ellen, die Breite, die Fadenzahl, den Einschlag, die Feine, oder das Gewicht angebe, für die er dann stehen müſste.

d) Vortreflich, und höchst wohlthätig aber ist die *Unterstützung der armen, kleinen Fabrikarbeiter*, wenn zufällig ihre Arbeit ins Stocken gerathen muſs, da sie keinen Absatz mehr findet; oder wenn das Material zu theuer

*) Sie hat die Hannöverischen und Westphälischen Leinenmanufacturen im Ausland wenigstens sehr beliebt gemacht.

theuer ist, als daſs sie es kaufen könnten: weil sie sonst auswandern, oder verhungern müſsten. *) Freylich sollten dieselben stets mehrere, verwandte Arbeiten zu machen verstehen, um dann von einer zur andern zu greifen: allein dies ist doch nicht bey allen dergleichen Arbeiten möglich. Da komme denn der Staat zu Hülfe! — durch *Magazine*, aus welchen diesen Leuten theils Material zur Arbeit, in einzelnen Partikeln, vorgeschossen, theils für welche ihnen ihre Waare abgenommen, oder Vorschuſs darauf gegeben wird: wie man sie im Preuſs. von Wolle und Tüchern hat.

S. Ueber die Nützlichkeit der Wollmagazine in den Prov. Städten der Kurmark, im *Preuſs. Staatsanz.* Juni. pag. 1 — 26.

Krug Nat.-Reichth. II. 689 — 96. *Heerwagen Preuſs Staatsw.* pag. 137.

Instruction für die Administratoren der öffentlichen Wollmagazine, d. d. Berlin 9ten Juni 1777. **)

Noch besser aber wäre es, dergleichen Arbeiter, besonders Weber und dergleichen, dadurch noch unabhängiger von den Handelsverhältnissen zu machen, daſs man ihnen soviel Land anwiese, worauf sie die für sie nöthige Consumtion an Kartoffeln und Gemüse und dergleichen erbauen könnten, (etwa 2 — 3 Morgen pro Familie,) dessen Anbau ihre Arbeit gar nicht stört. Nur *mehr*

Land

*) Alle Fabrik-Länder haben dies erfahren. Im Jahr 1793. wurden in England in 14 Monaten 18000 Seidenfabrikanten brodlos. *Nemnich* pag. 112. In Schlesien stehen jetzt enorm viel Weberstühle leer; in Sachsen ebenso.

**) Auch in England hat man einen Vorschuſs-Fonds für Fabrikanten gegen verpfändete Waaren. Die nicht eingelöse- Waaren dieser Art waren es, die 1805. so wohlfeil verkauft wurden von den, die sie erstanden hatten. *Köhler Ansicht* pag. 76. — Doch tadelt *Kraus verm.* Aufs. I. pag. 133 — 42. dergleichen Magazine, weil sie zuviel kosteten, sobald sie das Material wohlfeiler gäben, als es sonst zu haben wäre, und ausserdem doch nichts hülfen.

Land dürften sie nicht haben, *) um nicht ihr Hauptgewerbe darüber zu vergessen. — Dagegen lasse sich die Regierung nie überreden, zum Vortheil der Fabrikanten die Urproduction, und den freyen Ausgang der Producte zu beschränken. **)

e) Endlich hat man auch wohl oft für nöthig gehalten, dafs die Regierung darauf sehen solle, dafs nicht durch die *Einführung der Maschinen* Arbeiter aufser Brod kämen, und dafs sie demnach dieselbe nicht nur nicht befördern, sondern vielmehr beschränken solle. Allein, da nach §. 53. diese durchaus nur bey einer so grofsen Consumtion, und folglich auch Production, und einem so hoch gestiegenen Reichthum der Nation statt finden kann, dafs, ungeachtet der Menschen-Ersparung durch die Maschinen, doch ebensoviel, oder gar noch mehr Arbeiter, als zeither, gesucht und gebraucht werden, ***) und dafs die grofsen Kosten der meisten Maschinen getragen werden können; so mag die Regierung dieselbe ganz sich selbst, und dem freyen Gange der Industrie überlassen, — und kein Schaden wird dann daraus entstehen; da dieser nur möglich wäre bey Abnahme der Industrie, wo

*) In Schlesien sollen jetzt 17 Vorwerke geistlicher Güter unter 2000 dergleichen Weberfamilien Erbpachtsweise, zu 2 — 3 Morgen für jede, ausgethan werden.

**) In Sachsen trugen die Wollfabrikanten oft genug auf das Verbot der Wollausfuhr an, und in Preufsen sogar auf das Verbot der Veredlung der Schaafzucht, nach *Krug Staatsök.* pag. 18. — aber die Regierung hat sie mit Recht nirgends gehört.

***) Dies erfuhr man gerade so in England, bey Einführung der Spinnmaschinen, die erst beynah einen Aufruhr erregt hatte. Die Arbeiten wurden dadurch immer wohlfeiler, und der Absatz desto gröfser; und folglich auch die Production. Noch vor Kurzem beschäftigte die Baumwollspinnerey in England 250000 Erwachsene, und 100000 Kinder. *Poppe* pag. 21.

wo aber wieder niemand an die Einführung der Maschinen denken wird und kann.

Stewart Staatsw. Th. I. pag. 29. *Magaz. für Lit.* und *Kunst* 1793. Heft I. 2. *Journal für Fabrik*, 1795 April 1797, Juli. Aug.

§. 230.

4) Von der Handels-Polizey.

Melon Essai politique sur le commerce, Nouv. edit. à Amsterdam 1754 8.

Fourbonnais Elemens du commerce, II. Vols, à Amsterdam 1755. 8.

De l'interêt des Puissances de l'Europe relativement au commerce, à Paris 1765, 8. — A. d. Fr. von M. F. C. J. 2 Th. Leipzig 1776. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr.

Condillac le commerce et le Gouvernement, considerés relativement l'un à l'autre, 2 Vols, à Paris 1795. 8.

Essai politique et philosophique sur le commerce et la Paix, considerés sous leurs rapports à l'agriculture, par *J. B. Rougier Labergerie*, à Paris 1797. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Vital Roux sur l'influence du gouvernement sur la salut du commerce, 2 Vols. à Paris 1801. 8. A. d. Fr. übers. von *K. F. Treitschke*, 2 Bände, Neue Auflage. Dresden 1806. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Simonde Sismondi, S. Th. I. pag, 51.

Ferrier Du gouvernement, consideré dans ses rapports avec le commerce. á Paris 1804. 8.

Handlungsgrundsätze, nach Natur und Geschichte, Cosmopolis 1768. Bremen 1774. gr. 8. 8 gr. (Von *Reimarus*) Ins Franz. übers. Amsterdam 1808. 8.

Rössig Versuch über die Theorien der Handelspolitik, in *Hild Handl.-Zeitung* B. I. St. II. pag. 199. St. IV. pag. 389. und *Rhapsodien* dazu; im *Journal für Fabrik*, 1798. Juli.

Niemeyer G. F. Ideen über die Ursachen, Fortschritte und Würkungen der Handlung, 1ster B. Hannover 1799. 8. 10 gr.

Mengotti. Abh. über den Colbertismus, oder die Freyheit des Commerzes. a. d. Ital. von *Utzschneider*, München 1794. 8. 12 gr.

Fichte der geschlossene Handelsstaat. Tübingen 1800. 8. 16 gr.

Hestermann der offne Handelsstaat, Stuttgard 1802. 8. 1 Rthlr.

Sechs

Sechs Dialogen über Krieg und Handel (von F. v. *Raumer*) 1806. 8. 10 gr.

a) Ueberhaupt über den Handel, seinen Einfluss auf Nationalglück, und die Hinwegräumung seiner Hindernisse.

Der Handel, den wir §. 49. erklärt haben, läſst sich zuerst verschiedentlich eintheilen: 1) *in den aus- und in den innländischen, oder Consumtionshandel*, wovon dieser blos zum innern Verbrauch, jener aber auch zur Wiederausfuhr, als sogen. *Zwischen*- oder *ökon. Handel*, getrieben wird, und bey bloſsem Durchgang der Waaren durchs Land *Transito-Handel* heiſst; 2) in *Groſs*- und *Klein-Detailhandel*, als *Krämerey*, *Hökerey*, *Hausirerey;* 3) in *Activhandel*, der *auf eignen* Schiffen und Fuhrwerk der Nation, und *Paſsivhandel*, der auf fremden betrieben wird 4); in *Wasser*- oder *See-Küsten-Fluſs*- oder *Binnen-Handel*, und in *Landhandel*; 5) in *Baratt*- oder *Tausch*, und in *Kauf*- oder *Geldhandel*; 6) nach den Waaren selbst verschiedentlich, und 7) nach den Orten in *Stadt*- und *Dorfhandel*, *Meſshandel*; etc. 8) in *Propre*- und in *Commiſsions*- oder *Factorey*-, und in *Speditionshandel*; 9) in Handel aus der *ersten*, und *Handel aus der Zwischenhand.*

Jede von diesen Arten des Handels gewährt der Nation groſse Vortheile; eine nur mehr, als die andre: aber es ist doch auch nicht zu jeder gleich gute Gelegenheit und Veranlassung überall vorhanden.

Unstreitig ist daher der Handel im Ganzen ein für den Nationalwohlstand und Reichthum höchst vortheilhafter, und höchst wichtiger Theil der Nationalindustrie! Und darum hat man ihn auch zur Basis eines eignen staatswirthschaftlichen Systems, des Merkantilsystems, gemacht, wie wir oben sahen, nach welchem in den neuern Zeiten auch fast alle Länder regiert wurden: welchem jedoch freylich nicht anzuhängen ist, weil es das Glück der Nation keineswegs, ja nicht einmal den wahren, dauernden Vortheil des Handels selbst zu befördern, und zu sichern vermag. §. 139. Th. I.

Denn

Denn dieser eben besteht nicht etwan darinn, daſs der Handel das baare Geld der Nation verschafft; — sondern überhaupt, — daſs selbiger der Nation die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse überall her zuführt, so daſs es ihr an denselben nicht fehlt; — daſs er damit, indem er die Consumtion möglichst befördert, die gröſste Production überall veranlaſst, und bewürkt; — daſs er Dingen, die ohne ihn oft keinen Werth hätten, weil sie nicht abgesetzt, und gebraucht werden könnten, ihren Werth giebt, und sichert, — dies ist der eigentliche wahre Vortheil des Handels! — Zu geschweigen, daſs er dabey, durch die Verbindung der Nationen mit einander, auf Sitten, Cultur, Wissenschaft und Kunst jeder Art den gröſsten Einfluſs hat. —

Wenn er demnach auch nicht die erste thätige Ursache selbst, sondern nur die Folge und Würkung der schaffenden Industrie und des Reichthums der Nation ist, wenn er gleich selbst eigentlich nichts producirt, als den Zuwachs des Werths, den die Waaren durch ihren, von ihm besorgten, Absatz zu gewinnen haben: *) so giebt er doch Veranlassung, er wird zum kräftig würkenden Mittel zu aller und jeder Production, und somit auch zum Reichthum.

Nicht etwan aber blos der ausländische Handel, sondern ganz vornehmlich auch der innländische ist es, der auf diese Weise wohlthätig würkt! — Und es ist kaum zu begreifen, wie unter den Staatswirthen so viele irrige Ideen und Vorurtheile über beyde herrschen.

So pflegen *α*) Einige diesen über jenen darum ganz zu übersehen, weil sie meynen, daſs nur jener das baare Geld zuführe; ohne zu bedenken: daſs *a*) einmal der aus-

*) Nur wenn man diesen seinen directen Antheil an der Vermehrung des National-Einkommens betrachtet, der freylich gegen den des eigentlichen Schaffens gering ist, kann man *Say* beystimmen, wenn er l. c. I. pag. 293 sagt: daſs der Handel stets die unbedeutendste Quelle des Reichthums unter den 3 Erwerbsarten sey.

ausländische Handel, ohne ein vorheriges inneres Commerce, gar nicht möglich ist, und daſs er ja zuerst nur mit innländischen Producten betrieben wird; und *b*) vorzüglich, daſs der innere Verkehr ohne allen Vergleich von weit gröſserm Umfange ist, als der ausländische jemals seyn kann; *) daſs also, je gröſser die innere Consumtion ist, desto gröſser auch stets die Production, und der Verschleif der Producte seyn müssen! Wenn denn nun allerdings auch durch den ausländischen Handel die Nationen reich werden, und geworden sind, so war doch ihr Handel mehr eine Folge, als die Ursache ihres Reichthums; die vielmehr lediglich in ihrer enormen Production liegt, zu der freylich der Handel Veranlassung gab, indem er die Consumtion des Auslands mit der des Innlandes verband. — Aber was ist aller Betrag des auswärtigen Handels gegen die Millionen des jährlichen Bedarfs und der Consumtion einer ganzen groſsen Nation! *c*) Bedenkt man auch nicht, daſs der auswärtige Handel immer sehr unsicher ist, und zufällig; da er theils durch Kriege und Sperren leicht gestört wird, theils da er zum Theil, d. h. der *Zwischenhandel*, oft nur auf der, keineswegs fixen, Idee der Nationen beruhet, daſs sie gewisse Dinge besser kaufen, als gewinnen können; theils endlich da *er* mehr Sachen des Wohllebens, und des Luxus, die man nicht immer braucht, dieser, der innländische aber, vornehmlich unentbehrliche Lebensbedürfnisse angeht. — Damit wollen wir nun zwar gar nicht die Vortheile des ausländischen Handels läugnen, oder bestreiten; sondern nur zeigen, daſs der innländische um seinetwillen nicht leiden dürfe.

Herren-

*) Wie groſs ist nicht die Summe der täglichen innländischen Bedürfnisse *aller* Einwohner eines Landes gegen die, welche die *Wohlhabenden* nur, besonders zur Annehmlichkeit, und zum Wohlleben, aus dem Auslande nehmen! — Mag es seyn, daſs China aus Europa 30 Mill. Rthlr. für Thee zieht, daſs Caffee und Zucker England und dem Aus-

Herrenschwand Discours sur le commerce exterieur des nations Europeennes, à Londres 1787. Uebers. Berlin 1797. 8. *Schmalz* l. c. §. 169. 338 — 34.

β) Andre klagen dagegen den ausländischen Handel an, daſs er zu allen Zeiten die innere, und besonders die technische Production gelähmt habe, an der ihm, da er fremde Waaren haben könne, nichts liege, wenigstens so lange sie nicht Waaren zur Ausfuhr bereite.

Soden Nat.-Oek. Th. II pag. 35.

Allein, wie wollte er eben letzteres, ohne welches er doch gar nicht bestehen kann, — da er ja am Ende nur ein Austausch innländischer Producte *und Waaren* gegen ausländische ist, von den ja nichts umsonst weggegeben wird, — von ihr erreichen und bewürken, wollte er sie *überhaupt* lähmen! Ihr Vortheil ist ja auch sein eigner! Nur dann ist das Interesse des auswärtigen Handels von der innern Production aller Art geschieden, wenn sie, oder vielmehr wenn die Regierung zu ihrem Besten den Eingang fremder Waaren, oder den Ausgang innländischer Producte hemmen, und verbieten, und verhindern will.

Diese irrigen Ideen, und Vorurtheile über den wahren Werth und die Tendenz des Handels haben denn die verschiedenen Handelssysteme, und mit ihnen die unrichtigen Ideen vom Nachtheil und Vortheil der Han-

lande noch weit mehr Geld vom Continent zutrugen, — was ist das gegen die Brod- und Fleisch, Butter, Milch, Salz, und Woll-Consumtion der Millionen Einwohner des Continents, die sie aus ihren Ländern ziehen! Englands ganzer auswärtiger Handel soll 30 Mill. Pfund Sterl. einbringen, — der innländische aber 300 Mill. Pfund. *Schmalz Staatsw. Groſsb.* pap. 205. Auf Paris rechnete man 1805. (ohne Meubles, Geräthe und dergl.) 260 Mill. Fr. jährliche Consumtion: das giebt für Frankreich, von dessen Bevölkerung Paris 1/40 höchstens ausmacht, 5200 Mill. Fr. (*Kraus Aufsätze* II. pag. 132.) wovon der allergröſste Theil doch innländische Consumtion ist.

Handelsbilanz, vom Sperren und dergleichen aufgebracht, die dem Handel soviel geschadet haben, nach §. 134. f.

Nur ihnen allein ist es zuzuschreiben gewesen, daſs, und wenn der Handel nach und nach sich selbst gestürzt, wenn er in dem Reichthum, zu dessen Anhäufung er Veranlassung gab, sein eignes, und auch dessen Grab, und den Untergang der Nationen selbst bereitet hat, durch Verbreitung der Habsucht und Geldgier, der Verschwendung und Wollust, der Ueberhebung und Opulenz auf der einen, und der schmutzigen Armuth, und sklavischen Abhängigkeit auf der andern Seite! — Bey voller Freyheit des Handels und der Production würde der Reichthum sich gleich vertheilt, und Glück und Wohlstand fest und dauerhaft überall begründet haben. — Sie allein ist das einzige wahre, beglückende Handelssystem, welches den Handel bey seiner wahren Natur, und in seinen rechten Gränzen erhält.

Vgl. *Niemeyer* J. F. Ueber den Einfluſs des Handels und der Handelssysteme auf National-Glück, und Unglück, Bremen 1805. 8.

Murhard vom Einfluſs des Handels, in *Harl Cam.-Corresp.* 1806. von 57 — 58.

Ueber die Handelssysteme in Deutschland etc. in *Schedel allgemeinen Journal für Handlung* B. I. Heft VI. Nro. 2. pag. 498 — 91.

Betrachtungen über die gegenwärtigen Zeiten, und deren Einfluſs auf den Handel, Leipzig 1798. 16 gr. (Untersucht ob der kriegerische Geist dem Handel nütze?)

Wenn denn nun von dem die Rede ist, was die Regierung zu Beförderung des Handels thun könne und solle? so ist ihr auch wiederum nur die *Hinwegräumung aller, ihm entgegenstehenden, Hindernisse, und ihm drohenden Uebel* zur Pflicht zu machen: und an und für sich hat derselbe in der That, auſser den, welche die Natur der Communication der Menschen und Nationen mit einander in den Weg liegt, (§. 57. und 61.) eigentlich keine Hindernisse weiter, keine Uebel zu bekäm-

kämpfen, als die, die ihm von der Regierung selbst geschaffen, über ihn verhängt werden.

Wenn demnach die Regierung und die Nation selbst für die Abwendung der erstern, nach §. 212. f. das Ihrige gethan haben, so bedarf es eigentlich weiter nichts, als nur der Verschonung und Bewahrung des Handels vor den letztern, — durch eine *vollkommne Handelsfreyheit*, durch Unterlassung und gänzliche Vertilgung und Aufhebung aller und jeder Bande, Beschränkungen, directen Leitungen des Handels, und Einmischungen in denselben von Seiten der Regierung, wie wir sie, nach dem System der Merkantilisten (§. 134. f.), kennen gelernt, und bereits schon verworfen haben. Der Handel ist und bleibt, seiner ganzen Natur nach, die Sache der Nation; und daher überlasse die Regierung ihn auch nur dieser, deren eignes Interesse für ihn genugsam sorgen wird, fehlt es nur nicht an Freyheit! — wie schon die Grundsätze der Nationalökonomie im ersten Theil gelehrt haben, auf die wir uns hier, besonders auch in Rücksicht der Mittel zur Circulation, als des Geldes, der Münze, und des Papiergeldes, und des Credits beziehen; deren der Handel ganz vorzüglich bedarf, und an den es nie fehlen darf, und soll.

§. 231.

b) Von weitern Maafsregeln der Regierung für den Handel.

α) Von dessen Sicherheit in aller Art, besonders der des Credits; von Wechseln, Assecuranz, Handelsverträgen, Stapelrechte, etc.

Aufser dieser vollkommnen Freyheit hat die Regierung auch ferner noch den Handel

α) mit *Gerechtigkeit*, und *sorgfältigem Schutz aller Rechte* zu unterstützen; nicht nur *a*) überhaupt in Rüksicht der dadurch zu bezweckenden Aufrechthaltung des Credits nach pag. 88., ohne welchem der Handel nicht bestehen kann, und der in der That nichts Weitern als der vollkommensten Gewifsheit *einer unpartheyischen, strengen*

Rechtspflege bedarf; *) sondern *b*) insbesondre in Rücksicht einzelner Anstalten und Anordnungen zum Schutz der Rechte im Handel; wohin theils das *Wechselwesen*, und das *Wechselrecht*, theils das *Bodmerey*, *Haverey* und *Assecurranzwesen*, und das *Mäckler*- und *Speditionswesen* gehören: die zwar stets Sache der Nation sind, und (— vornehmlich auch die Assecurranz —) stets bleiben müssen, **) die aber doch die rechtliche Sicherheit, deren sie bedürfen, vom Staate erhalten, und dauernd genieſsen müſsen; weshalb sie die Festsetzung vollständiger, genauer und deutlicher Gesetze und Grundsätze über ihre Gegenstände, und auch deren strenge Befolgung vom Staate fordern.

Jene Einrichtungen gewähren alle dem Handel groſse Vortheile; indem besonders die Wechsel nicht nur alle Zahlungen sichern, sondern auch ungemein beschleunigen, und erleichtern, und so die Geschäfte mit den entferntesten Gegenden möglich machen, — jene andern Anstalten aber besonders den gefahrvollen Seehandel sichern, der ohne sie gar zu risquant wäre.

Schmalz Staatsw. §. 149 — 61. *Bergius Mag.* Th. 9. pag. 64. f.

Scherer Handbuch des Wechselrechts, 3 Bände, Frankf. a. M. 1799 — 1800. gr. 8. 7 Rthlr. 12 gr.

Weskett Theorie und Praxis von Assecuranzen, a. d. Engl. von *Engelbrecht*, 3 Bände, Lübeck 1782. 4. 3 Rthlr. 12 gr.

Benecke W. System des Assecuranz-, und Bodmereywesens, nach Hamburgs und aller andern Nationen Verfassung, 4 Bände, Hamburg 1805 — 10. gr. 8. 20 Rthlr.

Weskett Recht der Assecuranzen und Bodmereyen, Königsberg 1771. gr. 4. 10 gr.

Versuch über das kaufmännische Speditionswesen in seinen Verhältnissen zum Staat, Stuttgardt 1804. 8. 6 gr.

c) Zur

*) Vortrefliche Grundsätze hierüber enthält bes. der neue franz. *Code de commerce*, bes. rat. der Bankerotte, Art. 439. livr. III. art. 593. 94.

**) *Luden* l. c. pag. 337. räth dagegen, daſs die Regierung die Assecuranz allein über sich nehmen solle: — das ist ganz falsch.

c) Zur Sicherheit des Handels gehört auch der *Schutz desselben ausserhalb des Landes* durch *Convoyirung* der Kauffartheyschiffe mit Kriegsschiffen gegen feindliche Kaper und Kriegsfahrzeuge, *) durch Vertilgung der Seeräuber, durch die Aufrechthaltung des Völkerseerechts, und der Freyheit der Meere, und durch *die Ansetzung von Consuln und Agenten* in fremden Staaten, die die Angelegenheiten des Handels daselbst zu beschützen, und zu besorgen haben.

Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen, von *Jakobson*, B. I. Hamburg 1806. gr. 8. 3 Rthlr. 12 gr.

Büsch Völkerseerecht, Hamburg 1802. 8. 10 gr.

Von den Consuln und Agenten handelnder Nationen, im *Journal für Fabrik*, etc. 1795. März.

d) Auch *Handels*- und *Schifffahrtsverträge* können für die Sicherheit und Freyheit des Handels sehr wichtig werdeu; aber andre specielle Vortheile, die man seinem Handel, und seinen Kaufleuten darinn ausmacht, müssen gewöhnlich auf eine andre Weise sehr theuer bezahlt werden, und verwickeln in Händel und Streitigkeiten. Und dafs man dieselben noch weniger gebrauchen könne, und solle, um dem Handel der Nation Wege anzuweisen, die er nicht von selbst eingeschlagen haben würde, ihr Arten des Handels aufzudringen, zu den sie sich von selbst nicht verstehen könnte, — beydes, weil sie keinen Vortheil dabey findet, — haben wir schon §. 138. bemerkt.

Steck Versuch über Handels und Schiffarthsverträgen, Halle 1782. 8. 14 gr.

*) In den neuesten Zeiten ist durch die Gesetze Englands und Frankreichs, deren Sperren der Häfen, und Visitiren und Wegnehmen der Schiffe, die Cabinetsordres von Berlin und Mayland, und von London dasselbe freylich sehr zum Nachtheil des Handels verändert worden. S. *das Continentalsystem*, Leipzig 1812. 8. 16 gr.

Lauderdale Inquiry p. 360. f.

Jakob Polizey Th. II. pag 650. f.

Pinto über die Handelseifersucht, in *Struensee* Abh. Th. I. pag. 241 — 304. *)

β) Vielfältig hat man auch gedacht, dem Handel bedeutende Vortheile dadurch zu gewähren, daſs man den Speditionshandel, der durch das Land geht, in einen *eignen* Handel desselben verwandelte durch Errichtung eines *Stapelrechts*, *Niederlagerechts*, *und Stadteinlagerechts*: kraft welcher erstern die durchgehenden Waaren bestimmte Strassen (*Stapelstrassen*) gehen, **) und in den sogenannten *Stapelstädten*, oder den mit dem *Stapelrecht* versehenen Orten, eine Zeit lang ausgelegt werden müssen, ehe sie, bey hier nicht gefundenem Absatz, weiter gehen können; wenn sie sogar kraft des *letztern* gar nicht anders, als durch die Kaufleute des Orts, wieder ausgeführt werden dürfen, von den allein Fremde sie nur kaufen können. Allein da diesen Letztern dergleichen Waaren nothwendig viel zu theuer zu stehen kommen, und da ihre Verkäufer doch vielleicht nicht den Vortheil bey ihrem Verkauf in den Stapelstädten finden, dessen sie beym Verkauf anderwärts theilhaftig werden, so werden beyde, Käufer und Verkäufer, suchen, einen andern Weg ihres Handels einzuschlagen, wenn er irgend zu finden ist; und man verliehrt denn so auch den blossen Durchgangshandel, und seine Vortheile, die Transitozölle, den Absatz so mancher Waare bey Gelegenheit desselben etc.

Bergius Pol. und Cam.-Mag. Th. VIII. pag. 168.

Frag-

*) Ob Repressalien im Handel politisch und nothwendig sind, muſs die Politik entscheiden.

**) Hie und da müssen sie nur dann über die Stapelstadt gehen wenn sie ihr innerhalb gewisser Meilen (bey Leipzig z. B. jener 15 Meilen) zu nahe kommen: di. die *Strassenfahrtgerechtigkeit*. Bisweilen findet nur eine *Wagegerechtigkeit* statt; nach welcher die durhgehenden Waaren blos umgepackt, und gegen ein Wagegeld gewogen werden müssen.

Fragmente aus der Geschichte des deutschen Niederlags - und Stapelrechts, in *Georgius Finanz- und Hand.-Ansichten*, B. I. pag. 125. f. auch im *Waffenträger der Gesetze* 1801. Nro. VIII.

γ) Eben so wenig wahrhaft vortheilhaft sind die Maaſsregeln, die eine Regierung zuweilen nimmt, um einen *Paſsivhandel* in einen *Activhandel*, den *Handel aus der Zwischenhand* in *Handel aus der ersten Hand* zu verwandeln: und selbst Englands so bewunderte und berühmte *Navigationsacte*, *) die alle Waaren, die aus England ausgehen, nur auf englischen Schiffen, und alle fremde, die eingehen, nur wieder auf diesen, oder auf den Schiffen der einführenden Nation paſsiren läſst, beschränckt zwar die *Rhederey* der fremden Nationen, zieht aber auch England den Nachtheil zu, daſs es manche Waaren nun, wegen des, vielleicht ob Mangels an Hin- oder Rückfracht theurern, Transports theuerer bezahlen muſs, als ohne diese Acte der Eall wäre. **) — Und gewiſs haben allemal die Kaufleute des Landes ihren Vortheil dabey, wenn sie lieber aus der Zwischen-, als ersten Hand kaufen; z. B. eben wegen einer Hin- und Rückfracht, wegen besserer und leichterer Zahlung und dergleichen: sonst würden sie klug genug seyn, selbst ihren Handel zu verändern.

Man sucht denn dergleichen Maaſsregeln besonders durch Auflegung von Zöllen, und andern Abgaben durchzusetzen, und denkt überhaupt, *damit* den Handel dirigiren zu können; aber, wie wir schon früher sahen, wohl kann man ihn damit behindern, und beschränken, jedoch nie zum Vortheil der Nation leiten, die ihren Handel frey haben will. Daher denn die Regierung sowenig, als möglich, selbst mit den gewöhnlichen Wege- und

*) Aehnlich ist ihr das Schwedische Producten-Placat vom Jahr 1724.

**) Ruſsische Waaren z. B. konnte England vor 1806. eigentlich am wohlfeilsten mit preuſs. Schiffen haben, die beständig im Gange waren.

und Transport-Abgaben selbigen belästigen und aufhalten soll, nach §. 264.

§. 232.

β) Von Messen und Jahrmärkten, Handels Compagnien und dergl.

δ) Die *Messen* und *Jahrmärkte* haben den Regierungen früherhin für den Handel höchst nöthig, und nützlich geschienen: allein daſs sie der Handel jetzt wohl entbehren, *) daſs die Concurrenz der Waaren und Verkäufer auch ohne sie, und mit Ersparung der vielen Kosten, welche der Meſshandel in Rücksicht des Transports der Waaren und Personen, und des Aufenthalts am Meſsorte verursacht, durch bloſse stete Handelsfreyheit erreicht werden könne, ist wohl sehr gewiſs. Dennoch aber mag man nicht gern eine bestehende, *frequente* Messe aufheben und abschaffen; und eine neue läſst sich nicht wohl mit Vortheil begründen. **) Die Messen sind alte Handelsgewohnheiten, die allerdings auch ihr Gutes haben; indem sie theils eine groſse Menge *verschiedener* Waaren aus verschiedenen Werkstätten zusammenbringen, und damit, auſser der Wohlfeilheit, auch *Aemulation* erzeugen, und viele *fremde* Käufer anziehen, — besonders Juden, Ruſsen, Griechen, die am liebsten auf Messen kaufen; theils indem sie in den Zahlungen, und Abrechnungen der Kaufleute unter einander, die von einer Messe zur andern gemacht werden, groſse Erleichterung gewähren, und letztern auch Gelegenheit verschaffen, sich einander persönlich kennen zu lernen. — Und daſs das Land, besonders der Ort, wo die Messe gehalten wird, bedeutend durch die Consumtion der Meſsfremden, durch Zölle und dergleichen profitiren, ist

*) Minister Struensee nannte die Caravanen die *Kindheit*, die Messen die *Jugend*, den Commissionshandel das *männliche Alter des Handels*!

**) Wie die Erfahrung an Cassel u. a. gezeigt hat, gelingt solches nicht.

ist gewiſs. — Wenn sie daher noch frequent bestehen, so lasse man sie auch ferner fortdauern; aber nur ja sey *volle* Freyheit des Handels auf ihnen geltend! Die Kaufleute, die sie beziehen, mögen, so wenig als irgend möglich, mit Abgaben, oder auf andre Weise belästiget, und beschwert werden, damit sie die Messe gern und häufig besuchen. *Beschränkte* Messen, auf welche diese und jene Waaren nicht hindürfen, oder wo sie mit groſsen Abgaben belegt sind, — können gar nichts helfen: sind vielmehr ganz unnütz. *)

Man sorge denn aber auch von Seiten der Polizey für vollkommne Sicherheit auf den Messen, und halte genaue Aufsicht auf sich etwa einschleichende Diebe, die gern auch für sich gute Messe machen wollen.

Ueber Sicherheit auf Messen, Jahrmärkten und öffentlichen Strassen, in *Lewer Patr. Beytr. zur Justiz- und Polizeyorganisation, Heft* 5.

Gehen denn aber die bisherigen Messen früher oder später von selbst ein, so wird der Handel auch eben nicht allzuviel dabey leiden.

Was die Messen für den Groſshandel sind, sind die *Jahrmärkte* für den innern Detailhandel; und ob man gleich

*) Daſs das Verbot der ausländischen Waaren auf den Messen den Absatz der innländ. eher vermindert, als vermehrt (weil nähmlich die fremden Käufer, die der fremden Waaren halber die Messe besuchten, zugleich aber innländische kauften und bestellten, nun ganz ausbleiben, und von letztern also auch nichts nehmen) — bewies die Messe zu Frankfurth an der Oder, die, von 1790 — 92. bey voller Freyheit, für 1,731,445 Rthlr. innl. Waaren *an Ruſsland* absetzte, nach dem Verbot der ausl. aber fast gar nichts mehr. *Gründler von der Messe zu Frankfurth a. d. O. etc. Berlin* 1807. 8. 8 gr. Diese Messe, die doch 1792. für 7,439,465 Rthlr. Waaren überhaupt, (und davon für 2 Mill. ausländ.) abgesetzt hatte, vertrieb nachher nicht mehr 1/2 davon. — Die Leipziger Messe, die sonst, manche Ostern, oder Michael an 10000 Kaufleute gesehen, und an 15 — 20 Mill. Rthlr. umgesetzt hatte, — hat durch die jetzige Sperre auch enorm verlohren.

gleich auch sie jetzt verwerfen will, so haben sie doch auch ihr Gutes; indem sie theils dem Bauer bessere Gelegenheit geben, sich mit seinen Bedürfnissen auf einmal, und mit Ersparniſs der Zeit eines sonst nothwendigen öftern Besuchs der Stadt, und dabey wohlfeiler zu versorgen, als er es bey Hausirern, und sonst könnte; und dann weil sie auch eine Art von Volksfesten sind, deren wir so so wenige haben; und endlich, weil sie den kleinen Fabrikanten Gelegenheit zum Absatz ihrer Waaren geben, und auch den innländischen Consumenten der kleinen Städte, und ihrer ganzen Nachbarschaft durch die Concurrenz der Innländer mit den Ausländern wohlfeile Preise verschaffen. Nur müssen diese Jahrmärkte auch völlig freyen Zuganges auch für die Ausländer seyn; und den Innländern dürfen keine Vorzüge im Verkauf vor diesen zustehen. *) Auch sollen derselben nicht gar zu viele in einem Orte, und in einer und derselben Gegend sollen sie ziemlich zu einer Zeit seyn, damit nicht zuviel Zeit durch ihren Besuch verlohren geht.

Viehmärkte, und *Wollmärkte* sind ebenfalls besonders gut; und dienen auch zu einer Vereinigung der Landwirthe, die man aber noch mehr für das Fach selbst benutzen sollte, um neue Kenntnisse und Erfahrungen darinn zu verbreiten. **)

Wochenmärkte tadelt man wegen des Zeitverlustes, den sie dem Landmanne kosten, und der vielen Gelegenheit, die sie ihm zur Liederlichkeit, und zum Müssiggang geben. Allein abschaffen kann man sie nicht wohl; doch soll man sie auch nicht besonders begünstigen: auſser daſs volle Freyheit des Kaufes auch hier geltend sey. Also

*) Vgl. *Justitz- und Polizeyfama* 1807. Nro. 109.

**) Auch die Wollmärkte will man abgeschafft wissen, — aber ihrenthalber ist ja nicht der Verkauf auſser ihnen verboten! — In England hat die Erfahrung indeſs doch *gegen* sie entschieden. *Youngs Annals of Agric.* S. 42. pag. 544. f.

so nichts von Taxen, oder Verbot des Hökerkaufs vor bestimmter Zeit, und dergleichen *) auf und bey ihnen!

Aber die *Marktpolizey* halte auf richtiges Maafs und Gewicht, und vergesse die Rücksichten der medizinischen Polizey nicht: (§. 154.)

Ueber die Messen und Jahrmärkte, und Märkte werden übrigens besondre *Mefs*- und *Jahrmarkts*, und *Marktordnungen* denn gegeben. **)

Boosen de nundinis, Traj. ad Rhenum 1781. 4.

Das Entstehen, Sinken und Wiederaufkommen der Messen und Jahrmärkte in Deutschland, und deren Folgen für den Handel, Leipzig 1800. 8. 6 gr.

Bergius Cam.-Mag. Th. III. pag. 348. f.

Jakob Polizey II. 586 — 96.

Schmalz Staatsw. §. 330 — 32. beyde *gegen* die Mefsen.

ε) Ferner hat man gar häufig von Seiten der Regierungen *Handelscompagnien* errichtet, um den Handel in desto gröfserer Ausdehnung, und mit desto gröfserer Sicherheit, besonders in die entferntern Länder, zu treiben, und vornehmlich wenigstens zum ersten Anfang zu begründen; weil diese Unternehmungen theils zu grofs für Einzelne, ***) theils auch darum ihnen oft ganz unmöglich wären, weil diese fremden Nationen nicht Einzelnen, sondern nur ganzen Corporibus im Handel zu trauen pflegten; wie man besonders von den Chinesen sagt.

*) Man hat empfohlen die Producte eines Dorfes auf einige wenige Wagen zusammen zu laden, um andre zu ersparen; aber dies geht doch nicht wohl!

**) Uebrigens kann nur der Landesherr Messen und Jahr- und Wochenmärkte anlegen.

Vgl. *Armbrust über das Recht Messen etc. anzulegen* in *Karl Cam.-Corresp.* 1808. Nro. 45. 46.

Vgl. noch Geschichte der vornehmsten Messen in *Hildts Handelszeitung* 1793. Nro. 3 — 7.

***) Ein Ostindienfahrer kostet 500000 Rthlr. auszurüsten; die Reise dauert 2 Jahr, und das ganze grofse Capital bleibt wohl 3 Jahr unverzinset.

sagt. — Man gab, und giebt daher dergleichen *Handelsgesellschaften* groſse Privilegien, *Octroys*, für ihren Handel, entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit; wo denn gewöhnlich nicht nur zuerst, sondern auch nachher öfterer an die Regierung etwas Bedeutendes bezahlt werden muſs; die denn überhaupt ihren Vortheil von dgl. Compagnien zu ziehen weiſs.

Allein diese Handelscompagnien haben viel gegen sich: *α*) machen sie enorme Kosten, weil sie viele Beamte, Anstalten, ja sogar häufig eigne Soldaten, Marine, Festungen in den, von ihnen meist angelegten, Colonien erfordern; (wie denn z. B. die Ostindische Compagnie in London ein förmliches Staats-Gouvernement in Ostindien hat,) und verwickeln damit auch den Staat leicht in Zwist und Kriege.

β) Sie bringen zwar groſse Capitale zusammen; allein wenn der Handel, den sie treiben, frey, und dabey würklich vortheilhaft wäre, so machten die angewandten Capitale der einzelnen Unternehmer doch wohl gewiſs noch vielmehr aus.

γ) Sie drängen aber auch der Nation oftmals einen mehr schädlichen, als nützlichen Handel auf; den eben Einzelne nur darum nicht unternehmen, weil er nicht vortheilhaft ist; und entwenden so dem nützlichen Verkehr Capitale, die er sehr nöthig hätte.*) Und *δ*) durch ihre Privilegien und Monopole erhöhen sie die Preise der fremden Waaren viel mehr, als sie bey freyer Concurrenz seyn würden; und *ε*) endlich, aller dieser ihrer Vortheile ungeachtet, geben sie doch, wegen ihrer groſsen Ausgaben, ihren Theilnehmern eine nicht sonderliche Divi-

*) Die Dänischen und Schwedischen Ostindischen Compagnien haben dies ihre Länder sehr fühlen lassen, da sie diesen Handel mit baarem Geld führen muſsten, und damit nur Luxuswaaren kauften, und nun für ihren innern Handel von Bedürfnissen Papiergeld machen muſsten, welches ihnen sehr schadete. *Niemeyer über den engl. Nat. Reichth.* p. 141.

Dividende als Rente. Fast alle Handelsgesellschaften sind daher miſsrathen, und nicht geglückt. *)

Man sollte deshalb dergl. groſse öffentl. Handelsdelscompagnien gar nicht errichten, oder wenigstens nur im höchsten Nothfall, wenn würklich ein vortheilhafter Handel ohne sie nicht in den Gang zu bringen wäre; sollte sie auch nur so lange bestehen lassen, als es Einzelnen, oder unprivilegirten Privatcompagnien nicht möglich wäre, denselben Handel zu treiben: welches jedoch, wenn er würklich vortheilhaft ist, gewiſs bald möglich seyn wird. Auch sollte man dergl. Compagnien sich nicht gleich, wenn es nicht die Noth erfordert, in Anlegung von *Colonien* verwickeln lassen; und wenn es doch geschehen, mag der Staat immer genauen und sorgfältigen Antheil an deren Regierung und Verwaltung nehmen. Vgl. §. 138. 187.

Büsch über die öffentl. Handelscompagnien, in der *Handlungsbibliothek* 1784. St. I.

Say Nat. Oek. II, 54. *Philippi* Briefe. p. 20 — 40.

Mauvillon staatswirthschaftl. Aufs. p. 505 — 55.

Lueder l. 8. Th. III. p. 493 f. **)

ϑ) Auch die *Colonien* selbst hat man als groſse Beförderungsmittel des Handels angesehen; und würde wenigstens mehr Vortheil davon gehabt haben, wenn man nicht sie und ihren Handel durch Beschränkungen aller Art so gemiſsbraucht hätte: Vgl. §. 138. 187.

μ) Zuletzt hat man zum Besten und zur Direction des Handels eigne *Handelscollegia* errichtet, und diese auch mit Kaufleuten besetzt: allein sie sind höchst überflüssig. Das Wenige, was für den Handel zu thun ist, da er nur Freyheit bedarf, besorge das Departement der Gewerbe; und nur *Handelsgerichte* sind zu Aburtheilung der Handels-

*) Man zählt s. 1600 an 45 Handelsgesellschaften, auf Actien errichtet, und mit Privilegien für Zweige des ausländischen Handels in Europa ausgerüstet, — die zu Grunde giengen. *Lueder* l. c. III. 492.

**) Von den Bedrückungen dieser Compagnien in ihren Colonien, und wie sich Einzelne daselbst enorm bereichern, s. *Journal für Fabrik.* Jan. 1796.

delsrechtssachen nöthig; diese mögen in den gröſsten *Handelsstädten* und auf *Messen* existiren.

Von Handelscollegien im *Nieder-Elbischen Börsenjournal*, Febr. 1802. *Bergius Magazin.* B. II. p. 102. f.

II.

Von der besondern, örtlichen, oder Local-Polizey.

A) Von der Städtepolicey.

Zahn Politia municipalis etc. Lipsiae 1753. 4. 1 Rthl. 16 Gr. — Altes deutsches Städterecht.

Nettelbladt Sammlung jurist. Abh. No. VII. p. 153 — 209 über städtisches Polizeyrecht.

Obrechts Abh. von Anstellung und Erhaltung guter Polizey in Städten, Strasburg 1644. 4.

Hänel Gedanken über die Polizey- und Regierungsform der Städte, Münster und Leipzig. 1787. 8. 6 Gr.

Willebrand Grundregeln zur Beförderung der gesellschaftl. Glückseeligkeit in Städten, Leipzig 1771 gr. 8. 21 Gr.

Semer über die Polizeywerwaltung in Städten, Mannheim 1792, und 1808. gr. 8. 12 Gr.

Ulmenstein Polizeykatechismus zum Behuf der Städtepolizey, Leipzig 1803. 8. 16 Gr.

Stenger über die Polizeyverwaltung in Mediatstädten, Posen 1803. 8. 6 Gr.

Seckendorf v. Versuche zu cameral- und policeyl. Vorschlägen für groſse Städte, Leipzig 1802. 8. §. 233.

§. 233.

I) Ueber Städte überhaupt, ihre Zwecke, ihre Regierung, und Polizeyverwaltung im Allgemeinen.

Noch giebt es einige besondre Maasregeln und Anstalten der Polizey, die sich nur auf die *Orte*, wo, und die Verhältnisse, unter den die Staatsbürger daselbst beysammen wohnen, d. h. auf die *Städte und die Dörfer*, insbesondre beziehen.

Die

Die *Städte*, die sich meist durch eine Einschliessung mit einer Mauer, durch die Thore, besonders aber durch ihr *Stadtrecht* und die *städtische Verfassung*, mit der sie verwaltet und regiert werden, vornehmlich durch einen eignen *Magistrat*, *Municipalität*, *Stadtrath*, der in ihnen niedergesetzt ist, von den Dörfern unterscheiden, theilen sich dann: α) in *Haupt-* oder *große*, in *Mittel*, und *kleine Städte*, und in *Marktflecken*; welche letztere mehrentheils offen sind, und blos Marktrecht und gemeiniglich auch keinen Magistrat haben:

β) in *Immediat-* oder *Landes-* und in *Mediat-* oder *Edelmannsstädte*; und endlich γ) in die *Vorstädte*, und die eig. *Städte*. Jene hatten bisher mehrentheils, jetzt aber nicht mehr, einige Rechte weniger, als diese.

Fritsch tr. de iure at statu suburbiorum, Halae 1731. 4.

Ob Städte für einen Staat an und für sich nöthig seyen oder nicht? ist eine noch unentschiedene Frage. Da sie aber einmal da sind, so können sie zwar freylich nicht zerstört und vertilgt werden; allein man sollte doch Anstand nehmen, die schon sehr großen Städte noch mehr zu erweitern und zu vergrößern, da diese in der That, wie Schwämme, die Nahrung der benachbarten Gegend, den Reichthum des Landes an sich saugen. *)

Von Alters her sind die Städte mit vielen besondern Vorrechten und Freyheiten versehen, und besonders hat man die technischen Gewerbe und den Handel als ihr vorzügliches Eigenthum angesehen: allein wie sehr dies dem wahren Interesse der gesammten Industrie entgegen sey, haben wir bereits schon gezeigt.

Mehr noch den mancherley Beschränkungen und Belästigungen der Industrie in den Städten selbst, als dem Antheile,

*) Indeß ist doch auch kein Staat ohne eine große Hauptstadt groß geworden; und für Kunst und Wissenschaft haben die großen Städte stets wohlthätig gewürket. — Wohl! — aber nur *allzugroß* dürfen sie nicht seyn.

Antheile, den das platte Land späterhin an den, anfangs nur städtischen, Gewerben nahm, ferner dem grofsen Luxus, und der Liebe zum Müssiggange, und der Sucht zum Vergnügen, die unter den Städtern einrissen, alsdann den grofsen Nachtheilen, die sie durch den Verfall der Gewerbe, der Fabriken und des Handels in verschiedenen Zeiten und Umständen, zufällig, z. B. durch Kriege und dergl. erlitten, und endlich dem jetzigen Ausfall des eigentlichen ersten Zweckes der Städte, die nur auf *Sicherheit* zuerst ausgiengen, die man jetzt überall findet, — allen diesen ist der jetzige Verfall der meisten Städte zuzuschreiben, — vornehmlich der der kleinen Landstädte in mehrern Ländern. — Man hat daher besonders von der vollkommnen Freygebung und Wiederbelebung aller Gewerbe in den Städten gewifs am Ersten deren Wiederaufleben zu erwarten. *)

Huscher Skizze einer Culturgeschichte der deutschen Städte. 1r B. Hof 1808. 8.

Destouches über den Verfall der Städte und Märkte, Ulm 1807. gr. 8. 1 Rthl. 8 Gr.

Garn über den Verfall des Nahrungsstandes in den Landstädten etc. Leipzig 1801. 8. 10 Gr.

Die *Städte* haben in den frühern Zeiten auch eine mehr selbstständige Verfassung und Verwaltung gehabt; und in der That ist dieselbe ihnen auch nöthig. — Nur darf sich in der städtischen Magistratur kein *Patriciat* begründen, sondern auch die gemeine Bürgerclafse mufs also ihren Antheil an der öffentl. Verwaltung haben; und wenn sie auch nicht gerade immer und nothwendig zu den städtischen Aemtern würklich zugezogen werden *müfste*, so dürfte sie doch wenigstens nie an sich davon ausgeschlossen seyn. Nach und nach werden sich denn

*) Nach einem Königl. Befehl von 1809 *mufs* jetzt der Würtenbergische hohe Adel 3 Monate jährlich in Stuttgardt zubringen, — zum Vortheil der Stadt!!

denn immer qualificirte Köpfe unter ihr dazu finden. — Auf jeden Fall muſs auch der ganzen Bürgerschaft *Rechenschaft* und *Notiz* von dem Stande der städtischen Angelegenheiten jährlich gegeben werden. *)

Der *Magistrat* der Stadt verwalte das *Oekonomie-* und *Kämmereywesen*; und in kleinen und Mittelstädten immerhin auch die *Polizey*. Nur in den gröſsten Städten wäre es rathsam, die Polizey durch besondre landesherrliche, königliche Officianten verwalten zu lassen. Und allerdings mögen zwar die Städte die Kosten dieser ihrer Polizey tragen: allein billig sollte man diese doch auch, so viel als möglich, zu verringern, daran zu sparen, **) und daher die Zahl der Officianten möglichst zu beschränken, und dagegen desto mehr auf würkliche gute *Polizeyanstalten* zu wenden bedacht seyn. ***)

Groſse, besonders Residenzstädte bedürfen unstreitig auch eine *geheime Polizey*; die indeſs nur auf die unerläſsliche Sorge für die Sicherheit sich ausdehnen, und besonders verdächtige Fremde verfolgen, nie etwa der Sicherheit der Bürger selbst, durch Einschleichung in ihre Haus- und Familienrechte, und durch Spionerie gefährlich werden darf. Gegen Diebe und Betrüger ist sie hier insbesondre unentbehrlich.

Vgl.

*) Die neue Königl. Preuss. Städteordnung vom 18. Novbr. 1808, die ein *Collegium der Stadtverordneten* aus der Bürgerschaft als legislatives, und den Magistrat als executives Collegium festsetzt, hat den Städten ihre alte Selbstständigkeit wieder gegeben, und wird sich in der Folge gewiſs bewähren.

**) Das neue Polizeywesen in den Preussischen Städten ist in der That nicht wenig kostbar. Berlin kostet es 36000, Breslau 18000, Frankfurt an der Oder 5600 Rthlr. *Vgl. über einige Mängel der Städtepolizey in deutschen Ländern, bes. im Preuss. in Voſs Zeit.* 1811. p. 348 — 81.

***) *München* hat 1 Polizeydirector, 5 Polizeycommissaire, 11 Officianten und 80 Polizeydiener. — Warum giebt man nicht auch manche Polizeyfunctionen an Männer, die sie vielleicht unentgeltlich übernehmen?

Vgl. Briefe eines Franzosen über die geheime Policey in Wien. Hamburg 1799. 8. 1 Rthl. 16 Gr.

Hie und da haben die Städte das Recht, eigne *Stadtsoldaten* zu halten; allein das gewöhnliche Militär könnte und sollte stets, — zur Ersparung derselben, oder auch eigner *Polizeywachen*, *Polizeysoldaten*, — nicht nur zum Beystand der Polizey in ganz besondern Fällen, sondern überhaupt zu ihrer allgemeinen Handhabung und Unterstützung gebraucht werden: und man könnte dann auch der sehr kostbaren und Arbeitstörenden *National-* oder *Bürgergarden* wohl entbehren. *)

Ueber Polizeybeamte, Polizeydiener, Gensd'armerie in *Lewer Patr. Beyträgen zur Justiz und Polizey*, Heft 4. 5.

Der Soldat als Beystand der Polizey, etc. 2te verm. Auflage, Berlin 1807. 8. 20 Gr.

Reglement für die Bürgergarde in Berlin, Berlin den 31. Octb. 1810.

Vgl. überhaupt über die Verhältnisse einer städtischen Policeydirection, und deren Organisation, die *Justiz und Polizeyfama* 1803. B. I. p. 323 f. B. II. p. 206. f.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten übet ein, von ihnen unabhängiges, landesherrliches *Stadtgericht* aus.

Ueber die ganze Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Städte, und ihrer Bürger haben dieselben ihre eignen *Statuta* und *Gesetze*, *Stadtgesetze*, die natürlich aber stets landesherrlicher Bestätigung bedürfen.

Vgl. *Riccius* Entwurf von Stadtgesetzen, bes. in Landstädten, Frankf. am Mayn 1740. 4. 1 Rthl. 8 Gr.

Die

*) Im Nothfall aber bleiben die Bürger stets zum Schutz der Stadt durch eine *Bürgerwache* verbunden; daher stets die Einrichtung dazu ein für allemal unter ihr getroffen seyn muſs. Die alten *Schützengesellschaften*, die noch existiren, hatten ehedem keinen andern Zweck, als diesen. Man soll sie daher auch ferner erhalten, aber sie nur nicht zur Spielerey machen.

Vgl. Gedanken über die sogen. Schützengesellschaften, im *Journal v. u. f. Deutschland* 1792. X. p. 876.

Die *Aufnahme der Bürger* darf nicht, wenn nicht besondre Rücksichten obwalten, (wie z. B. wenn man die allzugroſse Erweiterung einer Stadt vermeiden will, zu sehr erschwert, soll aber auch nie verdächtigen, schlecht renomirten Personen gewährt werden. *) — Wer nicht *Bürger* ist, und das *Bürgerrecht* durch einen *Bürgerbrief*, und den *Bürgereid* sich erworben hat, bleibt *Schutzverwandter*; und kann zwar auch ein Gewerbe treiben, aber nicht ein solches, wozu das Bürgerrecht ausdrücklich erfordert wird; hat keine Stimme in der Bürgerschaft; wird aber auch nur zu gewissen bürgerlichen Lasten, und zu persönlichen Leistungen besonders nur im Nothfall angezogen..

Semer über die Bürgeraufnahme in Städten und Flecken, Mannheim 1791. 8. 1808. 8. 6 Gr.

Um das Stadtregiment gehörig übersehen, und besser führen zu können, wird die Stadt in *Hauptquartiere*, *Districte oder Bezirke*, und diese in *Reviere*, *Viertel* und *Quartiere* eingetheilt; und jede dieser Abtheilungen hat Einen oder Mehrere aus der Bürgerschaft als *Bezirksvorsteher*, *Viertelsmeister* und dergl. über sich, als Aufseher; und jede hat auch ihren eignen *Policeycommissär* und dergl.

§. 234.

b.) Von einzelnen städtischen Polizeyanstalten, zur Sicherheit, Gesundheit und Annehmlichkeit der Bewohner.

Von den vorzüglichsten einzelnen städtischen Polizeyanstalten wollen wir nur folgender gedenken:

α) Anlangend die *Erbauung* und *Bauart der Städte*, so ist dabey auf die möglichste Sorgfalt für die *Erhaltung der Gesundheit der Bürger* zu sehen; nach §. 153 also für trockne Lage, freyen Zugang der Luft, Vorrath an gutem Trinkwasser und dergl. zu sor-

*) In Berlin muſs deshalb jeder 200 Rthlr. beybringen, ehe er Bürger werden kann. — Die Hurenwirthe erhalten im Preuſs. jetzt kein Bürgerrecht mehr.

sorgen; ferner aber auch die nöthige *Sicherheit*, und besonders die *Feuersicherheit der Gebäude* in Betracht zu ziehen: *und auch die Annehmlichkeit und Schönheit des Baues* werde nicht vergessen. Darum sollen *a*) *die Strassen* breit, gerade, und so gezogen seyn, daſs sich die Hauptstrassen immer auf *freyen Plätzen* treffen, an welchen es nicht fehlen darf; jedoch müssen sie auch durch *Queerstrassen* alle mit einander verbunden seyn.

b) Die *Thore* seyen hell und freundlich, und in einem groſsen, edeln Styl erbaut; und den *Mauern* entsage man entweder ganz, oder erbaue sie doch nicht allzuhoch, weil dies den Luftzug hindert, oder wähle, die Luft durchlassende, Einschliessungen.

S. *Eickenmeyer* von Einschliessungen der Landstädte, mit K. Frankf. 1792. 8. 8 gr. auch im *Hannov. Mag.* 1792.

Eben deshalb werfe man auch die alten stinkenden Gräben, und die Wälle zu, und nieder, und lege vielmehr darauf freundliche Spatziergänge mit Bäumen an.

c) Kein Haus dürfe gebaut werden, ohne daſs der Riſs den Baubehörden übergeben, und von ihnen approbirt sey: *) und wenn man auch durchaus nicht alle Häuser gleich hochgebaut verlangen kann und darf, so hat die Polizey doch das Recht, offenbar alberne, lächerliche, geschmacklose Bauarten, Verzierungen und Anstriche, ingleichen solche Einrichtungen, die andern Gebäuden beschwerlich werden, z. B. *Erkner*, *Altane* etc. zu verbieten. *Schön und edel* seyen besonders alle *öffentliche Gebäude.*

Willebrand Grundriſs einer schönen Stadt in Absicht der Anlage. 3 Th. Hamburg 1755. 56. gr. 8. 1 Rthlr. 20 Gr.

Cancrin von der Anlage und dem Bau schöner Städte, mit Kupf. Frankf. am Mayn 1792. 8. 12 Gr.

Catel E. Ueber die zweckmäſsige Organisation des öffentl. Bauwesens im Staate, Berlin 1808. 8. 14 Gr.

d) Die Städte müssen *vermessen*, *Grundrisse* und *Plane*

*) Nach *Luden* I. p. 375 schon um Sinn für Ordnung und Erhabenheit durch die Werke der Baukunst zu verbreiten.

Plane davon angefertigt, und alle *Häuser* müssen *numerirt*, und auch die Strassennahmen auf *Tafeln* angezeigt werden. In kleinen- und Mittelstädten laufen die *Haus-Nummern* fort; in *großen* aber hat jede Straße ihre eignen Nummern. Strassen, die über freye Plätze gehen, sollten nicht auf beiden Seiten einerley Nahmen haben, weil dies Fremde sehr irre führt. *)

Eisenberg Versuch über das Numeriren der Häuser, Berlin 1798. 8. 8 Gr.

β) In Betreff anderer solcher Einrichtungen und Anordnungen in den Städten, die die Sorge für *Sicherheit*, und *Gesundheit* u. s. w. betreffen, ist

αα) in *Betreff der Sicherheit* zu bemerken: daſs *α*) an den Thoren allerdings eine Wache seyn muſs; bey welcher denn meist die Meldung der Fremden geschieht. Allein wenn nur befohlen ist, daſs jeder Gastwirth und jeder Einwohner überhaupt, *bey Strafe*, jeden bei sich aufgenommenen Fremden noch selbigen Tages der Polizey anzeigen, und von ihr einen *Fremdenzettel* lösen solle, so ist diese Thormeldung ganz entbehrlich. Da nun aber die Polizey die *Fremden* doch selbst nothwendig kennen muſs, so ist allerdings auf ein zweckmäſsiges *Paſswesen* zu sehen; und *Ausländer* sollten stets mit guten *Pässen* ihrer Obrigkeit versehen seyn, sonst durchaus abgewiesen werden, wenn sie nicht etwa von nahen Grenzländern sind, und im Orte Bekannte haben, die für sie haften. Aber bey *Inländern*, bey den Letzteres doch fast immer der Fall seyn wird, sollte man im Frieden in der That mit den *Pässen*, und wenn sie dergl nicht haben, nicht so scharf seyn, und nicht 1000 ehrliche Leute geniren, um ein Paar Schurken aufzuspüren, die so meist immer die besten Pässe haben. Also nichts von einer so strengen Paſspolizey, wie man sie hie und da jetzt

Siehe *Deutscher Anzeiger* 1808. Nro. 124. 25. 27. 1801. Nro. 54.

findet! nichts von sogen. *Paſsirbüchern*, in denen jeder

 Gast-

*) Wo die Nummern fortlaufen, sollte man an jeder Strassentafel die erste und letzte Nummer der Häuser, die die Strasse enthält, mit angeben.

Gastwirth die Aufnahme eines Fremden ihm attestiren soll! — Gefährliche Menschen müssen die Polizeydiener bald aufzuspüren, und zu belauern wissen.

Vgl. noch *Berg Polizeyrecht* B. IV. pag. 320 — 28. Ueber Fremdenpolizey pag. 63.

Die *Thorsperre* des Abends und Nachts darf nicht den Bürgern zu beschwerlich, und kostbar gemacht werden; doch ist die Erhebung eines kleinen *Thorgeldes* zur Bestreitung städtischer Lasten ganz billig. *)

S. *Bergius Magazin* B. VIII. pag. 326. f.

b) In grofsen und Mittelstädten ist auf der *Hauptwache* eine schon bedeutende Mannschaft nebst *Offizier*, es sey nun von Militair- oder Bürgerwache, vorhanden: und des Nachts sendet sie *Patrouillen* aus, die für die Sicherheit wachen, Diebe aufgreifen, Unheil verhüten, nnd stets zur Hülfe bereit sind.

c) Für die Sicherheit des Nachts wachen auch die *Nachtwächter*; besonders um ausbrechende Feuersgefahr schnell zu entdecken; und auf den *Thürmen* wachen eigne *Thurmwächter*. **)

d) Die *Gasthöfe* fordern auch die Aufsicht der Polizey. Die alten *Taxen* aber für sie hat man mit Recht abgeschafft; weil sie doch nur — nicht gehalten wurden. ***) Sie seyen stets auch mit anständigen *Schildern* bezeichnet.

Vgl. *Soden* über die Schilde der Gasthöfe, in der *Allg. Justiz und Polizey* etc. 1811.

Auch

*) In Leipzig beträgt das Thorgeld jährlich an 8 — 10000 Rthlr. ist aber hier zu *theuer*; noch theurer aber in *Hamburg*: das ist sehr unrecht! In *Breslau*, wo nur 1 Kr. Münze pro Person gegeben wird, ist es für 8000 Rthlr. Courant jährlich verpachtet.

**) 463 Nachtwächter rechnet *Krug Staatsw. Stat.* pag. 96. zu 19,884 Rthlr. jährlichen Lohns. Auf jeder grofsen Strasse reicht *Einer* zu. — In Frankreich und England hat man noch jetzt keine *Thürmer*. 1476. führte man die Nachtwächter zuerst ein, und zwar in Frankfurth am Mayn. Berlin hatte 1677. noch keine.

***) Im Preufsischen mufs jeder Gastwirth eine von ihm selbst gemachte, von der Polizey revidirte, und unterschriebene

Auch die *Speisehäuser*, *Garküchen*, *Bier- und Weinhäuser*, *Caffee-Häuser und Gärten*, muſs die Polizey wenigstens alle genau kennen, um sie in Rücksicht verdächtiger Fremden immer in Obacht zu nehmen, und allem Skandal und Händeln darinn schleunigst vorzubeugen, und abzuhelfen. (S. auch pag. 52.)

Vgl. *Beck* Abh. vom Gastrecht, Nürnberg 1727. 4. 14 gr.

Bonhofer über das Bierausschenken in Gärten um willkührliche Preise, in den *Just.- und Pol. Bl.* Sept. 1809. Nro. 4.

Polizey-Anmerkungen über Gasthöfe, in den *Leipz. Samml.* B. I. 736 — 54. 811. 39. *)

e) Für die *Sicherheit in medizinisch-polizeylicher Hinsicht* sorgt das *Stadtphysikat*; und in specie für das Wegschaffen todter Thiere, und die nöthige Aufsicht auf die Hunde, in Rücksicht zu fürchtender Tollheit, das *Scharfrichteramt*. Die *Schindanger* soll man nur ja weit von den Wohnungen ab, an öden Plätzen, anlegen.

Vgl. *Nettelbladt Samml. kl. jurist. Abh.* Nro. XI. pag. 269 — 89. Von der Scharfrichtereygerechtigkeit. Ueber Unnöthigkeit der Scharfrichter, im *Reichsanzeiger* 1803. May. Nro. 119.

f) Zur *Feuersicherheit* gehört besondre Aufsicht in den öffentlichen städtischen Gebäuden, besonders *Theatern*, *Concert - Ballsälen*; das Wegschaffen *hölzerner Buden* aus engen Strassen und dergleichen.

Vgl. Les dangers des spectacles, IV. Tomes à Paris 1780. 12. (bes. moralisch.)

Gegen die Krambuden, in der deutschen Monatsschrift 1795. May pag. 52.

La Motte über die Schädlichkeit derselben, Berlin 1775. 8. 3 gr.

ββ) Für die *Wohlfeilheit in den Städten* ist nichts zu thun, als daſs man durch volle Gewerbfreyheit die gröſste Concurrenz der Verkäufer und des Vorraths zu begründen sucht; an den es dann auch nicht fehlen wird, wie

Taxe in jede Stube hängen, und darnach allein die Rechnung machen. Dies ist vortreflich: jeder Fremde weiſs dann, was ihm der Aufenthalt kostet.

*) Hie und da giebt es nur noch Gastfreundschaft, keine Gasthöfe. — 1482 hatte Dresden deren zuerst mit Privilegio.

wie die Erfahrung zeigt. *) Dann braucht man auch keine Taxen und Zünfte in Städten. Für die *Armen* und *Unbemittelten* aber sorge man durch *städtische Magazine*, (§. 211.) aus welchen jedoch nur an sie verkauft wird.

γγ) *Zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens in Städten* sorgt die Polizey: *a*) daſs es nicht an *Miethwagen*, *Fiacres*, *Sänften*, und *Lohnlakeyen* fehle, indem sie diesen Gewerben, gegen eine bloſse Gewerbsteuer, volle Freyheit giebt. Taxen sind auch hier nicht nöthig; doch mögen übermäſsige Forderungen der Polizey angezeigt, und von ihr moderirt werden. Damit man nun dergleichen Leute auffinden könne, muſs die Polizey sie nicht nur genau kennen, sondern sie selbst müssen auch *Nummern* führen; und die *Lohnlakeyen* müssen verpflichtet werden, alle für Einen zu stehen, und jeden Unredlichen gleich selbst auszustossen. Jeder mache auch, bey Erlangung der Concession, 50 Rthlr. Caution.

La Motte Beytr. zur Cameralw. Th. III. St. 44.

Ueber Sänften, *Bergius Magazin* VII. pag. 140.

Deutsches Museum 1776. Nro 11. pag. 104.

b) Sorge sie für Anlegung öffentlicher Spatziergänge, Auszierung der freyen Plätze mit Denkmälern, Springbrunnen, und dergleichen, für deren unbeschädigte Erhaltung *Wachen* auszustellen sind, und jede Beschädigung streng zu bestrafen ist. Viel würkt sie dadurch für den Sinn des Schönen, und den guten Geschmack, und er-

*) Natürlich ist in groſsen Städten eine enorme Consumtion; Vgl. *Sauvegrain* Considerations sur la population, et la consommation generale du betail à Paris, etc. à Paris 1806. 8. Paris hat 500 Sohlachthäuser, und braucht jährlich 60 — 70 Mill. Pfund Schlachtfleisch. Die Stadt Berlin braucht über 2 Mill. Pfund Butter jährlich. Die Milchconsumtion von London beträgt *täglich* 1350 Pfund Sterl. also gegen 9500 Rthlr. — Aber, wo viel consumirt wird, da wird auch viel producirt, und hingebracht; und Manches ist darum nicht theurer dort, als anderswo, wo es an Absatz fehlt, und also auch an Vorrath und Concurrenz.

ergreift dabey auch die Gelegenheit, hohes Verdienst der Staatsbürger in Monumenten zu ehren.

Vgl. *Blicke in das Gebiet der Kunst, und Philosophie, Gotha* 1796. 8. *pag.* 193. *f.* *Cella* und *Witte Preisschriften über die Ursachen der öftern Beschädigung öffentl. Zierrathen in Deutschland Giefsen* 1792. 8.

c) Damit es auch nicht an andern öffentlichen Vergnügungsörtern, und Gelegenheiten fehlen, lege sie ihnen wenigstens keine *Hindernisse* in den Weg; jedoch S. §. 200.

δδ) Zur Sicherheit, Gesundheit, und Bequemlichkeit der Einwohner aber gehört besonders auch eine gute *Strassenpolizey* in Städten: und zwar *a*) *Sorge für gutes Pflaster*, *Trottoirs*, und *Bürgerstiege*, von guten Steinen, und bey guter Unterhaltung. *)

Schröter vom Strassenbau in den Städten, in den *Abh. der Petersb. ökon. Ges.* B. I. pag. 136 — 62. *Schemerl* vom Strassenbau B. I. Cap. 5. §. 15 — 24. *Leipz. Intel.-Blatt*, 1777. pag. 25. vom Pflastern.

b) *Sorge für die Strassenreinigung.* Alle Wochen 2 — 3mal fege jeder, bey Strafe, vor seiner Thür; und dann fahren *Dreckkarren* herum, die die Haufen wegführen. **) Oeffentliche Plätze besorgt die Polizey. Das Aus-

*) Basalt, und nicht zu grofse, auch nicht zu kleine Feldsteine geben das beste Pflaster, das nur aber auch *alltäglich* zu bessern ist, wo es dessen bedarf.

**) Entweder die Polizey sorgt selbst dafür, und hält eignes Gespann dazu, oder man thut dieselbe an Entreprenneurs aus; aber Ersteres ist besser, weil es mit mehr Ordnung geschieht. Man kann den Strassenkoth als Dünger verkaufen; und in Genf, Florenz, im Brabantschen kostet deshalb die Strassenreinigung gar nichts. — Aber sonst ist sie kostbar! In Coppenhagen kostet sie 12000 Rthlr. jährlich: in Wien war sie unter *Justi* für 9000 Fl. auf Entreprise gegeben. — *Krug Staatsw. Stat.* pag. 96. berechnet die Unterhaltung von 207 Dreckkarren mit 238 Pferden, und den nöthigen Personen, auf 10,392 Rthlr. jährlich. — Diese Summe erhebe man von jedem Hause nach dem Assecurranzquantum, und von den Miethern nach der Miethe; da wird nicht viel

Ausgiefsen, und Ausschütten von Unreinigkeiten sey verboten. *) *Schnee* darf auch nicht auf die Strassen gebracht, sondern mufs weggefahren werden. Beym Aufthauen, und im Winter überhaupt ist das Offenhalten der *Rinnen* sehr wichtig. In der Erde müssen Canäle seyn; und sehr gut ist es, kann man, wie in Wien, die Strassen ganz waschen mit Wasser, welches durch eiserne Gitter in die Canäle geht, die auf jeden Fall das Wasser abziehen müssen. Im Winter wird das *Glatteis* auch aufgerauhet, und im *Sommer* werden die Strassen mit Wasser gesprengt.

Vgl. *Hofheim Magazin für Polizey* B. I. Heft II. pag. 190.

Ebend. pag. 182 — 92. von der Strassenpolizey in Winter.

La Motte Vorschläge zur Abfuhr der Unreinigkeiten, etc. Göttingen 1777. 8.

Abh. über den Strassenbau, Reinhaltung der Strassen, etc. Marburg 1798. 8. 6 gr.

c) *Sorge für Beleuchtung der Strassen.* Ohne Rücksicht auf Mondscheinblos im Kalender, müssen die Strassen, Sommer und Winter, bis zu Tage, oder wahrem Eintritt des Mondlichts gehörig beleuchtet seyn; koste es auch was es wolle: es mufs aufgebracht werden, durch Thorgeld, und dergleichen, oder durch besondre Abgabe. **)

Vgl. *Leipz. Intel.-Bl.* 1779. pag 417. 25. 30. 1780. pag. 253.

Neander Tagesordnung, die Erleuchtung von Berlin betreffend, Berlin 1804. 8. 3 gr.

Görk Abh. aus dem Gebiete des Staatsr. der Polizey etc. 1804. 8.

d) Alles, was den Passanten in Strassen gefährlich werden könnte, ist aus den Strassen zu verweisen, als Wagen etc. s. §. 155.

§. 235.

auf einen Einwohner kommen. — Von der neuen Neanderschen Strassenreinigungs-Entreprise in Berlin s. Berliner Zeitungen von 1812. Sept. Sie ist vortreflich.

*) Auch das Urinlassen auf den Strassen ist zu verbieten, und eher hie und da eigne Gelegenheit dazu anzulegen. *Hofheim Magazin* B. I. Heft V. pag. 460 — 62.

**) Die Beleuchtung in Wien kostet jährlich 35000 Fl. in Berlin

§. 235.

B) *Von der Dorfpolizey.*

Bernhard wirthschaftliche Polizey der Dörfer. Stuttgardt. 1768. 8.

Bergius Magazin B. I. VI. *Frank landw. Polizey* B. II. pag. 168. 313. und B. III.

Leo das glückliche Dorf, in sittlich. polit. und landw. Hinsicht. Leipzig 1804. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Müller die Dorf- oder Landpolizey, etc. mit Kupf. Leipzig 1802. 8. 12 gr.

Nicht überall wohnt der Landmann auf dem platten Lande in Dörfern, sondern hie und da, z. B. in den Niederlanden, auch auf zerstreuten einzelnen Niederlassungen. **)

Allein die Dörfer haben das Gute, daſs sie die Menschen mehr zusammenhalten, und gemeinschaftlich sich einander unterstützen lassen. Doch erfordert es auch oft die Gelegenheit, daſs Jeder a parte wohne, wenn er nur dadurch den Vortheil haben kann, sein Land um sich herum zu haben, welches sehr wichtig für ihn ist. S. pag. 351.

Was nun α) die *Erbauung der Dörfer* anlangt, so sollte man nicht nur auf möglichste Trennung der Güther durch Gärten und Bäume, der Feuersicherheit halber, sehen, sondern auch die Gebäude eines und desselben Hofes wenigstens 8 — 12 Ellen auseinander setzen las-

38000 Rthlr. wozu der König sonst 22000 Rthlr. gab; so wie er auch die Kosten zur ersten Anlage hergab mit 30000 Rthlr. In Gotha kostet 1 Laterne 1 Rthlr. 20 gr. in Göttingen 2 Rthlr. 2 gr. in Berlin 2 Rthlr. 20 gr. jährlich zu unterhalten; aber *Krug* rechnet l. c. pag. 95. 4 Rthlr. 17 gr. 8,5/6 pf. Es kömmt gar sehr auf die Art der Laternen, ihre Stellung und das Oel an. Die Leipziger und Pariser, in der Mitte der Strasse hängenden, Laternen sind sehr gut. In Leipzig kostet jede 30 Rthlr. anzuschaffen. Ueber die Pariser s. *Hannöv. Mag.* 1775. pag. 306 — 12.

**) Nur die Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten und Künstler wohnen in den eigentlichen Dörfern; Landwirthe und Pächter wohnen zerstreut umher, Jeder auf seinem Hofe. *Schwerz Belg. Landw.* II. 418.

lassen; auch die Dörfer nicht gar zu groſs aufbauen, und werden lassen. *)

Vgl. *Eikemeyer* Preisschrift von Erbauung der Dörfer, mit 8 Kupf. Frankf. am Mayn 1788. 4. 12 gr.

Vorherr über Verschönerung deutscher Dörfer, Fulda 1808. 8. 1 Rthlr.

Die Häuser selbst müssen möglichst *feuersicher*, nach den neuesten Vorschlägen und Erfindungen, und reinlich und gesund gebaut werden. Und der Feuersicherheit halber sollte man mehr *Gemeindebacköfen* vor den Dörfern, als lauter einzelne vor den Güthern haben.

Wehrs ökon. Aufsätze pag. 150. 75.

β) In Betreff der *Dorfverfassung* und *Regierung*, — so hat man besondere *Dorfordnungen*, und *Statuten*, ferner überall *Dorfgerichte*, die mit dem *Justitiar*, und den obern *Landpolizeyaufsehern*, den *Landräthen*, und mit der *Gensdarmerie*, *und* den *Landreutern* und dergleichen, auf die Land- und Dorfpolizey sehen; und auch ihre Dorfhirten, Tage- und Nachtwächter haben, und dergleichen. Man sollte auch eine *Dorfbibliothek*, *Dorfapotheke*, und dergleichen halten, und ein *Dorfbuch* zu Aufzeichnung wichtiger Erfahrungen. **)

Was denn *γ*) die eigentliche *Polizey* in Dörfern selbst anlangt, die Sorge für Sicherheit, Gesundheit u. s. w. so berufen wir uns auf das im Allgemeinen darüber Beygebrachte.

Vgl. *Chladni* über Einrichtung einer Dorfordnung, Leipzig 1791. 8. 3 gr.

Friderici Anleitung, Dorfordnungen zu errichten, Leipzig 1797. 8. 5 gr.

*) Nicht von 2 und 3000 Einwohnern, wie hie und da; nach *Justi* I. pag. 360 nicht von mehr als 40 — 50 Häusern.

**) Entwurf eines *Dorfbuches* etc. Berlin 1774. gr. 8. 4 gr. — Die hauptsächlichsten Landesgesetze sollte jedes Dorf haben. Im Preuſs. muſs jede Gemeinde die *Gesetzsammlung* halten. — Auch müssen natürlich die gehörigen *Flur-* und *Lager-Bücher* gehalten werden.

Zweyte Abtheilung.

Finanzwissenschaft.

Einleitung.

§. 336.

I) Ueber die Tendenz, und den obersten Grundsatz der Finanzwissenschaft.

Den zweyten Theil der Staatswirthschaft machte nach §. 5. und 126. die *Finanzwissenschaft* aus, oder die Lehre von dem *Finanzwesen* des Staats, d. h. von den Einkünften und Ausgaben desselben, nach den Bedürfnissen für die Erreichung seines Zweckes.

Das Finanzwesen ist es also, welches die Subsistenz des Staats möglich macht; und da es auf den Zuwachs, oder die Abnahme des Nationalreichthums den wesentlichsten Einfluſs hat, je nachdem es nun einen gröſsern oder mindern Theil des gesammten öffentlichen Einkommens an sich nimmt, so ist leicht abzusehen, wie wichtig es sey, zu der besten, sichersten, leichtesten, und für den Na-

Nationalreichthum am wenigsten nachtheiligen Art und Weise zu gelangen, nach welcher das Einkommen des Staats begründet, und benutzt werden könne.

An mannichfaltigen listigen, versteckten und künstlichen Mitteln und Maafsregeln, die Staatseinkünfte möglichst emporzuschrauben, *) hat es von jeher eben so wenig gefehlt, als an Acten gewaltsamer, und ungescheuter Willkühr, das Einkommen des Staats zum Nachtheil des National-Einkommens aufs Höchste zu vermehren. Zu wenig hat man nicht leicht aus dem letztern für das Erstere erhoben; — und in der That hat man oft genug dabey sich soweit vergessen, sogar die Grundpfeiler alles Nationalwohlstandes, die Capitale der Nation selbst, anzugreifen, zu schwächen, und zu untergraben. Und wie oft sind nicht überdem die so höchst beträchtlichen Staatseinkünfte auf Ausgaben verwendet worden, von den die Nation gar keinen Vortheil genossen, — auf Kriege, die nicht das Nationalinteresse, die nur persönliche Absichten des Regenten veranlafsten!

Gern giebt die Nation der Regierung das, was sie zu Erhaltung des Ganzen gebraucht, und giebt gern *um* so mehr, je mehr sie selbst hat! — *Also* sorge man *a*) nur dafür, dafs der Wohlstand der Nation unbehindert sey, die höchsten Stufen zu ersteigen, wornach sie selbst stets ringen wird! — Dann wird auch das regelmäfsige Einkommen der Regierung das höchste seyn können! — Und *b*) sorgt man dabey nur auch dafür, dafs nur aus dem *reinen* Einkommen der Nation das der Regierung so weit erhoben werde, dafs noch zur Ansammlung des Reichthums etwas davon übrig bleibt, so wird, selbst zu den gröfsten ausserordentlichen Erhebungen, die *reiche* Nation

*) In der That gab es eine Zeit, die sich durch eine verabscheuungswürdige solche *Finanzkünsteley* auszeichnete; es gab Finanziers, die man mit Recht *Finanzkünstler* nannte, — nach Art der Schwarzkünstler! —

tion sich und ihr Vermögen gern und willig hergeben, sieht sie sie nur zum wahren Zweck, zu Erhaltung des Ganzen verwendet. *c*) Wie viel nun aber das Einkommen des Staats betragen könne und müsse? wie es sich zu dem der Nation verhalten solle? das läſst sich im Allgemeinen mathematisch nicht bestimmen. *) Aber gewiſs darf hier nicht, wie bey der häuslichen Wirthschaft, der Aufwand nach dem Einkommen, — sondern hier muſs das Einkommen nach dem Aufwand sich richten. Was nothwendig ist, um das Ganze zu erhalten, das muſs auch herbeygeschafft, — es darf also nie *gegeizt* werden!

Wohl aber läſst *d*) sich auch in der Finanz eine *weise Sparsamkeit denken*, die unnöthigen, überflüſsigen, unverhältniſsmäſsigen Aufwand vermeidet; die ihre Zwecke auf die am wenigsten kostbare Art *vollkommen* zu erreichen sucht, wenn nur anders durch das Sparen nicht dem Zwecke selbst geschadet wird. **)

e) Und gewiſs wird besonders eine gewisse Offenheit und Freymüthigkeit der Regierung in ihren Finanzoperationen, und ihrer Finanzverwaltung die Bereitwilligkeit der Bürger zu Entrichtungen sehr vermehren; und für den Staat kann daraus, in seinen Verhältnissen zu andern Staaten, nichts Nachtheiliges entstehen; indem es diesen so nicht an Mitteln und Wegen fehlt, die Einkünfte andrer Staaten genau zu berechnen, und zu kennen.

Und

*) *Ewald* in s. Schrift *über die Aufklärung* pag. 97. beweiset, daſs im Preuſsischen jeder Einwohner dem Staate im Durchschnitt 4 1/4 Rthlr. einbringe, im Kirchenstaate nur 7/8 Rthlr. in den Niederlanden 13 Rthlr. in England, 10,1/2 Rthlr. in Spanien 3 Rthlr. in Frankreich 6 Rthlr. S. mehr künftig.

**) Es wäre z. B. sehr leicht *einem* Amte das zu übertragen, wozu man doch lieber Mehrere bestellt, weil man fürchtet, die Sicherheit des Ganzen möchte dabey leiden, gäbe man es der Macht eines Einzelnen hin. „Bürgermeister und Rath,“ sagt *Schmalz Staatsw.* pag. 281 sehr richtig „werden der Freyheit angemessener seyn, als ein einziger Stadtvoigt.“

Und, wie die Regierung selbst doch gewifs das Zutrauen der Nation zu besitzen wünschen, und eben nicht sicherer, als durch die gröfste Offenheit in ihren Operationen, solches erhalten wird, so sollte sie insbesondere *f*) sich bestreben, auch von ihrer Seite das gröfste *Zutrauen zur Nation* zu bezeigen, und nicht immer durch ihre Anstalten, und Anordnungen zu erkennen geben, dafs sie sich stets von allen Seiten betrogen, und hintergangen glaube: — weshalb denn alle die Arten von Erhebungen eigentlich sehr verwerflich sind, die ein solches Mifstrauen besonders erzeugen, begünstigen, und nähren. — Vor Allem aber scheue sich die Regierung, eine neue blofse Finanzspeculation unter dem Scheine landesväterlicher Sorgfalt zu verstecken, Polizeyanstalten zu Finanzquellen zu machen etc. — Gelänge es ihr auch eine Zeit lang, das blinde Publikum zu täuschen, so sehen doch die Verständigen ihren Plan bald durch, — und dahin ist denn alles Zutrauen zur obersten Gewalt, vor deren List man durch Gegenlist sich zu sichern denken mufs!

g) Auch *Gerechtigkeit* und *Unpartheylichkeit* leite die Regierung stets bey ihren Finanzoperationen; die dann auch die Unzufriedenen mit ihr und ihnen versöhnen werden: und daher kenne sie in der Regel keine Exemtionen und Immunitäten Einzelner von öffentlichen Lasten, die dann nur den Uebrigen zuwachsen; — daher suche sie jeden, der würklichen Antheil an dem wahren National-Einkommen hat, zur verhältnifsmäfsigen Mitleidenheit zu ziehen.

h) Und in der würklichen *Finanzverwaltung* sey, bey dem Gesetz auch hier, soviel möglich, auf eine kluge Weise zu sparen, die gröfste *Ordnung und Pünktlichkeit*. Die Beamten, deren Zahl ja nicht übertrieben grofs sey, mögen gut besoldet seyn, um nicht zu den vielfachen Gelegenheiten, sich unrechtmäfsig zu bereichern, durch die Regierung selbst gleichsam verführt zu werden: und

durch

durch ein wohl eingerichtetes Cassen- und Rechnungswesen suche man sich noch mehr davor *zu sichern.*

Und so wird sich denn als der oberste leitende Grundsatz der Finanzwissenschaft das Gesetz aussprechen müssen: daſs die Regierung bedacht seyn solle, soviel Einkommen, als der nothwendige Staatsaufwand erfordert, auf die sicherste, leichteste, am wenigsten kostbare, und dem Nationalreichthum am wenigsten nachtheilige Art zu erheben, und selbiges auch mit der möglichsten Klugheit, und Zweckmäſsigkeit zum Besten des Ganzen, d. h. zu Erreichung des Staatszweckes anzuwenden.

Hiernach wird denn nun zuerst von den Ausgaben, dann von den Einnahmen des Staats, und zuletzt von der Finanzverwaltung zu handeln seyn.

§. 337.

2) *Literatur der Finanzwissenschaft.*

a) Abhandelnde Schriften.

Schröder Fürstliche Rent- und Schatzkammer, und vom Ministrissimo, Leipzig 1721. 8. 18 gr.

Justi J. G. H. v. System der Finanzwissenschaft, Halle 1755. 4. 2 Rthlr. 12 gr.

Hugo C. F. theoretische Abh. von der Finanzwissenschaft, Berlin 1775. 8. 12 gr.

Die Finanzwissenschaft; *v. Geh. Rath Pfeiffer*, Frankfurt am Mayn 1781. 8. 1 Rthlr.

Rössig C. H. die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, Leipzig 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Bensen H. Versuch eines systematischen Grundrisses der Staatswirthschaft, Erlangen 1799. 8. 1 Rtlr. 16 Gr. auch der 3. Th. s. *Staatslehre.*

Mosham v. Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2te Aufl. München 1807. 8.

Stockar von Neuforn vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 4 Bände, Rotenburg an der Tauber 1807 — 9. gr. 8. 8 Rtlr.

Harl das Finanzideal, und die Methode seiner Realisation, 2. Aufl. Erlangen 1810. 8. 12 gr.

Wehnert (S. gleich.) Abh. II. 79 — 198.

Soden Graf. Die Staatsfinanzwirthschaft, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, Leipzig 1811. gr. 8. 1 Rthl. 12 Gr. ist auch der 5. B. s. Nationalökonomie.

Soden was ist Finanzwirthschaft? Carlsruhe 1811. 8. 3 Gr.

Melon Essai politique sur les finances, à Paris 1750. 8.

Dutot Reflexions politiques sur les Finances et le commerce, II Vols. à la Haye 1754. 8.

Elemens des finances, par Mr. *Vernier*, a Paris 1789. 8.

Micoud Dumons sur les finances, le commerce, la mairin et les colonies, 2 Vols. à Paris 1803. 8.

de Gueur Considérations sur les Finances, à Paris 1803. 8. s. fr.

b) Ueber das Finanzwesen einzelner Länder.

Gunilh Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, et des siecles modernes, et specialement de la France et de l'Angleterre, depuis les 15 me siècle jusqu'au, 19 me, 2 Vols à Paris 1806. gr. 8.

Bosse R. Grundzüge des Finanzwesens im röm. Staate, 2 Thle. Braunschweig und Leipzig 1803. 5. 8.

Hegewisch d. h. historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Essai sur l'etat actuel de l'administration des finances, et de la richesse nationale de la Grande Bretagne, par F. *Genz*, à Londres 1800. gr. 8. 2 Rthl. 4 Gr.

Histoire de l'état des finances de la France sous Louis XV. par *Law*, 6 Vols. à la Haye 1737 — 39. 8.

Die Schriften von *Cocmère* und *Necker*. S. p. 33. 53. Th. I.

d'Ivernois F. Ueber Frankreichs Hülfsquellen, und die Mittel, seine Finanzen seit der Revolution aufrecht zu erhalten, Leipzig gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Montesquieu A. I. du Gouvernement des Finances de France, d'aprés les loix constitutionelles, et d'aprés les principes d'un gouvernement libre et representatif, à Paris 1797. 8.

Code de contributions directes, T. I. cont. l'exposition des principes, avec des instructions-particuliéres sur les divers objets, que les contributions embrassent. T. II. cont. les loix, rendues sur les contributions depuis 1789 jusqu' à 1811. avec des notes de concordance, indicatives des changemens, que leurs dispositions ont èprouves, á Paris 1811. 8.

Hun-

Wehnert H. Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung, nebst Ideen zu einer zweckmäfsigen Finanzreform für deutsche Staaten, Berlin 1812. 8. 1 Rthl. 4 Gr. *)

Hungers und Büschings Schriften, p. 55. 56. Th. I.

Heffa H. v. kurzem Uebersicht der Entstehung, Vertheilung und Gattungen der Steuern und Abgaben im Königreich Sachsen, besonders in den 7 Kreisen. Neustadt 1811. gr. 8. 12 Gr.

c) *Vermischte Schriften.*

Finanz-Erfahrungen vom Freyh. von *Eggers*, 1r Bd. Wien 1811. gr. 8.

Georgius Handels- und Finanzpandora, Abh. II. Finanzsummarien, p. 95. f.

Quelques idées sur les finances par Viot, à Paris 1800. 8. 2 fr. 75. C.

Schuckmann F. v. Ideen über Finanzverbesserungen, Tübingen 1808. 8. 6 Gr.

Harl I. P. über die ehemaligen wichtigsten Finanzverbesserungen in Deutschland, etc. Erlangen 1802. gr. 8. 8 Gr.

§. 238.

I) *Von den Staatsausgaben.*

Eschenmeyer D. H. über Staatsaufwand, und dessen Deckung, Heidelberg 1806. 8. 8 Gr.

Schuckmann p. 40 f. *Smith* IV. p. 1 — 224. *Lueder* III. 1 — 453.

Ueber staatswirthschaftliche Haushaltung, und deren erstes Princip, als Grundlage des Staatscredits, (Straubing) 1811. gr. 8. 5 Gr.

Stockar von Neuforn Finanzw. B. 1. p. 8 — 51.

A) Im Allgemeinen über dieselben.

Die *Staatsausgaben* machen die sämmtlichen Kosten der Staatsadministration und Regierung aus, welche von der höchsten Gewalt verwendet werden, um der Erreichung des Staatszweckes auch immer gewifs seyn zu können.

Sie sind, wie man von einem so zusammengesetzten Ganzen, als der Staat, und seine Administration und Regie-

*) Interessant ist auch: *Sully Mémoires* des sages et royales Oeconomies d'états domestiques, politiques et militaires de Henri le grand, II. Vols. à Amsterdam 1662. 4.

gierung ist, leicht erwarten kann, sehr mannichfaltiger Art, und an sich höchst bedeutend, haben aber auch noch besonders in den neuern Zeiten enorm zugenommen; theils wegen der eingetretenen Veränderungen des Werthes des Geldes, und der Dinge überhaupt, theils wegen der grofsen Vermehrung der Bedürfnisse des Staats selbst; die mit der Ausbreitung der Reiche, und mit der Vervollkommung der Cultur so sehr gewachsen, und gestiegen, und erweitert worden sind: *) wie wir bey den einzelnen Arten der Ausgaben, besonders für die Armee, den Staatsdienst, u. s. w. sehen werden.

Im Allgemeinen lassen sich selbige nun unterscheiden: *a*) in die *Hofstaatsausgaben*, für die Unterhaltung des Fürsten, als solchen, die sogen. *Civilliste; b*) in die eigentlichen *Staats-* oder *Regierungs* und *Verwaltungs-Ausgaben*, — für die ganze Regierung des Staats; und zwar theils α) in den *auswärtigen Angelegenheiten*, sowohl die *Armee*, und den *Krieg*, als die *displomatischen Verhältnisse* betreffend, di. *der auswärtige Staatsaufwand*, — der *Militair- und displomatische Aufwand*: theils

β) in

*) Die französischen Staatsausgaben betrugen im Jahr 1791 700 Mill., und im Jahr 1810 740 Mill. Franken; die englischen im Jahr 1808 — 9. 79 Mill. 394, 345 Pfund Sterl. im Jahr 1812 nur 62,376, 318 Pfund; im Jahr 1799 aber, nach *Pitt's* Etat, nur 59, 381, 202 Pfund Sterl. Russland hatte noch im Jahr 1725 nur circa 13 Mill. Rubel Ausgaben, (vor Peter dem grofsen nur 5.) Aber 1790 war der Etat schon auf 35 Mill. Rubel; jetzt ist er noch ungleich höher zu rechnen. — Die Regierung der nordamerikanischen Staaten, mit 3 Mill. Menschen, (Maryland und Nordcarolina ausg.) als sie noch unter England standen, kostete diesem jährlich nur 64,200 Pfund Sterl. Aber 1812 betrugen die Ausgaben des *jetzigen* nordamerikanischen Staats 18 Mill. 358, 325 Dollars, und 1813. 31 Mill. 925000 Dollars. Sachsen, mit über 2 Mill. Menschen, kostete, im Jahr 1785, 6 Mill. 859,895 Rthlr. 12 Gr. zu regieren.

Vgl. *Tabellen über die Staatsw. eines Staates der 4ten Gröfse.* jetzt ungleich mehr.

β) in den *innern* Angelegenheiten; di. der *innere Staatsaufwand*, bestehend theils in den eig. *Verwaltungskosten* für *Staatspolizey und Finanz*, theils in den *Kosten der Rechtspflege*; theils in den zu *Erhaltung der Verfassung*, theils endlich in den ausserordentlichen *Ausgaben für die Staatsschulden*: — wie wir denn diese alle bald genauer kennen lernen werden, so wie besonders auch ihr Verhältniss zu einander. Unstreitig erheben sich die für die Unterhaltung der Staatsdienerschaft, und der Armee über alle andern hervor.

Sie sind aber alle nöthig, und müssen also bestritten werden; nur mit Klugheit, Umsicht, möglichster Sparsamkeit. §. 125. Th. I. — Auch hüte man sich wohl, unter die Staatsausgaben mehr aufzunehmen, als dahin gehört, wenn solches auch gleich an sich sehr nöthwendig wäre. Man unterscheide also besonders gar wohl zwischen dem, was eigentlich Bedürfniſs und Vortheil des Staats im Ganzen, und dem, was specielles Bedürfniſs einer einzelnen Commune ist, für ihre speciellen Angelegenheiten, Vortheile und Zwecke. Wollte man den Staat auch damit belästigen, so würde der Aufwand desselben gar zu sehr vermehrt werden; und, da er doch auf das Einkommen und Vermögen des Ganzen, und also auch der Bürger gelegt, und von denselben getragen werden müſste, so würde daraus eine sehr groſse Ungleichheit für die Staatsbürger in Tragung der öffentl. Lasten entstehen; und ein Theil würde Beyträge liefern müssen zur Bestreitung des Aufwands des andern, wovon jener doch gar keinen, sondern dieser allein den Vortheil hätte. Indeſs ist nicht zu läugnen, daſs es oftmals schwierig genug ist, bestimmt zu unterscheiden zwischen dem, was nur Bedürfniſs einer Commune, und dem, was Erforderniſs des Ganzen ist: und man hat sich eben so sehr in Acht zu nehmen, das Letztere nicht den einzelnen Communen, als das Erstere nicht dem Staate aufzulasten. *)

*) Was der Cultus in den Kirchen, der Unterricht in den or-

Allerdings bleibt aber immer dem Staate die Pflicht und das Recht übrig, auch von den Ausgaben der Communen *Notiz zu nehmen*, sie genau zu kennen und zu berechnen, um zu wissen, was die ganze Verwaltung ihrer aller kostet, und darauf zu wachen, daſs den Communen kein Eintrag geschehe. — Nur soll man ihnen dennoch soviel freye Disposition darüber lassen, als der Zweck des Ganzen erlaubt.

§. 239.

B) *Von den einzelnen Staatsausgaben.*

A) Von der Unterhaltung des Regenten, oder den Hofstaatsausgaben.

An einen deutschen Hofmarschall, ein teutscher Bürger, (vom Hofrath *Springer*, Riga und Leipz. 1774. 8. 1 Rthlr.

Seckendorf Fürstenstaat, Th. III. Cap. IV. p. 586 — 658.

Der Regent des Staats muſs auf eine Weise unterhalten werden, die seiner hohen Würde und Bestimmung vollkommen entspricht: und in monarchischen Staaten muſs ein Glanz und eine Pracht von dem Fürsten und dessen Umgebungen, oder vom Hofe, ausgehen, die Iedem sich Na-

dinairen Ortsschulen, die locale Justiz- und Polizeypflege in den einzelnen Oertern kostet, sowie überhaupt der Aufwand aller und jeder Anstalten, die irgendwo nur für *den speciellen Vortheil eines Orts, einer Commune*, — gleichviel ob von ihr selbst, oder vom Staate — eingerichtet sind, fällt dieser Commune zur Last. Sobald aber Anstalten das Ganze, und seinen Vortheil betreffen, wie z. B. die allgemeinen höhern Kirchenanstalten, die Universitäten und andern allgemeinen Unterrichtsanstalten, die Landescollegien, das Armeewesen, Lazarethe und andere Medicinalinstitute, sowie Zucht- und Strafanstalten fürs ganze Land, — so sind sie Staatsbedürfnisse. — Es kömmt also immer hierbey auf den directen Umfang der Vortheile an. — Im Preuss. gehören nach der neuen Städteordnung die Policey- und Gerichtskosten der Städte zu den Comunalausgaben — gegen die *Meynung Schmalzens*, l. c. p. 349 — 51.

Nahenden zeigen, daſs er in der Nähe des Thrones sey, den die Majestät der obersten Gewalt einnimmt. Wenn in republikanischen und aristocratischen Staaten diese nicht durch eine Person, sondern durch mehrere Repräsentanten der Nation selbst dargestellt wird, so bedarf es eben darum, weil *sie* nur dies eben sind, wenigerer äuſserer Pracht:*) aber der Souverain, der allein der Nation gegenüber steht, muſs durch den Glanz und die Würde des Throns sich in eine gewisse Gleichheit mit der Macht setzen, die letzterer die Masse giebt. — Es erfordert es die eigne Würde der Nation, den Thron des Fürsten prächtig auszuschmücken und hoch zuverherrlichen. **)

Den Inbegriff aller Ausgaben, die die Unterhaltung des Fürsten erfordert, bezeichnet man nach oben mit dem Ausdruck der *Hofstaatsausgaben*: und freylich haben in neuern Zeiten diese, gegen die ältern, enorm zugenommen. Wenn aber einmal der Thron des Souverains und seine Umgebungen, in Allem Aeuſsern, von dem, was Privatleute Aehnliches haben, wesentlich sich auszeichnen müssen: so kann es nicht fehlen, daſs wenn die Privatleute selbst in allen ihren Bedürfnissen sich den Einwürkungen der steigenden, verfeinerten Cultur und des Luxus hingegeben haben, — auch die Bedürfnisse des Throns und Hofes gleichen Schritt mit jenen halten, und sich daher verhältniſsmäſsig noch bedeutenter vergröſsern müssen. ***)

In-

*) Und dennoch kosten sie oft dem Staate weit mehr, als der glänzendste Hof! wenigstens mittelbar, durch ihre Sucht sich zu bereichern!

**) Das Verbürgern der Fürsten ist durchaus nicht gutzuheiſsen! Nie darf der Fürst *öffentlich* in seinem Aeuſsern als blosser Bürger, immer muſs er als Fürst so erscheinen! Dies erfordert die Erhaltung seiner Würde in der Meynung des groſsen Haufens!

***) Vgl. *Genovesi Bürg. Oek.* I. p. 367. — "Selon Rabelais,, sagt *Rousseau du contrat social livr. I. ch.* IV." un Roi ne vit pas de peu.,,

Indeſs ist auch hier Maaſs und Ziel zu halten! und die offenbare Verschwendung, und übertriebene Luxuriosität des Hofes kann noch weniger gebilliget werden, als dessen allzugroſse Sparsamkeit. Aber wahrer Geitz wäre des Thrones vollends höchst unwürdig. Kluge Sparsamkeit vermeide daher nur das offenbar Ueberflüssige, und Verschwenderische; und mit ihr gehe der Hof als ein musterhaftes Beispiel dem Privatmann vor. *)

Man wird aber nicht leicht besser das rechte Maaſs halten und treffen, als wenn man es solchen Höfen, die von gleichem Range sind, und deren Einrichtung man als zweckmäſtig hierinn kennt, weder zuvor, noch nach thut. Nur bezahle man auch ja Alles gleich baar; lebe ja nicht auf Borg!

Zu diesen Hofstaatsausgaben trägt auch sehr häufig die *Chatoulle, oder Privatcasse des Fürsten* bey, s. §. 244, allein ob ihm gleich darüber freye Wahl zu lassen, und solches auch eine Erleichterung für die Staatscasse ist, so sollte doch eigentlich diese Chatoulle blos für seine Privatausgaben bleiben. S. nachher.

Die einzelnen Ausgaben, die hieher gehören sind nun folgende:

a) Die Ausgaben für die Unterhaltung und Besoldung des eig. *Hofstaates* selbst, und der *Hofdienerschaft*, der höhern und niedern Hofämter aller Art.

Es

*) Darum waren ehemals, — zumal auch des hohen Werthes des Geldes halber, — die Hofstaatsausgaben gegen die jetzigen sehr gering. *Friedrichs I.* von Preuſsen sehr glänzender Hofstaat kostete im J. 1708 aber schon 642, 633 Rhlr. *Schreber N. Samml. z. Cameralw.* III. 539. Friedrich II. aber begnügte sich mit 220000 Rthlr. für den Hofetat. Der König v. Schweden hat dazu 270000 Rthlr. jährlich, und für 150 Pferde Heu und Hafer in natura. Dem König von Sachsen verwilligten die Landstände jährlich 96,250 Rthlr. für den Hofetat. — Die Civilliste des Königs von England, die aber auch die hohen Kronbeamten, Gesandten und dergl. bezahlt, beträgt jetzt 1 Mill. 33000 Pfund Sterl. s. 1804: sonst nur 898,000 Pfund. *Genz hist. Journ.* B. I. Heft I. p. 96.

Es darf daran unstreitig nicht fehlen; aber die Verschwendung, und überhaupt ein schädlicher Misbrauch kann hier doch ganz besonders leicht eintreten; weil gerade diese Ausgaben sehr kostbar sind, und weil damit eine Menge müssiger Menschen ernährt, und den productiven Arbeiten entzegen werden. *) Vornehmlich sollten auch zu den höchsten Hofämtern immer nur reiche Personen gewählt werden, die dieselben, was allerdings nöthig ist, mit Glanz verwalten, und dem Staate doch nicht zuviel zu kosten brauchen, sondern durch die Ehre sich belohnt finden müssen; wohin insbesondre auch die Kammerherrnstellen noch gehören.

Für die Hofdienerschaft gehört eine, vor allen andern ausgezeichnete, glänzende *Livrée*, und bei Hof mufs eine geschmackvolle *Hofuniform*, und *Hofgalla* eingeführt seyn. **) Die *Leibwache* des Fürsten endlich mufs ebenfalls imponirend, und schön bekleidet seyn. —

b) Gehören hieher die Ausgaben für die *Tafel*, für *Küche* und *Keller*, *Tischgeräth*, ingleichen für die *Garderobe* des Fürsten, und der fürstlichen Familie, so wie für die Wohnung und deren Ameublement, ferner den Marstall, und alle übrige persönliche Bedürfnisse der-

sel-

*) Auf einer Reise des Königs *Carl IV.* von Spanien nach Barcellona zur Königin von Neapel hatte derselbe eine Hofbegleitung von 2588 Personen mit, aufser den Garden. — Der K. *Sächs. Hofcalender* von 1812 zeigt auch 1323 Hofstaats-Personen und Bedienten.

**) Uebrigens bleibt natürlich dem Fürsten selbst stets das Recht, seine Bedienung und seinen Umgang sich selbst nach freyer Willkühr, und wenn er so will, also blos aus dem Adel, und auch wohl nur dem alten Adel zu wählen: nur hüte er sich vor *Favoriten*, *Günstlingen*, *und Favoritinnen oder Maitressen*, die das fürchterlichste Unglück schon angerichtet, und Verschwendungen veranlafst haben, für die die Unterthanen halbe Jahrhunderte büfsen mufsten; wie aus *Ludewigs* XIV. und der beyden Auguste von Pohlen, und andern warnenden Beispielen hervorgeht. — Uebrigens sey bey Hofe auch ein würdiges *Hofcerimoniell*, *Hofetiquette* stets herrschend. —

selben: — in deren Befriedigung der Fürst und seine Familie ebenfalls es den Privatleuten zuvor thun müſsen.

Springer l. c. p. 27 f. p. 198 f.

c) Die Ausgaben *für die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten des Fürsten.* Auch hieran darf es nicht fehlen; als z. B. an schönen Lustschlössern und Gärten, einer ausgesuchten Capelle, und Oper und Ballet, einem ausgezeichneten Hoftheater; die dann überhaupt auf die Verbreitung des guten Geschmacks und des Sinns für das wahre Schöne würken werden, — ingleichen an Hoffêten aller Art, Jagden, Schlittenfahrten, Feuerwerken und Illuminationen bey besondern Gelegenheiten etc. Doch muſs hier ganz vornehmlich vor Uebermaſs und Verschwendung sich in Acht genommen werden; die hier am leichtesten und am verderblichsten werden kann, da sie meist hier am Nutzlosesten, und doch am Lockendsten ist. *)

Springer l. c. p. 260. f.

Bey Anwesenheit fremder Fürsten soll es indeſs ganz besonders daran nicht fehlen. — Von Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, als Schätzen der Residenzen, s. p. 225. f.

d) Gehören hieher die Ausgaben für den *Hof-Gottesdienst*, für die *Erziehung, und den Unterricht der fürstlichen Familie*, für das *Allmosenamt* des Fürsten etc.

e) desgl. die für auſserordentliche *Vorfälle;* als Reisen, Geschenke an fremden Höfen, und an Fremde, —

an

*) Versailles kostete Ludewig XIV. 900 Mill. Livres. *Say Nat. Oek.* Th. II. p. 301. Hunderttausende verschwendete August I. auf eine Fête, die er einer Maitresse gab. Und wie bald fliegen nicht 30000 Rthlr. bei einem Feuerwerk in die Luft? — Die lebende Menge sieht dergl. Fêten wohl mit Lust an, und hat auch Vortheil davon, da vieles Geld unter die Leute kommt, die sie mit Arbeit beschäftigen; aber die armen Kinder und Enkel, die nichts davon zu sehen und zu profitiren haben, müssen sie dann mit dem sauern Verdienst ihrer Arbeit noch bezahlen, da man ihrentwegen Schulden machte.

an die Hofbeamten der besuchenden fremden Fürsten und dergl. wo stets eine ächt fürstliche Freygebigkeit sich zeigen muſs; ingleichen für Gnadengeschenke an Unterthanen, die der Fürst, als solcher, giebt.

f) Ferner gehören hieher die *Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen*; die gewöhnlich in Familienverträgen bestimmt sind, und stets von der Art seyn müssen, daſs sie dieselben standesmäſsig ernähren und unterhalten können. Wer von ihnen einen eignen Hofstaat haben solle? wird die Observanz bestimmen. Immer aber muſs der *Thronerbe* besonders ausgezeichnet werden.

g) Für die Verwendung des Geldes zu allen dergl. Ausgaben, die aus der *Hofstaatscasse* bestritten werden, sind eigne *Hofämter* eingesetzt, die sie nach einem *Hofstaatsetat* betreiben. Es muſs die gröſste Ordnung und Pünktlichkeit dabey gehalten, und, — wie gesagt — nicht geborgt, sondern zur rechten Zeit stets alles baar bezahlt werden.

Vgl. *Moser* v. deutsches Hofrecht, II Th. Frankf. und Leipzig 1754. 4. 6 Rthlr.

Hennings A. historisch-moralische Schilderung des Einfluſses der Hofhaltung auf das Verderben der Staaten, Altona 1792. 8. 12 Gr.

v. *Hutten U.* Gespräche über das Hofleben; aus d. Lat. übers. von C. *Schubart*, in der *deutschen Mnoatschrift* 1792. St. VII.

§. 240.

b) Von den eigentlichen Staats- oder Regierungs- und Verwaltungsausgaben;

aa) Ueberhaupt, und insbesondre von den in auswärtigen Angelegenheiten, und zwar α) von den militairischen im Allgemeinen.

Lueder l. c. III. 1 — 202.

Freylich sind noch ungleich bedeutender die *eigentlichen Staats- und Regierungs- und Verwaltungs-Ausgaben*, den man sich aber einmal doch nicht entziehen kann. Den gröſsten Theil davon, (man rechnet beinah die Hälfte) machen die Besoldungen und Belohnungen für die, dem Staat unmittelbar geleisteten, Dienste, oder für die öffentlichen

Aemter aus; *) und um so weniger darf man sie daher scheuen, je nothwendiger und begründeter diese ihre Verwendung ist.

Aber auch hier läſst sich verschwenden, sowie sich auch auf eine kluge Weise hier sparen läſst. Es ist nicht gut, die Zahl der Aemter gar zu sehr zu vermehren, und das, was Einer für eine Besoldung verrichten könnte, von 3 oder 4, eigends besoldeten, Männern, verrichten zu lassen: **) aber nur muſs man dabey gewiſs seyn, daſs damit nicht zuviel Gewalt in eine Hand gelegt, und so die Sicherheit des Ganzen dadurch gefährdet werde. Auch muſs man sich ja hüten, die Beamten mit Arbeit zu erdrücken; weil diese selbst nothwendig darunter leiden müſste, indem sie dann nur auf eine eilfertige und geistlose Weise abgemacht werden würde. Daher die p. 34 gegebenen Vorschriften über die Zahl und gute Besoldung der Beamten.

Niedere Beamte, besonders die, so Gelegenheit haben, sich ihre Einnahme auf unrechte Weise zu verbessern, — schlecht zu besolden, ist eben so unweise, als die höchsten Beamten in würklichen hohen Staatsämtern mit geringen Besoldungen, und dagegen mit groſsen Ehrenbezeigungen, Titeln und Orden, und hohem Range zu versehen und auszurüsten. Beyde werden dann nothwendig gezwungen, sich zu bereichern, wo sie nur können; — weil die Dürftigkeit Letztre besonders, bei ihrem groſsen Range, sehr drückt.

Indeſs giebt es doch auch noch einige öffentliche Aemter, bey Communalverwaltungen und dergl., wo man allerdings wohl den Staatsbürgern zumuthen kann, sie

*) *Schmalz Staatsw.* p. 282.

**) Es wird sonst ein wahres Officianten- und Beamten-Reich, — welches gar zu Vieles gegen sich hat; — und vornehmlich das, daſs die Aemter zu sehr zu blossen Sustentationsmitteln werden, und ihre höhere Bestimmung leicht vergessen wird.

sie ohne Besoldung zu übernehmen, weil sie in deren besondern allgemeinen Bestimmung liegen, und nie so sehr beschäftigen, daſs sie von andern Geschäften ganz abhalten; wie z. B. Landständische Aemter, wo die Ehre allein genugsam belohnen mag. — Ehemals wurden ja fast alle Aemter als Reihe-Lasten, oder blosse Ehrenstellen von den Landsassen übernommen.

Von diesen eigentlichen Staatsausgaben haben wir nun zuerst die *für die auswärtigen Angelegenheiten* kennen zu lernen, und zwar wiederum zuerst *die militairischen*; die zur Vertheidigung des Landes gegen feindliche Angriffe von auſsen nöthig sind. — Sie machen heutzutage besonders enorme Summen aus, seitdem man stehende Armeen, — auch in Friedenszeiten, — und groſse Marinen, Festungen und Arsenäle, Magazine haben muſs. *)

Ehemals wurden die Kriegsdienste durch das Aufgebot der ganzen männlichen Masse durch *Landsturm*, *Heerbann*, *Landgebot* geleistet; späterhin nur von den *Lehnleuten*, und von den *Söldnern*, die nur zu dem bevorstehenden Kriege angenommen wurden: aber es ist wohl anzunehmen, daſs beyde Arten der Kriegführung dem National-Einkommen nachtheiliger werden muſsten, als die Unterhaltung einer *stehenden Armee* an sich seyn müſste, — wenn sie gleich es auch jetzt nicht immer wäre. **)

Dort blieben mit einem Male alle Gewerbe, alle Production liegen, und die Nation muſste durch den Krieg ver-

*) Die englische Landarmee (ohne die Ostind. Truppen) kostete 1810. 22,245000 Pfund Sterl. oder 139 Mill. Rthlr. Die Preuſsische Armee soll vor 1806. 22. nach andern 14 Mill. Rthlr. (bey circa 36 — 40 Mill. Rthlr. Revenuen) gekostet haben. Ein Regiment von der Infanterie kostete, sonst wenigstens, in der jährlichen Unterhaltung, 87,872 Rthlr. eins von der Cavallerie 75,270 Rthlr..

**) *Carl* VII. oder richtiger *Franz* I. von Frankreich hielt zuerst ein stehendes Heer in Europa.

verarmen; hier war die Belohnung mit Lehngütern doch wahrhaftig auch nicht eben so sehr wohlfeil für den Staat; und oft fehlte es an hinreichender Mannschaft! Und was sollte man heutzutage bey der vermehrten Bevölkerung mit dem Aufgebot in Masse bey jedem Kriege machen, das ja dann selbst das Land mit Eins aufzehren müſste! — Wenn aber eine stehende Armee gehalten wird, so kann der andre Theil der Bürger bey seinen Gewerben bleiben; und die Bestimmung des besoldeten Kriegers, *des Soldaten*, wird ein eignes, öffentliches Amt, wie andre Dienste. *) Die Production geht dabey ihren Gang auch während des Krieges fort, und die Nation hat dadurch die Mittel, ihre besoldete Armee zu erhalten. — Allein freylich hat man diese, an sich gewiſs nicht unvortheilhafte, Einrichtung gemiſsbraucht. — Man hat nähmlich *zu groſse*, stehende Armeen, theils aus Liebhaberey und Prachtliebe, theils, um nach Willkühr Krieg anfangen zu können, gehalten; **) die Last ist dadurch übermäſsig groſs, und der Bürger, der sich damit nun von aller Pflicht der Vertheidigung des Landes entbunden glaubte, ist zu grell vom Krieger geschieden, und oft zum feigen Schwächling geworden.

Vgl. *Lüder die Nationalindustrie*; pag. 144 — 56.
Ueber Staatsw. Th. III. pag. 77. f.

Daher möchte es wohl das Beste seyn, wenn man in der

*) Der Soldat dient dann mit seinem Leib und Leben! Aber darum überhebe er sich nicht, — und verachte nicht den Nährstand! Wie viele Gewerbe giebt es, wo die Arbeiter stündlich und tagtäglich Leib und Leben in ihrer Arbeit wagen!

**) Kleine Staaten besonders begiengen darinn groſse Fehler, und hätten die Warnung *Mangourits*, in s. *Voyage en Hannovre*, pag. 333. doch bedenken sollen. — Einige vermietheten aber auch ihre Soldaten zum Besten ihrer Chatoulle.

der Regel ein nicht grofses stehendes Heer hielt, *) das in Friedenszeiten den Landesdienst versähe, und für den ersten Angriff parat wäre; für den Krieg aber nur einen *Stamm* für die Armee ausmachte, die dann aus einer hinreichenden Zahl der waffenfähigen Männer der Nation bestände, die vom 18 — 40sten Iahre zum Waffendienst im Kriege verpflichtet wären, und deshalb auch zu gehöriger Zeit, alljährlich mehrere Male, in den Waffen, und militairischen Bewegungen geübt würden, um bey entstandenem Kriege, in sattsamer Zahl, die Vertheidigung des Landes mit siegreichem Erfolg übernehmen zu können; **) die aber während des Friedens, und aufser der Waffenübungszeit, (die denn so zu halten wäre, dafs nicht immer allzuviele auf einmal der Arbeit entzogen würden,) dem Fleifs des Friedens sich zu widmen hätten, und so thätige Bürger und Krieger zugleich wären. ***)

Die

*) Nach dem *Mag. der Reg.-Kunst* I. pag. 227. sollen die Soldaten zu den Einwohnern sich verhalten wie 1 zu 25. aber das ist übertrieben; — höchstens wie 1 zu 50. Nach obigem Vorschlag aber würde die stehende Armee zur Population wie 1 zu 80 — 100 stehen.

**) Die Anzahl der streitbaren Männer rechnet *Stewart* auf 1/4 der Population, *Süfsmilch* auf 3,9/10. und *Körner* p. 156. auf 260 von 1000 Menschen. Gewifs ist dies das Verhältnifs der Männer vom 18ten — 60sten Jahre, aber nach Abrechnung derer, die wegen Untauglichkeit zum Dienst, und für die nöthigen Gewerbe und Aemter, die man doch nicht ganz entblöfsen kann, davon noch abgehen, möchte schwerlich mehr als 1/10 der Population, als, zur Vertheidigung des Landes gleich vorhandene, Mannschaft, je übrig bleiben. —

***) Dann ist *Lueders* l. c. geäufsertes — Bedenken nicht zu fürchten; — und dies ist keine solche *Landmiliz*, wie die, so er *Ueber Staatsw.* III. pag. 36 f. verwirft: — solche Männer fechten mit Muth. — Aber die *Conscription* zu *diesem* Militairdienst sey nur ja allgemein; jeder, ohne Unterschied des Standes, — sey ihr bis zur Anstellung im andern Staatsdienst, oder bey einem Gewerbs-Geschäft unterworfen. Das

Die stehenden Truppen, die alle Wachen, und alle Anstalten zur innern Sicherheit zu besorgen hätten, könnten zum Theil auch zu grofsen öffentlichen Werken, zu Anlage von Festungen und dergleichen in Friedenszeiten mit benutzt werden; wie bey den Alten geschah, und neuerlich von Oestreich, und Frankreich und a. Staaten auch geschehen ist.

Vgl. *Brasen* J. C. Preisschrift Ueber den Gebrauch der heutigen Miliz zu öffentlichen gemeinnützigen Arbeiten im Frieden, nach Art der Römer. Braunschweig und Hildesheim 1771. 4. 8 gr.

So könnten stehende Armeen, die wohl durchaus nicht ganz entbehrlich sind, dem Staate und dem National-Einkommen am wenigsten nachtheilig werden.

Vgl. *v. d. Decken* Betrachtung über das Verhältnifs des Kriegsstandes zu dem Zwecke der Staaten, Hannover 1800. 8. 1 Rthlr.

Ueber stehende Heere und deren Vervollkommnung, Frankf. am Mayn 1899. 8. 18 gr.

Ueber Bewaffnung von *Seume*; Leipzig 1805. 8. 14 gr.

Leipziger v. Ideal einer stehenden Armee im Geiste der Zeit, Berlin 1808. 8. 1 Rthlr.

§. 241.

β) Von den einzelnen militärischen, und von den diplomatischen Ausgaben selbst.

α) Zu diesen militärischen Ausgaben selbst gehören nun besonders folgende:

a) der Sold, und die Kosten der Unterhaltung der Armee in Friedens- und Kriegszeiten, ihrer Versorgung mit Waffen, Lebensmitteln, Montirung, Pferden, u. s. w. —

Die Armee mufs stets mit genugsamen Solde, guter, und zweckmäfsiger Montirung, die gegen die Witterung schützt, und doch die gewandte Bewegung nicht hin-

Avancement stehe nur dem Verdienste offen; und der gemeine Krieger werde streng, aber stets ehrenvoll behandelt. Die *jetzige* hie u. da gewöhnliche allgemeine Conscription zum Militair ist dagegen sehr nachtheilig für die Cultur.

hindert, — und mit hinreichenden Lebensmitteln versehen werden; und man soll darinn ja nicht mehr sparen wollen, als mit dem Zweck des Ganzen verträglich ist. Für die Armee muſs es stets auch in Kriegs - wie in Friedenszeiten Magazine von Getreide geben, nach §. 211. die aber blos für dieselbe bestimmt seyn, und sich nicht sonst in den Getreidehandel mischen müssen.

Vgl. *Weinberg* J. J. und *Schrepel* J. E. Anweisung zu Feldkriegsmagazinen, mit Tab. 2 Theile, nebst Anhang. Leipzig und Berlin 1790. 91. 8. 3 Rthlr. 14 gr.

Ob und in wiefern die Armee mit allen ihren Bedürfnissen besser durch Entrepreneurs oder Lieferanten, oder durch eigne Ankäufe der Regimenter zu versorgen sey? läſst sich nicht allgemein bestimmen. Jenes erfordert auf jeden Fall eine sorgfältige Auswahl der Leute, mit den man zu thun hat.

Gewiſs aber würde es sehr nützlich seyn, wenn, soweit es die Zeit, und die Umstände verstatten, alle die Fuhren, und Dienste, die für das Militair in Friedens- und selbst in Kriegszeiten zu machen sind, nicht in natura von den ackerbauenden Unterthanen durch Vorspann und Landfolge gefordert und geleistet, sondern auf Accord verdingt, und die Kosten dann, mit den übrigen Leistungen, von der Nation erhoben würden: denn bezahlte Dienste werden immer besser geleistet, als unbezahlte; und man käme viel schneller, und mit viel Wenigerm — bey jenen — weg, als bey diesen, die den Landmann in seinen Arbeiten gar zu sehr stören, und ihm, in dieser und anderer Hinsicht, sehr nachtheilig werden, ihm daher auch gewiſs mehr kosten, als der baare Beytrag, den er dort zu geben hatte. *)

b) Die

*) Im Kriege, — bey schnellen Märschen, — ist freylich aber der Landvorspann unentbehrlich: im Frieden dagegen sind dergleichen Fuhren von Fuhrleuten, und selbst den Bauern in müſsigen Zeiten leicht zu übernehmen. — *Schmalz Staatsw.* pag. 362. räth, dazu eigne *Heergespanne* zu halten, die im

b) die Kosten für die Artillerie, Munition, für Anlage und Unterhaltung der Festungen, Zeughäuser und Arsenäle, und der *Marine*, die von der höchsten Bedeutung sind. *)

c) die Kosten für die militärischen Erziehungsinstitute, Cadettenhäuser und dergleichen, ferner für die Kriegskollegien, das Marsch- und Commissariatwesen, ingleichen für Versorgung der Invaliden; für die in der That aber noch mehr geschehen sollte, als noch meist geschehen ist, ausg. in England, und Frankreich. **)

Von Versorgungsanstalten für Soldaten etc. (von *Gruner*) in *Hartleben Archiv zur Armenpflege Heft I.* Nro. 2.

Ueber militairische Versorgungsanstalten, mit bes. Hinsicht auf Frankreich im *freyen lit. Magazin* von *Neuenhahn und Petri*, B. I. Heft I. ***)

β) Zu

Frieden zu öffentlichen Anstalten gebraucht würden: allein dies ist zu kostbar.

*) Die Artillerie macht die Kriege jetzt sehr kostbar. Eine 12pfündige Kanone kostet an 1500 — 2000 Rthlr. — Und vollends die Kosten der Marine! Ein Linienschiff kostet 220 — 30000 Rthlr. zu bauen, und dann pro Kanone 6000 Rthlr. auszurüsten. Und England hat jetzt über 1200 Kriegsschiffe! Die englische Marine, die 1780. nur 6 Mill. Pfund Sterl. kostete, kostet 1810. 19,578000 Pfund Sterl. — Was kosten nicht Festungen anzulegen! Silberberg soll 20, Schweidnitz 18 Mill. Rthlr. gekostet haben!

**) Invaliden, die zu Aemtern und Bedienungen, bey dem Post, Accisewesen und dergleichen taugen, sollten stets ein Vorrecht auf dieselben haben, wie auch im Preuſs. und Franz. schon statt findet; die sich aber nicht dazu qualificiren, zu kenntniſslos, oder schon zu alt sind, können noch Invalidendienste verrichten, und wenn sie gar zu alt, und zu sehr verwundet, und krüpelhaft sind, müssen sie in eignen Invalidenhäusern gehalten, und ganz ernährt werden. Die Seeinvaliden zu Greenwich haben ein behagliches Leben! 2410 sind daselbst.

***) Merckwürdig für die Geschichte der Militairadministration ist folg. Werk,

β) Zu den Ausgaben für auswärtige Angelegenheiten sind dann aber auch die *diplomatischen* zu rechnen; die die Unterhaltung der diplomatischen Verhältnisse mit andern Staaten verursachen; als die *Gesandschaften*, die Unterhaltung von *Handels-Consuln*, und *Agenten* in fremden Landen, die Geschenke, die bey besondern Gelegenheiten an fremde Minister u. s. w. zu machen sind, und dergleichen mehr.

Die Gesandschaften verursachen jetzt sehr bedeutende Unkosten, da man besonders bey großen Höfen von ihnen verlangt, daß sie durch ihren Glanz, und ihre Repräsentation ihren Höfen Ehre machen sollen. In der That geht man darinn oft wohl zuweit; obwohl auch wieder ärmliche Sparsamkeit hier sehr auffallend und unschicklich seyn würde. *) Doch hat dieser Umstand die Folge gehabt, daß man zu oft, bey den, besonders an die größten Höfe, als Gesandten zu sendenden, Männern, mehr auf eignen Reichthum hat sehen müßen, als auf ihre sonstige Qualification, — auf Kenntniß, Talent und Gewandheit.

Der Staat darf seine Gesandten nicht darben lassen; und sollte auch den weniger Reichen, die besondres Talent zu dergleichen Posten zeigen, Gelegenheit geben, so wichtige Verdienste um den Staat sich zu erwerben.

Handels-Consuln und Agenten können reiche und bekannte Kaufleute der ersten Handelsorte seyn, die sich durch die Ehre, oder eine besondere Auszeichnung belohnt genug dafür erachten werden.

§. 242.

Histoire de l'administration de la guerre, par X. Andouin IV. Tomes à Paris 1811. 8. Hört aber leider vor der Revolution auf.

*) Die französischen Gesandten haben 80 — 100000 — 1[illegible]0000 Livres und mehr Gehalt; — die Rüßischen, und Oesterreichischen haben ebenfalls sehr hohe Gehalte. Solche Gesandten haben dann eigne Capellen, und eine große Dienerschaft und dergl. m.

§. 242.

bb) Von den eig. innern Regierungsausgaben, für eig. innere, oder Cameral-Verwaltung, und für Justiz, und Verfassung und das Staatsschuldenwesen.

Smith von Natur Th. IV. pag. 34 *bis* 223.

Die innere Regierung des Staats, die in der eigentlichen Verwaltung, oder in der Leitung der Polizey- und Finanzangelegenheiten, und in der Justizpflege besteht, macht, nächst den militairischen, die gröſsten Kosten. Hier kömmt nähmlich die ganze Masse von gewöhnlichen Staats-Aemtern und deren Besoldungen, und eine Menge von öffentlichen Anstalten, und Einrichtungen zur Berechnung. Zwar tragen einen Theil dieser Kosten auch die einzelnen Bürger, welche besondern Gebrauch von diesen Anordnungen machen, durch gewisse dabey zu entrichtende Abträge, — durch die von ihnen zu erlegenden Prozeſskosten z. B. bey der Justiz, durch Strassen-, und Wege- und Brückengelder bey dem Gebrauch der Landstraſsen u. s. w. allein dennoch bleiben höchst bedeutende Summen übrig, die das Ganze tragen muſs.

Es wäre aber wohl sehr zuträglich, bequem, und wünschenswerth, wenn und daſs wenigstens alle öffentliche Polizey-Einrichtungen, besonders aber alle Anstalten für das Verkehr, dergleichen Strassen, Brücken, Canäle, Häfen u. s. w. sind, als Nationalinstitute, *ganz freyen, und unentgeltlichen Gebrauchs für die* Nation, sowie ehemals meist bey den Alten, wären, und die Kosten ihrer Unterhaltung durch eine Steuer von der Nation aufgebracht würden. Denn die Erhebung der zeitherigen einzelnen Entrichtungen bey dem Gebrauch jener Anstalten ist nicht nur für das Gewerbe, und das Verkehr sehr lästig, hinderlich und beschwerlich, sondern auch an sich sehr kostbar; und es müssen daher diese einzelnen Beyträge um den Betrag dieser Kosten erhöht werden, der denn so eine neue Abgabe bildet, deren die Nation hingegen auf die obige Art ganz überhoben wäre. Sie hät-

hätte dann nur die Kosten der jährlichen Unterhaltung jener Anstalten zu tragen, die sie jetzt aber auch tragen muſs.

Fremde, die Gebrauch von denselben machen, würden freylich dann nicht zur Mitleidenheit gezogen; allein wenn einmal *ein* Staat diese Einrichtung träfe, so würden bald die andern nachfolgen, — da sie in der That gar nichts dabey verliehren, sondern nur gewinnen; und so würden dann die Bürger unsres Staates auch anderwärts nichts zu bezahlen haben: zu geschweige, daſs der Gewerbtreibende Fremde in dem Preise der Sachen, die er kauft, oder verkauft, stets die Ausgaben in Berechnung bringt, die ihm die, auf den Verkehr, und den Transport mit und von ihnen im Lande gelegten, Abgaben verursachen, so daſs also doch dies Land selbst selbige tragen muſs.

Die Unterhaltung jener Anstalten selbst würde dabey vielleicht auch schon an sich gewinnen; einmal, weil ein Theil der ersparten Erhebungskosten jener Beyträge darauf noch gewendet werden könnte, und dann weil man sie nicht so sehr, wie bisher, abhängig von ihren Einnahmen seyn lassen würde. — Sollte man aber noch einwenden, daſs die Staatskassen alsdann auch den baaren Ueberschuſs der Einnahme über die Ausgabe, der bey dergleichen Anstalten doch zuweilen vorkomme, verliehren würden; so ist zu entgegnen, daſs einmal *im Ganzen* bey ihnen ein solcher Ueberschuſs wohl nicht leicht statt findet, wenn auch vielleicht in einzelnen Fällen, die aber keinen groſsen Unterschied machen werden; und daſs zweytens dieser Verlust den Staatscassen anderwärts ersetzt werden muſs und kann.

Wenn hingegen die einzelnen Mitglieder der Nation die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten auf Actien übernehmen, nach pag. 212. — dann muſs *ihnen* freylich gestattet werden, jene Beyträge von deren Gebrauch zu erheben, da sie sonst bloſsen Schaden von ihren En-

treprisen haben, und sie also auch nicht machen würden. Aber auch dann würden sie dem Ganzen unstreitig weniger kosten, als wenn sie allein von der Regierung selbst veranstaltet werden; die nie so wohlfeil, und so gut baut, als Privatleute: aber dennoch wäre die erste Einrichtung letzterer gewiſs noch vorzuziehen. *)

Hauptsächlich kömmt nun auch hier der §. 238. erwähnte Unterschied zwischen allgemeinen Staats- und Communalausgaben vor, der wohl zu beachten ist.

Die einzelnen Ausgaben der innern Regierung wären nun folgende:

a) *für die eigentliche innere Verwaltung*,

αα) die *Finanzausgaben*, welche die Erhebung, und Verwendung der öffentlichen Einkünfte, oder die *Verwaltung der Staatskassen* erfordert: worinn unstreitig viel gespart werden kann, und die heutzutage würklich enorme Kosten macht; wie sich bey einzelnen Steuern und Hebungen mehr zeigen wird. Man sollte daher suchen, selbige möglichst zu vereinfachen; was durch Vereinfachung der Hebungen selbst, und dadurch, daſs man sich nicht scheut, diese geradezu, *als Steuern*, aufzulegen, und nicht immer darauf denkt, die Nation zu täuschen, und durch Finanzkünsteley eine Steuer, unter andern Nahmen versteckt, und *auf Umwegen*, (und so nur desto

*) Eine neue Steuer, oder besser eine Erhöhung der alten Steuern würde nun freylich nöthig seyn, um den Ausfall der Chaussee-, Brücken- und dergleichen Gelder zu decken; aber die Nation kann sich selbige wohl gefallen lassen, da sie, nach oben, dabey doch profitirt, und da würklich die *ganze* Nation von dergleichen Anstalten immerfort auch Gebrauch macht. Die Erhebung dieser neuen Steuer, oder der erhöhten alten Steuern, würde *dort* gewiſs nur sehr geringe, *hier* fast gar keine Kosten machen; und man wäre den Unterschleifen und Durchstechereyen, die bey jenen einzelnen Abträgen ganz unvermeidlich sind, ganz enthoben; und dabey würde auch eine Menge von Leuten in den nun nicht mehr nöthigen, Accis- Officianten, und dergleichen, den Gewerben wieder gegeben werden.

desto beträchtlicher) zu erheben, — leicht geschehen kann, und auch noch auf andre, besonders die oben angegebene, Weise möglich ist. *)

Die Verpachtung der Einnahmen aber empfiehlt sich zu solchem Behufe mehrentheils nicht, sondern nur sehr selten; weil der Pächter nur um eines bedeutenden Vortheils willen pachtet, den die Nation lieber selbst profitiren mag; und weil die Erhebungskosten, die die Nation dem Pächter doch auch bezahlen muſs, meist nicht viel geringer seyn werden, als beym Staate.

Vornehmlich muſs man das groſse Heer von Unterbedienten, das bey den Finanzausgaben so gewöhnlich ist, möglichst zu vermeiden suchen; zumal sie, bey schlechten Besoldungen, zum Unterschleif gar zu geneigt sind: und wenn auch Controllen der Einnahme unerläſslich nöthig sind, so sollten sie doch nicht gar so übermäſsig häufig und nicht so kostbar seyn, wie man sie oft findet.

bb) Die *Polizeyausgaben*, insofern sie nicht Sache der Communen, als Local-Aufwand, nach oben, sind, machen auch immer noch höchst bedeutende Summen aus: als *a*) die für den allgemeinen öffentlichen Unterricht, für Universitäten, Akademien, Lyceen, öffentliche Sammlungen und Kunstschätze; *b*) für den Cultus, oder Gottesdienst, und die Kirche überhaupt, insofern sie nicht Communalsache sind; also für die obersten geistlichen Behörden, besonders in katholischen Ländern für die Capitel und dergleichen; **) *c*) ingleichen für die

*) *Schmalz Staatsw.* pag. 296. behauptet: daſs die Unterthanen immer noch einmal soviel an öffentlichen Leistungen zahlen, als die Staatskassen würklich erheben.

**) Nach Berechnungen, die man in *Krug Idee zu einer Staatsw. Statistik* findet p. 111. kostete in einer Provinz der Cultus der Protestanten pro Person 13 gr. 2 pf. der der Katholiken aber 2 Rthlr. 11 gr. — incl. 286 Mönchen und Nonnen, die in der Provinz waren.

die öffentlichen Anstalten für den Verkehr der Menschen untereinander, für Gewerbe und Industrie, §. 212. mit der obigen Bemerkung jedoch; *d*) für *allgemeine* Medizinalanstalten, §. 157. f. und Sicherheits-, und Strafanstalten aller Art etc. *) *e*) für *allgemeine* Armen, und Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen mehr. *f*) für die höhern Polizeyämter und Behörden selbst, und *allgemeine* Polizeyanstalten. **)

2) *Für die Justizpflege* gehören auch sehr bedeutende Ausgaben; die aber für den Staat nur das angehen, was theils die Unterhaltung der *höchsten* Justizbehörden, und Anstalten ihm allein kostet, theils von der Unterhaltung der andern Justiz-Beamten und Anstalten, — die bald als Communalsachen und Beamte von den Communen, bald von den prozefsführenden Partheyen durch die Prozefskosten und Gerichtssportuln im Ganzen besoldet, und unterhalten werden, — für ihn noch zu tragen übrig bleibt. Bis jetzt haben die Grundeigenthümer, besonders einer gewissen Classe, nähmlich die Besitzer der Rittergüter, die Kosten der ersten Instanz der Gerichtsbarkeit, und zuweilen selbst die der Criminaljustiz getragen; wobey sie jedoch meist berechtiget waren, die eig. Inquisitions- und Executionskosten mit ihren Gerichtsunterthanen zu theilen, oder sie ihnen auch ganz und gar aufzulasten. Wenn aber die Gerichtsbarkeit künftig nur eine und dieselbe ist, so mufs dies allerdings ganz wegfallen.

Uebri-

*) In einer Preufs Provinz kosteten 24 Criminalgefängnisse, und 100 Gefangene 27,307 Rthlr. 20 gr. jährlich, — indem 13,872 Rthlr. für die Officianten, 7,116 Rthlr. 8 gr. für den Unterhalt der Gefangenen, 6319 Rthlr 12 gr. für Transport, Bau-, und andre Kosten aufgiengen. Der Werth der Arbeit der Gefangenen betrug 6319 Rthlr. 12 gr. die von obiger Summe abgehen. *Krug* l. c. pag. 105.

**) Auch die allgemeine, wie die locale Polizey besteht nicht blos in Personen, sondern oft auch in Einrichtungen; und erfordert Sachen, Geräthe und dergleichen, die alle Geld kosten, — welches wohl zu bedenken ist.

Uebrigens müssen alle und jede *Richterämter* besonders hinreichend gut belohnt seyn, damit sich ihrer mit Eifer, und Fleiſs, und Redlichkeit, und unter gehöriger Entschädigung für die, auf die Vorbereitung zu ihnen gewendeten, beträchtlichen Kosten angenommen werden könne: und darum besolde man lieber Wenige reichlich, als Viele schlecht; und sorge für zweckmäſsige Einziehung der Sporteln in eine Sportelkasse.

3) Gehören hieher die Ausgaben und Unkosten, die zu machen sind, für die *Erhaltung und Verfassung des Staats*: wohin wir vornehmlich *a*) die *Kosten der National-Repräsentation*, oder *der landständischen Versammlungen*, deren groſse Nothwendigkeit und Nützlichkeit die Verfassungspolitik zu beweisen hat; *) und *b*) die Kosten der Ausstattung und Erhaltung der *Orden des Staats*, die ebenfalls auch sehr zu billigen sind, theils als Auszeichnungen des wahren Verdienstes in jeder Art, theils als Mittel, verdiente Männer, die sich dem Staate geopfert haben, einem glücklichen, begnügten Alter entgegen sehen lassen zu können; ferner *c*) die Kosten für die Unterhaltung der Gesetzgebungscommission, und dergleichen mehr, rechnen.

4) Endlich und zuletzt gehören hieher die ausserordentlichen Ausgaben für die *Staatsschulden*, deren Verzinsung, allmählige Abzahlung und Tilgung nähmlich, und für die Einlösung der dabey versetzten Pfandschaften etc. wovon in der Folge noch; die man durch eine kluge Aufborgung zwar möglichst zu verringern suchen soll, aber im Drange der Noth doch nicht scheuen, und

bey

*) Nur die allgemeinen Kosten derselben trägt jedoch der Staat; — Besoldungen giebt er den Nationalrepräsentanten, S. pag. 443. nicht. Doch mögen sie von ihren Committenten Reisegelder und Diäten sich geben lassen. — In Sachsen erhalten so die Landstände eine sogenannte *Auslösung* zu diesem Behufe aus der Steuerkasse; — anderwärts aber nicht.

bey den man am wenigsten bey gemachten Schulden auf eine unredliche Weise *geizen* darf, wenn der Staat noch Credit behalten soll.

§. 243.

II) *Von den Einnahmen des Staats; oder den eigentl. sogenannten öffentlichen- oder Staats-Einkünften.*

Smith l. c. Th. IV. pag. 227 — *Ende.*

Lueder Th. III. pag. 453. f.

De Meseritz sur les revenus de l'etat. à Giessen 1811. 8. 6 gr.

Ueber Staatseinkünfte; vorzüglich nach dem Oekonomie-Industriesystem. Ein Beytrag zur angewandten Staatslehre. Frankfurth am Mayn 1812. gr. 8. 8 gr.

a) Im Allgemeinen; Grundsätze über ihre Bestimmung.

Ein so mannichfaltiger, und so grofser Aufwand des Staats fordert nun auch zu seiner Deckung und Bestreitung eine hinreichende Summe, einen zureichenden Betrag von *Staatseinkünften*, oder dem Staate angewiesenen Einnahmen. Und eben so, wie es grofser Klugheit und Umsicht bedarf, bey den Ausgaben weise Sparsamkeit mit vollkommner, zweckmäfsiger Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu vereinigen, so ist gewifs eine nicht geringere Einsicht, und besonders eine noch gröfsre Uebersicht der verschiedenen Bestandtheile und Quellen des gesammten öffentlichen Einkommens, §. 35. f. und ihres innern Zusammenhangs erforderlich, um die Revenuen des Staats so zu erheben, dafs sie vollkommen dem nöthigen Aufwand entsprechen, und doch am leichtesten, und für den Nationalreichthum am wenigsten nachtheilig anfgebracht werden.

Es giebt aber eigentlich nur *eine* ursprüngliche Quelle für die sämmtlichen Staats-Einkünfte; und diese ist stets und allein das gesammte öffentliche Vermögen! §. 3. — Und selbst bey *den* Staaten, wo die regierende Familie ihre Familiengüter, ihr eignes Vermögen, bey Annahme der Regierung, dazu bestimmt und hergegeben hat,

um aus dessen Nutzungen einen Theil der Staatsausgaben, vornehmlich ihren eigentlichen fürstlichen Aufwand zu bestreiten, und sie so also den Quellen der öffentlichen Einkünfte selbst zugeschlagen, und so gleichsam zum Staatseigenthum (s. gleich) unter dem Namen *Domainen- oder Kammergüter* gemacht hat, — *) auch bey diesen Staaten ist ja damit doch nur ein Theil des Vermögens des Ganzen verwendet worden, zu welchem ja jene Familie auch gehörte,

Wenn nun aber bey dem gewöhnlichen Ursprung der Staaten, ohne Rücksicht auf diesen besondern Fall, die Staats-Einkünfte aus dem gesammten öffentlichen, oder Staatsvermögen genommen und regulirt werden sollen, so geschieht dies entweder *α*) so: daſs theils ein besondres *Staatseigenthum* dazu angewiesen, d. h. daſs das Eigenthum gewisser und aller, **) vom Privat-Eigenthum ausgeschlossener, Grundtheile, als Landgüter, Forsten, Bergwerke, öffentlicher Gewässer, Flüsse, Seen und dergl. oder aber auch das Eigenthum gewisser nutzbarer ausschlieſslicher Rechte und Befugniſse, zu Bestreitung der Staatsausgaben aus deren beiderseitigen Nutzungen, dem Staate zugetheilt; theils für den Rest dieses Aufwandes ihm auch das Recht ertheilt wird, noch einen Theil *des reinen* Einkommens des, den einzelnen Mitgliedern der Nation selbst verbliebenen, Vermögens, d. h. des gesammten Privatvermögens zu erheben; oder *β*) so, daſs dem Staate, ohne alles eigentliches Staatseigenthum, nur dies letztere Recht, das *Recht der Besteuerung* der Bürger, zu seinem Unterhalte angewiesen wird.

Im ersten Falle hiessen jene Güter oder Grundstücke *Staatsgüter*, *Nationalgüter*, *Krongüter*, *Krondomainen*, *Staats- oder Nationalforsten*, etc. und jene ausschlieſslichen

*) Wie dies bey deutschen Staaten oft geschehen ist, s. infra.

**) Also auch derer, die in der Folge aus dem Privateigenthum wieder heraus, und an den Staat im allgemeinen Sinne zurückfallen, aller bona deserta, vacantia etc.

chen nutzbaren Rechte des Fürsten werden *Regalien, nutzbare Hoheitsrechte* genannt; — die Erhebungen aus dem reinen Einkommen der Unterthanen aber lassen sich in diesem, und dem zweyten Falle unter dem Nahmen der *Steuern*, *Auflagen*, *Abgaben* fassen, die aber von sehr mannichfaltiger Art sind, und seyn können und mögen.

Hat denn die fürstliche Familie ihre eignen Güter mit zu den Quellen der Staatseinkünfte, als ein Staatseigenthum, geschlagen, so nennt man diese, nach oben, besonders, *Domainen*, *Domania*, *Kammergüter;* die man daher wohl von den Krongütern zu unterscheiden hat, s. infra. *im Allgemeinen* aber mit ihnen unter dem Worte *Domainen* auch wohl *zusammenfassen mag.*

Ob es nun für das National-Einkommen nicht vortheilhafter sey, die Staats-Einkünfte lediglich auf Steuern und Erhebungen von den Unterthanen zu beschränken, und so die Regierung von allen besonderm Antheil an dem Grund und Boden, und dessen gewerblicher Benutznng auszuschliessen, — das wird noch gar sehr bezweifelt. Man meynt nähmlich: dass α) alle dergl. Einkünfte des Staats viel zu ungewiss und schwankend seyen; β) dass der Staat überhaupt Grund und Boden, oder irgend eine andre Gewerbsanlage für sich nie so gut, als ein Privatmann die seine, benutzen könne, §. 206. γ) und hält überhaupt seine Einmischung in das Gewerbe der Bürger auch selbst auf diese Weise für nachtheilig und unrecht; theils weil er sich dabey nur allzuleicht besondre Vorrechte und Vorzüge beylege, theils weil es sich, an und für sich, für ihn nicht schicke, den Erwerb des Bürgers an sich zu ziehen. *)

In der That sind diese Einwendungen sehr gegründet! und daher sahen wir oben schon, und werden noch ferner

*) „Celui, a qui tout appartient, sagt *Raynal Hist.* II. p. 416. ne doit rien avoir comme particulier."

ferner sehen den Nachtheil, und folglich die Nothwendigkeit der Abschaffung der sogenannten *Regalien*, und deren Gewerbsunternehmungen, und dabey meist vorkommenden Monopole! Allein bey den, und von den Domainen und Krongütern gilt der letztere Einwand wenigstens nicht so ganz; da das eigentliche Gewerbe auf und mit ihnen, d. h. der Landbau den Bürgern ja nicht nothwendig entzogen wird und werden mufs, vielmehr ihnen, durch die Verpachtung derselben an sie, ja ganz wieder gegeben wird und werden kann. Und wenigstens dürfte und könnte man doch wohl den fürstlichen Familien der Länder nicht *vorschreiben*, ihrer Familien-Domainen sich zu entäufsern, die sie den Staatseinkünften einmal beygeschlagen haben; — einmal weil nur sie darüber disponiren können, und dann weil man ihren Ausfall anderwärts durch andre neue Staatseinkünfte decken müfste. Dagegen ist es freylich kein Grund *für* die Beybehaltung der eigentlichen Staatsgüter, dafs man sagt, die Nation müsse sonst um so mehr aus ihrem Vermögen geben, da ja *diese* Güter auch nur aus ihrem Vermögen genommen sind.

Wichtiger aber ist der *für* die *Staats- und Domainengüter* angeführte Grund einer gröfsern Unabhängigkeit der Regierung in ihren Finanzen von der Nation, und in ihrem Gebrauche in der Noth; wovon in der Folge

Wenn wir daher auch die Regalien, und jede andre, als Einkommensquelle der Regierung angewiesene, Einmischung derselben in die Gewerbe mifsbilligen müssen, — so scheint doch für die Krongüter und Domainen viel zu sprechen; die daher allerdings, wie wir bald zeigen werden, unter bestimmten Verhältnissen, sehr zweckmäfsige Staats-Einkünfte abgeben.

Ueber die zweckmäfsigste Art der Besteuerung aber ist man eben so streitig; und in der That hat man es dabey gar zu sehr darinn versehen, dafs man, um der furchtsamen Vermeidung der directen und unverstellten Erhebung der Steuern, als solcher, willen, sie so sehr vermannichfaltigt hat, dafs man erstaunen mufs über das

Werk

Werk solcher unnützer Finanzkünsteley; da ja doch die Nation am Ende alles Staats-Einkommen tragen, bezahlen muſs, komme es auch her, woher es wolle! —

Uebrigens lassen sich die Einkünfte des Staats in *ordentliche*, die alljährlich nach bestimmten Etats erhoben, und in *auſserordentliche* eintheilen, die nur zu gewissen Zeiten, bey besondern Gelegenheiten und Veranlassungen und Nothfällen, statt finden, und in der Regel nur Steuern und Abgaben seyn können: wie wir in der Folge weiter sehen werden; wo wir auch zu untersuchen haben: ob der Staat mehr, als zu dem gewöhnlichen Aufwand nöthig ist, erheben, ob er einen Schatz sammeln solle, — für auſserordentliche Bedürfnisse?

§. 244.

b) Unterscheidung der Staats-Einnahme und Casse von der Chatoulle des Fürsten.

Rivini Diss. de patrimonio principis privato, Lipsiae 1837. 4. *Hoffmann* Diss. de patrimonio principis, quod die Chatoulle vocant, ejusque juribus, Jenae 1727.

Röſsig Finanzwissenschaft, p. 76 — 80.

Von den öffentlichen, oder Staatseinkünften aber, über die der Fürst, als Fürst, als Regent des Staats gebietet, unterscheiden sich nun wesentlich die *Privat-* oder *Chatoull-Einkünfte desselben, das Einkommen* seiner *Chatoulle.* Unter dieser versteht man nähmlich das Privatvermögen des Fürsten, das, was er als Privatmann besitzt: was denn entweder in liegenden Gründen, *Chatoullgütern*, *Bona scatullae*, *Patrimonialgütern*, *bona patrimonialia principis*, *Cabinetsgütern*, *Cammerschreibereygütern*, oder in *baaren Capitalien* bestehen kann. Der Fürst hat es durch Erbschafft, Schenkung, Kauf u. s. w. als Privatmann adquirirt, und verwendet dessen Revenuen ganz nach seinem Belieben und Gutdünken auf seine Privat-, nicht auf öffentliche Ausgaben.

In einigen Ländern hat man die Ueberschüsse des Staats-Einkommens, ingleichen alle angefallene Lehne

zur

zur Chatoulle gezogen; allein dies ist unrichtig: beyde müssen dem Staate selbst verbleiben; dagegen aber auch freylich wiederum die Ueberschüsse der Chatoull-Einnahmen über die Chatoull-Ausgaben der Chatoulle bleiben müssen. Hie und da aber ist dennoch von den fürstl. Familien selbst ausgemacht worden, daſs die Chatoullgüter nach dem Tode des Regierenden, der sie besessen hatte, stets zu den Domainen geschlagen werden sollen; wie z. B. im Preussischen 1713 und 17 geschehen. *) Und dies ist in der That sehr weise; denn es ist kein ganz nothwendiger Grund da, warum der Fürst eine sehr groſse Chatoulle haben müsse?

Diese Chatoullgüter unterliegen nun zwar eigentlich denselben Pflichten und Lasten, wie andre Grundstücke, — bis sie Domainengüter werden; — indeſs hat man doch in einigen Ländern ihnen die sämtlichen Rechte der Domainen gegeben; und so ist z. B. alles, was in Sachsen der König adquirirt, sogleich steuerfrey.

Gemeiniglich stehet auch das Chatoullvermögen nicht mit unter der Cammer, oder dem Finanzcollegio, sondern hat seine eigne Verwalter und Verwaltung, — eine sogen. *Hofrent-Chatoull-Cammer*, *Cammerschreiberey*; **) oder wenn ja die Cammer selbiges mit verwaltet, so geschieht dies nur vigore Commissionis, und sie muſs besondre Rechnung darüber halten, und darf Chatoull-Einkünfte nicht mit den Staatseinkünften unter einander werfen.

Ueber die beste Art und Weise, wie der Fürst seine Chatoulle benutzen könne, ist man sehr Uneins. Einige empfehlen das Ausleihen derselben, — entweder geradehin, oder durch Einrichtung einer Leihbank; andre die An-

*) Im Jahr 1753 kauften die Würtenbergischen Stände dem damaligen Herzog seine Chatoull- oder, wie sie dort hieſsen, *Cammerschreibereygüter* ab, und machten sie zu Cammergütern.

**) In Sachsen ist dazu ein *Hofwirthschaftsamt* bestimmt.

Anlage und der Betrieb von Fabriken, oder den Ankauf von Gütern (nur nicht im Auslande) und dergl.: allein auf diese Weise mischt sich der Fürst damit immer unter die Privatleute, und in deren Gewerbe; und dies sollte er auch hier nicht, ob er damit zwar gleich selbst nur als Privatmann auftritt. Denn gar zu leicht nimmt er da den Fürsten mit zu Hülfe, und wird damit dem Gewerbe nachtheilig, indem er sich Privilegia oder gar Monopolia anmaaſst, die die Nation bezahlen und tragen muſs. *)

Die vorzüglichste Anwendung der Chatoulle scheint daher — auſser dem, daſs alle Gnadengeschenke, die der Fürst für sich macht, und dergl. daraus bestritten werden, — die zu seyn, daſs der Fürst damit sich schöne Sammlungen und Schätze *für Kunst und Wissenschaft* anlegt, *schöne Gärten und Lustanlagen* baut, und dergl. an den die Nation ihre Freude habe; und die Andre, Privatleute, nicht so leicht sich zu schaffen im Stande sind. — Indeſs behält der Fürst immer seinen freyen Willen über dies sein eignes Gut; — und die Finanzwissenschaft hat damit eigentlich gar nichts zu schaffen, da solches nicht zu den Finanzen des Staats gehört. — Hat der Fürst aber gar keine solche eigne Chatoulle, so darf es der Staat ihm doch auch nie an gehöriger Einnahme fehlen lassen zu solchen Ausgaben, die er nicht für den Staat, sondern für sich zu machen hat; und so wird er also stets, und auch dann eine *Privatcasse* haben müssen, die man denn auch *Chatoulle* nennt, um daraus Geschenke zu machen etc.

§. 245.

*) Nach Andern soll der Fürst Waysen- und Findelhauser, und Versorgungsanstalten damit bauen und unterhalten; allein das ist Sache der Nation!

§. 245.

AA) Ueber die ordentlichen Staatseinkünfte und Einnahmen.

A) Vom eigentlichen Staatseigenthum. *)

1) *Von den Domainen oder Staats- und Cammergütern.*

Cellarii C. J. Liber de principum domaniis, Francof. ad Moen. 1686. 8.

Döhler Abh. von den Domainen, Contribution und Steuern etc. Nürnberg 1775. 8. 10 Gr.

Schreber Abh. von Cammergütern, und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, aus Urkunden, Leipzig 1754. 4 Ggr.

Bergius Cam. Mag. Cammergüter. B. II. *Schmalz Staatsw.* §. 169 f. *Lueder* l. c. III. p. 477 f. *Stockar* 1. p. 86 — 402.

Sturm Cameralpraxis, Th. 1. p. 5 — Ende.

Frisii In domaniale ex celeberrimis I. ICorum tractatibus representatum, Francof. 1701 — 4.

Chop-

*) Schon die ordentlichen Revenuen der Staaten haben sich jetzt gegen ehedem ungemein vermehrt, wie wir §. 238 schon von den Ausgaben auch gesagt haben, aber durch die ausserordentlichen Einnahmen, die besonders in den neuesten Zeiten aufgebracht worden sind, hat man sie in der That auf eine wunderbare Höhe heraufgeschraubt; z. B. bes. in England und Frankreich. Schon 1799, wo das Totaleinkommen der englischen Nation 218 Mill. Pfund Sterl. und das Einkommen der Regierung auf 59,389,202 Pfund Sterling jährlich gerechnet wurde, machte letzteres sonach mehr als 1/4 des erstern aus. 1808 — 9 aber betrug letzteres 77 Mill. 137,238 Pfund Sterl. Davon machten die genannten ordentlichen Taxen incl. der Post, 44 Mill. 631,245 Pfund Sterl. aus, das Uebrige gaben die ausserordentlichen, oder Kriegstaxen, incl. 10 Mill. Anleihen. Im Jahr 1808 betrugen die Staatseinkünfte Frankreichs 839,422,953 Livres; und machten so auch wohl 1/4 des Total-Einkommens Frankreichs aus.

Choppin de Domanio Gallico, Parisiis 1773 auch im Friese.

a) Ueber ihren Ursprung, staatswirthschaftlichen Nutzen und Werth, und ihre verschiedenen Arten überhaupt.

Unter *Domainen* im allgemeinen Sinne verstehen wir, (nach §. 243) die zum eigentlichen Staatseigenthum gehörigen, und sonst zur Deckung eines Theils des Staatsaufwandes angewiesenen Grundstücke und Grundtheile: — als Landgüter, Forsten und dergl.

Des mehr historischen und rechtlichen, *) als staatswirthschaftlichen Unterschieds zwischen *Staats- Krongütern*, *Krondomainen*, und *den eig. deutschen Kammer-* oder *Domainengütern* haben wir §. 243 schon gedacht; und da beyde Arten gleicherweise für die Finanzen des Staats angewendet und benutzt werden, so begreifen wir beyde hier unter den Nahmen *Domainen* oder *Kammergüter* *) .

Aufser

*) Vgl. *Hagemann Landwirthschaftsrecht*, p. 128. f. Aber nicht alle Juristen erkennen ihn an.

**) Die alten römischen Domainen, oder Staatsgüter, bona fisci, und die alten *curtes dominicae* der fränkischen Könige, sowie die *domania imperii*, oder regni germanici, die *deutschen Reichsdomainen*, S. *Buri Erl. des deutsch. Lehnrechts.* Th. I. p. 447 — 80. sind zwar schon aus den ältern Zeiten bekannt; aber dieser Nahme *domania* kömmt doch erst im 12. Saec. unter Friedrich I. und das Wort *domaine* bey den Franzosen erst im 13ten Jahrh. vor. In Italien, Frankreich, und andern Ländern hatte man nun späterhin immer dergl. *Staats-* oder *Krongüter*: von den man jedoch, wie gesagt, die, aus den Lehnen und Allodien der, aus Statthaltern der Provinzen zu Landesherrn dieser Länder gewordenen, deutschen Fürsten, entstandenen *deutschen* Kammergüter und *Domainen* wesentlich unterscheiden mufs, auf die daher auch das alte römische und französische Recht fast gar keine Anwendung leiden.

Vgl. *Hüllmann Finanzg. des Mittelalters* p. 1 — 43. *Göbel Abh. aus dem deutschen Staatsrechte* St. 2. p. 76.

Außer dem, p. 60 schon angezeigten, doppelten ersten Hauptursprung derselben, giebt es aber auch noch jetzt folgende Entstehungsarten für sie. Sie können nehmlich auch noch jetzt entstehen *a*) aus neuer Verleihung der Güter zu diesem Behuf von Seiten der Nation an die Regierung; *) *b*) durch eine neue, ausdrückliche, vertragsmäßsige, oder stillschweigende, **) Einverleibung der Familien- und Chatoullgüter des Fürsten in das Domanialvermögen, und deren Verwandlung in Domainen; ***) *c*) durch Ankaufung von Landgütern zu dem Behuf, sie den Domainen zuzuschlagen; ****) *d*) durch neue Anlage derselben in urbargemachten wüsten Gegenden; *e*) durch Confiscation der Güter von Verbrechern, Einziehung und Anfall von Lehnen, *†) und hauptsächlich heutzutage durch Saecularisation der geistlichen Güter aller Art; †*) *f.*) endlich sogar durch Ansichnehmung des Ueberschußses bei Landesvermessungen, der als nicht versteuert gefunden, aber doch im Privateigenthum befindlich ist.

Allein von allen diesen Entstehungsarten der Domainen läßst sich *a*) diese letztere am wenigsten staatswirthschaftlich rechtfertigen, da sie auch sogar wohl unrechtmäßsig wäre. Besteuert mußs denn freylich solcher Grund

*) Z. B. in Würtenberg. S. p. 464.

**) D. h. durch eine, lange Zeit gedauerte, Verwaltung solcher Güter von der eig. Kammer, und die Verwendung ihrer Einkünfte zu Cameral-Bedürfnissen, auch wohl gar deren Verzeichnung in den Kammeretats. *Gaßer Einleit. in die Cam. Wiss.* p. 10.

***) Wie im Preußsischen, nach p. 464.

****) So hat der Herzog von Dessau alle Rittergüter seines Landes aufgekauft, und zu Domainen gemacht.

*†) Wenn sie anders nicht, der Lehnsverfassung nach, wieder als Lehne ausgegeben werden müssen: wie indeßs bey vollem Lehnrecht immer der Fall ist.

†*) Wie jetzt in Bayern, Westpfahlen u. a. und besonders im Preussischen auch.

Grund und Boden werden; aber der Staat darf ihn nicht mit Gewalt an sich reissen: und *b*) auch die Auskaufung der Vasallengüter zu Domainen möchte wohl mehr *gegen*, als *für* sich haben. Ueberhaupt wird, nach p. 461, der staatswirthschaftliche Nutzen der Domainen jetzt zwar gar sehr bestritten, und bezweifelt, ja von Mehrern geradezu ganz verworfen; allein, unter nachstehenden Bedingungen, lassen sie sich gewiſs nicht nur rechtfertigen, sondern auch besonders empfehlen:

a) sie dürfen nicht einen gar zu groſsen Theil des Landes einnehmen; weil sie sonst den Fürsten am Ende fast allein zum Güterbesitzer machen, und die Bürger zu sehr der Gelegenheit berauben, als Herren eigner Güter sich der Landwirthschaft mit ganz besonderm Fleiſse anzunehmen: *) weshalb denn vollends das Ansichkaufen aller gröſsern und zeitherigen Rüttergüter des Landes zu Domainen am wenigsten zu billigen ist. **)

b) Sie müssen, durchaus etwas vereinzelnet, vererbpachtet, oder auch verzeitpachtet werden; theils damit das eigentliche Gewerbe des Landbaues auf ihnen der Nation nicht entzogen werde, theils damit sie möglichst gut genutzt werden. S. nachher.

c) Dies Letztere ist eben die Hauptsache, — daſs sie *nur stets möglichst gut benutzt werden!* Damit weder der Staat, noch das Ganze an Einkommen verliehre, wie bey schlechter Benutzung unausbleiblich, und zum groſsen Nachtheil des Ganzen der Fall ist: und wie und warum man die Domainen nur auf die oben angeführte

*) „Im Preussischen" behauptet *Herzberg* in s. *Rede zum Geburtstage Friedrichs II. am 27sten Jan.* 1785 *p.* 14. sey fast 1/3 des liegenden Grundes und Bodens Domaine *ehemals* gewesen.

**) Meinen Erfahrungen nach ist der Stand der Gutsbesitzer in vielerley Hinsicht dem Staate sehr nothwendig, als eine Art von *Grundadel*, der ein ganz besondres Interesse an der Erhaltung des Ganzen nimmt.

führte Weise am Besten benutzen könne, werden wir bald sehen. *)

d) Die Domainen bestehen am Besten in eigentlichen *Landgütern*; aber zum Theil auch in grofsen *Staatswaldungen und Forsten*, *Bergwerken etc.* die sich auch ohne Verpachtung, auf Rechnung des Fürsten, mit Nützen administriren lassen, und die sogar am Besten nur in einer gewifsen gröfsern Ausdehnung zu benutzen sind, nach §. 226. Auch die *öffentlichen Flüsse und Gewässer* lassen sich hieher rechnen; und am Besten sind diese zu verpachten. Nur soll der Staat seine Domainen nicht misbrauchen, um sich besondre Vorrechte dabey anzumaafsen, die dem ländlichen Gewerbe, wo, und wie es *anderwärts* betrieben wird, nicht zustehen; z. B. besondre *Zwangsrechte*, *Bannrechte* und dergl. — im Gegentheil soll er in deren Abschaffung den andern Berechtigten mit einem guten Beispiel vorausgehen; und ferner auch seine Pächter auch den gewöhnlichen Verpflichtungen der Grundbesitzer nicht entziehen, soweit sie nicht das wahre Eigenthum an Grund und Boden angehen, **) welches sie freylich nicht haben.

*) Freylich wenn im Jahr 1795 im englischen Parlament bewiesen wurde, dafs die Kronländereyen nur etwas über 6000 Pfund Sterl. jährlich getragen haben, und dafs sie bey gehöriger Benutzung an 400000 Pfund Sterl. eintragen können, *S. Archenholz Britt. Annalen* St. XIV. p. 240. XV. 196 so ist dies allerdings im höchsten Grade auffallend! — und dennoch würde man auch anderwärts ähnliche Beispiele finden. Aber eine so schlechte Benutzung der Domainen ist keineswegs wesentlich; und unvermeidlich!

**) Würkliche Domainen mit Steuern zu belegen, ist ganz unnöthig; denn der Staat selbst gäbe sich ja die Steuern, die er davon nähme. — Legte man sie aber den Pächtern auf, so zögen diese sie vom Pachte ab. Allein, so wie Domainen alienirt sind, besteure man sie gleich. — In Schlesien und Ostpreufsen sind aber doch auch die würklichen Domainen besteuert.

e) Das ganze Domainenwesen muſs unter der Leitung der einsichtsvollsten, erfahrensten Männer stehen; die man denn aber auch nicht mit einer Menge anderer, heterogener Dinge beschäftigen sollte; also unter einer eignen *Deputation* der Kammer oder Regierung. *)

Unter diesen Bedingungen sind Domainen gewiſs staatswirthschaftlich sehr nützlich: *α*) weil der Regent damit, besonders in seinen eigentlichen fürstlichen Bedürfnissen, einer gewissen Unabhängigkeit von der Nation genieſst, die seiner Autorität sehr angemessen ist, — vornehmlich wenn die Domainen alle, oder zum gröſsten Theil fürstliche Familiengüter waren; daher denn auch selbst von den, die auf den Verkauf der Domainen dringen, gerathen wird, soviel davon beyzubehalten, als nöthig ist, um das persönliche Einkommen des Fürsten und seiner Familie darinn festzusetzen: **)

Schmalz Staatsw. §. 372.

β) weil der Credit der Regierung dadurch gar sehr begründet, und ihr damit eine sehr gute Gelegenheit gegeben wird, sich zuweilen, in besondern Nothfällen, durch den Verkauf einiger von ihren Domainen zu helfen, — die sie dann bey guten Zeiten wieder ersetzen kann; endlich *γ*) weil die Fürsten, in und bey dem Besitz von Domainen am Besten das kennen lernen, was dem Menschen am Liebsten ist, — das Eigenthum an Grund und Boden, und in der That ihnen eine besondre Anhänglichkeit an, und Liebe zu ihrem Lande dadurch gegeben wird.

§. 246.

*) Sonst kann es nicht fehlen, daſs es unter Männer kömmt, die alles Andre recht gut seyn mögen, nur aber keine Oekonomen sind.

**) Hie und da, bes. in geistlichen Ländern, nannte man die Domainen sonst auch *Tafelgüter*, da sie zur Bestreitung der Fürstl. Tafel bestimmt waren; im Oesterreichischen heissen sie *Vicedomgüter*, — *Staats-Cameralherrschaften etc.*

§. 246.

b) Ueber die Benutzung der Domainen selbst; aa) der eig. Landgüter;

α) Ueber die Verpachtung derselben auf Zeit.

Hüllmann C. D. gekrönte Preisschrift; Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland, Frankfurt an der Oder 1807. 8. 12 gr.

Wehnert G. über die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domainen. Berlin 1811. gr. 8. 12 Gr.

Fischbach hist polit. milit. Beytr. Th. II. B. I. St. I. p. 7 — 182. *Th. III. B. I. p.* 13 — 168. Von den Preufs. Domainen bis 1723.

Nicolai Oek. jurist. Grundsätze der Verwaltung des Domainenwesens in den Preufs. Staaten, 2 Bände. Berlin 1802. 8. 2 Rthlr. 12 Gr.

Alles kömmt nun, wenn Domainen beybehalten werden sollen, nach oben, auf die beste Benutzung derselben an. Und, wenn wir gleich auch schon ebendaselbst die Verpachtung, entweder auf Zeit, oder auf Erbpacht, vornehmlich mit Vereinzelnung, als diese, empfohlen haben, so müssen wir doch dieser hier ausführlicher, und besonders müssen wir auch der übrigen Benutzungsarten noch gedenken, d. h. der *Administration*, und der *gänzlichen Veräufserungen* der Domainen.

Zuerst was die *Verpachtung auf Zeitpacht* anlangt, so ist diese im Ganzen die allergewöhnlichste; *) — und wenn sie zweckmäfsig eingerichtet wird, so ist sie aus mehrern Gründen sehr empfehlenswerth: nähmlich *a*) weil die Substanz und das Eigenthum der Domainen dem Staate dabey ganz intact und vollständig verbleibt, und mithin auch das Recht, frey über sie zu disponiren; — *b*) weil die Erfahrung gezeigt hat, nach oben, dafs auf solchen, nur nicht allzugrofsen, Domainen, oft eine sehr gute Wirthschaft getrieben wird, ja sogar von da, und von den Rittergütern immer nur ausgegangen ist; und

*) Vorzüglich im 18ten Jahrh. hat man überall Zeitverpachtung eingeführt, S. *Hüllmann* l. c. p. 74. f.

daſs sich folglich dieselben dabey auch für den Staat vorzüglich gut benutzen liessen: *) wie denn so deren Pächte auch immer mehr gestiegen sind, und die Staatscasse bereichert haben. —

Dagegen hat man dennoch eingewendet: daſs α) die Erhebung der Staatseinkünfte auf diese Weise doch immer noch zu kostbar sey; **) und daſs β) durch die Unterhaltung der Gebäude, und der Inventarien auf den Domainen, durch die verschiedenen, den Pächtern zu gebenden, Remissionen und dergl. die Pachtsummen jährlich sehr beschränkt, und geschmälert werden; — wenn es auch möglich sey, so groſse Güter so vollkommen zu bewirthschaften, wie kleinere, bey den doch die Production im Ganzen immer mehr gewinne, als bei jenen.

Wir wollen sehen, inwiefern auch diesen Einwänden durch eine *zweckmäſsige Verpachtung* der Domainen abzuhelfen sey.

Bey derselben nähmlich wird es auf folgende Puncte ankommen:

α) die an einen und denselben Mann zu verpachtenden Domainen dürfen durchaus nicht *zu groſse* Güter seyn; weil es theils allerdings nicht möglich ist, daſs solche von einem Landwirth mit vollkommnen Fleiſs und Sorgfalt bewirthschaftet werden können, theils weil die Concurrenz der Pachtlustigen dann um so gröſser seyn wird, da zur Uebernahme mäſsiger Pächte weniger Capital gehört, als zu sehr groſsen. Ueber 1500 Morgen à 180 □ R. unter den Pflug getriebenen Landes sollte daher

*) Nach *Krug* l. c. I. p. 347 ist im J. 1726 der Ertrag der Domainen in Pommern 118,000 Rthlr. oder, nach unserm jetzigen Gelde, 137,000 Rtlr. gewesen; nach 72 Jahren aber, an. 1798. 363000 Rlr. Diese Verdreyfachung des Ertrags ist schon nicht unbedeutend; aber ich gebe gern zu, daſs sie noch gröſser hätte seyn können. Wie vortheilhaft Domainen bey der Verpachtung benutzt werden können, zeig. *Dessau* und andre Länder. S. p. 471.

**) In Sachsen rechnet man die Erhebungskosten auf 9 1/2 pro C. bey den Domainen.

her keine Domaine haben; und die jetzt noch grösseren sollten also, was sehr leicht ist, in mehrern Theilen, nicht in Einem verpachtet werden. *)

β) Die Verpachtung muſs nach einem richtigen ökonomischen *Anschlag*, oder einer genauen, richtigen Berechnung des Ertrags und Aufwands der Wirthschaft geschehen, um den wahren reinen Ertrag im Durchschnitt auffinden zu können, der die Pachtsumme so bestimmt, daſs der Pächter noch hoffen kann, alljährlich für sich auch einen Gewinn zu haben, um dessen willen er ja eben pachtet, da sein Pacht kein Dienst ist, der nur Arbeitslohn verlangt, sondern eine Gewerbs-Unternehmung, bey der er auſserdem auch auf Capitalgewinn ausgeht. **)

Wie nun diese Veranschlagung geschehen solle, das gehört in die Oekonomie. — Sie muſs reinen, erfahrungsmäſsigen, richtigen Sätzen in Rücksicht der zu veranschlagenden Nutzungen folgen; sie muſs auch die Preise, die der Berechnung zum Grunde gelegt werden, nicht nach einer, ein für allemal willkührlich hingesetzten, *Kammertaxe*, ***) sondern nach dem, mit Zuverläſsigkeit berechneten, Durchschnittsbetrag mehrerer, wenigstens der letzten 12 — 15 Jahre reguliren; und endlich muſs sie auch den Aufwand genau berechnen, und sich nicht des

*) Es giebt Domainen von 6, 8, 10, 11000 Morgen Flächenraum, und gar zu groſsem Feldbau. Da sie nun immer aus mehrern Gütern und Vorwerken bestehen, so zerschlage man sie in soviele Pächte, so daſs keiner zu groſs wird: dann werden nicht 1000e von Morgen des schönsten Bodens, wie noch jetzt im Oderbruch der Fall ist, — als Lehde liegen bleiben.

**) Zieht nun der Pächter diesen Gewinn, so geht selbiger ja dem National-Einkommen nicht verlohren. Die Regierung verliehrt ihn freylich; allein sie hat auch nie eine Steuer *ohne Kosten* zu erheben: wenn nur ihre Pachtnutzung nicht zu gering ist, so kann sie schon zufrieden seyn.

***) Diese *Kammertaxe* oder das Verzeichniſs der Sätze, mit welchen die verschiedenen Nutzungen eines Domainengutes

des elenden, freylich aber sehr bequemen, Aushülfmittels in dem sogenannten *Wirthschaftskorn* dabey bedienen; welches ein wahres Unding ist, das auf lauter falschen Annahmen beruht, und folglich daraus denn auch wohl keine richtigen Resultate geben kann, womit man vielmehr immer eine Lücke nur dadurch zufüllt, daſs man anderwärts eine macht, und einen Irrthum durch den andern verbessern will, woraus nur Irrthum im Ganzen entstehen kann. *) Richtiger ist es daher, wenn man folgendermaaſsen verfährt: der, nach richtigen, aus den Wirthschaftsregistern selbst bey jeder Verpachtung gezogene, und nach ächten ökonomischen Grundsätzen, von einsichtsvollen Oekonomen, nach Maaſsgabe einer allgemeinen Instruction über die Veranschlagung, und mit sorgfältiger Berücksichtigung aller Localumstände, (deren unendliche Verschiedenheit ja an sich jede feste Kammertaxe verwerflich macht,) genau berechnete, Ertrag aller und jeder einzelnen Branchen werde ebenso,

wie

ein für allemal angeschlagen werden, hat man hier und da noch ganz unverändert von 50 und 60 Jahren her beybehalten; in andern Ländern aber hat man sie neuerlich zwar geändert, jedoch nicht zweckmäſsig. Dadurch sind nun die Pächte früherhin viel zu gering geworden, haben zu mühlos bereichert, und folglich sind die Güter schlecht bewirthschaftet worden, zumal bey den langen Verpachtungen. — Noch giebt es Gegenden, wo eine Kuh zu 2, 3, 4 Rthlr., das 100 Schaafe zu 16 — 21 Rthlr. 8 gr. Pachtnutzens gerechnet, aber dabey alles Heu-Futter auch in Einnahme angeschlagen wird; was an sich ganz falsch ist! — wo angenommen wird, daſs aller 15 Jahr ein Rindviehstand, aller 10 Jahr aber ein Schaafviehstand ganz aussterbe; was ohne alle Noth und Ursache so festgesetzt ist, da der Abgang an Vieh niemals so groſs seyn *muſs*; u. s. w. Rokken ist dabey hie und da zu 22 gr. der Berl. Scheffel, höchstens 1 Rthlr. Gerste 16 — 18 gr. Hafer 10 — 14 gr. angeschlagen; welches aber durchaus nicht die Durchschnittspreise der letzten 30 Jahre sind, die viel höher gehen.

*) Nähmlich zum Behuf des Abzugs des ganzen allgemeinen Wirthschaftsaufwandes an Zugvieh, Schiff und Geschirr

wie der Aufwand derselben, zu Gelde angeschlagen nach Durchschnittspreisen: dieser werde dann von jenem abgezogen, und der herauskommende reine Ertrag werde so auf die Anzahl der zu verpachtenden Morgen Landes repartirt, und darnach werde das ganze Gut also morgenweise verpachtet. Dann werden ganz andre höhere Pachtsummen herauskommen, und der Staat und die ganze Production werden dabey gewinnen. Denn die Pächte werden zwar immer noch, aber nicht *mehr so leicht und mühlos* bereichern, wie zeither; die Pächter werden sich also einer guten Wirthschaft befleifsigen, und die Cultur wird unfehlbar damit sehr gewinnen.

Vgl.

und Arbeits - Tage -, und Gesindelohn und Unterhalt, u. s. w. von dem ganzen Wirthschafts - Ertrag, und zu Bestimmung des reinen Ertrags desselben, wird von dem, nach einer gewifsen Vervielfältigung der Aussaat in Scheffeln berechneten Ertrage des Getreidelandes jeder Art, aufser 1 Scheffel zur Saat, noch 1, oder 1, 1/2 oder 2 Scheffel oder Korn pro jeden Scheffel Aussaat *zur Wirthschaft* abgerechnet; di. das *sogenannte Wirthschaftskorn*, und nur der Rest bleibt als reiner Ertrag zum Verkaufe. Dies Wirthschaftskorn richtete sich nun zeither meist nach dem Ertrag und der Güte der Felder, die, und wie man sie annahm; und so wurden z. B. im Preufsischen bisher, bey 3 Korn Ertrag, 1 Korn zur Aussaat, eins zur Wirthschaft, und 1 zum Verkauf; bey 4 Korn Ertrag, 1 zur A. 1, 1/2 zur W. und 1, 1/2 zum V. bey 5 und 6 Korn Ertrag aber 1 zur A. 2 zur W. und das Uebrige zum V. gerechnet. Anderwärts nimmt man das Wirthschaftskorn in jedem Boden *gleich* an. Welche Willkührlichkeit und Unrichtigkeit also schon im Ganzen! — Und dann die Veränderlichkeit der Preise der Producte, die den Werth des Wirthschaftskorns bald zu sehr erhöhen, bdld zu sehr vermindern würde! Auch ist es ganz unwahr, dafs der Boden um so mehr Aufwand erfordere, je tragbarer er sey, und noch unwahrer, dafs aller und jeder Boden *gleichviel* zu bestellen koste. — Doch ist wohl zuzugeben, dafs das sogen. *W.Korn* die eigentlichen *Feldbestellungskosten in der Regel* wohl decke, nur nicht die *ganzen* Wirthschaftskosten, wie es doch soll!

Vgl. Ueber die Anwendung der Kammertaxe bey den Domainenverpachtungen; in den *Annalen der Preufsischen Staatsw.* B. II. Heft I. pag. 46 — 69.

Gedruckte Abschrift des *Entwurfs* zu einer *Instruction*, wie bey Veranschlagung der Arrenden bey den Domainenämtern zu verfahren ist, Königsberg 1808.

Häse in Thaer Annalen des Ackerbaues 1311. B. I. St. I. p. 651.

§. 247.

Fortsetzung.

γ) Die Verpachtung darf nicht auf zu kurze Zeit, aber auch nicht auf zu lange geschehen; am Besten nicht unter 9, und nicht über 15 Jahre: denn im erstern Falle unternimmt der Pächter keine Melioration, weil, und wenn er deren Nutzung nicht in der bestimmten Pachtzeit erwarten kann; und in dem letztern profitirt der Staat nicht von den, mit dem Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse auch nothwendig erfolgenden, Steigen der Pachtnutzung, und Pacht-Summe.

δ) Auch verpachte man die Domainen nicht an den Meistbietenden, sondern wähle Männer aus, die durch Einsicht in die Landwirthschaft, durch das nöthige Vermögen, und durch ihre bekannte Rechtschaffenheit sich empfehlen: *) und unter dieser Bedingung, und bey gehöriger Veränderung des Pachtes, und der Pachtsumme bey dessen zeitigem Ablauf, ist es sehr vortheilhaft, die Pächte

*) Die Verpachtung durch Plus-licitation hat zwar häufig die Pächte sehr heraufgeschraubt, aber sie auch in die Hände von Schwindlern, und damit die Kammer oft in Schaden gebracht. — Eine freye Wahl ist viel besser. Man lasse aber den Pachtlustigen genau prüfen; allenfalls ihn einen Plan einreichen, wie er das Pachtgut bewirthschaften wolle? Nur gehören zu dergleichen Prüfungen, wie zu obigen Taxen, freylich in den Kammern Leute, die die *Oekonomie* gründlich verstehen. — Im Preufsischen mufsten bisher alle Domainen-Beamte studirt haben, weil sie die Polizey mit unter sich hatten.

te in *einer* Familie, so lange als möglich, und sogar mit Ertheilung eines Vorpachtrechtes an sie, zu lassen, die dann immer die besten Pachtbedingungen macht, und des Guthes am Besten sich annimmt. *) Gern werden sich jetzt Männer der gebildetesten, wohlhabendsten Stände (— und jedem Stande, auch dem Adel, müsse das Pachten frey stehen!) — zu solchen Pächten, die ihnen immer lieber als Privatpächte sind, welche sie mit einer Privatherrschaft in Verbindung setzen, und wo sie nicht so gut wohnen, wie dort, — finden; und dadurch wird die *Oekonomie* gar sehr gewinnen, weil solche Wirthe die Sache ganz anders, als gewöhnlich, betreiben werden.

ε) Den Pächtern dürfen dann aber auch keine besondre Vorschriften über die ganz eigentliche Bewirthschaftung ihrer Güter gemacht werden, da sie dieselben am Besten selbst verstehen müssen; indefs kann man sie doch zu Abstellung anerkannter ökonomischer Gebrechen, (um darinn mit gutem Beyspiel voraus zu gehen) und zu allmähligen Urbarmachungen wüster Grundstücke und dergleichen wohl verbinden; jedoch unter gehöriger Entschädigung. **)

ξ) Remissionen dürfen nur bey ganz unverschuldeten, und sehr bedeutenden, die Nutzung einer Branche *ganz*, oder doch über die Hälfte aufhebenden, Unglücksfällen gegeben werden; ***) und wegen der Unterhaltung der Ge-

*) *Solche* Pacht-Erbfamilien schaden nicht, wohl aber die, die sich bey stets, bey 24, und mehrjährigen *gleichen* Pächten, ohne alle Veränderung, vom Vater und Sohn forterben, — und auf Kosten des Staats mästen.

**) Vgl. *Nicolai* Th. II. pag. 166 — 69. nach Preufs Cameralgrundsätzen. Man gab ihnen auf, das Melken der Schaafe abzuschaffen, die Wolle einschürig zu machen, Beschäler zu halten, schlechtes Ackerland in Kienland zu verwandeln; man hob die Frohnen, Zehndten, und dergleichen bey neuen Verpachtungen auf, und dergleichen. Alles dies ist sehr gut! Nur ein System der Wirthschaft schreibe man nicht vor!

***) Sie mögen freylich viel Beschwerde machen, rat. der Taxation und dergleichen. Läfst man die Pächter auf alle Re-

Gebäude und des Inventarii (welches nicht dem Pächter, sondern dem Guthe gehören muſs *), soll man sich so vortheilhaft, als möglich, mit den Pächtern setzen, und sie durchaus zu jeder Reparatur mit einem gewissen pro C. beytragspflichtig machen, aber keine davon ohne Zuziehung der Kammer vornehmen lassen.

η) Baare Geld- oder Naturalzinsen, an Getreide und dergleichen, von irgend einiger Bedeutung, soll man nie mit verpachten, am wenigsten die letztern nach der festen Kammertaxe; wobey die Pächter gar zu enorm profitiren; vielmehr soll man diese verpflichten, selbige für den Staat zu erheben, und an die Kammer abzuliefern. Eben so wenig dürfen Forsten, oder Gerichte mit verpachtet werden; wohl aber Jagden, Fischerey und dergleichen.

ι) Mit andern Functionen, und öffentlichen Aemtern und Verrichtungen soll man die Domainen-Beamten ja verschonen; weil sie ihnen gar zu viele Zeit rauben, und baare Unkosten machen, wegen deren sie sich dann anderwärts zu entschädigen suchen müssen.

κ) Auf jede Weise suche man, die Pächte der Domainen angenehm und gefällig zu machen, um viele Concurrenz zu haben; und ohne sie zu einer gar zu mühlosen und leichten Gelegenheit, reich zu werden, zu machen, wolle man dennoch auch die Pächter nicht zu sehr drücken, und belästigen.

§. 248.

β) Ueber die Verabpachtung der Domainen, im Ganzen, und im Einzelnen, mit Zerschlagung derselben.

Führer G. C. Ueber die vortheilhafteste Benutzung der Domainen, mit Rüksicht auf deren Vertheilung. Hannover 1797. 8. gr.

Camphövner H. Beschreibung der Niederlegung der Königlichen Domainen in Holstein und Schleswig. Koppenhagen 1787. 8. 18 gr.

miſsion Verzicht thun, wie im Preuſsischen, so ziehen sie für ihr Risiko am Pachte das Nöthige ab.

*) Es fehlt sonst an Concurrenz, weil nicht alle Pachtlustige dergleichen Inventarium haben.

Lang H. A. Abh. über die Zerschlagung der Domainen- und Bauergüter, Bayreuth 1778. 4. 6 gr.

Reisigl F. A. Von Verstückelung der Güter. Eine Abh. Salzburg 1792. 8. 4. 6 gr.

Unterricht von Verwandlung der Kais. Königl. Domainen in Bauergüter, (vom H. *v. Raab*) Wien 1772. 8. 1 Rthlr 4 gr.

Ueber die Anwendbarkeit der Dismembration bey adlichen Gütern und Domainen etc. Glogau 1805. 8. 8 gr.

Bemerkungen über den Nachtheil des Abbaues der Aemter von R. (*Reichenbach*) Berlin 1800. 8. 2 gr.

Fischbach hist. pol. Beyt. II. pag, 26. f. Vom Abbau der Domainen im Preufsischen.

Krug l. c. II. 403. f. *Nicolai* l. c. pag. 224. f. *Weber Zustand* pag. 106. *Preufs. Staatsanz.* I. Nro. 4. *)

Um dem Staat die Kosten der Unterhaltung der Gebäude, und des Inventariums auf seinen Domainen zu ersparen, ferner um allen Remissionen der Pächter auszuweichen, und so, und überhaupt einen höhern Ertrag und Nutzen von den Domainen zu beziehen, hat man, statt der Zeitverpachtung der Domainen, die Vererbpachtung derselben vorgeschlagen; und zwar entweder derselben im Ganzen, oder zugleich mit einer Dismembration, Zerschlagung, Vereinzelnung, oder dem Abbau derselben in kleine Güter; wovon man überdem eine grofse Vermehrung der Bevölkerung, und, nach oben, auch eine grosse Verbesserung der Landcultur erwartete. Man versteht aber unter der *Vererbpachtung* die erbliche Verleihung des Pachtnutzungsrechts eines Guths gegen ein Erbstandsgeld, und einen jährlichen Erbzins.

Bey der erstern nun, oder der Vererbpachtung im Ganzen möchte schwerlich für den Staat viel zu gewinnen

*) Von der Geschichte dieser Domainen-Zertheilungen s. *Hüllmann* a. O. pag. 87. Sie fallen meist ins 18te Jahrh. denn die von Sachsen, schon aus dem 16ten Jahrh. behaupteten, lassen sich nicht erweisen. 1711. begann man damit im Preufsischen, hörte aber bald wieder auf; bis man unter *Friedrich II.* würklich 400 Domainen parcellirte.

hen seyn; denn, was er an Remifsionen, und Baureparaturkosten, und andern Pachtabzügen jährlich ersparte, würde er unstreitig am Pacht-Quanto jährlich weniger erhalten, und hätte dabey sich doch seines vollkommnen Eigenthums an seinen Domainen begeben, indem nun das Benutzungsrecht *erblich* den Pächtern davon zustände. Dabey würden sich nicht so leicht viele Leute finden, die so grofse Güter, als Domainen meist sind, in Erbpacht nehmen könnten und wollten. —

Es kann also nur von einer Vererbpachtung im Einzelnen, und also mit *Zerschlagung, oder Zerstückelung der Güter, die Rede seyn;* es möchten dieselben nun blos in ihren einzelnen Vorwerken und Höfen ausgegeben, oder diese selbst in mehrere kleine Güter zertheilt werden.

Man mag nun wohl nicht läugnen, dafs in den meisten Fällen, und sobald nicht auf einmal zuviel Güter so zerstückelt und ausgethan würden, die Nutzung derselben durch eine solche Vererbpachtung, gegen die bey der gewöhnlichen Zeitpacht, ungemein erhoben, und allerdings selbst für das Beste der Landcultur sehr nützlich gesorgt werde; falls man nur, nach oben, nicht lauter kleine Güter daraus machte: *) allein die Sache mufs doch mit grofser Vorsicht eingeleitet und unternommen werden, soll in der Folge der Staat nicht dennoch verlieh-

*) Die im Holsteinschen und Preufsischen, in Anspach, Waldeck, Hessen, und Böhmen gemachten Erfahrungen zeugen dafür. In Holstein wurden 32 Domainen vertheilt, die vorher im Durchschnitt von 20 Jahren 87,246 Rthlr. jährlich gegeben hatten, und nun 100,639 Rthlr. und aufserdem 23,850 Rthlr. Zinsen von 596,252 Rthlr. Erbstandsgeld gaben, und der Kammer noch 6454 Tonnen geschlofsener Holzung übrig liefsen. — Im Preufsischen wurde der Morgen, der, im Zeitpacht, auf 1 Rthlr. 3 gr. 10,1/3 pf. jährlicher Nutzung ausfiel, durch Vererbpachtung im Einzelnen, auf 1 Rthlr. 23 gr. 8,1/2 pf. und in fruchtbaren Gegenden, besonders im Oderbruch, auf 2 Rthlr. 3 gr. ja 3 Rthlr. 12 gr. gebracht. Vgl. die Tabelle darüber, *Krug* l. c. II. 413.

liehren: — und man darf die Vortheile einer Vererbpachtung im Einzelnen auch ja nicht mit *dem* vergleichen, was eine *fehlerhafte* Verpachtung auf Zeit *einbrachte*, sondern darf sie nur *dagegen* halten, was diese, *bey verständiger Einrichtung*, hätte einbringen *können* und *sollen.* Auch bedenke man dabey ja wohl, daſs der Staat sich der ganz freyen Disposition über seine Domainen damit begiebt; daſs die Sache nicht rückgängig gemacht werden kann; und daſs man nun mit sehr Vielen zu thun hat, wo man zeither nur Wenige hatte; daſs folglich nun leicht Reste bleiben können. —

Die Regeln für diese Vererbpachtung wären demnach folgende:

a) Man soll durchaus nicht lauter kleine Bauer- und dergleichen Güter daraus machen, sondern die Güter in Vorwerken, und solchen Antheilen austhun, wie sie eben gesucht, und verlangt werden werden; wo sie sich am Besten sowohl anbringen, als auch unstreitig fürs Ganze benutzen lassen.

Jeder Liebhaber finde seine Wünsche befriedigt. Man bestehe also durchaus nicht auf ein bestimmtes Maaſs der Güter. *)

b) Es dürfen nicht auf einmal zuviel Domainen so vereinzelnet werden, weil man sonst die Concurrenz der Käufer selbst damit vermindert; sondern so, wie sich Gelegenheit giebt, und Liebhaber vorhanden sind, greife man zum Werk: und daſs man gerade *aller Domainen* auch so nicht sich entäuſsern solle, versteht sich von selbst, nach oben.

c) Die herrschaftlichen und andern Hofgebäude werden

*) Besonders im schlechten Boden wolle man ja nicht lauter kleine Güter machen, die hier niemand gern will; so leicht man sie auch in sehr guten Boden anbringen kann. — Je mehr Auswahl Liebhaber in den Gütern haben, desto eher finden sich dazu auch Leute aus den gebildetern Ständen, die hier besonders willkommen wären, — und man hat dann auch nicht blos mit armen Leuten zu thun.

den zu den gröfsern Gütern geschlagen, oder bey den Vorwerken gelassen, die im Ganzen ausgethan werden: oder aber die Schäfereyen, z. B. wenn sie bestimmte Hut und Trift haben, die ohne Schaden fürs Ganze beybehalten wird, werden a parte verpachtet, sowie auch Brauereyen, Mühlen und dergleichen.

d) Wo möglich, müfsen alle zeither auf den Gütern gelegene ländliche Servituten und Lasten, oder auch die, demselben gegen andre Güter zustehenden, Rechte der Art, §. 220. f. als Zwangs-Frohn- und Zehendtrechte zugleich mit ganz abgeschafft, und gegen Entschädigung und Verwandlung in Korn-Zinsen, aufgehoben werden; damit die Wirthschaft nun ganz frey auf den neuen, und den übrigen Gütern betrieben werden könne.

e) Die Hauptsache ist nun ferner die beste Regulirung des *Erbzinses*, *Erbcanons*, *und des Erbstandsgeldes*: wobey man wohl überlegen mufs, dafs man sich die Vortheile des Steigens der Fruchtpreise gehörig zu erhalten, und wegen der Reste und Defecte, bey den vielen kleinen Abträgen, gehörig zu sichern habe. Ein durchaus unveränderlicher Zins ist nicht zu rathen. Der *Erbcanon* werde daher nur immer auf 20—25 Jahre festbestimmt; und, nach Ablauf dieser Zeit, immer von Neuem regulirt; *) und zwar nach einer genauen Berechnung des wahren reinen Durchschnitts-Ertrags des Bodens, wobey die Durchschnittspreise der Producte von selbigem Zeitraum angenommen werden. Man bestimme ihn auch ja nicht, oder wenigstens nicht blos, in Gelde, sondern etwan zur Hälfte in einer Natural-Abgabe an Getreide, halb Rokken, halb Gerste; oder, noch besser, man bestimme ihn ganz in natura, halb in Gerste, halb in Rokken, jedoch so, dafs stets deren Marktpreis zur Zeit der Lie-

*) Andre rathen aller 30 Jahre. S. *Krug* II. pag. 425. *Kraus Aufs. staatsw. Inh* Th. II. pag. 161. und dies ist jetzt auch im Preufsischen angenommen; — allein es scheint dieser Zeitraum zu lang zu seyn.

Lieferung des Canons in baarem Gelde dafür bezahlt werden müsse. Doch ist wohl wahr, dafs die kleinen Landwirthe *lieber* Naturalzinsen, und, da sie selbst sie erbauen, auch *richtiger* abtragen, als Geldzinsen.

Das Erbstandsgeld aber, welches für die Gebäude, das Inventarium, und die Erblichkeit des Pachtrechts gegeben wird, werde durch Plus-Licitation jedesmal bestimmt. Es kömmt denn meist auf $\frac{1}{6}$, oder $\frac{1}{8}$, mindestens $\frac{1}{10}$ des wahren Werths der Güter zu stehen: im Preufsischen jetzt auf 10 pro Cent meist.

f) Man suche die Erhebung der Erbzinsen, und andrer, von den abgebauten Gütern noch zu beziehender, Nutzungen so wohlfeil und so sicher, als möglich, einzurichten; indem man sie z. B. den Besitzern der gröfsern Güter gegen eine *Tantième* auflegt und dergleichen; und dulde durchaus keine Reste! — sonst möchte der gehoffte Vortheil vielleicht verschwinden.

g) Zuletzt ist wohl zu bedenken, dafs eine Vererbpachtung der Domainen eine Veräufserung derselben ist, zu der der Fürst nur unter gewifsen Bedingungen berechtiget seyn kann, S. §. 249.

§. 249.

γ) Ueber die gewöhnliche, und Gewährs-Administration, die Halbbauerey, und den gänzlichen Verkauf der Domainen.

Andre, weniger empfehlenswerthe, Benutzungsarten der Domainen aber sind dagegen: *a*) die *Administration derselben;* wo sie auf Rechnung der Regierung von, dazu bestellten, Amtsverwesern, oder Verwaltern bewirthschaftet werden: die bis Ende des 18ten Jahrh. und noch späterhin, besonders in Deutschland, die allgemeinste Domainenbenutzung war, nach *Hüllmann* l. *c*. p. 39—74. Man will diese aber dennoch von mehrern Seiten sehr anpreisen; theils weil die Regierung dann den Gewinn des Pächters profitire, der viel gröfser sey, als der Lohn des Beamten, zumal das Steigen der Preise ihr dabey al-

lein und völlig zu Gute käme; theils weil sie die freyeste Disposition über ihre Domainen, und deren Verbesserung dabey behalte, und vornehmlich mit dem Beyspiel einer vervollkommneten Landwirthschaft mittelst derselben vorangehen könne; theils endlich, weil deren Unterthanen dann von ihr weit besser gehalten, und unterstützt werden könnten, die gewöhnlich von den Pächtern viel zu leiden haben. — Allein die Erfahrung hat überall gezeigt, daſs man bey der eignen Administration der Domainen gerade am schlechtesten fuhr, und die allergeringste Nutzung von denselben zog; indem man selten, oder nie so viele, so kenntniſsvolle, thätige und redliche Männer zu Administratoren fand, als man hätte durchaus haben müssen, um jener erwähnten Vortheile würklich theilhaftig zu werden, — vielmehr durch die Unwissenheit, Unthätigkeit, und Unredlichkeit der Beamten stets die gröſsten Verluste machte. *) Wollte man dieselben dann durch Oberaufseher, die die Domainen immer bereiseten, beaufsichtigen, und leiten lassen, so machte dies sehr bedeutende Kosten; und dabey konnte die Regierung doch nie auf einen bestimmten jährlichen Ertrag rechnen.

Indeſs lieſse sich vielleicht eine Verbindung des Pachts mit Administration als sehr vortheilhaft denken, — nähmlich in der sogenannten *Gewährsadministration*, *Zusicherungsadministration*, die *Schreber* l. c. pag. 137. vorgeschlagen hat, und die, da sie die Vortheile der Pachtung mit den der Administration vereiniget, unter der Voraussetzung, daſs man eben so kluge, einsichtsvolle, als thätige und redliche Männer dazu findet, gewiſs sehr empfehlenswerth wäre, aber eben darum auch nur selten anwendbar seyn möchte. **) Bey derselben

*) Hier triebe der Staat dann selbst das ländliche Gewerbe, — und das gelingt ihm überhaupt nie, wie wir schon wissen.

**) In kleinen Staaten, wo wenig Domainen sind, sollte man davon Gebrauch machen, weil es doch an einigen solchen Männern nicht fehlen wird.

ben wird die Bewirthschaftung eines Guthes nähmlich einem Manne gegen einen bestimmten, ansehnlichen Gehalt übergeben, welcher dagegen eine gewiſse Ertragssumme des Guthes, womit ihm das Guth auf eine billige Weise angeschlagen ist, garantirt, und das, was noch darüber hinaus einkömmt, mit der Regierung theilt; wo denn diese stets auf etwas Gewiſses rechnen, über die Domainen frey disponiren, und selbst an den Vortheilen ihrer höhern, steigenden Benutzung Antheil nehmen kann.

b) Ferner hat man die sogenannte *Halbbauerey der Domainen* gehabt, wo sie um die Hälfte des Totalertrags in natura verpachtet wurden, dagegen der Pächter alle und jede Lasten übernahm: wobey aber die Regierung ganz zu kurz kömmt, und mit einer Menge Naturalien überhäuft wird, die ihr höchst zur Last sind.

c) Die Benutzung der Domainen zu *Reuter-Districten*, oder zu Ernährung der Cavallerie, wie man sie in Dännemark, aber auch ohne Vortheil, gehabt hat, — gehört auch hieher.

S. *Justi Finanzwesen*, pag. 115.

d) Eine zwar nicht fortgehehende, sondern nur ein für alle Male geltende Benutzung derselben ist endlich der *gänzliche Verkauf*, *die Veräuſserung derselben*; die aber freylich nur unter besondern Umständen gut zu heiſsen und zu vertheidigen ist.

Wegen der, §. 245. gegen alle Domainen überhaupt angeführten, Gründe nähmlich hält man von Seiten mehrerer Staatswirthe für das Beste, daſs der Staat sich aller Domainen ganz entäuſsern solle.

Wir haben aber schon früher gezeigt, daſs der Verkauf *aller und jeder* Domainen auf keinen Fall rathsam sey; daſs ein Theil derselben vielmehr stets beybehalten werden müsse. Wenn denn aber nur davon die Rede ist, daſs *ein Theil* davon verkauft werden solle, dann fragt sich's, ob dies geschehen solle, um überhaupt

dieselben nur los zu werden, oder zu einem besondern Behufe?

In dem erstern Falle läſst sich keine andre Art der Veräuſserung als vortheilhaft denken, denn die, welche wir §. 248. kennen gelernt haben, d. h. die durch *Vererbpachtung der dismembrirten Domainenstücke*, bey welcher dem Staate doch das Recht an der Substanz derselben, und dann die Nutzung der Erbzinsen, oder Erbpachtscanons, und der Zinsen der Erbstandsgelder übrig bleibt. Wollte man *hier* die Domainen nun geradezu um baares Geld verkaufen; so würde dies sehr unwirthschaftlich seyn: denn was sollte der Staat mit demselben anfangen? — Sollte er etwan andre Unternehmungen oder Speculationen damit machen? — Dabey würde er leicht mehr risquiren, als bey den Domainen; — das baare Geld würde bald verschwinden, und der Ausfall der Domainenintraden müſste nun aus dem Einkommen der Nation ersetzt werden.

Der gänzliche Verkauf der Domainen um baares Geld kann daher nur dann staatswirthschaftlich seyn, wenn er *zu einem besondern Behuf* geschieht, — nähmlich in Nothfällen, um sich damit zu helfen; besonders um drückende Schulden zu bezahlen, die man im Kriege gemacht hat. Allein man bedenke wohl, daſs man sich nur *ein Mal* auf diese Weise helfen könne: und verfahre daher äuſserst vorsichtig mit dem Verkauf. Nähmlich

α) verkaufe man nicht mehr Domainen, als nöthig ist zu solchem Behuf; und untersuche genau: ob man nicht lieber durch Verpfändung der Domainen ihrem Verkauf entgehen könne, besonders wenn deren nicht viele sind. Man verkaufe

β) nicht zuviel auf einmal, weil man sonst die Conkurrenz der Käufer nicht zu hoffen hat.

γ) Man verschleudre ja die Domainen nicht, um nur Geld zu bekommen, sondern verkaufe nach richtigen Anschlägen, und mit Vorsicht.

δ) Forsten, groſse Staatsforsten besonders, dürfen

nicht

nicht mit verkauft werden; s. gleich; doch mag man jeder zu verkaufenden Domaine einen verhältnifsmäfsigen Theil Waldes lassen, oder zuschlagen, wo dies sich thun läfst; wie jetzt im Preufsischen mit sammt der Jagd meist geschehen ist.

ε) Man verkaufe die Domainen im Ganzen, und in einzelnen Vorwerken, und dismembrirten Theilen, wie es sich am besten thun läfst, und mit vollkommner Freyheit von ländlichen Servitutrechten, und belege die so entstandenen neuen Güter, gleich andern, mit Steuern.

Vgl. *Berg Jurist. Beob. und Rechtsfälle*, Th. I. Nro. 1. der aber *dagegen* ist.

ξ) Man denke nun darauf, den Ausfall der Domainengefälle auf andre Weise zu decken.

Vgl. W. *Eggers* über den vortheilhaften Verkauf der Domainen, als Finanzressource, Kiel 1809. gr. 8. 6 gr.

ϑ) Vor allen Dingen aber fragt sichs: ob auch die Veräufserung der Domainen auf irgend eine, und auch auf die §. 248. beschriebene, Weise, rechtlich erlaubt sey? Und sie geschehe daher nie ohne Genehmigung der dabey Interessirten.

Es kömmt aber hierbey darauf an: α) ob die Domainen wahre *Staats-Nationalgüter* seyen, oder ob sie, wie die meisten deutschen Domainen, ursprünglich *fürstliche Familiengüter* waren? s. pag. 457. 58. Im erstern Falle sind nun die Regenten entweder ganz Souverain, und keine Stände, Reichsstände, sind vorhanden, die einen gewissen Antheil an der Regierung hätten, — dann kann niemand den erstern wehren, diese Domainen zu verkaufen, wenn sie es für gut finden: sind aber Stände da, so kann dies nicht ohne deren Genehmigung geschehen; da die Nation jenen Gütern einmal eine feste fortwährende Bestimmung gegeben hat, die nicht willkührlich von den Fürsten geändert werden kann.

Im andern Falle ist durchaus der Consens der gesammten lebenden fürstlichen Familie zum Verkauf der Domainen nöthig; und es mufs erst ein *Hausgesetz* darüber

errichtet werden, welches deren Verkauf erlaubt, und die, meist durch eigne Hausgesetze *ehemals* bestimmte, Unveräuſserlichkeit derselben aufhebt.

Dergleichen Hausgesetze sind auch fast überall in Deutschland; und im Preuſsischen s. 1711: doch vergl. das neue Edict und Hausgesetz über die Veräuſserlichkeit der Domainen, dd. Königsberg d. 6ten Nov. 1809. —

Sind Landstände in dergleichen Staaten vorhanden, so wäre auch wohl *deren* Consens dann nöthig; da die Domainen einmal durch eine bestimmte Erklärung der fürstlichen Familie zu den Quellen der Staatseinkünfte geschlagen, und dem Staate einverleibt sind.

Vgl. Etwas von Befugniſs der Fürsten zur Veräuſserung der Domainen, Münster 1786. 8. 2 gr.

Florencourt Etwas über die Natur, Veräuſserung, und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände, Helmstädt 1796. 8. 6 gr.

Widerrechtlich, d. h. ohne den eigentlich erforderlichen Consens der Stände, und der Familie veräuſserte Domainen ist der Nachfolger auf dem Throne wieder zurückzufordern berechtiget: muſs jedoch die, welche sie rechtmäſsig an sich gebracht haben, dafür entschädigen: wie Carl XI. von Schweden that.

Jakobs Diss. de principis successore bona domanialia ab antecessore alienata juris ordine revocante, Erf. 1742. 4.

Leyser Medit. juris ad. Pand Vol. I. spec. 50. med. 9.

§. 250.

bb) Von den zum Domainalvermögen gehörigen Forsten, (Staatsforsten) Bergwerken, Salzquellen, und öffentlichen Gewässern.

Auſser den eigentlichen Domainengütern gehören zu den Domainen auch ferner noch α) die sogenannten *Domainen - Staats- Nationalforsten*, *Reichswaldungen*, oder die meist sehr groſsen, weit sich erstreckenden Waldungen, die nicht im Privateigenthum, sondern dem Staate zur Nutzung verblieben sind. Sie sind durchaus nur durch eigne Administration von

von der Regierung zu nutzen; weil eine Verpachtung hier nicht möglich ist, da theils ihre Verwaltung und Bewirthschaftung nur im Grofsen als ein getrenntes Gewerbe für sich betrieben werden könnte, wozu sich aber nicht leicht Unternehmer finden würden, theils da in der That die Wälder einen solchen Theil des Grundeigenthums der Nation ausmachen, den man der ganz freyen Willkühr, nach §. 226, nicht überlassen darf, indem sie ein wahrer Nationalschatz, ein Nationalfideicommifs gleichsam sind!

Zeither sind nun aber diese Staats-Forsten gemeiniglich sehr elend bewirthschaftet, und folglich auch nur schlecht für den Staat benutzt worden; *) und man hat daher vielfältig auch auf ihre gänzliche Veräufserung, Zertheilung, und Vertheilung unter die Nation gedrungen, um ihrer bessern Benutzung gewifs zu seyn.

Schmalz Staatsw. §. 376. *Krug* l. c. Th. II. pag. 440. f. 70.
Jakob Polizey Th. II. pag. 461. f.
Hazzi v. die ächten Ansichten der Waldungen und Forste, B. I. Heft II. B. II.

Allein dieselben Gründe die für die Nothwendigkeit der eignen Administration der Staatsforsten sprechen, stimmen noch gewisser und entschiedener *gegen* diese Vorschläge der Veräufserung derselben. Die gute Bewirthschaftung der Forsten erfordert überdem auch eine ganz eigne Bestimmung zu diesem Fache, die man nur von, für den Staat eigends angezogenen, eigends dazu unterrichteten, und ausgewählten Forstleuten vorerst zu erwarten hat, da sie an und für sich gar nicht so vortheilhaft, und bereichernd ist, um Privatleute dauernd für sich allein einzuneh-

*) *Krug Ueber Nat.-Reichth. der Preufsischen Staaten* II. pag. 441. berechnet den reinen Ertrag eines Magdeb. Morgens Königl. Forst im Magdeburgischen auf 3 gr. 3 pf. in Pommern auf 2 gr. 10 pf. ehemals in Neuostpreufsen auf 1 gr. 7 pf. und 11 pf. und nur dadurch war *hier* überhaupt noch ein reiner Ertrag zu erhalten, dafs man für 300000 Morgen Forst nur einen Oberförster mit 10 Förstern ansetzte.

nehmen. *) Daher behalte man ja die Staats- und Domainen-Forsten ferner bey, sorge aber dafür, daſs es nie an gut unterrichteten Forstmännern fehle, die sie auf Rechnung des Staats zweckmäſsig bewirthschaften.

Vgl. Soll der Staat das Forstregal aufheben, und seine Domainenforsten verpachten? im *Preuſsischen Staatsanzeiger* 1806. Febr. pag. 169 — 207.

Graf Sponeck ein paar Worte über die Vorschläge, Staatswaldungen in Privateigenthum zu verwandeln, in s. *Forstw. und Bot. Abh.* B. I. Nro. 22.

Auch gehe der Staat vornehmlich mit einem guten Beispiel der Purification der Forsten in den seinigen voraus. S. §. 226.

Vgl. noch Ueber die Vermarkung der Staatswaldungen, vom Forstmeister *Zimmert*, in *Harl Cam. Corresp.* Jan. 1801. Nro. 13.

β) *Oeffentliche Gewässer*, *groſse Flüsse und Seen* gehören, in Rücksicht der *Fischerey* und jeder andern dergl. Nutzung, auch zu den Domainen. Es ist keinem Bedenken unterworfen, diese Fischerey etc. der Nation in Erb- oder Zeitpacht zu übergeben. Was aber die *Zoll-Erhebungen* von der Schiffahrt, oder von Brücken auf dergl. Flüssen anlangt, davon nachher. Das *Fähr- und Floſsrecht* auf denselben kann auch den Privatleuten gegen Pacht, oder Besteuerung übergeben werden. Auf Privatgewäſser und deren Nutzung aber hat der Staat gar kein Recht: sie genieſsen ihre Eigenthümer gegen Besteuerung. Gold- und Silberwäsche aber, Perlen und Bernsteinsuchung und dergl. in öffentl. Flüssen, und im Meere gehören dem Staate, der sie am Besten verpachtet: in Privatflüſsen aber fallen sie dem Eigenthümer zu, gegen Besteuerung ihrer Gemeinung.

γ) End-

*) Das Forstwesen ist ein Gewerbe, welches auch ohne einen groſsen, ermunternden, reinen Ertrag, ohne sonderlichen Capitalgewinn, seines nothwendigen Bedarfes wegen, betrieben werden muſs; und darum paſst es nicht zu einem ganz freyen Nationalgewerbe; und, nach §. 226. müſste in der That das Holz gar zu theuer werden, sollte sich der Holzboden wie Ackerland verinteressiren.

γ) Endlich anlangend die *Salzquellen und Bergwerke*, die man auch zu den Domainen oft rechnet, (z. B. *Schmalz* l. c. §. 377.) so können von ihnen nur diejenigen dahin gehören, die auf Domainenlande, oder auf dem, nicht im Privat-, sondern noch im Staatseigenthum überhaupt befindlichen Grunde und Boden sich finden. Wenn aber dem Fürsten ein Recht auf dieselben, sie mögen vorkommen, wo sie wollen, und selbst auf dem im Privateigenthum befindlichen Grunde, beygemessen wird, so ist dies ein *Regal*, ein *Bergregal*, von welchem in dem folg. §. die Rede ist. Jene *erstern* Bergwerke und Salzquellen aber, die überall und nothwendig im Eigenthum der Regierung sind, soll diese nun, nach Mehrern, eben so wenig für sich behalten, als sie ein Bergregal behaupten soll: sie soll vielmehr alle und jede Bergwerke, Salzquellen und dergl. dem freyen Gewerbe der Nation überlassen; weil sie dann unstreitig besser genutzt werden würden, als in den Händen der Regierung. — Wir berufen uns hier auf das, was wir §. 227. hierüber überhaupt schon beygebracht haben; und bemerken nur in Rücksicht der, zu den Domainen gehörigen, Bergwerke etc. daſs es darauf ankomme, ob sie zu den, der Nationalindustrie ganz frey zu überlassenden, oder zu den, allein von der Regierung, oder wenigstens doch zum Theil mit von ihr zu benutzenden Bergwerken gehören? Die ersterer Art könnte man allerdings der Nation, Privatleuten, ganz verkaufen oder vererbpachten, oder aber auch blos unter Besteuerung von ihnen bebauen lassen; die letzterer Art aber wird die Regierung auf *ihre* Rechnung bewirthschaften lassen müssen: als z. B. Gold- und Silberbergwerke, und solche Lager von durchaus nothwendigen und unentbehrlichen Materialien, die doch nur mit so geringem Gewinn zu bebauen sind, daſs Privatleute sie nicht bauen würden; oder deren Producten-Verschlief man dem freyen Gewerbe, wegen zu fürchtenden Miſsbrauchs, nicht überlassen darf; oder endlich, wo dazu ein besonderer Credit, — wozu *Staatscre-*

dit gehört u. s. w. Nur sorge man dafür, dafs der möglichst gröfste Gewinn von ihnen erhalten werde: und würde ihre Bebauung offenbar mehr kosten, als einbringen, und wären ihre Producte wohlfeiler *durch den Handel* zu beziehen, so lasse man sie ja lieber ganz liegen, ehe man das erworbene Geld nach nur ungewifs zu hoffendem Gewinn wirft.

δ) Zuletzt kann den Domainen auch alles und jedes, in einem Privateigenthum nicht befindliches, oder von seinem Eigenthümer unbezweifelbar, und besonders absichtlich verlassenes, und frey gegebenes, erb- und herrnloses, uncultivirtes und bestelltes, Land aller Art beygezählt werden, kraft des juris fisci circa bona vacantia, s. derelicta: weil nothwendig das, was durchaus nicht im Privateigenthum ist, dem Ganzen, und also dem Staate angehören mufs. Haben dergl. verlassene Grundstücke aber einem Mitgliede einer Commune gehört, so ist es wohl billig, dafs sie dem Gemeineigenthum derselben zufallen, oder von Neuem in Privateigenthum gegeben werden; damit der Staat nicht selbst Mitglied der Commune werde, was nie rathsam ist. Von dem Anfall der Lehne, und Kirchengüter an den Staat, sprachen wir schon p. 465.

Weiter darf das Recht des Staats auf herrenlose Sachen, *adespota*, nicht ausgedehnt werden. — In wiefern denn überhaupt der Grundsatz gilt: res nullius cedit primo occupanti, — mufs das Recht bestimmen: aber, in dergl. Collisionsfällen des Fiscus mit den Bürgern soll man letztere doch stets favorisiren.

Vgl. giebt es Gerechtsame des Staats über Adespota in *Eggers Archiv für die Staatswiss.* B. II. p. 1 — 10.

Seidensticker Diss. de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota, Gött. 1790. 8.

§. 251.

§. 251.

2) *Von den Regalien, Regalrechten, oder nutzbaren Hoheitsrechten.*

Jargow Einleitung zu der Lehre von Regalien, Rostock 1726. 8. 1 Rthlr.

Döhler Abh. von den Rechten der obersten Gewalt, oder den Majestätsrechten und Regalien, 2te Aufl. Nürnberg 1785. 4.

Hüllmann C. D. Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. O. 1806. 8. 8 Gr.

Himmelstofs Entwickelung des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse der Regalität in Deutschland. Landshut 1807. 8.

Justi Finanzsystem, p. 134 — 344. *Stockar I.* 403 — 644. *Schmalz Staatsw.* §. 380 f.

a) Ueber Regalien überhaupt, und deren staatswirthschaftlichen Nutzen und Nachtheil.

Zu dem Staatseigenthum haben wir §. 243. auch die *Regalien*, oder die dem Regenten, zum Behuf eines Staats-Einkommens, zustehenden ausschliefslichen nutzbaren Rechte an gewissen Dingen, und einträglichen Geschäften gerechnet, die besonders ehemals in der Finanzwissenschaft eine grofse Rolle spielten, und zwar vorzüglich unter den Finanzen der deutschen Fürsten; weil man überall, vornehmlich aber in Deutschland, von Seiten der Finanziers darauf dachte, wie man dem Fürsten eine Vermehrung seiner Einkünfte verschaffen könne, ohne sie geradezu unter dem verhafsten Nahmen von Steuern aus dem Einkommen der Nation zu entnehmen. Mit einer bewundernswürdigen List und Verschlagenheit suchte man, wie wir bald sehen werden, nach Gegenständen, deren Nutzbarkeit und Einträglichkeit anerkannt war, die man unter mannichfaltigen Vorspiegelungen, und vorgewendeten Gründen zu Regalien machen, und so dem freyen Gewerbe der Bürger entziehen könnte; — ohne die nachtheiligen Folgen davon für das National-Einkommen und die Industrie zu erkennen, oder zu beachten, welche doch eine unmittelbare Besteuerung dagegen nie gehabt hätte. — Nähmlich nicht zufrieden mit den, besonders durch das deut-

sche Staatsrecht, und sonst von Alters her, in Deutschland hergebrachten und bestimmten fürstlichen Regalien, *) als dem *Zoll- Jagd- Berg- Münz- und Salzregal* und dergl. (von den selbst einige schon überflüſsig sind, da sie offenbar entweder zu den Domainen, oder zu den Steuern gehören,) machte man auch *α*) alle groſse Staats- und Nationalanstalten, die durchaus nur polizeyliche und gewerbliche Zwecke hatten, und haben sollten, und bey den es, ihrer Natur nach, auf Gewinn eigentlich gar nicht abgesehen seyn kann, — *gegen* diese ihre Natur — zu einträglichen, nutzbaren Hoheitsrechten, und erfand denn so ein *Postregal*, ein *Straſsen*, *Wasser*, *Brücken* und *Floſsregal*, ein *Lehnsregal*, auch gar ein *Bankregal* und dergl. *β*) verwechselte man *wesentliche Hoheits- oder Maiestätsrechte* mit *Regalien*, und machte auch sie zu solchen *nutzbaren Hoheitsrechten*; wie z. B. so das *Juden*, *Stempel*, *Forstregal*, *die Regalien des Fiscus*, ja sogar eine Art von *Kirchenregalien* entstanden; *γ*) verwandelte man mehrere, besonders einträgliche Er- und Gewerbsgeschäffte, unter allerley Vorwänden, in Regalien, und schlug ihnen auch den Verkauf gewisser Materialien zu nothwendigen Gewerben zu: und so entstanden *Lotterie*, *Tabak*, **) *Mühlen- insbesondre Windmühlen*,

*) Aus dem *Liber II Feud.* de regal. und der Aurea bulla Carls des IV. nahm man zuerst die Regalien ab, die sich nachher in Deutschland auf kais. Verleihungen und Privilegia, und späterhin auf eigne Landesgesetze bey den deutschen Fürsten begründeten.

**) Im Preussischen gab es ehemals unter Friedrich II. ein Tabacksregal; ferner s. 1807 giebt es dasselbe in Würtenberg, und s. 1811 in Frankreich.

Vgl. Freyes Tabacksgewerbe und Tabacksregal in Hinsicht auf Staatspolizey etc. Frankf. a. O. 1797. 8. 4 Gr.

Freym. Betracht. über die Tabacksadministration, mit Rücksicht auf die bisher darüber erschienenen Schriften. Magdeburg 1797. 4. 4 Gr. (*Kosmann, Gründler, Wilken* u. a. schrieben auch darüber.)

len, *Brandtwein*, *Caffee*, *Mühlstein*, *) *Spielkarten*, *Lumpen*, **) *Salpeterregalien* und dergl. mehr. ***)

Als Gründe für diese Regalisirungen führte man nun immer an: *α*) daſs diese Anstalten, Geschäfte, Gewerbe, und überhaupt diese Dinge an sich zu selten und kostbar, und zu wichtig, und nothwendig für den Staat seyen, als daſs sie dem freyen Eigenthum, und Gebrauch der Nation überlassen werden könnten, die es dann leicht daran fehlen lassen, sie ganz vernachläſsigen, oder Miſsbrauch damit treiben möchte; und daſs blosse Aufsicht des Staats auf sie, wenn und wie sie in den Händen der Privatleute seyen, nicht zureichend sey; *β*) daſs sie zu groſs und kostbar seyen, als daſs Privatleute sie unternehmen *könnten und würden*, und doch zu nützlich und nothwendig; *γ*) daſs sie darum nicht im Privateigenthum seyn könnten, weil ihr Gebrauch Allen und Jeden frey seyn müsse; oder weil zu ihrer gehörigen Verbreitung und Ausdehnung eine gewisse Gewalt und Disposition über das Privateigenthum nöthig sey, die nur der Staat haben könne; *δ*) daſs zu ihnen ein ganz besondrer Credit, ein besondrer Grad des öffentlichen Zutrauens erforderlich sey, die nur der Staat haben könne, nicht ein Privatmann.

Mit diesen Gründen also rechtfertigte man die Festsetzung solcher neuen Regalien; die doch oft die directesten

*) Ehemals im *Preuſs.* s. 1808 aber nicht mehr.

**) Vgl. *Gruner* über die Regalität des Lumpensammelns und andere zufällige Regalien in Coburg, in den *Staatsw. und jurist. Nachr.* 1799. B. I. p. 593 — 602.

***) So haben auch die Malayischen Fürsten in Indien ein *Vogelnesterregal*; kraft dessen die Höhlen, worinn gewisse Vögel diese ihre eſsbaren Nester zu legen pflegen, zur Brutzeit zu 4 — 500 Pfund Sterl. von ihnen verpachtet werden. — Der groſse Markt dieser Nester ist China, und zu *Pulo Pinang* wurden im Jahr 1797 für 40000 Pfund Sterling solcher Nester verkauft. *Allg. geogr. Ephem. Oct.* 1805. *p.* 135. Hie und da sind auch die *Austerbänke* Regal.

testen Eingriffe in das Privateigenthum waren, *) womit man auch den Fürsten zugleich, gegen seine ganze Bestimmung, und ohne allen wahren Vortheil für ihn, zum Gewerbsmann machte, und womit man der Nationalindustrie und dem Nationalwohlstande stets die tiefsten Wunden schlug, da man damit sowohl überhaupt, als insbesondre durch die Monopolien, und Privilegien, die den regalisirten Gewerben nothwendig beygelegt werden mussten, die Industrie beschränkte, störte, behinderte und belästigte. S. §. 265.

Einige von diesen Regalien sind freylich für die Regierung höchst bereicherd, **) aber eben darum für das National-Einkommen um so nachtheiliger; welches daher auf dem Wege unmittelbarer Besteuerung gewiss gern, und ohne so grossen Schaden, *mehr* abgegeben hätte, und abgeben könnte: so dass die Finanziers, die meist

*) Z. B. bey dem Jagdregal; da die Jagd unfehlbar auf Privatgrundstücken Eigenthumsrecht ist, u. s. w. Man suchte denn zwar die Regalisirung dadurch weniger empfindlich zu machen, dass man Einzelne privilegirte, die, in den Regalien liegenden, nutzbaren Rechte auf ihrem oder fremden Grund und Boden und sonst auszuüben, z. B. das Jagdrecht und dergl. allein damit war doch keineswegs die natürliche Freyheit wieder hergestellt oder ersetzt.

**) Der Handel mit Brandtwein und andern geistigen Getränken ist in Russland Regal, wird alle 4 Jahre verpachtet, und trug 1807 an 30, aber 1810 an 58 Mill. Rubel jährlich ein. — Das *Salzregal* trug im Oestereichischen im Jahr 1750 an 9 Mill. Fl. *rein* ein. Die *Tabaksregie* in Frankreich trägt jetzt 80 Mill. Livres jährlich. Die *Posten* in Frankreich trugen im Jahr 1808. 9 Mill. 568,844 Livres; nach *Say* soll aber schon die Briefpost allein 10 Mill. Livres getragen haben. Die ganze Briefpost in England, die allein hier Regal ist, gab 1803 einen Bruttoertrag von 1,316,780 Pfund Sterl. netto aber, oder nach Abzug der Ausgaben, 924,304 Pfund Sterl. *Nemnich Reise in England* p. 182. Preussen zog vor 1806. 2 Mill. Rthlr. aus der Post, und Holland 1796 über 400000 Fl. *Krug, Staatsw. Stat.* p. 136 rechnet den Aufwand der Regierung bey der Post mit 43 1/4 pro C. verzinset.

meist nur aus Gewinnsucht auf Regalisirungen dachten, sich selbst im Wege damit gestanden haben.

Vorzüglich schädlich, verderblich und gehässig wurden dann diese Regale durch ihre *Conscription*, *und Verpachtungen*. Denn da ihre Nutzungen sehr schwankend und ungewiss waren, und man wohl einsah, welchen Betrügereyen man bey eigner Administration vieler dieser Regalien ausgesetzt sey, so suchte man sich gegen Beydes dadurch zu sichern, dass man theils die Bürger durch sogen. *Conscriptionen* verpflichtete, eine gewisse Quantität von Producten dieser Regalien jährlich zu nehmen, oder auch wohl ihre eignen Producte der Art um einen bestimmten Preis an die Regie zu verkaufen; *) theils dass man jene Regalnutzungen an *General - und Specialpächter* verpachtete, die nun, da sie natürlich blos ihren wucherlichen Gewinn vor Augen hatten, mit einer entsetzlichen Härte und Strenge jene Rechte ausübten, und durch eine übertriebene Menge von schlecht bezahlten, und daher nur auf Betrügerey bedachten, Unterbedienten, die sie gebrauchten, um Unterschleife der Bürger zu verhüten, die Kosten der Erhebung ungleich erhöhten, und so diese Regalien noch beeinträchtigender für das National-Einkommen, noch schädlicher für den Wohlstand, und end-

*) Wie z. B. bey der *Salzconscription*, die hier und da, z. B. noch in Sachsen ist, auf 1 Person über 10 Jahr mit 2, und auf jede Kuh, oder 10 Stück Schaafe nähmlich mit 1 Metze.

**) Im Preussischen verkaufte die *Seehandlungscompagnie*, die das Salz-Monopol hatte, und allein fremdes Salz kaufen durfte, die Tonne für 10 Rthlr. die bey freyem Salzhandel nicht 5 gekostet hätte. Die Administrationskosten betrugen dabey 1 1/2 Mill. Rthlr. und doch verzinsete sich der Aufwand mit 60,9/10 pro C.

Ueber das Seesalzmonopol im Preuss. in *Kraus verm. Aufs.* I. p. 34 — 69.

In Frankreich müssen jetzt Tabak und Runkeln stets an die Regierung nur verkauft werden.

endlich noch viel gehässiger machten, da sie gar keine Schonung mit dem Volke hatten. *)

Die wahre Finanzwissenschaft, die sich nicht scheut, die Einkünfte des Staats, so groſs sie auch seyn mögen, offen und unversteckt zu begründen, weiſs daher gar nichts von den *allermeisten* dieser Regalien, bey den jene obigen staatsw. Gründe gar nicht in Wahrheit eintreten, sondern nur vorgespiegelt werden, und die nur versteckte Finanzoperationen zum Ziele haben. Und wenn sie auch von den wenigen Regalien, die sie beybehält, Nützungen für die Staatscasse zieht, so geschieht dies doch nur insoweit, als es verträglich mit dem Nationalinteresse, und dem wesentlichen Zweck derselben ist, der immer ihr hauptsächliches Augenmerk bleibt, und, um ihres finanziellen Vortheils willen, nie beschränkt oder gefährdet werden darf. Also nichts von *Straſsen*, *Zoll*, *und Geleits*, *und Forst*, und den *gesammten Wasserregalien!* — denn die *Straſsen* sind keine Finanz, - sondern eine Policeyanstalt; und die *Zölle und Geleitsabgaben* gehören *zu* den *Abgaben*; die *Forsten* im Privateigenthum sind und bleiben Privateigenthum, und sind *nur* der Forst - Polizey unterworfen, für die kein Forstregal nöthig ist; und die *Staatsforsten* insbesondre gehören zu den Domainen. Und so sind auch die Gewässer ebenfalls entweder im Privateigenthum

*) Man lese nur die schauderhaften Nachrichten über die Folgen dieser Regalverpachtungen im alten Frankreich, und in den Niederlanden; wo 80000 Unterbediente von den Pächtern gehalten wurden. *S. Toze Beschreibung der Niederlande, etc.* in der *Allgem. Weltgeschichte* B. 35. p. 552 — 75. Und wie betrogen diese Pächter den Staat!

Die Posten, die bis 1750 in Frankreich für 6,340000 Liv. verpachtet waren, trugen bey der Administration gleich 9 Mill. In Sachsen waren die Posten für 20000 Rthlr. verpachtet bis 1705. wo man sie administrirte, und 50000 Rtlr. gewann!

thum, wie andre Grundstücke, wo auch ihre Nutzungen ihren Eigenthümern zustehen müssen; oder sie sind im Staatseigenthum, und gehören dann den Domainen zu; und lassen sich in Rücksicht der natürlichen Nutzung *), nach oben, am Besten verpachten. Nichts vom *Jagd- Floſs- Brücken- und Postregal!* — denn die Jagd auf Privatgrundstücken ist Privateigenthum, das nur unter der Jagdpolizey steht; und auf Staatsgütern ist sie eine Branche der Domainennutzung; und die Posten und die Flössen und Brücken sind reine Polizeyanstalten, bey den es auf Gewinn gar nicht abgesehen werden darf, und die auch von Privatleuten, auf Actien, mit Consens des Staats angelegt und unterhalten werden mögen. S. §. 212 — 13. Ebenso auch nichts von *Bank - Lotterie - Mühlen*, *Brandtwein - Tabak - Caffee - Salz - Lumpen* und andern dergl. *Regalien*! — denn hier ist von lauter Privatgewerben die Rede, die am Besten in den Händen der Bürger, den sie ganz eigentlich zugehören, verbleiben; in die sich die Regierung nicht mischen darf, und dabey dennoch nicht zu fürchten hat, daſs es an ihren Producten irgendwo und wann fehlen werde: welche vielmehr freye Industrie und freyer Handel stets am Besten und Vortheilhaftesten verschaffen werden! **) — Endlich nichts von einem *Lehnsregal!* — Denn das Lehnwesen war niemals

*) Und auch nichts von solchen Nutzungen, wie das *Strandrecht*, §. 213 welches wahrhaft unmenschlich ist! Kein *Recht des Leitpfades* an den Flüssen! welches vielmehr frey seyn muſs. Kein *Marktschiffregal* und dergl.!

**) Und *Lotterien* sollten lieber gar nicht seyn, oder wenigstens nicht mit so groſsem Gewinn, wie meist: — sie müſsten denn blos Nationalanstalten seyn, deren Ertrag zur Bestreitung gewisser öffentl. Ausgaben bestimmt wäre. — Aber ein *Zeitungspachtgeld*, s. nachher, ist sehr billig; — dazu gehört aber kein Regal: — hier ist blos von einem ertheilten Privilegio die Rede, zu dessen Ertheilung kein Regal nöthig ist.

mals, und selbst damals nicht, wo es dem Geist der Zeit noch ganz angemessen war, — (was es jetzt nicht einmal mehr ist, weshalb man es auch jetzt fast überall abschafft) — ein Finanzinstitut, sondern blos eine Sache der höchsten Gewalt, oder Majestät, zu der es keines Regals bedurfte.

Und so bleibt denn kein weiteres würkliches, ächtes, den wahren Principien der Staatswirthschaft angemessenes Regal mehr übrig, als das *Berg*- und *Münzregal!*

§. 252.

b) Von den einzig wahren Regalien; α) von dem Bergregal.

Ueber das Bergwerksregal, insonderheit von dem Unterschied zwischen dem hohen und niedern etc. in *Berg jur. Beob. und Rechtsfällen B.* II. XXVIII.

Cancrin v. F. L. erste Gründe der Bergcameralwissenschaft, mit 12 Polizeytabellen. Frankf. am Mayn 791. 8. 1 Rthlr.

Justi Finanzwesen, p. 255 — 99. *Rössig Finanzwissenschaft* p. 203.

Ist es gut, daſs die Bewirthschaftung der Bergwerke ferner Regal bleibe? im *Preuſs. Staatsanzeiger* 1806. Febr. p. 217 — 27.

Beyer A. Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen, Erläut. und Zusätzen von F. E. von *Cancrin*, 2te Aufl. Halle 1790. 8. 16 Gr. bes. p. 45. f.

Das *Bergregal* ist das, dem Regenten zustehende, Hoheitsrecht, theils zur alleinigen Betreibung des Bergbaues überhaupt in seinem ganzen Lande, also nicht blos auf seinen Domainen, sondern überall auch auf dem Privateigenthum, — theils zur Erhebung gewisser Antheile und Nutzungen von dem, dem Privatmann freygegebenen, Bergbau.

Es ist also dasselbe zu unterscheiden sowohl von der *Bergpolizey*, oder der polizeylichen Leitung und Anordnung des Bergbaues, die in dem Regierungsrechte schon liegt, und immer, auch wenn kein Bergregal wäre, statt

finden

finden würde, als von dem Eigenthum an den, auf Domainen und Staats-Grund und Boden befindlichen, Bergwerken, die zu den Domainen eben an sich schon gehören, auch ohne Bergregal. — Dies Hoheitsrecht geht vielmehr auf alle und jede Bergwerke; sie mögen sich befinden, wo sie wollen; und giebt dem Fürsten das Recht, sie, ohne Rücksicht auf das Privateigenthum, in dessen Bezirk sie liegen, entweder selbst zu bebauen und zu betreiben, oder aber ihre Bebauung Andern zu gestatten, — gegen gewisse Abträge der Nutzung.

Man hat nun vielfältig auch dies Bergregal abgeschafft wissen wollen, weil auch der Bergbau nur ein gewöhnliches Gewerbe sey, welches eben darum vortheilhafter von Privatleuten, als vom Regenten betrieben werde. Man hat daher verlangt, allen und jeden Bergbau ganz und gar frey zu geben, — nur unter der nöthigen Aufsicht der Bergpolizey. *)

Krug II. p. 491. *Jacob* II. 469 — 76. *Schmalz* §. 377.

Allein es giebt mehrere wahre, allgemeine und ächt staatswirthschaftliche Gründe *für* die Regalität des Berg-

I i 2 baues

*) Vornehmlich, meynte man, werde dann auch der *gar nicht national- und staatswirthschaftliche* Bergbau unterbleiben, d. h. der, welcher keinen wahren reinen Ertrag bringe, und auch nicht unentbehrliche, anderwärts her gar nicht zu habende Producte liefere, also eigentlich ganz unterbleiben sollte. Gewiſs so manches Capital wird hie und da ganz unnütz auf diese Weise verschwendet, aber nicht etwan blos in landesherrl. sondern besonders in gewerkschaftlichen Bergwerken, die, vorzüglich wenn sie auf Gold und Silber gehen, als eine *Art von Glücksspiel*, allzusehr geliebt werden. Daher sind die Vorwürfe, die *Kraus* in s. *Staatsw. Aufs.* II. 241. einer gewissen *Bergwerksclerisey* in dieser Hinsicht macht, gewiſs sehr richtig; so wacker und bestimmt auch H. Staatsrath *Rosenstiel* in s. Abh.

Ueber den Bergbau und Hüttenbetrieb in Schlesien etc. Berlin 1810. 8. 5 Gr. und *im deutschen Merkur* 1810.

den *schlesischen* Bergbau dagegen vertheidiget hat.

baues unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen. Nähmlich

α) ist der Bergbau, wenn er besonders auf die, tief im Boden liegenden, Metalle und Mineralien betrieben wird, ein sehr kostbares, grofses und risquantes, oft wenig, und nur spät belohnendes Unternehmen, was Einzelne gar nicht übernehmen können, und welches bey gesellschaftlichen Verbindungen leicht der Gefahr des Unterschleifs und der Uneinigkeit unterlieget: und daher würden viele Minerallager, die nicht eine besonders anlockende Seite haben, ganz unbenutzt bleiben, nähme der Staat sich ihrer nicht an; der denn wohl die dazu nöthigen Kosten hergeben, und die spätere Nutzung abwarten kann. *Wenn*, und *weil* er denn aber so dem öffentlichen Einkommen Producte schafft, die durchaus unentbehrlich, und sonst gar nicht, oder höchst schwer zu haben sind, so handelt er unstreitig damit sehr verdienstlich, wenn gleich sonst kein reiner Vortheil für ihn dabey ist: — indem ja sonst die Nation jene Dinge entbehren müfste, da *sie*, die immer einen reinen Ertrag ihrer Unternehmungen sucht, und auch zu finden weifs, selbige nicht gern gewinnen würde. Verschaffte hingegen der Handel jene Producte wohlfeiler, und stets sicher, warum sollte man sie dann mit einem unverzinseten Capital selbst gewinnen? Um Leute zu beschäftigen, braucht man keinen Bergbau, da sie ohne ihn schon Arbeit finden; und *Ludens* Gründe für ihn, S. *Staatsweisheit I.* p. 269. sind auch bei soviel Bergbau, als *mit wahrem Vortheil* zu betreiben ist, schon zu befriedigen.

b) Der Bergbau erfordert ein gewisses Obereigenthum über den ganzen Grund und Boden; weil ein Bergwerk sich nicht immer an die Gränzen des Privateigenthums auf der Oberfläche halten kann, und weil sonst überhaupt manches ganz liegen bleiben würde, blos wenn und weil es der Eigenthümer des Grundes und Bodens nicht bebauen und benutzen wollte: — dahingegen der Staat, kraft seines Obereigenthums, die Benutzung des Bergwerks

im

im letzten Fall doch veranstalten, — (versteht sich gegen Entschädigung der Grundherren) — und auch in der Tiefe unbeschränkt die Minerallager verfolgen kann. — Man meynt nun zwar, daſs durch eine *Bergordnung* dies eben auch schon angeordnet, und daſs das Eigenthum dabey doch noch dadurch respectirt werden könne, daſs man dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, worauf ein Bergwerk anzulegen wäre, das Vorzugsrecht dazu zuspräche, und nur bei seiner Verweigerung den Anbau jedem andern verstattete: allein damit hat man ja zugleich auch wiederum ein Bergregal begründet; und nach lit. a. §. 253 ist es ja auch dem Bergregal selbst gar nicht entgegen, daſs, noch auſser dem Staate, auch Privatleute den Bergbau betreiben, auf Concession des Staats, und unter Bedingungen und Abträgen, die an sich nicht lästiger und bedeutender sind, und zu seyn brauchen, als die Abgaben seyn würden, die man dem Bergbau, auch als freyem Gewerbe, doch auflegen würde und müſste.

c) Bey den Bergwerken tritt nicht der Fall ein, wie bey andern Gewerben, daſs sie darum nicht so vortheilhaft von der Regierung, als von der Nation, betrieben und benutzt werden könnten, weil jene nicht die eigne Sorgfalt, Aufsicht und Mitarbeitung darauf anwenden kann, wie diese, sie vielmehr immer durch Fremde nur besorgen lassen muſs: denn beym Bergbau muſs sich die Nation ebensogut, wie die Regierung, auf Fremde verlassen; muſs auf ihre Rechnung arbeiten lassen; — kann keine eigne Sorgfalt, und Arbeit anwenden; weil Einzelne aus ihr selten, oder nie denselben selbst für sich, auf ihre Rechnung, so betreiben können, wie ein andres Gewerbe, sondern immer nur als *Gewerkschaften*, *Kuxgesellschaften* dabey zusammentreten müssen, die den Bergbau selbst nicht verstehen, oder doch selbst dabey nichts thun können, ihn vielmehr ganz den, eigends dazu gebildeten, und unterrichteten Bergleuten über-

überlassen müssen. Dies ist hier in der That ganz entscheidend.

d) Die Bergwerke, und ihre Ausbeute erfordern endlich einen gewissen Credit, und ein gewisses allgemeines Zutrauen, welche nur der Staat in *dem* Grade beym Publicum findet, als sie nöthig sind, und, — um Unterschleif und Betrügerey bey dem freyen Bau der Privat-Bergwerke zu verhüten, — was die Pflicht des Staats doch durchaus wäre, — bedürfte es einer solchen Einmischung der Regierung in denselben, die nicht geringer seyn könnte, als je beym Bergregal.

e) Die bereits vom Staate besessenen und bebauten *Bergwerke* würden schwer zu verkaufen seyn, da sie zu kostbar sind.

§. 253.

Fortsetzung.

Daher bleibe denn der Bergbau *Regal*! *) aber nur unter folg. Bedingungen:

a) sein Betrieb werde für *frey erklärt*, d. h. es werde gestattet, daſs sogen. *Gewerkgesellschaften* oder *Kuxgesellschaften*, oder wer sonst Capital und Lust dazu hat, das Recht, Bergbau auf eignem, oder fremden Grund und Boden, (— dessen Eigenthümer nur ein vorzügliches Recht zum Anbau und Beitritt hat, und sonst auch vollkommen entschädigt werden muſs, —) zu treiben, sich *muthen*, *lösen*, d. h. nach gehöriger Untersuchung der Sache

*) Ueber die unzweifelbare Regalität des Bergbaues *nach deutschem Rechte*, dessen Eintheilung in *höhern und niedern Bergbau*, und dessen Ausdehnung nur auf solche Mineralien, die tiefer liegen, als der Pflug geht, wovon jedoch in Rücksicht des Torfes, der Braun- und Steinkohlen hie und da durch Provinzialgesetze Ausnahmen gemacht werden, — *S. Wagner Th. über die Regalität des deutschen Bergbaues*, Leipzig 1803. 8. 4 Gr. *Eſsler staatsr. Abh. über die deutschen Bergwerke.* Leipzig 1803. 8. 4 Gr. *Berg Polizeyrecht l. c.*

che und ihrer Vortheilhaftigkeit, bey der Regierung Concession dazu sich entnehmen könne, *unter Verpflichtung zu gewissen Abträgen an dieselbe*, nähmlich des Zehendten, oder eines andern Antheils der Producte, und zu andern eigentlichen Abgaben. *) Nur auf ein *Vorkaufsrecht*, oder auf das *Recht des wohlfeilern Einkaufs der Producte* **) sollte die Regierung ferner nicht bestehen; theils weil sie auch diesem Gewerbe die möglichste Freyheit gönnen muſs, theils weil sie überhaupt keinen Handel treiben soll: — es müſsten denn jene Bergwerksproducte zu ihren Specialzwecken ganz unentbehrlich seyn; — wo sie doch aber auch nur mit einem blossen Vorkaufsrechte, ohne Monopol, sich zu begnügen hätte. ***)

Darum muſs denn auch die Freyerklärung des Bergbaues eigentlich auf alle und jede Mineralien, und besonders Metalle, die seltenen und kostbaren, wie die übrigen gehen, also auch selbst auf *Gold und Silber*, *Kobold*, *Arsenik* und dergl. auch auf *Salz* und *Salzquellen* und dergl. mehr,

*) Nur zu sehr belästige man diesen Bergbau nicht, und erwarte also nicht gar zu hohe Nutzungen des Bergregals! — Die reichsten Silberminen in Peru gaben dem Könige seit 1736 1/10 vom Silber (erst 1/5) und vom Gold 1/20 (erst 1/5, dann 1/10) an Regalabgabe: nur in Brasilien ist diese noch 1/5 des Ertrags. *Kraus* l. c. II. p. 159. Der Herzog von Cornwall zieht von den reichen schottischen Zinnminen nur 1/20 des Ertrags als Regalabgabe.

**) So zahlt in Ungarn die Kammer den Gewerken für die Mark Goldes nur 74 Ducaten, und gewinnt dabey 5 1/2, und für die Mark Silbers 15. Fl 15 Kr. und gewinnt dabey 5 Fl. 15 Kr.

***) Wie z. B. bey *Salpeter* (ist er anders nicht ganz Regal, als ein Kriegsbedürfniſs) ferner bey *Gold und Silber*; nicht aber bey *Salz*, weil dies viel zu nothwendig ist, als daſs die Nation sich es daran jefehlen lassen würde. Bey völlig freyem Handel ständen aber vielleicht auch Gold und Silber überall in gleichen, oder wenigstens doch in gleichern Preisen, als jetzt bey ihrem bestimmten Verhältnisse zu einander, und man könnte sie also auch frey lassen.

mehr,*) die man doch sich zeither immer ganz vorbehalten hat. Die Regierung begnüge sich in Rücksicht deren mit ihren Bergwerken auf ihren Domainen, und dem Staatsgrund und Boden, die ihr, als *solches* Eigenthum, immer verbleiben mögen. Und vollends solche mineralische Körper, wie Stein- und Braunkohlen, Torf und dergl. sind, die oft zu Tage ausliegen, und gar keinen Bergbau erfordern, gebe man, gegen Besteuerung, ganz frey, als Nutzung des Grundeigenthums. Porcellanerde zu regalisiren, ist auch unnöthig, da Porcellanfabriken für den Staat gar nicht gehören. Was der Staat von allen dergl. Dingen braucht, wird ihm die Freyheit des Handels am Besten und Wohlfeilsten schaffen.

b) Sobald aber der Staat sieht, daſs die Nation keine Neigung hat, ihre Capitale an dem wahrhaft nöthigen Bergbau anzulegen, so muſs er selbst sich desselben annehmen; und stets dafür sorgen, daſs das Land genau überall untersucht werde, ob und wo es einen vortheilhaften Bergbau zulasse? Auch ist nichts *dagegen* zu sagen, daſs der Staat durch zweckmäſsige, in die Freyheit des allgemeinen Gewerbsverkehrs nicht weiter eingreifende, *Privilegien* den Bergbau als Nationalgewerbe ermuntere, und dazu anlocke; nur nicht durch Monopole und dergleichen.

Vgl. Die Ausmittelung einer auſserordentlichen Unterhaltung für den Bergbau ist Vortheil für den Staat, Dresden 1811. 8. 8 gr.

c) Jeder Bergbau, er gehöre, wem er wolle, muſs stets

*) Die *Edelsteine* nur könnte man der Regierung als Regal vorbehalten. Ihr Ertrag ist so nicht der gröſste. — Die Diamantminen in *Golconda* und *Viscapour* in Ostindien z. B. geben so wenig Rente, daſs nur die, die die gröſsten, und schönsten Steine liefern, offen bleiben, und benutzt werden. *Kraus Staatsw.* II. pag. 163. — Der Staat braucht aber dergleichen zum Schmuck des Regenten, und der Regentinn, und der Reichskleinodien, zu Geschenken u. dergleichen.

stets nach den Gesetzen, und unter der Aufsicht der *Bergbaupolizey* betrieben werden, s. §. 227., und man muſs auf die Vervollkommnung desselben möglichst bedacht seyn: und viel besser und glücklicher wird die Regierung bey Beybehaltung des Bergregals unter Frey-Erklärung des Bergbaues hierinn würken können, als wenn derselbe, als vollkommen freyes Gewerbe, ihr ganz entzogen würde; da er einmal an sich keine so freye Arbeit ist, als andre Gewerbe.

§. 254.

β) Von dem Münzregal. *Büsch* J. G. Grundsätze der Münzpolitik, Hamburg 1789. gr. 8. 12 gr. auch im 2ten B. s. *Handelsbibliothek*, St. III.

Busse F. G. Kenntnisse und Betrachtungen des neuen Münzwesens der Deutschen, 2 Bände, Leipzig 1795. 96. 8.

Beust de von der Münzgerechtigkeit im römischen Reiche, Jena 1745. 4. 16 gr.

(*Praun* v.) Gründliche Nachricht vom Münzwesen insgemein, besonders von dem deutschen, etc. 2te verm. Auflage, Helmstadt 1741. 8.

Röſsig l. c. pag. 226. f. *Justi* l. c. pag. 299. f.

Auch das *Münzregal*, oder das, dem Fürsten allein zustehende, Recht, Münzen zu schlagen, und zu prägen nach einem, ein für allemal bestimmten, Münzfuſs, ist und bleibt unstreitig ein zweckmäſsiges Regal; weil dazu ein Grad des Zutrauens und des Credits gehört, den durchaus nur der Staat, die Regierung haben kann, nicht ein Privatmann, und daher den Betrügereyen Thür und Thor eröffnet seyn würden, wäre das Münzen ein Privatgewerbe.

In allen Staaten hat man auch von jeher das Münzen als ein Vorrecht des Staats angesehen; wenn man auch in ganz besondern Fällen wohl einmal einem Privatmann erlaubt hat, Münzen geringer Art auf seinem Nahmen zu schlagen: — ein ſo seltenes Beyspiel aber, daſs es kaum der Erwähnung bedarf.

Allein

Allein weit mehr müssen doch bey diesem Regal stets die nationalwirthschaftlichen Zwecke der Münze, §. 102. als der finanzielle Vortheil das Münzens berücksichtiget werden! Und, wenn es auch nach §. 103. wohl zu rechtfertigen ist, daſs der Staat nicht nur die Kosten des Münzprägens, sondern auch noch einen kleinen Capitalgewinn durch den *Schlägeschatz* der Münzen beziehe; so hat man sich doch vor nichts mehr zu hüten, als vor einer solchen *Münzprägung*, wo offenbar den Münzen ein viel gröſsrer äuſserer Werth beygelegt wird, als der wahre innere ist: wie wir dann dieser, und aller andern, dem Nationalwohlstand *stets höchst nachtheiligen*, *Münzverirrungen* §. 103. schon gedachten. *)

Daher haben wir nur folgende Grundsätze für das Münzregal anzuführen, wenn es wahrhaft staatswirthschaftlich, nicht blos finanziell, verwaltet werden soll:

a) der Staat setze ein für allemal einen *Münzfuſs* fest, (§. 102.) welcher nur einen mäſsigen Schlägeschatz (§. 103.) nimmt, und also den äuſsern Werth der Münzen über den innern nur sehr gering nur so wenig erhöht, als es wohl verträglich ist mit dem Wesen der Münzen; die eben durch ihre Ausprägung, und also als Arbeitsproducte, in der That einen höhern Werth haben, als die in ihnen enthaltene rohe Masse Goldes und Silbers,

*) Der Staat selbst hat auch gar keinen Vortheil von schlechter Münze: denn er muſs damit nicht nur alles theurer bezahlen, weil sie alles theuer macht; sondern er erhält auch seine Abgaben in der schlechten Münze, und nimmt also daran immer um so weniger ein, je werthloser sie ist. Nur bey den Pensionen und Besoldungen möchte er etwas profitiren: aber dies ersetzt ihm *jenen* Schaden nicht; und eigentlich setzt er damit auch nur die Besoldungen *herab*; und wer daher die Forderung hier nach Gefallen machen kann, fordert dann in Summa um so mehr. Sehr richtig erläutert daher *Schmalz* in s. *Staatsw.* §. 384. den Nachtheil, der aus schlechter Münze für den Staat entsteht, durch ein Beyspiel. —

bers; da durch sie der Handel an Bequemlichkeit und Sicherheit gar sehr gewinnt, so, daſs auch auswärtige Nationen dergleichen Geld gern annehmen, und sich damit für ihre Waaren, ohne weitere Vertheuerung derselben, vollkommen bezahlt erachten können, und werden. *) Und vor Allem hüte der Staat sich dann, diesen seinen Münzfuſs irgend einmal zu verändern, und vornehmlich herabzusetzen; welches nie ohne den gröſsten Schaden für ihn, und die Nation abgeht, der vielmehr einmal doch unausbleiblich erfolgt. **)

b) Von dem Prägen der Scheidemünze, s. pag. 261. Th. I. und *c*) wie Münzen überhaupt artistisch schön zu prägen seyen, um das Falschmünzen zu verhüten, Siehe pag. 259. Th. I.

d) Der Staat lege an mehrern Orten, (wenn einer nicht zureicht) *Münzämter* an, und präge Jedem sein, dort hingebrachtes, Gold und Silber in Münzen um. Ist nur der Gold- und Silberhandel völlig frey, so wird es, auch ohne Verkaufsrecht des Staats an diesen Metallen, oder wenigstens ohne dessen Einkauf zu fixen, geringern Preisen,

*) Wie verschiedene Münzfüsse in Deutschland sind, und besonders ehemals gewesen sind, s. *Praun Pars I. Cap. V. VI*, Der Conventions-Münzfuſs ist wohl jetzt der schicklichste und beste. Er prägt zu 20 Fl. die feine Mark Silbers aus. — Preuſsen hat den Graumannischen, oder 21 Fl. Fuſs von 1764. für das Courrant, und will jetzt auch alle Scheidemünze (s. §. 104.) nach diesem Courant-Fuſs umschmelzen: — welches sehr vortreflich ist.

**) Freylich sind die Nutzungen des Münzregals, sobald es nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen betrieben wird, nicht sehr groſs. Holland schlug von 1690 — 1749. circa 450 Mill. Gulden Münzen, und nahm davon nur 750,000 Fl. Schlagschatz, also von 7 Mill. die jährlich geschlagen wurden, jährlich circa 12000 Fl. Nach einer Tabelle in *Voſs Zeiten Nov.* 1810. gaben im Königreich 1,658,756 Rthl. 11 gr. 2 pf. Münz-Einnahme (wovon nur 369,632 Rthlr. in Golde, das übrige in Silber, im Conv.-Fuſs war) nur 5603. Rthlr. 22 gr. 7 pf. reinen Ertrag. — Die Münze in Frankreich trug im Jahr 1808, 614,782 Livres.

sen, und ohne ein fixirtes Verhältnifs zwischen Gold- und Silber, nach oben, an beyden nicht fehlen.

Wie viel Münzen jährlich zu schlagen seyen, läfst sich nicht so allgemein bestimmen: — aber man kann annehmen, dafs die Nation immer mit dem nöthigen Maafse sich zu versorgen wissen wird.

e) Eine Verpachtung der Münzstätten ist nicht rathsam; aber man suche das *Münzen* so wohlfeil als möglich zu machen, s. pag. 262. Nota Th. I.

f) Der Staat hat sich vor dem Ausgehen der Metalle, und des Geldes, nach §. 110 — 11. in der Regel, und bey voller Freyheit des Verkehrs der Nationen unter sich, nie zu fürchten. Er mag aber die eingehenden fremden Münzen genau untersuchen, und ihren Werth zur Landesmünze durch richtige *Valvations-Tabellen* zu gehöriger Zeit immer bestimmen lassen. Aber auch der Handelscours wird besonders über sie entscheiden. Was jedoch davon, und was überhaupt an Münzen gelten soll, mufs alles auch in öffentlichen Cassen angenommen werden. Ganz schlechte Münzen soll man aber nie hereinlassen. Sie werden indefs von selbst nicht eingehen, fehlt es nur nicht an Landes-Münze, und besonders an *Scheidemünze*; als welche sich die schlechte Münze am meisten einschleicht. Daher darf es also der Staat *nie* an Münze fehlen lassen.

g) Ueber das ganze Münzwesen werden eine *Münzordnung*, und *Münzgesetze* gegeben. *)

§. 255.

*) Noch ist zu bemerken. Zum Staatseigenthum gehören auch zuweilen *baare Geldcapitalien*. Machen sie einen perpetuirlichen *Staatsschatz* aus, so sind sie keine gewöhnliche Einnahmequelle, — und davon in der Folge: werden sie aber in der Regel ausgeliehen, so bilden die Zinsen derselben eine ordentliche Staatseinnahme. Aber eigentlich soll der Staat kein Capitalist seyn! *Im Lande* greift er damit in den Erwerb der Nation, und leiht er aufser Landes, so ist er in der gröfsten Gefahr sein Geld, bey Kriegen, zu verliehren:

§. 255.

B) *Von den Steuern und Abgaben.*

Eulner Vorschläge, wie Steuern und Contributionen einzurichten, Nürnberg 1741. 8.

v. d. Lith politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern, Breslau 1757. 8.

Justi, *Finanzsystem* pag. 317 — 496. auch a parte. Th. I. Königsberg 1762. 8. 8 gr.

Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördlingen 1778 8. 12 gr.

Der *Steuerrath* und sein Präsident, 2 Theile, Helmstädt 1777. 8.

Xenocrates, oder über die Abgaben, an *Göthe*, von *Schlosser*, Basel 1784. 8. 10 gr.

Jérome Thibaut de la Nowe Reflexions sur l'impot, à Paris 1787. 8.

Spendelin Anleitung zu Steuerkenntnissen, und Anlegung der Steuer-Anschläge nach Eulner, Leipzig 1791. 8. 21 gr.

Prätorius F. G. Versuch über das Besteuerungswesen, Königsberg 1800. 8. 18 gr.

Krönke C. Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Würkungen untersucht, Gießen 1804. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

(Mit grösser Anwendung der Algebra.)

Ein paar Worte über die öffentlichen Abgaben, und die einfachste Art, sie zu erheben, Berlin 1808. 8. 6 gr.

Eschenmeyer D. H. Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem, Heidelberg 1809. 4. 1 Rthlr. 4 gr.

Seeger D. F. Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem, eine gekrönte Preisschrift, Heidelberg 1810. 8. 3 Fl. 36 Kr. Neue umg. Aufl. 1811. 8. 1 Rthlr.

Büsch vom *Geldumlauf* Th. I. §. 56 — 83. *Smith*. Th. IV. pag. 227 - 405.

Lueder

wie es die Erfahrung gezeigt hat. — Bern hatte 1788. 7 Mill. Rthlr. auswärts stehen, besonders in England. *Genf* zog früherhin 14 Mill. Fr. an jährlichen Renten aus Frankreich: u. dergl. m. Besser der Staat erhebt in der Regel nur soviel, als er braucht.

Lueder III. pag. 502 — 689. *Say* II. pag. 358 — 404. *Stockar von Neuforn Finanzw.* B. II. Th. 1 und 2.

Hoek Mag. für Staatsw. und Stat. B. I. St. VI. pag. 265 — 82.

Zur Geschichte der Steuern überhaupt, und über die Steuerverfassung einzelner Länder insbesondre.

Harl Univ. Cam. Verk. 1808. Nro. 63. 64. *Materialien zur ältesten und neuesten Steuergeschichte.*

Ebend. Cam.-Corresp. 1809. Nro. 7. 11. *über die älteste und neueste Finanzgeschichte.*

Lange hist. Entw. der deutschen Steuerverfassung seit den Carol. Berlin 1793. 8. 20 gr.

Hunger Denkwürdigkeiten etc. pag. 56. Th. I. Ueber die chursächs. Steuerverfassung, Beytrag zu Hunger, Leipzig 1800. gr. 8. 1 Rthlr.

Wöhner N. G. Steuerverfassung des platten Landes der Churmark Brandenburg, 3 Theile, Berlin 1804. 5. gr. 8. 8 Rthlr. 16 gr.

Thile v. Nachricht über die Churmärk. Schoſs - und Contrib. Einr. etc. N. Aufl. Halle 1768. 4.

Berg Staatsw. Vers. Th. II. pag. 45 — 148. über die verschiedenen Abgaben in Deutschland.

v. Raumer F. das Brittische Besteuerungssystem, besonders die Einkommensteuer, etc. Berlin 1810. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

a) Ueber die Besteuerung überhaupt, und deren Arten im Allgemeinen.

Die Hauptquelle aller Finanzen aber macht unstreitig die Summe der Steuern und Abgaben, und Auflagen aller Art, welche der Staat aus dem Einkommen des Volkes erhebt, oder die *Besteuerung* aus.

Steuern, *Auflagen*, *Abgaben*, *Anlagen* sind also die, zu Bestreitung der Staatsausgaben vom Staate bestimmten, jährlichen Erhebungen aus dem reinem Einkommen der Bürger.

So wie Staaten entstanden waren, trat auch die Pflicht der Bürger ein, zur Erhaltung des Ganzen nach Kräften beyzutragen: aber ein festes, bestimmtes Besteuerungs-

wesen, welches jährliche baare Beyträge der Bürger anordnete, ist nur den neuern Zeiten eigen. *)

Wie wichtig dasselbe sey, wie leicht man dabey dem Wohlstand der Nation Schaden thun könne, sah man wohl bald ein; **) und daher das Bestreben aller wohl organisirten Staaten, ihre Besteuerung für die Staatscasse so erheblich, und bedeutend, und doch für das National-Einkommen, so wie den Nationalwohlstand so unschädlich, als möglich, zu machen. Leider wurden sie nur in diesem Bestreben, und durch dasselbe selbst, gar zu oft irre geleitet; und liessen sich besonders in der Meynung, die Nationen dadurch geneigter und williger zu Entrichtung der Steuern, und diese selbst ihnen weniger lästig zu machen, verleiten, darauf zu trachten, wie sie nicht nur auf *eine geheime*, *versteckte Weise*, sondern auch *auf die mannichfaltigste Art* dieselben erheben könnten; wogegen man andrer Seits wieder sie aufs höchste zu ver-

ein-

*) Ueber die Geschichte der alten deutschen Steuern s. besonders *Hüllmann Finanzgeschichte* pag. 78 f. Zuerst gab es bekanntlich nur sogenannte *Beden*, als baare Geldleistungen, die freywillig waren, und ausserordentlich: und erst im 15ten Jahrh. kamen *collectae ordinariae*, *stehende Steuern* in Deutschland auf.

**) Fragte man: ob überhaupt Steuern nöthig seyen? so kann dies nur soviel heissen, ob es nicht vielleicht besser sey, das Staatseinkommen, — welches einmal durchaus nöthig ist, sobald Staaten existiren — blos in Domainen und Regalien, als in Steuern zu begründen? Allein Ersteres wäre gewiss nicht gut! — der Staatsbürger darf ex reg. nicht *ohne alle Abgaben* seyn, — denn er wird sonst träg, und faul, und würde es *jetzt* unfehlbar noch mehr, und sichrer werden, nähme man ihm seine *bisherige* Steuerlast plötzlich ab. Er würde sich auch meist zu unabhängig vom Staate fühlen. — Das jetzt hie und da eingeführte gänzliche Ablösen aller Grundabgaben gegen einmalige Capitalzahlung scheint mir daher nicht zu billigen zu seyn, und bände auch nur den *zeitigen* Regenten.

einfachen suchte. *) In beyden Fällen giengen die Staaten unstreitig zu weit, und erreichten ihre Absicht meist gar nicht; weil sie das Miſstrauen des, die Sache doch durchschauenden, Theils der Nation erregten. Einige Regierungen aber giengen allerdings wieder *in dem Grade*, *und Maaſse*, in welchem sie das Vermögen ihrer Unterthanen zur Steuer anzogen, und zwar versteckt, oder offen, gar zu weit; und entfernten sich um so mehr von dem einzig wahren Grundsatz: daſs, da das eigentliche Einkommen der Nation selbst die letzte, und Hauptquelle des Staatseinkommens sey und bleibe, letzteres nie gröſser seyn könne, als je gröſser ersteres sey. —

Die gröſsten Hauptfehler aber begieng man in der eigentlichen Erhebung der Steuern selbst, in deren Beschwerlichkeit, und Lästigkeit für die Nation, und besonders in deren ungemeiner Kostbarkeit, die natürlich um so empfindlicher ist, als die Steuer selbst nun immer um so höher seyn muſs, je gröſser die damit zugleich aufzubringenden Kosten derselben sind. **)

Man kann freylich wohl immer annehmen, daſs die Bürger überall am liebsten nur so wenig, als möglich, beysteuern werden, und daſs ihnen jede neue Abgabe von irgend einer gröſsern Bedeutung unwillkommen ist; ***) allein

*) Die Physiocraten mit ihrer *einen* Grundsteuer, *Vauban* mit s. *Dixième* von allem Einkommen, Andre mit ihrer *einen* Vermögensteuer etc. Z. B. *Strelin* Vorschlag zu einer Universalauflage, statt aller Particularauflagen, Nördlingen 1790. 8. 8 gr.

**) Nach *Sully Mémoires liv. XX.* kamen von 150 Mill. die das französische Land 1598. an Abgaben zahlen muſste, nur 30 in den öffentlichen Schatz. Unter *Necker* brauchte der französische Staat 250000 Menschen zur Erhebung der Abgaben; und die Kosten derselben betrugen 58 Mill. die ganzen Steuern selbst 557,500000 Liv. *Necker Administr. des Finances, Th. I. Chap.* 8. Von den Kosten der Accise u. a. s infra.

***) „Daſs eine ganze Nation, sagt *Struensee* in s. *Staatsw. Abh.* Th. III. pag. 296. f." „so aufgeklärt, und rechtschaffen sey,

allein, wenn man nur stets frey, offen und aufrichtig dabey zu Werke gienge, die vermehrten Bedürfnisse des Staats offen darlegte, und so die Nothwendigkeit einer jeden verhältnifsmäfsigen Besteuerung rechtfertigte, diese selbst nun auch auf ganz offenem Wege, nach den ächten, einzig und ewig wahren Grundsätzen der Finanzwissenschaft und Nationalökonomie für die Regel fixirte *) so würden die Nationen doch, wenn auch nicht immer sehr gern, wenigstens unweigerlich zu sehr bedeutenden Opfern sich verstehen, und, bey einer besonders zweckmäfsigen, und weniger kostspieligen Art der Erhebung, auch ohne allen Schaden für ihren Wohlstand sehr hoch, und für den Staat hinreichend angezogen werden können. Denn in der That die Menschen tragen und leisten viel, — wenn auch nicht immer eben sehr gern, — wissen sie nur genau, wie viel sie zu tragen, und zu leisten haben, und wozu? **)

Leicht

„um freywillig das zu geben, was das Gesetz vorschreibt, „ist in jetzigem und den nächsten Jahrhunderten nicht zu „erwarten."

*) Sehr recht hat *Krug* in s. *Staatsökonomie* pag. 124. wenn er sagt, dafs die Steuern zeither mehr nur nach zufälligen Umständen sich gerichtet haben.

**) *Justi* l. c pag. 395 — 96. meynt, eine Abgabe von 1/5 — 1/6 der National-Einkünfte sey mäfsig, von 1/3 — 1/4 stark, von 1/8 — 1/9 gering: doch könne in eingeschränkten Monarchien reicher Länder auch 1/3, in uneingeschränkten 1/4, und in Republiken 1/6 derselben erhoben werden etc. Die Physiocraten nahmen 1/6 des National-Einkommens, als die richtigste Besteuerung an; — *Büsch*, *Petty*, *Vauban*, — 1/10, *Bielfeld*, 1/4. — Im Durchschnitt kann man nun wohl in der That annehmen, dafs in den neuern Zeiten die Nationen von 1/3 — 1/5 ihres Einkommens würklich zur Steuer gegeben haben. — In Preufs. soll die Staatskasse, nach *Krug* l. c. pag. 118. gar 40 pro Cent des *reinen* Einkommens gezogen haben! — Die stärkste Besteuerung hat jetzt wohl England, nach pag. 463. Allein, da dabey ein beständiges wechselseitiges Einnehmen und Ausgeben zwischen der Regierung,

Leicht begreiflich ist es übrigens auch, daſs die Besteuerung der Bürger auch den gröſsten Einfluſs auf die sittlichen Eigenschaften der Nation habe, auf ihre Moralität, ihren Fleiſs, ihre Thätigkeit, u. s. w. und daſs daher bey derselben ganz vornehmlich darauf zu achten sey, selbige nicht zu beeinträchtigen, und zu verletzen. Steuern, die leichten Unterschleifen ausgesetzt sind, wie Accise und dergleichen, verderben in der That leicht den Character einer Nation. Und wenn allzuhohe, drückende Steuern die Industrie nothwendig hemmen, da sie die Mittel dazu verschlingen, so sind ihr allzu niedrige Steuern auch meist nicht vortheilhaft, da sie, nach oben, die Bürger faul machen.

Vgl. *Fulda* gekrönte Abh. über den Einfluſs der Steuern auf den Fleiſs, im *Hannöv. Mag.* 1810. Nro. 60 — 66.

Monthieu v. welchen Einfluſs haben die verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, die Thätigkeit und Industrie der Völker? a. d. Franz. mit Anm. herausg. von *W. v. Zimmermann*, Schleswig und Flensburg 1810. 8.

Uebrigens nennt man die Art, und Weise, wie eine Steuer regulirt ist, und erhoben wird, den *Hebungs-Erhebungs-Steuerfuſs*; und wenn im Allgemeinen die Steuern classificirt werden sollen, so lassen sie sich eintheilen:

a) in *Rücksicht der Zeit und der allgemeinen Umständen der Erhebung*, *in ordentliche*, *perpetuirliche*, die alljährlich, immerwährend, und nach bestimmten Sätzen erhoben werden, und *auſserordentliche*, die nur zu gewiſsen Zeiten und in gewiſsen Fällen erhoben werden;

b) in *Rücksicht des Wegs der Erhebung*, *in directe* — die von *den* Bürgern, die sie tragen, selbst, theils den Personen nach, theils nach Maaſsgabe ihres Vermögens und Einkommens *geradezu* erhoben werden: als z. B. Grund-Gewerb,- eig. Personensteuern; und *indirecte*, die auf ei-

und der Nation statt findet, die ihre Zinsen und Solde aus den Taxen zieht, so ist dies wohl möglich.

einem Umwege von den, die sie eigentlich tragen, erhoben werden, indem sie auf die, von denselben zu verzehrenden, Producte gelegt sind; die daher die Erzeuger und Verkäufer der letztern, von den man sie erhebt, nur vorschiefsen, indem sie den Betrag derselben sich in deren, damit erhöhetem, Preise wieder geben lassen.

c) *In Rücksicht der verschiedenen Art und Weise und der Gegenstände der Erhebung* kann man im Allgemeinen die Steuern eintheilen:

α) in *Personalsteuern*, von der Person, β) in *Vermögenssteuern*, vom Grund- und beweglichem Capital, oder Vermögen; γ) in *Einkommensteuer*, von Capital, oder Arbeit, und δ) in *Consumtionssteuern*, von der Consumtion.

Diese und die Gewerbsteuern nennt man auch *Circulationssteuern*: und übrigens kommen dann auch noch *Leistungen in natura*, und *persönliche Dienste* der Bürger für den Staat noch hinzu.

§. 254.

b) Grundsätze der Besteuerung selbst.

Jetzt wird es nun darauf ankommen, die allgemeinen Regeln und Grundsätze der Besteuerung selbst anzugeben; und sodann die verschiedenen gewöhnlichen Arten der Steuern darnach zu prüfen, und die Grundzüge einer zweckmäfsigen Besteuerung zu entwerfen.

Jene Regeln sind nähmlich folg.:

a) Eine jede Steuer soll stets verhältnifsmäfsig seyn, und Jeden in der Art treffen, wie er durch sein *Vermögen*, oder *sein Gewerbe*, und dergleichen, Antheil an dem National-Vermögen und Einkommen nimmt, in welchen ja der letzte Fond alles Staats-Einkommens besteht: und zwar darf sie in der Regel nur das *reine* Einkommen von Vermögen oder Gewerbe angehen, und auch nur soweit, als es geschehen kann, ohne dasselbe so ganz an sich zu neh-

nehmen, daſs es den Bürgern unmöglich wäre, neues Capital zu sammeln, reicher zu werden: welches eine genaue Kenntniſs der ganzen Production erfordert.

Denn, sowie der Staat die Ansammlung der Capitale durch zu starke Besteuerung hindert, und unmöglich macht, untergräbt und schwächt er den Fond seines Einkommens selbst; weil ohne die Zunahme des Capitals und Nationalreichthums der Wohlstand und die Industrie der Nation, nach §. 66. f., nicht nur nicht zunehmen, sondern nicht einmal in dem bisherigen Zustande sich erhalten können.

b) Alle diejenigen, welche eigentlich gar kein *reines* Einkommen genieſsen, wie alle blos Erwerbenden, §. 45. 46. können daher nicht anders, als nach Kopfzahl, und nach ihrer Consumtion besteuert werden: wie denn letzteres aber auch mit den Producenten, oder Gewerbtreibenden allerdings nebenbey geschehen kann und muſs.

c) Die Steuer, die auf eine gewisse Classe von Bürgern, oder Kategorie von Verhältnissen und Gewerben gelegt ist, darf durchaus keine Exemtionen oder Befreyung der einzelnen dazu Gehörigen zulassen: Vgl. pag. 119. Und ebensowenig darf in der Entrichtung der Sätze derselben selbst ein Unterschied zwischen Reichen und Aermern gemacht werden; für beyde müssen sie vielmehr ganz gleich gesetzt seyn: doch werden jene im Ganzen immer mehr davon zahlen, als diese, weil sie in der Masse mehr consumiren.

d) Steuern, die das Vermögen und Einkommen treffen, müssen so eingerichtet sein, daſs nicht, durch die Bekanntwerdung des Betrags der letztern im Besitz der Einzelnen, deren Credite geschadet werde; und in sofern, und wenn dies gar nicht zu vermeiden ist, sollte man sich ihrer lieber ganz enthalten.

e) Eine jede Steuer sey klar, deutlich, und für immer genau bestimmt; und man hüte sich vor öftern Veränderungen derselben, besonders aber der Grundsätze

der

der Besteuerung selbst; damit Jeder immer wisse, was, wenn, und wie er es zu zahlen habe? Und eben darum werde auch, wie schon oft erinnert worden, jede Steuer auf einem offnen, aufrichtigen Wege, ohne alle finanzkünstlerische, des Staats unwürdige, Verstecktheit angelegt, und erhoben.

Indeſs darf man sich doch auch nicht scheuen, die, bey veränderten Umständen, nach Maſsgabe des immer veränderlichen Lebens und Wechsels der menschlichen Thätigkeit, bey dadurch entstandenen, oder entdeckten offenbaren Ungleichheiten, wahrhaft *nöthig* gewordenen, Veränderungen in einer Steuer zu unternehmen; da der ganze Staat überhaupt nicht etwas Todtes, Unwandelbares, sondern etwas Lebendiges, Wechselndes ist. — Allein, wie wir §. 268. weiter zeigen werden, so wird es immer rathsamer seyn, eher alte Steuern zu erhöhen, wenn sie nicht mehr zureichen, als neue einzuführen; — wenn nur anders der Steuerfuſs der alten nicht an sich ganz unrichtig, oder wenigstens bey der Erhöhung leicht zu verbessern ist. *)

f) Die Hebung der Steuer sey möglichst wenig kostbar, um sie nicht durch diese Kosten selbst stärker zu erhöhen: und wenn es gleich sehr zuträglich ist, eine Auflage, die besonders die niedern, unbemittelten Stände trifft, in kleinern Summen stets zu erheben, die sie leichter abtragen können, so dürfen doch dadurch die Kosten der Erhebung nicht allzusehr zunehmen. Auch soll die Art der Erhebung so wenig, als möglich, lästig, und beschwerlich durch Formalitäten und andre Nebensachen und Zufälligkeiten seyn.

g) Die

*) Denn sollte auch seine Unrichtigkeit durch die Länge der Zeit sich ausgeglichen, und nicht mehr geschadet haben, so würde sie doch bey der neuen Erhöhung sich gewiſs sehr nachtheilig zeigen: z. B. ein unrichtiges Cataster bey der Grundsteuer!

g) Die Zeit der Erhebung sey so gewählt, daſs sie mit der, wo die Steuerpflichtigen am leichtesten die Steuer entrichten *können*, weil sie da am Wohlhabendsten, oder gar am Reichsten sind, zusammentreffe: und man halte streng auf ordnungsmäſsige Entrichtung, dulde keine Reste, die immer nur ins Unglück führen. — Auch deshalb ist eine gar zu groſse Zersplitterung der einzelnen Abträge nicht zu empfehlen; weil, bey directen Steuern wenigstens, nicht so aber bey indirecten, dann immer um so mehr Reste bleiben. Doch dürfen die Zahlungeu auch mit einem Mahle nicht gröſser seyn, als die Umstände der Entrichtenden sie überhaupt gestatten.

h) Es ist nicht möglich, und wäre auch nicht rathsam, nur eine einzige Steuer festsetzen zu wollen, weil man dieselbe in zu groſsem Maaſse erheben müſste, und aus andern Gründen mehr; es ist vielmehr vortheilhafter, mehrere Steuern einzurichten, aus verschiedenen Quellen sie zu schöpfen. *) Aber gar zu sehr darf man doch auch

*) Eine einzige Vermögenssteuer, oder besser eine einzige *Personen*- oder *Kopfsteuer* mit Rücksicht auf Verschiedenheit des Vermögens und Ranges scheint, beym ersten Anblick, sehr beyfallswürdig, und ist auch schon proiectirt worden, S. die Schriften pag. 512. und *Soden Staatsfinanzwirthschaft* pag. 290. f. der eine *allgemeine nationalökonomistische Productensteuer* vorschlägt, die blos am Werthe der Preise der Producte hängen soll, und eigentlich nichts, als eine zusammengesetzte Grund-Mobilien-Accis-Gewerb- und Capitalsteuer ist, wie er pag. 419 selbst sagt; die sich auch nie bewähren kann. — Wenn nach pag. 431. nota in Europa auf jeden Kopf im Durchschnitt 5 — 6 Rthlr. Steuer kömmt, so scheint es leicht von 5 Mill. Menschen z. B. 25 Mill. Rthlr. mit Einem zu erheben, ohne doch Einzelne so, wie zeither, zu belästigen; indem man jeden Kopf mit etwas Gewiſsem, in den höhern, und reichern Ständen mit einem weit höherm, in den geringern, ärmern mit einem etwas geringern Satz ansetzte. Allein eben die Berichtigung dieses Verhältnisses für den Ansatz von 2 — 3 Zehndtel der Nation in bemittelten Ständen gegen 7 — 8 Zehndtel unbemittelter Menschen ist allzuschwierig! Und dann läſst jede directe

auch die Steuern nicht vervielfältigen, weil die Erhebung damit immer um so kostbarer wird. *)

i) Die Steuer beschränke nie die Freyheit der Gewerbe, und besonders des Handels, und sie besteure nie den Fleifsigen um seines Fleifses selbst willen höher, als den Unfleifsigen.

k) Es ist gar nicht an sich tadelnswerth, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu besteuern, wenn nur die Steuer so mäfsig ist, dafs sie die Armen nicht drückt. Dergleichen Steuern tragen, so gering auch ihre Sätze sind, doch wegen ihrer Verbreitung auf die ganze Volksmasse, am meisten ein, und sind die, welche die Industrie am wenigsten lähmen, S. nachher: und nie wird man ganz ohne alle indirecte Steuern wegkommen.

l) *Geldabgaben* sind in der Regel, in Rücksicht der Erhebung, immer besser, als *Naturalabgaben und Dienste*: denn jene erfordern bey der Aufbewahrung, und Verwendung wieder viel Sorge und Kosten, und sind dem gröfsten Unterschleif und Betrug ausgesetzt; wie man in China dies erfährt, wo der Staat gröfstentheils Naturalien zieht: und diese kommen immer theuerer zu stehen, als die Lohnarbeit, und sind doch den, die sie zu leisten haben, sehr zur Last und gehässig, stören sie in ihrer Arbeit, und verschwenden viel Zeit. Besonders gilt dies oft von aufserordentlichen Steuern und Leistungen.

m) Alle und jede Arten von Steuern müssen durchaus auf landesherrliche Rechnung und von Staatsbedienten erhoben, (en Regie administrirt) werden. Das Verpachten der-

Steuer zuviel Reste. Daher sind alle dergleichen Projecte bis jetzt wieder zerfallen. Doch ist diese Idee vielleicht noch nicht rein ausgedacht.

*) Darinn hat man es neuerlich am meisten versehen! Denn kaum wird es noch einen Gegenstand geben, der nicht irgendwo besteuert wäre. Man gäbe lieber eine und dieselbe Steuer 6fach, als man sich in sechserley verschiedenen Dingen besteuern läfst, und immer und überall den Staat gleichsam mit dem Klingelbeutel neben sich stehen sieht.

derselben, (die Erhebung durch Pacht, en ferme,) mag zwar die Staatscasse sichern, ihre Revenuen immer baar, und richtig und vollständig zur rechten Zeit zu erhalten; allein die Nation muſs den enormen, jede andre Art der Erhebung in Rücksicht der Kosten weit übersteigenden, Gewinn der Pächter auch noch bezahlen, und ist dabey den abscheulichsten Vexationen, und unbegränzten Bedrückungen und Chicanen der Pächter, und ihrer Unterbedienten, — wie die Geschichte der Länder, und besonders des ältern Frankreichs beweiset, — auf eine Weise ausgesetzt, die in der That ganz, und mit vollem Rechte verdient den Haſs, und den Abscheu der Völker, die die Verpachtung, und die Pächter der Finanzen überall erregt und gefunden haben.

§. 257.

c) Prüfung der verschiedenen Arten der Steuern nach diesen Grundsätzen.

α) Von Personensteuern.

Nach diesen Grundsätzen sollen nun die verschiedenen, bisher erklärten und angewendeten *Steuern*, und *Abgaben* untersucht, und geprüft werden; um daraus diejenigen aufzufinden, die die zweckmäſsigsten, und heilsamsten seyn möchten. *)

I) Die erste Art von Steuern machen die *Personalsteuern*, oder *Auflagen*, *Personensteuern* aus, die auf die Personen der Bürger selbst gelegt sind, und zwar entweder blos in Rücksicht der Existenz, oder auch in Rücksicht ihres Ranges im Staate, und ihrer blos persönlichen Verhältnisse.

Zu

*) In dem neuorganisirten Königreich Westphalen sind 3 directe Steuern; Grund, Personal, und Patentsteuer; in *Bayern* sind 4; Grund- oder Rusticalsteuer, Haussteuer, Dominialsteuer, Gewerbsteuer. — Uebrigens gehen wir hier auch gleich die auſserordentliche Steuern mit durch, obwohl sie eigentlich nur zu den auſserordentlichen Staatseinkünften gehören.

c) Zu den Personensteuern erster Art gehört die sogen. *Kopfsteuer*, das *Kopfgeld*, die *Personensteuer* κατ ἐξοχην, wie sie in mehreren Ländern gebräuchlich ist. Man hafst diese Abgabe ihres ersten Nahmens halber; allein sie ist in der That recht gut. Sie darf α) nur nicht, als Hauptsteuer, wie in der Türkey, für jeden Kopf *gleich grofs*, sondern mufs mit gehöriger Rücksicht auf den Stand, (nicht auf das Vermögen) verschiedentlich, und nie sehr hoch angesetzt seyn; wie sie denn β) überhaupt nie eine Haupt-, geschweige denn gar die einzige Steuer seyn darf, weil sie dann besonders für die Armen unter den Vornehmen sehr drückend, und auch für den gemeinen Mann nicht passend wäre.

Sie mufs aber auch γ) ganz *fest* und unveränderlich bestimmt seyn; und man darf nicht, wie ehemals in Frankreich, die Reste derselben den zahlenden Mitgliedern aufhalsen, auch ja nicht blos auf den gemeinen Mann sie legen. *)

Vgl.

*) In Sachsen ist das *Kopfgeld* längst eingeführt, und geht von 120 Rthlr. (für einen Minister und General) bis auf 1 Gr. pro Kopf über 10 Jahr in der gemeinsten Volksclasse; aber es trägt doch nicht viel ein, weil freylich der *eine* Groschen, den die Mitglieder der untern Classen, die die meisten sind, zahlen, gar zu gering ist. — Unter 8 — 12 Gr. könnte die Personensteuer nicht seyn, sollte sie andre Steuern ersetzen. Im *Preufs.* ist sie so, blos *statt der Landconsumtionsaccise*, *im Finanzedict vom Sept.* 1811 mit 12 Ggr. pro Kopf über 12 Jahr auf dem Lande, und in den, demselben gleich geachteten, kleinen Städten eingerichtet worden. In Westphalen wird sie s. 1811 in 10 Classen entrichtet: und in der ersten Classe zahlt die Person monatlich für sich, die Frau, und die Kinder über 16 Jahr, 10 Fr. pro Kopf, in der 10ten aber pro Kopf 25 Cent. Für Domestiquen wird besonders bezahlt, von der 1sten und 2ten Classe 68 Centm. von der 9ten und 10ten 25 Centm. und dergl. m. Sie ist aber doch für die ersten Classen viel zu hoch und drückend hier gesetzt. — In der Türkey zahlt jeder Kopf ohne Unterschied 1 Ducaten.

Vgl. mehr *Lueder* l. c. p. 624 — 33.

Vgl. Ist die Kopfsteuer unbedingt zu verwerfen? in *Harl Cam. Corresp.* 1808. No. 2.

β) Zu den Personensteuern zweyter Art aber gehört die *Rang-Würden* und *Classensteuer*, wo eine Abgabe auf den Rang und die Würde eines Jeden im Staate gelegt ist. Sie ließe sich aber mit Recht nur bei *ererbten* oder *erkauften* Titeln und Würden ohne Amt denken, — die es jedoch nach p. 78. lieber gar nicht geben soll: bey würklichen *Aemtern* und Diensten läßt sie sich so wenig rechtfertigen, als überhaupt eine Gehaltsteuer, s. nachher; da Dienste, dem Staate zu seinem speciellen Vortheil geleistet, von ihm doch nicht wieder besteuert werden können.

§. 258.

β) *Von Vermögenssteuern; und zwar αα) von allgemeiner Vermögenssteuer; und von Grundsteuern.*

Stockar von Neuforn Finanzwissenschaft, B. I. Th. II.

2) Eine zweyte Art von *Steuern* gehet, nach oben, auf das *Vermögen* der Bürger, das sind *Vermögenssteuern*. Hieher gehört:

α) die *gesammte Vermögenssteuer*, — die vom *gesammten* Vermögen erhoben wird, dergl. man als die einzige Steuer empfohlen hat, welche im Staate existiren sollte.

Vgl. Harl Darstellung der zeitherigen Steuersysteme, und sonnenklarer Beweis, daß der Staat, die Nation und die Einzelnen gewinnen durch eine einzige allgemeine Vermögenssteuer etc. in s. *Cam. Corresp.* 1808. 40. 37. 39. 40. 41.

Allein freylich müßte und könnte sie, wenn sie überhaupt, als ordentliche Steuer, bestehen sollte, nur die *einzige* Steuer seyn, weil sie in Verbindung mit andern zu drückend wäre; — und zwar könnte sie also dann in den, p. 518. gedachten Plan eingehen; müßte jedoch dabey nur auf der Angabe des Vermögens *auf Pflicht und Gewissen und im Allgemeinen*, und so, daß

selbst

selbst nicht *alle* dabey angestellte Officianten das Vermögen der Einzelnen erführen, beruhen: *) sonst, und wenn das Vermögen selbst genau untersucht, gerichtlich declarirt werden muſs, schadet sie dem Credit und Gewerbe ausserordentlich. Aber freylich ist sie bey solcher freyen, willkührlichen Angabe auch wiederum den betrügerischen, absichtlich falschen Anzeigen ganz preisgegeben, und unterworfen; und dabey steht ihr noch überhaupt die Unsicherheit so vieler Arten des Vermögens, besonders des in Gewerbe verwandten, und die Unbestimmtheit, ob man sie blos auf werbendes, oder auch auf todtes Vermögen sich erstrecken lassen könne und solle? entgegen. — Und darum hat man sie als ordentliche Steuer *nie* geliebt, und in neuern Zeiten gebraucht. — Auf keinen Fall dürfte sie aber eine Exemtion zulassen. —

Vgl. Beytr. z. Gesch. der deutschen Rechtspflege. B. I. Heft 3. *Lueder* a. O. p. 569. f. *Schlözer Staatsanz. Heft* 38. *p.* 187.

β) Eine zweyte Art von Vermögenssteuer aber trifft nur gewisse Arten des Vermögens: und zwar *α*) das *Grundvermögen*, den Grund und Boden, der zur eigentlichen Production angewendet wird, und die darauf stehenden *Häuser und Gebäude*. Diese Steuern heissen *Grundsteuern*, *Realanlagen*, *Grundabgaben*, *Contributionen etc.* und theilen sich in *Landsteuer*, *Landtaxe*, *Landrente*, *Hufensteuer*, die von dem gesammten productiven Lande gegeben wird, und in *Häusertaxe*, *Giebelschoſs*, *Schoſsanlage*, die von Häusern erhoben wird, — in *Städten* meist nur.

Sie werden nach einem bestimmten *Contributions-Grundsteuerfuſs* erhoben, der auf einer richtigen geome-

*) So war sie in *Hamburg*. *Büsch vom Geldumlauf B. I.* p. 538 f. Sie beruht auf einem ganz besondern wechselseitigen Vertrauen der Regierung und Nation zu einander. In *Nürnberg* aber beruhte sie auf gerichtlicher Vermögensangabe. — Die Römer hatten den *Census*. Man nannte sie sonst *Loosung*.

metrischen, nicht blos ökonomischen Ausmessung der Grundstücke nach Scheffeln Landes, und deren Bonitation und Abschätzung nach Werth, Güte und Ertrag, und auf Bestimmung eines gewissen Theils des reinen Ertrags dieser Grundstücke, als, oder zur Grundsteuer, beruht; und welcher ein *Steuercatastrum* nothwendig macht, oder ein Verzeichniſs aller Grundstücke nach ihrer Gröſse, und Umfang, ihren Bestandtheilen, Werth, Nutzungen, Rechten und Freyheiten, Pflichten und Lasten.

Man wirft dieser Grundsteuer vor: α) daſs sie eigentlich gar keine Steuer, sondern blos eine Verminderung des Capitalwerthes der Grundstücke sey; indem der jährliche Ertrag derselben jederzeit von deren Total-Ertrag abgezogen, und das Grundstück nur nach dem, dann übrig bleibenden, *reinen* Nutzungswerthe bezahlt werde; so daſs in der That nicht die Besitzer der Grundstücke, sondern diese selbst die Steuer trügen, die auf sie *radicirt*, *verwurzelt* ist: ausg. wenn eine Grundsteuer auf einmal auf zeither freye Grundstücke gelegt werde; wo denn aber der zeitige Eigenthümer geradezu um die Summe der damit erfolgenden Verminderung des Capitalwerths seines Besitzes ärmer werde.

Stewart Staatsw. Th. II. p. 550 f. Raumer vom brittischen Finanzsystem p. 219 f.

Dieser Einwand ist zwar allerdings gegründet; aber darum bleibt dennoch die Grundsteuer eine nicht unschickliche Quelle des öffentlichen Einkommens. Denn die Nation verliehrt ja durch diese Verminderung ihres Capitalvermögens gar nichts, da sie ja doch den Betrag der wegfallenden Grundsteuer anderwärts herbeyschaffen müſste: im Gegentheil hat diese Steuer das Gute, daſs, wenn sie einmal den Grundstücken aufliegt, kein Einzelner dadurch bedrückt wird. Und man kann doch auch bey mehrern Steuern an sich das Grundeigenthum nicht unbesteuert lassen! Dabey empfiehlt sie sich auch noch

noch dadurch, daſs sie ohne groſse Schwierigkeit und Kosten zu erheben, und leicht zu bestimmen, und zugleich auch sehr sicher ist. — Allein freylich verlangt sie eine sehr sorgfältige, zweckmäſsige Einrichtung; und man hat vielleicht nicht mehr Irrthümer und Fehler irgendwo sich zu Schulden kommen lassen, als bey dieser Steuer; die meist auf ganz unrichtigen willkührlichen Catastern beruht, und die gröſste Ungleichheit der Vertheilung zeigt; *) die sogar ganze Stände eximirt hatte, und seit ewigen Zeiten meist ganz unabgeändert geblieben ist, obgleich doch die Grundstücke sich so sehr verändert haben.

Die Regeln, wornach diese Grundsteuer einzurichten ist, wären demnach folgende:

1) Die Grundsteuer muſs auf einer würklichen geometrischen Vermessung, und genauen, richtigen Abschätzung der Grundstücke, und ihres würklichen Ertrags beruhen; es seyen nun Landgüter, oder blos Häuser, die dann in verschiedene Werths-Classen getheilt werden mögen. **) Hier-

*) *Krug in s. Abriſs der preuſs. Statistik* p. 113 erzählt, daſs das Dorf Stolzenhagen noch nicht 17, das Dorf Petershagen in der Kurmark aber 76 pro C. seines wahren Ertrags abgiebt: und in der Schrift *Aristides* oder über die Steuerfreyheit der Rittergüter, Dresden 1811. p. 52 heiſst es, daſs in Sachsen ein, über 14000 Rthlr. taxirtes, Grundstück 80, und ein etwas über 700 Rthlr. taxirtes 70 Rthlr. Contribution gab.

**) Ohne richtige Taxe ist keine Gerechtigkeit möglich, und nach Scheffeln und Tonnenaussaat den Acker zu messen, ist zu willkührlich und ungewiſs. In Holstein besteuerte man die Güter gar nach der Anzahl Pflüge. — Allein, die Steuer *blos* nach dem Flächenraum, und stets ganz gleich ohne Rücksicht auf die Qualität des Bodens zu bestimmen, wie *Hazzi* — in s. Ἰσοψηφος oder *der ausgemittelte gleiche Calcul zur Grundsteuer eines Staats, etc. München* 1802. 8. anräth, ist in keinem Falle gerecht und empfehlenswerth, so bequem es auch ist.

Hiernach werde das, ihr zum Grunde liegende, *Steuercataster* oder *Grundbuch* abgefaſst, und von Zeit zu Zeit gehörig revidirt und ergänzt; *) und, nach den einmal angenommenen richtigen Grundsätzen, werden sodann die Steuern jedes Grundstückes nöthigenfalls erhöht, oder vermindert.

Vgl. *Neuforn Finanzw.* Th. II. p. 81 f.

Späth Abh. über die pract. Aufnahme der Grundsteuer, Salzburg 1809. 8. 10 Gr.

Eigenhorst K. C. Bemerkungen über die Ausmittelung des reinen Ertrags der Aecker für die Steuerkataster, Dortmund 1807. 4. 6 Ggr.

Versuch, sichere Grundsätze zur Ausmittelung des reinen Ackerertrags festzusetzen etc. Sorst. 1881. 4. 6 Gr.

2) Die Grundsteuer nehme nicht einen zu groſsen Theil des reinen Ertrags der Grundstücke an sich, nicht über $\frac{1}{6}$, höchstens $\frac{1}{5}$: nur in den reichsten Ländern könnte sie $\frac{1}{4}$ desselben betragen. **) Dieser Steuerfuſs sey dann allgemein bekannt.

3) Die zeitherige Grundbesteuerung muſs durchaus regulirt, und rectificirt, alle Ungleichheiten müssen ausgeglichen, und die Grundsteuern müssen so, nach no. 1. richtig

*) Alle 7 — 9 Jahre. Jede Besitzveränderung werde aber genau angezeigt.

**) Von den verschiedenen Sätzen der Grundsteuer im Preuſs. S. *Krug* l. c. Sie stieg bis 50 pro C. in Schlesien bey geistlichen Gütern; unter 25 pro C. ist sie selten. In Westphalen war sie erst auf 1/6, itzt ist sie aber auf 1/5 des reinen Ertrags gesetzt. Vgl. *Bucher die Grundsteuer nach Französ. und Westphäl. Gesetzen, Magdeburg* 1811. 8. 6 *Gr.* In Bayern müssen alle bisher unbesteuerte Realitäten eine Steuer von 1/2 pro C. ihres jetzigen Werths erlegen; laut *Edict* dd. 27 Dec. 1807. — Es giebt Gegenden, wo die Grundsteuern noch enorm niedrig; andre, wo sie erstaunlich hoch sind. Es kömmt indeſs dabey auch auf die übrige Besteuerung an.

richtig vertheilt werden, welches indeſs freylich ein sehr mühsames, und schwieriges Geschäft ist. *)

Vgl. System einer Steuerrectification nach rechtl. Grundsätzen, mit bes. Hinsicht auf Neuburg, Pappenheim 1805. 8. 12 Kr. und Beytrag dazu etc. Landshut 1807. 8. — Ersteres steht auch in *Harl Cam. Corresp.* 1806. No. 19 — 22 vgl. No. 149 — 52. Kritik darüber 1807. No. 3 — 5. 117 — 21. 24. 25. Ultimatum des H. *Harl* darüber *Ebend.* Beyl. No. 16. 1807. No. 78. 84 — 86.

Harl I. P. Allg. theoret. pract. Handbuch der gesammten Steuerregulirung oder Steuerrectification mit Hinsicht auf Geschichte, Literatur und Gesetzgebung, mit Tab. Erlangen 1813. gr. 8. 7 Fl.

Krönke Anleitung zur Steuerregulirung. Die Tabellen-Sammlung. Geisten 1810. gr. Fol.

Hofer Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuer-Peraequation, Carlsruh 1808. 8. 8 Gr.

4) *Steuerfreyheiten*, oder vollkommene Exemtionen, und Befreyungen der Grundstücke einzelner Classen der Staatsbürger, z. B. des Adels, des Clerus etc. von der Grundsteuer vertragen sich allerdings gar nicht mit einer neuen Steuerregulirung, und überhaupt nicht mit einer gerechten Grundsteueranlage; da der ehemalige Grund derselben jetzt ganz wegfällt: und mit der blossen Belegung der Rittergüter mit Ritterpferdsgeldern kann man sich ferner auch nicht begnügen. Allein dennoch muſs man wohl überlegen, daſs durch die plötzliche Aufhebung dieser, in den Rechten begründeten, Exemtion das Vermögen der *zeitigen* Besitzer, nach p. 524 sehr angegriffen und vermindert, ja vielleicht ihnen ganz entrissen wird; und daſs *sie* daher ohne alle Frage eine *gehörige* Entschädigung dafür verdienen: um so mehr, je mehr die künftigen neuen Erwerber der besteuerten Güter

*) Diese Steuerregulirung und die erste Steuercataster-Anlage machen freylich auch groſse Kosten. In Sachsen arbeitet man jetzt mit groſsem Fleiſs daran.

-ter nach p. 524 eigentlich selbst gar keine Steuer geben von ihrem Eigenthum, durch und bey der Steuer ihrer Grundstücke also gar nichts hergeben und verliehren; da hingegen Jene offenbar ihr rechtmäſsiges Eigenthum beym Verlust ihrer Befreyung einbüſsen. *)

Vgl. Die Aufhebung der Steuerfreyheit der Rittergüter, Stockholm (Berlin) 1808. 8. 12 Gr.

Aristides über die Steuerfreyheit, und gleiche Vertheilung der Reallasten in Sachsen, etc. Dresden 1811. 8.

Von Steuerfreyheiten und Entschädigungsberechtigung, in *Germanien*; B. III. Heft I. Nro. 2.

Stündek A. Abh. über deutsche Steuerverfassung, und die Steuerfreyheit des Ritterstandes und der Clerisey, Duisburg 1794. 8. 10 gr.

L'immunità ecclesiastica, illustrata di Sign. I. *Silvestri*, Venezia 1787. 8.

5) Anlangend insbesondre die *Grundsteuern der Häuser*, so müssen dieselben ebenfalls von dem Capital- oder Nutzungswerthe derselben richtig erhoben werden; der demnach genau und sorgfältig auszumachen ist: und es darf alsdann die Steuer nicht mehr betragen, als daſs, nach Abzug der gewöhnlichen Reparatur und Unterhaltungskosten, und andrer nöthigen Abgaben, Assecuranzgelder und dergl. dem Eigenthümer von dem Ertrag jedes Hauses soviel übrig bleibt, daſs dieses *reine* Einkommen desselben nicht nur die gewöhnlichen, sondern mehr als die gewöhnlichen Zinsen des, in dem Hause stecken-

*) Eine Grundsteuer von 25 pro C. des Guthswerths z. B. beraubt den, der nur den 4ten Theil desselben rein hat, — da die übrigen 3/4 verschuldet sind, — seiner ganzen Habe. — Daher muſs Entschädigung für die Aufhebung der Steuerfreyheit den zeitigen Besitzern gegeben werden, durch aufgebrachte Capitale, Befreyung von andern Lasten (natürlich zuerst von den zeitherigen Ritterpferden, die jetzt in Sachsen auf 159 Rthlr. 4 Gr. das Pferd gestiegen sind,) und dergl. wie indeſs doch weder in Westphalen, noch in Bayern geschehen ist. — Auch in Sachsen ist jetzt übrigens eine allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer vor.

ckenden Capitals bringt; und so wird sie wohl nicht über $\frac{1}{4}$ des Totalertrags ausmachen dürfen. Es versteht sich aber hierbey, dafs *α*) die Häuser in jedem Orte besonders abgeschätzt, und in mehrere Classen ihres jedesmahligen, in den verschiedenen Orten so ungleichen Werths, und ihrer Nutzung getheilt werden müssen; wenn nicht ferner, wie bisher, die gröfste Unordnung und Ungleichheit darinn statt finden soll; und dafs *β*) blosse Landgebäude keine Steuer bezahlen.

Diese Häusersteuern aber nach der Anzahl der *Feuerheerde*, oder *Rauchfänge*, *Thüren*, oder *Fenster* zu erheben, ist durchaus zu widerrathen; weil dies bei schon gebauten Häusern die gröfste Ungleichheit in der Besteuerung veranlassen würde; *) da es bey ihnen von den gröfsten Zufälligkeiten abhängt, wie viel Fenster und Thüren sie haben? In der Folge freylich würde man bey neuen Häusern sich damit nach der Steuer wohl richten.

Smith a. O. IV. 274. 310. f. *Lueder* III. 548. f.

In England und Frankreich und anderwärts hat man dergl. Taxen.

Vgl. noch: Ueber das Steuerwesen, vorzüglich *Grundbesteuerung*, und die Verfassung neuer Grundbücher, Kempten 1810. 8. 1 Fl. und im *Neuen Cammeralisten*, Heft VI. **)

§. 259.

*) *Canard* in s. Staatsw. pag. 201. sagt; „die Thüren und Fenstertaxe mache vielleicht in schlechten Strassen 1/10, und in den schönen 1/ 00 der Miethe aus, und drücke so dort den Armen, und begünstige hier den Reichen.

**) Als Grundlasten kommen auch noch die *Naturallieferungen* und die *Landesdienste* der Grundeigenthümer an den Staat vor, die sogen. *Landfolge*, sequela territorialis, und der *Vorspann*; wie sie fast überall nebst der *Einquartierungspflicht* den besteuerten Gütern aufliegen. Man billiget diese aber nach p. 519. lit. l. eigentlich nicht, ausg. in *Noth- und Kriegszeiten*: wie z. B. jetzt im *Preufs.* nach *Edict* vom 27sten und 28sten Oct. 1810 angeordnet ist.

§. 259.

ββ) Von Steuern auf das bewegl. Capitalvermögen; von Capital, Vieh, Erbschafts-, Lotteriesteuern.

Ueber die Errichtung einer Capital-Gülten- Wein- und Viehsteuer, Frankfurt am Mayn 1796. 8. 16 Ggr. (*Von Hochstätter*, herausg. v. *Bardili*.

β) Ferner hat man auch eigne *Steuern auf das bewegliche Capitalvermögen* gelegt; und es ist in der That nicht abzusehen, warum nicht auch dieses zur Besteuerung kommen sollte, in sofern es würklich Ertrag und Nutzung bringt. Nur dürfen es nicht solche Theile und Arten des Capitals seyn, die nur zu den, schon anders besteuerten, Gewerben als Hülfsmittel gehören; weil man sie sonst doppelt besteuern würde. Hieher gehören: α) *Viehsteuern*, die von nutzbarem Vieh gegeben werden: — doch kann dies in der Regel nicht von solchem gelten, welches in einer Landwirthschaft gehalten wird; weil dies ja schon zu derselben, die an sich besonders versteuert wird, selbst gehört; und folglich kann diese Steuer nur solches Vieh treffen, was, ohne Landwirthschaft, blos zur Milch-Nutzung oder Mastung gehalten wird, — in Städten u. s. w. — Sie wird aber da sehr unbedeutend seyn; so wie sie auch sehr ungleich seyn wird, wenn man sie nach der Kopfzahl, und nicht nach der Nutzung des Viehes erhebt, die doch so sehr verschieden ist, und zwar theils in der Quantität überhaupt, theils in ihrem Werthe nach dem Absatze.

β)

Sonst erhält der Staat durch eignen Ankauf alles, was er braucht, besser, schneller, und ohne so grofse Berechnung. — Von mittelbaren Steuern und Lasten an Communen, und Guthsherrschaften, die nur die Oberaufsicht des Staats interessiren, vom *Zehendt*, als Grundlast insbes. s. oben. — Von der *natürlichen Steuer* der Physiocraten aber, und *gegen* sie, ist §. 131 — 33 gesprochen worden.

Vgl noch *Schmalz* l. c. §. 406 für sie.

β) Man hat auch wohl *Mobiliensteuern* gehabt; allein als ordentliche Steuern sind sie gar nicht zu rechtfertigen; und auch als aufserordentliche können sie wenigstens nur zu den *Luxussteuern* gehören.

γ) Hauptsächlich sind hieher aber zu rechnen die *Capitalsteuern*, die die ausgeliehenen baaren Capitalien treffen. Man hat sich viel gestritten, ob dieselben zu empfehlen seyen, oder nicht? und man ist ziemlich einstimmig darüber gewesen, dafs es gut sey, wenigstens die Capitalien der ganz müfsigen, sonst mit gar nichts beschäftigten, Capitalisten, oder eigentlich sogen. *Rentinirer* mit Steuern zu belegen; weil diese sonst gar nichts für den Staat thun würden. *) Allein, wenn einmal eine Capitalsteuer seyn soll, so kann auf eine solche Auswahl der Capitalien nicht gesehen werden; sondern die Steuer mufs dann *alle und jede* würklich ausgeliehene Capitalien treffen. Jedoch scheint es wohl besser, sie zu einer *Zinsensteuer* anzuziehen, — wovon nachher: weil nicht alle Capitalia gleich verzinset, und also auch nicht gleich genutzt werden, die Steuer aber stets nur die Nutzung, und zwar *gleichmäfsig* treffen mufs.

Die Summe der auszuleihenden Capitalien würde übrigens dadurch wohl nur insofern vermindert werden, dafs die Capitalisten sich nun selbst mehr zur Production entschliefsen möchten: und *diese* letztere würde daher bey freyer Concurrenz der Capitale keinen Schaden von jener Steuer haben, die sich daher, — da einmal auch sonst kein Grund vorhanden ist, warum dieser Theil des Vermögens ganz unbesteuert bleiben sollte, wenn doch sonst alles Andre versteuert wird, — wohl

 recht-

*) Graf *Soden* in s. *Nat. Oek.* I. p. 145 billiget so eine, die blossen Capitalisten, die dies ohne eigne Kraft, durch Zufall, Glück, Erbschaften wurden, ausschliessend treffende solche National-Auflage: aber das geht nicht! Capital ist Capital!

rechtfertiget; — und zwar auch als ordentliche *Steuer*, — ob man sie gleich zeither meist nur als außerordentliche gehabt hat.

Ob Capitalisten zu besteuern? in *Harl Cam. Corresp.* 1806. No. 123 — 24 und 1807. No. 55 — 57. von *H. v. Richthofen*, — gegen die Capitalsteuer.

δ) Insbesondre kann man hieher auch noch die *Erbschaftssteuern*, und die *Lotteriesteuer*, als zwey besondre Arten der Capitalsteuern, rechnen; die in Rücksicht der Gelegenheit der Erhebung würklich viel für sich zu haben scheinen: — allein was die erstere anlangt, d. h. den nach pro C. bestimmten Antheil des Staats an jeder reinen Erbschaftsmasse, — so läßt sie sich dennoch darum nicht rechtfertigen, weil sie, in das Innere der Familienangelegenheiten einzudringen, Veranlassung giebt; bey kleinen Erbschaften viel größer und drückender ist, als bey großen; und auch dem Unterschleif und der Betrügerey durch Verheimlichung der Erbtheile zusehr ausgesetzt, und an sich zu unbestimmt ist. — Der Staat begnüge sich daher vielmehr statt ihrer mit einem Erbschaftsstempel. *) — Die Letztere aber, oder der Abzug des Staats von den, in Lotterien gemachten, Gewinnsten nach gewissen pro C. ist allerdings zu billigen, und muß erhoben werden, so lange es *Lotterien* giebt: und sie sollte durchaus stets die einzige Art von Gewinn seyn, die der Staat von deselben zieht; der also nicht selbst mitspielen, und auch noch durch die Nieten gewinnen wollen dürfte. — Allein der Staat müßte denn auch die Lotterien stets selbst ansich haben, sie nicht etwan, unter der Bedingung der Entrichtung einer Lotterie-Steuer, Privatleuten erlauben: — oder sie müßten wenigstens *allgemeine National-Anstalten* seyn, s. infra.

§. 260.

*) In Holland war diese Steuer.

Vgl. *Büsch* I. p. 551. Natürlich ist übrigens nur von Collateral-Erbschaften dabey die Rede. Vgl. von Collateralerbgeldern; in den *Staatswiss. und jurist. Nachr.* 1799 II. 119 — 20.

c) Gehören hieher die *Nachsteuer*, *Abzugsgelder*, der *Abschoſs*, so der Staat von ausgehendem Vermögen zieht. Sie sind aber an sich gar zu sehr lästig und gehäſsig; daher fast alle Staaten Freyzügigkeit ihrer Unterthanen unter sich ausgemacht, und jene abgeschaft haben. Der Staat verliehrt am Ende durch die Reciprocität dabey soviel, als er gewinnt. Auch sind diese Einkünfte sehr ungewiſs. S. pag. 163.

Weidner Abh. vom Abzugsgelde, Leipzig 1791. 8. 9 gr.

Eggers Archiv der Staatsw. B. 1. pag. 62—87, und *Berg Staatsw. Vers.* B. VI. pag. 84. *Bergius* Th. I. pag. 8—18. *Lüder* Th. III. pag. 604. f.

§. 260.

γ) Von den Einkommensteuern.

αα) Von allgemeinen Einkommensteuern, oder Taxen.

Raumer brittisches Finanzsystem pag. 229. f.

v. Schuckmann Bemerkungen über diese Schrift: und insbesondere über die Einkommensteuer etc. Berlin 1810. 8. 3 gr.

Leupert die Einkommenbesteuerung, als das gerechteste Finanzsystem; in der *Minerva*, Juli 1810. Nro. 2.

Lips A. über die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommen-Taxe, und ihre Ausführbarkeit, etc. Erlangen 1812. gr. 8. 8 gr.

Reglement wegen Einführung der Einkommensteuer in der Kurmark etc. Berlin 1810. 4. (Sehr ausführlich; ist aber nicht zur Anwendung gekommen.)

Die natürlichste und zweckmäſsigste unter allen Steuern scheint, auf dem ersten Anblick, eine *Einkommensteuer* zu seyn, d. h. eine auf das eigentliche Einkommen der Nation aller Art gelegte Auflage.

Denn gerade in *dem* Verhältniſs und *der* Zeit, wie und wo der Bürger selbst Einnahme hat, scheint es wohl am angemessensten zu seyn, einen gewissen Theil dieses seines Einkommens von ihm für den Staat sich abgeben zu lassen; theils da jeder diesen Abtrag jetzt geben kann, und auch wohl am Ersten jetzt geben *wollen* möchte; theils

da

da auch alle Bürger somit *am gleichmäſsigsten* angezogen werden könnten. – Man hat indeſs nur in spätern Zeiten an Besteuerung des Einkommens gedacht; und wenn gleich auf diese Weise am Ersten eine einzige Hauptsteuer möglich zu seyn scheint, da allerdings niemand ohne alles Einkommen ist; so hat man bisher eine Einkommensteuer doch nur mit und neben andern Abgaben eingeführt, wenn man auch würklich sie anwendete; welches übrigens auf sehr verschiedene Art und Weise geschehen ist. Allein keine Steuer findet in der Ausführung und Anwendung so Vieles gegen sich, als gerade diese, die überdem schon an sich sehr unbeliebt ist. *)

a) Hat sie alles gegen sich, was gegen die Vermögensteuer eingewendet wird in Rücksicht der, dem Credit und der Industrie so nachtheiligen, Entdeckung des Wohlstandes, und häuslichen Zustandes der Bürger; und entweder muſs die Untersuchung des Staats in die geheimsten Winkel des häuslichen Lebens eindringen, um das wahre Einkommen jedes Bürgers zu erfahren; oder man ist den beständigen Unterschleifen derselben in dessen Verheimlichungen und falschen Angaben ausgesetzt. **)

b) Muſs man durchaus *alles und jedes* Brutto-Einkommen, ohne Abzug der Ausgaben, besteuern, wenn man gerecht seyn will; oder, wenn man doch *nur* das *reine* Einkommen besteuern will, wie man eigentlich wohl sollte,

*) Das wahrste Urtheil fällt über sie, und gegen sie ein trefflicher Staatswirth in *Genz hist. Journ.* Sept. 1810. pag. 435. — Blos in England hat man sie übrigens *permanent*, sonst immer nur *ausserordentlich* gehabt, wie z. B. jetzt im Preuſs. wo sie recht gut ist.

**) Zur Vermeidung derselben schlägt *H. v. Raumer* l. c. p. 261. vor, von der *Antidosis*, und *Apographe* der alten Athenienser, oder wenigstens von der letztern allein Gebrauch zu machen; d. h. von dem Nachweis, daſs Jemand Güter besitze, die er nicht besteure. Allein diese Denunciation hat, wie jede andre, zuviel Gehäſsiges.

sollte, so kann man nur die *Gewerbtreibenden* damit belegen, die nach §. 45. 48. allein ein reines Einkommen haben. Die gröſste Ungerechtigkeit wäre es, wie man aber doch gethan hat, auf der einen Seite, bey den Gewerbtreibenden, das *reine*, und bey den blos *Erwerbenden* und *Sparenden* ihr Einkommen überhaupt, also das *Brutto-Einkommen* zu besteuern. *) Jene giengen dann als *lebende Bürger überhaupt*, ganz leer aus; und diese wären damit hart angezogen.

c) Das Einkommen ist bey Weitem veränderlicher, und wechselnder, als das Vermögen; und folglich müſste alle Jahre eine Revision über das Einkommen eines Jeden gehalten werden; da er für ein vermindertes Einkommen nicht ferner mehr das geben kann, was er sonst gab.

d) Die Steuer müſste auf jeden Fall in ihrem Maaſse mit dem des Einkommens selbst steigen: denn sonst litte der Aermere dabey mehr, als der Reiche; weil jenem auch Weniges viel, diesen *Vieles* nur wenig seyn kann. Dieser giebt von seinem Ueberfluſs, jener von seinem nothwendigen Bedarf ab. — Diese Abstufungen der Steuer aber sind nun höchst schwierig mit Glück zu treffen; da sich gar keine allgemeine Regel dafür annehmen läſst.

e) Aber auch selbst die verschiedenen Arten des Einkom-

*) Daher eben ist der, §. 45. f. erörterte, Unterschied so wichtig, zwischen bloſsem Erwerb, und Gewerbe! — *Krug* in s. *Nat.-Oek.* pag. 143. nennt das Einkommen vom bloſsen Erwerb *unächtes*, oder *Circulations-Einkommen*, und das vom Gewerb *ächtes*, und will nur das letztere, und zwar nur das *reine* besteuert wissen; indem die Steuer des erstern stets auf das letztere wieder falle. — Wegen Nichtbeachtung dieses Unterschieds bringe auch, sagt er, die englische Einkommentaxe, die, wenn Pitt 1799. das engl. National-Einkommen auf 125 Mill Pfund St. gerechnet habe, bey ihrer Fixirung auf 10 pro C. 12,500000 Pf. hiernach einbringen sollte, doch würklich nur 6,200000 Pfund ein.

kommens müſsten in verschiedenen Graden besteuert seyn, weil sie von ungleichem Werthe sind; indem ein Einkommen von Grundvermögen nicht nur an sich beständiger ist, als das von anderm bloſsen Gewerbe, sondern auch Credit giebt; dieses aber nicht. Ganz geringes Einkommen (in England unter 60 Pfund, im Preuſsischen zuerst unter 25 Rthlr.) bleibt ganz unbesteuert; aber dann beginnt die Steuer. — Ueber 10 pro Cent sollte sie aber nie steigen; auch beym höchsten Einkommen nicht. Am schwierigsten ist das Gewerbs-Einkommen nach Klassen zu taxiren. Bey der neuesten Einkommensteuer im Preuſsischen von 1812. giebt das Einkommen unter 100 Rthlr. nur 12 und 18 gr.

f) Die Erfahrung zeigt, daſs die meisten Reste bey dieser Steuer bleiben, weil sie für Manchen gar zu drückend ist.

Als ordentliche Steuer empfiehlt sich daher die Einkommensteuer, ihrer vielen Schwierigkeiten, Ungewiſsheiten, und Willkührlichkeiten halber, durchaus gar nicht; aber, als auſserordentliche, ein- oder weniger Male erhoben, mag sie angehen. Nur besteure man dann: *a*) alles Brutto-Einkommen blos, ziehe nie Ausgaben ab; *b*) überlasse die Angabe seines Einkommens Jedem nach Pflicht und Gewissen, und mit dem Versprechen der Verheimlichung. — Und wenn die Staatsverfassung von der Art ist, daſs die Regierung volles Vertrauen zu den Bürgern, und diese zu ihr haben können, so wird der Staat dabey nicht betrogen werden. Oder aber man setze in jeder Classe, jedem Stande der Bürger aus ihnen selbst einige Taxatoren, die die anerkannt redlichsten und einsichtsvollsten Männer sind. *c*) In der Bestimmung der verschiedenen Sätze der Steuer sey man so billig, als möglich; worüber jedoch hier nichts Näheres angeführt werden kann.

§. 261.

§. 261.

ββ) Von besondern Einkommen-Taxen, d. h. von Zins- und Erwerb, oder Gehalt, und Arbeitslohn, und von Gewerbsteuern.

Nun kann es aber auch noch *spezielle* Einkommensteuern, theils *α*) blos vom *Vermögen*, und zwar nur dem Capital-Vermögen, nach pro Cent der Verzinsung, d. h. eine *Zinsensteuer*; theils *β*) *blos vom Erwerbe*, und zwar theils von dem *eigentlich sogenannten Erwerbe*, als *Gehalt-Dienstboten-* und *Handarbeitslohnsteuer*; theils vom *Gewerbe*, d. h. *Gewerb-Nahrungssteuern* geben.

Die *Zinsensteuer* läſst sich, nach oben, allerdings rechtfertigen; aber sie darf nicht zuviel betragen, und muſs mit dem Betrage der ganzen Summe der Zinsen steigen, von 1 oder 1, 1/2 — 4, 5, höchstens 6 pro Cent derselben.

Eine *Gehalt-* oder *Besoldungs-* und *Pensionssteuer* aber läſst sich als *ordentliche*, dauernde Steuer eigentlich gar nicht denken: *) denn sie wäre dann weiter nichts als eine Verminderung des Gehalts und der Pension; und beruhete also entweder auf einer bloſsen Täuschung, oder auf einer ungerechten Zurückhaltung des Versprochenen von Seiten des Staats: oder aber der Staat müſste sonst ebensoviel an Besoldung wieder zulegen. Die Mitbürger der Staatsbeamten wären aber in der That unklug, wenn sie sich darüber beschwerten, daſs Gehalte und Pensionen unbesteuert blieben; weil sie nicht überlegten, daſs dabey nur von einem *Einkommen* für besondern, dem Ganzen geleisteten, Dienst, nicht von Eigenthum die Rede ist. — Allein als *ausserordentliche Steuer*, in *Nothfällen*, läſst sie sich allerdings rechtfertigen; denn da nimmt der Staat, wo er findet, was er rechtlich nehmen kann. Doch soll man auch hier wohl bedenken: *a*) daſs von *Dienst-Einkom-*

*) Und doch existirte dieselbe nach *Smith*, IV. pag. 328. in England, und sogar auf 1/4 des Gehalts.

kommen die Rede ist; *b*) daſs die Besoldeten durch die Nothwendigkeit, alle Bedürfnisse in dergleichen Zeiten theurer zu bezahlen, indem die Gewerbtreibenden ihre Steuern auf ihre Waaren stets legen, schon einen Theil dieser Steuer tragen. Und daher muſs diese Gehaltsteuer nur sehr mäſsig seyn; z. B. von 1 — 300 Rthlr. dergleichen Einkommens jährlich 1 — 1,1/2 pro Cent; von 4—500, 2 pro Cent; von mehr als 500 und bis 1000, 4 pro Cent; von 1000 — 2000, 5 pro Cent u. s. w.

Eine *Dienstbotensteuer* ist, (wenn anders nicht schon eine Kopfsteuer diese Leute auch mit trift) als eine *ordentliche* Steuer auch wohl zu rechtfertigen, da die Dienste dieser Menschen nicht dem Staate geleistet, und dieselben dem Staate sonst gar nicht nützlich werden. Nur müssen die Dienstboten selbst sie bezahlen, nach ihren verschiedenen Abstufungen, und sie muſs gering seyn: von 1 — 1,1/2 — 3 pro Cent. Und noch geringer, und nur unter derselben Bedingung statthaft, könnte und müſste eine *Steuer* vom *gewöhnlichen Handarbeitslohn* seyn; d. h. für *Tagelöhner*, und *Handarbeiter*, die gar nicht angesessen sind, und keine eigentliche Gewerbsarbeit treiben, sondern nur *Hausdienste* leisten: als *Holzhauer*, *Träger*, und dergleichen; da sie hingegen bey würklichem Antheil an *Gewerbs-Arbeit* zu den Gewerbleuten gehören. —

Auch als auſserordentliche *Steuern* kann man diese beyde gebrauchen. Doch bringen sie beyde höchst wenig ein.

Endlich, was die *Gewerbsteuern-Patent-Nahrungssteuern* anlangt, die von einem jeden würklichen *Gewerbe*, — nur mit Ausschluſs des ländlichen, und alles sonstigen *Grund und Boden-Gewerbes*, welches schon mit Grundsteuern belegt ist, — also nur von dem *technischen*, und *Handelsgewerbe* erhoben werden; so sind sie ganz besonders schwierig: und gleichwohl wäre es doch sehr inconsequent, wollte man jene Gewerbe ganz unbesteuert lassen,

da man einmal das Recht, und die Pflicht hat, das National-Einkommen jeder Art zu besteuern. Dafs nun aber dergleichen Steuern nicht allzusehr auf die Waaren geschlagen werden, dafür mufs die volle Gewerbfreyheit haften.

Man hat sie bald von der Masse der verarbeiteten Materialien erhoben, — allein dann giengen alle die leer und frey aus, die nur in Materialien, die Andern gehören, und von ihnen erkauft sind, arbeiten, wie z. B. Zimmerleute, Maurer; bald hat man auf die Zahl der, von jedem Gewerbsmann beschäftigten, Gesellen und Arbeiter gesehen; — aber dennoch kann der Gewinn bey gleicher Zahl derselben sehr verschieden seyn! Nahm man ferner einen gewissen Umfang des Gewerbes im Durchschnitte an; so mufste der Anfänger soviel bezahlen, als der schon Wohlhabende, — welches sehr ungleich ist. —

Eine genaue Berechnung des wahren reinen Ertrags jedes einzelnen Gewerbes endlich ist enorm schwierig, und kann nur von den Gewerbtreibenden selbst gemacht werden. —

Es bleibt daher wohl nichts übrig, als dafs man im Allgemeinen gewisse Classen von *reinem* Gewerbs-Einkommen in jeder Hauptbranche von Gewerben, im *Handel*, *Manufacturen* und *Fabriken* und *Handwerkern* festsetzt, und diese verschiedentlich nach ihrer Höhe bestimmt; und dann nun entweder jedem *Gewerbsmann* selbst überläfst, sich für die oder jene Classe, nach Pflicht und Gewissen, mit seinem reinem Gewerbs-Einkommen anzugeben, oder in jedem Gewerbe einige der redlichsten und klügsten Mitglieder desselben die übrigen taxiren läfst. *)

Nur

*) In Westphalen ist eine Patentsteuer eingeführt, die von 4 Fr. bis 200 Fr. geht, in 6 Classen, und in jeder nach der Volksmenge des Orts von 50, 18, 9, 4, und 2000 und darunter, steigend und fallend. Im *Preufsischen* haben wir auch s.

Nur muſs, wenn es eine *ordentliche* Gewerbsteuer mit wahrem Nutzen geben soll, durchaus volle Freyheit aller Gewerbe existiren; sonst haben die Leute an ihren Zunft-Gülte- und Communalabgaben genug zu tragen: und man irrt sich, wenn man besonders privilegirte, oder monopolisirte Gewerbe durch besonders hohe Gewerbsabgaben gehörig anzuziehen glaubt: denn *sie* zahlen dann gar nichts, schlagen alles auf ihre Waaren, deren Absatzes sie gewiſs sind, da keine Concurrenz statt findet.

Bloſse Gewerbsarbeiter, die auf Andrer Rechnung in Gewerbe arbeiten, müssen rat. ihres Arbeitslohns sehr mäſsig besteuert werden.

§. 262.

δ) Von Consumtionssteuern.

αα) Ueberhaupt; und von ihren Nachtheilen und Vortheilen.

Smith l. c. IV. pag. 334 — 405.
Krug pag. 167. — 80.
Lueder III. pag. 632 — 86.
Say Nat.-Oek. B. II. pag. 693. 4 gr.
Die Consumtionssteuer im Königreich Westphalen, Hildesheim 1810. 8.
Eschenmeyer Ueber die Consumtionssteuer, Heidelberg 1813. 8.

Keine Art von Steuer aber hat soviel Beyfall, und Anwendung gefunden, als die *Consumtionssteuern*, die, nach oben, zu den *indirecten* Steuern ganz hauptsächlich gehören; indem sie auf allerley Dinge und Sachen gelegt sind, welche von den Bürgern ge- und verbraucht werden, und nun zwar nicht immer in dem Moment des Verbrauchs von den Consumenten selbst erhoben, wohl aber

1810. eine bleibende *Gewerbsteuer*, für den jährlichen *Gewerbschein*, dessen jedes Gewerbe bedarf: nach *Edict vom 2ten Nov.* 1810. *und vom 7ten Sept.* 1811. Sie enthält 6 Classen von 1 — 200 Rthlr. Dagegen fallen alle bisherige Gewerbsabträge der Art weg. In *Oestreich* hat man dergl. auch, s. 1813. in Wien, und 2 Meilen umher von 5 Classen, von 50 — 1500 Fl. jährlich für die Landfabriken, für die Kaufleute und Groshändler aber von 3 Classen, von 100 — 1500 Fl. auſserdem von geringern Sätzen.

aber doch in dem, durch sie erhöhteten, Preise der Dinge, von ihnen stets bezahlt und getragen werden.

Sie kommen unter verschiedenen Arten und Nahmen vor: als *Accise*, *Mauth*, *Licent*, *Aufschlag*, *Stempel*, *Taxen*, *Luxussteuern*, u. s. w.

Denn, obwohl *meist* nur die erstern, und die letztern allenfalls, zu den Consumtionssteuern gerechnet werden; so kann man ihnen doch billig auch jene andern anschliessen, die auch nur auf den Verbrauch gewisser Dinge, oder auf gewisse Dinge nur in Rücksicht ihres Ge.- und Verbrauchs, gelegt sind.

Man empfiehlt sie besonders aus folgenden Gründen: *a*) weil sie nur auf den ganz *freywillig* gemacht werdenden, Aufwand gelegt sind, und Jeder sich ihnen entziehen kann, wenn er letztern unterläſst, sie also Jeden völlig *gleich*, und nur nach seiner eignen Willkühr, besteuern; *β*) weil sie, besser als Aufwandsgesetze, den Luxus beschränken; indem sie vorzüglich alle *Luxusartikel* treffen, und überhaupt alle sterile Consumtion hindern, da Jeder doch etwas für seine Steuer genieſsen will; *γ*) weil sie ganz unmerklich, in kleinen Quantitäten, ohne Beschwerde der Beytragenden, und zu einer, ihnen bequemsten Zeit erhoben werden, als welche man allerdings die annehmen kann, wo sie eben die damit besteuerten Dinge kaufen; *γ*) weil sie ebendarum keine Reste lassen, da man die Sachen selbst, die man sucht, nicht erhält, zahlt man nicht ihre Auflage; *ε*) weil sie, so klein sie auch seyen, dennoch am meisten eintragen; da sie auf *alle* Bedürfnisse des Menschen gelegt werden mögen, die entbehrlichen und unentbehrlichen, und doch Niemanden sehr drücken, eben weil sie meist so gering seyn können.

Allein viele von diesen Vortheilen sind nur scheinbar, und bewähren sich nicht so in der Anwendung: noch mehr aber zeigen sich *dabey* die allergröſsten und verderblichsten Nachtheile für das National- und Staats-

Ein-

Einkommen, für die Nationalindustrie, und sogar für den Nationalcharacter, wenn man *sich irgend*, wie nur zu leicht geschieht, *verführen läſst*, *zu weit mit*, *und in ihnen zu gehen*, und in die gewöhnlichen Irrungen derselben zu verfallen. — Nähmlich α), sie treffen durchaus nicht blos Artikel des Luxus, sondern müssen nothwendig auch, wenn sie recht einträglich seyn sollen, die ersten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse treffen; denn derer, die letztere brauchen, sind ungleich mehrere, als derer, die Luxus treiben. *) Wenn nun irgend die Sätze der Lebensbedürfnisse zu hoch gemacht werden, so drücken, sagt man, diese Steuern den Aermsten am meisten, und lassen den Reichen, der am wenigsten von dergleichen Dingen consumirt, frey ausgehen.

β) Es ist sehr Unrecht, den eigentlichen Luxus, §. 124. unterdrücken zu wollen, der dem National-Einkommen und der Industrie der Nation nicht nur nicht nachtheilig, sondern vielmehr höchst beförderlich ist, und den Armen Gelegenheit giebt, den Reichthum des Reichen auf eine rechtmäſsige Weise zu benutzen, auch den Menschen seines Lebens froh macht. Und doch müssen Luxusartikel bedeutend hoch belegt werden, soll die Accise z. B. irgend etwas einbringen; weil nicht alle Luxus treiben.

γ) Sie vertheuern die Waaren und Producte ganz ungemein; **) und daher werden sie gar wohl fühlbar, besonders

*) Eine Accise auf den Berliner Scheffel Getreide zu 2 gr. bringt von 5 Mill. Menschen, à 7 Scheffel pro Kopf, jährlich beynah 3 Mill. Rthlr. Wie viel Luxus muſs getrieben werden, ehe 1/10 davon einkömmt!

**) Der Scheffel Salz kostet in England z. B. in den Salzgruben nur 4 Pence, sagt *Soden* II. 86. aber die Salzsteuer davon beträgt 4 Schill. also 4500 pro Cent des Urpreises. *Say* a. O. II. pag. 399. bemerkt hierbey sehr richtig, daſs alle Consumtions-Auflagen, und besonders die auf Lebensmittel, die Sachen immer um so mehr vertheuern müſsen, je näher sie an und bey der ersten Production, — je entfernter sie von den Consumenten — erhoben werden; weil jeder von den

sonders wenn man die Preise der Dinge in accisbaren Ländern vergleicht mit den Preisen der Dinge in Gegenden, wo keine Accise ist: und dies wird besonders auffallend bey Dingen, die als Luxus-Artikel hoch besteuert, und doch von der Art sind, dafs sie, den Verhältnissen, Umständen, und Begriffen der Zeit nach, für einige Classen der Bürger fast zu würklichen Bedürfnissen geworden sind, die sie sich nicht wohl versagen dürfen, ohne sich sonst schämen zu müssen.

δ) Sie kosten gar zuviel zu *erheben:* denn sie erfordern ein grofses Heer von Officianten zur Einnahme derselben, zu deren Controllirung, zu Untersuchung der eingehenden Sachen, etc. und daher tragen sie der Staatskasse weit weniger ein, als man glaubt.

ε) Aber noch weit verderblicher ist die *Art der Erhebung*, die Beschwerde derselben, ihre Unannehmlichkeit, der Verlust an Zeit, den die Visitirung der Sachen, Wagen und Personen, das Hinschaffen auf das Accise-amt, den Packhof, das Hin- und Herlaufen von einer Behörde zur andern verursacht. Und wie lästig ist es, immer, als der Contrabande verdächtig, angesehen und behandelt zu werden.

ϑ) Diese *Contrebande* aber ist das allerübelste, was diese Steuern herbeyziehen, den, ihrer gewöhnlichen Lästigkeit halber, fast Jeder, soviel er kann, sich entziehen möchte. Es gehen nähmlich eine Menge Sachen, um der Steuer zu entgehen, heimlich ein, und es entsteht so ein eigner, grofser *Contrebandhandel*: und darum tragen dann dergleichen Steuern nie soviel ein, als man erwartete. *)

So

daran arbeitenden, Prodncenten sich die Zinsen von den, dem Andern erstatteten, Zinsen für die gehabten Vorschüsse der Auflage wieder bezahlen läfst; welches alles denn der Consument, in dem dadurch sehr erhöhten Preis der Waare, tragen mufs.

*) Die neue Consumtions-Einlafsabgabe in Frankreich trägt nicht die Hälfte ihres erwarteten Betrags ein, nach *Canard*

So hat denn weder der Staat davon den gehofften Vortheil, noch entgeht dabey die Nation dem Schaden, die Contrebandwaaren theurer zu bezahlen, als sie bey freyem Handel seyn würden: und ganz hauptsächlich wird der Charakter der Nation damit aufs Aergste verdorben; und zu Unterschleif und Betrug gar zu geneigt gemacht. Der redliche Mann nur zahlt die drückende Steuer; und der unredliche weiſs sich von ihr zu befreyen.

ξ) Diese Steuern würken zu oft auf das Gewerbe aller Art auſserordentlich nachtheilig; mischen sich in dessen unmittelbarste Betreibung; hindern so seinen Gang, und seine Freyheit; bannen die technischen Gewerbe, und den Handel in die, mit Mauern umgebenen, Städte, da die offnen Orte sie nicht so gut zulassen; verführen zu den nachtheiligsten Ein- und Miſsgriffen der Regierung in die Gewerbe, zu Aus- und Einfuhrverboten, und dergleichen.

Die meisten dieser Einwendungen gegen die Consumtionssteuern sind nun auch in der That vollkommen richtig; und die sub ϑ) und ξ) bemerkten sollten allein schon jede Regierung von ihrer Einführung *nach der bisherigen Art* zurückschrecken: allein es lieſsen sich doch Maaſsregeln denken, wie dieselben ohne so groſse Nachtheile beybehalten werden können, da sie an und für sich zweckmäſsige Steuern sind.

§. 263.

pag. 200. — Nicht 1/10 wird von manchen Sachen würklich versteuert, da das Andre als *Contrebande* eingeht, und dieser Handel eigne Gesellschaften, ja Assecuranzen hat. *Schmalz* l. c. pag. 326. In Berlin trug die Accise a. 1734. nur 50,540 Rthlr. ein, und als man dem Betrug doch mehr vorbeugte, gleich 297,778 Rthlr. *Thile* l. c. pag. 23. — Die Kosten ihrer Erhebung betrugen im Preuſsischen für die Regierung 13,1/2 pro Cent, aber für die Nation mittelbar viel mehr. In England aber rechnet man sie nur zu 3,1/4 pro C. *Garnier Recherches sur les rich. nat.* Th. IV. pag. 438. Indeſs kamen a. 1798. im *Preuſs.* doch 7,883,000 Rthlr. Accise ein!

§. 263.

ββ) Von den einzelnen Consumtionssteuern. *α) Von der Accise, und deren letzten Einrichtung.*	*Tenzel* die Goldgrube der Accise; Frankfurt am Mayn 1719. 8. C. V. H. G. Nichts besseres und böſsres, als die Accise, Augsburg 1717. 4. nebst Klagen über sie, 1718. 4.

Justi neue Wahrheiten B. I. pag 627. und *Finanzsystem* p. 410 (gegen sie) *Lith von Steuern* pag. 386. (für sie.)

Die Nachtheile der Accise für den Nat.-Wohlstand, Berlin 1808. 8. 16 gr.

Ueber die Vortheile der Accise, und deren gute Einrichtung im Preuſsischen, Berlin 1808. 8 8 gr. *)

Indem wir nähmlich nun die verschiedenen Arten der Consumtionssteuern noch einzeln durchgehen werden, wollen wir versuchen, die Grundsätze ihrer besten Einrichtung anzugeben.

I) Von der *Accise*, *Licent*, *Mauth*, *dem Aufschlage*.

Man versteht darunter eine jede Abgabe, die von Consumtibilien beym Verkauf, und Verbrauch derselben bezahlt wird.

Entweder der Verkäufer zahlt sie, indem er die Sache zu Markte bringt, und schlägt sie auf die Waare; oder der *Consument*, der sie dort übrigens auch trägt, zahlt sie beym Verbrauch der Sache.

Man kann sie im Allgemeinen eintheilen in *General-accise*, *Accise* κατ᾽ ἐξοχην, die sich auf allerley Gegenstände zusammen bezieht; und in *Particular-Accise*, die auf einzelne Gegenstände nur sich beschränkt: also z. B. die sogenannte *Ziese*, *Taz*, *Un-* oder *Ohmgeld*, oder die sogenannte *Tranksteuer*; oder *Bieraccise*, *die Brand-*

*) Schon saec. XIII. hatte England assissia panis; nachher kam die Accise zuerst in Holland, und 1467. in Brandenburg, unter Johann Georg I. aber in *Sachsen* auf. Vgl. auch Data zur Geschichte des Umgeldes von Getränke, in den *Staatis. und jurist. Nachr.* I. pag. 374.

Brandtweintaxe, *die Fleisch-Weinsteuer*, *Mahlaccise*, *Mahlgroschen*, *Mehlsteuer*, *Salzsteuer*, *Tabacksimpost*, *Spielkarten- und Kalendersteuer*, (die indeſs beyde zu den Stempeln gehören,) *Kleider-* und *Peruckensteuer*; u. s. w. auch die *Handelsaccise* von einigen blos ausländischen Waaren.

Insbesondre aber theilt man sie auch in *Landaccise*, von Consumtibilien auf dem Lande blos erhoben, und in *Stadtaccise*, oder die der Städte ein.

Die Regeln der besten Einrichtung der Accise, *α*) *in der zeitherigen Art*, wären folgende: *a*) Es wird in Städten und Dörfern nur eine und dieselbe Accise mit einem und demselbem *Accis-Tarif* eingerichtet; wie z. B. auch in England: damit überall gleiche Freyheit der Gewerbe seyn könne. *b*) Die Accise muſs sich auf wenige Hauptgegenstände menschlichen Bedarfs, (nach dem neuen Plan im Preuſsischen auf 20 circa) beschränken; unter die aber immerhin auch Brodtgetreide, Bier, und Brandtwein, und Holz gehören, jedoch stets nur sehr gering besteuert werden mögen, um nicht zu drücken — Giebt der Scheffel Brodkorn 2 gr. Accise, so kann dies in der Regel auch den Armen nicht sehr belästigen, da er ja in etwas theuern Zeiten oft 12 gr. — 1 Rthlr. mehr, als in andern, dafür aufbringen muſs. Dagegen sollen alle nicht unentbehrliche, obwohl gewöhnliche Bedürfnisse, als Caffee, Zucker, Thee, Wein, Gewürze, und dergleichen nicht gar zu gering, am höchsten aber, und sehr ansehnlich mögen alle wahre bloſse Luxussachen belegt werden: als die Delicatessen, Austern, fremde Fische, feine Weine, Juwelen, fremde Meublen, etc. mit 8, 10, 12 — 15 pro Cent des Werths; wenn gewöhnliche Weine aber nur mit 4 — 5 Rthlr. pro Eimer belegt sind. Kunstsachen und Bücher bleiben ganz frey.

S. *Raumer* l. c. pag. 50. f. 201. f. über die engl. und Preuſsischen Accise-Sätze.

Die gewöhnliche Thoraccise mit ihren vielen Beschwer-

schwerden, und Vexationen falle dann ganz weg. *c*) Die ganze Erhebung der Steuer mufs überhaupt bey Weitem mehr vereinfacht, und weniger lästig gemacht werden; auch müssen die Beamten, bey aller Aufmerksamkeit, Betrug zu entdecken, doch stets sich der gröfsten Höflichkeit befleifsigen: und um sie nicht selbst des Unterschleifs sich leicht schuldig machen zu lassen, müssen ihrer so wenig, als möglich, und alle müssen mit gehöriger Besoldung, (nicht mit 4 — 5 Rthlr. pro Monat), angesetzt werden.

Eine solche Acciseinrichtung wird bey Weitem nicht solche Kosten der Erhebung machen, als die gewöhnliche; wie man auch an der englischen sieht. — Die vielfachen Controllen werden dann unnöthig, und die Unterschleife und Contrebande viel geringer seyn; weil jeder honette Mensch sich ihrer schämen müfste: und, ungeachtet der erniedrigten, oder zum Theil ganz aufgehobenen alten Sätze, würde diese neue Accis-Einrichtung eben deshalb doch vielmehr einbringen, als die bisherige; und der Charakter der Nation bliebe unverdorben, und das Vertrauen der Regierung und der Nation zu einander bliebe intact; indem diese dabey ferner nicht mehr so, wie sonst, als betrügerisch behandelt würde.

d) Die bisherigen Accisfreyheiten des Adels, der Professoren und Geistlichen und andrer müfsten nothwendig wegfallen; jedoch nur gegen Entschädigung derer, den sie als Dienstemolumente angewiesen sind. Jedermann mufs der Accise unterworfen seyn: denn das Gegentheil giebt zu vielerley Störungen und Unterschleif Anlafs.

β) Um aber die Accise noch weniger nachtheilig für die Gewerbe, und das National-Einkommen, auch für das Publikum noch weniger beschwerlich, und für die Staatskassen noch einträglicher zu machen, indem damit die Kosten der Erhebung fast ganz gespart, und die Einnahmen mehr fixirt würden, könnte man vielleicht eine *Fixaccise* von jedem, im Staate lebenden, Bürger,

oder gleichsam eine *persönliche Accise* erheben: wo denn alles Uebrige völlig frey ein, und ausgienge.

Jeder einzelne Mensch im Staate nähmlich, der als sein eigner Herr anzusehen ist, als homo sui juris, und jede Familie würde in Rücksicht seines und ihres Bedarfes an, zeither veraccisbaren, Dingen, auf etwas Gewisses vom Staate geschätzt, und angesetzt; was, wenn man dabey etwas liberal verführe, (— bedenkend, daſs das, was dabey von dem alten Accisebetrag ja etwan ab- und verlohren gienge, durch die Verhütung des Unterschleifes, und die Verminderung der Hebungskosten vielfach würde ersetzt werden —) nicht allzuschwer seyn könnte. Nähmlich ein jeder solcher Einzelne und jede Familie würde auf einen gewissen jährlichen Bedarf angenommen und gesetzt; *) und zwar, *bey den niedern Ständen*, nur *α)* von Brodtgetreide (7 Scheffel Berliner M. pro Kopf) *β)* an Bier, und Brandtwein, *γ)* an Fleisch, und allenfalls *δ)* an Kleidung; — *bey den höhern Ständen* aber auch noch *ε)* an Wein, Caffee, Taback und dergleichen und andern entbehrlichen Dingen: wovon dann aber nur sehr mäſsige Accisesätze genommen werden müſsten; so daſs die Leute eher dabey gewinnen, gegen die jetzige Accise, als verliehren. Diese Accise und Steuer würde alle Monate, in Dörfern an die Schulzen, in Städten an die Obrigkeit abgeführt, und alle Waaren giengen sonst frey ein, und aus, und würden natürlich, (besonders auch die fremden,) viel wohlfeiler seyn, als bisher Das Einzige wäre dabey nur wohl zu beobachten, daſs man ja keine Reste dulden dürfte; die

*) Man könnte auch zuerst jedem Bürger seine Angabe selbst machen, dann aber von 3 unpartheyischen Mitgliedern jedes Standes sämmtliche Angaben revidiren, und, wo sie offenbar zu gering wären, sie nach einem gewiſsen, von der Regierung angenommenen, Maaſsstab reguliren lassen.

die freylich aber bey allen directen Steuern am leichtesten vorfallen. *)

§. 264.

β) Von den Zöllen, und deren besten Erhebung.

Oswald vom Mauth und Zollwesen, Wien 1764 gr. 8.
Wissel Abh. vom Zolle, bes. auf Flüssen, Zelle 1772. 8.

Anm. über Zoll und Geleite, in *Schreber Samml.* I. p. 1. f. *Justi* l. c. pag. 152. f. *Smith* IV. 350. f. *Lueder* III. 648. f.

Syst. Plan zur gesetzm. Benutzung des Zollregals deutscher Länder (besonders Bayerns) Regensburg 1794. Fol. 2 Rthlr. 12gr.

Brandenburg Handbuch des Churmärk. Zollwesens, Berlin 1799. 8 1 Rthlr. 20 gr.

Die *Zölle*, oder die Entrichtungen von dem Transport der Sachen, oder Personen auf den Strafsen und Gewäfsern des Landes, sind ebenfalls eine Art Consumtionsauflagen, und zwar viel ältern Ursprungs, als die Accise. **)

Man hat besonders *Gränz* - und *Binnenzölle: erstere*, die theils beym *Ausgang aus dem Lande*, (*Ausgangs-Aus-*

*) In Hannöverischen hob man in den Jahren 80 des vorigen Jahrh. die Brodkornaccise von 4 gr. 4 pf. pro Malter auf, und forderte von jedem erwachsenen Menschen nur 4 gr. überhaupt, als *fixe Brodsteuer*, und gewann gleich im ersten Jahr 60000 Rthlr. mehr, als sonst — Doch ist jene Idee hier nur noch ganz roh hingeworfen.

**) Als erste deutsche Zölle, Telonia, tolleta, gab es auf Strassen nur *Markt-* und *Reisezölle. Hüllmann von Reg.* pag. 43. Zu ihnen kam dann das *Geleite*, *Geleitsgeld*; weil anfangs würklich Bewaffnete zur Geleitung der Waaren und Personen auf den Strassen mitgegeben wurden; und in Sachsen hat sich solches, ohne diese Begleitung, als Wegeabgabe noch erhalten. Späterhin erst kamen die Chausseegelder auf. — Der Gebrauch der Zölle zur Leitung des Handels ist auch neuern Ursprungs. — Vom ehemaligen deutschen *Zollregal* s. *Ulmenstein Geschichte der Zölle in Deutschland*, etc. Halle 1798. 8. 10 gr.

Ausfuhrzölle, Exporten) theils beym *Eingang ins Land, (Eingangs - Einfuhr - Zölle, Importen)* theils beym *Durchgang durch das Land, (Durchgangs, - Durchfuhr - Transitozölle)* theils beym *Wiederausgang, d. h. Rückzölle*, erlegt werden; — *letztere* die beym Transport, und der Passage im Lande gegeben werden. Beyde sind dann theils *Landzölle*, die auf den Landstrassen, theils *Wasserzölle*, die auf den schiffbaren Gewässern gefordert werden; und zu den auch *Brücken-* und *Hafenzölle* und dergleichen gehören für den Gebrauch der Brücken und Häfen.

Ferner theilt man beyde ein: in *Hauptzölle*, die auf den Hauptwegen, und in *Neben-Bey-Zölle*, die auf den Nebenstrassen gegeben werden; und endlich in Rücksicht der Gegenstände, auf die sie fallen, theilt man die Zölle ab: in *Personen*, *Fuhr-* (von Pferden und Wagen) und *Waarenzölle*, u. s. w.

Man hat diese Zölle späterhin aber nicht blos für den Gebrauch der Strassen und Flüſse genommen, sondern sie vorzüglich auch, nach dem Merkantilsystem, als Mittel zur Leitung des, besonders ausländischen, Handels angesehen, und überhaupt als sehr bedeutende indirecte Auflagen sehr ansehnlich benutzt. *)

Allein 1) zwar scheint es wohl ganz zu rechtfertigen zu seyn, daſs man für den Gebrauch der öffentlichen Transportwege, besonders von Fremden, einen kleinen Beytrag zur Unterhaltung derselben sich geben läſst, so lange einmal nicht dergleichen Dinge ganz freyen unbeschränkten, und unentgeltlichen Gebrauchs sind, wie wir früher §. 242. vorgeschlagen haben: aber wohl zu beden-

*) Den gröſsten Zoll erhebt Dänemark im Sunde. In England betrugen 1755 die Zölle 5,068,000 Pfund Sterl. roh, und davon giengen 4 — 5 pro Cent Kosten ab, und 2,234,600 Pfund wurden davon wieder auf Ausfuhrprämien und Rückzölle verwendet. *Smith* l. c. IV. peg. 357. In Ruſsland trugen die Zölle 1800 an 7 Mill. Rubel ein.

bedenken ist doch: α) daſs durch dergleichen Abgaben alle eingehende Waaren sehr vertheuert werden, indem sie der Kaufmann nie von seinem Gewinn zahlt, wie man doch oft wohl glaubt, sondern nur vorschieſst, und auf die Waaren legt; daſs besonders β) durch die *Binnenzölle* das groſse Unrecht entsteht, daſs die Waaren immer um so theurer werden, je länger und weiter sie im Lande transportirt werden, und daſs also die, tiefer im Lande liegenden, Gegenden sie viel höher bezahlen müssen, als die an der Gränze, und nicht sehr weit von ihr entfernt liegenden. *) Eben so werden γ) auch die *ausgehenden* Waaren und Producte durch den Zoll vertheuert: und so werden, zumal da δ) nun auch der *Schleichhandel* durch die Zölle rege gemacht, und die Zollkasse vielfältig betrogen, auch ε) durch die Kostbarkeit der Erhebung deren Ertrag sehr geschmälert wird, weder das National- noch das Staats-Einkommen durch diese Zölle soviel gewinnen, als man meist glaubt. **)

2) Dem Handel, und den übrigen Gewerben kann also wohl durch die Zölle in Rücksicht ihrer Freyheit, und ihres natürlichen Ganges geschadet, und es können ihnen Schranken gesetzt werden; aber wie wenig es gelingen könne, ihn durch sie, und durch die *Rückzölle* in Begleitung der Ausfuhrprämien, zum wahren Vortheil des Staats, zu leiten, haben wir §. 138. 39. bey der Prüfung des Merkantilsystems gesehen. Insbesondre werden auch diese Durchgangszölle das nicht leisten, was man von ihnen theils für die Staatskasse, theils für den Handel überhaupt erwartet: denn entweder werden die andern Regierun-

*) Von Lenzen bis Berlin sind 11 Wasserzoll-Stätten auf der Elbe und Spree: und daher kostet das Oxhoft Rum, das in Lenzen nur 8 gr. 8 pf. Zoll hat, in Berlin 1 Rthlr. 11 gr. 8 pf. an Zoll. *Raumer* l. c. pag. 196.

**) *Swift* sagt daher sehr richtig, daſs in der Rechenkunst der Zölle zweymal 2 nicht immer 4, sondern oft nur 1 mache.

zungen, wenn einmal ihre Kaufleute keine andern Wege für ihre Waaren nehmen können, nun auch reciproce Durchgangszölle erheben, oder es werden diese Kaufleute jeden andern, ihnen möglichen, offnen Weg zum Transport ihrer Waaren einschlagen.

Daher wäre es wohl am besten, wenn man: α) *alle Binnenzölle* zu Wasser und zu Lande ganz abschaffte, und sich blos mit *Brücken-* und *Chausseegeldern*, und kleinen *Strassengeldern*, nach Wagen und Pferdezahl, auf den Strassen begnügte, wenn man nicht noch lieber nach §. 242. dies Alles ganz frey geben wollte. *b*) An den *Gränzen* blos sollte man mäfsige *Ein- und Ausfuhr-*, und *Durchfuhrzölle* von allen Dingen erheben, *) und zwar nur vom *Gewicht*, nicht nach der *Qualität der Waaren*; um das Aufmachen, und Umpacken der Colli's zu vermeiden: — und dann sollte mann den Waaren gewisse Hauptstrassen vorschreiben, wo sie ganz frey passiren könnten. Aller Rückzölle kann und soll man sich gänzlich enthalten, nach §. 139.

d) Auch die noch bleibenden Wegeabgaben sollten nicht an so vielen einzelnen Orten, sondern an wenigern mit einem Mahle erhoben werden, wie wir früher bemerkten.

e) Zollfreyheiten, oder Befreyungen vom Zoll, wie sonst für den ansäfsigen Adel, und die Geistlichkeit, gebe es durchaus ferner keine, ausgenommen für Gesandten- und Fürstengut, — dem Völkerrecht gemäfs.

b) Die

*) Aber ohne Unterschied! Denn will man einige Dinge frey lassen, so mufs man andre desto höher verzollen; — diese vertheuert man denn allzusehr. — Durch die Belegung *aller* Dinge mit mäfsigen Zöllen nach Gewicht, wird man am Ende auch nicht verliehren im Vergleich gegen die Belegung weniger nach der Qualität; wo dann überhaupt auch der Zoll zu sehr zur Accise wieder wird, die man nicht doppelt braucht.

b) Die Zollsätze und übrigen Einrichtungen werden durch *Zollreglements*, und *Gesetze* bekannt gemacht; und zur Controlle der Zölle können die *Accisbücher* dienen.

§. 265.

γ) Von den Stempeln aller Art, und den Luxussteuern.

Schlözer Staatsw. Th. II. pag. 220. *f. Lueder III. pag.* 595. *f. Eschenmeyer über Staatsaufwand p.* 111.

Freymüthige Bemerkungen über das Stempelpapier, besonders das Preußsische, von *Jacob*, in den *Annalen der Preussischen Staatsw. B. II. Heft* III. *pag.* 306 — 24.

Müller G. H. Stempelrecht, oder Betrachtungen über die Stempel, deren Bedeutung, Recht und Ursprung etc. besonders auch im Preußsischen. Halle 1778. 8. 16 gr.

Man hat vielfältig auch noch andre besondre Arten von Consumtionsabgaben gerühmt, den *Stempel*, *Stempelinpost*, die *Stempelsteuer*, *die Sporteln*, *und andre Abgaben und Taxen* bey gewissen, unter der Autorität der Regierung vorgehenden, und vorzunehmenden Verhandlungen, und Vorfällen des bürgerlichen Lebens.

Es ist auch gegen sie nichts einzuwenden, wenn sie nur nicht zu hoch gesetzt, und dadurch den Entrichtenden, besonders in speciellen Fällen, gar zu drückend, und dem freyen, unzubehindernden Gange der Gewerbe, insbesondre des Handels, nachtheilig, und vornehmlich nicht in und bey der Rechtspflege, allzubeschwerlich und kostbar werden; was allerdings stets vermieden werden mufs.

Anlangend 1) den *Stempel*, die *Stempeltaxe*, das *Stempelpapier*; *) so ist dies allerdings insbesondre eine nicht

*) Die ersten Stempel wurden in Holland eingeführt im Jahr 1624. aber bald nachher überall verbreitet. *Beckmann Gesch. der Erfind.* B. II. St. 2. In den 7 Jahren von 1788 — 94. zog Holland vom Stempel ein reines Einkommen *von* 3,245,561 Fl. Er geht dort von 2 Stüber bis auf 300 Fl. Im Preußsischen, uud in England geht er aber noch viel weiter.

nicht zu verwerfende Abgabe; zumal wenn sie zu einer Zeit, und unter Umständen gegeben wird, wo von dem Entrichtenden etwas gewonnen wird, oder überhaupt Ausgaben gemacht werden müssen: nur gehe sie nicht zu hoch! Immerhin mag sie sich auf sehr vielfache Gegenstände verbreiten; nur sey sie nirgends allzubeträchtlich. So mag es denn *a*) einen allgemeinen *Stempel* geben, oder ein *Stempelpapier*, so für alle, an öffentliche Behörden zu richtende, Schreiben, und Eingaben, und von ihnen zu erlassende Resolutionen, und Ausfertigungen, wobey es nicht auf einen besondern Werth des Gegenstandes ankömmt, nöthig ist, allein über 1 — 2 — 4 gr, höchstens nicht steigen dürfte;

b) einen *Gerichts - und Rechtsstempel*: der in allen gerichtlichen und rechtlichen Angelegenheiten zu nehmen ist, die zu irgend einer öffentlichen Notiz kommen sollen: also nicht nur *α*) bey *Processen*, sondern *β*) auch *bey Veränderungen und Uebertragungen des Eigenthums, und Nutzungsrechts:* als bey Contracten, Obligationen oder Pfand- und Schuldverschreibungen, Wechseln u. s. w. oder Testamenten, — und überhaupt bey Erbschaften. Hier wird freylich auf den Werth der Gegenstände zu sehen seyn: aber man setze doch die Sätze nicht allzuhoch an, *) besonders nicht in Gerichtssachen! um nicht die Verfolgung des Rechts vor Gericht zu sehr zu erschweren. — Daſs diese Abgaben den Werth des Eigenthums und Capitals selbst treffen, spricht nicht gegen sie; — denn am Ende thun dies alle Abgaben: und daſs

*) Das neueste Preuſs. Stempeledict vom 20sten Nov. 1810 nimmt bey Processen einen *Werthstempel* von 2 Rthlr. bey Gegenständen von 2 — 300 Rthlr. Werth, und von jedem 100 dann 1 Rthlr., über 1000 Rthlr. aber nur 12 Gr. mehr. Der Erbschaftsstempel beträgt bey Collateralen 3, und bey Nicht-Verwandten 8 pro C. Der Contractstempel ist 6 und 4 Ggr. vom 100 des Kauf- und Miethgeldes, und, von jedem 100 mehr, 4 Gr. mehr, bey Miethcontracten auch pro jedes Jahr. In England richtet sich der Stempel nach den Zeilen der Schrift.

dafs ihrentwegen jener Geschäfte weniger gemacht werden sollten, fürchte man auch nicht *)

c) Ein *Spielkarten - und Kalender - Stempel* ist sehr zweckmäfsig und billig, und mag immer auf 2 — 4 — 6 Gr. steigen: eben so ein *Zeitungsstempel*, **) von 12 Gr. — 1 Rthlr und ein Stempel für Almanache und elegante Zeitungen und Journale nach p. 229 — 31.

d) Ein Stempel von Silber - und Goldgeräthen, (der aber mehr zu den *Luxussteuern* gehörte) ist auch nicht zu verwerfen.

e) Ein Stempel, der bey Ausfertigungen über Aemter,- und Würdenertheilung, bey Confirmationen, Maiorennitätserklärungen, Legitimationen, Dispensationen, Admissionen und dergl. gegeben wird, ist auch ganz billig: aber er darf auch ja nicht zu hoch seyn, — am wenigsten der bey würklichen Amts - Ertheilungen. Man könnte indefs überhaupt auf alle und jede Gelegenheit, wo eine gewisse Bestimmung erreicht wird, den Stempel ausdehnen, z. B. auf Diplome aller Art. Aber ein Rechnungs - und Quittungsstempel ist nicht rathsam, da ja die Geschäfte selbst meist schon belegt sind.

2) Dann aber schliessen sich hier noch die *Luxussteuern*, oder die *Taxen auf gewisse, zum Luxus gehörige, Dinge*

*) *Lueder* III. p. 598 f. tadelt sie aber sehr, und fürchtet, dafs dergl. Geschäfte dabey sehr leiden würden, wie man in Spanien bey der *Alcavala*, einer ähnlichen Abgabe beym Kauf - und Verkauf der Dinge, erfahren habe. Aber *Büsch* a. O. I. p. 550 ist mit Recht der entgegengesetzten Meynung. — Die Stempelgebühren auf Wechsel trugen in England im Jahr 1809. 266000 Pfund Sterl. ein.

**) Die englischen Zeitungen brachten im Jahr 1794 200000 Pf. Sterl. an *Stempel* ein, *Archenholz Annalen* XIV. p. 443. — Davon unterscheide man aber den *Zeitungspacht*, der für das Privilegium eine, Zeitung zu drucken, und auszugeben, an den Staat gezahlt wird: und mit Recht, weil ein Einzelner sonst damit einen gar zu grofsen Gewinn machen würde. — Um den Kartenstempel zu mehren, ist auch das *Beschneiden der Karten* verboten! !

Dinge an; die man zwar in deutschen Ländern meist nur als aufserordentliche Steuern kennt, anderwärts aber, besonders in England und Frankreich, auch als ordentliche Steuern anwendet. Und in der That könnte und sollte man sie überhaupt *immer* mit Vortheil anordnen; dürfte sie dann jedoch nur auf *solche Luxusartickel* legen, die würklich zum entbehrlichen Lebensgenufs gehören, dabey nicht leicht im Gebrauch verheimlichet werden können, und deren, durch die Abgabe etwan zu bewürkende, Beschränkung der Nationalindustrie in Rücksicht auf wahrhaft productive Consumtion nicht nachtheilig seyn würde. *) Dann haben sie würklich das Gute, dafs sie nur die Reichen treffen, dafs sich jeder selbst ihnen entziehen kann, und dafs sie also die unproductive Verzehrung weit besser, als Aufwandsgesetze, beschränken, und in der That auch etwas Bedeutendes einbringen.

Als Gegenstände dieser Luxussteuern scheinen daher nur anzunehmen zu seyn:

a) *Silber und Goldgeräthe*, nach oben, wo der Goldarbeiter den Stempel gleich erhebt und zahlt.

b) *Ueberflüssige Bedienung*, — die leicht zu erkennen ist; und da steige die Steuer mit jedem Domestiquen mehr immer höher: dann

c) *Equipage und Reitpferde; ohne Bedarf zum Amte oder Gewerbe*, *Rennpferde* in England; ferner

d)

*) Nichts von Steuern auf Meublen, Spiegel, Parquets, Schmuck u. s. w. denn der Luxus ist hier nicht gleich bestimmt zu erkennen, und oft ohne Hausvisitation gar nicht zu entdecken: und warum soll nicht ein Reicher solchen Luxus treiben, der die Industrie erhält? Nichts von Miethesteuern! da schwer zu bestimmen ist, was Luxus in der Miethe für Leute mit starken Familien, Bibliotheken, Sammlungen u. s. w. sey.

d) Hunde, Papagayen, Affen, und dergl. und auch

e) Eigne Privat-Concert-, und Ballsäle, und dergl. *Privat-Reitbahnen* u. s. w. *)

Nur schone man der Kosten der Erhebung dieser Steuer allermöglichst, mache selbige nicht zu lästig, und rechne auf die Loyalität der Bürger in ihren Angaben ihrer Luxusartikel; — **) und enthalte sich daher aller Denunciations-Aufforderungen.

§. 266.

BB) *Ueber die außerordentlichen Quellen und Mittel des Staatseinkommens.*

1) Vom Staatsschatze; oder öffentlichen Landes Schatze.

Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich erwogen: von *Gönner*, Landshut 1805. 8.

Eine

*) Einen weiblichen, und einen männlichen Bedienten habe Jeder frey. Im Preuſs. zahlt man aber für jeden männlichen 6 Rthlr. für den 2ten 8 Rthlr. u. s. w für den 2ten weiblichen 2 Rthlr. u. s. w. — Dann giebt es auch weniger Muſsiggänger unter dieser Classe, die sich nur dem eigentlichen Gewerbe mit Nachtheil entzient. In Paris waren vor der Revolution 80000 Domestiquen; in Ruſsland sind an 300000! — Ein Pferd gebe 5 — 6 Rthlr. bey 3 steigre man, und noch mehr bey noch mehrern. Im Preuſsichen giebt jedes Pferd von 4 und darüber 15 Rthlr. ein Wagen 8 Rthlr. — Schlözer will aber gar von 1 Wagen, der 900 Rubel kostet, 100 Rubel Steuer haben! — Ein Hund, Affe dergl. gebe 1 Rthlr. jährlich. — In Frankreich giebt jetzt auch jedes Billet zu einem öffentl. Vergnügen 1 Centime, und 1/4 der ganzen Einnahme wird als Luxussteuer erhoben.

**) Noch giebt es auch auſserordentliche, aus der hohen Justiz besonders entspringende, Erhebungen vom Vermögen der Bürger, z. B. Lehngelder, und Taxen für Consense und dergl. Emmenden, Begnadigungs- und Strafgelder, Abzugs- und Succumbenzgelder, Confiscationen. Allein man

Vom Staatsschatze in *Struensee* Abh. zur Staatsw. Th. II. p 43 — 79.

Ueber den Einfluſs eines Cammerschatzes auf die Erhöhung des Nationalreichthums, von *Murhard*, in s. *Ideen zur Nat. Oek.* p. 168 — 94 und in *Harl* C. C. 1806. No. 63 — 64. *Lueder* III. 684 — 708. *Soden* III. 57. f.

Unter den auſserordentlichen Mitteln, die auſserordentlichen Bedürfnisse des Staats zu befriedigen, wenn seine ordentlichen Einnahmen dazu nicht zureichen können, hat man vor allem einen *Staats-* oder *öffentlichen Schatz* genannt, und dessen Sammlung den Regenten empfohlen.

Es hat auch zu keiner Zeit an Regenten gefehlt, die, entweder aus Liebe zum Gelde, oder überzeugt von der Nothwendigkeit und dem Nutzen dieser Maaſsregel, an die Sammlung eines Schatzes dachten: allein die Mittel, die sie dazu anwendeten, waren in den verschiedenen Zeiten, und bey den verschiedenen Culturzuständen der Nationen sehr verschieden. In den ältern Zeiten schöpfte und sammelte man den Schatz mehr nur aus der Kriegesbeute, — aus, und von dem an sich gerissenen Eigenthum und Schätzen, und selbst den Personen überwundener Nationen; — im Mittelalter aber aus dem Ueberfluſs der eingegangenen Naturalabgaben über deren nöthigen, damals noch so geringen, Aufwand: und späterhin gebrauchte man eben nur auch die ersparten Ueberschüsse der Staats-Einkünfte über die Staatsausgaben, und dann allenfalls auch erhaltene Subsidien, und zuweilen auch wohl die Erträge der, mit groſsen Kosten und Schaden für die Nation von den Fürsten gebauten, regalisirten Berg-

kann nicht viel auf sie rechnen; und es ist an sich nicht viel von ihnen zu halten, da sie auf tadelhaften Basen oft beruhen.

Vgl. *Justi Finanz* p. 499. f. *Röſsig* p. 278. f.

Bergwerke zu solchem Behuf. *) Denn die Kriege waren jetzt zu kostbar, als dafs sie, in der Regel wenigstens, selbst die Sieger hätten bereichern können.

Es scheint nun zwar allerdings an sich wohl sehr natürlich und rathsam, dafs, wie der Hausvater sich einen Nothpfennig für Nothfälle spare, auch der Fürst einen Schatz habe, wohin er sich am Ersten flüchte, wenn das gewöhnliche Staats-Einkommen nicht zureicht: allein einmal ist die Vergleichung des Staatshaushaltes mit dem Privathaushalte nach p. 429 an sich nicht richtig; und dann würden beyde, der Hausvater ebensogut, wie der Staat, sehr Unrecht thun, wollten sie besonders *sehr grofse Schätze* sammeln; indem diese ja damit der Benutzung der Nation, der Circulation, nicht ohne grofsen Nachtheil, entzogen würden. Vornehmlich aber würde der Staat damit sehr Unrecht thun; da er einmal nie einen so grofsen Schatz sammeln können möchte, der auch in den gröfsten Verlegenheiten für ihn zureichte, dann aber für die kleinern eines grofsen Schatzes ja gar nicht bedürfte. **) Aus diesen allgemeinen Gründen schon haben sich daher alle die angerühmten Vortheile eines Staatsschatzes, — dafs nähmlich derselbe in Nothzeiten, besonders bey unvermeidlichen Kriegen, höchst nütz-

*) So sammelten in neuern Zeiten besonders Georg II. von Hannover, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. so sammelte Hessen und A. Schätze von vielen Millionen, und auch Sachsen traute man immer einen grofsen Staatsschatz zu: und würklich betrugen 1803 hier die Ueberschüsse der Staatseinkünfte über die Staatsausgaben 337779 Rthlr. 19 Gr. 2,11/12 Pf. 1786 aber nur 193,238 Rthlr.

**) England, die reichen Britten selbst, sagt *Sinclair* in s. *Hist. of publ. Rev. T. II. p. 16 f.*" würden an den Bettelstab gekommen seyn, hätten ihre Machthaber auch nur die Summen dem Umlauf entzogen, und in eine Schatzkammer gelegt, die für 2 — 3 Feldzüge hätten hinreichen können.

nützlich sey, um die Nation von erhöheten Abgaben zu sichern; daſs er nur sammle, was die Nation doch verschwendet haben würde; daſs mit der Eröffnung der Schatzkammer im Kriege, und auch sonst, eine groſse Menge Geldes unter die Leute komme, die den Fleiſs anspornе, und das temporäre Elend plötzlich mindere; daſs bey schlechten Miſswachs - Jahren überhaupt mit ihm leicht das Elend der Bürger verscheucht werden könne durch Ankauf fremden Getreides; daſs damit einzelnen, nicht gedeihenden Branchen der Nationalindustrie aufgeholfen, und eine Menge groſser, nützlicher Unternehmungen und Anstalten mit Leichtigkeit, und ohne alle Beschwerde der Unterthanen gemacht werden könnte etc. —

Struensee l. c. p. 225 f. *Home Essays* I. 365. *Krug* l. c. p. 213 f.

in der Erfahrung würklich gar nicht gezeigt und bewährt, und auch nicht bewähren können. Dagegen blieb vielmehr immer *der Nachtheil* solcher Staatsschätze unvermeidlich und fühlbar, daſs die Masse baaren Geldes, die sie ausmachten, der Circulation und den Unternehmungen der Nationalindustrie entzogen wurde: und wenn man dagegen einwendete, daſs *a*) dies ohne Schaden geschehe, indem die nun geringere Masse Geldes desto mehr circulire, und daſs ja der Staat einen Theil des Schatzes durch Ausstellung von Tresor- und Schatzkammerscheinen, durch Ausleihen desselben an die Bürger, durch Verwendung auf eigne nützliche Unternehmungen wieder in Circulation bringen könne; *)

Schlözer II. 255. *Krug* 215.

so ist dies Erstere doch nicht ganz richtig; und das Letztere hebt ja den ganzen Zweck des Schatzes wieder auf, der

*) Wohl! so lange das Geld im Schatz bleibt, vertritt allerdings dergl. Papiergeld seine Stelle; allein giebt der Staat nun auch sein Geld aus, so ist dies Papiergeld nichts, oder wenn er es einlöset, ist sein Schatz um soviel ärmer: das ist wohl zu beachten!

der ja dann nähmlich nicht immer in promtu, nicht gleich da ist, wenn er gebraucht wird, sondern in den Gewerben und dem Vermögen der Unterthanen steckt; wo doch stets eben soviel und weit mehr zu finden, und woher es noch früher zu haben seyn würde, wenn kein Schatz da wäre: zu geschweigen, daſs dergl. Unternehmungen, die der Staat mit seinem Schatze macht, oder unterstützt, wie die Erfahrung zeigt, und wir oft schon erinnert haben, gar nichts *für* sich, sondern gar zu viel *gegen* sich haben.

Auch ist es keineswegs wahr, daſs das, was der Staat in seinem Schatze sammelt, von den Bürgern sonst verschwendet worden wäre: — das beweiset der Zustand *der* Länder, wo kein Schatz gesammelt ward, wie Englands: wo der Reichthum der Nation so groſs ist, daſs die Regierung stets ihre beste und sicherste Zuflucht in Nothfällen zu ihm nehmen kann, wo die kostbarsten Unternehmungen von der Nation bestritten werden, und zwar glücklicher, als vom Staate selbst. Und warum erst der Nation, durch zu sehr erhöhte Auflage, und dabey nicht ohne Schaden und Beeinträchtigung des freyen Ganges der Gewerbe, das abnehmen, was man ihr, nöthigenfalls, wiederzukommen lassen will? Warum läſst man es nicht bey ihr, wo es, — stets geblieben, — auch immerfort thätig und nützlich für sie gewürkt, und sie so bereichert haben würde, daſs sie im Stande wäre, sich und dem Staat selbst in Nothfällen mit ihrem Reichthum allein zu helfen, wie man an England und Holland so oft gesehen hat? Warum Geld, welches nur zum Umlaufen bestimmt ist, zu einem todten Schatze machen? — Nicht mit Unrecht erklärt daher *Lueder* III. p. 703. das Schatzsammeln für eine Krücke für die Schwäche, die man, eben nur der Krücke halber, sich erhält und behält!

Daſs Kriege nicht blos mit Gelde geführt werden, ist oben schon gegen die Merkantilisten angeführt worden: und, wenn auch würklich beym ersten Anfang des Krieges der Schatz es möglich machte, die Nation mit

erhöheten Abgaben deshalb zu verschonen, so hält dies, wie die Erfahrung bewiesen hat, doch nur sehr kurze Zeit aus, und die nachherigen nothwendigen Anstrengungen der, bey der obgewalteten Beraubung der Circulation um den gesammelten Schatz, bey weitem nicht so reichen Nation, sind dann meist so grofs, dafs sie die Anstrengungen solcher Nationen, welche, beym Mangel eines Schatzes, ihrer Regierung gleich anfangs die Kosten des Kriegs hergeben, in Rücksicht ihrer verderblichen Folgen weit übertreffen. *)

Gehen wir aber die specielle Geschichte der würklich gesammelten Staatsschätze und ihrer Anwendung durch, so spricht diese auch gar nicht für ihre Vortheilhaftigkeit. Denn entweder wurden sie von einem weniger sparsamen Regenten auf unmäfsigen, besonders ausländischen Luxus verschwendet, oder in unweisen Unternehmungen, noch häufiger aber in unnöthigen und unglücklichen Kriegen vergeudet; und in der Noth fehlte es dann doch noch an aufserordentlichen Hülfsmitteln, die man denn wieder aus und in dem Vermögen der Bürger suchen mufste, das aber durch den gesammelten, und nun verlohrnen Schatz eben nicht angewachsen war.

Smith l. c. IV p. 409 f.

Da denn also Gründe a priori sowohl, als die Erfahrungen der Geschichte die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes keineswegs begründen, vielmehr die Wahrheit des Satzes bewiesen, dafs der Staat, auch ohne einen eignen Schatz, in aufserordentlichen Fällen den gröfsten Schatz in den bereitwilligen Leistungen einer, bey voller Freyheit der Industrie stets reichen, Nation finden werde; so läfst sich eben die Sammlung eines grofsen Schatzes wenigstens nicht empfehlen: wie wohl es nicht zu

*) Nicht mit seinem Schatze, sondern aus ganz andern Mitteln führte Friedrich II 7 Jahre lang Krieg.
Vgl. *Büsch* l. c. I. p. 269. *Lueder* III. 707.

zu tadeln seyn würde, die ordentlichen Staatseinkünfte über die ordentlichen Staatsausgaben immer in etwas zu erhöhen; damit immer ein baarer Ueberschuſs in den Staatscassen zur ersten Zuflucht bereit sey, der aber nie zu sehr angehäuft werden dürfte. *)

§. 267.

2) *Von Staatsanleihen und Staatsschulden.*

Sauſsure lettres sur l'emprunt et l'impot, à Geneve 1779. 8.

The theory of the National-Debt. London 1798. 8.

Reflexions sur le credit public, par *Papion*, à Paris 1806. 8. 8 Gr.

Ueber das öffentliche Schuldenwesen, etc. Leipzig 1810. gr. 8. 16 Gr bes. p. 145 f. über Staatscreditzeichen, als Münze.

Herrenschwand Mittel, den öffentlichen Credit in einem Staate wieder herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört ist, übers. vom *Obersten von Massenbach*, Amsterdam 1810. 8. 18 Gr.

Ueber Staatsschulden überhaupt, besonders die englischen, von *Genz* im *Hist. Journal* 1799. Oct. p. 205 — 45.

Von Staatsschulden, in *Struensee Abh. über Staatsw.* Th. II. p. 79 — 179.

Büsch vom Geldumlauf Th. I. Buch III. l. 31. f. *Smith* l. c. IV. p 405. *Lueder* III. 708. f.

Gannilh Unters I. 290 f. *und Eſsai politique sur le revenu etc. Say Nat. Oek.* II p. 404 — 15.

Wenn ein Staat keinen Schatz hat, und seine ausserordentlichen Bedürfnisse gröſsre Einnahme nöthig macken, so kann er wohl vorerst seine Einnahmen durch Erhöhung der ordentlichen Abgaben und Steuern, und durch Auflegung neuer erhöhen und vermehren, wovon im nächsten §. die Rede seyn wird: wenn man aber dies nicht wollte, oder wenn dies nicht mit einem Male soviel her-

*) *Krug* l. c. p. 215 meynt, man solle 1/20 — 1/25, als den einjährigen Zins des ganzen Einnahme-Capitals, zurücklegen. Aber das ist viel zu viel! —

hergäbe, als man sogleich braucht, so bleibt dem Staate noch übrig, *Anleihen* zu eröffnen, *Staatsschulden* zu machen.

Man hat dieselben indeſs immer als ein groſses Uebel angesehen; und wenn sie mitten im Frieden, im gewöhnlichen Hergang der Dinge gemacht werden, so sind sie auch allerdings ein Zeichen schlechter Finanzverwaltung: und man soll eher den Fehlern und Gebrechen dieser abzuhelfen, als das Deficit durch Schulden zu decken suchen, die man doch einmal wieder bezahlen muſs. Wenn aber nur in Kriegs- oder andern Nothzeiten auſserordentlichen Staatsaufwandes Schulden gemacht werden, so sind sie, wenn anders nur mit Klugheit und Vorsicht dabey verfahren wird, immer noch das kleinste Uebel, zu dem man ja nicht zu spät schreiten sollte; weil man dabey des doppelten Vortheils genieſst: *a*) daſs man mit einem Male bedeutende Summen baaren Geldes erhält, und *b*) daſs man die eigentliche Last der Schulden nicht blos auf die gegenwärtige Zeit legt, sondern auch auf die Zukunft vertheilt, und sie so desto erträglicher macht. *)

Es giebt wenig Staaten, die sich immer vor dem Schuldenmachen haben bewahren können. **) Einige zah-

*) Es ist sehr billig, daſs auch die künftigen Generationen, für die ja auch der Staat erhalten wird, und die das Unglück der Gegenwart nicht gefühlt haben, so Antheil an der Tragung desselben nehmen.

Schmalz l. c. §. 427 ist aber *andrer* Meynung.

**) Die meisten Schulden hat unstreitig England. Sie belaufen sich jetzt 1812 auf 860 Mill. Pf. Sterl.. oder 5000 Mill. Rthlr. und waren 1810 nur 781, 944, 264 Pf. 12 Schill 8 3/4 P. und 1702 nur 16,394,702 Pf. Sterl. Die Interessen und Leibrenten machten jetzt 28,23136 Pf. Sterl. 11 P. aus. Der Tilgungsfond hatte aber s. 1786 schon abgetragen 180 Mill. 339,770 Pf. Sterl. also blieben effective Schulden nur 601 Mill. Pf. Sterl. im Jahr 1810. *Hamb. Corresp.* 1810. no. 30. —

haben mit einer enormen Masse Schulden sich beladen: andre haben dasselbe in der Form, und auf dem geraden Weg gescheut, und haben auf geheime, versteckte Art sich dieselbe Last mit weit gröſsern Nachtheilen aufgeladen, wie wir an den, von einigen Staaten in dergl. Nothfällen zur Hülfe ergriffenen, Anticipationen der ordentlichen Staats-Einnahmen, an zurückgehaltener Auszahlung der laufenden Ausgaben, an der Einrichtung von Annuitäten und Leibrenten und Tontinenanstalten bald sehen werden; — die dabey nicht einmal groſse Summen auf einmal hergaben.

Man kann nun aber auf eine zweifache unmittelbare Weise Schulden machen:

a) durch *Eröffnung von Anleihen gegen Staatsobligationen*, *Staatsschuldscheine*; *b*) *durch Ausgebung eines Papiergeldes*, statt baaren Geldes, womit man jedoch ersteres zu einer bestimmten Zeit, oder überhaupt zu realisiren verspricht; *) und insbesondre eines *Bancopapiers* mit Errichtung einer *Staatsleihbank* s. oben.

Justi System p. 566.

Von

Ueber das wunderbare Gebäude dieser Schuld s. *Genz* l. c. — Die Zinsen der beständigen Schuld des consolidirten Fonds selbst von Frankreich betrugen 5,500000 Fr. das Capital macht also 111 Mill. Fr. aus. Das Königreich Westphalen hat 112 Mill. Fr. Schulden; Holland hat eine Nationalschuld von 1362,711,000 Holl. Gulden. Schweden hat 20 Mill Banco-Thaler; das Königreich Spanien aber an 7194,:66,839 Realen Schulden. Vgl. *Georgius Pandora* p 272 281. 290. Oesterreich hatte vor der Einlösung der Banknoten über 1200 Mill. Fl. Schulden: und Dännemark, Ruſsland, Preussen, Bayern leiden auch daran.

*) Man zahlt damit die Armee, Lieferungen, Besoldungen, und erst nach dem Kriege wird dergl., meist unverzinsbares Papiergeld, gewöhnlich realisirt. England hat von 1793 — 96. für 49,461,333 Pf. dergl Schatzkammerscheine ausgegeben; und der 1813. proiectirte Zwangskours der preuſs. Tresorscheine beruhte auf derselben Idee.

Von beyden Wegen ist der letztere unstreitig der gefährlichste und verderblichste; so gern ihn auch die Finanziers ergreifen, da er der leichteste und willkührlichste und am meisten verführerische ist: und bis jetzt hat er leider fast immer alles das Elend des Papiergeldes über das Land gebracht, welches wir p. 277. Th. I geschildert, und in den neuesten Zeiten aus der Erfahrung selbst kennen gelernt haben. Denn wohl kann Papiergeld nach §. 108 sehr nützlich seyn; aber nur in einem gewissen Maſse, und aus Ursachen, die §. 109 genau erörtert worden, auf die aber hier nicht geachtet wird, oder von den hier nicht die Rede ist.

Weit besser also ist die andre Methode, — die, *Schulden geradezu aufzunehmen*, *Anleihen geradezu zu eröffnen.*

Man hat sogar Staatsschulden als an sich vortheilhaft anpreisen wollen, *) und vornehmlich vor, oder gar stets statt der Erhöhung der Abgaben empfohlen; weil damit die todtliegenden Capitalien in den Umlauf kämen, und die Bürger, um nur auch etwas zu den Staatsanleihen beyzutragen, zu mehrerer Ersparung angelockt, und auch Fleiſs und Thätigkeit, und damit das eigentlich productive Vermögen dadurch eher vermehrt, als vermindert würden; da hingegen erhöhte Abgaben stets nachtheilig zu würken, und das letztere besonders anzugreifen pflegten, und, indem sie so die Mittel zur Production schwächten und minderten, nothwendig diese selbst, die ganze Industrie, beeinträchtigen und stören müſsten:

Ganilh I. p. 290 f. *Lueder* III. 738 f. Say II. p. 467. nota Considerations sur les avantages d'une dette dublique. 1805. 8.

allein

*) *Melon*, *Pinto* (*Essay on Credit p. 9. f.*) meynen gar: die Staatsobligationen vermehrten den *Reichthum* geradezu! Aber mit nichten: denn sie lauten entweder auf ein schon vernichtetes würkliches Capital, oder ein Schuldschein über ein Capital ist doch kein zweytes Capital selbst!

allein das Schuldenmachen ist und bleibt, nach oben, für einen weisen Staat immer nur eine Nothhülfe. Man schreite aber zu ihr, wie gesagt, doch nicht zu spät, nur mit grofser Vorsicht, und halte darinn Maafs und Ziel, weil sonst denn doch das productive Vermögen der Nation dadurch sehr leiden müfste. Nähmlich α) fragt sich's: *von wem soll man borgen?* — Wo möglich, — im Lande; — so lange nur die Regierung in Noth, die Nation aber noch wohlhabend, oder gar reich ist, und ihr, durch die Anleihe, die zur Production nöthigen Capitalien nicht entzogen werden. Ist aber die Nation in gleicher Noth, so suche man auswärts, um nicht zu hohe Zinsen, zu borgen: denn der Ausgang der Zinsen ausser Landes ist bei Weitem nicht so nachtheilig, als die Beraubung der Nationalproduction um die, ihr nöthigen, Capitalien. — Jene verringern nur das *reine* Einkommen, diese aber greifen dessen Basis an, machen dessen Quellen versiegen. *)

Aber man überlasse nur die Negotiation der Anleihe ganz und gar einem soliden Handelshause; sonst macht man stets schlechte Geschäfte, und kömmt nicht vorwärts. Borgt man aber im Lande, so enthalte man sich aller *Zwangsanleihen*, die so gehässig sind; **) mache die Nation aufrichtig mit der Lage der Dinge, der richtigen Fundirung der Schulden, und der gewifs zu erwartenden Zinsenzahlung bekannt, und man wird dann durch solche Aufrichtigkeit und Loyalität bey der Nation, und auch auswärts gewifs Vertrauen genug finden, um die Anleihe gelingen zu sehen.

Nichts

*) Von den Zinsen der engl. Nationalschuld gieng 1797 1/4 (nach Patje p. 65.) nach Andern 1/6 ins Ausland; und England fehlt es doch an Gelde eben nicht.

**) Nur die dringendste Noth kann dazu greifen! — Aber man zwinge nur vollends ja nicht die alten Gläubiger zu neuen Darlehen, unter angedrohtem Verlust ihrer ersten Forderungen; wie doch Oesterreich im Jahr 1800 mit den Innhabern der Staatsobligationen that. S. *Georgius* l. c. p. 244.

Nichts aber mindert den Credit und das Vertrauen mehr, als ein zwanghaftes, und verstecktes Verfahren in solchem Falle. — Freylich mufs dann aber auch in jeder Hinsicht jede Verbindlichkeit streng erfüllt werden.

Vgl. De la foi publique envers les creanciers de l'état; Lettres à M. Linguet par M. à Londres et Paris 1789. 8.

β) Jede Anleihe werde gehörig *fundirt*; d. h. es werde dafür gesorgt, dafs die *Zinsen* immerwährend und regelmäfsig aus einem, eigends dazu angewiesenen, ganz sichern, unantastbaren Fond bezahlt werden. Dies ist bey allen Schulden die Hauptsache! Dann hat der Staat gewifs immer Credit, und ohne dieses stets gar keinen! Nur seyen auch die *Zinsen* nicht geringer, als die gewöhnlichen!

γ) Man sorge aber auch zugleich für die *Tilgung der Schulden*; oder für einen *Tilgungs*-, *Sinking Fond*; indem man 1 pro C. über die jährlichen Zinsen (also, bey 5 pro C. Zinsen, 6 pro C.) jährlich auf den Fond der Schulden erhebt, und dies 1 pro C. bestimmt, jährlich den 100sten Theil der Schulden, und das Ganze also in 30 Jahren *dadurch* abzutragen, dafs die ersparten Zinsen dem 1 pro C. Tilgungsfond immer zufallen: welcher Fond aber nie angegriffen werden darf. *) — Man wendet zwar Vieles gegen einen solchen Tilgungsfond ein: besonders, dafs die schnelle Rückzahlung der Schulden durch das, vermittelst ihrer selbst, und durch das Verwandeln des, jetzt ver-

*) Unglaublich sind die Würkungen eines solchen Tilgungsfonds, bleibt er selbst stets nur unangegriffen. Der, Anfangs des 18. Jahrh. zur allmähligen Tilgung der Schulden errichtete, engl. Tilgungsfond tilgte von 1733 — 86 nur 8 1/2 Mill. Pf. Sterl; allein durch den, 1786 von 1 Mill. jährlich errichteten, waren 1806 schon 123 1/2 Mill. getilgt: und man berechnet, dafs, da er den Preis der Stocks auf 60 p. C. erhält, der würkliche Schuldstand der Nation 1806 nur 334 Mill. Pf. Sterl. betrug, und dafs die gegenwärtige Einnahme desselben im J. 1805 die Summe von 1209 Mill. und im J. 1880 von 357 Mill. Pf. Sterl. produciren wird. *Nemnich Reise in England.* p. 73 — 74. *Lueder die Nat. Indust.* p. 232.

verzehrt werdenden, Einkommens in Capital entstehende, vielleicht gar zu grofse Anhäufen der Capitalien die Zinsen im gewöhnlichen Verkehr plötzlich fallen machen möchte, und dafs er der Verzehrung einen Theil des allgemeinen Einkommens entziehe, und somit die Reproduction mindere etc.

Lauderdale Inquiry ch. IV. *Sartorius.* B. 1. p. 52. f. 103 f. *Malthus* B. II. p. 103.

allein diese Furcht ist in der That ganz ungegründet. Die Rückzahlung geschieht viel zu allmählig; und die *nöthigen* Capitalien werden der Production doch nicht entgehen, wenn diese nur volle Freyheit hat. Auch liegt ja in dem Tilgungsfond selbst das leichteste Mittel der Wiederbezahlung, die denn doch einmal geschehen mufs.

δ) Will man aber keinen Tilgungsfond, so kann man für die Staatsschulden auch Kostbarkeiten, Kronjuweelen und dergl. und Staatsgüter (nur nicht gleich ganze Provinzen) verpfänden, um ihre Wiederbezahlung aus deren Verkauf in der Folge zu sichern: wie neuerlich oft geschehen ist. Nur verpflichte man sich ja nicht zu einer theilweisen, oder gänzlichen Wiederbezahlung eher, und anders, als wenn man gewifs seyn kann, sein Versprechen halten zu können: sonst ist aller Credit dahin.

Ueber die Quellen zum Abtrag und zur Tilgung der Staatsschulden von *Bulow*, Rostock und Schwerin 1811. 8. 4 Gr.

Harl Cam. Corresp. 1806. No. 61 — 62. Wie können Staatsschulden in bestimmten Fristen abgezahlt, die Zinsen entrichtet, und der Staatscredit erhalten werden. Frankf. am Mayn 1810. 8.

ε) Um die Sicherheit der Gläubiger möglichst zu besorgen, sollen die Staatsschuldscheine nicht auf die Innhaber, au porteur, lauten; weil sie dadurch zu sehr zum Papiergeld werden: auch suche man sie, soviel als möglich, vor Verfälschung zu sichern; s. §. 109.

Dann wird von einem Staatsbankerott nie die Rede seyn, der doch immer ein grofses Unglück ist: — den man

man aber doch auch wiederum, wenn er einmal ganz unvermeidlich wäre, lieber bey Zeiten offen entdecken, als betrügerisch noch länger verstecken sollte.

Vgl. *Lueder* III. p. 778. *Jacob Nat. Oek.* p. 546.

§. 268.

3) *Von andern, ausserordentlichen Mitteln, Geld und Einkommen sich zu verschaffen;*

α) *Von Erhöhung der alten, und Erhebung neuer, ausserordentl. Steuern.*

Struensee Abh. die Staatsw. betreff. B. 1. p. 1 — 220. Ausg. 1. *Griesheim* Versuch über die Beyträge zur Bedeckung der Staatscassen etc. Jena 1807 gr. 4.

Rössig p. 349. *Justi* p. 550. f.

Endlich ist noch der mancherley andern, ausserordentlichen Mittel und Wege zu gedenken, wie und wodurch sich Staaten in Nothfällen, und bey besonders dringenden Bedürfnissen zu helfen, und zu retten gesucht haben; die aber mehrentheils nur temporaire Hülfen sind, und für solche Fälle nur, wo es nicht gerade auf eine grosse Summe auf einmal ankömmt, ausreichen, zum Theil aber auch überhaupt, wegen ihrer anderweitigen nachtheiligen Folgen für das National-Einkommen nicht gebilliget werden mögen, — wenn auch das Staats-Einkommen dabey gewönne.

Hieher gehören nun *a*) *die Erhöhung der Abgaben, und die Einführung neuer ausserordentlicher Steuern,* besonders *Kriegssteuern*, die durch geführte Kriege, und, in Folge derselben, zu bezahlende Contributionen gemacht werden.

Die *erstere* giebt nur allmählig höheres Einkommen, und hat oft mehrere Nachtheile für die Nationalindustrie, als das Aufborgen, wie wir schon oben sahen; und ist daher nur dann, wenn man nicht allzuviel braucht, und also die Erhöhung nur mäfsig seyn kann, diesem vorzuziehen; oder bleibt endlich allein übrig, wenn der Staat keinen Credit hat, nichts aufborgen kann. — *Letztere* kann zwar mit einem Male bedeutende Summen

men wohl einbringen, aber, wenn die Nation schon so mit vielen und grofsen Steuern belastet ist, so mufs man doch ja die neue Besteuerung nicht zu hoch spannen; um nicht das Capital der Nation selbst, und zu sehr anzugreifen, wenn das Einkommen derselben nicht mehr zureicht, die neuen Lasten zu tragen.

Uebrigens ist es gewifs allemal besser, nur die *alten Abgaben* zu erhöhen, als *neue* einzuführen: theils α) weil denn keine besondern Anstalten und Kosten zur Erhebung weiter zu machen sind, und sonach die Neuerung am meisten einträgt; theils β) weil die Bürger viel lieber eine erhöhete alte Steuer, die sie schon kennen, tragen, als eine neue, unbekannte, und als solche ihnen an sich schon verhafste Steuer; von der sie gleich fürchten, dafs sie, einmal eingeführt, für immer, auch in unbedrängten Zeiten bleiben werde, wenn sie dagegen eher an die Wiederherabsetzung einer jetzt erhöhten alten Steuer glauben; theils γ) weil man überhaupt von den Würkungen einen ganz neuen Steuer auf das National-Einkommen und die Industrie nicht gleich so unterrichtet ist, als bei einer alten Steuer; theils endlich δ) weil sie eben darum, und überhaupt an sich stets eines sehr ungewissen Ertrags ist. *)

Glaubt man aber doch, auch damit nicht auszukommen, so sey man in der Wahl von aufserordentlichen, und Kriegssteuern ja sehr vorsichtig; und setze sie ja nicht zu hoch an, suche auch besonders denjenigen Theil der producirenden Nation damit anzuziehen, dessen Einkommen durch den Krieg nicht verstopft, oder vermindert ist, vielmehr im vollen Gange bleibt, und wohl gar noch steigt. Und dann möchten sich denn als solche Erhebungen nur wenige, und etwan besonders folgende empfehlen: α) eine *allgemeine Vermögens- und Einkommen-*

*) Fast nie tragen diese Steuern soviel ein, als man erwartet; immer verrechnet man sich, — und daher folgt immer eine Steuer auf die andre.

mensteuer; *) β) eine *Beosldungs*- und *Pensionssteuer*, die von *dieser* ersten stets getrennt seyn müſste, indem sie sich nach andern Grundsätzen zu richten hat, als diese, die von einem reinen Einkommen genommen wird, was bey ihr gar nicht so statt findet und finden kann;

γ) eine *Luxussteuer*, wenn sie nicht schon existirt: — nur keine *Miethesteuer*, — da die Miethe in dergl. Zeiten so schon lästig genug wird, und überhaupt an sich eine Last nicht noch zum Gegenstand einer Besteuerung gemacht werden kann;

δ) eine *Zinsensteuer*, wenn sie nicht schon ordentlich ist;

ε) eine *allgemeine Personen- oder Kopfsteuer*, nach p. 518 nota etwan, aber diese allein. ξ) eine Erhebung *neuer Stempelsätze*, z. B. von *Silber und Gold*, oder das sogen. *Ponciren*. **)

Auf weitere, noch mannichfaltigere, Kriegssteuern lasse man sich ja nicht ein; und hüte sich vorzüglich, zur Erleichterung gewisser Classen, den andern Steuern und Lasten auch mit aufzuhälsen, die sich auf Verhältnisse beziehen, unter den diese doch gar nicht stehen: obwohl man jetzt mit Recht Jeden, — jedoch nur in seiner Art, — anziehen, und also jetzt durchaus keine Immunität oder Exemtion von dergl. Kriegssteuern statt finden lassen soll, wenn sie nicht auf die Unmöglichkeit der Leistung sich gründet; wo wenigstens Nachsicht gegeben,

*) Preuſsen erhob sie 1812 zu 3 pro C. 1813 zu 1 1/2 pro C. vom Vermögen, und 5 pro C. vom Einkommen: Würtenberg 1813 zu 1, und 1 1/2 pro C. vom Vermögen. — Dännemark aber nahm neuerlich eine Capitalsteuer von 40 pro C. des Einkommens der Capitalisten, nach *Georgius Finanz-Pandora* p. 308.

**) Dies ist immer und überall geschehen, von Oesterreich, Dännemark und neuerlich auch von *Preuſsen*, nach *Edict* Königsberg vom 12. Febr. 1809.

ben, jedoch den Andern darum nicht höhere Last aufgelegt werden darf.

Auch müssen dergl. aufserordentliche Steuern gleich anfangs *nur als solche* angekündiget, und es mufs ihre Wiederaufhebung bey wieder hergestellter Ordnung der Dinge versprochen, aber auch ja zu seiner Zeit gehalten werden; sonst man sie lieber nie versprechen sollte.

Vgl. Das allgemeine Kriegssteuerrecht etc. Mannheim 1805. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Cr.

Murhard Ideen zur Nat. Oek. p. 34 — 88.

Justi Finanzwissenschaft p. 484 f.

§. 269.

β) Von versteckten Anleihen, αα) als Anticipationen der Einkünfte, Lotterien, Annuitäten, Tontinen

Wir haben schon p. 565 gewisser versteckter Arten von Anleihen gedacht, zu den die Regierungen häufig ihre Zuflucht genommen haben, um sich nicht frey und offen zum Schuldenmachen zu bekennen; und haben diese, die denn doch von dem einsichtsvollen Publikum ihrer wahren Natur nach bald erkannt und beurtheilt werden, auch schon dieserhalb und aus andern Gründen verworfen und getadelt, zu den nun auch noch der hinzukommen mag, dafs sie den Staat in Geschäfte verwickeln, die seiner Bestimmung und Würde nicht ganz angemessen sind.

Hieher gehören also *α) Anticipationen gewisser Auflagen und Einkünfte.* *) Die Regierung läfst sich einige ihrer Einkünfte auf eine gewisse Zeit vorausgeben, entweder gleich von den Bürgern selbst, oder von einzelnen Päch-

*) In England wird die Land- und Malztaxe alljährlich anticipirt: die Bank schiefst ihren Betrag vor, für 3 pro C. Zinsen. *Lueder* III. 727. Da dies alljährlich geschieht, geht es eher an. In Frankreich war dies auch ehemals sehr häufig.

Pächtern und Unternehmern, den sie auf diese Weise diese künftigen Staats-Einkünfte verpachtet und verpfändet. — Aber beydes ist höchst verderblich! Dort müssen die Bürger oft von ihrem Capital hergeben, da ihr Einkommen nicht zureicht, die gewöhnlichen Abgaben mit einem Mahle mehrfach zu bezahlen, und hier handelt der Staat einem gewöhnlichen Verschwender gleich; — die Unternehmer und Gläubiger gehen dabey nur auf einen enorm grofsen Profit aus; und wird ihnen vollends, wie ehemals in Frankreich, das Recht eingeräumt, die anticipirten Taxen selbst eintreiben zu lassen, so ist der abscheulichsten Ungerechtigkeit, wie schon von der Verpachtung der ganzen Einkünfte bemerkt wurde, Thüre und Thore geöffnet. Und am Ende kann der Staat damit doch nicht auskommen, die anticipirten Steuern lassen in den Jahren, von den sie anticipirt sind, die gröfsten Defecte fühlen, der Staat sinkt aus einer Verlegenheit in die andre, und die Nation mufs doch am Ende alles bezahlen. Diese Anticipationen sind daher durchaus verwerflich.

Vgl. *Struensee.* Abh. p. 175 f.

β) Die *Errichtung von Annuitäten*, *und Leibrenten*, *Tontinenanstalten.*

Unter den *Annuitäten* oder *Jahresrenten* versteht man die Art von Aufborgung eines Capitals, bey welcher der Gläubiger stets eine gewisse gleiche Jahresrente erhält, die nicht nur die Zinsen, sondern auch zugleich einen gewissen Theil des Capitals in einem gewissen Zeitraum von Jahren mit abzahlt: indem nähmlich der Theil der Jahresrenten, der zur Tilgung des Capitals bestimmt ist, jährlich umsoviel zunimmt, als der Theil für die Zinsen, durch die jährliche Verminderung des Capitals, abnimmt; welches so in 10 Jahren z. B. abgezahlt seyn kann.

Vgl. *Hannöv. Mag.* 1783. pag. 1285. f.

Der

Der Staat wird auf diese Weise zwar seine Schulden wieder los, und der Gläubiger und seine Erben, den der Contract auf dem bestimmten Zeitraum gehalten werden muſs, verliehren auch nichts dabey; aber — eine solche Einrichtung kann nur nicht gut viel auf einmal bringen, und man muſs immer hohe Zinsen geben. Und sollte sie doch beträchtliche Summen geben, so setzte sie, wie auch die nachfolgenden, groſsen Reichthum der Nation voraus. — *Leibrentenanstalten* aber geben nur höhere Zinsen an die Gläubiger unter der Bedingung, daſs das Capital selbst mit ihrem Tode aufgezehrt, und bezahlt ist.

Wenn aber eine ganze Gesellschaft Gläubiger die Anleihe auf eben diese Weise, jedoch noch unter dem Bedinge übernimmt, daſs, nach dem Tode eines jeden von ihnen, die Zinsen desselben den übrig bleibenden zuwachsen, und erst nach dem Tode des letzten das Capital ganz und gar dem Staate gewonnen ist, — so nennt man dies eine Tontine An Zinsen spart man übrigens dabey nichts, da die ältern Theilnehmer um soviel höhere Zinsen erhalten, als niedre die jüngern.

Durch diese Leibrenten und Tontinen kann nun der Staat wohl etwas gewinnen; aber solche Hülfe ist doch auch sehr unbedeutend, und kann höchstens den kränkelnden Finanzen eines kleinen Staates fruchten. Denn wie lange dauert es nicht, bis besonders bey den letztern alle Theilnehmer ausgestorben sind? *)

Und doch müssen dergleichen Anstalten mit der gröſsten Vorsicht eingerichtet werden, und nach genauen Berechnungen der politischen Rechenkunst über das wahrscheinliche Leben und Sterben der Menschen; weil man sich sonst leicht groſsen Schaden thun kann.

Vgl.

*) In Frankreich machten 1764. die aufgeborgten Leibrenten 1/8 der ganzen Staatsschuld, also 300 Mill. Livres aus: und erforderten 30 Mill. Zinsen. *Smith* l. c. Th. IV. pag. 429.

Vgl. *Desparcieux* Essai sur les probabilités de la vie humaine, avec des tables, à Paris 1764. 4. Vgl. *Süſsmilch Göttl. Ordnung* Th. II. Cap. 27. eben daraus,

Moivre A. Annuities of Lives, London 1750 4.

Price R. Observations on reversionary Payments, or Schemes for providing annuities etc. London 1771. 8.

Tetens Einleitung zur Berechnung der Leibrenten, und Anwarthschaften, etc. 2 Th. Leipzig 1785, 86. gr. 8. 6 Rthlr.

Kritter von Annuitäten, in *Lske Leipz. Mag für Naturk. und Mathem.* 1783. St. 4. Vgl. 1782 pag. 84. 1784. St. 1 — 9.

γ) *Die Errichtung von Staats-Lotterien*, oder von *Anleihen mit Lotterien* gehört auch hieher. — Wir haben aber früherhin §. 180. die Lotterien überhaupt nicht sehr empfehlen können, am wenigsten die Zahlen-Lotterien; und wenn der Staat überhaupt sie zu errichten sich scheute, so müſste er sie auch nicht bey seinen Anleihen anwenden. Hat man sie aber einmal überhaupt, — so kann man sie auch hier vorzüglich benutzen, um eine Anleihe mehr zu empfehlen: aber groſse Summen sind nur damit doch eben nicht aufzubringen.

Es wird nähmlich hier die Einrichtung getroffen, daſs die Zinsen, als Lotteriegewinnste, durch das Loos gezogen werden. So ist's 1808 in Oestreich, und 1810. im Preuſsischen geschehen. — Man empfiehlt aber auch die gewöhnlichen Lotterien, um ihres groſsen Rabats, und Abzugs von meist 10 pro Cent, und ihres sonstigen Vortheils willen, auch als auſserordentliche Staatseinnahmen, — um so mehr, als die Bürger doch freywillig dazu beytragen. Es ist wahr, der Gewinn, den sie abwerfen, ist sehr groſs, besonders bey den Zahlen-Lotterien; allein der Staat soll nicht diese, seiner unwürdige, Weise benutzen, Gewinn zu haben, die soviel gegen sich hat: und so groſs auch der Gewinn an sich seyn mag, so unbedeutend ist er doch *in Nothfällen* für den Staat.

An-

Anders also, denn nur zur Empfehlung einer Anleihe, wie im ersten Falle, sollte man Lotterien hier nicht gebrauchen. — Am allerwenigsten aber soll man Lotterien verpachten; weil der Pächter einen zu wucherlichen Gewinn macht, den, wenn er einmal gezogen werden soll, doch lieber der Staat ziehen mag. *)

Vgl. *Preuſs. Staatsanzeiger* Nov. pag. 122 — 28.

Deutscher Zuschauer B. III. Heft 8. pag. 197. f. über den Lottogewinn.

Critique sur les lotteries, par *Leti*, II. Tomes, à Amsterdam 1697. 8.

Des lotteries, par *l'Evêque d'Autun*, à Paris 1787. 8.

Lueder Staatsw. III. 495. *Justi* pag 578 — 92.

Bergius Polizeymagazin Th. VI. pag. 207.

§. 270.

ββ) Von Disconto-Anstalten, Silbereinlösung, Zurückhaltung der Besoldungen etc.

δ) Gehören hieher *Disconto-Anstalten*, d. h. Anstalten des Staats zum Umsatz von Schuldscheinen und Wechseln vor dem Verfall mit Zurechnung der Zinsen bis zur Zahlungszeit: — allein dies ist ein Handelsgeschäft, was einem Staate in Nothfällen nur sehr wenig eintragen kann, und auſserdem ihm auch nicht

*) Die Abzüge von 10 pro Cent bey der gewöhnlichen Lotterie, und der, nach pag. 146. zu 60 pro Cent berechnete, Gewinn des Lotto's sind doch sehr bedeutend: und würklich trägt die englische Lotterie z. B. dem Staate 1 Mill. Pfund St. ein; der davon auch noch den Vortheil zieht, daſs die Gewinne in Credit-Billets verwandelt werden müſsen, deren Zinsen jedoch das Parlement fundirt hat. — Von 1750 — 61 hatte das Lotto in Wien 21 Mill. Fl. eingenommen, wovon der Hof 3,460000 Fl. bekommen, 7 Mill. die Gewinnste an sich genommen hatten, 8 Mill. also den Pächtern geblieben waren.

nicht geziemt, als eine Einmischung in das Gewerbe des Privatmanns.

ε) Die *Zurückbehaltung der Besoldungen*, und überhaupt die *Nichtbezahlung bestimmter Staatsausgaben* ist ein Mittel, was an sich nicht lange helfen kann, und am allerspätesten zu ergreifen ist; weil es nothwendig die besoldete Classe an den Bettelstab, und die Finanzverwaltung überhaupt in Unordnung bringen müſste. Und doch hat man meist sehr bald dazu gegriffen, und die Beamten besonders mit *Cassenscheinen* bezahlt; die doch meist gleich im Cours enorm zu fallen pflegen, und wenn sie auch einmal bezahlt werden, bis dahin die Beamten, die ohne eignes Vermögen sind, fast verschmachten lassen, und sie durch den Verlust ihres Courses um einen groſsen Theil ihres Soldes bringen.

ζ) Endlich gehört hieher die *Silbereinlösung*, wo der Staat sich nur das entbehrliche, oder aber alles Silber- und Goldgeräthe der Bürger zum Vorschuſs ausbittet, um daraus Geld zu schlagen, und dagegen *Staatsschuldscheine*, (im *Preuſsischen Münzscheine*), giebt, die zu einer bestimmten Zeit bezahlt werden sollen, und zu deren Sicherheit man Staatsgüter, oder Staatskostbarkeiten verpfändet.

Fast nie bringt diese Silbereinlösung soviel ein, als man erwartet: *) und wenn besonders *alles und jedes Gold und Silber* (bis etwan auf die *Löffel*) verlangt wird, und geliefert werden muſs, so ist diese Maaſsregel allerdings etwas hart; und daher wird denn zu fürchten seyn, daſs viel Silber und Gold verheimlicht, oder gar auſser Landes geschafft werden würde; — welchem, bey aller An-

*) So erfuhr man im Preuſsischen 1809. bey Einziehung des Silbers gegen *unverzinsbare* Münzscheine, und in Frankreich im Anfang des 7jährigen Krieges; obgleich man dort doch für die Mark fein Gold 193,1/2 Rthlr. und fein Silber 14 Rthlr. und für die Façon dort 5, hier 10 pro Cent gab.

Androhung von Strafen, ohne die lästigsten Visitationen denn nicht vorzubeugen seyn möchte.

Man begnüge sich daher ja, wenn einmal diese Maaſsregel, wegen Mangels an feinem Metall zu Gelde, ergriffen werden muſs, nur das *entbehrliche Silber*- und *Goldgeräthe* zu verlangen; zahle den wahren Preis dafür, mit einiger Vergütung der Façon, gebe die auf das Silber schon gelegten Stempel zurück, oder rechne sie zu Gute, verzinse die Schuldscheine, und sorge für deren möglichste Sicherheit. Dann wird jeder gute Bürger gern dem Staate mit seinem Silber aushelfen; zumal wenn die Regierung selbst mit gutem Beyspiel vorangeht, und sich selbst ihres überflüſsigen Silbers entäuſsert. Auch kann das *unnöthige* Kirchensilber im Fall der Noth verlangt werden.

Ist aber dem Staate an Metall zu Gelde nur darum gelegen, um überhaupt mehr Geld in die Circulation zu bringen, will er nicht den Werth des Silbers und Goldes von der Nation borgen, so kann er eher auch alles Silber und Gold von derselben verlangen, daraus Münze schlagen, und diese jedem, der Gold und Silber eingeliefert hat, dafür, nach Abzug des Schlägeschatzes, (wogegen aber auch der Stempel zu Gute zu rechnen ist), ausliefern.

Vgl. Ueber die Silbereinlösung und das Papiergeld in Oestreich, Leipzig 1810. 8. 6 gr.

Silberedict des Kaisers Franz II. dd. Wien den 19ten December 1809. im *Hamb. Corresp.* 1809. Nro. 208. Königl. Preuſs. Silberedict vom 12ten Febr. 1809. *in Berl. Zeit.* 1809. Nro. 30.

§. 271.

γ) Von andern Maaſsregeln zur Rettung des Staats.

Endlich giebt es noch folgende Arten und Weisen, wie der Staat in seiner Geldnoth sich zu retten, und zu helfen sucht:

α) Die *Säcularisation der geistlichen und Ordens-Güter* im Lande, und deren Verkauf; wovon schon bey der Kirchenpolizey: die allerdings dem Staate *in Zeit der Noth* erlaubt ist, da die meisten geistlichen Gemeinschaften ihren alten Zweck jetzt fast gar nicht mehr erfüllen können, indem derselbe an sich nicht mehr dem Geist der Zeiten entspricht. Dann sollte man aber auch nicht zuletzt, sondern bey Zeiten hiezu greifen; um andre, für das ganze National-Einkommen noch verderblichere Maafsregeln zu ersparen. — Nur versteht sich, dafs alle, die bisher davon lebten, oder zu Einkünften daraus berechtiget waren, vollkommen entschädiget werden müssen. Und überhaupt verfahre man dabey höchst vorsichtig und ohne alle Partheylichkeit, und Ungerechtigkeit; und besonders übereile man auch nicht den Verkauf der Güter.

β) *Verkauf der Staatsgüter* und *Domainen.* S. §. 249. Ein Vortheil bey dem Verkauf dieser und andrer Güter ist der, dafs man durch Annahme der Staatsschuldscheine, und Staatspapiere bey demselben zum Nennwerth, diesen einen bessern Cours und Credit verschaffen kann, wie z. B. im Preufsischen nach Edict vom 27sten Januar 1811. — Auch hierzu sind jetzt fast alle deutsche Staaten geschritten.

γ) Der *Verkauf und die Abtretung ganzer Aemter und Provinzen* an fremde Staaten, als zu befriedigende Gläubiger, wären unter gewissen Umständen vielleicht nicht so verderblich, als manche andre Mafsregel; obgleich freylich der Staat für immer um soviel kleiner damit würde.

δ) Die Angreifung der Privat-Mündel- und Depositen-Gelder, Gemeinde- und Gesellschaftskassen aber erlaube der Staat sich nie: denn damit hebt er sich selbst auf.

ε) Noch schlechter, oder eben so schlecht ist die Hülfe die man in Ausprägung schlechter, geringer Münze, und Umprägung der guten in diese sucht, §. 103. 4.

§. 272.

III. *Von der Finanzverwaltung, besonders vom Cassen- und Rechnungswesen.*

a) Ueber die Finanzverwaltung überhaupt.	*Bergius Mag.* B. II. *La-Motte Beyträge* B. III. *Rössig* pag. 414. f. *Justi* pag. 1 — 19.

Griesheim Beyträge zur Landw. und Finanzverbes. B. II. pag 256 — 60. Ueber Errichtung eines Kammerdepartements.

Winke über Organisation der Justiz- und Cameralstellen in Deutschland, in *Harl* C. C. 1809. St. 10.

Das ganze Finanzwesen macht, leicht begreiflich, eine der wichtigsten Branchen der Staatsadministration aus, und daher muſs für dessen sorgfältigste Verwaltung aufs Beste gesorgt seyn.

Dasselbe steht am besten zuerst und im Ganzen unter einem eignen *Finanzminister*, welcher dem, das Finanzwesen besorgenden, Hauptcollegio in der Residenz, es heiſse nun *Finanzcollegium*, oder *Finanzdepartement*, oder wie sonst, präsidirt. Dieses leitet das ganze Finanzwesen im Staate: und unter ihm stehen dann die *Kammern* oder *Regierungen*, welche in den Provinzen die Finanzen zu besorgen, und wiederum in den verschiedenen Branchen derselben, im Steuer- Zoll- Accise- Domainen- Forst-Berg-Münzwesen und dergleichen, ihre verschiedenen Unterbehörden, und Unterbediente unter sich haben; die man aber nie allzusehr vermehren, stets recht gut besolden, und bey den man auch ja auf wahre, gründliche Wissenschaft und Kenntniſs, nicht auf bloſse Routine, — und überhaupt auf Einsicht und Redlichkeit sehen muſs, S. § 8. Unter diesen Bedingungen sollte man vorzüglich bey *dergleichen* Stellen auf qualificirte, lang gediente, und sonst zu pensionirende Militairpersonen nach pag. 448. nota besondre Rücksicht nehmen.

Einen *Hofprojectenmacher*, wie er in *Schuckmann's Plato Heft* I. pag. 159. f. empfohlen wird, mag man aber wohl entbehren.

Vgl. Ideen über die Bildung der Cameralstaatsdiener, München 1810. gr. 8. 12 gr.

Justi System pag. 28 — 44. Bild eines Cameralisten.

Daſs übrigens ein bestimmter Unterschied zwischen der Staatskasse, aerarium, wo die Einkünfte der Besteuerung hinfallen, und dem *Fiscus*, oder der *Finanzkasse*, wohin die Einkünfte aus den Domainen und Regalien gehören, — und die Errichtung eines eignen *Steuercollegii* zur Verwaltung jener, aus der denn die eigentlichen Staatsausgaben bestritten werden, und eines eignen *Finanzcollegii* zur Verwaltung dieser, die vornehmlich die Ausgaben des Fürsten zu besorgen hat, (wie z. B. in Sachsen) aus allgemeinen Gründen so nöthig und nützlich seye, wie oft, z. B. von *Griesheim* I. pag. 1 — 110. *Röſsig* pag. 68. f. behauptet wird, ist nicht einzusehen. Es entsteht daraus vielmehr eine, oft sehr nachtheilige Rivalitaet und Partheylichkeit zwischen beyden Collegien, und Cassen, und eins sucht dem Andern eine Ausgabe nach der andern aufzuhalsen: und, wenn man als Vortheil davon anführt, daſs der Fürst dann in seinen fürstlichen Ausgaben gehörig beschränkt sey, wenn diese die Finanzkasse allein zu bestreiten habe; so ist dagegen einzuwenden, daſs dafür die Ueberschüſse der Finanzkasse der Staatskasse dann auch nicht zu Gute kommen, sondern in die Chatoulle des Fürsten fallen; und daſs der Wille des Fürsten auch die Staatskasse angreifen könne; wenn sonst ihn nicht die Landstände behindern, — die ihn dann aber auch überhaupt beschränken könnten, wenn sie einmal Macht haben. Es bleibe daher das ganze Finanzwesen lieber in Einem beysammen.

Bey sämmtlichen Finanzgeschäften kömmt es dann auch auf eine zweckmäſsige *Finanzpraxis* an; und in ihr auf die gröſste Ordnung, Pünctlichkeit, Einfachheit,

Deut-

Deutlichkeit, und Schnelligkeit der Geschäftsführung und des Geschäftsstyls insbesondre.

Vgl. Entwurf und Vorschlag zu einer wohlgeordneten Canzleypraxis in Bezug auf Finanzcollegien, in *Harl Cam.-Corresp.* etc. 1806. Nro. 7. 8. 9. 10. 13. 14. 17. 18.

Bensen H. Materalien zur Polizey- Cameral- und Finanzpraxis, oder Theorie des Geschäftsstyls, 3 Bände, jeder in 3 Heften, Erlangen 1800 — 1803. gr. 8. 5 Rthlr. 6 gr.

Practicum Camerale, oder vollständige Nachricht, wie von Rentkammern sowohl, als untern Rechnungsbeamten die Cameral-Forst- und Polizeysachen gründlich behandelt werden sollen, von I. W. *Werner*, 17 Hefte. Mannheim 1783 — 85. 8. 3 Rthlr. 18 gr.

Die *Finanzpapiere*, *Acten* und dergleichen müſsen einer sorgfältigen *Archiv*- und *Registratur-Einrichtung* gewiſs seyn; und, wenn auch der Gebrauch der *Tabellen* überhaupt nicht zu sehr zu übertreiben ist, so hat er doch an sich sehr viel Nützliches zur leichten Uebersicht; und im Finanzwesen sind Tabellen ganz unentbehrlich.

Vgl. *Oegg* J. A. Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft, Gotha 1804. 8. 12 gr.

Gutscher F. die Registraturwissenschaft, Stuttgardt 1810. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Entwurf einer systematischen Registratur-Einrichtung, in der *Oberdeutschen Justiz- und Polizeyfama* 1807. Nro. 10.

Die Nothwendigkeit gewisser Wissenschaften zum Tabellenwerk, von *Berch*, in *Schreber Cam.-Schr.* Th. VI. pag. 628 — 46.

Ueber die combinatorische Methode zu Tabellen von *C. A. Semler*, im *Leipz. Intellig.-Bl. der Lit. Zeit.* 1809. Nro. 32. 40. 41.

Ueber die brauchbarste Gattung statistischer Tabellen, in *Körner Versuchen über die Staatsverwaltung* pag. 163. — Ende.

Eine ganz vorzügliche Hauptsache aber ist die Einrichtung einer sichern, jedoch nicht allzukostbaren, und weitläuf-

läuftigen *Controlle* in Finanzsachen: die aber auch nie kleinlich, und der Ehre, und dem wechselseitigen Vertrauen der Beamten praejudicirlich werden darf; sondern wie in der Schrift: *v. Schuckmann von Finanzverbesserungen*, pag. 14. so richtig bemerkt wird, „sich „nur auf Bestimmung genauer Instructionen und Ver„waltungsvorschriften, auf eine jährliche Revision der „Rechnungen hiernach, auf periodische Nachweisungen „über den Zustand der Cassen im Laufe des Jahres, des„sen Vergleichung mit dem, wie er, dem Ueberschlag „und Etat nach, seyn müſste, und endlich auf perio„dische Visitationen der Amtsführung, und fortdauern„de allgemeine Uebersicht der Verwaltungsresultate „beschränken soll.“ Die *Oberrechenkammer* ist dabey auch eine sehr wichtige Anstalt s. infra.

Ueber das ganze Finanzwesen, und dessen Verwaltung wird eine *Cammerordnung*, *Finanzreglement* meist festgesetzt; und ein *Finanzcodex*, oder Gesetzbuch der Finanzen gesammelt.

Hoek von Cammerordnungen, ein Versuch, Hildburghausen 1797. 8. 2 gr.

Döhler Entwurf eines vollständigen Reglements- oder Ordnung für eine fürstl. Hof- und Rentkammer, Jena 1767. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

Hatzfeld Ideen zu einer Cammerordnung, in *Hoek Mag. für Polizey* etc. B. I. St. VI. pag. 461 — 96. *Schreber N. S. von C. S.* II. 227 — 28.

§. 273.

I) Von dem Finanz-Etat- Cassen- und Rechnungswesen- oder der Renteywissenschaft.

Von Einrichtung und Führung des Cameralrechnungswesens in richtiger Aufstellung der Rechnungen, *von Rebmann*, Erlangen 1790. 4. 2 Rthlr. 8 gr.

Lösch vollständige Einleitung in das Cameralrechnungswesen, Heilbronn 1793. 8. 2 Rthlr.

Hern-

Hornberger Grundsätze der Cameralrechnungsführung, Erlangen 1796 8. 1 Rthlr. 6 gr.

Wöhner P. G. Handbuch über das Cassen und Rechnungswesen, (besonders im Preufsischen), mit Beyl. und Tab. Berlin 1797. gr. 8. 2 Rthlr.

Eschenmeyer D. H. Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens, und zur Kenntnifs der dahin einschlagenden Rechte, mit Formularen, 2 Theile, Heidelberg 1807. gr. 8. 4 Rthlr.

Müller pract. Lehrbuch über die Privat-Cameral- und Staatsrechnung nach der Methode der Rechnung in doppelten Posten, Göttingen 1790. Fol. 5 Rthlr.

Ueber die Form der Staatsrechnung, in *Harl* C. C. 1806. Nro. 59. 60.

Eine vorzügliche Hauptsache bey einer glücklichen Finanzverwaltung aber bleibt unstreitig auch ein wohl geordnetes, zweckmäfsiges *Finanz-Etats-Rechnungs- und Cassenwesen:* sonst ist keine zuverläfsige Kenntnifs und Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben, keine Einsicht in das Verhältnifs beyder zu einander, keine richtige Deckung dieser durch jene, oder keine sichere Anwendung jener zur Bestreitung dieser, keine Verhütung des Betrugs, und Unterschleifes, und überhaupt keine Ordnung in so grofsem Haushalt, wie der *Staatshaushalt* ist, möglich. Was *α*) die *Finanz-Etats* anlangt, so versteht man darunter die Plane oder Entwürfe über Einnahmen und Ausgaben der ganzen Finanzverwaltung und ihrer einzelnen Branchen, und auch wohl einzelner Gegenstände in derselben, zur überschläglichen Beurtheilung und Bestimmung ihrer Kosten, oder ihres Aufwands und ihres Ertrags, oder Betrags, — und des, nach Abzug jener von diesen, übrig bleibenden *reinen Er- oder Betrags.* Man hat nähmlich *Haupt-* oder *Generaletats,* über das ganze Finanzwesen, und dessen Verwaltung; und *Specialetats* über einzelne Zweige desselben, oder einzelne Gegenstände in einem von diesen. — Jene grün-

den sich auf diese, die denn auch wieder *allgemein*, *generelle* seyn können, über das Ganze solcher Branchen, z B. über das Forstwesen, oder *spezielle* über ein einzelnes Forstrevier, die von ihren Besorgern zu entwerfen sind, nach gründlich gemachten Anschlägen, welche die Oberbehörden aber genau prüfen müssen.

Sie enthalten stets zwey Rubriken, *a*) die der Einnahme, *b*) die der Ausgabe. Alles wird zu Gelde angeschlagen; und was nicht an sich bestimmt und fixirt ist, wird durch eine Fraction von meist 6 Jahren fixirt. *) Sie werden in tabellarischer Form gemacht, und entweder auf ein Jahr, oder auf eine Reihe von Jahren, meist von 3 oder 6, je nachdem nun die Branchen beschaffen sind, und eine solche Fixirung auf mehrere Jahre zulassen. — Der Generaletat wird stets alle Jahr gemacht werden müssen, weil mehrere Spezialetats nur auf ein Jahr gehen werden. Meistentheils, und so auch im Preufsischen geht das *Etatsjahr* vom 1sten Juny bis letzten May: und die Etats werden im Voraus immer angefertiget.

Der Regent authorisirt diese Etats durch seine Unterschrift, und erhebt sie so zu Gesetzen, nachdem sie von

*) Indefs können auch in einzelnen Branchen, und Angelegenheiten des Finanzwesens mannichmal *aufserordentliche* Ausgaben vorkommen, deren man im Etat nicht gedenken kann, ausg. unter der Rubrik: *Insgemein*. Da sie aber doch nicht so sehr bedeutend seyn können, so mufs man den Verwaltern der Einnahme in einzelnen Oertern, — auf den Fall der Noth, wenn nicht Zeit ist, von höherer Behörde Rath zu hohlen, — erlauben, auf ihre Verantwortung dergleichen Ausgaben, ohne Etat, zu bestreiten, jedoch schleunigst davon Meldung zu thun. Das erfordert das Zutrauen, welches Verwalter öffentl. Cassen verdienen. Aber die Verantwortung sey auch von der Art, dafs dabey auf Billigkeit gesehen, und kleinliche Formalitäten nicht mehr, als diese, geachtet werden.

von den Oberbehörden genau durchgesehen, und kontrollirt worden sind.

Aufser ihnen giebt es auch *Cassenetats*, die am Schlufs des Jahres über Einnahme und Ausgabe der Cassen allein selbst gemacht werden.

Diese Etats müfsen nur pünctlich gehalten, und daher den, die sie zu befolgen haben, also allen Cassen, zugefertiget und bekannt gemacht werden. Und man sollte überhaupt, wie *Schmalz* l. c. §. 354. sehr richtig bemerkt, nicht gar zu Geheim damit thun.

Hock über Finanzkassenetats nach allgemeinen Grundsäszen bearbeitet, Stuttgard 1810. 8.

Bergius Pol. und Cam.-Mag. B. II. pag. 33. 94.

Petersen G. F. Ueber Wirthschaftsanschläge, oder Budgets. etc. Göttingen 1811. 8. 9 gr.

b) Was das *Cassenwesen* in specie anlangt, so giebt es *α*) theils *Einnahme-*, theils *Ausgebe-Cassen*; die meisten sind aber beydes zugleich; *β*) theils sind besonders erstere, oder auch letztere bald *Hauptkassen*, in welche die Revenuen aller Spezialkassen an einem Ort, oder von einer Branche der Verwaltung fliefsen, bald *Spezialkassen*, dergleichen jede einzelne Branche der Finanzen, oder auch jede einzelne Einnahmebehörde hat. — Sie liefern stets, nach ihrem Etat sich richtend, den reinen *Ertrag* oder die *sogenannte Gewährschaft* an ihre *Hauptkasse* ab.

Aus den Hauptkassen geht das Geld in die *Generalkasse*, die sämmtliche Einnahmen des Staats sammelt. Zuweilen hat man mehrere Generalkassen; aber eine ist immer besser. Man soll überhaupt die Cassen nicht zu sehr vervielfältigen.

Gewöhnlich giebt es auch *zeitige*, *aufserordentliche Hülfs*-oder *Reservekassen*; wovon die erstern nur eine Zeitlang dauern, *letztere*, aber Unordnungen im Etat vor-

vorzubeugen, und aufserordentliche Ausgaben daraus zu bestreiten, bestimmt sind. — Jeder Cassenbediente nun ferner mufs α) *Caution machen*, und jede Unredlichkeit, oder auch Nachläfsigkeit wird streng an ihm bestraft; und wichtige Cassen müfsen auch *Wachen* haben. β) In den Ausgaben mufs sich streng nach dem Etat, und der Instruction, oder nach besondrer Ordre der Oberbehörde, gerichtet werden, doch s. nota *) pag. 586. γ) Es werden gehörige *Manuale*, *Journale*, und *Cassenbücher*, und *Sortenzettel* und *Cassenextracte* gehalten; und alle Reste streng vermieden, oder baldigst beygetrieben.

δ) Die Cassen werden am besten monatlich abgenommen, und die Ueberschüfse abgegeben, damit die Gelder nicht zu lange liegen, und sich nicht zu sehr anhäufen, — was sie dann gar sehr sichert. Sie werden auch oft unvermuthet revidirt, besonders auch die kleinern, die man mit andern öffentlichen Aemtern zu verbinden suchen sollte.

ε) In Betreff des *Rechnungswesens* endlich ist a) *in Rücksicht der Rechnungsführung* zu bemerken, dafs es α) einen guten *Rechnungsstyl*, oder *Schema* und *Form der Rechnung*, immerhin den der doppelten Buchhaltung, geben müsse, und für jeden Rechnungsführer eine *Rechnungsinstruction*. β) Giebt es *General-* und *Spezialrechnungen*, wie dergleichen Cassen und Etats; und ferner *Jahres-Monats*, *und Quartalrechnungen*, und *Extracte*; die sich stets auf die *Manuale*, und *Cassenbücher*, und *Belege* begründen.

b) *In Rücksicht der Rechnungsabnahme*; diese mufs nicht zu selten geschehen; es wird dabey die Rechnung genau *untersucht* nach Etat, Belegen, u. s. w. dann *defectirt*, wenn Fehler gegen diese begangen sind, oder es am Belegen fehlt, und *calculirt*, oder in calculo, in der Rechnung selbst geprüft, dann *monirt*, d. h. mit den gemachten Ausstellungen dem Rechnungsführer zur Beantwortung dieser monitorum, und Verantwortung der Defecte übergeben; dann endlich, nach deren Erledigung,

justi-

justificirt, und hierauf *quittirt*, d. h. der Rechnungsführer wird dann *dechargirt*.

Gemeiniglich ist hierzu ein eignes Collegium unter dem Titel einer *Oberrechenkammer* festgesetzt, welches alle Rechnungen und Etats über alle und jede landesherrlichen Fonds ohne Ausnahme revidirt; eine trefliche Einrichtung: die man schon lange in Berlin, und Dresden hat.

Vgl. Königl. Westphäl. Verordnung wegen einer Oberrechen-Kammer in Westphalen dd. Cassel den 4ten May 1810. im *Gesetz-Bülletin* Nro. 28. 1810.

Druckfehler und Verbesserungen zum 2. Bande der polit. Oekonomie.

Pag. 11. nota *) Zeile 6 statt Zwecke lies letztern.
— 16. Zeile 6. statt und lies bis.
— 28. — 1. nach dabey s. h. im Ganzen.
— 38. — 10. statt A. lies a.
— 39. — 3.*) statt unrechtlichen l. und rechtlichen.
— 49. §. 155. statt C. lies c.
— 56. Zeile 14. statt 58 l. 38.
— 71. — 20. nach Erfurth s. h. 1802.
— 86. — 5. statt Beatham l. Bratham.
— 92. — 7. statt Institute l. Staatsinstitute.
— 92. — 21. statt da l. daſs.
— 135. — 27. statt Krerl l. Keerl.
— 172. nota **) Zeile 3. statt die l. der.
— 172. nota ***) — 4. statt profit l. pro Morgen.
— 196. Zeile 10. nach andern s. h.)
— 198. — 3. nach um s. h. von ihnen.
— 206. — 4. nach Grafen s. h. *K.*
— 253. nota **) statt X. lies H.
— 265. — 22. nach als s. h. die der.
— 280. — 27. nach und s. h. die.
— 286. nota **) vorl. Zeile für Speise l. Suppenspeise.
— 303. nota Zeile 1. statt 35 lies 30.
— 313. nota ***) statt zieht l. zog.
— 337 Zeile 7. nach ebenfalls s. h. itzt.
— 347. nota Zeile 10. statt 13 Mgr. 4 Dr. l. 15 Mgr. 3 2/10 Dr.
— 376. nota ****) Zeile 2. statt p. 304 der, l. der p. 304.
— 392. Zeile 8. statt Fabriken l. Fabrikanten.
— 432. — 12. statt mairin lies marine.
— 457. — 16. statt aus lies aus-
— 459. — 26 nach die s. h. meisten.
— 463. — vorletzte Zeile statt I. Icorum lies ICtorum
— 465. — 1. statt 67 l. 457.
— 465. nota ***) p. 464. l. 461.

Pag. 466. Zeile 4. statt 464 l. 458.
— 470. nota *) letzte Zeile statt zeig l. zeigt.
— 476. §. 248. Margin. Z. 1. statt Verabpachtung l. *Vererbpachtung*.
— 489. Zeile 32. statt Materialien l. Mineralien.
— 504. — 3 statt Staatsgrund l. Staats-Grund.
— 526. Zeile 14 statt Sorst l. Soest, und statt 1881 l. 1811.
— 532. — 26. deselben l. denselben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Lehrbuch der politischen Oekonomie

Bd.: 2

Breslau (1813)

Cam. 180 v-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10620145-1